

Der Rentenkauf im Mittelalter

Von Hans-Jörg Gilomen

(1984 von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel
angenommene Habilitationsschrift)

Einleitung

I. Entstehung und Funktion des Rentenkaufs. Das Ende einer «herrschenden Lehrmeinung»?

1. Drei Thesen der deutschen Forschung und ihre Kritik

2. Der Zusammenhang des Rentenkaufs mit der Kirchenrente und mit der Zinssatzung

3. Die wirtschaftlichen Funktionen des Rentenkaufs

Kirche – Adel und Bauern

4. Die Rente in den Städten

- a) Der Übergang zur Geldform
- b) Die Funktionen
- c) Die Grundlage städtischer Privatrenten:
 Kapitalisierung steigender Liegenschaftswerte
- d) Das Marktvolumen

Ergebnisse

II. Bestrebungen zur strukturellen Veränderung des Rentenmarktes

1. Der Streit um die Basler Wucherpredigt des Johannes Mulberg. Eine Einführung in die Fragestellung

2. Die Ablösungsgesetze

- a) Landesfürstliche Ablösungsgesetze
- b) Städtische Ablösungsgesetze
- c) Ländliche Ablösungsgesetze

Exkurs: Zur Interpretation der Überlinger Ablösungsgesetze und der vierten Rachtung von Worms

Überlingen – Worms

- d) Zur Begründung der Ablösungsgesetze

Wüstung der Güter infolge Überlastung – Die Steuerfrage – Eine Antwort des Klerus

3. Der Wiederkauf

4. Das Kündigungsrecht des Rentgläubigers

Ergebnisse

Chronologie der erwähnten Ablösungsgesetze

Bibliographie

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist im Zusammenhang mit Forschungen zu den Kreditbeziehungen zwischen den Städten im Gebiet der heutigen Schweiz zur Finanzierung städtischer Ausgaben entstanden. Ein erstes Ergebnis dieser Studien habe ich unter dem Titel «Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert» 1982 veröffentlicht¹.

Während noch bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts die Städte vielfach bei plötzlich auftretendem Finanzbedarf flüssige Mittel in beträchtlichem Umfang über Juden- und Lombardendarlehen hereinholten, ist spätestens im letzten Drittel dieses Jahrhunderts der Verkauf von Leib- und Wiederkaufsrenten die überall völlig herrschende Form der Geldbeschaffung geworden. Die Städte haben sich dabei eines Kreditinstruments bedient, das bereits eine längere Entwicklung durchlaufen hatte.

Im Verlaufe dieser Untersuchungen stellte sich immer dringender das Bedürfnis ein, die herrschenden Thesen zu Entstehung, Entwicklung und Funktion dieser Kreditform zu überprüfen, denn die neuere Literatur zum Thema bleibt noch stark drei Forschungstraditionen verhaftet, die in jenem 19. Jahrhundert verwurzelt sind, in dem die in ihrem Rechtsformen etwas veränderte «mittelalterliche» Rente oder Gült erst abgestorben ist².

Eine ganze Reihe rechtsgeschichtlich orientierter Arbeiten über die Grundbesitzverhältnisse in einzelnen Städten des Reichs, in denen auch der Rentenkauf behandelt oder berührt wurde, eröffnete Wilhelm Arnold 1861 mit seinem bahnbrechenden Werk über Basel, Worms, Aachen, Frankfurt und Köln³. Es folgten Studien über Lübeck⁴, Würzburg⁵, Köln⁶, hessische Städte⁷, Strassburg⁸ und Konstanz⁹.

¹ Hans-Jörg Gilomen, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82, 1982, 5–64. Siehe auch idem, Kirche Theorie und Wirtschaftspraxis, Der Streit um die Basler Wucherpredigt des Johannes Mülberg, in: Itinera 4, 1986, 34–62.

² Ältere Arbeiten zum Thema dienten noch praktischen juristischen Bedürfnissen.

³ Wilhelm Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861.

⁴ Carl Wilhelm Pauli, Die sogenannten Wieboldsrenten oder die Rentenkäufe des lübischen Rechts, Lübeck 1865 (Abhandlungen aus dem Lübischen Recht 4).

⁵ Eduard Rosenthal, Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Würzburg 1878.

⁶ Joseph Gobbers, Die Erleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des 12.–14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 4, 1883, 130–214.

Dabei stand immer die Frage der rechtsgeschichtlichen Genese des Rentenkaufs im Vordergrund, wobei vor allem das Verhältnis zur freien Erbleihe das Thema in der deutschen Forschung beherrscht hat, während französische Arbeiten andere Wege gingen.

Ein zweiter, kanonistischer Forschungsstrang, der in neuester Zeit von Winfried Trusen aufgenommen worden ist, knüpfte an die seit dem Mittelalter ununterbrochene Diskussion um das kirchliche Wucherverbot bzw. konkret an ihren Nachhall im späten 19. Jahrhundert in der Kontroverse zwischen Wilhelm Endemann und Max Neumann an¹⁰.

Ein wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsstrang, der bald von den Historikern aufgenommen wurde, ist von Karl Bücher begründet worden, neben Gustav Schmoller, Lujo Brentano und Georg Friedrich Knapp, dem wohl bedeutendsten Vertreter der sogenannten jüngeren Historischen Schule, die sich in auch politisch begründeter Ablehnung der klassischen Theorie (Bejahung von Staatsinterventionismus und Sozialpolitik, Ablehnung des Freihandelsprinzips) der Wirtschaftsgeschichte zuwandte. Die Arbeiten der Bücher-Schüler Kuske¹¹ und Stempell¹² über den mittelalterlichen Rentenkauf sind bis heute unentbehrlich geblieben. Ein hier – wohl unter dem Eindruck der Beiträge Adolf Wagners zur Diskussion um den Einsatz der staatlichen Rentenverschuldung als Instrument der Konjunktursteuerung¹³ – bereits angelegtes

⁷ August Nagel, Zur Geschichte des Grundbesitzes und des Credits in oberhessischen Städten, ein Beitrag zur Geschichte der Institute des Immobiliarsachenrechts in deutschen Städten, in: Dritter Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Landesgeschichte, Giessen 1883, 3–53.

⁸ Otto Jaeger, Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Strassburg während des Mittelalters, Strassburg 1888.

⁹ K. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. 1, Heidelberg 1901. In dieser Tradition auch Alois Winiarz, Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter, Breslau 1906 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 80).

¹⁰ Wilhelm Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1, 1863, 26–48, 154–181, 310–367, 537–576, 679–730; derselbe, Studien in der romanistisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts, 2 Bde, Berlin 1874–1883; Max Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze (1654), Halle 1865. Winfried Trusen, Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik dargestellt an Wiener Gutachten des 14. Jahrhunderts, Wiebaden 1961 (VSWG Beiheft 43); derselbe, Zum Rentenkauf im Spätmittelalter, in: Festschrift Hermann Heimpel, Bd. 2, Göttingen 1972, 140–185.

¹¹ Bruno Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter, Tübingen 1904 (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft 12); derselbe, Die Entstehung der Kreditwirtschaft und des Kapitalverkehrs, in: Köln, der Rhein und das Reich, Kölner Vorträge 1, Leipzig 1927, Nachruck Köln-Graz 1956.

¹² Benedictus von Stempell, Die ewigen Renten und ihre Ablösung, Borna-Leipzig 1910.

¹³ Adolf Wagner, Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit, in: Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. 3, Tübingen 1897, Neuabdruck in Karl Diehl und Paul Mombert (Hg.), Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie: Das

Sonderinteresse für die Funktion der Rentenschuld im Haushalt mittelalterlicher Städte hat sich in einer ganzen Reihe von späteren Untersuchungen zum Finanzhaushalt einzelner Städte noch verstärkt.

Einen weiteren Forschungsimpuls gab dann Sombarts weitgehend auf Büchers Forschungen zu Frankfurt beruhende These zur Kapitalakkumulation¹⁴, welche die von den genannten «Kathedersozialisten» vernachlässigte Auseinandersetzung mit dem Werk von Karl Marx nachholte. In diesem Argumentationszusammenhang stand noch das 1935 erschienene Buch von Ahasver von Brandt über den Lübecker Rentenmarkt, das jedoch bereits deutlich eine Verschiebung der Fragestellung hin zu Handelskonjunkturen und städtischer Sozialstruktur erkennen liess. Auf die Erhellung solcher Fragen zielen die neuesten Arbeiten von Rolf Sprandel und seinen Schülern über den Rentenmarkt hansisch-nordischer Städte¹⁵.

Beim Thema des mittelalterlichen Rentenkaufs – wie auf so manchen Gebieten – verdankt also die Geschichtswissenschaft im engeren Sinne den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften entscheidende Beiträge und Anregungen. Umso ärgerlicher ist das Fehlen einer gemeinsamen Terminologie, das eine Klarstellung gerade für den Zentralbegriff der Rente notwendig erscheinen lässt.

Die klassische Rententheorie der Wirtschaftswissenschaft kannte die Differential- und Residualrente, wobei nach dem ersten Prinzip dank gegenüber anderen Produzenten günstigerer Produktionsbedingungen, nach dem zweiten dank einem Überschuss des

Staatsschuldenproblem, Frankfurt – Berlin – Wien 1980, 253–266; derselbe, Artikel Staatsschulden, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, Jena 21901.

¹⁴ Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, 2 Bde., München – Leipzig 61924.

¹⁵ Ahasver von Brandt, Der Lübecker Rentenmarkt von 1320–1350, Kiel 1935; Rolf Sprandel, Der städtische Rentenmarkt in Nordwestdeutschland im Spätmittelalter, in: Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hg. von Hermann Kellenbenz, Stuttgart 1971 (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 16), 14–23; derselbe, Neue Forschungen über Vermögensverhältnisse in Hansischen Städten, in: Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, Reihe A, Bd. 7: Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung, hg. von Wilfried Ehbrecht, Köln – Wien 1979, 129–138. Klaus Richter, Untersuchungen zur Hamburger Wirtschafts- und Sozialgeschichte um 1300 unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Rentengeschäfte 1291–1330, Hamburg 1971 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 6); Hans-Joachim Wenner, Handelskonjunkturen und Rentenmarkt am Beispiel der Stadt Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts, Hamburg 1972 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 9); Peter Gabriellson, Struktur und Funktion der Hamburger Rentengeschäfte in der Zeit von 1471 bis 1490. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der nordwestdeutschen Stadt, Hamburg 1971 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 7); Hans-Peter Baum, Hochkonjunktur und Wirtschaftskrise im spätmittelalterlichen Hamburg. Hamburger Rentengeschäfte 1371–1410, Hamburg 1976 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 11); ferner Jürgen Ellermeyer, Stade 1300–1399 – Liegenschaften und Renten in Stadt und Land. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialstruktur einer Hansischen Landstadt im Spätmittelalter, Stade 1975 (Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins 25).

Preises über die Produktionskosten ein Gewinn (eben die Rente) erzielt wird, der auf einer Vorzugsstellung eines Wirtschaftssubjekts im Wirtschaftsprozess beruht. Ausserdem nannte die ältere Literatur den Preis für die produktive Bodennutzung Grundrente. In der modernen Distributionstheorie ist der Begriff der Rente als Bestimmung einer besonderen Art des Einkommensbezugs obsolet geworden¹⁶. Hingegen wurde am Begriff der Grundrente zur Bezeichnung des Wertgrenzprodukts des Bodens festgehalten¹⁷.

Von diesen Termini wurde verständlicherweise vor allem der ältere Grundrentenbegriff schon früh auch auf die dominant agrarwirtschaftlichen mittelalterlichen Verhältnisse übertragen. Um so dringender ist die Klarstellung, dass gerade die mittelalterliche Analogie (aber nicht Homologie) dieser Rente in der vorliegenden Untersuchung nicht als Rente bezeichnet wird. Die mittelalterliche Grundrente in diesem Sinne, – also der Preis für die Überlassung des Bodens –, ist der Leihe- oder Grundzins, der oft auch als grundherrlicher Zins bezeichnet wird, da das Verhältnis zwischen dem Obereigentümer und dem Nutzungsberechtigten, der bei Erbleihe ein Nutzeigentum an der geliehenen Sache hatte, vielfach nicht rein wirtschaftlich ausgeformt, sondern herrschaftlich geprägt war¹⁸. Hier zeigen sich die Schwierigkeiten bei einer Übertragung der Termini schon in aller Schärfe, da ein geteiltes Eigentum sowohl dem römischen, wie dem modernen Recht fremd ist. Im Spätmittelalter hat man sich immer um eine klare Scheidung der Leihezinse von andern an Liegenschaften bestellten Renten bemüht, gerade wegen des herrschaftlichen Moments bzw. der rechtlichen Privilegierung der ersten. An dieser Unterscheidung wird im Folgenden festgehalten. Grundherrliche Zinse, Eigentumszinse, Leihezinse sind der Preis, der für die Nutzung vom Beliehenen dem Obereigentümer entrichtet wird. als Renten werden hingegen andere jährlich zahlbare Naturalmengen und Geldsummen bezeichnet, die im Spätmittelalter praktisch regelmässig auf Immobilien ruhen. Ihr Entstehungsgrund kann in einer unentgeltlichen Konstitution durch den Schuldner oder in einem Kauf bzw. in einer Kreditierung von Sachleistungen durch den Rentenbezüger bestehen. Im engeren Sinne interessieren hier nur Rentenkäufe, also Renten, die durch ein Kaufgeschäft, nicht aber solche, die zu Vergabungen und aus familienrechtlichen Gründen (Erbschaft, Mitgift, Abteilung) bestellt worden sind.

In einem gewissen Gegensatz zur bisherigen Literatur soll im folgenden der Rentenkauf nicht a priori als ein Element der Harmonisierung wirtschaftlicher Interessen verstanden werden, obwohl er diese Rolle im Einzelfall zugegebenermassen auch spielen konnte. Gerade die mittelalterliche, der Moralthologie verhaftete Lehre hat eine solche

¹⁶ Gerhard Stavenhagen, Artikel Rente, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 8, Stuttgart – Tübingen – Göttingen 1964, 802–812.

¹⁷ Geigant/Sobotka/Westphal, Lexikon der Volkswirtschaft, Landberg ⁴1983, Artikel Rententheorie, 567f. Siehe auch die Begriffe Transferrente, Produzentenrente, Konsumentenrente und – aus dem allg. Sprachgebrauch herausgewachsen – Sozialrente.

¹⁸ Zum problematischen Begriff Grundherrschaft (und davon grundherrschaftlich, grundherrlich) siehe jetzt Klaus Schreiner, «Grundherrschaft». Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter I, hg. von Hans Patze, Sigmaringen 1983 (Vorträge und Forschungen 27, 11–74).

moralisierende, den Menschen als Individuum in den Blick nehmende wirtschaftliche Harmonie etwa in der Theorie der *Pretium iustum* und der *Iustitia commutativa* nachdrücklicher postuliert als die moderne ökonomische Betrachtungsweise, die v.a. in ihrer neoklassischen Form den abstrakten Wirtschaftskräften die Tendenz zuschrieb, über den Markt in ein dauerndes und stabiles Gleichgewicht zu kommen, eine im exakten Sinne des Wortes amoralische Vorstellung, die aber dennoch zumindest in der Tagespolitik mit dem Anspruch einer höheren, weil mechanistischen Gerechtigkeit ausgestattet wird, was umso mehr erstaunt, als das Korrelat des sogenannten freien Wettbewerbs angesichts staatlichen Interventionismus', privater Kartelle und Monopole bzw. marktbeherrschender Stellungen in keinem Wirtschaftsbereich mehr als gegeben erscheint.

Die Privilegierung des Konflikts nimmt ebenso wie jene der Harmonie und des Konsenses eine gewisse Einseitigkeit in Kauf. Der Einwand, sie sei bloss die Übertragung zeitgenössischer Strömungen auf die Geschichtswissenschaft wäre indessen als impertinent zurückzuweisen, da er mit dem Postulat einer sogenannten wertfreien Wissenschaft darauf abzielte, den Historiker zum Antiquar verkommen zu lassen. Der Hinweis auf die Stellung des Historikers in seiner Zeit und darauf, dass der Standpunkt der Harmonie in Bezug auf die mittelalterliche Wirtschaft bereits bis zum Überdruß dargestellt worden sei, trifft indessen nicht den Kern der Begründung für den hier eingeschlagenen Weg. Vielmehr zeigte sich in Auseinandersetzung mit den Quellen, dass die Privilegierung des Konflikts nicht nur eine wesentlich farbiger Darstellung ermöglicht, was wohl jeder begrüßen wird, der nicht eine positive Korrelation zwischen wissenschaftlicher Solidität und Langeweile voraussetzt, sondern dass sie vielfach dem Historiker erst die Antriebskräfte der Entwicklung blosszulegen vermag.

I. Entstehung und Funktion des Rentenkaufs. Das Ende einer «herrschenden Lehrmeinung»?

1. Drei Thesen der deutschen Forschung und ihre Kritik

Die Entstehung des Rentenkaufs, die hier nur in engem Bezug zur Frage nach seinen wirtschaftlichen Funktionen interessiert, ist bis heute vor allem in der deutschen Literatur fast ausschliesslich als Problem seiner rechtsgeschichtlichen Genese eingehend behandelt worden. Dabei ist die deutsche Forschung von Anfang an durch drei Thesen geprägt worden. Die These, der Rentenkauf sei ein spezifisch deutsches Institut, schränkte den Blickwinkel auf die Entwicklung im Gebiet des Reiches ein¹. Von hier aus gelangte man zur These eines rein städtischen Ursprungs, weil in den Städten am frühesten die freie Erbleihe auftritt, die als Voraussetzung des Rentenkaufs betrachtet wurde². Zunächst noch eng mit der deutschen These verknüpft durch die Vorstellung einer allmählichen Befreiung der Wirtschaft von den mittelalterlichen Fesseln³, sah man drittens die Entstehung des Rentenkaufs im Rahmen einer wirtschaftlichen Stufentheorie⁴ als geldwirtschaftlich orientierte⁵ Umgehung des kanonischen Wucherverbotes⁶, seine

-
- ¹ Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1843–1844⁵, 3. Teil, 392, hatte die Entstehung des Rentenkaufs noch als unter dem Einfluss des römischen Rechts geschehen dargestellt. Ein Nachklang dieser Auffassung findet sich bei Alois Winiarz, Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter, Breslau 1906 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 80), 14, der betont, die freie Erbleihe – Grundlage des Rentenkaufs – sei in den süddeutschen Römerstädten Basel, Augsburg, Regensburg und Passau ausgebildet worden. Tatsächlich ist die Abfolge Mainz (1056), dann Würzburg, Köln, Trier, s. Benedictus von Stempell, Die ewigen Renten und ihre Ablösung, Borna – Leipzig 1910, 10. Durchgesetzt hat sich aber die These Otto Stobbes: «Der Rentenkauf ist ein rein deutsches, ungefähr um dieselbe Zeit in den verschiedenen Landstrichen Deutschlands sich entwickelndes Institut». Otto Stobbe, Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufs, in: Zeitschrift für deutsches Recht 19, 1859, 182.
- ² Grundlegend war Wilhelm Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861, 61–140, der die einzelnen Entwicklungsstufen beschrieb.
- ³ Grundlegend war Max Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze (1654), Halle 1865.
- ⁴ Schon bei Arnold (wie Anm. 2), 89: «Der Grundzins wird also vom Boden und für Boden, die Rente vom Boden für Capital, die [Darlehens-]Zinsen von Geld für Capital gegeben; der erste gehört der Naturalwirtschaft, die Rente der Übergangszeit des 14. und 15. Jahrhunderts, die Zinsen der reinen Geldwirtschaft an.»
- ⁵ Besonders prägnant Bruno Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter, Tübingen 1904 (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft 12), 29: «Die Ewigrente ist ein Produkt des städtischen Verkehrs, ein eigentümlich geldwirtschaftliches

Funktion als diejenige des Darlehens, zu dem er sich auch formal schliesslich durch allgemeine Fundierung und beidseitiges Kündigungsrecht allmählich entwickelt habe⁷.

Besonders klar ist die vor allem von Stobbe aufgebrachte These eines rein deutschen Ursprungs mit der Wucherfrage bei Max Neumann verknüpft worden. Neumann wollte «den in der Geschichte des Rechtes und der Wirthschaft einzigen gewaltigen Kampf vorführen, welcher zwischen dem ideal sittlichen Glaubens-, dann Rechtssatze der christlichen Kirche vom Wucherverbote und den Kräften des Rechts und der Wirthschaft in Deutschland während des ganzen Mittelalters und noch weit in die Neuzeit hinein ausgefochten worden ist.»⁸ Nach Neumann hätten deutsches Recht und deutsche Volkswirtschaft (sic) dem kanonischen Zinsverbot Schritt um Schritt den Boden abgewonnen⁹. Dennoch hat auch Neumann die Meinung abgelehnt, dass der Rentenkauf als blosses Umgehungsgeschäft entstanden sei¹⁰. Er hielt ihn für einen durch die spezifisch deutschen Gesetze erlaubten, nach kanonistischer Lehre aber eindeutig wucherischen und demnach verbotenen Vertrag¹¹. Für Neumann war die Erlaubtheit des Rentenkaufs, daneben auch des Pfandvertrags und der Judenzinsen in den deutschen Gesetzen, die dadurch in Gegensatz zur Kanonistik getreten seien, geradezu der sichere Beweis, dass in Deutschland wie überall «von Natur das Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht eine Entschädigung für die Nutzung fremden Kapitals zulässt, ja befiehlt.» Die Erlaubtheit dieser Geschäfte sei indessen das einzige sichere Zeichen dafür, da in Deutschland das fremde, kanonistische Verbot «so frühe schon und insbesondere vor Durchbildung des heimischen Verkehrs sich wie ein Mehltau auf die aus gesunden (sic) Boden naturgemäss aufkeimende Saat der Gesetze lagerte.»¹²

Gleichfalls von der Wucherlehre her argumentierend, hat Endemann die These des deutschen Ursprungs 1883 mit dem beachtlichen Argument zurückgewiesen, die reiche romanische Literatur zu diesem Rechtsinstitut, die auf der Wirtschaftspraxis ihrer Umgebung fusse, weiche in ihrer domatischen Auffassung von derjenigen im Reich nicht ab¹³. Die deutsche These wurde in der Folge mehrheitlich fallengelassen. Allerdings konzidierte Leiber noch 1926 bloss, die Meinung, dass es sich beim Rentenkauf um ein

Institut, wiewohl im engen Anschluss an naturalwirtschaftliche Einrichtungen [ebda, 27, wird die Erbleihe als naturalwirtschaftliche Leiheform charakterisiert] entstanden.»

⁶ Ob man dabei eine legale oder eine illegale Umgehung vermutete, spielt zunächst keine Rolle.

⁷ Kuske, *Schuldenwesen* (wie Anm. 5), 35–39, hat diese Entwicklung im Einzelnen nachgezeichnet, ohne indessen behaupten zu wollen, sie habe sich «überall notwendig auf diesem fein abgestuften Wege vollzogen.»

⁸ Neumann (wie Anm. 3), Vorrede S.V.

⁹ Ebda., VII.

¹⁰ Ebda., 223 Anm. 2.

¹¹ Ebda, 212ff. passim.

¹² Ebda., 179.

¹³ Wilhelm Endemann, *Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts*, 2 Bde., Berlin 1874–1883, 2, 104–105. Siehe auch ders., *Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 1, 1863, 26–48, 154–181, 310–367, 537–576, 679–730.

spezifisch deutsches Rechtsinstitut handle, werde nicht allgemein gebilligt¹⁴. In einer für den Historiker völlig unergiebigem und nicht mehr falsifizierbaren Wendung ins Germanische scheint die These indessen neuerdings bei Werner Ogris anzuklingen, wenn er zum Verpfändungsvertrag, dem direkten Vorläufer des Leibrentenkaufs, ausführt: «Der Kauf als Normalvertrag des germanischen Rechtes hat damit auch dem Verpfändungsvertrag sein hochmittelalterliches Gepräge gegeben und ihn zum Pfändenkauf geformt.»¹⁵ Man wird eine so allgemeine Aussage mit einiger Skepsis aufnehmen dürfen, nicht bloss deshalb, weil der Kaufvertrag dem römischen Recht nicht gerade unbekannt gewesen ist, sondern vor allem deshalb, weil das Festhalten an der Formung des mittelalterlichen Rentenvertrags als Kauf ja gerade einem Erfordernis der kanonistischen Wucherlehre entspricht¹⁶.

Eine gewisse Unbekümmertheit um die Chronologie hat die Diskussion in der Forschung von Anfang an beeinträchtigt. Erst in jüngster Zeit wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die theologischen und kanonistischen Kontroversen um die Zulässigkeit des Rentenkaufs zuerst in Frankreich einsetzten. Hier untersuchte bereits um 1250 Guillaume de Rennes in einer Glosse zur Summe des Raimund von Pennaforte den Leibrentenverkauf durch Städte und Klöster. Aber erst die Verurteilung des Rentenkaufs durch den Theologen Heinrich von Gent an der Pariser Universität 1276 brachte die Renten ernstlich in die Wucherdiskussion¹⁷. Im Reich setzte die wissenschaftliche Auseinandersetzung um den Rentenkauf mit Konrad von Ebrachs Traktat *De contractibus reddituum*, den er anlässlich einer Disputation in Prag verfasste, erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein¹⁸ und führte in den 1390er Jahren aus aktuellem Anlass der Diskussion um die Ablösungsgesetze Herzog Rudolfs IV. von 1360 zu einem Höhepunkt in Wien. Hier wurde das Thema des Rentenkaufs erstmals im Reiche zusammenhängend und ausführlich behandelt. Der universal gebildete Heinricus Heimbuch de Langenstein, genannt Heinricus de Hassia, der damals die wohl bedeutendste Schrift mit dem Titel «*Tractatus de contractibus habens duas partes*» verfasste, konnte sich dabei auf eine intime Kenntnis der vorangegangenen Erörterungen

¹⁴ Erwin Leiber, *Das Kanonische Zinsverbot in den deutschen Städten des Mittelalters*, Überlingen 1926, 96.

¹⁵ Werner Ogris, *Der mittelalterliche Leibrentenvertrag*, Wien – München 1961 (*Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten* 6), 95.

¹⁶ Siehe unten II, 1.

¹⁷ Fabiano Veraja, *Le origini della controversia teologica sul contratto di censo nel XIII secolo*, Roma 1960 (*Storia ed economia* 7), besonders 32f.; Bernhard Schnapper, *Les rentes chez les théologiens et les canonistes du XIII^e au XVI^e siècle*, in: *Etudes d'Histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras*, t.2, Paris 1965, 965–975. Auch Winfried Trusen, *Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik dargestellt an Wiener Gutachten des 14. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1961 (*VSWG Beiheft* 43), 117–118, hat diese Diskussion kurz zusammengefasst. Verwirrend ist hier die falsche Angabe, Heinrich von Gent sei 1253 gestorben. Das Todesdatum ist vielmehr 1293. Siehe zu Heinrich von Gent Jean Ribailier im *Dictionnaire de Spiritualité*, t.7/1, Paris 1969, 197–210.

¹⁸ Winfried Trusen, *Zum Rentenkauf im Spätmittelalter*, in: *Festschrift Hermann Heimpel*, Bd. 2, Göttingen 1972, 140–158, 152.

des Themas an der Pariser Universität stützen, wo er bis 1383 Vizekanzler war¹⁹. In Wien war der ebengenannte Konrad von Ebrach einer seiner Kollegen²⁰.

Es war der deutschen Forschung natürlich schon im 19. Jahrhundert bekannt, dass der Rentenkauf auch ausserhalb des Reichsgebiets gebräuchlich war. Gerade Endemann glaubte jedoch, eine besonders frühe und weite Verbreitung im Reich zugestehen zu müssen²¹. Heute beginnt sich jedoch abzuzeichnen, dass dieses Geschäft in Frankreich früher belegt werden kann und mit aller Wahrscheinlichkeit dort auch tatsächlich früher einsetzte. Der älteste Beleg, der indessen bisher in diesem Zusammenhang übersehen wurde, stammt aus dem Bereich der Abtei Cluny. Zwischen 1128 und 1134 kaufte der Cluniazensermönch Elias, Hospitalarius in Cluny, um 700 ..(?) eine jährliche Naturalrente von Eigengütern des Bertrand de Cortevaix in Bresse-sur-Grogne. Die Rente war verbunden mit einem jährlichen Essen der Mönche Clunys im Gedenken an die Verwandten Bertrands und des Mönches Elias²². Obwohl damit ein Bezug zum Seelzins

¹⁹ Zu Heinrich Heimbuche von Langenstein, der sich in seinem Testament selbst Henricus de Langenstein dictus de Hassia genannt hat, siehe jetzt Georg Kreuzer, Heinrich von Langenstein. Studien zur Biographie und zu den Schismatraktaten unter besonderer Berücksichtigung der Epistola pacis und der Epistola concilii pacis, Paderborn 1987 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 6) mit reicher Literaturliste. Von den in diesem Zusammenhang entstandenen Schriften ist der «Tractatus de contractibus habens duas partes magistri Henrici de Hassia» (auch: «Tractatus bipartitus de contractibus») die bedeutendste. S. dazu Thomas Hohmann, Initienregister der Werke Heinrichs von Langenstein, in: Traditio 32, 1976, 399–426, insbes. 410 Nr. 103. Daneben ist zu nennen die Epistola de contractibus emptionis et venditionis ad consules Wiennenses desselben Autors (s. dazu Hohmann, wie oben, 408 Nr. 82; Ergänzungen zu Trusens Liste der Handschriften bei Kreuzer, 100 Anm. 377), der Tractatus de contractibus scilicet reddituum des Henricus de Oyta und das Gutachten Super quaestiones de contractibus des Johannes Reuter. Diese Traktate wurden eingehend untersucht durch **Trusen (wie Anm. 17 oder 18)**. Raymond De Roover hat mehrfach die Ansicht geäußert, der Einfluss Heinrichs von Langenstein sei in der Forschung überschätzt worden. S. Raymond De Roover, La doctrine scolastique en matière de monopole et son application à la politique économique des communes italiennes, in: Studi in onore di Amintore Fanfani, 3 Bde., Milano 1962, 1, 149–179, 151, 155 f. Fast identisch schon idem, The Concept of the Just Price: Theory and Economic Policy, in: The Journal of Economic History 18, 1958, 418–438. Die Traktate des Henricus de Hassia und des Henricus de Oyta sind gedruckt in den Opera Johannis Gersonis, hg. von Johann Koelhoff, Bd. 4, Colonia 1484. Ich benütze diese Ausgabe im Exemplar der Basler Universitätsbibliothek (Signatur F L VI 6), da sie von Trusen seinem Werk zugrundegelegt wurde. Die Epistola de contractibus ist noch ungedruckt, aber handschriftlich gut verbreitet, wenn auch wesentlich geringer als das genannte Hauptwerk des Autors zu diesem Thema. Das Gutachten des Johannes Reuter wurde wenig beachtet. Es konnte bisher nur in zwei Handschriften nachgewiesen werden. Siehe Trusen, 14–17. Eine Ergänzung von Trusens Handschriftenliste (s. 14 Anm. 34) des «Tractatus bipartitus de contractibus» gibt Kreuzer, 96 Anm. 350. Hier S. 97–100 knappe Inhaltsangabe.

²⁰ Kreuzer (wie Anm. 19), 93.

²¹ Endemann, Studien (wie Anm. 13), 105.

²² Die Quelle ist wahrscheinlich deshalb bisher übersehen worden, da sie an unerwarteter Stelle und ohne entsprechenden Kommentar gedruckt ist, zudem nur in französischer Übersetzung, nämlich bei Georges Duby, L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'Occident

bei diesem frühen Beispiel gegeben ist, handelte es sich um einen echten Kauf gegen Hingabe einer baren Geldsumme und nicht um eine unentgeltliche Rentenkonstitution. Verkauft wurde nur der Zins; die Güter blieben im Eigentum des Verkäufers, der aber dem Kloster den Vorbezug und im Falle eines Vertragsverstosses eine Gewere einräumte.

Der reine Rentenkauf tritt in Frankreich seit etwa 1200 zahlreicher auf: in der Gegend von Paris²³ und in der Normandie²⁴ seit dem Anfang, in den übrigen pays coutumiers in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, mit Ausnahme der Bretagne, wo er erst gegen Ende des Jahrhunderts begegnet²⁵.

In der deutschen Forschung sind die französischen Ergebnisse, die auf einen Entwicklungsvorsprung hindeuten, noch kaum wahrgenommen worden²⁶. Eine moderne Untersuchung über das erste Auftreten des Rentenkaufs im Reichsgebiet fehlt immer noch²⁷. Die ersten Belege im Rheingebiet reichen bis ins letzte Drittel des 12. Jahrhunderts zurück. In Köln, dessen Entwicklung des Bodenrechts derjenigen aller anderen Städte des Reichs vauseilte²⁸, ist der erste Rentenkauf 1176 belegt. Es handelt sich dabei um die Auflassung einer allodialen Hufe, also gerade nicht einer städtischen Immobilie, an den Konvent des Klosters Sanctarum Virginum gegen 10 Mark und die Rückverleihung gegen einen Zins «sub iure censuali»²⁹. Das ganze Verfahren hat entschieden formale Übereinstimmungen mit dem erblich ausgestalteten Praekarienvertrag, der nach herrschender rechtsgeschichtlicher Meinung im Reich entwicklungs-mässig der Erbleihe vorausgegangen ist und der in einem Teil der französischen Forschung als Wurzel des Rentenkaufs betrachtet wird³⁰. Die ersten

médiéval, Paris 1962, 357f. Ich halte Dubys Interpretation in einem Punkt für fragwürdig. Die Rente wurde nach dem Text zur Quelle nicht, wie er meint, von den Mönchen von Cluny, sondern vom Mönch Elias erworben. Offenbar ist an eine gleichzeitige Schenkung ans Kloster zu denken, weshalb auch der Verwandten des Elias jährlich gedacht werden sollte.

²³ Olivier Martin, *Histoire de la Coutume de la prévôté et vicomté de Paris*, 2 Bde., Paris 1922–1930, 1, 454.

²⁴ Robert Génestal, *Rôle des monastères comme établissements de crédit, étudié en Normandie du XI^e à la fin du XIII^e siècle*, Paris 1901.

²⁵ Pierre Petot, *La constitution de rente aux XII^e et XIII^e siècles dans les pays coutumiers*, in: *Publications de l'Université de Dijon* 1, Dijon – Paris 1928, 73 Anm. 31.

²⁶ Bisher ist die französische Forschung einzig bei Trusen (wie Anm. 18) berücksichtigt worden.

²⁷ Bisher ist bloss auf die zusammenfassende Arbeit des Bücher-Schülers Benedictus von Stempell (wie Anm. 1) hinzuweisen.

²⁸ Hans Planitz und Thea Buyken in der Einleitung zu *Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts*, Weimar 1937, 15*.

²⁹ Otto Cremer, *Der Rentenkauf im mittelalterlichen Köln*, Würzburg 1936, 27: «... supra dictum allodium suum cum integritate super altare Sancarum Virginum jure perpetuo possessione sempiterna contradiderunt, abrenunciaverunt, exfestucaverunt, legitimam warandiam sub bona securitate dantes exhibuerunt. Supradictus autem Conradus (einer der Verkäufer) mansum eundem ab ecclesia sub jure censuali recepit ita videlicet, ut quolibet anno in festivitate beati Martini X solidos ecclesie solvat ...»

³⁰ Paul Viollet, *Histoire du droit civil français*, Paris 1905, réimpression de la 3^e édition du *Précis de l'histoire du droit français*, Aalen 1966, 718–728.

Strassburger Rentenkäufe begegnen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts³¹. In Basler Quellen findet sich ein erster Rentenkauf – von Bauerngütern, nicht etwa von städtischen Liegenschaften! – 1245³². Eine frühe Entwicklung dürfte nicht nur für das Rheingebiet, sondern auch für Lübeck zu erwarten sein. Hier trat tatsächlich bereits 1240 infolge eines Stadtbrandes ein Ablösungsgesetz in Kraft, nach dem bei allen künftig zu verkaufenden oder zu konstituierenden Renten die Schuldner das Recht haben sollten, sie zurückzukaufen³³. Eine gewisse Bedeutung des Rentenkaufs schon zu diesem Zeitpunkt kann daraus erschlossen werden.

Für Leibrenten gibt Ogris einen Stralsunder Pfründenkauf von 1283, der sich nicht mehr vom Leibrentenkauf unterscheidet, als frühestes Beispiel³⁴. Dieser späte Ansatz lässt sich aber nicht halten. Es scheint hier wieder eine Vernachlässigung der Chronologie vorzuliegen. Schon Lamprecht hatte frühe Beispiele 1226/27 erwähnt³⁵. Auch bei den Leibrenten muss ein früheres Auftreten in Frankreich angenommen werden.

Arnold, der nicht an einer exakten chronologischen Einreihung der Phänomene, sondern an der Darstellung einer stufenweise Herausbildung der Rechtsformen interessiert war, hatte als frühestes Beispiel einen Wormser Rentenkauf von zwei Fleischbänken unter Einwilligung des Heiherren von 1244 gegeben³⁶. Als ältesten Beleg aus Basel führte er ein Geschäft im Jahre 1270 an. Es handelt sich dabei um den Verkauf einer Rente durch einen Basler Gerber an den Propst des Augustiner Chorherrenstifts St. Leonhard von einem Haus, welches vom Basler Domstift zu Erbleihe ging. Dabei wurde das Haus vom Domstift dem Rentenkäufer übertragen und von diesem zusätzlich zum Erbleihezins auch noch mit der neuen Rente belastet, dem Rentenverkäufer zu Afterleihe verliehen. Dieses komplizierte Verfahren hielt Arnold für «die älteste Form, die uns den Rentenverkauf in Gestalt eines Auftrags zu Afterleihe zeigt.»³⁷ Bei einer zweiten Stufe habe die Einwilligung des Grundherrn in den Rentenverkauf genügt. Schliesslich sei auch diese entbehrlich geworden. Als Vorstufe des Rentenkaufs und als Übergang von der freien Erbleihe betrachtete Arnold die bereits früher nachgewiesenen Schenkungen von unentgeltlich konstituierten Renten als Seelzinsen an geistliche Institutionen. Als Grundlage des Rentengeschäfts setzte er die freie städtische Erbleihe voraus, die

³¹ Otto Jäger, Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Strassburg, Strassburg 1888, 40.

³² UBBasel 1, 130, Nr. 186, 8. Dez. 1245, siehe **unten S. 18**.

³³ Das alte Lübische Recht, hg. von Johann Friedrich Hach, Lübeck 1839, 310, CXXV: «Dor ene ghemene nut to handes na deme groten brande wart dat recht ghemaket, dat al dat wiebelde ghelt dat vord mer to queme, men wedder kopen muchte ja umne also vele alse it gekoft wart.» Gemäss allgemeinem Gebrauch werden hier Vorschriften, die die Ablösung durch den Schuldner ermöglichen, Ablösungsgesetze genannt. Nur vereinzelt kommt die Verpflichtung zur Ablösung vor.

³⁴ Ogris (wie Anm. 15), 95.

³⁵ Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 2, Leipzig 1885, 609.

³⁶ Arnold (wie Anm. 2), 113. Die Urkunde ist gedruckt in Ausgewählte Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte 1: Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte, hg. von Friedrich Keutgen, Berlin 1901, 423 Nr. 324.

³⁷ Ebda., 107, nach Trouillat 2, 197 Nr. 150.

erstmal 1056 in Mainz nachgewiesen wurde, später in Würzburg, Köln und Trier fassbar ist und sich bis zum Ende des 12. Jahrhunderts allgemein verbreitete³⁸. Damit schien der städtische Ursprung des Rentenkaufs festzustehen. Arnold setzte ihn in Beziehung zur städtischen Geldwirtschaft, die von vornherein in einen Gegensatz zur Naturalwirtschaft des Landes getreten sei³⁹.

Diese These des geldwirtschaftlichen Ursprungs aufgrund der städtischen freien Erbleihe mit dem Seelzins als Übergang ist von Arnolds Nachfolgern übernommen und ausgebaut worden⁴⁰. Sie ist – obwohl auch andere Meinungen geäußert wurden⁴¹ und insbesondere Max Neumann die Stufen Arnolds auch aus chronologischen Gründen ablehnte⁴² – bis heute in der deutschen Forschung herrschend geblieben⁴³.

Insbesondere wurden ganze Reihen fein abgestufter Übergangsformen aufgestellt, wobei vor allem die Aufgabe der belasteten Güter und die Fertigung des Rentenvertrages vor Gericht, aber auch das angeblich zunächst bloss als besondere Gunst des Käufers eingeräumte Wiederkaufsrecht des Schuldners die Nähe zur Erbleihe erweisen sollten. Erstaunlich ist, dass man dadurch Rechtsformen, die sich vor allem aus der

³⁸ Eduard Rosenthal, *Geschichte des Eigentums in Würzburg*, Würzburg 1878, 40; Joseph Gobbers, *Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des 12.–14. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt.* 4, 1883, 130–214.

³⁹ Arnold (wie Anm. 2), 64f.

⁴⁰ Rosenthal (wie Anm. 38), 81; Gobbers (wie Anm. 38), 193–199; Jäger (wie Anm. 30), 37; Richard Knipping, *Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 13, Trier 1894, 340–397, 345; Kuske (wie Anm. 5), 27; Winiarz (wie Anm. 1), 52; Otto Schreiber, *Die Geschichte der Erbleihe in der Stadt Strassburg im Elsass*, in: *Beyerles' deutsch-rechtliche Beiträge* 3, Heft 3, Heidelberg 1909, 161–340; Bernhard Gätjen, *Der Rentenkauf in Bremen*, in: *Schriften der Bremer wissenschaftlichen Gesellschaft, Reihe A*: Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen* 1, Bremen 1928, 110–195; Karl Beer, *Beiträge zur Geschichte der Erbleihe in elsässischen Städten*, Frankfurt 1933 (*Schriften des wissenschaftlichen Instituts der Elsass-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt*, NF 11), 64; Cremer (wie Anm. 29), 19–25; Heinrich Reincke, *Die Ablösung vom Erbzins nach Hamburger Recht*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 63, 1939, 161–166, 161.

⁴¹ Schon vor Arnold (wie Anm. 2) Ludwig Duncker, *Die Lehre von den Reallasten in ihren Grundzügen dargestellt*, Marburg 1837, 43ff. Kritisch auch von Stempel (wie Anm. 1), 12–14. Die «Frühstufe» der Einwilligung des Leiheherrn zum Rentenverkauf konnte in Köln nicht beobachtet werden, weshalb ihre Notwendigkeit abgelehnt wurde von Cremer (wie Anm. 29), 29.

⁴² Neumann (wie Anm. 3), 212–222, scheint ganz nebenbei aus der chronologischen Unmöglichkeit der Arnoldschen Genese den Schluss zu ziehen, das komplizierte Verfahren über die Afterleihe habe «lediglich einen Übergang zu dem bereits unabhängig davon bestehenden Rentenkaufe öffnen» können. Konsequenter lehnte er Arnolds Stufen als unnötigen Umweg ab, S. 222.

⁴³ Trusen (wie Anm. 17), 112. (Siehe aber **unten S. 15f.**); Helmut Winter, *Der Rentenkauf in der freien Reichsstadt Schweinfurt*, in: *Mainfränkisches Jahrbuch* 22, Würzburg 1970, 3; Peter Gabrielsson, *Struktur und Funktion der Hamburger Rentengeschäfte in der Zeit von 1471 bis 1490*, Hamburg 1971 (*Beiträge zur Geschichte Hamburgs* 7), 10.

leiherechtlichen Qualität der verhafteten Güter herleiten – der Konsens des Leiheherren bzw. die Aufgabe der Güter an diesen und die neuerliche Leihe unter zusätzlicher Rentenbelastung –, für wesentlich in der Genese des Rentenkaufs hielt, und dabei übersah, dass von allem Anfang an auch an allodialen Gütern Renten bestellt wurden⁴⁴.

Erstaunlich ist weiter, dass bei fast einer jeden neuen deutschen Untersuchung sich die rechtsgelehrten Verfasser bemühten, in ihrem besonderen geographischen Gebiet den Rentenkauf aus seinen Wurzeln über alle postulierten Stufen zu entwickeln, als ob er überall hätte neu erfunden werden müssen. Zuweilen wurde die eigenständige Herausbildung «ohne Übertragung von aussen» sogar explizit behauptet⁴⁵. Während andernorts im Reich um die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits Ablösungsgesetze in Kraft traten, soll zum Beispiel in Österreich, wo die ersten Rentenkäufe erst aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts belegt sind, noch deren Herausbildung über den Seelzins im Gange gewesen sein!⁴⁶

Im Gegensatz zur deutschen hat die französische Forschung ganz selbstverständlich die Entstehung des Rentenkaufs innerhalb ländlicher Wirtschaftsformen gesucht⁴⁷, wobei es ihr keineswegs verborgen blieb, dass ihm auch in Frankreich in den Städten bald eine relativ grössere Bedeutung zugekommen ist als auf dem Land. Schon Philippe de Beaumanoir (+1296) hatte dies in seinen Coutumes de Beauvaisis hervorgehoben⁴⁸.

Die französische Forschung hat Arnolds Stufen einhellig abgelehnt⁴⁹. Sie sah im Rentenkauf eine Nachahmung des bereits früher belegten Kaufs schon bestehender

⁴⁴ Ausserdem ist nicht einmal gesichert, dass das Konsensrecht des Leiheherrn nicht erst eine sekundäre Entwicklung darstellt, siehe **unten S. 15**.

⁴⁵ «Insbesondere der Rentenkauf scheint sich hier [in Köln] auf dem klassischen Boden der Erbleihe aus dieser in natürlicher Entwicklung ohne Übertragung von aussen her herausgebildet und schon zeitig seinen ursprünglich immobilien Grundcharakter abgestreift zu haben», Knipping (wie Anm. 40), 345. Cremer (wie Anm. 29), 19, führte aus, der Übergang von der Erbleihe zum Rentenkauf sei nicht in allen Städten gleich vermittelt worden, weshalb kein allgemeingültiger Satz darüber aufgestellt werden könne: «Für Köln ist dies schon gar nicht möglich, da kein Vorbild vorhanden ist, sondern jede Neuschöpfung auch wirklich eine solche darstellt, erst geboren werden muss, während viele Städte einfach fertige Einrichtungen übernahmen, wie z. B. die oberhessischen Städte den Rentenkauf». Winiarz (wie Anm. 1), 52: «Die allmähliche Entwicklung des Rentenkaufs aus der Erbleihe lässt sich auch in Österreich verfolgen. Den Übergang von dem Grundzins zur Rente bildet auch hier der Seelzins.»

⁴⁶ Winiarz (wie Anm. 1), 62, erwähnt nach **Bruder, Adolf, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358–1365), Innsbruck 1886**, die genannten Ablösungsgesetze, ohne daraus die geringsten Folgerungen zu ziehen.

⁴⁷ Petot (wie Anm. 25), 73 Anm. 32.

⁴⁸ Philippe de Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, publié par Am. Salmon, 2 vol., Paris 1899–1900, réimpression Paris 1970, t.1, 359 § 704, dazu t.3: Commentaire historique et juridique par Georges Hubrecht, Paris 1974, 104.

⁴⁹ Viollet (wie Anm. 30), 728–729, besonders ausführlich Guillaume Des Marz, Etude sur la propriété foncière dans les villes du Moyen Age et spécialement en Flandres, Gang 1898 (Recueils de travaux publiés par la Faculté de philosophie et lettres de Gand 20), 340–344. Génestal (wie Anm. 24), 107–116; Martin (wie Anm. 23), t.1, 453.

älterer Zinsen⁵⁰ oder eine Entwicklung aus der Praekarie⁵¹. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass das komplizierte Verfahren mit Auflassung der Güter und Afterleihe, das auch in Frankreich beobachtet werden kann⁵², in einer Zeit praktiziert wurde, als in den betreffenden Gegenden auch die direkte Rentenbestellung daneben schon längst geübt wurde⁵³. Der Grund dafür, dass auch das umständlichere Verfahren gleichzeitig vorkommt, wurde nicht in einem – letztlich ja seinerseits erklärungsbedürftigen – Überleben einer älteren neben einer neueren Form gesehen, sondern in einer besseren Sicherung der Rechte des Gläubigers durch das kompliziertere, leiherechtlich abgesicherte Verfahren.

Wesentlich für die Zählebigkeit der Arnoldschen Genese war die Meinung der deutschen Forschung, es sei in der Frühzeit des Rentenkaufs gar nicht möglich gewesen, einen blossen Zins ohne Auflassung der Güter, auf dem er ruhte, einem Dritten zuzuwenden⁵⁴. Auch diese Behauptung ist von der französischen Forschung nicht akzeptiert worden. Seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts begegnen in Frankreich Schenkungen von blossen Zinsen ohne bestimmte Fundationsgüter an Kirchen⁵⁵. Zumindest vereinzelt wurden auch rein persönlich geschuldete Renten zugunsten kirchlicher Institutionen errichtet. Besonders deutlich ist dies ausgedrückt bei der Vergabung eines Rogerius de Mortuomari gegen Ende des 12. Jahrhunderts. Dieser schenkte der Abtei St-Victor-en-Caux «decem solidos annuatim de proprio questu meo reddendos, donec habeam terram. Cum autem habeam terram, eosdem in terra aut in redditu, sine deminutione assignabo.»⁵⁶ 1223 erklärt sich Robert von Saint-Maure bereit, für eine Rente, welche sein verstorbener Bruder Guillaume seinerzeit geschenkt hatte, die Abtei Notre-Dame de la Merci-Dieu zur grösseren Sicherheit künftig auf den Zoll von Saint-Maure anzuweisen⁵⁷. 1276 verpflichtete ein Spruch des Pariser Parlaments einen Rentschuldner, für die Bezahlung einer Rente weitere Einkünfte zu bezeichnen, da die angewiesenen ungenügend seien. Dies bedeutet, dass eine persönliche Verpflichtung und nicht bloss eine Realobligation

⁵⁰ Génestal (wie Anm. 24), 107–119; André Chédeville, *Le rôle de la monnaie et l'apparition du crédit dans les pays de l'ouest de la France (XI^e–XIII^e siècles)*, in: *cahiers de Civilisation médiévale, X^e–XII^e siècles* 17, 1974, 305–325, 322, bringt ein Beispiel um das Jahr 1100.

⁵¹ Viollet (wie Anm. 29), 718–728.

⁵² Jüngst wieder von Pierre Desportes, *Reims et les Rémois aux XIII^e et XIV^e siècles*, Paris 1979, 118f.

⁵³ Petot (wie Anm. 25), 71f. Anm. 28.

⁵⁴ Sehr plastisch schon bei Neumann (wie Anm. 3), 218: «... man konnte sich den Zins vorläufig nicht vom Grunde getrennt denken, von dem er entrichtet wurde, mit dem er verwachsen schien, wie die Frucht mit dem Baume.» Siehe auch Trusen (wie Anm. 17), 113.

⁵⁵ Beispiele von 1091/1111, 1108, 1119, 1144 bei Petot (wie Anm. 25), 62 Anm. 4.

⁵⁶ Ebda., 64 Anm. 7 (Ch. de Beaurepaire, *Recueil de chartes de l'abbaye de St-Victor-en-Caux*, 413).

⁵⁷ Ebda., «Ad majorem vero securitatem ... assignavi abbati et conventui Misericordie Dei predictas VII libras et dimidiam singulis annis ... perpetuo percipiendas in pedagio Sancte Maure.» (E. Clouzot, *Cartulaire de l'abbaye de Notre-Dame de la Merci-Dieu*, 56f. Nr. 59).

hier anerkannt wurde⁵⁸. Die verschiedentlich nachgewiesene Pfändung von Fahrhabe für versessene Renten weist gleichfalls auf Elemente persönlicher Schuld⁵⁹.

Diese rein persönlichen Renten waren nicht juristisch unmöglich – eine ausgearbeitete Wucherdoktrin dazu fehlte noch –, sondern sie waren deshalb nicht zahlreich, weil ihre mangelhafte Sicherung sie wenig attraktiv erscheinen liess⁶⁰. Deshalb wurde auch meist die baldige immobiliare Fundierung in Aussicht genommen. Dazu dienten im 12. Jahrhundert meist nicht einzelne, bestimmte Immobilien, sondern die Rente wurde allgemein auf Einkünfte eines Schenkers angewiesen, wobei eine generell verstandene Fundierung auch daraus erschlossen werden kann, dass für die Zahlung Sammelstellen von Abgaben genannt wurden: Mühlen, Backhäuser, zentrale Höfe, Zollstellen usw. Erst im 13. Jahrhundert sind die Renten regelmässig direkt auf ganz bestimmte fruchttragende Güter fundiert, wobei meist die genannten Güter tatsächlich Früchte von der geschuldeten Art abwarfen, also etwa Weinrenten an Rebland, Getreiderenten an Äckern bestellt wurden.

Da bei unentgeltlich konstituierten Renten der Begünstigte eine Sicherung durch Fundierung auf ganz bestimmte Güter gegen den Willen des Schenkers nicht durchsetzen konnte, hat erst der Rentenkauf diese Form der speziellen Fundierung zur ausschliesslich herrschenden ausgeprägt. Dass die durch Kauf entstandene Rente meist als Reallast auftritt, bedeutet jedoch auch auf Reichsboden keineswegs, dass hier Elemente persönlicher Obligation völlig fehlen würden. So heisst es 1380 im Prager Stadtrecht «pro residuo ad omnia alia ipsius bona est facienda justitia, si habet; si vero non habet, tunc in corpore detineatur.»⁶¹ Wesentlich früher begegnen schon seit spätestens der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Leibgedinge ohne Reallastcharakter, nicht auf ein bestimmtes Grundstück fundiert, sondern zu zahlen «ex camera, de granario, ab ire spicher, us der kornkamer» der kirchlichen Schuldner⁶². Eine generelle Fundierung hätte von hier leicht abgeleitet werden können.

Die Richtigkeit der französischen Kritik an Arnolds Stufentheorie erweist sich voll gerade an den von ihm bevorzugten Basler Quellen. Der älteste urkundlich belegte Basler Rentenkauf wurde von einer Katherina dicta de Dethwilr de Basilea 1245 getätigt. Die Brüder Johannes und Nicolaus Gerner von Nieder-Muespach im Elsass verkauften ihr eine

⁵⁸ Schnapper (wie Anm. 17), 967.

⁵⁹ Siehe Friedrich von Wyss, Die Gült und der Schuldbrief nach Zürcherischem Rechte, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 9, 1861, 3–67, 18f. und 21–27.

⁶⁰ Wie bei anderen «fortschrittlicheren» Erscheinungsformen hat die kanonistische Wucherlehre auch hier zur Verhärtung beigetragen. In Frankreich hat dann erst ein Parlamentsbeschluss von 1557 die bereits zuvor geäusserte Meinung sanktioniert, Renten seien keine Reallasten, sondern persönliche Schulden mit Hypothekendeckung. Siehe Viollet (wie Anm. 29), 731.

⁶¹ Neumann (wie Anm. 3), 244 Anm. 1.

⁶² Ruth Vögeli, Das Leibding. Erscheinungs- und Entwicklungsformen nach thurgauischen und zürcherischen Quellen von den Anfängen bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. Zürich, Frauenfeld 1949, 71, mit vielen Beispielen. Ausserdem Basler Beispiele: UB Basel 1, 121 f. Nr. 175 (1244) «de sua camera»; 2, 338 Nr. 600 (1287) «de nostro granario»; 3, 49 Nr. 89 (1292) «de frumentario nostro»; 147 Nr. 270 (1296) «de bonis nostris in Leimen vel de nostro granario».

jährliche Rente von 3 Vierteln Speltz von Gütern am genannten Ort, welche die Brüder iure hereditario, d. h. zu bäuerlicher Erbleihe, vom Cluniazenserinnenkloster Feldbach im Elsass innehatten. Der Prior des Klosters Richard von Gliers gab seine Einwilligung zu dem Geschäft⁶³. 25 Jahre vor Arnolds erstem Basler Beleg für die angeblich älteste Stufe des städtischen Rentenkaufs begegnet hier auf abhängigen Bauerngütern die bereits voll ausgebildete Form, zwar noch mit der Einwilligung des Leihherrn, die aber allein aufgrund der leihrechtlichen Qualität der verhafteten Güter erforderlich war. Bereits hier ist der Wiederkauf vorbehalten: «... pro summa pecunie videlicet X et VIII libris denariorum Basiliensis bone monete habeant gratiam reemendi.» Der erste urkundlich bezeugte rein städtische Basler Rentenkauf wurde 22 Jahre später 1267 vor dem Kleinbasler Schulheissen gefertigt⁶⁴. Der Müller Rüdiger von Rheinfeldern verkaufte dem Basler Bürger Heinrich Brunnader eine jährliche Rente von einem Viertel Weizen von seiner Mühle, die er zu Erbleihe vom Kaplan des Bischofs innehatte. Das Einverständnis von Frau und Kindern des Verkäufers ist vermerkt, von einer Einwilligung des Leihherrn verlautet nichts. Ebenso wenig wird von der Aufgabe und Fertigung der belasteten Güter gesprochen⁶⁵. Auch hier bei der Rente von 1267 ist ebenso wie bei jener von 1245 der

⁶³ UBBasel 1, 130 Nr. 186, 8 Dez. 1245.

⁶⁴ UBBasel 1, 354 Nr. 494.

⁶⁵ Nach Beer (wie Anm. 40), 67, soll in den Basel benachbarten Städten des Elsass die Begründung der «von ihren erbleihrechtlichen Tendenzen schon mehr befreiten Rentkäufe ..., immer noch viel umständlicher als die später rein wirtschaftlich orientierten» gewesen sein, «Zu ihrer Bestellung war 'uffgeben und fertigen' des belasteten Objekts notwendig.» Auch hier werden aufeinanderfolgende Entwicklungsstufen ohne die geringste Rücksicht auf die Chronologie behauptet.

Betreffend das Erfordernis der Auflassung bzw. Fertigung *vor Gericht* wäre etwa darauf hinzuweisen, dass Ewigrentenurkunden unter Privatsiegel in München schon am Anfang des 14. Jahrhunderts zu belegen sind und offenbar bloss aus dogmatischen Gründen angenommen worden ist, «dass damals wenigstens in der Regel die gerichtliche Auflassung concurrirte.» Das Stadtrecht von München nach bisher ungedruckten Handschriften mit Rücksicht auf die noch geltenden Rechtssätze und Rechtsinstitute, hg. von Franz Auer, München 1840, Einleitung CXLIV. Erst 1478 wurde hier vom Stadtrat angeordnet, dass künftig Verkäufe von Ewigrenten nicht mehr privat ausgestellt werden dürften. In Ulm lässt sich die eigentliche gerichtliche Fertigung im Mittelalter nicht nachweisen. Hingegen ist hier gemäss Satzung von 1412 bei Kaufurkunden richterliches Siegel gefordert. Manfred Kleinbub, Das Recht der Übertragung und Verpfändung von Liegenschaften in der Reichsstadt Ulm bis 1548, Ulm 1961 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 3), 92. Vielfach wurde die gerichtliche Fertigung in den Rechten der frühen Neuzeit eingeschärft(?), weil zuvor diese Pflicht nicht bestand oder nicht beachtet wurde. Zum Beispiel Freiburger Stadtrecht von 1520, in: Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, hg. von Wolfgang Kunkel und Hans Thieme, Bd. 1, bearb. von Franz Beyerle, Weimar 1936–1938, Teil 1, 241–323, besonders II 9, 15, S. 265: Alle Verträge über liegende Güter innerhalb von Bezirk, Zwing, Bann und Burgfrieden von Freiburg, «es sig, das die güter genzlich von handen gegeben oder zins und gült daruff geschlagen, die sollen vor unserm gericht mit erkantnus gevertigt und in das gerichtsbuch ingeschriben werden ...» Nach der Wormser Reformation von 1498 haben Rentbestellungen an liegenden Gütern vor dem Rat oder dem Stadtgericht, zumindest aber vor zwei Räten und einem Ratschreiber bzw. vor zwei Gerichtsschöffen und einem Gerichtsschreiber zu geschehen, ebda, 95–220, insbesondere 143f., IV/2, 1. Ähnliche Bestimmungen im Gebiete

Wiederkauf vorbehalten. Dabei ist von einer Gunst des Käufers keine Rede, sondern von einer Verpflichtung desselben: «idem civis sibi es pro totidem libris denariorum sicut et vendite sunt revendere et redonare tenetur.» Einwilligung des Leiheherrn, Aufgabe und Fertigung (Auflassung) der Güter, Einräumung des Wiederkaufs als bloße Gunst sind alles Vertragselemente, welche nach der Stufentheorie zur älteren, der Erbleihe noch nahestehenden Form gehören sollen⁶⁶.

Wie Arnold selbst so hatten auch seine Nachfolger sich demselben Problem zu stellen, dass sie die angeblich entwicklungsmässig frühen Stufen erst in späten Urkunden nachweisen konnten. In Köln, das in unserem Zusammenhang deshalb besonderes Gewicht hat, weil ihm eine für das Reichsgebiet besonders frühe, fortschrittliche und unabhängige Entwicklung des Bodenrechtes zugeschrieben wird⁶⁷, konnte Cremer die älteste Form der Seelzinsschenkung mit Rückverleihung erst durch Urkunden von 1299 und 137 (!) belegen. Er bedauerte, dass er zwei frühere Fälle von 1176 und 1282 nicht habe verwerten können, «da sie fortschrittlicher sind als die vorerwähnten, denn bei ihnen findet ein Verkauf des Gutes mit Rückverleihung, also keine Schenkung statt.»⁶⁸ Die noch weitaus fortschrittlichere Form «unter Umgehung der lästigen Erbleiheform», bei der ein neu begründeter Zins auf eine Liegenschaft gelegt, allein der Zins und nicht das Grundstück bei der Schenkung aufgelassen wird, der Zins zudem wiederkäuflich ist, konnte dagegen von Cremer im selben Köln mehrfach bereits zwischen 1172 und 1178 nachgewiesen werden⁶⁹. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als die spät belegte «Frühform» als Überbleibsel einer Zeit, für die keine Überreste mehr vorhanden sind, zu erklären. Jene Arnoldsche Stufe des Rentenkaufs, bei der das Einverständnis des Leiheherrn notwendig war, konnte für Köln überhaupt nicht belegt werden⁷⁰. Andererseits zeigt ein Blick in die edierten Kölner Schreinsbüchereinträge, dass der

der Schweiz: Winterthur 1531, Elgg 1535, Thalwil 1572, erwähnt bei von Wyss (wie Anm. 59), 29. Vielfach ist also die gerichtliche Auflassung erst ein spätes Erfordernis des Rentenkaufs (s. auch Walter Müller, Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Grundstückübereignung, Sigmaringen 1976 (Vorträge und Forschungen Sonderband 22)). Die Herleitung des rechtsgermanistischen Begriffs der Auflassung scheint heute wieder umstritten zu sein. Siehe K. O. Scherner, Artikel Auflassung, in: Lexikon des Mittelalters 1, München – Zürich 1980, 1205f. mit Literatur.

⁶⁶ Beer (wie Anm. 40), 67; Rosenthal (wie Anm. 38), 97.

⁶⁷ Planitz/Buyken (wie Anm. 28), in der Einleitung S. 15*: «Auch hier können wir feststellen, dass Köln allen anderen Städten in seinem Bodenrechte weit vorausgeeilt war.»

⁶⁸ Cremer (wie Anm. 29), 21f.: «So bin ich leider allein auf die Urkunde von 1299 angewiesen, die die alte Form deutlich widerspiegelt, da die zweite von 1317 zu spät fällt [sic!] und wahrscheinlich auch noch falsch ist.» Auf diese beiden Beispiele hatte sich bereits Gobbers (wie Anm. 38), 193ff. gestützt.

⁶⁹ Cremer (wie Anm. 29), 22, vier Beispiele.

⁷⁰ Gobbers (wie Anm. 38), 193, hat diese Stufe dennoch vorausgesetzt. Cremer (wie Anm. 29), 29, hat sie für Köln abgelehnt: «In andern Städten mag der Konsens eine Rolle gespielt haben, für Köln ist er jedenfalls nicht nachzuweisen.»

Wiederkaufsvorbehalt von allem Anfang an zahlreich war⁷¹. Schon 1225 wird hier dem Wolbero, Gläubiger einer Rente zugunsten der Nonne Hadewig, das Recht eingeräumt, «si idem Wolbero vel aliquis proximus heres suus prescriptos redditus ... redimere voluerit, dabit 6 marcas Hadewigi vel conventui ...» Meist war der Wiederkauf dem Verkäufer und seinen Erben zu einem beliebigen Zeitpunkt auf unbeschränkte Dauer eingeräumt. Gelegentlich wurde die Rente nach einer bestimmten Zeit unablösbar⁷². Planitz betrachtete diese Rentenkäufe als «ein durch Grundstückhaftung sichergestelltes Darlehen.»⁷³ Meines Erachtens fehlt dazu allerdings noch das Kündigungsrecht des Gläubigers. Beim zeitlich auf einige Jahre beschränkten Wiederkaufsrecht der Renten ist ein Einfluss von Wiederkauf im Sinne der frz. *vente à réméré* denkbar. Die *vente à réméré* kann als Ersatz oder Umgehung für die 1163 verbotene Zinnsatzung analysiert werden. Statt dass die Güter in den blossen Pfandbesitz des Gläubigers übergehen, erwirbt dieser sie zu Eigentum, aber mit dem Vorbehalt, dass der Verkäufer sie durch Rückzahlung der Kaufsumme wieder zurückerwerben könne. Diese Rückkaufsmöglichkeit war aber in der Regel auf einige Jahre befristet. Es muss gefragt werden, ob sich die mittelalterliche Rechtsentwicklung tatsächlich derart kommunikationslos vorstellen lasse, dass eine Entwicklung des Rentenkaufs, welche in Köln bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts abgeschlossen war, an anderen Orten, darunter bedeutenden Handelsstädten, erst noch durch ein Jahrhundert und mehr mühsam über die verschiedenen Stufen habe nachvollzogen werden müssen. Es erscheint doch aufgrund der hier zusammengetragenen Indizien wahrscheinlicher, dass, entgegen der gelehrten Konstruktion einer linear verlaufenden allmählichen Befreiung des Rentenkaufs von seinen schwerfälligen Bindungen, die verschiedenen Rechtsformen nebeneinander existierten, wobei einzelne davon je nach Ort und Zeit und äusseren Gegebenheiten eine häufigere Anwendung fanden. Insbesondere scheint der zuweilen eingeschlagene Weg über die Afterleihe, die dem Gläubiger bei Zahlungsverzug die sofortige Vollstreckung seiner Forderung in das Grundstück ermöglichte, hauptsächlich einem besonders ausgeprägten Sicherungsbedürfnis entgegengekommen zu sein. Die reine Rentenbestellung als Reallast bot nur eine Gewere am Rentenbezugsrecht, auch wenn das Gut haftete. Auch der Wucherverdacht, insbesondere gegen wiederkäufige Renten, mag diese Form gefördert haben⁷⁴. Bereits in der Praxis verbreitete «fortschrittliche» Formen konnten auch wieder verschwinden. Es lässt sich zeigen, dass das Kündigungsrecht des Gläubigers, das letzte Element bei der angeblichen Umbildung des Rentenkaufs aus den schwerfälligen leiherechtlichen Formen zum Darlehen, bereits im 14. Jahrhundert durchaus zahlreich belegt werden kann, dass es im 15. Jahrhundert aber – wohl wegen des Wucherverdachts – fast vollständig verschwunden ist und erst im 16. Jahrhundert wieder auftaucht⁷⁵.

⁷¹ Planitz/Buyken (wie Anm. 28), z. B. Nr. 294 (1225), 695 (1235?), 427 (1244), 385 (1245), 545 (um 1250).

⁷² Ebda., Nr. 427 (1244): «Si autem infra quatuor annos redimere poterint, sine contradictione licite possunt.»

⁷³ Ebda., Einleitung S. 15*.

⁷⁴ Trusen (wie Anm. 18), 149.

⁷⁵ Siehe unten II, 4.

2. Der Zusammenhang des Rentenkaufs mit der Kirchenrente und mit der Zinssatzung

In der modernen deutschen Forschung weichen nur Winfried Trusen und Rolf Sprandel von der Arnoldschen Lehrmeinung ab⁷⁶. Trusen, der 1961 noch völlig auf dem Boden der Genese Arnolds argumentierte⁷⁷, hat später, angeregt durch die französische Kritik und im Anschluss an die Monographie von Gass über die *Pensiones ecclesiasticae*⁷⁸, den Rentenkauf auf die Kirchenrente zurückgeführt.⁷⁹ Nur auf den Leibrentenvertrag und nur auf dessen juristische Entstehung als Nachahmung der *Pensio ecclesiastica* bezogen erscheint diese Hypothese auf den ersten Blick durchaus plausibel, wobei sie mit der von Ogris dargelegten Herleitung aus dem Verpfändungsvertrag leicht zu verbinden ist. Tatsächlich ist ja vor allem die Versorgung eines Benefizianten nach Resignation des Benefiziums durch eine auf dieses radizierte, vom Nachfolger als Verpflichtung übernommene lebenslängliche Rente eine sehr alte Einrichtung⁸⁰. Aber in dieser Funktion ist die *Pensio ecclesiastica* auch im Spätmittelalter weit verbreitet. Das zunächst nur auf Bischöfe, Äbte und Prälaten bezogene Verbot des 3. Lateranense von 1179, solche *Pensiones* neu zu begründen oder alte zu erhöhen⁸¹, hat die spätere massenhafte Verbreitung nicht gehindert, da die Päpste entsprechenden Suppliken grosszügig entsprachen⁸². Das Argument Trusens, dieses Verbot könne «durchaus dazu geführt haben, dass man sich nach einem Ersatz umseh» und ihn in der Rente bei Seelgeräten

⁷⁶ Eine von französischen und deutschen Thesen abweichende Vermutung über den Ursprung des Rentenkaufs hat Marjorie Grice Hutchinson, *Early Economic Thought in Spain 1177–1740*, London 1978, 43, geäussert. Da einige frühe Kommentatoren die sogenannte «eiserne Herde» (*iron flock*) des Talmud, eine Art Viehverstellung, bei der nur der Gewinn, nicht auch der Verlust geteilt wurde, ironisch mit dem Rentenvertrag verglichen haben, vermutet sie, dieser sei als Umgehung des Wucherverbots durch die Juden entwickelt worden: «This lends a certain colour to the hypothesis that the census originated as a Jewish evasionary device.» Zur Viehverstellung siehe Pierre Masson, *Le bail à cheptel d'après les actes notariés bourguignons du XIV^e jusqu' à la première moitié du XV^e siècle*, in: *Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 2, 1935, 77–140.

⁷⁷ Trusen (wie Anm. 18), 149.

⁷⁸ Sylvester Francis Gass, *Ecclesiastical Pensions. An historical Synopsis and Commentary*, Washington 1942 (Canon Law Studies 157).

⁷⁹ Trusen (wie Anm. 18), 147ff.

⁸⁰ Ebd., 147, ein Beispiel nach Gass vom Jahre 451.

⁸¹ *Conciliares oecumenicorum Decreta*, 3. Aufl., Bologna 1973, 215, Canon 7: «Prohibemus insuper, ne novi census ab episcopis vel abbatibus aliisve praelatis imponantur ecclesiis nec vetera augeantur nec partem reddituum suis usibus appropriare praesumant, sed libertates, quas sibi maiores desiderant conservari, minoribus quoque suis bona voluntate conservent.»

⁸² Siehe dazu viele Belege in allen Bänden des *Repertorium Germanicum*.

und im Rentenkauf gefunden habe, wirkt deshalb eher schwach. Ein Ersatz war gar nicht nötig, da die alte Form in sogar noch zunehmendem Umfang dieselbe Funktion weiter erfüllte⁸³. Es ist ausserdem auch nicht einsichtig, wie Seelgeräte der individuellen Versorgung des ehemaligen Benefiziaten hätten dienen können. Gerade dies war aber die Hauptfunktion der *Pensio ecclesiastica* von allem Anfang an⁸⁴.

Aus einer kurzen Bemerkung lässt sich entnehmen, dass Rolf Sprandel den Rentenkauf aus der Totsatzung ableitet⁸⁵. Bei diesem Vertrag wird dem Gläubiger gegen eine Geldsumme die Nutzung fruchttragender Güter abgetreten. Die Schuld verringert sich um die genossenen Erträge (abniessendes Pfand). Dieses Geschäft kann nur in Einzelfällen belegt werden⁸⁶ und hat nirgends eine grössere Verbreitung gefunden, auch nicht in Frankreich⁸⁷. Dies ist ohne weiteres verständlich, da es sich dabei eher um eine reine Wohltat am Schuldner handelt als um ein Kreditgeschäft. Eine Herleitung des Rentenkaufs von dieser seltenen unverzinslichen Geldleihe erscheint ausgeschlossen.⁸⁸

Von der wirtschaftlichen Funktion her erscheint jedoch ein Anschluss an die Zinssatzung gegeben, d. h. an die Pfandsetzung mit unbeschränktem Nutzungsrecht, wobei die aus dem Pfand genossenen Erträge an die Schuld nicht eingerechnet werden und folglich als Verzinsung zu betrachten sind (unabniessendes Pfand)⁸⁹.

⁸³ Die *Pensiones ecclesiasticae* haben dann auch Eingang in den *Codex iuris canonici*, 3. Buch, Teil 5, Canon 1429 gefunden.

⁸⁴ Die Päpste hielten sich nicht an den Konzilsbeschluss gebunden. Siehe Gass (wie Anm. 78), 24f.

⁸⁵ Rolf Sprandel, *Das mittelalterliche Zahlungssystem nach hansisch-norddeutschen Quellen des 13.–15. Jahrhunderts*, Stuttgart 1975 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 10), 56.

⁸⁶ Nachweisung der Totsatzung für Deutschland bei Andreas Heusler, *Institutionen des Deutschen Privatrechts*, Bd. 2, Leipzig 1886, 129; für Frankreich Génestal (wie Anm. 24), 9f., 13–16; für England Harold Dexter Hazeltine, *Die Geschichte des englischen Pfandrechts*, Breslau 1907 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 92), 140.

⁸⁷ Rudolf Hübner, *Grundzüge des deutschen Privatrechts*, Leipzig 1930, 404–406, erweckt den Eindruck, als sei die Totsatzung (*vif-gage*) in Frankreich verbreitet gewesen: «Neben der Zinssatzung wurde auch in Deutschland, freilich hier viel seltener, die sogenannte Totsatzung verwendet, die umgekehrt im französischen Recht die Regel bildete.» Tatsächlich konnte auch in Frankreich die Totsatzung nur ganz vereinzelt nachgewiesen werden. S. auch Mireille Castaing-Sicard, *Les contrats dans le très ancien droit toulousain, X^e–XIII^e siècles*, Toulouse 1959, 317–320.

⁸⁸ Die verzinsliche Verpfändung unter Anrechnung eines 10%igen Ertrags, von der Sprandel, wie Anm. 84, 69 Anm. 324, berichtet, ist keine Totsatzung. Die von **Peters (wie Anm. 378)**, 1976, 145, Anm. 12, daraus gezogene Folgerung, dass «bei Totsatzung grundsätzlich nur ein besonderer Rückzahlungsmodus begegnet und keineswegs ein zinsloser Kredit» widerspricht nicht nur der herrschenden rechtshistorischen Meinung, sondern – was wirklich zählt – der mittelalterlichen Lehre und Praxis. Siehe dazu v. a. Anm. 109, aber auch Anm. 88 und 108.

⁸⁹ Zur Zinssatzung (*mortuum vadium*, *mort-gage*, *dood pand*) siehe Alex Franken, *Geschichte des französischen Pfandrechts*, Bd. 1: *Das französische Pfandrecht im Mittelalter*, Abt. 1: *Das Engagement und sein Verhältnis zu der sogenannten älteren Satzung des deutschen Rechts*, Berlin 1879 (Germanistische Untersuchungen); J. Kohler, *Pfandrechtliche Forschungen*, Jena 1882; A. von Kostanecki, *Der öffentliche Kredit im Mittelalter nach Urkunden der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg*, Leipzig 1889 (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

Es ist darauf hinzuweisen, dass die unterschiedliche Terminologie der französischen und der deutschen Forschung Anlass zu Verwirrung bieten kann. In Frankreich wird die Zinnsatzung (auch ältere Satzung, ewige Satzung) entsprechend den Quellenbegriffen als *mort-gage* (*mortum vadium*) bezeichnet, die deutsche Totsatzung als *vif-gage*⁹⁰. In englischen Quellen lässt sich der Bedeutungswandel, der zur Umkehrung der Begriffe geführt hat, näher verfolgen⁹¹. Die deutsche Forschung hat die bereits gewandelte Bedeutung zur Grundlage der Terminologie gemacht, die französische sich an die vorher übliche Bedeutung gehalten.

Die Zinnsatzung reicht – abgesehen von vereinzelt Belegen im 6. und 9. Jahrhundert – bis ins endende 10. Jahrhundert zurück⁹². Die Beliebtheit dieses Vertrages vor allem bei Klöstern konnte für Frankreich, Flandern und Lothringen nachgewiesen werden⁹³. Dass es den Klöstern bei diesem Geschäft um den endgültigen Erwerb der Güter und nicht um

9, 1. Heft); Génestal (wie Anm. 24); E. Alix et R. Génestal, *Les opérations financières de l'abbaye de Troarn en Normandie du XII^e au XIV^e siècle*, in: *VSWG* 2, 1904, 616–640; Hazeltine (wie Anm. 86); R. Caillemer, *Les formes et la nature de l'engagement immobilier dans la région lyonnaise (X^e–XIII^e siècles)*, in: *Festschrift H. Brunner*, Weimar 1910, 279–307; Hans Van Werveke, *Le mort-gage et son rôle économique en Flandre et en Lotharingie*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 8, 1929, 53–91; Chédeville (wie Anm. 50), besonders 314ff.

⁹⁰ Hazeltine (wie Anm. 86), 205 Anm. 1, zitiert Glanvills sehr klare Definition der beiden Vertragsarten. Glanvill, X, 6: «Item quandoque invadiatur res aliqua in mortuo vadio, quandoque non. Mortuum vadium dicitur illud cujus fructus vel redditus interim percepti in nullo se acquietant». Glanvill, X, 8: «Cum vero res immobilis ponitur in vadium, ita quod inde facta fuerit seisinā ipsi creditori, et ad terminum: aut ita convenit inter creditorem et debitorem quod exitus et redditus interim se acquietant, aut sic quod in nulla se acquietant. Prima conventio justa est et tenet: secunda injusta est, et inhonesta, quae dicitur mortuum vadium; sed per Curiam domini Regis non prohibetur fieri, et tamen reputat eam pro specie usurae. Unde si quis in tali vadio decesserit, et post mortem ejus hoc fuerit probatum, de rebus ejus non aliter disponetur quam de rebus usurarii». Ebenso klar die Definitionen in *Coutumiers de Normandie*, publiés par Ernest Joseph Tardif, t. 2, *La Summa de legibus Normannie in curia laicali*, Rouen – Paris 1896, 278 f., Kapitel 111: «Notandum insuper est quod vadium quoddam vivum, quoddam mortuum nuncupatur. Mortuum autem dicitur vadium quod se de nihilo redimit vel acquitat, ut terra tradita in vadium pro C solidos, quam cum obligator rehabere voluerit, acceptam pecuniam restituet in solidum. Vivum autem dicitur vadium quod ex suis proventibus acquitatur, ut terra tradita in vadium pro C solidis usque ad tres annos, que, elapso triennio, reddenda est obligatori vel tradita in vadium quousque pecunia taxata de ejusdem proventibus fuerit persoluta.» Siehe auch die Definitionen in den Anm. 108 und 109.

⁹¹ Ebda. 206ff.

⁹² Schon im Jahr 829 wurde sie von einer Pariser Synode unter dem Titel «De multimodis usurarum adinventionibus» aufgezählt. *MG Conc.* 2, 645f. Génestal (wie Anm. 24), XI und 19; Van Werveke (wie Anm. 89), 67: Beleg aus Worms 1043, 55: erster Beleg in Flandern/Lothringen 1061; Chédeville (wie Anm. 50), 316, Beleg von 1030. Für England ein Beleg von 924 bei Hazeltine (wie Anm. 86), 140. Ich übergehe dabei einzelne Vorläufer im 6. [!] und in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, auf die Chédeville (wie Anm. 50), 315f., hinweist.

⁹³ Für die Normandie Génestal (wie Anm. 24), für Maine, Tourraine Vendômois, Anjou, Bretagne Chédeville (wie Anm. 50), für Flandern und Lothringen Van Werveke (wie Anm. 89).

die Verzinsung durch die Erträge ging, zeigt ein Beispiel aus dem 11. Jahrhundert. Hier wurde ein Schuldner darauf verpflichtet, das Pfandgut nur mit eigenen, nicht mit geborgten Mitteln wieder auszulösen und es bei allfälliger erneuter Pfändung niemand anderem anzutragen als dem betroffenen Kloster St-Vannes.⁹⁴ Vor allem im Zusammenhang mit der Finanzierung der Teilnahme an den Kreuzzügen haben Klöster im Rahmen von Zinssatzungen ihre Mittel zur Verfügung gestellt, aber auch auf diesem Weg verpfändete Güter der Laien schliesslich endgültig erworben.⁹⁵ Nachdem sich bereits Papst Eugen III. um die Mitte des 12. Jahrhunderts gegen dieses Geschäft gewandt hatte, verbot eine im Mai 1163 zu Tours zusammengetretene Synode den Klerikern solche Verträge als wucherisch, ausser wenn dadurch die entfremdeten Güter einer Kirche bzw. die Zehntrechte zurückgewonnen werden könnten⁹⁶. Die Pfanderträge müssten an der Schuld abgezogen, das Pfand, wenn die kumulierten Erträge die Höhe der Schuld zuzüglich allfälliger Kosten erreicht hätten, zurückgegeben werden. Die Synode verlangte damit nichts anderes, als die Umwandlung der Zinssatzungsverträge (mort-gage) in Totsatzungen (vif-gage). In der Dekretale «Quoniam non solum viris» hat Papst Alexander III. diese Anordnung auch auf Laien ausgedehnt⁹⁷. Es handelte sich hierbei um die erste päpstliche Verurteilung einer ganz bestimmten Vertragsart⁹⁸. Die Kirche hatte damit nur eine Meinung sanktioniert und auf ein bestimmtes Geschäft in Anwendung gebracht, die in der Formel des «ultra sortem nihil recipere» schon stark verankert war⁹⁹.

⁹⁴ Ernst Sackur, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte französischer und lothringischer Klöster im 10. und 11. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Social und Wirtschaftsgeschichte 1, 1893, 154–190, 166f. Anm. 66.

⁹⁵ Denyse Riche, La société laïque et le temporel des prieurés clunisiens de Marcigny et de Salles (XI^e–XIV^e siècle), in: Les religieuses dans le cloître et dans le monde des origines à nos jours, Saint-Etienne 1994 (CERCOR Travaux et Recherches), 691–711, 696, hat z.B. für das Cluniazenserinnenkloster Marecigny-sur-Loire festgestellt, dass dieses von finanziellen Schwierigkeiten der Laien profitierte, indem es Güter in Pfandbesitz (mort-gage) nahm, und zwar mit einer Häufung in den Jahren 1094–1096 von Rittern, welche sich für den Kreuzzug ausrüsten wollen. S. auch Georges Duby, La société aux XI^e et XII^e siècle dans la région mâconnaise, Paris 1971 (Reprint 1982), 284.

⁹⁶ X, 5, 19, 1, Plures clericorum, A. Friedberg, Corpus iuris canonici, Leipzig 1879–1891, Bd. 2, 811. Siehe Terence P. McLaughlin, The Teaching of the Canonists on Usury (XII, XII and XIV centuries), in: Mediaeval Studies 1, 1939, 81–147, und 2, 1949, 1–22, hier 1, 114. Eugen III. hatte schon an den Bischof von Pavia geschrieben: «Super eo quod a nobis tua fraternitas requisivit, scilicet an illi crimen usurarum (committant) qui ex possessionibus sibi pignore obligatibus fructus percipiunt, et postmodum recipiunt capitale, breviter tibi dixerim eos omnes usurarum criminibus obligari, qui plus recipiant quam fuerit capitale; quidquid enim sorti accidit, usura est.» PL 180, 1567 Nr. 550, Jaffé-Löwenfeld 9627, 1148–1153.

⁹⁷ X, 5, 19, 2. Auch bei Mansi 21, col. 1176, § 2.

⁹⁸ Siehe Gabriel Le Bras, Artikel Usure II, in: Dictionnaire de théologie catholique 15/2, Paris 1950, coll. 2336–2372, 2356.

⁹⁹ Nach Nov. 121, c. 2, an. 535, und Nov. 138 entschied schon Justinian, dass ein Kapital keine Zinsen mehr trage, sobald der bereits bezahlte Betrag die Kapitalsumme erreiche (nach Le Bras [wie Anm. 94], 2323). Ambrosius prägte in seinem Buch über Tobias, PL 14, col. 778, die Formel «quodcumque sorti accidit, usura est» (ebda, 2327).

In monastischen Kreisen gerade der Normandie, wo die Zinssatzung bei Klöstern sehr verbreitet war, scheint auch schon früh deren wucherischer Charakter anpeprangert worden zu sein. Ordericus Vitalis, Mönch des Klosters Saint-Evroul, das seit Mitte des 11. Jahrhunderts stark von Cluny beeinflusst war, berichtet in einer in den 1130er Jahren verfassten Erzählung, 1091 sei ein Priester aus Saint-Aubin de Bonneval auf dem nächtlichen Weg zu einem Kranken einer Gruppe verdammter Seelen begegnet, darunter einem Guillelmus de Glotis. Dieser habe als Grund seiner Verdammung vor allem den Wucher genannt: «Ceterum super omnia me cruciat usura. Nam indigenti cuidam pecuniam meam erogavi et quoddam molendinum eius pro pignore recepi ipsoque census reddere non valente tota vita mea pignus retinui et, legitimo herede exheredato, heredibus meis reliqui.» Er bat darum dass seine Witwe und sein Sohn Restitution leisten sollten – « et vadimonium unde multo plus receperunt quam dedi velociter heredi restituant» -, um sein jenseitiges Los zu verbessern¹⁰⁰. Das Generalkapitel der Zisterzienser wandte sich schon 1157 gegen das im Orden verbreitete Geschäft der Zinssatzung¹⁰¹. Auch wird wohl kaum schon aufgrund der Dekretale im gleichen Jahr in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. inhaltlich dasselbe zur praktischen Anwendung gelangt sein, was bisher in der Forschung übersehen worden ist. Vom 7. Juni 1163 datiert nämlich eine Urkunde des Staufers, mit der er die Kirche von Como, welche unter dem verstorbenen Bischof Ardicio in drückende Schulden geraten war, von allen Wucherzinsen befreite und bestimmte, die Gläubiger müssten die Pfänderträge unter Verzicht auf weitere Zinsen allein an die ursprüngliche Schuld anrechnen¹⁰². Es hat später nicht an

¹⁰⁰ The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis, Books VII and VIII, ed. Marjorie Chibnall, Oxford 1973 (Oxford medieval Texts), Liber VIII, cap. 17, 244.

¹⁰¹ Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, ed. Josephus Maria Canivez, 8 vol., Louvain 1933–1941 (Bibliothèque de la Revue d'Histoire ecclésiastique, fasc. 9–14B), t. 1 (1116–1220), Louvain 1933, 60 Nr. 6, 1157: «Vadimonia sive gageriae ulterius non accipiantur, exceptis decimis propriis, feodis et pasturis.» 88 Nr. 12, 1180: «Qui guagerias receperunt, si sciunt sortem suam recepisse, deductis expensis, usque ad Pascha eas resignent, nisi sit possessio quae ad ius monasterii pertineat. Qui aliter retinuerint, ex tunc abbas et prior et cellerarius a divino officio sint suspensi, nec census impositione pallient huiusmodi pignorationes.» 96 Nr. 8, 1184: «De gageriis sicut annis praeteritis statutum est, sic teneatur, quod non licet alicui census, vel terragium, vel aliquem fructum terrae in gageria recipere, quin computetur in sortem, nisi decimas de propriis laboribus et usum nemoris, et usus pascuorum.» 225 Nr. 11, 1198: «Gagerias reddant qui de eis sortem receperunt.» 377 Nr. 41, 1210: «De abbate de Matha plana (= Matallana, in Castella, dioc. Palentina) qui ratum dicitur habuisse contractum vitiosum factum super quadam guageria, committitur abbatibus de Orta (= Huerta, dioc. Seguntina) et de Valle Bona (Valbuena, dioc. Palentina) qui rem diligenter inquisitam referant ad sequens Capitulum generale.» Winfried Schich, Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Handel und Gewerbe, in: Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, Bonn 1980 (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10), 217–236, 234, geht nur mit einem Satz auf solche Geschäfte ein und verwechselt dabei offenbar die Zinssatzung mit der Pfandleihe.

¹⁰² MGH DD Friedrich I., 2, 219f. Nr. 366, Pavia, 7. Juni 1163: «... quod nos ipsam ecclesiam et possessiones eius pignoribus graviter obligatas ab omni usura hac nostra imperialis auctoritate firmiter precipientes, ut omnes illi qui debita sua exigunt et repetunt, fructus quoque inde recipiunt, non pro usuris, sed pro sola certa sorte computent omni penitus usure exactione

Versuchen gefehlt, diesen Gedanken auf andere Verträge, so auch den Rentenkauf, zu übertragen.¹⁰³

Es ist zu vermuten, dass das päpstliche Verbot der Zinssatzung die Verbreitung des Rentenkaufs gefördert hat¹⁰⁴. Indessen scheint die Zinssatzung durch kirchliche Institutionen in Frankreich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nur allmählich verdrängt und in ihrer Funktion durch den Rentenkauf ersetzt worden zu sein¹⁰⁵. Durch

remota.» Friedrich Barbarossa hat indessen selbst Kredite aufgrund von Zinssatzungsverträgen aufgenommen. So verpfändete er 1174, also nach der Dekretale, dem Bischof [!] von Lüttich die Reichsgüter jenseits der Maas gegen 1000 Mark «... et sive brevi sive longo tempore modicum vel multum inde provenerit, nichil tamen de tota summa mille marcarum in die redemptionis nisi consensu episcopi vel ecclesie cadat.» Zitiert nach Van Werveke (wie Anm. 89), 67.

¹⁰³ Siehe z. B. die Intervention Papst Innozenz' IV. vom 3. Dez. 1247 zugunsten der Stadt Barsur-Aube, welche um 1240 in grosser Geldverlegenheit zwei Leibrenten zu sehr unvorteilhaften Bedingungen abgeschlossen hatte, Les Registres d'Innocent IV (1243–1254), ed. E. Berger, 4 vol., Paris 1884–1921 (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e série), t. 1, 519 Nr. 3453; Desportes (wie Anm. 52), 129f. In den verschiedensten Zusammenhängen taucht der Gedanke, dass die Verzinsung eigentlich aufhören müsste, wenn die ausbezahlten Zinsen, den Betrag des Kapitals erreicht haben, immer wieder auf. In Bezug auf Judendarlehen ist z. B. hinzuweisen auf die Urkunde vom 3. April 1327 des Bischofs von Regensburg Nikolaus II. von Strachowitz (1313–1340) an verschiedenen Pfarrherren, wo es heisst: «Dudum vobis mandavimus, quatenus universis Christi fidelibus inhiberetis expresse, ne cum Isserlino iudeo de Ratispona suisque complicitibus, qui manus violentas in Ch. clericum de Constancia, sicut per inquisitionem factam inventum fuit, ausu nefando presumpserunt inicere, commercium aliquod habere presumerent aut usura exsolvent, sed satisfacto de principali debito ab usuris essent simpliciter absoluti, contra hac venientes excommunicationis sententia innodantes.» Regensburger Urkundenbuch 1, München 1912 (Monumento Boica 53, NF 7), 293 Nr. 525. Selbst in Bezug auf die Sülzrenten, d. h. Anteilen an den Gewinnen aus der Salzproduktion, argumentierte der Lüneburger Rat 1389 im Hinblick auf eine Schuldentilgung in dieser Weise:

«Wenne wy desse stuecke endrachtlich weren, se wolden wy mit juwer huelpe dat mit vruentschop, alse wy hopet bearbeyden, dat een iewelle schuldener syne summen to redeliken jaren neeme ane tyns, wente des gheldes vile is, dar wy des tynses meer uppe gheren hebbet, wen de hovetsumme is. Wor wy des mit vruentschop nicht vortbringen konden, dar wolde we unse aventure overstan und wolden nenen tyns meer gheven.» Gerhard Franke, Lübeck als Geldgeber Lüneburgs. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Schuldenwesens im 14. und 15. Jahrhundert, Neumünster i.H. 1935 (Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte 4), 65f. Auf dem Höhepunkt der Mainzer Finanzkrise schrieb der Rat am 26. Okt. 1447 an Frankfurt, die dortigen Gläubiger sollten künftige Zinszahlungen an der Hauptsumme in Abschlag bringen. Es ist belegt, dass die Frankfurter Dominikaner auf dieses Ansinnen eintraten, Joachim Fischer, Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz (1332–1462), Mainz 1958 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 15), 54. 1480 scheint König Christian I. die Anrechnung der Einkünfte aus Pfandgütern bei seinen Gläubigern mit päpstlicher Unterstützung durchgesetzt zu haben. S. Sprandel (wie Anm. 85), 70.

¹⁰⁴ Schnapper (wie Anm. 17), 966.

¹⁰⁵ In den Statuten des Abtes Yves II. von Chassant von 1276 wurde das päpstliche Verbot den Ordensangehörigen Clunys eingeschärft, da es offenbar nicht befolgt worden war. Statuts, chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny, par Gaston Charvin, 9 vol. et 2 annexes, Paris 1965–1982, 1, 64: «Quoniam usura in religiosis maxime Deo et hominibus abhominabile

Laien wurde sie hier im 13. Jahrhundert weiter praktiziert¹⁰⁶. In einzelnen Gebieten, so in Béarn, konnte sie sich über das 14. Jahrhundert hinaus halten¹⁰⁷. In Flandern und Lothringen ist ihre grosse Verbreitung und vom Umfang der Transaktionen her ihre sogar noch zunehmende ökonomische Bedeutung trotz des päpstlichen Verbots während des 13. Jahrhunderts belegt¹⁰⁸, wobei sie auch hier hauptsächlich durch Klöster unter Ausnützung der Ausnahmeregelung der Dekretale, aber auch im klaren Widerspruch dazu praktiziert wurde. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts kam hier die Zinssatzung ausser Übung und die Klöster wandten sich vermehrt dem Rentenkauf zu¹⁰⁹. Auch die Wiederholung des Verbots durch eine Reihe von Provinzialsynoden vom Anfang des 13. bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts erweist, dass solche Verträge weiterhin abgeschlossen wurden¹¹⁰. In der Schweiz wurde der Inhalt der päpstlichen Dekretale in der Gerichtsordnung Rheinfeldens noch 1530 wiederholt¹¹¹.

est vicium et peccatum; pignorationes rerum que hiis fiunt de quorum res ipse feudo non existunt nec earum fructus computant in sortem personas Ordinis nostri quaslibet recipere, eo quod in se usurariam contineant pravitatem, districtius inhibemus, si quis autem contra presumpserit, prioratum seu administracionem amittat et ceteras penas contra usurarios editas patiatur.»

- ¹⁰⁶ Génestal (wie Anm. 24), 78–86. Im Westen Frankreichs sieht Chédeville (wie Anm. 50), 314, einen klaren Übergang («sucession très nette») von der Zinssatzung zum Rentenkauf.
- ¹⁰⁷ Pierre Luc, *Vie rurale et pratique juridique en Béarn aux XIV^e et XV^e siècles*, Toulouse 1943, 200–208, gibt Beispiele durchs ganze 15. und auch noch aus dem 16. Jahrhundert.
- ¹⁰⁸ Van Werveke (wie Anm. 89), 54. S. auch Hans van Werveke, *Monnaie, lingots, ou marchandises? Les instruments d'échange aux XI^e et XII^e siècles*, in: *Annales d'histoire économique et sociale* 4, 1932, 452–468, insbes. 458, der von der «pleine efflorescence» dieses Kreditgeschäfts im 13. Jh. in Flandern und Lothringen spricht.
- ¹⁰⁹ Trusen (wie Anm. 18), 148, erweckt unter Berufung auf Génestal mit seiner Formulierung zumindest den Eindruck eines Verstosses gegen die Chronologie: «Als Alexander III. diese [die Zinssatzung] 1163 als wucherisch verbot, sah man sich nach anderen Möglichkeiten um, wobei sich manche Klöster als Rentenkäufer betätigten.» Van Werveke (wie Anm. 89), 56, gibt als letzten Beleg für eine Zinssatzung einen Vertrag von 1319.
- ¹¹⁰ McLaughlin (wie Anm. 96), hier 1, 114, Anm. 276: Synoden von Montpellier 1214, Trier 1227, 1238 und 1277, Prag 1349; ausserdem Statuten von Durham ca 1220, Konstitutionen von Canterbury ca. 1236.
- ¹¹¹ SRQ Aargau 1/7: *Das Stadtrecht von Rheinfeldens*, bearb. von Friedrich Emil Welti, Aarau 1917, 243, Gerichtsordnung vom 6.6. 1530: «Welcher ligende verpfendte güter nutzt, der soll die nutzung an der houptsum abziehen. Item, wer ouch das einer dem andern ligende güter zu pfand insatze vnd im die zu handen stalle mit zulaß die zu nutzen biß die gelöst wurden, setzen vnd wöllen wir, alle die nutz vnd frucht, so der schuldher dauon nach abgerechnetem costen empfangen hett, die soll er dem schuldner an die houptsum rechnen vnd im souil dagegen an der houptsum abziehen, souil sich dieselben nutz vnd frucht betreffen.» Der Rechtssatz ist wörtlich dem Stadtrecht von Freiburg i. Br. entnommen. Siehe Ulrich Zasius, *Neue Stadtrechte und Statuten der Stadt Freiburg im Breisgau*, Faksimiledruck der Ausgabe 1520, Aalen 1968, fol. XLI. Gleichfalls als Verbot der Zinssatzung verstehe ich einen Absatz in einem Berner Ratsmandat vom 23.2.1530, wo es heisst: «Zum andern, das sich ein jeder mit dem pfenning zinß ersettigen lasse und gantz und gar niemand's uff ligende stuck, so jährlich frucht bringen, als acker, matten, räben etc. utzit umb zinß oder sunstliche, fürsetze, noch gebe, und also den jährlichen nutz darvon nemme; ob glych woll solliche fruchtbärende stuck zuo underpfandt inngesetzt und umb zinß und houptguott hafft während,

Abgesehen davon, dass die Zinssatzung durch das Verbot keineswegs völlig zum Verschwinden gebracht wurde, fand sie vor allem im Gebiete Frankreichs nicht nur in der doch stark verschiedenen ausgefallenen Rente, sondern in einem viel ähnlicher gestalteten Geschäft eine funktionale Fortsetzung: in der sogenannten «vente à réméré», dem Wiederkaufsvertrag über fruchttragende Güter¹¹². Dieses Geschäft eignete sich vorzüglich für die gesicherte Kreditgewährung: Der Gläubiger kaufte vom Schuldner ein Gut mit der gleichzeitigen Stipulation, dass er dieses innert einer bestimmten Zeit wieder zurückkaufen könne. Von dem gekauften Gut bezog der neue Eigentümer bis zum Rückkauf die Erträge. Fand der Rückkauf statt, erfüllte die Kaufsumme die Funktion eines Darlehens, das durch die Erträge während der Laufzeit zwischen Kauf und Rückkauf verzinst wurde. Der Unterschied zur Zinssatzung bestand einzig darin, dass das Gut, dessen Erträge der Gläubiger als Verzinsung bezog, nun nicht bloss in seinem Pfandbesitz, sondern in seinem Eigentum stand. Dieser juristischen Form des Kaufes auf (zeitlich uneingeschränkten) Wiederkauf folgen auch im spätmittelalterlichen Reich die meisten Geschäfte, die in der Literatur gewöhnlich als «Pfandschaften» bezeichnet werden.

Dass mit der kanonisch-rechtlich erlaubten «vente à réméré» bloss rein formal die nunmehr verbotene Zinssatzung umgangen werden konnte, war man sich schon früh bewusst. 1203 entschied Papst Innozenz III. den Fall eines Schuldners, der ein Darlehen (mutuum) aufnehmen wollte und zur Umgehung des Wucherverbots dem Gläubiger Häuser und Olivengärten verkauft hatte (titulo emptionis). Der Gläubiger versprach ihm die Rückgabe der Güter, wenn er innert neun Jahren einen Betrag von 40 Unzen entrichtete, was kaum die Hälfte des Wertes betrug. Daraus werde ersichtlich, schrieb der Papst, dass es sich um einen wucherischen Vertrag handle. Der Entscheid ist in die Dekretalen Gregors IX. aufgenommen worden unter den titulus Emptionis et Venditionis mit der Inhaltsangabe: *Si in venditione apponitur pactum de recuperanda re post certum tempus, modico constituto pretio, praesumitur pignus, et non venditio.*¹¹³ Mit der Vermutung eines Pfandgeschäftes wurde klar auf den funktionalen Zusammenhang mit der Zinssatzung hingedeutet.

soll doch der üblichend oder zinßkouffer sich deß gepurlichen pfenning zinß benuogen und jährlichen nutzung der underpfändern gantz und gar muessigen.» Zinssatzungsverträge lassen sich im Gebiete der heutigen Schweiz noch im 15. Jahrhundert belegen, siehe J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Bd. 1: Das Mittelalter, St. Gallen 1850, 169 und 451; von Wyss (wie Anm. 59), 25.

¹¹² Siehe dazu J. Bart, *La vente à réméré en Mâconnais (1450–1560 env.)*, in: *Mémoires de la société pour l'Histoire du Droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 23, 1962, 137–161, mit älterer Literatur. Das Recht des Wiederkaufs konnte an sich bei allen Kaufgeschäften eingeräumt werden. In der französischen Forschung wird auch die Wiederkaufsrent als «vente a réméré» bezeichnet. Hier fällt jedoch zunächst der Verkauf der fruchttragenden Güter selbst in Betracht.

¹¹³ X, 3, 17, 5, Friedberg 2, 519. «Wenn beim Verkauf eine Vereinbarung zur Rückerstattung des Gutes nach bestimmter Zeit zu festgesetztem geringem Preis beigefügt wird, ist ein Pfand, nicht ein Verkauf zu vermuten.»

Eine besondere Attraktivität erhielt diese Anlageform für jene Gläubiger, die nicht bloss eine zeitlich beschränkte verzinsliche Geldanlage suchten, sondern auf den endgültigen und preisgünstigen Erwerb der Güter spekulierten: fehlte dem Schuldner das Geld zum Rückkauf innert der vereinbarten Frist, so verblieben die Güter im Eigentum des Gläubigers¹¹⁴. Tatsächlich scheint das Rückkaufsrecht nur selten wahrgenommen worden zu sein.¹¹⁵

Da der Rentenkauf, wie erwähnt, in Frankreich schon vor der Dekretale Alexanders III. zu belegen ist, hat diese sicher nichts zu seiner Entstehung, wahrscheinlich aber einiges zu seiner raschen Verbreitung beigetragen. Eine grosse Wirkung dürfte die Übernahme des Verbots ins weltliche Recht unter Androhung von Sanktionen schon im Diesseits – vor allem der Pflicht zur Restitution der erzielten Gewinne – bewirkt haben¹¹⁶. Für Philippe de Beaumanoir war die Zinssatzung geradezu derjenige Vertrag, bei dem die Wuchergewinne am offensichtlichsten erkennbar werden¹¹⁷. Die Zinssatzung ist aber wohl nicht wegen der Verbote, sondern eher deshalb verschwunden, weil ihr keine ökonomischen Funktionen mehr zukamen, da andere Kreditgeschäfte, insbesondere der Rentenkauf, diese besser erfüllten¹¹⁸.

Jene Klöster, die überhaupt noch über die nötigen Mittel verfügten, zogen sich von Verträgen, welche eine aktive Verwaltung in Bezug auf die Produktion verlangten, zurück. Die neuen städtischen Anleger waren gleichfalls an einem möglichst problemlosen und in seiner Höhe fixierten Rentenbezug interessiert. In dieser Sicht hat der Rentenkauf von der Zinssatzung die Funktion übernommen, der Anlage überschüssiger Barbestände vor allem kirchlicher Institutionen zu dienen. Zur Kreditaufnahme haben Angehörige aller Bevölkerungsgruppen – vom Kaiser bis zum

¹¹⁴ Darin sieht J. Bart (wie Anm. 112) 152 auch den Grund dafür, dass die «vente à réméré» nicht durch den Rentenverkauf verdrängt worden ist.

¹¹⁵ Ebda., 153 betr. das Mâconnais.

¹¹⁶ In der Normandie erfolgte das Verbot schon Mitte des 13. Jahrhunderts, Coutumiers de Normandie (wie Anm. 90), 54, Kapitel 19, De usuris, Abschnitt 4: «Tercium autem modus [scilicet usurae] est de mortuo vadio. Mortuum autem vadium dicitur cum fructus rei invadiate, quos percipit commodatos, eam quittant in nihilo, vel proventus, ut si quis terram suam in vadium pro XX. libris tradiderit alicui, quod de ejus proventus percipit commodator ultra dictam pecuniam, que integre reddenda est, pro usura reputatur.»

¹¹⁷ Beaumanoir (wie Anm. 48), Bd. 2, 474f. Nr. 1931: «Encore est il une autre maniere d'usure, de quoi nous n'avons pas parlé, que li aucun apelent mort gage, si comme aucuns preste une somme d'argent seur aucuns eritages qui sont nommé, en tele maniere que, tant comme li emprunterers tenra l'eritage et seront des pueilles sieucs dusques a tant qu'il rait la somme d'argent qu'il presta, sans riens rabatre des levees de l'eritage. En cel cas disons que nule plus aperte usure ne puet estre que cele que li presteres oste des despueilles de l'eritage. Donques se cil qui preste en mort gage veult pledier de l'usure, toutes les despueilles que li usuriers leva sont rabatues de sa dete.»

¹¹⁸ Van Werveke (wie Anm. 89), 60: «C'est uniquement parce qu'il n'avait plus de rôle à jouer que le mort-gage a disparu au XIV^e siècle. D'autres formes de crédit, la vente des rentes, les prêts des banquiers d'Arras, d'Italie etc. on pris sa place.» Ich bezweifle allerdings, dass die von Wucherern aus Arras, von Lombarden und Juden gewährten Darlehenskredite dieselben wirtschaftlichen Funktionen erfüllen konnten wie die grundpfandgesicherten Kreditformen.

Bauern – die Zinssatzung benutzt. Diese Verträge waren das wichtigste Kreditinstrument vor dem Rentenkauf¹¹⁹. Bereits der Zinssatzung ist zudem auch die Funktion einer «Demokratisierung» und damit Verbreitung des Kredits zugeschrieben worden, die gleichfalls im Rentenkauf bloss weitergeführt wurde.

Insgesamt lässt sich so der funktionelle Anschluss des Rentenkaufs an die Zinssatzung überzeugend beschreiben. Andererseits sind auch die Unterschiede zu betonen. Während die Zinssatzung zumindest zum Teil explizit – zu erinnern ist an die Ausnahmeregel der Bestimmungen von 1163 – dem (Rück-)Erwerb von Gütern und Zehnten diene, zielte der Rentenkauf auf langfristige, regelmässige und bemessene Einkünfte. Die Möglichkeit, sich solche Einkünfte zu sichern, ohne die Bewirtschaftung der Güter selbst beaufsichtigen zu müssen, was ja auch einen entsprechenden Verwaltungsapparat und -aufwand mitbedingt, entsprach sowohl der allgemeinen Entwicklung der kirchlichen Grundherrschaften, also der alten Anleger, zur Rentenwirtschaft, wie den Bedürfnissen der neuen städtischen Kreditoren.

Erst der Rentenkauf konnte die Entschätzung entscheidend fördern und so zu einer Vergrösserung der umlaufenden Geldmenge und einer Beschleunigung der Umlaufgeschwindigkeit beitragen¹²⁰. Während der Gläubiger beim Zinssatzungsvertrag die Rückzahlung des Kapitals bei dringendem Bedarf nicht leicht durchzusetzen vermochte, konnten Rentenbezugsrechte schon früh an Dritte weiterveräussert werden. Beispiele für den Weiterverkauf bestehender Renten an Dritte begegnen schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts¹²¹. Die Möglichkeit, jederzeit die angelegte Summe wieder flüssig machen zu können, liess das Bedürfnis zurücktreten, für Notfälle einen grösseren Barbestand zu halten.

Dieser funktionale Anschluss gibt auch einen Teil der Antwort auf die Frage, ob der Rentenkauf als Umgehungsgeschäft des kanonischen Wucherverbotes entstanden sei. Die Frage ist in der rechtsgeschichtlichen Literatur seit Endemann immer wieder als endgültig negativ entschieden bezeichnet worden, in wirtschaftsgeschichtlicher Sicht wird sie dagegen bis in jüngste Zeit vereinzelt bejaht¹²². Zieht man bloss in Erwägung, dass

¹¹⁹ Alix/Génestal (wie Anm. 89), 624–626; Van Werveke (wie Anm. 89), 65–74.

¹²⁰ David Herlihy, *Treasure Hoards in the Italian Economy, 960–1139*, in: *The Economic History Review*, 2nd series 10, 1, 1957, 1–14, hält eine Tendenz zur Entschätzung bei kirchlichen Investitionen zum Erwerb von Grundbesitz in Italien bereits im 11. Jahrhundert für bedeutend. Sein dabei entscheidendes Argument einer Substitution des mangelnden Münzgelds durch Wertgegenstände ist allerdings aufgrund von Pisaner Quellen schlagend widerlegt worden durch Gabriella Garzella, *La 'Moneta sostitutiva' nei documenti pisani dei secoli XI e XII: un problema risolto ?* in: *Studi sugli strumenti di scambio a Pisa nel medio evo* (Biblioteca del Bolletino storico Pisano, collana storica 20), 3–45.

¹²¹ *Ulmisches Urkundenbuch*, hg. von Friedrich Pressel, Bd. 1: *Die Stadtgemeinde von 854–1314*, Stuttgart 1873, 66f. Nr. 50, um 1240: Weiterverkauf einer in Käse zu zahlenden Naturalrente, welche Berthold von Ulm einst von einem Dillingischen Ministerialen gekauft hatte, an das Kloster Kaisersheim.

¹²² Zuletzt von Karl Häuser, *Abriss der geschichtlichen Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft*, in: *Handbuch der Finanzwissenschaft* 1, 3. Aufl., Tübingen 1977, 3–51, 39:

der Rentenkauf die verbotene Zinssatzung ablöste, so wäre die Frage zu bejahen. Die Chronologie erweist jedoch, dass die Zinssatzung jedenfalls nicht hauptsächlich wegen der Dekretale von 1163, sondern aus ökonomischen Gründen ausser Übung kam. Es wird deshalb kaum gelingen, die Verbreitung des Rentenkaufs bloss als Ausweichen der anlagesuchenden Gelder in direkter Folge des Verbots auf die ja ausserdem bereits zuvor vorhandene Form zu interpretieren. Der Rentenkauf, der in seiner Frühzeit sehr frei und, wenn man so will, «fortschrittlich» ausgeprägt war, ist erst im 13. Jahrhundert in die sich eindeutig verschärfende Wucherdiskussion hineingezogen worden¹²³. Die Versteifung in der Haltung der Kirche, aber auch ihre grösseren Möglichkeiten, Sanktionen in der Praxis durchzusetzen, sowie die Wirkung ihrer Lehre auf das weltliche Recht ist im 13. Jahrhundert gerade im Bezug auf den Wucher ganz allgemein festzustellen¹²⁴.

3. Die wirtschaftlichen Funktionen des Rentenkaufs

Die These vom geldwirtschaftlichen Ursprung des Rentenkaufs war schon bei Arnold eng mit der Meinung verknüpft, dass dieses Geschäft von Anfang an ein spezifisch städtisches gewesen sei. Die hier aufgrund der französischen Forschung vorgeschlagene These einer Entstehung im ländlichen, näherhin kirchlichen Umkreis bedeutet zunächst noch keineswegs eine Ablehnung der geldwirtschaftlichen Interpretation. Indessen wird man von der Funktion her genauer fassen müssen, was mit diesem Schlagwort gemeint sei. Als geldwirtschaftlich kann beim Rentenkauf zunächst die Anlage einer baren Geldsumme – wenn man so will eines Kapitals¹²⁵ – bezeichnet werden. Darin unterscheidet sich indessen der Rentenkauf nicht von der älteren Zinssatzung. Neu ist beim Rentenkauf, dass die Güter, an denen die Rente bestellt ist, im Besitz des Verkäufers bleiben und vor allem, dass die Kaufsumme in einem festen Verhältnis zu der jährlichen Rente steht. Dies ist eine Grundbedingung dafür, dass später, als sich diese

«Die etwa seit 1150 nachweisliche Rente oder «Gült» entstand als ein Finanzierungsinstrument zur Umgehung des kanonischen Zinsverbotes.»

¹²³ Siehe Chédeville (wie Anm. 50), 314: «En fait, l'Eglise n'est vraiment devenue hostile à l'argent qu'au moment où celui-ci a tenu une place suffisante pour susciter chez les hommes l'amour du profit, le désir de l'enrichissement qui s'opposaient à la pauvreté en esprit qu'elle prônait, au moment aussi où le rôle de l'argent lui est apparu comme une menace pour la société rurale et féodale à laquelle elle s'était parfaitement adaptée».

¹²⁴ Erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts beginnt ja überhaupt eine differenzierte Auseinandersetzung in der Wucherfrage. Siehe Le Bras (wie Anm. 98), 236ff.: «Toute la doctrine de l'usure, jusqu'au milieu du XII^e siècle, se résume dans les deux condamnations légales que prononcèrent le concile de Nicée et le pape saint Léon, dans les condamnations morales dont saint Ambroise et saint Augustin firent les meilleurs interprètes. La période des grands développements législatifs et scientifiques s'ouvre au lendemain de l'effervescence grégorienne pour s'illuminer au XIII^e siècle. C'est alors qu'un pouvoir triomphant et des universités brillantes ont formulé puis expliqué des règles minutieuses.»

¹²⁵ **Siehe unten II, Anm. 64a.**

Beziehung durch die massenhafte Verbreitung des Rentenkaufs zu einem über den einzelnen Vertrag hinaus üblichen Rentensatz verdichtet hatte, überhaupt ein Kapitalmarkt entstehen konnte¹²⁶. Auch die erwähnte Entschätzung durch den Rentenkauf verstärkte die Geldwirtschaft.

Andererseits ist nicht zu übersehen, dass die Intention des Anlegers in der Frühzeit des Rentenkaufs und zum Teil auch noch später naturalwirtschaftlich war. Gekauft wurden zunächst praktisch ausschliesslich und noch lange überwiegend Naturalzinsen zum eigenen Verbrauch. So fällt etwa gerade der früheste oben behandelte Beleg eines Rentenkaufs in die Zeit einer ausgeprägt naturalwirtschaftlichen Wende in der Klosterwirtschaft Clunys, die als Reaktion auf eine ökonomische Krise der burgundischen Abtei zu erklären ist. Nach 1120 wurde die Versorgungslage des Klosters immer schwieriger. Abt Petrus Venerabilis suchte den Schwierigkeiten durch eine Wiederbelebung der naturalwirtschaftlichen direkten Bewirtschaftung zu begegnen¹²⁷. Der Erwerb von Naturalrenten in dieser Zeit gehörte deutlich in denselben Zusammenhang einer keineswegs innovatorischen, sondern nach rückwärts gerichteten Wirtschaftsgesinnung¹²⁸.

Auch die geldwirtschaftliche Wirkung auf der Seite der Rentenverkäufer darf sicher nicht überschätzt werden. Einst beliebte Formeln, wonach über den Rentenkauf das Land durch städtisches Kapital «befruchtet» worden sei, sind heute eher mit Skepsis aufzunehmen. Erst nach dem Sinken der Zinssätze auf etwa 5% sind bei der geringen Produktivität der mittelalterlichen Landwirtschaft überhaupt gewinnbringende Investitionen aus Rentenkrediten denkbar¹²⁹. Auch steigende Produktpreise bzw.

¹²⁶ Entsprechend der modernen Terminologie hat Raymond De Roover, *Le marché monétaire du Moyen Age et au début des temps modernes, Problèmes et méthodes*, in: *Revue historique* 495, 1970, 5–40, 5, auch für das Mittelalter die Unterscheidung eines *marché financier* (Geldmarkt) ou des *capitaux* (Kapitalmarkt) vorgeschlagen. Der erste ist der Markt für kurzfristige, der zweite für langfristige Kredite.

¹²⁷ Siehe Georges Duby, *Economie domaniale et économie monétaire – Le budget de l'abbaye de Cluny entre 1080 et 1155*, in: *Hommes et structures du moyen âge*, Paris – La Haye 1973, 61–82; derselbe, *Un inventaire des profits de la seigneurie clunisienne à la mort de Pierre le Vénérable*, in: *Petrus Venerabilis*, Roma 1956 (*Studia Anselmiana* 40), 128–140, wieder abgedruckt in: *Hommes et structures du moyen âge*, Paris – La Haye 1973, 87–101; derselbe, *Le Monachisme et l'économie rurale*, in: *Il monachesimo e la riforma ecclesiastica (1049–1122)*, Milano 1971 (*Pubblicazioni dell'Università cattolica del Sacro Cuore, Miscellanea del Centro di Studi medioevali* 6), 336–350; Alain Guerreau, *Douze doyennés clunisiens*, in: *Annales de Bourgogne* 52, 1980, 83–128, insbesondere 115.

¹²⁸ Siehe auch den kurzen Kommentar zum Abdruck der französischen Übersetzung des Vertrages bei Duby (wie Anm. 22), 357.

¹²⁹ Zur Produktivität der Landwirtschaft zusammenfassend B. H. Slicher van Bath, *Yield ratios: 810–1820*, Wageningen 1963 (*Afdeling agrarische geschiedenis, bijdragen* 10, *Landbouwhoogeschool te Wageningen*); siehe auch Milton Whitney, *The Yield of Wheat in England during Seven Centuries*, in: *Science* 1923, 320–324; W. Beveridge, *The Yield and Price of Corn in the Middle Ages*, in: *Economic History I, A Supplement to the Economic Journal* 1926–1929, 155–167; M. K. Bennet, *British Wheat Yields per Acre for Seven Centuries*, in: *Economic History III, A Supplement to the Economic Journal* 1934–1937, 12–29; J. Z. Titow, *Winchester Yields: A Study in Medieval Agricultural Productivity*, Cambridge

ständige Inflation konnten diese Bedingungen so lange nicht verbessern, als Naturalrenten kontrahiert wurden. Tatsächlich dürften die über Rentenkredite aufgenommenen Gelder zum grossen Teil in der Konsumtion versickert sein, ein anderer Teil der blossen Aufrechterhaltung der Produktion gedient haben. Belege für kapitalbildende Investitionen von Rentenkrediten in der Landwirtschaft sind jedenfalls kaum bekannt geworden¹³⁰.

Die Kirche

Kirchliche Institutionen haben sich häufig durch die Aussetzung von Leibrenten bei Gütererwerbungen belastet. Dabei ist nicht eine aufgenommene bare Summe investiert worden, sondern durch eine passive Rentenoperation wurde der Besitzstand vergrössert. Solche Geschäfte sind zum Teil eindeutig auf den Bargeldmangel der betreffenden Klöster zurückzuführen. Dasselbe Verfahren, statt die Kaufsumme zu entrichten, eine Rente im entsprechenden Betrag zu konstituieren, ist später auch bei städtischen Häuserverkäufen durch Private beliebt gewesen. Nur vereinzelt hat die Kirche die aufgenommenen Gelder für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe verwendet.¹³¹ Auch die auf diesem Weg getätigte Finanzierung von Restaurierung und Neubau der Kirchen kann als Investition analysiert werden.¹³²

Kirchliche Institutionen haben überschüssige Barbestände zuerst in der Form der Zinssatzung später in jener des Rentenkaufs zunächst vor allem an den Adel ausgeliehen. Im Spätmittelalter waren sie am Rentenmarkt als Käufer derart aktiv, dass

1972; J. A. Mertens und A. E. Verhulst, Yield-Ratios in the fourteenth Century, in: The Economic History Review, 2nd series 19, 1966, 175–182; Marie-Jeanne Tits-Dieuaide, La formation des prix céréalières en Brabant et en Flandre au XV^e siècle, Bruxelles 1974; Productivity of Land and Agricultural Innovation in the Low Countries (1250–1800), hg. von Hermann Van der Wee and Eddy van Cauwenberghe, Leuven 1978.

¹³⁰ Zu optimistisch erscheint die Behauptung von Karl Theodor von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III/2, Leipzig 1901, 467, in der ländlichen Wirtschaft seien Rentenverkäufe getätigt worden, um mit dem Geld «den Besitzstand zu vergrössern, besser zu gestalten, um Investitionen zu machen, aber auch schon um Erbleihe oder Aussteuern auszuführen...» Der einzige angebliche Beleg Inamas, 471 Anm. 1, für den ländlichen Betriebskredit beruht auf einer Überinterpretation. Wenn hier der verkaufende Konvent sagt, er habe die Kaufsumme «in unsern Pessern nutz gewent», so bedeutet dies keineswegs eine gewinnbringende Investition. Diese Formulierung trifft man in Rentenverträgen auf Schritt und Tritt. Es handelt sich dabei gerade bei Klöstern und Städten, aber auch bei privaten Verkäufern um eine Rechtfertigung dafür, dass man in einer Notlage zu dem Mittel des Rentencredits gegriffen habe. Oft ist der «bessere Nutzen» genannt und besteht dann in der Ablösung anderer drückender Schulden.

¹³¹ Siehe z. B. Hans Van Werveke, Monnaie (wie Anm. 108), 459.

¹³² Allerdings kann man diese auch als Konsumtion analysieren. S. Richard Roehl, Patterns and Structure of Demand 1000–1500, in: Fontana Economic History of Europe, Bd. 1, Glasgow 1972, 107–142, 127.

der Verschuldung an die Geistlichkeit und den Steuerausfällen in den Städten vielfach durch Verbote solcher Geschäfte oder durch Ablösungsgesetze entgegengewirkt wurde. In Hamburg betrugen die nachweisbaren Renteneinkünfte allein des niederen Klerus zu Beginn des 16. Jahrhunderts gegen 8000 Mark lübisch. Das entsprechende Rentenvermögen kann bei einer angenommenen Verzinsung zu $6\frac{2}{3}\%$ auf 120'000 Mark geschätzt werden¹³³. In Zürich gingen zeitweilig zwei Drittel sämtlicher städtischer Leibrenten an den Klerus¹³⁴. In kleineren Städten dominierte die Kirche den Rentenmarkt völlig. In Buxtehude brachte sie zwischen 1460 und 1470 einen Viertel des gesamten Rentenkapitals auf, zwischen 1480 und 1490 sogar beinahe zwei Drittel¹³⁵. In Kiel betrug der geistliche Anteil 1455–1457 40%¹³⁶. In Poznan gehörten zwischen 1430 und 1433 30% der Käufer der Geistlichkeit an, in Krakau 1412–1505 beinahe 50%¹³⁷.

Diesen reichen geistlichen Käufern ging es vor allem darum, sich relativ problemlose Einkünfte zu verschaffen. Schlaglichtartig wird dies deutlich, wenn etwa das Kloster Reinfeld in der Diözese Lübeck in den 1370er Jahren in klarem Verstoss gegen das kanonische Veräußerungsverbot liegende Güter verkaufte und die erlösten 1800 Mark in einer $8\frac{1}{3}\%$ igen Rente anlegte, die zur Ewigrente werden sollte, sofern sie nicht innert bestimmter Frist abgelöst würde¹³⁸. Dieses Geschäft lässt wohl nur die eine Interpretation zu, dass das Kloster problemlos und regelmässig in gleicher Höhe anfallende Rentenleistungen vorzog gegenüber den Erträgen aus den verkauften Landgütern, welche einen gewissen Verwaltungsaufwand, eine gewisse Kontrolle des Wirtschaftsvollzugs bedingte. Offenbar hielt man einen bloss $8\frac{1}{3}\%$ igen Ertrag des angelegten Geldes für besser als die aus den Landgütern zu erwartenden durchschnittlichen Nettoerträge.

Andererseits sind viele kirchliche Institutionen, vor allem viele Klöster der alten Orden in dieser Zeit in materielle Bedrängnis geraten. Rentenverkäufe dienten diesen vor allem und im Spätmittelalter zunehmend als Ausweg bei finanziellen Notsituationen¹³⁹.

¹³³ Erich Keyser, Die Einkünfte der niederen Geistlichkeit an den Hamburger Kirchen am Anfang des 16. Jahrhunderts, in: Festschrift Heinrich Reincke, Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 41, 1951, 214–226, 215. Die Einkünfte von 360 Vikaren und Kommendisten betrugen 7884 Mark, davon 6007 Mark aus städtischen und 1877 Mark aus ländlichen Gütern. Der Zinssatz von $6\frac{2}{3}\%$ war schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts vom Hamburger Rat als Höchstsatz festgesetzt worden und galt als solcher noch im 16. Jahrhundert, wurde aber auch unterschritten. Siehe Hans-Peter Baum, Hochkonjunktur und Wirtschaftskrise im spätmittelalterlichen Hamburg. Hamburger Rentengeschäfte 1371–1410, Hamburg 1976 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 11), 46–50.

¹³⁴ Walter Frey, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter, Zürich 1910, 157.

¹³⁵ Margarete Schindler, Buxtehude, Studien zur mittelalterlichen Geschichte einer Gründungsstadt, Wiesbaden 1959 (VSWG Beiheft 42), 53 (Tabelle).

¹³⁶ Das älteste Kieler Rentenbuch 1300–1487, hg. von Christian Reuter, Kiel 1891–1893 (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 9–11).

¹³⁷ Bogdan Lesinski, Les rentes comme instrument de crédit dans la Pologne médiévale, in: Studia Historiae oeconomicae 3, 1968, 47–61, 53.

¹³⁸ Gerhard Franke (wie Anm. 103), 34.

¹³⁹ Siehe dazu Ogris (wie Anm. 15), 114–119, 134–137.

Bekanntlich war die Veräußerung von Kirchengütern untersagt. Andererseits erschien die Aufnahme von Wucherkrediten – auch sie ist vielfach belegt – noch verwerflicher. Die Zuflucht zur Belastung der Kirchengüter durch Renten wiederum bedeutete die Aushöhlung des Veräußerungsverbot von innen heraus.

Die widersprüchliche Haltung der Kirche in der Praxis lässt sich quellenmässig am besten bei denjenigen Klöstern fassen, deren wirtschaftliche Handlungsfreiheit durch ordensrechtliche Bindungen eingeschränkt war, etwa bei den Zisterziensern oder bei den Cluniazensern.

Die Statuten von Cîteaux verzichteten ursprünglich ausdrücklich auf Zinswirtschaft¹⁴⁰. Aber schon 1157 verbot das Generalkapitel erstmals das im Orden verbreitete Geschäft der Zinssatzung¹⁴¹. Das Verbot wurde mehrfach wiederholt, was nicht für seine strikte Beachtung spricht. Im 13. Jahrhundert gewann dann der Rentenkauf zunehmende Bedeutung für viele Zisterzen. Bisher konnte aber noch kein direkter Zusammenhang solcher Kreditoperationen über die erwähnte Erwerbspolitik hinaus mit der beachtlichen Investitionstätigkeit der Zisterzienser in Landwirtschaft, Bergbau, Salzgewinnung und Handel nachgewiesen werden.

In der Sammlung der cluniazensischen Statuten sind vor allem jene, die unter Abt Hugo V. um 1205/1206 erlassen wurden durch ihre strengen Strafbestimmungen gegen die Veräußerung von Gütern bemerkenswert¹⁴². Spätere Statuten haben das Verbot der

¹⁴⁰ Wolfgang Ribbe, Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Agrarwirtschaft, in: Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, Bonn 1980 (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10), 203–216, 206.

¹⁴¹ Statuta (wie Anm. 101); Schich (wie Anm. 101), 234, nennt diese Geschäfte «Pfandleihe», was sie natürlich nicht sind. Siehe auch Winfried Schich, Zur Rolle des Handels in der Wirtschaft der Zisterzienserklöster im nordöstlichen Mitteleuropa während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: Zisterzienserstudien IV, Berlin 1979, 133–168.

¹⁴² Statuts (wie Anm. 105), Bd. 1, 58: «De alienatione domorum. Si quis aliqua de causa, terras, domos, possessiones, thesauros ecclesiarum vendere, invadiare ad minorem censum, terras pro magno pretio dare, vel alio modo inconsulto domino Abbate, vel capitulo cluniacensi presumpserit alienare, absque remissione de prelatione dejectus, per triennium teneatur in clastro Cluniacensi, nullam omnino obedientiam habiturus, et quod magis est, premissa regulari disciplina ad terrorem aliis et sibi confusione incutienda, et transgressi mandati penam singulis dominicis diebus per mensem integrum, secundum quantitatem delicti ad iudicium domini Abbatis hac satisfactione multetur, ut ad processionem cum totus conventus est cum populo in navi ecclesie, cum venerit, in medio fratrum prosternat se in terra, ut publice confundatur, et qui terram vendidit adhereat pavimento, ceterique a similibus terreantur, donec dominus Abbas cum consilio sui misereatur et dicat sufficit.»

Schwierigkeiten mit dem Veräußerungsverbot hatte es im Orden schon zuvor immer wieder gegeben. Bereits 1136 hatte Papst Innozenz II. an alle Erzbischöfe und Bischöfe, in deren Diözesen sich Ordensgüter befanden, eine Urkunde gerichtet, in der er ausführte: «Unde quia ad audientiam apostolatus nostri pervenit, quod priores et obedientiarii Cluniacensium fratrum sine consilio abbatis et conventus possessiones ecclesiarum suorum contra institutionem Cluniacensis ordinis illicite distrahunt, et quasdam laicis conferentes, censum debitum in grave preiudicium ecclesiarum minuere non verentur...», deshalb sollten sie die «detentores» solcher Güter zuerst ermahnen und – wo dies nichts fruchtete – mit Exkommunikation und Interdikt

Veräusserung, aber auch der Belastung der Güter wiederholt¹⁴³. Soweit die Quellen zurückreichen, wurde die Verschuldung der einzelnen Häuser sorgfältig verzeichnet¹⁴⁴. An einem Generalkapitel der 1230er Jahre wurde der Prior von Le Waast wegen unerlaubter Belastung der Güter, womit durchaus auch ein Rentenkauf gemeint sein kann, abgesetzt¹⁴⁵. Immer wieder wurden die Vorsteher einzelner Häuser wegen eingegangener Schulden und wegen Güterverkäufen bestraft¹⁴⁶. Schwindeleien gegenüber den Visitatoren über die Verschuldung waren sehr verbreitet. Damit beschäftigten sich schon die genannten Ordensstatuten Abt Hugos V. von 1205/06¹⁴⁷,

belegen. Bibliotheca Cluniacensis, ed. Martinus Marrier et Andreas Quercetanus, Lutetiae Parisiorum 1614, 2. Aufl., Bruxelles – Paris 1915, Spalte 1382.

- ¹⁴³ Siehe z. B. die Statuten des Abtes Jean II. de Damas-Cosans, 1399, Statuts (wie Anm. 105), Bd. 1, 146–159: «Item facientes alienationes vel obligationes de rebus immobilibus et etiam de bonis mobilibus pretiosis et donationes immensas, ultra alias penas juris, debent removeri ab administrationibus. ... Item, facientes alienationes contra tenorem bulle Alexandri pape, ipso facto sunt privati beneficiis vel officiis.» In den Statuten des Abtes Jean III de Bourbon von 27. April 1458 ist der Schwur neuer Äbte und Prioren über getreue Amtsführung enthalten. Dabei wird auch versprochen, keine Güter zu entfremden. Siehe ebda, 167: «Ego N., humilis prior prioratus N. Ordinis Cluniacensis, N. diocesis sic me Deus adjuvet et ejus sancta Evangelia, juro et promitto quod fidelis et obediens ero domino meo Abbati Cluniacensi moderno et ejus successoribus et ecclesie Cluniacensi, et quod bona immobilia prioratus predicti et pertinentiarum suarum ubicumque positarum non vendam, non donabo, non infeudabo, non impignorabo, non permutabo non accensabo aliquid de bonis; sed omnia bona dicti prioratus in bono statu pro posse servabo et defendam bona fide, et quod mutuum non contraham ultra N. libras turonensium, absque licentia domini Abbatis speciali mandato predictis, in damnum et prejudicium predicti prioratus et pertinentiarum suarum.»
- ¹⁴⁴ Ebda, 188–192 Nr. 19, 1201–1215, ist bei den einzelnen spanischen Häusern jeweils vermerkt: «Est domus ... sine debito.» In den Statuten Abt Bertrands I. von 1301 werden die Pflichten der Visitatoren umschrieben. Unter anderem hatten sie zu erkunden: «An sint facte alienationes per ministros dampnabiles et dampnose, et quantum debent domus et quantum eis debetur.» Ebda, 86.
- ¹⁴⁵ Ebda, 195–199 Nr. 22, Generalkapitel 1234/7[?] 195: «Prior de Wasto (Le Waast), per obligationem quam fecit contra statuta et prohibitionem expressam amovendus est.»
- ¹⁴⁶ Erstes belegtes Beispiel ebda, 196: «Prior de Autolio (Autheuil-en-Valois), quod [non] minuit debitum suum, sed augmentavit, corrigatur.» Ebda, 199: «Abdon, prior de Tincto (Tain), proclamabitur quia nimis remissus est, et pro venditione facta nisi revocaret eam.» Später wurde die Bestrafung meist vom Generalkapitel dem Abt von Cluny übertragen. Ebda, 238f. Nr. 50, Generalkapitel von 1259, mehrere Fälle.
- ¹⁴⁷ Ebda, 58: «De illis qui faciunt falsa debita. Quoniam majora facinora acriori pena punienda sunt, de quibusdam qui fraudam pessima de substantia Jesu Christi mammona thesaurizant, et quod pessimum est, dilapidatis domibus, alienatis possessionibus, venditis thesauris, refertis marsupiis mediantibus personis laicis, sibi et domibus suis sub gravi fenore commodant, et cum prioratus amiserint, faciunt ab eis exigere quod non debetur. Statuimus de his, et de illis qui in aleis et tesseris ludunt, et latronibus, et falsariis; ut si quis super hoc convictus fuerit, absque misericordia de monasterio et congregatione amputato caput expellatur. Idem constituimus de iis qui fenus exercent, vel privatas gagerias accipiunt, sive res suas ad terminum lucri causa turpis vendunt, si moniti non resipuerint et peculium non reddiderint. Idem de his censemus qui falsa debita fingunt, vel celant.»

dann jene des Abtes Yves II de Chassant von 1276¹⁴⁸. In den Statuten des Abtes Bertrand I. von 1301 wurden an zehnter Stelle all jene Mönche exkommuniziert, «qui falsa debita fingunt in domibus suis, vel vera scienter, maliciose et fraudulenter celant¹⁴⁹.» Diese Gruppe steht in den Statuten Abt Heinrichs I. um 1314 an vierter Stelle nach Mönchen, welche um Geld spielen, jenen, die unerlaubt einen Prior oder Subprior wählen, und jenen, die gegen Angehörige des eigenen Ordens die weltliche Gewalt anrufen¹⁵⁰. Besonders scharf wurden Prioren gerügt, die bestehende Schulden nicht ablösten, obwohl sie über die nötigen Mittel verfügten¹⁵¹.

Die cluniazensischen Visitationsberichte sind voll von Klagen über die Kreditaufnahmen der Klöster, wobei seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Zunahme unverkennbar ist. Dass es sich dabei nicht um Geldaufnahmen zu Investitionszwecken handelte, geht meist schon aus den Texten selbst hervor. In den Visitationen ist der Zusammenhang zwischen der gestörten Versorgungslage und den Schulden häufig in der Formulierung gegeben, wenn es etwa über das Priorat Froville heisst: «De statu, prior dixit quod debet triginta libras et habet victualia usque ad novos,¹⁵²» oder über das Priorat Thicourt: «De statu domus, debet prior LX libras et oportet adicere decem libras pro defectu bladi¹⁵³.» Auch für den Gebäudeunterhalt fehlten oft die Mittel¹⁵⁴. Von den zentralen Organen des Ordens wurde die Zuflucht zu Wucherkrediten, insbesondere bei Juden, perhorresziert¹⁵⁵. Rentenverkäufe wurden vom Orden nur unwillig toleriert. 1247 wurde übel vermerkt, dass das Kloster Brétigny eine Ewigrente von jährlich 50 lb parisiensium schulde¹⁵⁶. Im

¹⁴⁸ Ebda, 62: «Fictionis deceptionem, per quam nonnulli monachi debita falsa fingunt et vera celare presumunt et se probant vicio mendacii, per quod mortale committitur, irretitos et reddunt de dilapidatione suspectos, ex qua frequentur dampna et gravamina subsequuntur, predecessores nostri statuerunt merito puniendam.»

¹⁴⁹ Ebda, 71.

¹⁵⁰ Ebda, 128.

¹⁵¹ Über die Klöster in der Auvergne heisst es im Generalkapitel von 1260, ebda, 250: «Quoniam relatum fuit diffinitoribus per aliquis visitatores quod multi priores Ordinis nostri tenebant prioratus suos fraudulenter obligatos, licet in bonis habeant unde debita resovant; diffiniunt quod dominus Abbas statuatur, sub pena excommunicationis, ne aliquis de suis prioratibus super hoc fraudem committat, nec prioratum suum fecte vel malitiose teneat obligatum.»

¹⁵² Ebda, 225. Visitationen der Provincia Alemannia kurz vor 1259.

¹⁵³ Ebda.

¹⁵⁴ Über Villars-les-Moines heisst es: «Prior invenit domum obligatam in LX libris; nec erat ibi bladum neque vinum. Domus erant non coperte ... Posuit in edificiis ad valorem XXX^a librarum ...», ebda.

¹⁵⁵ Siehe z. B. die Statuten des Yves II de Chassant von 1276, ebda, 62: «Quia judeorum dolosa malicia que christianorum et maxime religiosorum simplicitatem semper opprimere et gravare desiderat, intendentes obsequium prestare Altissimo si in christiane innocentie seivire valeat nocumenta, ab omnibus Christi fidem profitentibus, maxime religiosis, multa debet careri cautela, nec cum illis negociari habeant propter quod sint ab eis illorum colloquia vel consortia frequentanda. Unde nos rationabile nostrorum predecessorum statutum quod nullus nostri Ordinis, sub pena excommunicationis jam late, et administrationis amissione, mutuuum a judeo recipiat, innovamus, illud districte precipientes firmiter observari.»

¹⁵⁶ Ebda, 221 Nr. 45, 21. Juli 1247.

Generalkapitel von 1259 wurde der Prior Milo von Chaux-les-Clerval (Doubs) angeklagt, weil er eine Leibrente oder eine Pfründe an ein Ehepaar verkauft hatte¹⁵⁷. Andererseits sah sich der Orden auch gezwungen, den Rentenkauf als kleineres Übel bereits verschuldeten Klöstern ausdrücklich zu gestatten¹⁵⁸. Schon um 1300 waren mit Ausnahme von vier Klöstern alle Niederlassungen der Provincia Alemannia et Lotharingia völlig überschuldet¹⁵⁹.

Als im 14. und 15. Jahrhundert die cluniazensischen Ordensstrukturen zu zerfallen begannen, war die wirksame Kontrolle der Wirtschaftsführung der einzelnen Häuser vollends unmöglich geworden. Der von Orden weiterhin missbilligte Rentenverkauf wurde nun auch für Cluniazenserklöster zu einem geradezu üblichen Geschäft, mit dem man finanziellen Notlagen zu begegnen versuchte¹⁶⁰.

Adel und Bauern

Einbauen: Kein Investitionszweck der Verschuldung der Bauern. Zettelkasten !

Die Rolle des Adels für die Entstehung und Entwicklung des Rentenkaufs ist natürlich völlig anders einzuschätzen, wenn die These des städtischen Ursprungs fallengelassen wird. In der Frühzeit war bloss der Adel in der Lage, Zinsen an die kirchlichen Institutionen zu verschenken und bald auch zu verkaufen¹⁶¹. Gerade beim Adel ist der Übergang von Kreditaufnahmen durch Zinssatzungsverträge, welche geradezu als

¹⁵⁷ Ebda, 231–243 Nr. 50, Generalkapitel von 1259, S. 243: «Et Milo, prior de Chaus, denuntiatus fuit quod aggraverat ecclesiam suam et quod quadam pensionem dederat cuidam mulieri et marito suo ad vitam suam et inde receperat pecuniam, quam tamen converterat in edificia domus, sicut dicit ...»

¹⁵⁸ So z. B. im Generalkapitel von 1260, ebda, 255f.: «Item diffinierunt quod prior de Monte Sancti Ioannis [Priorat Glanot, commune de Mont-Saint-Jean, Côte-d'Or] possit concedere, ad vitam unius hominis, quinquaginta libratas terre pro ducentis et quinquaginta libris valoris divionnensium, quas, ut asserit dictus prior, potest inde habere; et hoc debet facere de illis terris que ipse prior prioratui acquisivit, vel de illis que alienata fuerant et ipse ad jus et ad proprietatem dicti prioratus revocavit; quam summam pecunie debet convertere in solutionem verorum debitorum dicti prioratus, de consilio et assensu camerarii Cluniacensis; et ipse prior promisit diffinitoribus, in presentia domini Abbatis, quod infra triennium redderet suum prioratum liberum et absolutum ab omni onere debitorum.»

¹⁵⁹ Ebda, Bd. 2, 159 Nr. 161.

¹⁶⁰ Hans-Jörg Gilomen, Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein, Basel 1977 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 9), 276–284.

¹⁶¹ Chédeville (wie Anm. 50), 321f.: «L'origine des rentes doit être recherchée du côté de l'aristocratie et de sa générosité envers l'Eglise.»

ökonomische Grundlage der Kreuzzüge bezeichnet worden sind¹⁶², zu Rentenverkäufen festzustellen, mit denen sein finanzieller Niedergang im Spätmittelalter gepflastert war.

Die Verschuldung des Adels bei städtischen Rentenkreditoren ist eine derart allgemeine Erscheinung des Spätmittelalters, dass hier auf einzelne Nachweise verzichtet werden kann. Rentenkredite waren oft der erste Schritt der Städte zum Erwerb von Gütern und Herrschaften des Adels und der Geistlichkeit.

Auch beim Adel versickerten die aufgenommenen Summen meist im Konsum. Es ist bezeichnend, dass in der kanonistischen Wucherlehre zugunsten der adligen Herren sogar eine Ausnahme vom Verbot des verzinslichen Darlehens geschaffen wurde im *mutuum ad pompam*, d. h. der Kreditfinanzierung fürstlicher Prachtentfaltung, nach unseren Begriffen dem Konsumkredit schlechthin¹⁶³.

Andererseits ist es unverkennbar, dass grosse Teile des Adels auch im Spätmittelalter noch über beträchtliche Vermögen verfügten und diese – ebenso wie der neue Briefadel – teilweise in Renten anlegten. Auch als Rentenkäufer hat der Adel deshalb eine bedeutende Rolle gespielt¹⁶⁴.

Da geradezu gesetzmässig bei niedriger Produktivität die laufende Produktion vom laufenden Verbrauch praktisch absorbiert wird¹⁶⁵, musste die Störung dieses prekären Gleichgewichts durch die häufigen Fehljahre des Spätmittelalters¹⁶⁶ auch einen Bedarf an bäuerlichem Konsumkredit schaffen, dessen Verzinsung dann seinerseits die Mehrerträge aus den bescheidenen Produktivitätsfortschritten der Landwirtschaft abschöpfte und in die Taschen der vorwiegend städtischen Rentgläubiger fliessen liess¹⁶⁷.

Im Gegensatz zu früheren Ansichten hat städtisches Rentenkapital eher zur Ausbeutung als zum Aufschwung der Landwirtschaft beigetragen. Zweifellos sind bäuerliche Rentenverkäufe erst möglich geworden, wenn die Grundrente im Sinne Ricardos über die Bewirtschaftungs- und Subsistenzkosten hinaus anstieg und ein Mehrwert auch über die Abgaben hinaus erwirtschaftet werden konnte, der nicht über die verschiedenen Abgaben von den Inhabern herrschaftlicher Rechte oder von der Kirche appropriiert wurde. Dieses Mehrprodukt konnte durch die Leihe zu Überzins von Dritten abgeschöpft oder durch

¹⁶² Van Werveke (wie Anm. 89), 65–74.

¹⁶³ John T. Noonan, *The Scholastic Analysis of Usury*, Cambridge 1957, 41. Der Vertrag wird auf römisches Recht zurückgeführt (Digesten 13:6, f. 3, n. 6, f. 4).

¹⁶⁴ Die Bedeutung des Adels ist indessen regional zu differenzieren. In Polen scheint er z. B. für Rentenkäufe kaum Interesse gezeigt zu haben: in Poznan fehlt er 1430–33 völlig, in Krakau ist er an städtischen Renten 1412–1503 nur mit 10% beteiligt. Lesinski (wie Anm. 137), 53.

¹⁶⁵ Ruggiero Romano, Versuch einer ökonomischen Typologie, in: *Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen*, Frankfurt 1980 (Edition Suhrkamp 991 = Übersetzung aus *Storia d'Italia* Einaudi), 22–75, 59.

¹⁶⁶ Siehe z. B. die Zusammenstellung von Horst Buszello, «Wohlfeile» und «Teuerung» am Oberrhein 1340–1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen, in: *Bauer, Reich und Reformation*, Festschrift für Günther Franz, Stuttgart 1982, 18–42. Hugues Neveux, *Bonnes et mauvaises récoltes du XIV^e au XIX^e siècle*, in: *Revue d'Histoire économique et sociale* 53, 1975, 177–192.

¹⁶⁷ Ich habe diesen Übergang für die Grundherrschaft des Cluniazenserklosters St. Alban in Basel beschrieben, Gilomen (wie Anm. 160), insbesondere 194–212.

Rentenkonstitution durch die Bauern kapitalisiert werden. Bei günstigen Leihebedingungen mit fixierten, infolge der Inflation sogar sinkenden, nicht ins Belieben der Grundherren gestellten Abgaben konnte der Bauer auf diesem Wege von den Produktivitätsfortschritten profitieren¹⁶⁸.

Für Frankreich sind Produktivitätszunahmen vom 11. bis ins frühe 14. Jahrhundert mit hoher Wahrscheinlichkeit belegt worden. Dann dürfte ein katastrophaler Einbruch erfolgt sein, auf den erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts eine Erholung eintrat¹⁶⁹. In England hat man die Zeit von 1250 bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts als für den Agrarsektor besonders günstig, als «period of high farming» eingeschätzt, auf die eine Stagnation gefolgt sei¹⁷⁰. In anderen Gebieten wurden noch bis 1350, allerdings schwächer als zuvor, ansteigende Erträge festgestellt, wobei in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine deutliche Stagnation eintrat¹⁷¹. Für den Sundgau konnte ich eine relativ rasche Erholung der Produktion schon im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts durch die Auswertung der Zehnerträge wahrscheinlich machen¹⁷². Demnach ist im 14. Jahrhundert allgemein mit unterschiedlich starken Produktivitätseinbußen zu rechnen.

Da die Renten Käufer noch im Spätmittelalter recht häufig Naturalrenten, welche der Inflation nicht erliegen, kontrahierten, verminderte sich die Marktnachfrage¹⁷³. Die

¹⁶⁸ Bei Erbzinsleihe konnten die grundherrlichen Leiheabgaben nur in Ausnahmefällen, v. a. bei Auflassung der Güter an den Grundherrn und bei Heimfall wegen Zinssäumnis oder erbenlosem Tod, erhöht und bei Geldform die inflationäre Entwertung ausgeglichen werden. Guy Bois, *Crise du féodalisme. Economie rurale et démographie en Normandie orientale du début du 14^e siècle au milieu du 16^e siècle*, Paris 1976 (Cahiers de la fondation nationale des sciences politiques n° 202), 347, erkennt ein «Mouvement pluri-séculaire d'abaissement du taux de prélèvement seigneurial direct». Dank gesicherten Nutzungsrechten und Kontrolle über den Produktionsprozess hätten die Bauern über eine starke Stellung gegenüber den Grundherren verfügt. Allerdings meint Bois, die sinkende Tendenz der Abgaben sei durch Kriegsbeute und königliche Fiskalität unterbrochen worden. Dies trifft aber zunächst vor allem auf sein französisches Untersuchungsgebiet zu, ebda, 354. Für England stellt Rodney Hilton, *Rent and Capital Formation in Feudal Society*, in: *Deuxième Conférence internationale d'histoire économique, Aix-en-Provence 1962*, Bd. 2, Paris – La Haye 1965 (Ecole Pratique des Hautes Etudes, Sixième Section, Congrès et Colloques 8), 35–68, 58 fest: «That there was a fall in the general level of rent in England between the middle of the fourteenth and the end of the fifteenth century is agreed by most economic historians.» Weiter: «At some time, terms of tenure tended on the whole to favour the tenant rather than the landowner.» Dasselbe habe ich für den Sundgau beobachten können, Gilomen (wie Anm. 160), 199–209.

¹⁶⁹ Joseph Goy und Emmanuel Le Roy Ladurie, *Les fluctuations de la produit de la dîme*, Paris – Den Haag 1972.

¹⁷⁰ Siehe Hilton (wie Anm. 168), 41 ff. und 47, mit Kritik der allzu optimistischen Sicht.

¹⁷¹ In Flandern, Artois, Hainaut, Brabant, Holland, Seeland und Moselgebiet, siehe Van der Wee und Van Cauwenberghe (wie Anm. 120), 2–4.

¹⁷² Gilomen (wie Anm. 160), 229–264.

¹⁷³ Walter Claassen, *Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis*, Weimar 1899 (Sozialgeschichtliche Forschungen. Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 4), 98, hat in seinem Zürcher Untersuchungsgebiet noch in der Reformationszeit bei bäuerlichen Renten einen durchschnittlichen Anteil der Geldform von nur einem Drittel festgestellt.

Verschuldung der Bauern vor allem durch ewige Naturalrenten und Überzinse, die schon im 13. Jahrhundert einsetzte¹⁷⁴, zeitigte ihre gefährlichen Folgen solange nicht, als die wohl meist geringe verbleibende Verkaufsquote der bäuerlichen Produktion dank steigenden Preisen für Agrarprodukte am Markt einen Ausgleich für die Minderung der Ertragskraft schuf. In vielen ausgesprochen ländlichen Gebieten blieben Naturalzahlungen im Spätmittelalter zahlreich und zwar in einem Ausmass, das selbst über die erhaltenen Quellen nicht mehr ganz erkennbar wird, da sie vielfach statt vereinbarter Geldleistungen erfolgten. Dies hängt mit der noch geringen Marktverflochtenheit der Landwirtschaft und dem entsprechenden Bargeldmangel der Bauern zusammen. Im Béarn war es zum Beispiel im 14. und 15. Jahrhundert durch die Coutume erlaubt, geschuldete Beträge in Naturalien anstelle von Geld zu zahlen¹⁷⁵.

Die Preisstagnation nach dem Bevölkerungseinbruch im Gefolge der Hungerjahre und der Pestepidemien des 14. Jahrhunderts bei gleichzeitig steigenden Kosten für Löhne und Gewerbeprodukte, bildete ein weiteres Hauptelement in einer sehr ungünstigen Entwicklung des Agrarsektors, die man seit Abel mit dem Schlagwort der Krise des 14. Jahrhunderts bezeichnet hat¹⁷⁶. Die langfristige Preisstagnation wurde zwar durch

¹⁷⁴ Petot (wie Anm. 25), 74.

¹⁷⁵ Luc (wie Anm. 107), 196–200. Seit dem 15. Jh. ist in verschiedenen Gegenden dann aber das Umgekehrte zu beobachten.

¹⁷⁶ Wilhelm Abel, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur im Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert*, Berlin 1935 und spätere Auflagen. Die Literatur zur Agrarkrise ist inzwischen zahllos. Einen guten Überblick bis in die 1960er Jahre bietet Frantisek Graus, *Das Spätmittelalter als Krisenzeit. Ein Literaturbericht als Zwischenbilanz*, Praha 1969 (*Mediaevalie bohemica I – Supplementum*). Über Preise und Löhne siehe Georges d’Avenel, *Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis 1200 jusqu’à l’an 1800*, 7 vol., Paris 1894–1932. G. F. Steffen, *Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter*, Bd. 1, Stuttgart 1901, hat als erster Quellenmaterial mitgeteilt, durch das ein starker Reallohnanstieg seit 1300 gemessen am Preis für Getreide und Fleisch nachgewiesen wurde. Seine allzu optimistische Sicht des Spätmittelalters als goldene Zeit der Lohnarbeit wurde allerdings später relativiert. Siehe auch M. J. Elsas, *Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, 3 Bde., Leiden 1936–1951; Erich Waschinski, *Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226 bis 1864*, Neumünster 1952; Edouard Perroy, *Revisions in Economic History 14: Wage Labour in France in the Later Middle Ages*, in: *The Economic History Review*, 2nd series 8, London 1955, 232–239; E. J. Phelps Brown und Sheila V. Hopkins, *Seven Centuries of Building Wages*, in: *Economica*, New series 23, London 1956, 296–314; Harry A. Miskimin, *Money, Prices and Foreign Exchange in XIVth Century France*, New Haven 1963 (*Yale Studies in Economics* 15); Bronislaw Geremek, *I salari e il salariato nelle città del basso medio evo*, in: *Il problema storico dei salari*, *Rivista storica italiana* 78, fasc. 2, 1966, 368–386; derselbe, *Le salariat dans l’artisanat parisien aux XIII^e–XV^e siècles. Etude sur le marché de la main-d’œuvre au moyen âge*, Paris – La Haye 1968 (*Ecole Pratique des Hautes Etudes*, VI^e section: *Sciences économiques et sociales. Industrie et artisanat* 5); H.-J. Schmitz, *Faktoren der Preisbildung für Getreide und Wein in der Zeit von 800 bis 1350*, Stuttgart 1968 (*Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte* 20); Ursula Hauschild, *Studien zu Löhnen und Preisen in Rostock im Spätmittelalter*, Köln 1973 (*Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte*, Neue Folge 19); Dietrich Ebeling und Franz Irsigler, *Getreideumsatz, Getreide- und Brotpreise in Köln, 1368–1797*, Köln – Wien 1976–1977

kurzfristig heftige Schwankungen in einem Ausmass überdeckt, dass der Trend den Zeitgenossen kaum bewusst wurde¹⁷⁷. Wenn jedoch die Jahre mit Tiefstpreisen anhielten, wurde man sich des Zusammenhangs durchaus klar. Ein anonymes Basler Chronist merkte zum Beispiel zu den niedrigen Agrarpreisen des Jahres 1421 an: «Diese wolfeily weret 8 jar an einanderen, das der rebman und burszman unwillig zuo buwen wurden¹⁷⁸.»

Die Rentenverschuldung der Bauern nahm im Ganzen im Spätmittelalter laufend zu. Im Elsass ist, allerdings aufgrund einer sehr schmalen Quellenbasis, ein sprunghafter Anstieg seit 1370, dann eine stetige Zunahme im 15. Jahrhundert beobachtet worden¹⁷⁹. In Stade betrug der Anteil neuer Landrenten am gesamten Umsatz des Rentenmarktes in den Jahren 1360 bis 1379 zwischen 41,5 und 51%, von 1380 bis 1399 immerhin noch zwischen 34 und 41%¹⁸⁰.

Die Belastung wurde zum Teil derart unerträglich, dass die Bauern die Bewirtschaftung der unrentabel gewordenen Güter aufgaben¹⁸¹. Ein Teil der im Spätmittelalter zu beobachtenden Wüstungsvorgänge ist auf diesen Mechanismus zurückzuführen. Die Wüstung der Güter beeinträchtigte aber auch die Einnahmen der Grundherren. Diese sahen sich deshalb oft gezwungen, Überzinse selbst abzukaufen, Abgaben zu ermässigen oder zumindest die Ablösung von Ewigrenten zu gestatten. So hat zum Beispiel das

(Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 65/66); Hubert Freiburg, Agrarkonjunktur und Agrarstruktur in vorindustrieller Zeit. Die Aussagekraft der säkularen Wellen der Preise und Löhne im Hinblick auf die Entwicklung der bäuerlichen Einkommen, in: VSWG 64, 1977, 289–327; Ulf Dirlmeier, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert), Heidelberg 1978 (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Jahrgang 1978, Abhandlung 1); Herman Van der Wee, Prices and Wages as Development Variables. A Comparison between England and the Southern Netherlands, 1400–1700, in: Acta Historiae Neerlandicae 10, 1978, 58–78.

¹⁷⁷ Diese Meinung vertritt Duby (wie Anm. 127), 584–586.

¹⁷⁸ Basler Chroniken 6, Leipzig 1902, 227.

¹⁷⁹ Christiane Geissert, Les rentes constituées de l'œuvre Saint-Georges Haguenau (XIV^e–XVII^e siècle), in: Archives de l'Eglise d'Alsace 41, 1982, 1–43, 32f.: «L'endettement des campagnes prend, dans la second moitié du XV^e s., des proportions alarmantes.»

¹⁸⁰ Jürgen Ellermeyer, Stade 1300–1399 – Liegenschaften und Renten in Stadt und Land. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialstruktur einer Hansischen Landstadt im Spätmittelalter, Stade 1975 (Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins 25), 132. Es handelt sich um 5-Jahresdurchschnitte.

¹⁸¹ Besonders natürlich dann, wenn die Produktion zusätzlich durch Kriege gestört oder verunmöglicht wurde. In einem ausführliche Zinsmoratorium für die Zürcher Landschaft im Gefolge der St.-Jakober Kriege wurde 1446 bestimmt, Zinsen und Renten müssten erst wieder bezahlt werden, wenn die wüsten Güter wieder bebaut würden. «Were ouch das jeman soliche Güter ze werben und ze buwen gefarlichen verzichten wolte, und damit meinen, dem so dann Zins oder Lipding darauf hat, nützit zu geben...», so soll ein besonderer Dreierausschuss hierüber befinden. Kurz vor dieser Bestimmung ist die Rede davon, dass auf den Gütern «zwen, drig, vier ald merer Zins und Gült» stehen. Friedrich Ott, Rechtsquellen des Cantons Zürich, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 3, 1854, 61–130, und 4, 1855, 1–198, hier 4, 40–43, besonders 42.

Kloster St. Alban in Basel, als es die Ablösung einer ewigen Rente zuließ, die es selbst von den Inhabern seiner Eigengüter in Gundeldingen gekauft hatte, diese Massnahme ausdrücklich damit begründet, man habe «den lüten die losung zuo gelassen, vmb das die quotter nit ungebuwen beliben»¹⁸².

Dass es im Spätmittelalter auch reiche Bauern gab, widerspricht der allgemeinen Tendenz nicht¹⁸³. Der oft zitierte Satz aus dem Vorwort des 1933 erschienenen Bauernkriegs-Buches von Günther Franz «Über die wirtschaftliche Lage der Bauern in früheren Jahrhunderten werden sich nie klare und unwiderlegliche Feststellungen treffen lassen»¹⁸⁴, ist in dieser Schärfe wohl heute nicht mehr voll gültig. Aus den Zürcher Steuerlisten wissen wir zum Beispiel, dass das Durchschnittsvermögen der steuerlich erfassten Zürcher Stadtbewohner im Jahre 1467 167 fl. betrug, das Vermögen der Bewohner des Landes und der kleinen Landstädtchen sich aber nur auf 46 fl. belief. Im Vergleich zur Bevölkerung der Stadt Zürich war die gesamte Einwohnerschaft der abhängigen Landschaft also arm. Nach Vogteien und Gerichtsherrschaften differenziert, reicht das durchschnittliche Steuervermögen auf dem Land von 86 fl. in Stadtnähe bis hinunter zu 22 fl. in der Vogtei Kyburg, Ausseramt¹⁸⁵. Durch eine weitere Differenzierung nach einzelnen Dörfern zeigt sich, dass im genannten Ausseramt der Gesamtdurchschnitt von 22 fl. sich aus Durchschnitten der Dörfer zwischen den Extremwerten von 12 fl. in Trüllikon und 32 fl. in Benken zusammensetzt¹⁸⁶. Nicht bloss mit der Nähe der Stadt, sondern vor allem mit der Differenzierung der Produktion hängt es zusammen, dass zwischen den verschiedenen Landgebieten ein starkes Gefälle zu beobachten ist. So stellten sich vor allem die Weinbaugebiete am Zürichsee deutlich besser als die Gebiete mit vorwiegendem Getreidebau. Die Differenzierung wäre weiter zu verfolgen bis zu den einzelnen Individuen, wobei auf dieser Ebene dann in den einzelnen Dörfern eine geringe Zahl relativ wohlhabender Bauern den Armen und Habenichtsen gegenübersteht.

Die relative Armut der Landbevölkerung gegenüber der Stadt hat Ferdinand Boumberger aufgrund der Auswertung einer Steuerliste von 1445 auch für Freiburg im Üchtland festgestellt. Hier versteuerten 1900 Städter 78¹/₂% des gesamten erfassten Vermögens, 1290 ländliche Steuerpflichtige den Rest. Pro Kopf der Steuerpflichtigen betrug das Vermögen auf dem Land 215 Pfund, in der Stadt mit 528 Pfund immerhin das Doppelte¹⁸⁷. Die geringen oder fehlenden Vermögensreserven der Mehrzahl der Bauern erklären es, dass die zusätzliche Belastung des Bodens durch Rentenkredite den einzigen Weg darstellte, über finanzielle Engpässe hinwegzukommen.

¹⁸² StABasel, St. Alban J, p. 472ff.

¹⁸³ Siehe dazu Duby (wie Anm. 127), 535 und 607.

¹⁸⁴ Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, München – Berlin 1933, und spätere Auflagen, IXf.

¹⁸⁵ Ulrich Schlüer, Untersuchungen über die soziale Struktur von Stadt und Landschaft Zürich im fünfzehnten Jahrhundert, Zürich 1978, 208f.

¹⁸⁶ Ebda, 215.

¹⁸⁷ Ferdinand Boumberger, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg (im Üchtland) um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik 36, 1900, 205–255.

Dass solche Geschäfte im Spätmittelalter einen beachtlichen Umfang erreichten, zeigt sich auch an prohibitiven Massnahmen der sich herausbildenden städtischen Obrigkeiten. An verschiedenen Orten verboten sie im Interesse der Erhaltung der Steuerkraft weitere Rentenverkäufe von ländlichen Gütern vor allem an auswärtige Käufer¹⁸⁸. Es handelte sich dabei um die Ausdehnung einer in den Städten längst geübten Politik auch auf die Landgebiete. Mit der Errichtung der Landeshoheit über die erworbenen Landgebiete suchten die Städte das Verbot auch dort durchzusetzen. Der Rat von Bern schrieb 1488 dem Tschachtlan im Obersimmental: «Lieber getruwer, wiewol wir dir vormolen ernstlich beuolchen vnnd gantzen gewalt habenn geben, mitt den vnnsern bi dir, so merclich summen gelts zü Lutzern vnd anderswo vff jährlige verzinsung genommen haben, zu verschaffenn, die selben zü ledigen, so verstan wir doch, wie seligs nitt beschechen vnd das sich etlich dem widerwertig erzöugen, das vnns vast missvallet. Vnd also vss grund des, so beuelchend wir dir ernstlichen, nochmalen mitt allen denen, so vsserthab vnnsern landenn vnd gebiete gelt vff gebrochen vnd dadurch ihre güter beladen haben, zueuerschaffen vnd si an die heiligen tün schweren, solig zinß vnd houbtgüt zü den zilen vnd tagen, wie die an dem bescheiden sind, abzülösenn, ir güter zü ledigen und darinn dehein verzug noch widerred zübruchen¹⁸⁹.» Hier sollte also sogar eine bereits eingetretene Verschuldung gegenüber Luzerner Gläubigern wieder rückgängig gemacht werden.

In Gebieten, wo keine städtischen Anordnungen von aussen in die ländlichen Verhältnisse eingriffen, ist der Verschuldung, v. a. gegenüber Fremden, eher noch früher entgegengewirkt worden. Im Stande Zug, in dem bekanntlich das politische Verhältnis von Stadt und Land eine ganz besondere Ausformung gefunden hatte, ist auch das Verbot von Rentenverkäufen von Landgütern an Fremde schon 1412 belegt¹⁹⁰.

In Nidwalden beschloss die Landsgemeinde 1432, alle Renten und Zinse, auch jene, die auf ewig vereinbart worden seien, müssten innert acht Jahren abgelöst werden. Ausgenommen wurden nur alte Rentenbezugsrechte der Kirchen und Klöster. Neue Renten auf die Güter zu legen wurde verboten. Nur für die Ausstattung von Verwandten beim Klostereintritt sollte noch die Bestellung von Leibrenten erlaubt sein. In Schwyz

¹⁸⁸ Schon im 14. Jahrhundert waren überall in der Innerschweiz Verbote des Verkaufs der Güter selbst an Fremde und an die Tote Hand ergangen. So 1363 in Nidwalden, 1382 in Unterwalden. S. Th. Graf, Das Nidwaldner Landesgesetz von 1363 gegen die Tote Hand, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 17, Stans 1944, 7–19; Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 30, 1875, 235f.

¹⁸⁹ StaBern, Missiven E, f. 324r.

¹⁹⁰ SRQZug 1, Aarau 1971, 230, 12. März 1412: Ammann, Rat und Bürger der Stadt Zug, die Talleute von Ägeri, die Gemeinde am Berg und die Gemeinde Baar vereinbaren, «das nieman under uns kein ligend guot, erb noch eygen, holtz noch veld, matten wisen oder weide, phenninggelt, korngelt, kerngelt, habergult oder guldin geltz, noch kein gult, kein guot, wie daz genant, geheissen ist, huser, hofstette, daz in unserm ampt Zug gelegen und begriffen ist, nit verkoffen, versetzen, verphenden sol in kein leyg wis und das nieman geben sol, der nit in unserm ampt Zug gesessen ist...»

wurde 1454 Verkauf und Verpfändung von Gütern an Auswärtige, 1502 die Bestellung von Ewigrenten untersagt¹⁹¹.

Es ist bezeichnend, dass von Seiten der Bauern selbst die Ablösbarkeit der Ewigrenten erst gefordert wurde, als sich ihre wirtschaftliche Lage dank der Preisentwicklung wieder zu verbessern begann und das notwendige Geld vorhanden war. Im Bundschuh und im Bauernkrieg gehörte das Ablösungsrecht zu den wichtigen Forderungen¹⁹².

Zweifellos hat gerade die Rentenverschuldung zur zunehmenden sozialen Differenzierung auf dem Land entscheidend beigetragen. Der Gegensatz zwischen der grossen Masse der armen Landbevölkerung und jenen Bauern, die dank der Grösse ihres Betriebs eine ausreichende Verkaufsquote produzierten, so dass sie in Fehljahren mit zwar verminderten Mengen von den kurzfristig überproportional reagierenden Marktpreisen profitieren konnten, verstärkte sich.

Die Verschuldung der Bauern gegenüber städtischen Rentengläubigern bildete auch eine der verschiedenen Ursachen für das zunehmend gespannte Verhältnis zwischen Stadt und Land. Der Stadt-Land Konflikt erstreckte sich nicht nur auf die Bauern, sondern auch auf den landsässigen Adel. Nur selten ist dieser Gegensatz in den zeitgenössischen Quellen so deutlich mit der Verschuldung begründet worden wie in einer Fortsetzung zur Chronik des Jacob Twinger von Königshofen, welche Schilter in seiner Ausgabe mitteilt. Anlässlich des Reichskriegs einer Koalition des Bischofs Friedrich von Blankenheim, des Markgrafen Bernhard von Baden, des Grafen Eberhart von Württemberg, des Brun von Rappoltstein und anderer gegen Strassburg wird hier zum Jahre 1392 vermerkt: «... alles das, das ußwendig der muren was, das was vient und hasseten die von Straßburg, darumb das die den burgern vil schuldig worent und ir lant den burgern versetzt sint, und wondent mit disem krieg die schuld und zinse wett machen und die stat twingen und verderben, und verderbten sich selbs, das si eins tags me schuldig sint denn des andern und mynre hant dan vor¹⁹³.»

Zumindest für einen der beteiligten Adligen sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Strassburg und gegenüber deren Bürgern ganz genau bekannt. 1396 wurde nämlich in Strassburg eine Abrechnung über die Schulden des Brun von Rappoltstein unter Anwesenheit des Markgrafen Hesso von Hochberg und der Ritter Claus von Hus sowie Epp von Hattstatt durchgeführt. Allein die Rentenkredite beliefen sich auf 13'120 Gulden, sowie 10'763 lb. Dazu kamen aufgelaufene Zinsen von 4260 fl. und 2812¹/₂ lb. Davon wurde die Hälfte abgeschrieben. Zusätzlich schuldete der Rappoltsteiner weitere Beträge, unter anderem aus kreditierten Warenkäufen, die sich auf 2249fl. und 1686¹/₂ lb beliefen. Insgesamt kommt die Rechnung nach Abschlag der abgeschriebenen Forderungen noch auf eine Gesamtschuld von 17'589 fl. und 4041 lb¹⁹⁴.

¹⁹¹ J.J. Blumer (wie Anm. 111), 457f.

¹⁹² Siehe von Stempell (wie Anm. 1), 73, mit Belegen.

¹⁹³ Die Altteste Teutsche so wol Allgemeine Als insonderheit Elsassische und Strassburgische Chronicke von Jacob von Königshoven ..., hg. von Johann Schiltern, Strassburg 1698, 761; siehe auch 756.

¹⁹⁴ Rappoltsteinisches Urkundenbuch, Bd. 2, Colmar 1892, 433–438 Nr. 583. Den Hinweis auf diese Quelle verdanke ich Frantisek Graus.

Erst der Ausprägung des reinen Geldrentenkaufs seit dem Ende des 13. Jahrhunderts kommt dann auch im ländlichen Bereich eine den Geldsteuern ähnliche geldwirtschaftliche Wirkung zu¹⁹⁵. Sie förderte die Marktverflechtung der Bauernbetriebe, da die Bauern zur Rentenbezahlung durch den Verkauf ihrer Produkte zusätzliche Geldmittel beschaffen mussten.

Eine ganz wesentliche übergeordnete Funktion der Geldrente kann sodann in ihrem Anteil an den zunehmenden Auflösungserscheinungen feudal strukturierter Abhängigkeitsverhältnisse gesehen werden. In einem allmählichen Prozess der Angleichung verwandelte die Rente auch solche Verhältnisse zu in Geld ausgedrückten und austauschbaren Werten. In Angleichung an jene konstituierten Renten, welche gegen eine einmalige Zahlung Teile der bäuerlichen Arbeitskraft in handelbare Werte verwandelten, wurden auch die älteren, aufgrund persönlicher Abhängigkeit erbrachten Leistungen grundherrlicher Abgaben, Frondienste, Vogtsteuern usw. verrentet¹⁹⁶. Die handelbare Rente in ihrer Austauschbarkeit lockerte die Verankerung der Leistungen in persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen. Vogteisteuern und Frondienste wurden vielfach zu reinen Grundlasten, die auf bestimmten Gütern ruhten und von deren Inhabern unabhängig von der persönlichen Rechtsstellung zu zahlen waren¹⁹⁷.

Die Verrentung von Rechts- und Herrschaftsverhältnissen ist bloss ein Aspekt der Monetisierung sämtlicher Beziehungen im Spätmittelalter bis hin zur Hereinnahme Gottes als Geschäftspartner mit anteilmässigem Anspruch an dem erwirtschafteten Gewinn¹⁹⁸. Sämtliche mit Einkünften verbundenen Rechte wurden zu in Geld, dem allgemeinen Äquivalent, messbaren Grössen. Ermöglicht wurde die allgemeine Monetisierung dank der Durchsetzung der Geldwirtschaft, von der sie selbst einen Teil bildete. Die Monetisierung sämtlicher Lebensbereiche bedeutete eine völlige Umwälzung der mittelalterlichen Wirtschaft und Gesellschaft. Alles wurde käuflich: Herrschaft, Status, Seelenheil.

Die massenhafte Verbreitung des Rentenkaufs¹⁹⁹ hat den Rückzug der Grundherren ins Rentendasein beschleunigt, indem er auf die grundherrlichen Abgaben zurückwirkte, ihre rechtliche Privilegierung zurückdrängte. Überall wurde zwar weiterhin rechtlich mehr

¹⁹⁵ Zur geldwirtschaftlichen Wirkung von Steuern siehe Karlheinz Blaschke, *Steuer, Geldwirtschaft und Staat in vorindustrieller Zeit*, in: *Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege I: Mittelmeer und Kontinent*, Festschrift für Hermann Kellenbenz, 1978, 31–42.

¹⁹⁶ Ich habe diesen Vorgang am Beispiel der Vogtei über die Gelterkinder Güter des Klosters St. Alban geschildert, siehe Gilomen (wie Anm. 160), 172 f.

¹⁹⁷ Ebda, 269–271.

¹⁹⁸ Erich Maschke, *Das Berufsbewusstsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns*, in: *Beiträge zum Berufsbewusstsein des mittelalterlichen Menschen*, Berlin 1964, (Miscellanea Mediaevalia 3), 306–334; derselbe, *La mentalité des marchands européens au moyen âge*, in: *Revue d'histoire économique et sociale* 42, 1964, 457–484.

¹⁹⁹ Wilhelm Bont, Professor des kanonischen Rechts an der Universität Löwen sagte in seinem vor der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen *Tractatus de usuris et emptione redditum vitalium et perpetuorum*: «Istae enim emptiones pensionum sunt ita communes per totum mundum, quod vix est aliquis, qui non habeat pensiones vel perpetuas, vel ad vitam.» Zitiert nach Trusen (wie Anm. 18), 140.

oder minder zwischen dem beiden Rentenarten differenziert. Praktisch war jedoch die Angleichung so stark, dass die Durchsetzung der rechtlichen Privilegierung oft schon allein am unmöglichen Nachweis des grundherrlichen Charakters der Abgaben scheiterte²⁰⁰.

Die hofrechtliche Erbleihe auf abhängigem Land hatte sich im Verlauf des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts rasch durchgesetzt, wobei wahrscheinlich zunächst die Vitalleihe auf die Erben ausgedehnt, später auch die Veräußerungsfreiheit zugestanden wurde²⁰¹. Regionale Unterschiede in der Durchsetzung der neuen Leiheform

²⁰⁰ Der Nachweis des grundherrlichen Obereigentums verschaffte rechtliche Vorteile im Frönungsverfahren usw. Angesichts der Schwierigkeiten, das Obereigentum nachzuweisen, wurden im Spätmittelalter Hühnerabgaben als Beweis anerkannt. Dem Basler Cluniazenserpriorat St. Alban wurde z. B. 1479 gerichtlich das Eigentum an verschiedenen Gütern aberkannt, da seinem Kontrahenten von diesen Gütern □ u. a. Hühner gezinst wurden. Boos Nr. 936, 20. Dez. 1479: «Nachdem die huener guelt gemeinen lantrechten nach die Eigenschaft eins jeglichen guotz anzoigen...» In der Wormser Reformation von 1498, V, 2, 2, heisst es: «Mee in kaufen und verkaufen oder ubergaben lygender güter, da einer der ein Gut vbergibt, ime vorbeheld und den andern andinget, das er ime ierlichen etwas davon gebben und antworten soll, als ein oder zwen cappon, hüner etc. zu erkanntnus, das die eygentum von disem ubbergeber darrüre.» Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands (wie Anm. 65), 1/1, 95–220, 178. Die Differenzierung gewann eine neue Bedeutung, wenn Grund- und Lehenzins in Ablösungsgesetzen anders behandelt wurden als Renten. In den vor 1533 verfassten Erläuterungen eines Zürcher Mandats über die Bezahlung und Ablösung von Zinsen und Renten heisst es aber nach der Darlegung des Unterschieds bezeichnenderweise: «Von etlichen Zinsen weisst niemand, was si sigent: so aber in ußganger Erkanntnis begriffen, wo gloubhafter Schin bewisen wurt, sollent dieselbigen Zinß dhein Losung haben; von derselben gebent unser Herren dise Erlütrung, das si erkennen für gloubhaftigen Schin, wo Hüner oder Eiger gezinset werdent, deßglichen wo die Urbar Frücht-Zinß ußwisent, die lenger denn Menschen Gedechtniß von einer Hand in die andern ab den Gütern gezinset sind ...», Ott (wie Anm. 181), 4, 44–47, 45.

²⁰¹ Siegfried Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 22, 1901, 181–244, 455–456, bes. 212; Charles-Edmond Perrin, Le grand domaine en Allemagne, in: Recueils de la société Jean Bodin 4: Le domaine, Wetteren 1949, 115–147, 137; Bernard Schnapper, Les Baux à vie (X^e au XVI^e siècle), in: Revue historique de droit français et étranger, 4e série 35, 1957, 347–375, 353. Eine geradezu unglaubliche Formulierung erlaubt sich F. Klein-Bruchschwaiger im Artikel «Erbleihe» des HRG 1, Berlin 1964, 968–971, 969: «Dieses Erbpachtrecht der spätrömischen Zeit [d. h. die Emphyteuse] wurde im 12. und 13. Jahrhundert durch die Bologneser Glossatoren neu erarbeitet und für die Leiheverhältnisse in den Herrschaftsgebieten des Römischen Reiches deutscher Nation in Anwendung gebracht. Diese frühere Rezeption des spätrömischen Erbpachtrechts in den deutschen Ländern ist noch zu wenig erforscht. Daher kann man den Vorgang der Umbildung der römischrechtlichen Emphyteuse zur deutschrechtlichen Erbleihe noch nicht lückenlos darstellen.» Abgesehen davon, dass es ein Römisches Reich deutscher Nation damals (und noch lange) nicht gab, gelingt Klein-Bruchschwaiger hier eine völlige Verzerrung des Vorgangs. Es waren mit Bestimmtheit nicht die Glossatoren, die die bäuerliche Erbleihe «zur Anwendung gebracht» haben. Als die Glossatoren die Emphyteusis in der durch Justinian abgeschlossenen Form aus dem Corpus iuris civilis neu erarbeiteten, war die bäuerliche Erbleihe bereits vorhanden. Die gelehrte Konstruktion der italienischen Juristen hat dann auf diese eingewirkt, so dass der

und vor allem gegenläufige Entwicklungen im Spätmittelalter lassen das Gesamtbild allerdings auch noch an der Schwelle zur Neuzeit und darüber hinaus differenziert erscheinen²⁰². Aber dort, wo die bäuerliche Erbleihe durchdrang, da war die Freiheit des bäuerlichen Besitzes, d. h. die Vererbung, Veräußerung und Belastung der Güter, durch das Hofrecht nicht mehr wesentlich beschränkt. Nutzungsbeschränkungen wurden kaum mehr durch den Grundherrn, sondern durch die Bauerngemeinden und Korporationen selbst auferlegt. Infolge der Entwicklung der Erbleihe war der Bauer «Eigentümer des von ihm bebauten Bodens geworden, und sein Recht am Boden schloss auch alle Grundelemente des freien Eigentums in sich; es war lediglich beschränkt durch die zu Grundlasten gewordenen sogenannten Feudalrechte...»²⁰³. Allerdings ist es wohl richtig, dass hofrechtliches nie in freies Erbleihgut umgewandelt wurde²⁰⁴, aber in Bezug auf die Belastung der Grundstücke durch den Verkauf von Renten spielte dieser Unterschied bald keine praktische Rolle mehr. Wenn in der Frühzeit der unentgeltlichen konstituierten Rente und des Rentenkaufs neben freiem Eigen- auch Leihegut belastet wurde, so mag dafür ursprünglich das Einverständnis des Grundherrn erforderlich gewesen sein. Spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hatten in Frankreich jedoch die Inhaber zinspflichtiger Güter das Recht erlangt, die Güter mit Renten zu belasten²⁰⁵. In deutschen Dinghofweistümern des Spätmittelalters wird das Recht der Verpfändung des Bodens genannt, worunter nichts anderes zu verstehen ist, als die Verhaftung der Güter bei Rentenverkäufen²⁰⁶. Bloss in diesem Sinne ist es richtig, dass die Erbleihe – und zwar

spätmittelalterliche Erbleihetypus dann z.T. frappante Ähnlichkeiten mit der spätrömischen Prägung aufweist. Oft wird aber bei der Verwendung des Emphyteuse-Begriffs in den Quellen, der anstelle oder kumulativ mit «iure hereditario» erscheint, vielleicht bloss der Anschein juristischer Gelehrsamkeit bezweckt. Siehe Peter Liver, Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums, Separatdruck aus Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF 65, Basel 1946, 27, und Gilomen (wie Anm. 160), 202–204.

²⁰² Duby (wie Anm. 127), 497, 521, 588. Gero Kirchner, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern. Landflucht und bäuerliches Erbrecht, in: Zeitschrift für Bayrische Landesgeschichte 19, 1956, 1–94, verallgemeinert S. 6 die bayrische Sonderentwicklung, wenn er das Freistift als verbreiteste Leiheform des Spätmittelalters bezeichnet. In Oberschwaben scheint das «Fallehen», eine Vitalleihe auf einen oder mehrere Leiber, im 14. und 15. Jh. neben der Erbleihe recht verbreitet. Siehe David Warren Sabeau, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs, Stuttgart 1972 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 26), 21ff.

²⁰³ Liver (wie Anm. 201), 3.

²⁰⁴ Rietschel (wie Anm. 201), 226.

²⁰⁵ Duby (wie Anm. 127), 494.

²⁰⁶ Gilomen (wie Anm. 160), 211. Es handelt sich dabei nicht etwa um die Erlaubnis der Zinssatzung. Als typisches Beispiel aus Österreich wäre etwa anzuführen das Banntaiding von Metzleinsdorf, wo es heisst: «... daz ein jeglich man mag sin erbgut verseczen oder verchauen, wann in das not geschiecht, daran sol in die herschft ân erlich sach nicht irren, ausgenomen daz behauszt gut den juden nicht versetzt werde.» Siehe Karl Schalk, Die niederösterreichischen weltlichen Stände des 15. Jahrhunderts nach ihren spezifischen Eigentumsformen, in: MIÖG, 2. Ergänzungsband, 1888, 421–454, 438. Wegen Überlastung von Bauerngütern begegnen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch wieder grundherrliche Verbote. Siehe Anm. 195,

im ländlichen Bereich durchaus auch die hofrechtlich gebundene – Grundlage des Rentenkaufs war.

Andererseits ist es unverkennbar, dass im 15. Jahrhundert im Zusammenhang mit einer ausgeprägten Verhärtung gegenüber dem Bauern, die sich in vielen Bereichen fassen lässt, die Grund- und Leiheherren, zuweilen unterstützt durch die städtischen «Obrigkeiten», auch die Freiheit der bäuerlichen Rentenbestellung zu beschneiden versuchten²⁰⁷.

²⁰⁷ In Solothurn beklagte sich Peter Harnesch, dass Hentzman Bisen auf das Leihegut eine Naturalrente ohne sein Wissen geschlagen habe. Am 22. Nov. 1416 erkannte der Rat daraufhin: «Welher in allen der Statt von Solotern landen und gebietten dhein zinse daruf oder dhein guott von jemant zu leachen heatti und das der dhein zinse daruf oder dhein guott davon verkoufte und entpfroemdetti oder uberzins daruf schluegi, aune des lechenherren wuissen und willen, das denn der ze stund umb sine rechtung der lenschaft komen und das guott dem lechenherren lidiggefallen soellte sin, an alle gnad. Doch die by dem berg, als die ein sundrig recht meynent ze haben, nuzemal har inn usgenomen.» Eine spätere Hand fügte erklärend bei: «Das war den Bewohnern der Herrschaft Altreu im Jahre 1405 erlaubt worden: von Schuld und Noth wegen, als das vorgeante Amt beladen war.» Die Begründung «want das grossen gebreasten bringen und erber luitten ir eigen damit ertragen werden möchte» zeigt die Besorgnis vor Überlastung der Güter. SRQ Solothurn, Band 1, Aarau 1949, 326 Nr. 331. Aus dem Zusatz ergibt sich, dass die Leute von Altreu sich hier bereits erfolgreich auf wohlervorbene Rechte beriefen. Ganz ähnlich hat der Rat von Bern am 7. Jan. 1492 den Vogt zu Lenzburg von der Klage des Caspar Efinger in Kenntnis gesetzt, «wie das ettlich, so vff sinen eignen guetern sitzen, dieselben mit viberzinsen, selgrethen vnd anderm an sin wuissen vnd willen also beschwaeren vnd beladen, das die zuo letst den rechten Bodenzins nit wol mogen ertragen...» Von Interesse ist auch hier, welche Lösung für bereits bestehende Belastung gesucht wird: «Vnd so nu unser will und meynung ist, das niemands dem andern sin eygenthumb mit solichen viberzinsen soelle beladen oder beschwaeren, by verlierung eins jeden lechens gewerd vnd gerechtikeit solicher gueter, vnd darzu wo soliche viberzins also gemacht vnd vorhanden weren, das die eigenschaft die zuo sinen handen mog bezuichen vnd abloesen...», SRQ Aargau 2/1, Aarau 1923, 678 Nr. 289. Dass den Massnahmen kein Erfolg beschieden war, zeigt sich gerade im Falle von Bern, das 1530 ausdrücklich zuliess, «das man ablösig pfenning zinß möge kouffen, wie das bißhar gebrucht ist...» SRQ Bern 1/7/1, Aarau 1963, 274 Nr. 25. In der Grundherrschaft des Klosters Heiligkreuz in Niederösterreich wurde in der Mitte des 15. Jahrhunderts die weitere Belastung der Güter ohne grundherrliche Einwilligung verboten: «Mer ist verpoten, das niemands des gotzhaus grunt sullen versetzen und verkumern auch keinen uberzins oder seelgerät ân wuissen und willen der herschaft darauf pringen noch stiften lassen bei vermeidung der swärn straff, aber er mag es umb das gelt verkaufen und dasselbig gelt zu kirchen, zu gotzheusern oder geben wo er hin wil, ist nicht verpoten.» Siehe Schalk (wie Anm. 206).

4. Die Rente in den Städten

a) Der Übergang zur Geldform

Während bei ländlichen Renten die Zahlung in Naturalien noch lange von Bedeutung war, setzte sich in den Städten schon früh die Geldform durch. In verschiedenen nordwestdeutschen Städten, vor allem in Bremen, Hamburg und Lübeck, scheint sie schon seit dem endenden 13. Jahrhundert völlig herrschend gewesen zu sein²⁰⁸. In Köln waren Geldrenten von Anfang an üblich²⁰⁹. Eine Nachprüfung aufgrund der edierten Schreinsbüchereinträge ergibt, dass von insgesamt 144 verzeichneten Rentengeschäften hauptsächlich des 13. Jahrhunderts bloss drei reine Naturalrenten betreffen²¹⁰. Bei einem weiteren Vertrag wurde die angegebene Getreidemenge nur als Gleitklausel zur Indexierung einer Geldrente verwendet²¹¹. Fünf Renten wurden in Mischform abgeschlossen²¹². Insgesamt treten Naturalien hier nur in etwa 5% der Verträge auf. Auch in Polen waren Naturalrenten seit dem 14. Jahrhundert die Ausnahme²¹³. Dasselbe ist für Österreich festgestellt worden²¹⁴.

Im Basler Urkundenbuch sind bis 1299 bloss 16 reine Rentenkäufe verzeichnet, davon sechs Naturalrenten²¹⁵, neun Geldrenten²¹⁶ und eine gemischte Rente²¹⁷. Als

²⁰⁸ Die Geldrente scheint derart zu dominieren, dass in Untersuchungen zu diesen Städten die Naturalform kaum oder überhaupt nicht erwähnt wird. Siehe Ahasver von Brandt, *Der Lübecker Rentenmarkt von 1320–1350*, Kiel 1935; Klaus Richter, *Untersuchungen zur Hamburger Wirtschafts- und Sozialgeschichte um 1300 unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Rentengeschäfte 1291–1330*, Hamburg 1971 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 6), 22; Jürgen Bohmbach, *Umfang und Struktur des Braunschweiger Rentenmarktes 1300–1350*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 41/42, 1969/1970, 119–133; Gätjen (wie Anm. 40), 158: «Gehandelt wird hier nur von Geldrenten, denn Naturalrenten kommen als Weichbildrenten im technischen [!] Sinne nicht vor». Helga Haberland, *Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt in der Zeit von 1285–1315*, Lübeck 1974 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B 1).

²⁰⁹ Cremer (wie Anm. 29), 72.

²¹⁰ Die Kölner Schreinsbücher (wie Anm. 28), Nr. 786 (1271): 6 maldra siliginis et 6 maldra tritici; Nr. 1233 (undatiert): 6 maldra siliginis; Nr. 1647 (1297): 19 maldra siliginis... presentantes ... infra Coloniam super granarium.

²¹¹ Ebda, Nr. 1300 (1298): «Notum sit, quod Hildegerus dictus Clenegedanc comparavit sibi erga abbatissam et conventum ecclesie Sancte Marie ad Ortum in Colonia unum maldrum tritici im perpetuum persolvendum. In hunc modum, quod tot et tanti denarii accipientur singulis annis, quantos valuerit dictum maldrum tritici...»

²¹² Ebda, Nr. 473 (undatiert; 16 β, 4 capones; Nr. 684 (um 1250 ?): 17 β 4 d, sumbrinum siliginis; Nr. 1499 (17. März 1297): 1 carrata vini, 5 maldra tritici, 15 β; Nr. 1511 (1298): 4 β, 2 pulli; Nr. 1856 (31. Juli 1347): 70 marca denarorium, 2 ame vini.

²¹³ Lesinski (wie Anm. 137), 48.

²¹⁴ Winiarz (wie Anm. 1), 55.

²¹⁵ UB Basel 1, Nr. 186, 245, 423, 494; 2, Nr. 163, 696.

Gegenleistung für die Stiftung von Gütern und Geldbeträgen an kirchliche Institutionen sind im gleichen Zeitraum 15 Leibrenten belegt, die meist als «lipding», einmal ausdrücklich auch als «precaria»²¹⁸ bezeichnet wurden. Davon waren bloss zwei Geldrenten²¹⁹. Bei einer Rente wurde die Alternative einer Zahlung in Geld oder in Naturalien offengelassen²²⁰, die restlichen 12 Verträge beinhalteten Naturalrenten²²¹. Von 36 Schenkungen bzw. Verkäufen von Gütern mit Rückverleihung unter gleichzeitiger Konstitution einer Rente waren 16 in Geld²²² und 18 in Naturalien zu zahlen²²³. Eine Rente war gemischt²²⁴ und bei einer weiteren fehlen die Angaben²²⁵. Naturalrenten sind für Basel auch noch im 15. Jahrhundert in nicht völlig unbedeutender Zahl zu belegen. Sie kommen vor allem bei kirchlichen Verkäufern vor. Von den insgesamt 47 Renten, welche das Basler Kloster St. Alban um 1405/1425 schuldete, hatte es 26 in Geld, 16 in Naturalien und 5 gemischt in beiden Formen zu entrichten²²⁶. Der Anteil der Naturalformen ist hier bei den 21 Leibrenten nicht einmal besonders stark. Acht Naturalrenten stehen elf Geldrenten und zwei Renten in Mischform gegenüber. Bei den 26 Ewig- und Wiederkaufsrenten sind es 8 Renten in Naturalien, 15 in Geld und 3 in Mischform²²⁷.

Die Frage nach dem Verhältnis von Natural- und Geldrenten in den stark agrarwirtschaftlich geprägten Mittel- und Kleinstädten, d. h. der überwältigenden Mehrzahl der Städte überhaupt, wurde in der modernen Forschung noch kaum gestellt²²⁸. Als Ausnahmen sind aber eher die mittelalterlichen Grosstädte wie Köln²²⁹,

²¹⁶ UB Basel 2, Nr. 517, 537, 639, 686, 697, 705; 3, Nr. 2, 15, 87.

²¹⁷ UB Basel 2, Nr. 387.

²¹⁸ UB Basel 3, Nr. 154.

²¹⁹ UB Basel 1, Nr. 175; 3, Nr. 134.

²²⁰ UB Basel 3, Nr. 89.

²²¹ UB Basel 1, Nr. 156; 2, Nr. 163, 372, 600; 3, Nr. 109, 154, 220, 270, 365, 394, 471, 503.

²²² UB Basel 1, Nr. 174; 3, Nachträge Nr. 69; 2, Nr. 369, 394, 509, 538, 541, 572, 585, 611, 640, 690; 3, Nr. 82, 185, 347, 490.

²²³ UB Basel 2, Nr. 71 (= Trouillat 2, Nr. 160), 72 (= Trouillat 2, Nr. 162), 81 (= Trouillat 2, Nr. 169), 154, 335, 551, 562 (= Trouillat 2, Nr. 342), 569, 583; 3, Nr. 355, 359, 398, 408, 440, 456, 490, 495.

²²⁴ UB Basel 3, Nr. 400.

²²⁵ UB Basel 3, Nr. 305 (= Trouillat 2, S. 638).

²²⁶ Gilomen (wie Anm. 160), 282–283.

²²⁷ In Basel wurden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch 8% der insgesamt von den Gerichten gefertigten Privatrentengeschäfte in Naturalform abgeschlossen. Die aggregierte Verkaufssumme machte allerdings nur noch 3% des Umsatzes aus. Siehe Hans Füglistler, Handwerksregiment. Untersuchungen und Materialien zur sozialen und politischen Struktur der Stadt Basel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Basel – Frankfurt am Main 1981 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 143), 100–101.

²²⁸ Nur für Buxtehude, Schweinfurt und Stade liegen moderne Untersuchungen vor: Schindler (wie Anm. 135), Winter (wie Anm. 43), Ellermeyer (wie Anm. 180).

²²⁹ Ca. 30'000 bis 40'000 Einwohner um 1370 nach W. Schoenfelder, Die wirtschaftliche Entwicklung Kölns von 1370 bis 1513, Köln 1970, 122.

aber auch Braunschweig²³⁰, Lübeck²³¹, Hamburg und Rostock²³² zu betrachten, weshalb die dort anzutreffenden Verhältnisse nicht verallgemeinert werden können. In einer typischen Kleinstadt wie Rheinfelden betreffen im 14. Jahrhundert immerhin beinahe die Hälfte aller überlieferten Geschäfte Naturalrenten²³³. Ihr Anteil beträgt im 15. Jahrhundert immer noch über ein Drittel.

Dabei gelangten in 49,3% der Naturalrentengeschäfte und in 44,2% der Geldrentengeschäfte weltliche Personen in den Besitz von Rentenbezugsrechten. Die Bevorzugung der Geldrente scheint demnach bei geistlichen Personen und bei Institutionen etwas ausgeprägter gewesen zu sein.

Tabelle 1: Geld- und Naturalrenten in Rheinfelder Urkundendes 14. und 15. Jh.

1. 1300–1399

| <i>Urkundenbestand</i> | <i>Geld</i> | <i>Natura</i> | <i>gemischt</i> | <i>unbestimmt</i> | <i>insgesamt</i> |
|---------------------------------|-------------|---------------|-----------------|-------------------|------------------|
| Johanniterkommende | 8 | 6 | - | - | 14 |
| Deutschordenshaus Altshausen | 4 | 4 | - | - | 8 |
| Stift St. Martin | 65 | 45 | 3 | 1 | 114 |
| Stadtarchiv | 4 | 12 | - | 4 | 20 |
| | | | | | |
| Insgesamt | 81 | 67 | 3 | 5 | 156 |
| <i>in %</i> | <i>51,9</i> | <i>42,9</i> | <i>1,9</i> | <i>3,2</i> | <i>100</i> |

2. 1400–1499

| | | | | | |
|---------------------------------|---|---|---|---|---|
| Johanniterkommende | 5 | 1 | - | - | 6 |
| Deutschordenshaus Altshausen | 6 | 2 | - | - | 8 |

²³⁰ Nach Otto Fahlbusch, Die Bevölkerungszahl der Stadt Braunschweig am Anfang des 15. Jahrhunderts, in: Hansische Geschichtsblätter 18, 1912, 249, ca. 15'000–17'000 Einwohner 1403. Dies dürfte zu hoch sein.

²³¹ Nach Philippe Dollinger, La Hanse (XII^e–XVII^e siècles), Paris 1964, 147, um 1300 ca. 15'000 Einwohner, im 15. Jahrhundert 25'000.

²³² R. Wiegand, Zur sozialökonomischen Struktur Rostocks im 14. und 15. Jahrhundert, in: Hansische Studien 8, 1961, 410: 1378 ca. 11'000 Einwohner, 1385 ca. 11'500, 1410 ca. 14'000.

²³³ Aargauer Urkunden 3: Die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden, Aarau 1933; 4: Die Urkunden der Johanniter-Kommende Rheinfelden und die Rheinfelder Urkunden des Deutschordenshauses Altshausen, Aarau 1933; 5: Die Urkunden des Stifts St. Martin in Rheinfelden, Aarau 1935, passim.

| | | | | | |
|-----------------|-------------|-------------|------------|------------|------------|
| Stift St.Martin | 56 | 37 | 3 | - | 96 |
| Stadtarchiv | 49 | 31 | 2 | 4 | 86 |
| Insgesamt | 116 | 71 | 5 | 4 | 196 |
| <i>in %</i> | <i>59,2</i> | <i>36,2</i> | <i>2,6</i> | <i>2,0</i> | <i>100</i> |

3. 1300–1499

| | | | | | |
|-------------|-------------|-------------|------------|------------|------------|
| insgesamt | 197 | 138 | 8 | 9 | 352 |
| <i>in %</i> | <i>56,0</i> | <i>39,2</i> | <i>2,3</i> | <i>2,6</i> | <i>100</i> |

Noch wesentlich prägnanter ist der erst im 15. Jahrhundert eintretende Übergang zur Geldform in den Urkunden des Stadtarchivs Aarau erkennbar²³⁴. Für dieses Städtchen, das um 1400 etwa 1200 Einwohner zählte²³⁵, sind zwar insgesamt nur noch 101 Rentengeschäfte in den Quellen fassbar. Da jedoch Gründe für eine selektiv bessere Überlieferung der einen oder anderen Rentenform fehlen, dürfte das daraus abzuleitende Verhältnis dennoch nicht zufällig sein. Von den insgesamt 101 Geschäften betreffen 49 Naturalrenten, 47 Geldrenten und 5 gemischte Renten. Vom 14. bis zum 15. Jahrhundert hat sich jedoch das Verhältnis völlig verändert:

Tabelle 2: Geld- und Naturalrenten in Aarau, 14. und 15. Jahrhundert

| | <i>Geld</i> | <i>Natura</i> | <i>gemischt</i> | <i>insgesamt</i> |
|-----------|-------------|---------------|-----------------|------------------|
| 14. Jh. | 5 | 21 | 4 | 30 |
| <i>%</i> | <i>16,7</i> | <i>70,0</i> | <i>13,3</i> | <i>100</i> |
| 15. Jh. | 42 | 28 | 1 | 71 |
| <i>%</i> | <i>59,2</i> | <i>39,4</i> | <i>1,4</i> | <i>100</i> |
| insgesamt | 47 | 49 | 5 | 101 |
| <i>%</i> | <i>46,5</i> | <i>48,5</i> | <i>5,0</i> | <i>100</i> |

In Zürich wurden die weiterhin beliebten, v. a. an Landgütern bestellten Naturalrenten 1529 verboten, in Bern 1530. In Luzern wurde 1544 die Umwandlung von Kornrenten, die in den vorausgehenden zehn Jahren abgeschlossen worden waren, in Geldrenten angeordnet und die Errichtung neuer Getreiderenten untersagt²³⁶.

²³⁴ Aargauer Urkunden 9: Die Urkunden des Stadtarchivs Aarau, Aarau 1942, passim.

²³⁵ Alfred Lüthi, Georg Boner, Margareta Edlin, Martin Pestalozzi, Geschichte der Stadt Aarau, Aarau 1978, 323.

²³⁶ Das Zürcher Ratsmandat gedruckt in Ott (wie Anm. 181), 4, 47–52. In den vor 1533 zu datierenden Erläuterungen des Ratsmandats wurde die Wahl, in Zukunft auch jene Abgaben,

Es ist kaum anzunehmen, dass es sich hier um eine Sonderentwicklung im Gebiete der Schweiz handelt. Bis zum Ende des Mittelalters lassen sich Naturalrenten zum Beispiel auch in Schweinfurt belegen²³⁷. Selbst für Lübeck, in dem bei den Renten früh die Geldform herrschte, ist in einer Reihe von Arbeiten die Bedeutung hervorgehoben worden, welche Naturaleinkünften zukam, die den Bürgern und Institutionen aus einem weiten Landgebiet und aus kleinen Landstädten zufließen²³⁸. Dabei scheinen vor allem die Landgüter selbst – auch ganze Dörfer mit sämtlichen Herrschaftsrechten – die Hand gewechselt zu haben, wobei häufig die Einkünfte genau bemessen waren, wirtschaftlich gesehen also die Käufer eine Rente erworben haben. Auch Rentenkäufe von Landgütern können seit 1233 immer wieder belegt werden²³⁹, wobei seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Geldform vorherrschte, Naturalrenten aber auch hier nicht völlig fehlten.

Als Leibrentenverkäufer traten ursprünglich auch in den Städten ausschliesslich kirchliche Institutionen auf. Sie spielten in diesem Geschäft auch weiterhin eine bedeutende Rolle. Bis weit in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts herrschten hier die Naturalrenten fast ausnahmslos und bis zum Ende des Mittelalters haben kirchliche Verkäufer diese Form

bei denen der Charakter eines Grund- oder Lehenzinses nicht mehr nachgewiesen werden konnte, in Geld zu zahlen, ins Belieben der Schuldner gestellt: «... und soll die zinsend person uf die zit, so der zinß gefalt, uf das hürig jar die waal haben, die frucht gar ze zinsen, oder für jegklich stugk ein guldin geben, mit der heiteren erlüterung, welche waal einer uf die hürig zit als der zinß gefalt annimpt, das es darby für und für, es sige mit dem järlichen zinß oder abloßung, belyben sölle.» Ebda, 46. 1545, 1548 und 1565 wurde das Verbot der Bestellung neuer Korn- und Weinrenten wiederholt, 1559 allen Schreibern in der Stadt, in den inneren Vogteien und am Zürichsee die Ausstellung von Kornrentenbriefen unter Androhung der Amtsenthebung verboten. Ebda Bd. 3, 91f. In Zürich, wo Rentenkäufe seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt werden können, waren Naturalrenten selbst von städtischen Liegenschaften lange vorherrschend. Siehe von Wyss (wie Anm. 59), 32. Zu Berns Verbot vom 23. Februar 1530 siehe SRQ Bern I/7/1, 273–284, Nr. 24. Das Verbot wurde 1548 wiederholt, obwohl die Landbewohner die Aufhebung gefordert hatten, da sie sonst keine Renten verkaufen könnten. Zu Luzern siehe Anton Philipp von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern 4, Lucern 1858, 75–97, besonders 79f. Die Massnahme, die in der Folge einer Getreideteuerung ergriffen wurde, wurde damit begründet, über die Kornrenten würde viel Getreide aus dem Luzerner Gebiet ausgeführt und so dem eigenen Markt entzogen.

²³⁷ Winter (wie Anm. 43), 30f.

²³⁸ Zusammenfassung der älteren Arbeiten vor allem der lübischen Geldanlagen im Holsteinischen sowie eine Untersuchung über jene in Mecklenburg bietet Martin Hefenbrock, Lübecker Kapitalsanlagen in Mecklenburg bis 1400, Heide 1929.

²³⁹ Ebda. 13, eine Leibrente von 1233. Die Arbeit von Hefenbrock leidet unter einer mangelhaften Differenzierung der verschiedenen Geschäftsarten. Weitere Renten, vereinzelt rechtlich mit Güterverleihungen verbunden 21 (1269), 22 (1278), 24 (1281), 28 (vor 1292), 93, diese ausdrücklich von den Bauern aus Görnow zu zahlen), 29 (1295), 30 (1296), 31 (Ende 13. Jahrhundert mehrere Renten), 32 (1299), 34 (1301, von Erbzinsgütern durch einen Bauern verkauft), 34 (1302, von einem mecklenburgischen Vasallen verkauft, zahlbar durch Bauern im Robertsdorf), 35 (1303), 36 (1304), 41 (1308), 42 (1310, zwei Renten), 45 (1312 und vor 1315), 48 (1317), 49 (1319), 54 (1322, zwei Renten), 56 f. (vor 1325) usw. 1332 schuldeten mehrere Bauern von Nienhagen dem Lübecker Hermann von Warendorp versessene Renten.

neben der Geldrente verwendet²⁴⁰. Hingegen haben die Stadträte auch Leibrenten nur in Geld kontrahiert.

Die Vernachlässigung dieses, wie auch anderer «naturalwirtschaftlicher» Aspekte in der Forschung dürfte auch damit zusammenhängen, dass die Naturalform quer zu der beliebten Annahme einer möglichst frühen und reinen Geldwirtschaft der Städte liegt. Die Charakterisierung als «naturalwirtschaftlich» ist zugegebenermassen nur eingeschränkt zu verwenden, da für die wirtschaftlich Mentalität bestimmend war, dass alle Leistungen am Geld als Tertium comparationis gemessen wurden²⁴¹. Selbst im städtischen Bereich ist die in diesem eingeschränkten Sinne «naturalwirtschaftliche» Funktion des Rentenkaufs noch lange von einer gewissen Bedeutung gewesen. Schon dank der Möglichkeit, inflationsbedingte Minderungen der Erträge zu verhindern, waren Naturalrenten auch bei den Städtern beliebt. Gerade deshalb, weil die Leistungen gemessen am Geld bei Münzverschlechterungen im Nominalwert stiegen, gerieten Naturalrenten sogar unter besonderen Wucherverdacht²⁴². Zweifellos war es für Städter attraktiv, durch einmalige Zahlung den Eigenbedarf an Brotgetreide oder an Wein sicherzustellen und sich damit von der Entwicklung der auch saisonal stark schwankenden Marktpreise unabhängig zu machen.

²⁴⁰ Ogris (wie Anm. 15), 175–177, 180.

²⁴¹ Siehe zum Tausch von Waren gegen Waren und Waren gegen Diestleistungen am Ende des Spätmittelalters Gilomen (wie Anm. 160), 334–337.

²⁴² Endemann, Grundsätze (wie Anm. 13), 314f.

b) Die Funktionen

In den Städten sind die Funktionen der Rentenkonstitution und des Rentenkaufs quellenmässig am besten erkennbar. Aber selbst hier bereitet es beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten zu erfahren, ob die aufgenommenen Rentenkredite der Investition oder dem Konsum dienen. Es stimmt zumindest skeptisch, wenn Haberland meint, die Rentenverkäufer in Lübeck hätten mit grösster Wahrscheinlichkeit in den meisten Fällen Investitionskredite benötigt²⁴³, dann aber konstatiert, dass bei nicht weniger als elf von achtzehn kreditsuchenden Berufsgruppen die bedrängte finanzielle Situation klar erkennbar sei²⁴⁴. Für Hamburg kann selbst im Zeitraum 1471–1490 bei Rentenverkäufen durch Gewerbetreibende «nicht entschieden werden, in welchen Fällen die Funktion des Erwerbskredits²⁴⁵ und in welchen Fällen die Funktion des Verbrauch- oder Konsumkredits erfüllt wird²⁴⁶».

Dem kleinen und alltäglichen Konsumkredit haben indessen durchaus andere Formen vom kleinen Wucherdarlehen bis hin zum Anschreiben beim Krämer gedient²⁴⁷. Beim meist grösseren städtischen Rentenkredit können deshalb Investitionsbedürfnisse in der Regel angenommen werden, wobei allerdings wohl häufig genug im gewerblichen Bereich nur verbrauchte Produktionsmittel ersetzt wurden, eine Kapitalbildung also nicht stattfand. Ohnehin wäre zu fragen, wozu diese – in grösserem Umfang – hätte dienen sollen, da ja fast überall seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts zünftische Vorschriften der gewerblichen Expansion enge Grenzen setzten.

Auch in den Städten wurden in beträchtlichem Umfang Renten an kirchliche Institutionen und im Spätmittelalter auch an städtische Wohlfahrtseinrichtungen vergabt. Schon von den Rentengeschäftsformen her sind daneben drei unterschiedliche Gruppen zu unterscheiden, die allerdings z.T. ineinander übergehen und nur teilweise quantifizierend zueinander in Bezug gesetzt werden können. Bei einer ersten Gruppe dient die Rentenkonstitution der Kreditfinanzierung von Sachleistungen. Hierher gehören v. a. Hauskauf- und Mauerrenten, dazu in fliessendem Übergang zur zweiten Gruppe Schuld- und Verzugsrenten. Die zuletzt genannten Renten können auch der Vergrösserung des Betriebskredits in Handel und Handwerk dienen. Dies ist die Funktion der zweiten Gruppe, bei der Betriebskredite durch Rentenverkäufe in bar aufgebracht werden. Diese Gruppe kann jedoch kaum von Rentenverkäufen zur Erlangung blosser Konsumkredite geschieden werden. Eine dritte Gruppe erleichterte die familienrechtliche

²⁴³ Haberland (wie Anm. 208), 133 und 184.

²⁴⁴ Ebda, 186.

²⁴⁵ Das heisst für Investitionen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit.

²⁴⁶ Gabrielsson (wie Anm. 43), 85.

²⁴⁷ Zum Beispiel ist eine lange Liste der dem Basler Krämer Stephan Offenburg für nicht bezahlte Waren von einem grossen Personenkreis geschuldete Beträge von 1430/1 erhalten, siehe StABasel, Gerichtsarchiv C 1, f. 81v–87r. Siehe auch die vielen kleinen Darlehen von ein paar Pfund oder ein paar Gulden, welche der Basler Handelsherr Ulrich Meltinger in seinem Rechnungsbuch vermerkte. Hier betreffen viele Einträge auch kreditierte Warenlieferungen. StABasel, Privat-Archiv 62, Geschäftsbuch des Ulrich Meltinger 1470–1493, passim.

Güterauseinandersetzung, indem bei Abteilung erwachsener Söhne, bei Mitgiften für Heirat und Klostereintritt, bei Erbschaften anstelle der oft schwierigen oder unerwünschten Verwertung der Vermögensmasse die bargeldlose Rentenkonstitution treten konnte.

Versuchen, diese Funktionen auch auf Rentenverkäufe durch Bauern zu übertragen²⁴⁸, mangelt die quantitativ relevante Quellengrundlage. Bei der neben dem Konsumkredit am ehesten vorauszusetzenden familienrechtlichen Funktion dürfte eine eher geringe Bedeutung schon daraus hervorgehen, dass die Individualsukzession am Erbleihegut zu einer völligen Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes geführt hat²⁴⁹.

In den Städten sind alle erwähnten Funktionen schon im 13. Jahrhundert belegbar. Aber nur dort, wo Rentengeschäfte einigermaßen regelmässig in städtische Register eingetragen wurden, wo demnach der gesamte Rentenmarkt erfassbar wird, lassen sich die Funktionen auch quantitativ zueinander in Beziehung setzen. Dies ist v. a. in den norddeutschen Städten möglich, in Hamburg z.B. schon um die Wende zum 14. Jahrhundert. Hier betrug der Anteil der Schuldrenten einschliesslich Mauerrenten zwischen 1291 und 1330 nur 8% aller Rentengeschäfte bzw. 10% des umgesetzten Kapitals²⁵⁰. Der Anteil der Mauerrenten, die auch in anderen Städten vorkommen²⁵¹, war äusserst gering²⁵². Die Konstitution solcher Renten war stadtrechtlich geboten, wenn ein Anstösser eine massive Brandmauer errichtete und sein Nachbar die Hälfte der Kosten nicht bar bezahlen konnte oder wollte. Mit mindestens über 10% des Umsatzes sind Hauskaufrenten im gleichen Zeitraum belegt²⁵³. Konnte der Käufer einer Liegenschaft nicht den vollen Kaufpreis bar erlegen, so verbriefte er dem Verkäufer eine Rente im Umfang des fehlenden Betrags. Weitere rund 10% entfallen in Hamburg auf Rentenverkäufe der Stadt selbst zur Finanzierung des Stadthaushalts²⁵⁴.

Einer funktionellen Deutung von diesen Gruppen her entziehen sich etwa 70% des Rentenmarkts. Dieses Verhältnis ändert sich auch am Ende des Jahrhunderts nicht:

²⁴⁸ Schon bei Inama-Sternegg (wie Anm. 130), 466–468.

²⁴⁹ Siehe z. B. die Arbeit von Walter L. Raum, Untersuchungen zur Entwicklung der Flurformen im südlichen Oberrheingebiet, Berlin 1982 (Berliner Geographische Studien 11), besonders 88–91 und 126.

²⁵⁰ Richter (wie Anm. 208), 47–53 und 128.

²⁵¹ Zum Beispiel in Lübeck, siehe Haberland (wie Anm. 208), 43. Hier beträgt ihr Anteil am Neurentenumstz nur 0,2%. Zu Bremen siehe Gätjen (wie Anm. 40), 139. Zu den polnischen Städten Lesinski (wie Anm. 137), 52.

²⁵² Richter (wie Anm. 208), 47–53 und 128. Im Zeitraum 1371–1410 fehlen sie ganz, siehe Baum (wie Anm. 133), 79.

²⁵³ Richter (wie Anm. 208), 53–58 und 128.

²⁵⁴ Ebda, 36–47.

Tabelle 3: Rentengruppen in Hamburg

| Rentenart | in % vom Umsatz | |
|-----------------------------------|-----------------|------------|
| | 1291-1330 | 1371-1400 |
| Neurenten | 43,5 | 50,0 |
| Leibrenten | 6,5 | 1,5 |
| Stadtrenten | 9,5 | ? |
| Altrenten | 14,5 | 19,0 |
| Schuld-, Verzugs- und Mauerrenten | 10,0 | |
| Hauskaufrenten | 10,5 | 30,0 |
| Übrige | 5,5 | 0,5 |
| Insgesamt | 100 | 100 |

Seit Ahasver von Brandts Untersuchung über Lübeck²⁵⁵ wurde verschiedentlich versucht, die wirtschaftlich Funktion des Rentenkaufs von der Quantifizierung der am Rentenmarkt auftretenden Sozial- bzw. Berufsgruppen her im Zusammenhang mit Handelskonjunkturen zu erschliessen. Für diesen Ansatz ist allerdings eine genügend dichte Überlieferung Voraussetzung. Nur in mittelalterlichen Grosstädten wie Lübeck und Hamburg ist sie gegeben. Die hier gewonnenen Ergebnisse, vor allem die enge Verknüpfung des Rentenkaufs mit dem Handel²⁵⁶, werden dem Gesamtphänomen indessen wohl nicht gerecht und lassen sich auf die Masse der Klein- und Mittelstädte kaum übertragen.

In Stade sind z. B. im 14. Jahrhundert durchschnittlich im Jahr nur 26,45 Rentengeschäfte belegt. Da vom Gesamtumsatz bei etwa gleichbleibender Geschäftsgrösse bloss ein Viertel in die Zeit von 1300 bis 1374 fällt, erreicht die durchschnittliche Anzahl in diesen Jahren also nicht einmal sieben Geschäfte²⁵⁷. Unter diesen Umständen erscheint es doch gewagt, die Veränderung des «Rentenmarkts» in eine enge Beziehung zur Veränderung von Angebots- und Nachfragesituation infolge politischer Ereignisse sowie kurzfristiger Handelskrisen und Handelskonjunkturen zu setzen²⁵⁸. Bei so wenig Geschäften spielen zuviele Unsicherheitsfaktoren hinein. Selbst geringe Überlieferungslücken können das Ergebnis völlig verfälschen. Dasselbe gilt für

²⁵⁵ Von Brandt (wie Anm. 208).

²⁵⁶ Ebda, 10: «Die Abhängigkeit von der Konjunktur des Handels ist es, die die auffälligen Schwankungen der Kurve der Rentenkäufe allein verständlich machen kann.» Gegen diese Meinung spricht die starke Beeinflussung der Kurven durch Einzelpersonen, so Thomas Morkerke, und durch die doch wohl reinen Versorgungsanlagen von Witwen und Waisen.

²⁵⁷ Diese Berechnung lässt sich aus den Angaben bei Ellermeyer (wie Anm. 180), 80, anstellen.

²⁵⁸ Ebda, 86-127.

Buxtehude, wo Schindler im Rentenmarkt einen «empfindlichen Seismographen wirtschaftlichen Lebens» erkennen will, obwohl – bei Unvollständigkeit der Überlieferung – im Zeitraum 1390 bis 1490 durchschnittlich pro Jahr nur gerade 8,82 Rentengeschäfte belegt werden können²⁵⁹.

Selbst in Grosstädten wie Lübeck und Hamburg eignet sich der Rentenmarkt nur bedingt als Konjunkturindikator, weil beim weitgehenden Fehlen von Angaben über Rentenablösungen nur vermutet werden kann, wie stark das Marktvolumen durch neu zugeführtes Geld ausgeweitet wurde bzw. wieviele der Neurentenverkäufe bloss der Neuanlage von Geld aus zurückbezahlten Altrenten dienten. Deshalb sind von den Umsatzzahlen her abgeleitete Schlüsse, dass bei Handelsflaute nicht benötigte Gelder in den Rentenmarkt geflossen und umgekehrt bei Handelsaufschwung wieder abgezogen worden seien, mit Vorsicht aufzunehmen²⁶⁰.

Indessen ist es wohl unbestritten, dass der Rentenkauf im Reich auch als Kreditform zur Organisation des Handels gedient hat. Für kurzfristige Transaktionen stand hier daneben vor allem die einfache Schuldverschreibung zur Verfügung²⁶¹. Der Wechsel ist dagegen im Reich erst spät ausserhalb der grössten Handelszentren verwendet worden. In Köln, Frankfurt, in Lübeck und andern Hansestädten sind Wechselgeschäfte schon im 13. Jahrhundert fassbar²⁶². Im 14. Jahrhundert sind sie vereinzelt für Hamburg, Nürnberg, Regensburg und Frankfurt zu belegen²⁶³. Immer wieder ist auch auf die

²⁵⁹ Schindler (wie Anm. 135), 53.

²⁶⁰ Ohnehin ist bei Begründungen der Bewegungen am Rentenmarkt äusserste Vorsicht geboten. Gabrielsson (wie Anm. 236), 37f., hat ein schlagendes Beispiel für eine solche Fehlinterpretation vorgeführt und – für Hamburg 1471–1490 ! – daraus geschlossen, «dass man eigentlich die Ursachen der Umsatzschwankungen in den verschiedenen Jahren nur anhand einer lückenlosen Quellenkette, die über das gesamte Wirtschaftsleben einer Stadt, auch eines grösseren Gebietes exakte, statistisch belegte Aussagen zulässt, interpretieren kann. Wie erwähnt, fehlt für den Untersuchungszeitraum eine solche lückenlose Quellenkette.»

In Braunschweig konnte kein Zusammenhang der Schwankungen des Rentenumsatzvolumens mit den Handelskonjunkturen festgestellt werden, siehe Bohmbach (wie Anm. 208), 121.

²⁶¹ Siehe Anm. 289 und 290.

²⁶² Bruno Kuske, Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bonn 1917, 174 Nr. 499, 290 Nr. 840, 319 Nr. 922, 360 Nr. 1041, 436 Nr. 1232; zu den Wechselgeschäften der «Walen» [Welschen] von Köln nach Italien und nach Flandern siehe die Besteuerungsvorschriften vom 29.11.1401 in: Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 36), 264 Nr. 207.

²⁶³ Heinrich Sieveking, Die Handlungsbücher der Medici, Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Classe 151, 5. Abhandlung, Wien 1906, 24, 46.

Eine Art Wechsel, völlig verschieden von gleichzeitigen Beispielen aus Italien und Flandern, ist in Stassburg 1328 belegt, UB Strassburg 3, Nr. 1199, 4. Mai 1328.

Die von Nürnberger Kaufleuten 1348 akzeptierten Wechsel aus Mailand, die man auch schon für «möglicherweise die ersten in Deutschland» gehalten hat, liegen später. Siehe Werner Schultheiss, Beiträge zu den Finanzgeschäften der Nürnberger Bürger vom 13. bis 17. Jahrhundert, in: Archive und Geschichtsforschung, Festschrift Fridolin Solleder, Neustadt an der Aisch 1966, 50–79, 54.

Wechselbeziehungen Basels seit den 1430er Jahren hingewiesen worden²⁶⁴. Gerade das Beispiel dieser im Handel nicht ganz unbedeutenden Stadt zeigt jedoch eher, wie wenig gebräuchlich der Wechsel im Reich noch im 15. Jahrhundert war. 1430 konnte Jakob Stralemberg, Gesandter Frankfurts, in Strassburg niemanden finden, der ihm einen Wechsel zur Bezahlung der Ablösungssumme für die Romzugspflicht Frankfurts nach Italien ausgestellt hätte. Er wandte sich deshalb an den führenden Finanzfachmann Basels, Henman Offenburg. Dieser riet ihm, das Geld bar zu versenden, «dann noch niemand do si, der wechsel pflege zu machen»²⁶⁵. Erst das Konzil brachte dann italienische Banquiers, Vertreter der Medici, Gianfigliuzzi u. a., nach Basel, denen solche Geschäfte geläufig waren. Nach dem Konzil verschwand diese Geschäftsfazität bald wieder aus Basel. 1456 versuchte der Luzerner Heinrich von Hunwil hier einen Wechsel auf Rom ausstellen zu lassen. Er fand einen einzigen Kaufmann, der dazu in der Lage war: es war ein Florentiner²⁶⁶.

Von Brandt stellte seine Untersuchung über Lübeck in den Zusammenhang der bekannten Kontroverse um Sombarts These der Vermögensakkumulation²⁶⁷, die seit den 1960er Jahren erneut eine gewisse Belebung erfahren hat²⁶⁸. Einzelne Elemente des Sombartschen Gedankenganges, der oft in unzulässiger Verkürzung vorgeführt und in Bausch und Bogen verworfen worden ist, haben sich durchaus bestätigt. Heute würde wohl niemand mehr gegen Sombart behaupten, dass Handwerker, welchen es gelang, grössere Vermögen anzuhäufen, diese dank ihrer gewerblichen Tätigkeit erwarben²⁶⁹.

²⁶⁴ Zum Beispiel Hektor Ammann, Die Diesbach-Watt-Gesellschaft. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des 15. Jahrhunderts, St. Gallen 1928 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 37/1), 60, Anhang Nr. 74, 75; Volker A. Simon, Der Wechsel als Träger des internationalen Zahlungsverkehrs in den Finanzzentren Südwestdeutschlands und der Schweiz, Stuttgart 1974 (Schriften zur Südwestdeutschen Landeskunde 12), 71; Sprandel (wie Anm. 85).

²⁶⁵ RTA 10, Nr. 154, 155. Siehe Elsanne Gilomen-Schenkel, Henman Offenburg (1379–1459). Ein Basler Diplomat im Dienste der Stadt, des Konzils und des Reichs, Basel 1975 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 6), 82.

²⁶⁶ J. J. Amiet, Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 1, 1876, 177–255, 2, 1877, 141–328, hier 2, 209f. Aufgrund dieser klaren Quellenaussagen ist die neuerlich behauptete Bedeutung des Wechsels und der Giralgeldschöpfung in Südwestdeutschland wohl doch zu relativieren oder zumindest das oft genannte Basel in diesem Zusammenhang zu streichen. Siehe Wolfgang Stromer, Die oberdeutschen Geld- und Wechselmärkte. Ihre Entwicklung bis zum dreissigjährigen Krieg, in: Scripta Mercaturae 10, 1976, 23–51; ders., Hartgeld, Kredit und Giralgeld. Zu einer monetären Konjunkturtheorie des Spätmittelalters und der Wende zur Neuzeit, in: Atti della Settimana di Studio Francesco Datini, 1975: La Moneta nell'economia europea, secoli XIII–XVIII, Firenze 1982, 105–125.

²⁶⁷ Von Brandt (wie Anm. 208), 5f.

²⁶⁸ Hilton (wie Anm. 168), 63: «... today opinion would seem to be swinging back, in reaction against Pirenne, to Sombart's view that rent was an important element in the income of the urban ruling group ...»

²⁶⁹ Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. Historisch-sysematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, 2 Bde., 6. Auflage, München – Leipzig 1924, 1, 610.

Dass im Handel hohe Gewinne dank beträchtlichen Spannen zwischen An- und Verkaufspreis erzielt wurden, hat Sombart nie bezweifelt²⁷⁰. Da aber nach seiner Ansicht nur reiche Grundrentenbesitzer in der Lage waren, die hohen Produktpreise zu bezahlen, sah er in den Handelsvermögen allerdings nur «abgeleitete», entstanden dadurch, dass der vorhandene feudale Reichtum sich sekundär bei den handeltreibenden Handwerkern zusammenballte²⁷¹. Dieser «physiokratische» Grundgedanke, dass in einer in überwältigendem Ausmass agrarischen Wirtschaft der grösste Teil des Reichtums aus dem Boden stammen müsse, ist so leicht nicht zu falsifizieren. Der Fehler Sombarts liegt darin, dass dies nicht die Frage der ursprünglichen Akkumulation ist, und dass er meinte, die «bloss abgeleiteten» Handelsvermögen bei dieser Frage vernachlässigen zu können.

Für viel bedeutender hielt er in diesem Zusammenhang die Kreditgeschäfte: «Soviel ist jedenfalls sicher, dass die durch den Handel umgesetzten Werte in wesenlosem Scheine verschwinden, sobald wir sie in Vergleich stellen mit den Ziffern des Kreditverkehrs in demselben Zeitraume, dass aber in noch grösserem Abstände die voraussichtlich bei diesem verdienten Summen die denkbar höchsten Handelsprofite hinter sich lassen²⁷².» Zur Illustration führte Sombart aus, dass der Wert des jährlichen gesamten Ausfuhrhandels Lübecks im 14. Jahrhundert nur etwa einen Viertel des Betrages erreicht, welchen das Florentiner Bankhaus Bardi dem englischen König geliehen hatte. Ein einziger Pariser Wucherer, Gandouffle, habe am Ende desselben Jahrhunderts einen Umsatz in etwa derselben Höhe gehabt, wie die Wollkäufe sämtlicher hansischer Kaufleute in England zusammen. Mittels solcher Darlehen seien – v. a. auch bei Verpfändung von Steuern und anderen Einkünften – ungeheure Gewinnmargen zu erzielen gewesen. Als «originäre Vermögensbildung» wollte Sombart aber nur die Akkumulation von Grundrenten in den Händen städtischer Grundbesitzer und die unmittelbare Vermögensbildung aus Edelmetallbergbau sowie – als Spielart – die Vermögensbildung aus barem Geld gelten lassen²⁷³. Diese «Grundrententhese», die Sombart als «im Zusammenhang doch nur nebensächliches Thema» bezeichnete²⁷⁴, hat eine Flut von Kritik ausgelöst.

In einer gewissen Überreaktion auf Sombarts These der «Genügsamkeit» des mittelalterlichen Kaufmanns, ist doch wohl die Bildung grosser Vermögen zu ausschliesslich dem Handel zugeschrieben worden. Auch das Profitstreben wurde zum Teil übertrieben, wenn etwa von Brandt im Lübeck einen «rücksichtslosen kapitalistischen Geist» am Werke sah²⁷⁵. Wenn dort, wie anderswo, reiche Kaufmannsgeschlechter schon in der zweiten oder dritten Generation im Müssiggang herunterkamen oder trotz höherer Profite im Handel ihr Vermögen im gesellschaftlich angesehenen Grund- und Rentenbesitz anlegen, so zeigt sich darin nicht

²⁷⁰ Ebda, 612–614.

²⁷¹ Ebda, 619.

²⁷² Ebda, 624.

²⁷³ Ebda, 642.

²⁷⁴ Ebda, 649.

²⁷⁵ Von Brandt (wie Anm. 208), 25.

kapitalistischer Geist, sondern die Attraktivität des adligen Lebensstils²⁷⁶. Der Begriff kapitalistisch verliert so verwendet jede Schärfe und wird zur beliebig auf jede gewinnorientierte Tätigkeit anwendbaren Worthülse.

Erst in jüngster Zeit wird da und dort der Typus des reinen Finanzmanns, der sein Vermögen vorwiegend oder ausschliesslich durch Geld- und Kreditoperationen erwarb bzw. ausbaute, näher fassbar. Von hier aus bedarf auch die früher unbestrittene Meinung, «Grosskapitalisten» (sic) bzw. «berufsmässige Geldverleiher» hätten unter den Rentgläubigern völlig gefehlt, der Überprüfung²⁷⁷. Die zu den bedeutendsten Strassburger Patrizierfamilien gehörenden Manse, Merswin, Mulnheim, Rebstock, zum Riet und Voeltsche, die auch als Rentenkreditoren eine Rolle gespielt haben, verdankten ihre grossen Vermögen vor allem reinen Finanzgeschäften. Heinrich von Mulnheim war Geldgeber Albrechts I., finanzierte dann mit der enormen Summe von 3900 Mark Silber 1314 die Königswahl Friedrichs des Schönen, verlieh bedeutende Beträge an dessen Bruder Leopold, aber auch an Ludwig den Bayern und an andere weltliche und geistliche Fürsten²⁷⁸. Selbstverständlich war er auch an der Pacht der städtischen Einkünfte Strassburgs, so der Münze und der Umsatzsteuer, beteiligt²⁷⁹. Johannes Merswin betätigte sich nicht nur im regionalen Bereich als Geldgeber des Markgrafen von Baden und des Bischofs von Strassburg, sondern beschäftigte auch einen Vertreter in Brügge²⁸⁰ und nahm 1369 als Depot die päpstlichen Steuereinnahmen aus dem Reich entgegen²⁸¹. Den Typus des reinen Financiers, der zeitgenössisch vielleicht besser als Wucherer zu bezeichnen wäre, verkörpert vielleicht am reinsten Heinrich Göldlin aus Pforzheim (gest. 1435), der sich nie im Handel betätigte,²⁸² sondern es durch reine Geldgeschäfte vom markgräflichen Eigenmann zu einem der reichsten Zürcher Bürger und angesehenem Mitglied der Konstaffel²⁸³ gebracht hat²⁸⁴. Göldlin, bei dem nun eindeutig die

²⁷⁶ Ebda, 37: «Wollte wirklich ein Mitglied der Lübecker Oberschicht seinen Lebensunterhalt gemäss der Sombartschen Theorie aus den Zinsen seines Grundbesitzes erwerben, so gewann er damit nicht nur kein Vermögen, sondern ging einem sicheren Vermögensverfall entgegen ...»

²⁷⁷ Franz Beyerle, Die ewigen Renten des Mittelalters, in: VSWG 9, 1911, 401–406; Julius Landmann, Zur Entwicklungsgeschichte der Formen und der Organisation des öffentlichen Kredites, in: Finanz-Archiv 29/1, 1912, 1–69, 40.

²⁷⁸ Phillipe Dollinger, Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strassbourg au XIV^e siècle: in: Revue d'Alsace 90, 1950/51, 52–82, 68.

²⁷⁹ UB Strassburg 4/2, 262 und 232 Nr. 2, 236 Nr. 1.

²⁸⁰ Siehe dazu Yves Renouard, Les relations des papes d'Avignon et des compagnies commerciales et bancaires de 1316 à 1378, Paris 1941, 302 und 307.

²⁸¹ Dollinger (wie Anm. 278); UB Strassburg 5, Nr. 816.

²⁸² Siehe aber Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, hg. von Werner Schnyder, Bd. 1, Zürich – Leipzig 1937, 347–349 Nr. 618, wonach ein Göldli (dieser?) offenbar mit Tuch handelte.

²⁸³ Siehe Hans-Jörg Gilomen, Art. Constafler, in: Lexikon des Mittelalters, 3, München – Zürich 1986, Spalten 166f.

²⁸⁴ Bernhard Kirchgässner, Heinrich Göldlin. Ein Beitrag zur sozialen Mobilität der oberdeutschen Geldaristokratie an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, in: Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands, Festschrift für Erich Maschke, Veröffentlichungen

unprofitable, bloss den Besitzstand wahrende Anlage eines anderweitig im Handel erworbenen Vermögens ausgeschlossen werden kann, ist vor allem als Gläubiger – auch in Rentenform – verschiedener Städte belegt²⁸⁵. Gewinne von jährlich 10%, die er bei solchen Anleihen verdiente, lassen sich gewiss nicht mit den mittleren Gewinnen eines hervorragenden Kaufmanns von etwa 20% des angelegten Kapitals vergleichen²⁸⁶. Mit dem Absinken des Rentfusses im 15. Jahrhundert verlagerte sich das Interesse an Rentenanlagen vollends vom Profit zum Sozialprestige, da der Müssiggang verschiedentlich stadtrechtlich für die oberste Schicht gefordert war²⁸⁷ oder arbeitsloses Renteneinkommen erst die bei Übernahme von Ämtern erforderliche Abkömmlichkeit verschaffte.

Der sehr verbreitete Typus des Rentners, der vom Handel herkommt, gehört vorwiegend dem 15. Jahrhundert an. Vielleicht am eindrücklichsten ist er in der Karriere des Hinrich Castorp zu fassen²⁸⁸. Geboren in Dortmund lebte er von 1441 bis 1450 in der Handels- und Finanzzentrale Brügge und nahm erst mit etwa dreissig Jahren Wohnsitz in Lübeck, wo er bereits 1462 zum Bürgermeister gewählt wurde. Vor allem im Handel mit Tuchen und Salz aus dem Westen, Wachs und Fellen aus dem Osten verdiente er sein Vermögen. 1456 setzten seine Rentenkäufe ein. In einer für reichgewordene Kaufleute «klassischen» Entwicklung traten in der Folgezeit die Handelsgeschäfte zurück vor reinen Finanztransaktionen²⁸⁹. Der Versuch, in Lübeck eine Bank zu führen, scheiterte allerdings innert zehn Jahren. Castorps Rentenkäufe erreichten schliesslich einen Kapitalbetrag von 14'330 Mark lübisch, d. h. annähernd 60% seines auf 25'000 Mark geschätzten Vermögens. Aus den Renten bezog Castorp ein arbeitsloses Einkommen von jährlich 716 Mark 8 s.

der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden Württemberg, Reihe B 85, Stuttgart 1975, 97–109.

²⁸⁵ Kirchgässner (wie Anm. 284), 102: Esslingen, Nördlingen; 103: Rothenburg, Dinkelsbühl, Winsheim. Dazu Winterthur, siehe Stadtarchiv Winterthur, Urk. Nr. 519, 5. Feb. 1417. Auch seine Söhne Paul und Heinrich begegnen wiederholt als Gläubiger von Stadtrenten.

²⁸⁶ Diese durchschnittliche Gewinnspanne ergibt sich aus Henryk Samsonowicz, Untersuchungen über das Danziger Bürgerkapital in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Weimar 1969 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 8), 69. Bei Herrschaftskäufen wurde im allgemeinen im 14. Jahrhundert eine Verzinsung der Kaufsumme zu 10% zugrundegelegt, sofern die Unregelmässigkeit der damit verbundenen Einkünfte eine Abschätzung nicht verunmöglichten bzw. sofern nicht aus politischen Gründen höhere Preise bezahlt wurden. Siehe Rolf Sprendel, Zahlungsströme im hansisch-nordischen Raum, in: Nordisk Numismatik Arsskrift 1981, 30–46, 40 Anm. 49.

²⁸⁷ So z. B. in Basel, aber auch in Strassburg, siehe Gilomen (wie Anm. 283). In Lübeck durfte nur derjenige in den Rat gewählt werden, «dhe sin neringhe mit hand werke nicht gewonnen hebbe». Haberland (wie Anm. 208), 24.

²⁸⁸ Siehe G. Neumann, Hinrich Castorp. Ein Lübecker Bürgermeister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Lübeck 1932; Dollinger (wie Anm. 231), 218–220.

²⁸⁹ Dollinger (wie Anm. 231), 219: «Selon une évolution classique chez les marchands enrichis, les affaires commerciales d'abord prépondérantes furent progressivement délaissées au profit des opérations de crédit et des achats de rentes.»

Von kurzfristiger Anlage der im Handel gerade nicht benötigten Gelder, wie sie von Brandt den profitstrebenden Lübecker Kaufleuten 1320–1350 zumisst, kann in dieser späteren Zeit wohl nur noch selten die Rede sein²⁹⁰. Selbst für das 14. Jahrhundert dürfen sie wohl nicht überschätzt werden. Die seit 1350 nachweisbaren Rentenanlagen von Nürnberger Kaufleuten sind wohl insgesamt richtiger als «dem Spartrieb entwachsen» interpretiert worden²⁹¹.

Es ist von Brandt dagegen glänzend gelungen, die Herkunft eines bedeutenden Teils (über 60%) der in den Rentenmarkt Lübecks fließenden Gelder aus Handelsgewinnen darzutun²⁹². Dieses Ergebnis ist für Lübeck auch durch Haberland untermauert worden, die im Zeitraum 1285 bis 1315 über 80% des Rentenkapitals der Sozialgruppe der Ratsherren, Fernhändler und ihrer Verwandten zuweist, während auf die gewerbliche Mittelschicht nur etwa 6% und auf die Geistlichkeit etwa 12% entfallen²⁹³. Wie nicht anders zu erwarten, trifft diese Verteilung auf Städte, die weniger vom Handel geprägt waren, nicht zu. In Buxtehude entfallen in den Jahren 1400 bis 1490 nur 37% des Rentenumsatzes auf Käufer aus der Schicht der führenden Fernhändlerfamilien. Mit 35% erreicht der Anteil der Handwerker beinahe ebensoviel und mit 28% ist hier die Geistlichkeit beteiligt²⁹⁴. Auf die Fragwürdigkeit dieser Zahlen, die im Wesentlichen bloss aufgrund der städtischen oder kleinregionalen «Binnenmärkte» errechnet sind, wird im Zusammenhang mit den Marktvolumina zurückzukommen sein.

Es fragt sich auch, ob vom Einzelfall einer bestimmten Stadt abstrahierende Aussagen von der Verteilung der Käufer nach Sozialgruppen her dereinst möglich werden, Aussagen, die wesentlich über die Platttheit hinausführen, dass die reichsten Schichten auch am meisten Geld in den Rentenmarkt einschossen. Vielleicht wird es nach Vorliegen von genügend Einzelstudien einmal möglich sein, die Struktur des Rentenmarkts mit wirtschaftlich und damit sozial unterschiedlichen Stadttypen zu verbinden.

²⁹⁰ Von Brandt (wie Anm. 208), 11: Der Lübecker Kaufmann habe sich durch kanonische Vorschriften nicht daran hindern lassen, «die Rente in höchst 'kapitalistischer' Form als kurzfristig verzinsliche Kapitalanlage zu benutzen.»

²⁹¹ Schultheiss (wie Anm. 263), 54: «Diese Kapitalanlagen erzielen gleichbleibende Erträge, ermöglichen zwar keine Gewinne, sichern aber durch ihre Rente die Existenz und dürfen als dem Spartrieb entwachsen angesehen werden.»

²⁹² Von Brandt (wie Anm. 208), 8.

²⁹³ Haberland (wie Anm. 208), 44, Tabelle 1.

²⁹⁴ Errechnet nach Schindler (wie Anm. 135), 53. Eine grundsätzliche Kritik der Sozialgruppenbildung in den modernen Arbeiten, die z. T. die Ergebnisse präjudiziert, steht noch aus. Es ist doch aber eher seltsam, wenn z. B. Gabrielsson (wie Anm. 43), 21f., als Sozialgruppe (!) III Bruderschaften, Hospitäler, Kirchen und Klöster zusammenfasst, als Sozialgruppe IV auswärtige Personen, als Sozialgruppe V die Stadt Hamburg anspricht und der Sozialgruppe VI beruflich nicht identifizierte Personen und Geistliche, welche nicht mit Angehörigen der Sozialgruppen I und II verwandt sind, zuweist. Die Sozialgruppe I besteht aus Bürgermeister, Ratsherren, Kaufleuten, Wandschneidern, Schiffern und Goldschmieden sowie deren Verwandten (!), Sozialgruppe II aus handwerklichen und gewerbetreibenden Berufen und ihren Verwandten. Der Anteil der Gruppenangehörigen, die bloss wegen Verwandtschaft entsprechend eingeteilt wurden, beträgt bei der Sozialgruppe I 50%, bei der Sozialgruppe II etwa 25% !

Was die Funktion des Rentenkaufs für die städtischen Käufer anbetrifft, ist vor allem seit von Brandt verschiedentlich die kurzfristige Kapitalanlage in den Vordergrund gerückt worden. Auch in den neuesten Arbeiten wird versichert, da das persönliche Darlehen unter das Zinsverbot gefallen sei, habe der Rentenkauf alle Funktionen des kündbaren Darlehens erfüllt²⁹⁵. Oben wurde einschränkend bereits auf die einfache Schuldanerkennung hingewiesen. Ihre doch wohl recht weite Verbreitung mag deshalb unterschätzt werden, weil Schuldanerkennungen oft nicht original, sondern bloss in Notariatsregistern²⁹⁶ oder dann in städtischen Akten²⁹⁷ überliefert sind²⁹⁸. Zweifellos lassen sich kurzfristige Rentenanlagen vielfach beobachten. Es stellen sich dabei aber Probleme der Gewichtung und der Interpretation dieser Erscheinung. Es fragt sich, in welchem Umfang die kurze Laufzeit der Intention des Käufers bei Vertragsabschluss überhaupt entsprach. Vielfach sind Vertragsklauseln zu belegen, die dem Käufer eine Mindestlaufzeit zusichern²⁹⁹, vielfach lässt sich verfolgen, wie abgelöstes Rentenskapital sofort wieder in Renten reinvestiert wurde, so dass ganze Rentenkette entstanden und die Laufzeit der Einzelrente ohne jede Aussagekraft bleibt. Von den Finanzmaklern des 15. Jahrhunderts wurde die erneute Anlage zurückbezahlter städtischer Rentenanleihen von vornherein eingeplant. So berichtete der Finanzagent Basels in Speyer, er habe das kürzlich in dieser Stadt abgelöste Rentenskapital nicht an Basel vermitteln können, da es bereits wieder angelegt gewesen sei. Es stünden aber weitere Ablösungen bevor. Er könne sich um einen Teil davon für Basel bemühen. Allerdings werde es sicher zu wenig sein, da Basel den Gläubigern zu weit entfernt sei³⁰⁰.

²⁹⁵ Gabrielsson (wie Anm. 43), 11, nach Kuske (wie Anm. 5), 38.

²⁹⁶ Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag. Quellen zur Geschichte von Gewerbe, Industrie und Handel des 14. und 15. Jahrhunderts aus den Notariatsregistern von Freiburg im Üchtland, hg. von Hektor Ammann, Bd. 1, Aarau 1942–1954, passim.

²⁹⁷ Franke (wie Anm. 103), für Lüneburg. In Basel wurden einfache Zahlungsverprechen v. a. aufgrund von Warenlieferungen (sogenannte Vergichten) ins Kaufhausbuch eingetragen. Ausnahmsweise wurden auch für solche Warenkredite liegende Güter zu Unterpfand gesetzt. Auf Nichterfüllung der Zahlungspflicht stand ein Jahr Verbannung: «... und soellent ouch denn der oder die ein ganz jare vor den crüczen leysten, die pene liden und gelicher wise gehalten werden als daz jn unser stette und der unzuichtern buecheren von der wegen, die hinnabthin meineydig oder truiweloß funden werden, eigenlicher geschriben ist und das luterlichen ußwisend.» RQ Basel 1, 99 Nr. 100, 21. August 1417. Daneben wurden solche Vergichten auch am Schultheissengericht registriert. Ebda, 110 Nr. 112, 28. Mai 1421.

²⁹⁸ Immerhin enthalten einzelne Archive zuweilen einen erstaunlichen Reichtum an originalen Schuldbriefen, so etwa das Archiv der gewiss nicht bedeutenden Stadt Thun. Hier finden sich heute noch 19 Schuldbriefe allein aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, darunter solche von Lombarden, mehrere des Basler Weinhändlers Claus Bischof, einige über erstaunlich hohe Beträge (bis zu 132 Gold-Gulden). Vereinzelt sind diese kurzfristigen Schulden grundpfandgesichert. Siehe Die Urkunden der historischen Abteilung des Stadtarchivs Thun, hg. von C. Huber, Thun 1931, 1362 XII 5, 1381 XII 5, 1381 VIII 31, 1384 II 1, 1384 VI 28, 1385 VII 17, 1391 VI 1, 1392 II 17, 1392 V 18, 1393 II 23, 1393 X 9, 1394 I 13, 1394 XII 20, 1395 I 18, 1395 IX 2, 1396 XII 2, 1397 I 21, 1398 IV 23, 1399 VII 11. Selbst der Handel mit solchen Schuldbriefen ist hier belegt, ebda, 102–104, 1396 XII 2.

²⁹⁹ **Siehe unten Anm. 370.**

³⁰⁰ StA Basel, Finanz AA 8 (undatiert, ca. 1449).

Da eher die Verkäufer kurzfristige Laufzeiten anstrebten, die Käufer aber in der Regel langfristige Anlagen bevorzugten, bestand ein Kapitalüberangebot für Ewigrenten. Als sich 1425 der Stadt Winterthur die Gelegenheit bot, eine seit über hundert Jahren bestehende Rentenschuld an verschiedene Strassburger Gläubiger abzulösen, da riet der Basler Finanzmakler Konrad zum Haupt der mittellosen Stadt zu einer Konversion: Winterthur solle die Ablössungssumme durch den Verkauf von Ewigrenten aufbringen: «Man fint an fil enden 40 gulden um 1 gulden ewig, da gienge vich der halb zins ab³⁰¹.» Ewigrenten waren derart gefragt, dass die Verzinsung zum halben Wiederkaufs-Rentsatz – hier zu 2¹/₂% ! – von den Käufern angeboten wurde. Die höheren Zinse für Ewigrenten waren immerhin so verbreitet, dass sie auch die kanonistische Diskussion um das Wiederkaufsrecht stark beschäftigt haben.

³⁰¹ Stadtarchiv Winterthur, Urkunde Nr. 639, 19. Im allgemeinen haben die Städte den Verkauf von echten Ewigrenten vermieden, da Rentenanleihen in ihrem Haushalt bloss zur Antizipation von späteren Steuereinnahmen eingesetzt wurden. Winterthur ist jedoch auf den Vorschlag des Basler Finanzfachmannes eingegangen. Stadtarchiv Winterthur, B 2, 1, Ratsprotokoll 1405–1460, 74v: 1427 zwei Ewigrenten im Gesamtbetrag von 5150 Gulden (!) zu 150 Gulden Zins, also zu nur 2,9%. Mit dem aufgenommenen Geld löste man 5–6%ige Rentenschulden in Basel, Konstanz, Waldshut und Zürich ab; ausserdem eine Schuld bei einer Jüdin in Konstanz. Es handelte sich hier also eindeutig um eine Schuldenkonversion zur Entlastung des Haushalts; siehe auch Urk. Nr. 642 (1427), 1121 (1465, Vorschlag zu Verhandlungen über eine evt. Ablösung einer Ewigrente). Winterthurs trostlose Finanzlage zeigt sich auch darin, dass es noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts Darlehen bei Juden aufnahm, Urk. Nr. 871, 14. März 1448. Im Konzept zu einem Brief an den österreichischen Herzog von 1451 heisst es: «Sodenn als wir jn den vergangen kryegen zuo armut sint komen, das wir not halbs juden zuo uns nemen muosten und solichs getan mit wissen und willen vnsers gnedigen herren hertzog Albrechts, darumb sint wir von vnserm herren von Costentz [d. h. vom Bischof] furgenommen vnd verbutt vns, dz wir den juden keinen wucher soellen geben ...», B 4, 1, Missiven, 6r und 8r–9v. Vor allem Klöster, aber auch andere Reflektanten waren auch noch später bemüht, echte Ewigrenten von den Städten zu kaufen. Noch 1480/81 liess sich die Stadt Zofingen – zweifellos wegen des niedrigen Zinssatzes (3,33%) – dazu bewegen, der Kartause Torberg eine Ewigrente von 34 Gulden um 1020 Gulden zu verkaufen; Stadtarchiv Zofingen 1, Stadtbuch, 45v: «... ewigs zins sind nitt widerkoüffig ...» Die Datierung des Geschäfts ergibt sich daraus, dass mit der Kaufsumme am 24. Februar 1481 eine andere Rente abgelöst wurde, ebda, 45r. Diese «ewige» Rente wurde dann aber dennoch 1543 an die Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kartause abgelöst, ebda, f. 45v. Abgesehen von diesem Einzelfall fehlen Ewigrenten unter den insgesamt überlieferten 72 mittelalterlichen Rentengeschäften Zofingens völlig. Zu den Rentenschulden Zofingens siehe Stadtarchiv Zofingen 1, Stadtbuch, f. 45r–47v: Aufstellung der städtischen Schuld; f. 48r–51r: Verschreibungen zugunsten Dritter; 862/I: Städtische Schulden 1428–1493; 862/III: Zinsquittungen: 539, 1. Faszikel: Schuldbücher der Ungelter, f. 18v, 25v, 28v; Missiven I, Nr. 20, 21, 31; ausserdem Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen, hg. von Walther Merz, Aarau 1915, Nr. 110, 153, 186, 249, 272, 273, 291, 304, 321, 322, 329, 331, 334, 347, 350, 403. Zur sogenannten Mülheimer Schuld der österreichischen Städte Brugg, Winterthur, Aarau, Sursee, Waldshut, Sempach, Mellingen, Zofingen und Lenzburg, welche auf die Verpfändungen der Vogtsteuern 1314 durch die Herzöge von Österreich an Heinrich von Mülheim zurückging, siehe Kaspar Hauser, Winterthurs Strassburger Schuld (1314–1479), in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 28, 1903, 1–59.

Auch unabhängig von Ablösungsgesetzen wurde noch bis ins 16. Jahrhundert die Errichtung von Ewigrenten häufig untersagt³⁰². Selbst der Handel mit Altrenten beweist zunächst nur, dass bei Bedarf an flüssigen Mitteln, aber auch bei familienrechtlichen Güterauseinandersetzungen, insbesondere bei Erbschaften, alte Rententitel wieder auf dem Markt erschienen. Dass diese Titel bereits zum Zweck einer bloss kurzfristigen Kapitalanlage erworben worden wären, folgt daraus noch nicht.

Vielmehr dürfte der Rentenkauf wohl in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle für den Käufer die Funktion gehabt haben, ihm langfristige und gleichbleibende Erträge zu sichern, ihm ein arbeitsloses Einkommen zu verschaffen. Beim Fehlen anderer Möglichkeiten – Einkünfte aus Landbesitz waren mit teilweise erheblichem administrativem Aufwand verbunden – erschien in der Rente insbesondere das einzige geeignete Mittel einer problemlosen Altersvorsorge gegeben. Die Versorgungsfunktion trifft bestimmt auf den in vielen Städten ausserordentlich hohen Anteil von Witwen, Waisen und unverheirateten weiblichen Personen unter den Rentgläubigern zu. In Lübeck brachte 1285–1315 diese Anlegergruppe annähernd einen Drittel des Kapitals auf den Markt³⁰³. Auch der bereits erwähnte beachtliche Anteil kirchlicher Gelder diente letztlich dem Unterhalt der Geistlichkeit³⁰⁴.

Geradezu voraussetzen lässt sich die Versorgungsfunktion beim Leibrentenkauf. Dieser Rententyp beinhaltet für den Käufer keine Kreditoperation, da er auf die Kaufsumme endgültig verzichtete³⁰⁵. Indessen waren im Spätmittelalter auch Leibrentenbezugsrechte auf Dritte übertragbar und selbst ablösbare Leibrenten können vereinzelt belegt werden³⁰⁶. Es handelt sich dabei aber doch um Ausnahmerecheinungen. In der Regel darf beim Leibrentenkauf die Intention der lebenslänglichen Versorgung angenommen

³⁰² Siehe z. B. das Freiburger Stadtrecht von 1520, in: Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands (wie Anm. 65), 241–323, IV/1, 8, S. 322f.: «Jtem unser inwoner sollent hinfüro ire hüser und ander ligende güter, in unser statt gepieten und obrikeiten gelegen, dheine ußgenummen, mit ewigen onwiderlösigen zinsen nit beschweren; welcher das übertritt, der sol uns zu straff und pen zehen pfund pfennig verfallen und dannocht derselb contract nichtig und von unwürden sin; aber zins und gülden mit dem widerkouf, wie zimblich und landlößig, ist einem yeden uff das sin uffzenemen onverpotten...» Inhaltlich gleiche Bestimmung auch im Landrecht des Fürstentums Württemberg von 1554, ebda, Teil 2, Weimar 1938, 79–172, II/9/14, S. 123.

³⁰³ Haberland (wie Anm. 208), 225.

³⁰⁴ **Siehe oben S. 32f.**

³⁰⁵ So schon Kuske (wie Anm. 5), 24, der allerdings die Mobilisierung auch der Leibrente im Spätmittelalter nicht beachtete.

³⁰⁶ Schon am 29. Juni 1379 ist der Verkauf zweier Leibrenten an einen Dritten im Douai belegt, siehe Georges Espinas, Les Finances de la Commune de Douai des origines au XV^e siècle, Paris 1902, 489ff., pièce justificative Nr. 86. Im 14. und 15. Jh. gibt es dafür auch im Reich Beispiele, siehe **unten II, Anm. 402**. Die Zahlung der Rente blieb trotz der Übertragungen natürlich auf die Lebenszeit der im Vertrag benannten Personen beschränkt. Immerhin sahen sich schon 1287 die Schöffen von Douai veranlasst, die Übertragung auf das Leben anderer Personen zu verbieten: «Li eschevin ont atournet et concordet en plaine hale, tout d'un meisme acort, ke on ne peut des ore en avant, rente ke li ville de Douai doit et devera a vie, excangier a la vie d'une persone autre.» Ebda, 460, pièce justificative Nr. 67.

werden, wobei diese schon früh auch auf die Kinder ausgedehnt werden konnte. Besonders bei diesem Rententyp ist der Anteil weiblicher Käufer sehr gross gewesen³⁰⁷. Aber auch Leute wie Endres Tucher, der 1421 eine Leibrente der Stadt Eger erwarb, fehlen nicht³⁰⁸. Besonders im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts scheinen Leibrenten auch bei den reichsten Schichten beliebt gewesen zu sein. Unter den Basler Leibrenten gläubigern dieser Zeit finden sich Angehörige der Frankfurter Familien Burggraf, Nygebur und Prüss³⁰⁹, der Kölner Familie von Veenhove³¹⁰, der Speyrer Familie von Gelren³¹¹, aus Freiburg i. Ü. eine von Perrimon³¹², aus Mainz die zum Gelthus, zer Eich, Gossenhofer zu Schenkenberg, zem Jungen, Windeck usw.³¹³, aus Strassburg u.a. die Mensler und die Müge³¹⁴, aus Bern die Bubenbergs, Diesbach, Scharnachtal, Senn von Bremgarten³¹⁵, aus Luzern die Russ und von Langnau³¹⁶. Vereinzelt wurden damals

-
- ³⁰⁷ Unter den Leibrentnern Nürnbergs waren 1440 rund 40% Frauen, siehe Paul Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431 bis 1440, Leipzig 1902, 411.
- ³⁰⁸ Endres Tuchers Memorial 1421 bis 1440, in: Die Chroniken der deutschen Städte 2, Leipzig 1864, Nachdruck Göttingen 1961, 9: Leibrente von 52 Gulden, gekauft um 468 Gulden.
- ³⁰⁹ Sifrid Burggraf, StA Basel, Finanz AA 4.16, 116r, 153r; Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte, hg. von Bernhard Harms, 3 Bde, Tübingen 1909–1913, 1, 176/52; seine Frau Yrmel, StA Basel, Finanz AA 4.16, 99v. Henne Nygebur, StA Basel, Finanz AA 4.16, 116r, 138r; Johann Prüss und seine Frau Gred anstelle ihrer Kinder Gred und Johann, ebda, 116v, AA 4.17 125r, siehe auch UB Basel 6, Nr. 188, 325/2.
- ³¹⁰ Gerhart von dem Veenhoue und seine Frau Gerdrut, StA Basel, Finanz AA 4.16, 117r, 138r; Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 112/5.
- ³¹¹ Claus von Gelren und seine Frau Anne, StA Basel, Finanz AA 4.16, 118v, 138r.
- ³¹² Anna, Frau des Jacob von Perrimon, Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 81/28.
- ³¹³ Heinrich Gelthus, ebda, 111/12, 111/15; StA Basel, Finanz AA 4. 14, 68v; AA 4.16, 11 Or, 138r; UB Basel 8, Nr. 6/36. Götz und Jecklin zer Eich, Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 111/95; StA Basel, Finanz AA 4.16, 119v, 153r; UB Basel 6, Nr. 237. Ort zer Eich namens seiner Kinder Salomon und Else, StA Basel, Finanz AA 4.16, 112v, 113r, AA 4.17, 123v. Clas Gossenhofer namens seiner Kinder Adam und Gred, StA Basel, Finanz AA 4.16, 114r, AA 4.17, 123v, AA 4.20, 151r, AA 4.21, 51r, AA 4.22, 157r. Clas Gossenhofer namens seiner Töchter Else und Katharina, StA Basel, Finanz AA 4.16, 114 r, AA 4.17, 124r. Katharina, Frau Arnolds zem Jungen, Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 111/191; StA Basel, Finanz AA 4.16, 119r. Peter zem Jungen und seine Tochter Katharina, StA Basel, Finanz AA 4.16, 110r, AA 4.17, 123 r. Jaeklin zem Jungen namens seiner Tochter Else und der Nonne Katharine Summerowin, StA Basel, Finanz AA 4.16, 108v, 152v, 153r. Jecklin zem Jungen namens seiner Frau Lise und der Tochter Else, ebda, 108r. Gebrüder Henni und Herman Windeck, ebda, 111v, AA 4.17, 123r, AA 4.20, 151r; UB Basel 8, Nr. 6/37.
- ³¹⁴ Hans Mensler, Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 180/22, 184/72; StA Basel, Finanz AA 4.16, 138v, 192v; UB Basel 8, Nr. 6/5. Peter Müge, Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 75/42.
- ³¹⁵ Johann von Bubenbergs, ebda, 1, 72/16, 83/72, 102/13; StA Basel, Finanz AA 4.14, 57r, AA 4.16, 89rv, 153r. Niclaus von Diesbach und seine Frau Margaretha, Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 75/82; StA Basel, Finanz AA 4.16, 80r, 152v. Heinrich und Franz von Scharnachtal, Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 75/21; StA Basel, Finanz AA 4.16,

ganze Vermögen in Leibrenten angelegt. So bezog die Baslerin Gred zem Wolf, Witwe des Ulman Vitztum, eine Leibrente von jährlich 600 Gulden, wofür sie in mehreren Einzelbeträgen insgesamt 6'260 Gulden einbezahlt hatte³¹⁷. Trotz dieser Beispiele wird man im allgemeinen bei dieser Rentenform mit einer grösseren Beteiligung der Mittelschicht rechnen dürfen.

Um zu verhindern, dass die Steuerkraft geschmälert wurde und liegende Güter in den Besitz der Kirche übergingen, war verschiedentlich eine andere Ausstattung als mit Leibrentenbezugsrechten bei Klostereintritten untersagt³¹⁸. Tatsächlich sind Geistliche und insbesondere Nonnen häufig als Leibrentner nachgewiesen.

Auch bei einem Grossteil der Ewig- und Wiederkaufsrenten ist die Versorgungsfunktion klar erkennbar. In vielen Städten wurde das Vermögen minderjähriger Waisen bevorzugt in städtischen Renten als einer Art mündelsicherer Anlage investiert³¹⁹, da keine spezialisierten Institutionen vorhanden waren, die diese Funktion übernommen hätten. In Douai gab es dafür seit spätestens der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die «Taule des orphenes menres d'eage», eine von den städtischen Waisenaufsehern verwaltete Bank, welche die Einlagen zu einem Zins von 10% ausliehen und die Erträge den

79v, 152v, AA 4.17, 94r; UB Basel 8, Nr. 6/19. Jacob Senn von Bremgarten, Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 139/1; StA Basel, Finanz AA 4.16, 75r, 152v.

³¹⁶ Anton Russ und seine Frau Anna von Küssenberg, Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 102/1; StA Basel, Finanz AA 4.16, 80v, 97r, 138rv; UB Basel 8, Nr. 6/2. Benedicta von Langnau, Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 86/40.

³¹⁷ StA Basel, Finanz AA 4.16, 63v. Grede ist am 22.7. 1439 gestorben, siehe ebda, 152v. Auch diese enorme Leibrente kann als «angespart» bezeichnet werden, da sie in Teilbeträgen über Jahre hinweg einbezahlt wurde. Am 15. Juli 1430 wurden erstmals die seit 1411/12 in verschiedenen Tranchen von 110 bis 410 Gulden einbezahlten Summen in eine Gesamturkunde von 3400 Gulden gebracht, welche eine Rente von 336 Gulden abwarfen. Weitere fünf Einzahlungen kamen 1432 bis 1437/38 dazu. Am 7. Juli 1438 wurde eine neue Gesamturkunde über 6260 Gulden ausgestellt. Die Rente belief sich nun auf 600 Gulden. Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 71/83, 76/1, 83/86, 93/5, 95/49, 98/74, 108/31, 115/24, 119/37, 124/52, 125/52, 131/62, 142/99, 147/93, 150/73, 150/77, 2, 212/83; StA Basel, Finanz AA 4.16, 63v, 64r, 152v.

³¹⁸ So z. B. in Nidwalden 1432, siehe **oben S. 43 und Anm. 179**. Noch das Freiburger Stadtrecht von 1520 gebietet, Kinder bei Klostereintritt mit Fahrhabe auszusteuern oder mit «einem gepürlichen und zimblischen lyppeding.» Der oben erwähnte Zweck der Anordnung ist hier klar formuliert, indem weiter eine Verzichtserklärung des Klosters für alle Erbschaftsansprüche bis einschliesslich den vierten Verwandtschaftsgrad gefordert wird. Nur wenn jemand keine Verwandten bis zu diesem Grad besitzt, darf das Kloster erben. Siehe Freiburger Stadtrecht von 1520, in; Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 65), 1, Teil 1, 241–323, III/3, 26, S. 284.

³¹⁹ Oft wurde dies schon testamentarisch so verfügt. So hat die Mainzer Patrizierin Clara Dulin angeordnet, dass das gesamte Erbe ihrer Söhne Jakob und Peter in Renten auf die Stadt Mainz anzulegen sei. Die Stadt ging dann allerdings 1430 bankrott. Siehe Fischer (wie Anm. 103), 52. Häufig wurden Ratsmitglieder mit der Vormundschaft beauftragt, die dann aufgrund ihres Amtes die Vermögen bei der Stadt anlegten.

Vormündern für die Lebenshaltungskosten der Waisen auszahlen oder der individuellen Einlage gutschrieben³²⁰. In einigen Städten gab es ähnliche Einrichtungen.

Einzigartig scheint eine städtische Einrichtung zur Vorsorge für die Auszahlung von Mitgiften bei Heirat oder Klostereintritt der Töchter gewesen zu sein, wie sie in Florenz im Monte delle doti bestand³²¹. Auch dieser Versorgungsfunktion, der bei Söhnen die *Donatio propter nuptias* und die Abteilung entsprach und die in die familienrechtliche Güterauseinandersetzung hinüberspielte, diente schon früh die unentgeltliche Rentenkonstitution und der Rentenkauf³²².

Zur Altersvorsorge wurden durch kleine Leute Renten über Jahre hinweg in einzelnen kleinen Beträgen angespart, wie es in Köln beobachtet worden ist³²³ und auch in Basel festgestellt werden kann³²⁴. Besonders klar ist die Versorgungsfunktion auch erkennbar, wenn beim Tod von Kaufleuten das Vermögen von Witwe und Waisen bevorzugt in Renten angelegt wurde³²⁵.

Gelegentlich wurde auch versucht, die Versorgung über Generationen sicherzustellen. Durch eine Familienstiftung in Form einer Stadtrente beabsichtigte Bartholomäus Stromer am Ende des 14. Jahrhunderts einen Beitrag zur Wahrung des Sozialstatus für sein ganzes Geschlecht zu leisten. Ulman Stromer berichtet: «Der hat geschickt, das man an sol legen dreyhundert gulden und die gült do von sol sein bruder Conczman nissen sein lebtag, und wanne der abget, so sol die selbe gult all jor nissen und ein nemen der ernst Stromer, der dann lebt und redlich ist nach bekentnuss der andern

³²⁰ Espinas (wie Anm. 306), 309–314 und 505–507, pièce justificative Nr. 93: Ordonnance échevinale réglant la condition des orphelins mineurs.

³²¹ Julius Kirshner, Pursuing Honor while avoiding Sin. The Monte delle doti of Florence, in: Studi Senesi 89, 1977, 177–258.

³²² In einem Kölner Beispiel von 1271 heisst es: «Notum sit, quod Johannes dictus Overstolz de Ripa tradidit et remisit Godescalco Overstolz, filio suo, et Konegundi uxori sue, in donationem propter nuptias unam marcam Coloniensium denariorum hereditarii census, qui solvuntur singulis annis de domo et area sita in platea Textorum juxta Muockilberg sursum, prout jacet ante et retro subtus et supra et sicut habebat in sua proprietate. Ita quod dicti Godescalcus et Konegundis, uxor eius, jure et sine contradictione optinebunt et divertere poterunt, quo voluerint.» Planitz/Buyken (wie Anm. 28), Nr. 872.

³²³ Knipping (wie Anm. 40), 380.

³²⁴ Als typisches Beispiel für das allmähliche Ansparen wären etwa die Leibrentenkäufe des Basler Unterkäufers Hans Schmid und seiner Frau Anna zu nennen. Diese kauften zunächst am 23. August 1469 um 100 Gulden eine Leibrente von 10 Gulden. Am 13. Dezember 1472 erwarb Anna Schmid um 20 Gulden weitere 2 Gulden und am 24. Juni 1479 – sie war inzwischen verwitwet – um 80 Gulden nochmals 8 Gulden. StA Basel, Finanz AA 4.20, 105v, siehe auch AA 4.17, 81v, AA 4.21, 33v, sowie Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 233/15, 242/93, 264/82. Schmid war ursprünglich Krämer und hatte 1451 ein Vermögen von 300 Gulden versteuert. Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert, Tübingen 1879, 589; Paul Koelner, Die Safranzunft zu Basel, Basel 1935, 404. 1484/85 ist Anna Schmid verstorben, womit die Leibrenten verfielen.

³²⁵ Heinrich Reincke, Die alte Hamburger Stadtschuld der Hansezeit (1300–1563), in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, 489–512, 505, sowie derselbe (wie Anm. 40), 162.

unser frewnt der Stromer. Und das gelt haben die purger auf dem rothaws und geben all jor davon zu zinse 15 gulden³²⁶.» Eine wesentlich bedeutendere Stiftung hat der Basler Conrad zum Haupt bei seinem Tode 1458 seinem Stiefsohn und dessen Kindern in einer Stadtrente von jährlich 88 Gulden aus einem Kapital von 2'200 Gulden hinterlassen mit der Bestimmung, diese solle «von einem kinde an das ander fallen, also daz die gult allzyt in dem geschlecht blibe von kinden ze kindes kinden³²⁷.» Dies ist indessen Wunsch geblieben, denn schon 1469/70 und 1476/77 folgten in zwei Tranchen Ablösungen von zusammen 642¹/₂ Gulden und die verbleibende Rente gelangte in den Besitz der Cottidian am Münster. Auch diese nun wirklich bedeutende Rente eines Mannes, der verschiedentlich als Finanzagent tätig war, ist in mehreren grossen Teilbeträgen seit 1402 angespart worden³²⁸. Solche Stiftungen illustrieren vielleicht am besten das Bedürfnis, in einer Gesellschaft, in der relativ rasch grosse Vermögen erworben, aber auch wieder verloren wurden, dem Erreichten Dauer zu verleihen. Besonders geeignet erschienen dazu städtische Renten, weil am wenigsten Verluste durch Misswirtschaft zu befürchten standen, obwohl Beispiele bankrotter Städte in Frankreich seit dem endenden 13. Jahrhundert, im Reich etwa hundert Jahre später nicht gerade selten waren³²⁹.

Besonderes Interesse wecken die an den «Binnenmärkten» gewonnenen Ergebnisse über die Beziehungen der Sozialgruppen zueinander. Unter Einbezug des Immobilienmarktes lässt sich die Frage beantworten, in welchem Ausmass Liegenschaftsbesitzer der Mittelschicht sich in Zinsabhängigkeit von ihren reicheren Mitbürgern begaben. Wo in Stadeln in der Zeit von 1300 bis 1399 die Rentenbelastung der Immobilien überhaupt ins Verhältnis zum Kaufpreis gesetzt werden kann, betrug sie durchschnittlich bloss 25% des Verkehrswertes³³⁰. In Basel belief sie sich 1501 bis 1550 auf durchschnittlich 30 bis 35%, wobei die durch Handwerker gehandelten Objekte mit 39% rund doppelt so hoch belastet waren wie diejenigen des Patriziats und der Handeltreibenden³³¹. Insgesamt erscheinen diese Belastungen, die nicht einmal der Höhe einer vollausgeschöpften erstrangigen Hypothek in der heutigen Schweiz entsprechen, eher bescheiden, vor allem wenn man bedenkt, dass das Verhältnis der im Kleingewerbe erzielbaren Gewinne und der Löhne zu den Hauspreisen wohl eher günstiger war als heute.

³²⁶ Ulman Stromer's Püchel von meim geslechet und von abentewr 1349–1407, in: Die Chroniken der deutschen Städte 1, Leipzig 1862 und Nachdruck, 1–312, 66.

³²⁷ StA Basel, Finanz AA 4.20, f. 60r.

³²⁸ Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 55 Z.20, 67 Z. 96, 74 Z. 86, 124 Z. 45; StA Basel, Finanz AA 4.16, 25v, AA 4.17, 48v, AA 4.20, 60r, AA 4.21, 21 r; Ablösungen: Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 2, 345 Z. 30, 396 Z. 18; siehe auch UB Basel 6, 439f. Nr. 464/6.

³²⁹ In Frankreich hat schon Beaumanoir (wie Anm. 48), Bd. 2, 271 f. Nr. 1527, ein Programm zur Schuldenregulierung zahlungsunfähiger Städte entworfen. Ein Schuldenmoratorium des Parlaments für die Stadt Noyon ist für 1292 überliefert. Siehe Actes du Parlement de Paris, per M. E. Boutaric, sér. 1 t. 1, Paris 1863, Nr. 2753 B. Im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts waren viele Städte zahlungsunfähig, so Arras, Bern, Braunschweig, Dortmund, Douai, Lüneburg, Rapperswil, Wetzlar, Wien. Am Anfang des 15. Jahrhunderts dann Düren, Duisburg, Winterthur, Zülpich; seit 1430 auch Mainz. **Siehe unten II, Anm. 406** mit den Nachweisen.

³³⁰ Ellermeyer (wie Anm. 180), 278.

³³¹ Füglistler (wie Anm. 227), 38f.

In merkwürdigem Gegensatz zu diesen Ergebnissen steht es allerdings, wenn stadtrechtliche Einschränkungen des Rentenkaufs und Ablösungsgesetze häufig mit der hohen, ja unerträglichen Belastung der städtischen Liegenschaften begründet wurden³³². Gerade in Basel, wo die Belastung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts derart gering gewesen sein soll, ist das Ablösungsgesetz vom 25. November 1527 in diesen Zusammenhang gestellt worden: Basel müsse vor weiterem Abgang von Häusern und liegenden Gütern geschützt werden, deshalb sollten künftig auch Erbleihezinse ablösbar sein³³³. Schon 1450 war hier ein Ablösungsgesetz, welches Renten betraf, damit begründet worden, Höfe, Häuser, Hofstätten und Gärten seien derart mit Zinsen beladen, dass bei weiterer Belastung ihre Wüstung befürchtet werden müsse³³⁴. An anderen Orten begegnen ähnliche Argumente bereits im 14. Jahrhundert³³⁵. Gerade bei der Erklärung sozialer Spannungen in den Städten wird man dem Motiv der Zinsbarkeit der Mittelschicht, die bei Unruhen oft eine politisch wichtigere Rolle spielte als die Unterschicht, vermehrt Beachtung schenken müssen, wie ja auch Abgaben, Zinsen und Renten der Bauern das Stadt-Land-Verhältnis ganz wesentlich beeinflusst haben.

c) Die Grundlage städtischer Privatrenten: Kapitalisierung steigender Liegenschaftswerte

Von Brandt hat ein von den bekannteren Kritikern Sombarts³³⁶ übersehenes Argument in die Diskussion eingeführt, das dem Kern der These von der Kapitalakkumulation aus Grundrenten die Grundlage entzieht³³⁷. Die gewaltige Wertsteigerung des Grundbesitzes im 14. Jahrhundert, welche die Reichtumsballung erklären sollte, hatte Sombart daraus abgeleitet, dass der Preis für eine Mark Rente in Frankfurt in den Jahren 1304 bis 1358 von 14 Mark auf 24 Mark stieg. Dabei handelte es sich aber nicht um Erbleihezinse (Grundrenten), sondern um die Preise beim Kauf von Neurenten. Im Gegensatz dazu blieben die Grundzinse nominal unverändert und sanken folglich real wegen der Münzverschlechterung zu unbedeutenden Rekognitionsabgaben herab. Von Brandt sah

³³² Siehe unten II, Abschnitt 2, passim.

³³³ StA Basel, Ratsbücher B 4, Erkenntnisbuch IV, f. 32v–33v.

³³⁴ RQ Basel 1, 140 Nr. 143 I. S. auch das ebenso begründete Verbot neuer Ewigrenten von 1504, ebda, 236 Nr. 209.

³³⁵ Zum Beispiel in den Ablösungsgesetzen Rudolfs IV. von 1360, siehe **unten S. 116**. Meist wurde der Zweck der Ablösungsgesetze, dass die überlasteten Häuser nicht zerfallen, mit dem Motiv der Erhaltung der Steuerkraft verbunden. So in Goslar 1390, **siehe unten S. 129f.**; in Ulm um 1388 siehe das rote Buch der Stadt Ulm, hg. von Carl Mollwo, Ulm 1904 (Württembergische Geschichtsquellen 8), 86–88 Nr. 168: «... danne der mertail aller unser hofstet und hofraitinan in unser stat uiberladen was...» Siehe auch 88–90 Nr. 170 von ca. 1391.

³³⁶ Vor allem Jakob Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, Leipzig 1904.

³³⁷ Das Argument ist kaum rezipiert worden. Hilton (wie Anm. 168), 64–66, führt gegen die Sombartsche These bloss ins Feld, dass in den Städten kein bedeutender Grundbesitz in privater Hand gewesen sei.

im Sinken des Rentfusses die Folge der Ausweitung des Kapitalangebots. Die neu gekauften Renten seien nicht Ursache, sondern Folge der Kapitalzusammenballungen³³⁸.

Diese im Ganzen zweifellos richtige Argumentation lässt jedoch die Frage offen, wer denn die Profite aus den Preissteigerungen für Liegenschaften vom 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts abgeschöpft habe und auf welchem Wege dies geschehen sei³³⁹. Die juristisch fragwürdige und wirtschaftlich unsinnige These der Rechtsgeschichte, Renten seien nicht am Boden des Erbleihgutes, sondern allein an der Besserung bestellt worden³⁴⁰, hat diese Frage unnötig kompliziert³⁴¹. Genau wie bei ländlichen Immobilien konnte die aufgrund der Nachfragesituation eingetretene Wertsteigerung des Bodens nicht von den Grundherren realisiert werden, weil die ihnen zustehenden Grundzinsen fixiert waren und das Besitzrecht des Beliehenen im Spätmittelalter praktisch unbeschränkt geworden war. Die Wertverminderung der gesamten Liegenschaft einschliesslich des Bodens erhöhte nicht die Einnahmen des Grundherren, sondern jene des Beliehenen, der steigende Mietzinsen einstrich oder den gestiegenen Wert über einen höheren Verkaufspreis oder über Rentenverkäufe realisierte.

Ein privilegiertes Untersuchungsfeld, um diese These zu erhärten, bieten späte Gründungsstädte, wo die Entwicklung ab ovo verfolgt werden kann. Auf dem Basel gegenüberliegenden rechtsrheinischen Ufer gründeten Bischof Heinrich von Thun und das Cluniazenserklöster St. Alban im Zusammenhang mit dem Bau einer Brücke um 1225 die Stadt Klein-Basel. Die Grundherrschaft in diesem Gebiet gehörte – obzwar nicht lückenlos – zur Erstaussstattung des 1083 gegründeten Klosters³⁴². Für die neue Stadt

³³⁸ Von Brandt (wie Anm. 208), 5 f.

³³⁹ Ellermeyer (wie Anm. 180), 242–259, beobachtet in Stade ein Ansteigen der Liegenschaftspreise in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, dann im Gefolge der Pest seit 1350 ein scharfes Absinken und im letzten Drittel des Jahrhunderts wieder einen kräftigen Anstieg. Etwas zu allgemein dürfte die Feststellung von Paul Ourliac, *La théorie canonique des rentes au XV^e siècle*, in: *Etudes historiques à la mémoire de Noël Didier*, Paris 1960, 231–243, hier 234, für Frankreich sein: «La valeur des immeubles urbains n'a cessé de décroître au XIV^e siècle, tandis que les charges qui les grèvent augmentent.»

³⁴⁰ Segesser (wie Anm. 236), 481, weist z. B. auf eine Verordnung von 1462 hin, wonach derjenige, der eine Rente von einem abgebrannten Haus besitze, an den Wiederaufbau beitragen müsse oder die halbe Rente verliere. Beim Verlust der ganzen Besserung geht hier also nur die halbe Rente ab. In einem Hamburger Rentenvertrag wurde bestimmt: «Si comburitur domus, tamen habent de area predictas 6 marcas.» Siehe H. Baumeister, *das Privatrecht der freien Hansestadt Hamburg*, 2 Bde., Hamburg 1856, 1, 165. Siehe ausserdem unten den Exkurs zur Interpretation der Ablösungsgesetze von Überlingen S 104ff. Über die Frönungen infolge versessener Renten wurde ja auch nicht bloss die Besserung bezogen, sondern die ganze Liegenschaft, freilich mit der Verpflichtung, auch alle Belastungen einschliesslich der Grundzinse mit zu übernehmen. Im allgemeinen herrscht Einigkeit darüber, dass beim Verlust der verhafteten Sache das Rentenbezugsrecht erlösche. Siehe z. B. Trusen (wie Anm. 18), 156; Petot (wie Anm. 25), 70. Aber schon im 13. Jahrhundert (1276) akzeptierte es das Pariser Parlament nicht mehr, dass auf bestimmte Immobilien angewiesene Renten mit der Begründung, diese lieferten keinen Ertrag mehr, nicht mehr bezahlt wurden. Ebda, 79 Anm. 43.

³⁴¹ Ausgeprägt z. B. bei Winiarz (wie Anm. 1).

³⁴² Gilomen (wie Anm. 160), 74–78.

wurde ein Strassennetz planmässig angelegt und der Boden in drei verschiedene Parzellentypen unterteilt³⁴³. Entsprechend deren verschiedener Grösse variierten die Erbleihezine. Diese Zinse, ebenso wie jene der Landgüter vor den Stadtgräben der neuen Siedlung, blieben in der Folge trotz des beträchtlichen Aufschwungs Klein-Basels unverändert. Gemäss einem Urbar von 1366 zahlte der Meier dem Kloster von dessen sämtlichen Gütern in Klein-Basel nur 10 lb und 11¹/₂ Vierzel Roggen³⁴⁴. Einen Teil der Gefälle behielt er allerdings als Entschädigung für seine Arbeit. Laut Zinsbuch von 1363 betrug die tatsächlich durch die Beliehenen bezahlten grundherrlichen Abgaben insgesamt 15 lb, 28 Hühner und 15¹/₂ Vierzel Roggen jährlich³⁴⁵. Die Roggengefälle belegen die Unveränderlichkeit der grundherrlichen Abgaben besonders augenfällig. Inzwischen waren die damit belasteten Güter längst zu Rebland umgestaltet worden. Dennoch blieben die alten Getreideabgaben bestehen.

Die Wertsteigerung der Liegenschaften ging vollumfänglich an die Beliehenen. Schon 1255 verliehen Ritter Heinrich Küchenmeister und seine Frau Güter ausserhalb des Stadtgrabens von Klein-Basel, welche sie vom Kloster zu Erbleihe innehatten, an vier Bürger der neuen Stadt. Dabei verlangten sie einen Afterleihezins von 8¹/₂ Vierzel Roggen, d. h. mehr als die Hälfte dessen, was das Kloster an Getreidegefällen aus seinen sämtlichen Klein-Basler Landgütern bezog³⁴⁶. Ulrich Brotmeister verzinst dem Kloster eine Mühle mit 4 Pfennigen, verlieh diese aber um 5 Pfund, also um das Dreihundertfache³⁴⁷. In diesem Fall ist jedoch die Verzinsung der nicht unerheblichen Investition in den Mühlebau, eben in die viel genannte Besserung, zu berücksichtigen. Hingegen hat der Vater Ulrichs, Heinrich Brotmeister, 1256 sein Erbleiherecht an einem unbebauten Grundstück, das er dem Kloster mit 6 Pfennigen verzinst, um 20 Pfund verkauft. Selbst wenn er das Grundstück jahrelang ungenutzt verzinst haben sollte, machte er damit noch ein hervorragendes Geschäft³⁴⁸. 1273 kaufte das Kloster Klingental von Agnes von Thasefenne (Dachsfelden) eine Hofstatt mit angefangenem Haus um 20 Mark Silber. Für den Weg gegenüber dem Haus hatte es eine Rente von 2 lb 4 s, ablösbar innert vier Jahren mit 18 Mark Silber, an die Verkäuferin zu entrichten. Ausserdem übernahm es die Rentenbelastung eines zweiten Hauses von jährlich 3 lb. An das Kloster St. Alban gingen von allen diesen Gütern nur 18 Pfennige an Grundzinsen³⁴⁹. In einer Urkunde von 1276 ist von Gütern die Rede, welche den Cluniazensern jährlich 13 d an grundherrlichen Abgaben eintrugen, dem damit beliehenen Kloster St. Clara aber

³⁴³ Albert Burckhardt-Finsler, Geschichte Klein Basels bis zum grossen Erdbeben 1356, in: Historisches Festbuch zur Basler Vereinigungsfeier, Basel 1892, 43–72; Rudolf Kaufmann, Die bauliche Entwicklung der Stadt Basel, 126. und 127. Neujahrblatt der Guten und Gemeinnützigen Gesellschaft, Basel 1948, 1949, hier 127, 22ff.

³⁴⁴ StA Basel, St. Alban E (1366), f. 32v: «Johannes Buchser, scriptor minoris Basilee villicus noster ibidem dat annuatim 11¹/₂ vierenzellas siligenis et 10 lb de villicatura nostra.»

³⁴⁵ StA Basel, St. Alban D (1363), p. 13.

³⁴⁶ UB Basel 1, Nr. 297, 22. Dez. 1255.

³⁴⁷ UB Basel 2, Nr. 294, 2. Feb. 1280.

³⁴⁸ UB Basel 1, Nr. 310, 19. Juli 1256.

³⁴⁹ UB Basel 2, Nr. 126, 18. und 21. Nov. 1273.

eine Rente von 34 s (d. h. 408 d) abwarfen³⁵⁰. Besonders lehrreich ist die Kapitalisierung der Wertsteigerung unter völliger Passivität des Grundherrn in einem nicht näher datierten Geschäft aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts. Werner und Konrad Geisriemen verkauften ihr Erbrecht an zwei Hofstätten, das sie dem Kloster St. Alban jährlich mit 4 Pfennigen verzinsten, dem Kapitel des Chorherrenstifts St. Peter um 28 lb (= 6720 Pfennige). Die Verkäufer resignierten ihr Erbleiherecht an den Meier des Klosters, der es anschliessend auf ihre Bitte hin und gemäss Gewohnheitsrecht Klein-Basels zu unveränderten Bedingungen an das Stift verlieh: «Idem autem Henricus villicus secundum nostre communitatis consuetudinem hactenus approbatam nomine dicti monasterii ad petitionem vendentium et resignantium prelibatas areas concessit domino Ludewico procuratori dicti capituli nomine ipsius capituli sub annuo censu quatuor denariorum et hereditario jure perpetuo possidendas.» Sogleich anschliessend lieh der Vertreter des Stifts die Güter in Afterleihe «hereditario jure» um eine jährliche Rente von 40 s an die beiden Geisriemen. Diese hatten also die Wertsteigerung zu 7,14% (2 lb von 28 lb) kapitalisiert³⁵¹.

Es darf wohl angenommen werden, dass ein beachtlicher Teil jener Renten, welche durch Angehörige der Mittelschicht verkauft wurden, bloss die Kapitalisierung von Wertsteigerungen der Liegenschaften darstellten. Da die Verkäufer diese meist selbst bewohnten und darin ihr Gewerbe betrieben, warfen sie keinen direkten Ertrag im Sinne der kanonistischen «fructus» ab. Die verkauften Renten mussten vielmehr aus dem Arbeitseinkommen bestritten werden. Über die Renten haben sich die Käufer demnach Teile des im Gewerbe erarbeiteten Mehrwertes angeeignet.

d) Das Marktvolumen

Die Forderung der kanonisierten Wucherlehre, dass Renten an fruchttragenden Gütern bestellt werden müssten, ist wesentlich jünger als die entsprechende Praxis³⁵². Nach den oben beschriebenen, noch sehr tastenden Frühformen setzte sich der genannte Grundsatz aus vorwiegend praktischen Gründen schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im ländlichen Bereich durch. Nach Meinung der französischen Forschung war es erst später möglich, Renten auch an unfruchtbaren Gütern, zu denen städtische, vom Verkäufer selbst bewohnte Liegenschaften gezählt werden, zu bestellen³⁵³. Die

³⁵⁰ UB Basel 3, Nachträge Nr. 69, zwischen 8. Sept. 1275 und 17. Sept. 1296

³⁵¹ UB Basel 2, Nr. 209, 20. Dez. 1276.

³⁵² Siehe Endemann, Studien (wie Anm. 13), 2, 105 und 129; Kuske (wie Anm. 18), 154. Dies ist eine der Bedingungen des erlaubten Rentenkaufs nach der Bulle Regimini universalis vom 2. Juli 1425 des Papstes Martins V.

³⁵³ Petot (wie Anm. 25), 78, folgert sogar: «Mais ce n'est plus l'immeuble qui doit la rente: on voit souvent les assignations faites sur des biens non frugifères. Le bourgeois qui donne ou vend une rente l'assigne d'ordinaire, faute d'autres immeubles, sur sa maison. Pourtant, s'il l'habite lui-même, il n'en tire aucun revenu.» Das glückliche Frankreich kennt offenbar keine Besteuerung des Mietwerts der eigenen Wohnung.

Einigkeit der kanonistischen Theoretiker, dass die Renten nicht die Ertragshöhe des belasteten Objekts überschreiten dürften³⁵⁴, ist in Bezug auf städtische Wohnhäuser eine Einigkeit im wirtschaftlichen Irrtum. Die Höhe der Rentenbelastung städtischer Liegenschaften war nie durch die daraus zu erwirtschaftenden Erträge beschränkt, sondern durch den aus Angebot und Nachfrage auf dem Liegenschaftsmarkt sich bildenden Verkehrswert. Dies ist die Folge davon, dass die Liegenschaft nur als Sicherheit diene und dem Rentner bei Zahlungsverzug die sofortige Exekution ermöglichen sollte. Diese Sicherheit ist so lange gegeben, als bei einer Verwertung des belasteten Objekts alle darauf ruhenden Rentenkaufsummen realisiert werden können. Deshalb wurden in den Rentenurkunden die bereits bestehenden Belastungen sorgfältig verzeichnet, deshalb das Verheimlichen solcher Verpflichtungen unter Strafe gestellt³⁵⁵.

³⁵⁴ Siehe Trusen (wie Anm. 18), 155.

³⁵⁵ Stadtrecht von Baden (Aargau) von 1384, in: SRQ Aargau 1/2: Die Stadtrechte von Baden und Brugg, Aarau 1899, 57: «Welcher aber einem pfand git oder erlopt verrechtuertigott vnd aber ein kein pfand haut, denn die andren lüten vor von im ze pfand geben sind, vnd der nouchgenger damitt betrogen vnd im nit geseitt wirdt, das die pfand vor verpfandt syend vnd nit so vil gelten oder getragen muigend, der, so soeliche verpfandung duet, der sol vmb ij lib. ze einung kumen sin vnd ein gantz jar vß vinnser statt gericht schweren, on gnauv, vnd nauch dem iar nit darin kumen, es werd im denn von einem schultheissen vnd ravt erlovpt.» Siehe auch RQ Basel 1, 112f. Nr. 118, 22. April 1430: «...welicher unser burger ... hinnanthin deheinem ein sin guot versetzt jn underphandes wise, und dasselb guot dar nach einem andern ouch versetzt, hohe redet oder sweret, dz es vormals niemandem stande noch versetzt sie, und sich kuntlich vindet mit briefen oder luiten, dz er daran unreht geredt, ze verstande geben, gesworn, und also yemand betrogen hat, der und die, so soeliches tuont und handelent, soellent meineidig und erlosß heissen ...» Sie können nicht mehr Räte oder Zunftmeister werden und sollen in kein Gericht oder Amt gesetzt werden. Für Schreiber und Unterkäufer wird eine Rügepflicht festgesetzt. In der Ordnung des Blauen Buches von ca. 1450 (ebda, 134 f. Nr. 143 b) werden folgende Strafen aufgezählt: Ehrlosigkeit, Amts- und Zeugnisunfähigkeit, einjährige Verbannung. Die letzte Strafe wurde später umgewandelt in die grosse Busse bzw. bei Zahlungsunfähigkeit in eine verstümmelnde Strafe (Abhauen von zwei Fingern der rechten [Schwur-]Hand). Ehrlosigkeit und allenfalls Strafe an Leib und Leben war auch im Tübinger Stadtrecht von 1493 vorgesehen. Die Tübinger Stadtrechte von 1388 und 1493, hg. von Reinhold Rau und Jürgen Sydow, Tübingen 1964 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen 2), 32 Nr. 107. Verheimlichung bestehender Rentenbelastungen wurde auch bei Güterverkäufen bestraft. Siehe z. B. das Landrecht von Solms 1571, in: Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 65) 1, 2. Teil, 173–254, II/11, 4, S. 200: «Würde auch jemand im verkaufen seiner leygenden güter die zins, gülten oder beschwerung, so darauf stehen, verschweigen und dem kauer verhalten, der soll solch interesse dem kauer zu erstatten und darzu in unser ungendig straf, die nach gelegenheyte der sachen und personen gegen ihme fürzenemmen, gefallen sein.» Als Sicherung, dass der Rentenkäufer nicht über die Gesamtbelastung des Objektes getäuscht werde, möchte ich auch einen Danziger Rechtssatz aus dem 14. Jahrhundert interpretieren, der in einer Willkür von 1454 überliefert ist, und bisher kaum richtig gedeutet wurde: «... vnde ob her von eyne anderen meh czinses uff seyn erbe nemen welde, so sal er den ersten vnde vorigen czins abelozen.» Von Stempell (wie Anm. 1), 62, hielt dies für eine unerfüllbare Bedingung, da ja der Verkaufswillige Geld benötige und folglich keines zur Ablösung einer bestehenden Rente zur Verfügung habe. Entsprechend interpretierte er den Satz als Verbot, ein Objekt mit mehr als einer Rente zu belasten. Unerfüllbar ist die Bedingung

Mit Einschränkungen dürfte es deshalb richtig sein, dass dem Volumen des Rentenmarkts theoretisch eine obere Grenze durch den aggregierten Verkehrswert der belastbaren Immobilien gesetzt wurde³⁵⁶, wobei nachgeordnete familienrechtliche Renten, also Geschäfte, die den Rahmen des Marktes sprengen, noch über diese Begrenzung hinausführen könnten. Gleichfalls nicht an diese Grenze gebunden waren allgemein auf alle Einkünfte fundierte Renten, wie sie im Spätmittelalter vor allem die Städte, daneben aber auch andere Institutionen verkauften. Ausserdem kamen auch schon auf Rentenbezugsrechte fundierte Renten vor³⁵⁷, eine Möglichkeit, die trotz Wucherbedenken zweifellos grössere Verbreitung gefunden hätte, wäre ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Ausweitung des Marktvolumens über die erwähnte Grenze hinaus fühlbar gewesen. Diese Überlegungen gehen aber wohl völlig an der Realität des spätmittelalterlichen Marktes vorbei. Soweit dies erkennbar wird, hat dessen Volumen die theoretische obere Grenze nirgends ausgeschöpft³⁵⁸.

aber keineswegs. Es musste bloss ein Käufer gefunden werden, der eine höhere als die bestehende Rente kaufte. Ein Teil des Kaufpreises musste dann zur Ablösung der ersten Rente verwendet werden. Der Sinn der Bestimmung dürfte darin liegen, dass ein einziger Gläubiger über die Rentenbelastung nicht getäuscht werden konnte.

³⁵⁶ Bei sinkenden Liegenschaftspreisen müsste die ursprünglich vorhandene Deckung bei völliger Ausschöpfung der Verkehrswerte bald ungenügend werden.

³⁵⁷ Siehe z. B. von Wyss (wie Anm. 59), 11 f.; Ellermeyer (wie Anm. 180), 316. In Douai war es schon im 14. Jahrhundert möglich, auf Rententitel Geld auszuleihen. Am 29. Juni 1379 verkaufte Jehan de Warmons hier zwei auf sein Leben lautende Leibrenten der Stadt Tournai und versicherte den Käufer, dass er darauf kein Geld ausgeliehen habe. Espinas (wie Anm. 306), 489ff., pièce justificative Nr. 86.

³⁵⁸ Rolf Sprandel, *Der städtische Rentenmarkt in Nordwestdeutschland im Spätmittelalter*, in: *Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, hg. von Hermann Kellenbenz, Stuttgart 1971 (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 16), 14–23, hier 15, 18, 22, hielt das Rentenkreditvolumen für begrenzt durch den Wert der jeweils zur Verfügung stehenden Grundstücke. Ellermeyer (wie Anm. 180), 260, konnte vereinzelt Belastungen von Häusern bis zum vollen Kaufpreis belegen (3,5% der Hauskauf- und Landkaufrenten) und schliesst, «dass der Rentenkauf den Verkehrswert der Liegenschaften potentiell sehr weitgehend hätte ausschöpfen können.» Insgesamt waren jedoch die festgestellten Belastungen «ziemlich harmlos», ebda, 276. Zur Belastung der in Basel gehandelten Liegenschaften 1501–1550 siehe oben S. 72. In seiner neueren Arbeit *Grundeigentum, Arbeits- und Wohnverhältnisse, Bemerkungen zur Sozialgeschichte spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Städte*, in: *Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte* 4, Bonn 1980, 71–95, geht Jürgen Ellermeyer einen Schritt weiter und behauptet aufgrund einzelner Beispiele von über ihrem Verkehrswert belasteten Immobilien sowie vom Verlust nur gering belasteter Objekte wegen anderweitiger Geldverlegenheit, dass die Begrenzung der Belastungsmöglichkeit durch den Verkehrswert eine Konstruktion sei. Ellermeyer unternimmt damit den untauglichen Versuch, durch abweichende Einzelfälle die den Markt als Ganzes betreffende These zu entkräften. Der Markt würde aber zusammenbrechen, wenn eine grosse Zahl von Liegenschaftsbesitzern ihre Güter durch Renten überlasten und sich mit dem Gewinn davonmachen könnten. Da der Gläubiger zur Wiedererlangung seiner Kaufsumme auf die Verwertung der Liegenschaft angewiesen ist, muss er genau dies befürchten.

Es kann deshalb wohl ausgeschlossen werden, dass die auch im 15. Jahrhundert in Grosstädten noch relativ geringen Marktvolumina darauf zurückzuführen wären, dass bereits die Grenzen des immobilargesicherten Kredits erreicht worden wären. Dagegen spricht schon, dass sich die Volumina, zwar auf unterschiedlichem Niveau, an manchen Orten enorm ausweiteten, aber auch, dass die Gesamtumsätze von einem Jahr zum andern gewaltigen Schwankungen unterlagen. In Lübeck wurden im Zeitraum 1285 bis 1315 jährlich 950 bis 19'500 Mark lübisch in Geld-gegen-Geld-Geschäften³⁵⁹ umgesetzt, durchschnittlich 6'800 Mark³⁶⁰. 1320 bis 1350 belief sich der Mindestumsatz auf 8'000 Mark, der Höchstumsatz auf 25'500 Mark. Der Durchschnitt lag bereits bei 16'100 Mark³⁶¹. Die letzte bisher bekanntgewordene Umsatzzahl beträgt 17'000 Mark im Jahre 1358. Die verhältnismässig geringe Bedeutung dieses Kreditmarktes kann damit illustriert werden, dass im Jahr 1368 gemäss Pfundzoll Waren für 546'000 Mark Lübeck passierten³⁶². In Hamburg betrug der entsprechende durchschnittliche Umsatz 1291 bis 1315 nur 1'700 Mark lübisch³⁶³. Im Zeitraum 1331 bis 1370 stieg er auf 2'200 Mark³⁶⁴, 1371 bis 1400 auf 9'600 Mark³⁶⁵ und erreichte ein Jahrhundert später 1471 bis 1490 dann 29'500 Mark³⁶⁶. Der durchschnittliche Umsatz in Neu- und Altrenten hat sich hier innert zweihundert Jahren mehr als versiebzehnfacht³⁶⁷. Gemäss der Bedeutung und Grösse der Städte zeigen sich enorme Unterschiede. Um 1300 betrug der Durchschnitt in Lübeck 6'800 Mark, in Hamburg 1'700 Mark, in Braunschweig nur 440 Mark lübisch³⁶⁸. Es ist zu beachten, dass in diesen Zahlen weder Hauskaufrenten noch unentgeltlich konstituierte Renten enthalten sind. In Stade verteilen sich die insgesamt 80'405 Mark,

³⁵⁹ Also Neu- und Altrenten, ohne Schuld-, Verzugs-, Mauer- und Hauskaufrenten sowie ohne familienrechtliche Renten.

³⁶⁰ Haberland (wie Anm. 208), 201f.

³⁶¹ Von Brandt (wie Anm. 208), 44, Tabelle VI.

³⁶² Sprandel (wie Anm. 358), 17.

³⁶³ Dies ergibt sich aus Richter (wie Anm. 208), 139–142, Tabellen 7a, 8a, 9a.

³⁶⁴ Gemäss Kombination der Tabellen 18a und 19 bei Hans-Joachim Wenner, Handelskonjunkturen und Rentenmarkt am Beispiel der Stadt Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts, Hamburg 1972 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 9), 100–112.

³⁶⁵ Baum (wie Anm. 133), 212, Tabelle 26.

³⁶⁶ Gabrielsson (wie Anm. 43), 34f.

³⁶⁷ Hätte der Markt den durch den aggregierten Verkehrswert der Immobilien gegebenen oberen Grenzwert bereits Mitte des 15. Jahrhunderts erreicht, wie Sprandel (wie Anm. 358) 18f., meint, so wäre eine weitere Ausweitung gerade der Geld-gegen-Geld-Geschäfte, bei denen die Sicherheit zuerst gefordert war, kaum erfolgt. Sprandel argumentiert damit, dass das gesamte über die Vermögenssteuer (Schoss) erfasste Vermögen Mitte des 15. Jahrhunderts in Hamburg eine Million Mark betrug und dass gleichzeitig – wenn alle Renten, also auch die bargeldlos konstituierten – gerechnet werden, jährlich 60'000 Mark in Renten umgesetzt wurden, was bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren bereits das gesamte Vermögen zur Sicherung erfordert hätte. Wahrscheinlich zeigt sich hier aber nur, wie wenig die Steuereinschätzungen mit dem Verkehrswert in Einklang standen. Jene Untersuchungen, die den Liegenschaftsmarkt einbezogen, stellten – wie erwähnt – in Stade im 14. Jahrhundert, in Basel im 16. Jahrhundert bloss eine Belastung zwischen 25 und 35 % durchschnittlich fest.

³⁶⁸ Bohmbach (wie Anm. 208), 133, Tabelle 5.

die im 14. Jahrhundert in Neu- und Altrenten umgesetzt wurden, chronologisch völlig ungleich³⁶⁹. Selbst unter Einbezug der Hauskaufrenten beträgt der Umsatz hier 1300 bis 1319 nur 3'473 Mark, im Jahresschnitt also nur etwa 174 Mark. In den letzten zwanzig Jahren des Jahrhunderts erreicht der Umsatz dann 58'809 Mark oder im Schnitt jährlich 2'940 Mark³⁷⁰. Auch hier hat sich der durchschnittliche Umsatz um den Faktor 17 erhöht, aber in nicht einmal 100 Jahren. Im 15. Jahrhundert erfolgte in Stade dann ein scharfer Rückgang der Geschäfte³⁷¹. Stagnation im 15. Jahrhundert zeigt sich auch in Buxtehude. Hier beträgt der Durchschnitt der Jahre 1400 bis 1420 rund 260 Mark lübisch. Er stieg dann leicht an (1420–1440 275 Mark; 1440–1470 310 Mark), sank aber am Ende des Jahrhunderts wieder auf 290 Mark im Schnitt der Jahre 1470 bis 1490³⁷².

Diese zwar teilweise innerhalb eines Jahrhunderts gewaltig steigenden, aber doch insgesamt eher bescheidenen Umsätze relativieren die Rolle des Kredits in der spätmittelalterlichen Wirtschaft erheblich³⁷³, besonders da in den norddeutschen Städten beim Fehlen von Banken ein grosser Teil aller Kreditgeschäfte überhaupt über den Rentenmarkt quellenmässig erfasst werden kann.

Nur vereinzelt und in wirtschaftlich nicht sehr entwickelten Gebieten gab es sogar Versuche, durch generelle Verbote den Rentenkauf überhaupt abzuschaffen, so in St. Pölten³⁷⁴ im 14. Jahrhundert, in Walldürn 1492³⁷⁵ und in Nidwalden 1502³⁷⁶. Man hielt diese Kreditform hier also überhaupt für entbehrlich. Am meisten erstaunt in diesem Zusammenhang, dass auch das nicht unbedeutende Ulm in einer Satzung, die wahrscheinlich ins Jahr 1386 zu datieren ist, das Rentengeschäft generell zu verbieten suchte³⁷⁷.

Wo Kreditknappheit beobachtet werden kann, hat dies meist wohl kaum mit mangelndem Geldangebot zu tun, sondern mit individuellen oder mit exogenen Ursachen, d. h. mit mangelnder Sicherheit des Kreditsuchenden, mit Hortungsverhalten der Kapitaleigenen und ungewöhnlicher Kreditnachfrage infolge kriegerischer Verwicklungen und andern äusseren Ursachen³⁷⁸. Im südwestdeutschen Gebiet haben

³⁶⁹ Ellermeyer (wie Anm. 180), 47.

³⁷⁰ Ebda, 346, Tabelle 54.

³⁷¹ Ebda, 324 und 328.

³⁷² Errechnet nach Schindler (wie Anm. 135), 53.

³⁷³ Siehe dagegen Bruno Kuske, Die Entstehung der Kreditwirtschaft und des Kapitalverkehrs, in: Köln, der Rhein und das Reich, Leipzig 1927, Neuabdruck Köln – Graz 1956 (Kölner Vorträge 1).

³⁷⁴ Gustav Winter, Beiträge zur niederösterreichischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte, in: Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 17, 120–129, 411–490, hier 479, Art. 48 des Stadtrechts von 1338.

³⁷⁵ Oberrheinische Stadtrechte I: Fränkische Rechte 3: Mergentheim. Lauda, Ballenberg und Krautheim. Amorbach, Walldürn, Buchen, Kulsheim und Tauberbischofsheim, Heidelberg 1897, Stadtordnung vom 27. Juli 1492, 248–272 [82–106], hier 252 [86] Nr. 28.

³⁷⁶ Blumer (wie Anm. 111), 457f.

³⁷⁷ Das rote Buch der Stadt Ulm (wie Anm. 335), 86–88 Nr. 168.

³⁷⁸ Siehe z. B. zur Kreditverknappung infolge des Alten Zürichkriegs im Gebiete der heutigen Schweiz Die Chronik Heinrichs von Beinheim 1315–1452, sammt Fortsetzung 1465–1473, in:

zum Beispiel die ungeheuren Summen, welche die Reichsstädte an Karl IV. zahlen mussten, zu einem beträchtlichen Nachfrageüberhang geführt, der den Zeitgenossen vor allem durch eine scharfe kurzfristige Rentsatzsteigerung unangenehm bewusst wurde³⁷⁹. Solche Ausnahmesituationen können aber nicht verallgemeinert werden. Es mangelt nicht an Indizien für einen anhaltenden und weitverbreiteten Angebotsüberhang im Spätmittelalter. An erster Stelle ist der scharfe Rentfusszerfall im 14. Jahrhundert zu nennen, der erst im 15. Jahrhundert zum Stillstand kam³⁸⁰. Häufig ist in den Rentenverträgen eine Mindestlaufzeit festgesetzt worden, wobei das Interesse des Käufers an dieser Klausel sich aus ihrer Formulierung als Verbot des Wiederkaufs innerhalb der gesetzten Frist ergibt³⁸¹. Die bereits erwähnte Beliebtheit der Ewigrenten

Basler Chroniken 5, Leipzig 1895, 329–469, 400: «Umb die selb zyt was das gold und gelt fast genaem und thuir zu Basel, und under Basel hinab; woren die edlen fast arm worden, des Delphin und kriegs halb.» StA Basel, Kartaus L, Liber benefactorum, f. 199r (mit Bezug auf eine Stiftung der Gredanna von Eptingen): «...tempore maxime paupertatis nostre, quando erat tanta Basilee tribulatio, quod vix frater fratri mutuasset unum florenum, taceamus de dando, dedit ... nobis...» Zu den Auswirkungen dieser Kreditverknappung siehe Hans-Jörg Gilomen, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82, 1982, 5–64, insbesondere 15, 39 Anm. 122, 59.

Es ist einleuchtend, dass Angebot und Nachfrage im Kreditbereich nicht nur konjunkturell schwankten, sondern dass insbesondere auch nach Kreditformen und weiteren Aspekten, z. B. auch nach Fristigkeiten differenziert werden müsste. Dass ein Überangebot vor allem bei langen Fristigkeiten bestand, lässt sich den Quellen unschwer entnehmen. Das bedeutet aber nicht, dass «das Angebot von unverzüglich verleihbarem Bargeld nicht gross gewesen» ist, wie Inge-Maren Peters meint in ihrer Arbeit «Das mittelalterliche Zahlungssystem als Problem der Landesgeschichte», in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112, 1976, 139–183, und 113, 1977, 141–202, hier 1976, 150.

³⁷⁹ Siehe dazu die Chronik des Burkard Zink, in: Die Chroniken der deutschen Städte 5, Leipzig 1866, Nachdruck Göttingen 1965, 7f.: «Die gross unpilich beschatzung was vormals nie keinem kaiser noch kunig widerfaren und ist auch nie gehört worden, und umb sollich gross beschatzung muosten die burger in den reichstetten leibgeding hingeben, ie ain guldin umb fünf guldin.» Siehe auch die Augsburger Chronik von 1368 bis 1406 (1447), in: Die Chroniken der deutschen Städte 4, Leipzig 1865, Nachdruck Göttingen 1964, 32f. zum Jahre 1373: «... do wurden die stett mit des kaisers raut uberain also: diu stat Ulm gab zwaiundsiebtzgt tusent guldin und die juden zwelftusent guldin, und die von Werd und die von Nördlingen und die von Dinckelspüchel und die von Bopfingen und die von Esslingen und 8 stet mit in enhalb der Alb die gaben sibentzgt tusent guldin; daz was vor nie kainem kaiser noch küng nie beschechen. darnach gaben die von Memingen 11 tusent guldin, und die von Auspurg muosten geben sibenunddrissig tusent guldin, und die juden 10 tusent guldin, und die nomen die Pairen ein von des kaisers wegen. und umb daz gelt muosten die purger leipting verkauffen und ie ain guldin umb sibent guldin etc.»

³⁸⁰ Neumann (wie Anm. 3), 266–273 (Rentenfusstabelle).

³⁸¹ In Hamburg wurde gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Vertragsbestimmung gebräuchlich, wonach dem Schuldner gegen das Versprechen, die Rente innerhalb einer bestimmten Frist nicht abzulösen, eine Jahrrente oder ein Teil davon erlassen wurde. Siehe Baum (wie Anm. 133), 47. Da die Gläubiger an möglichst langfristigen Anlagen interessiert waren, versuchte das überschuldete Köln gemäss Ratsbeschluss vom 11. Dezember 1499, ein besonderes Interesse an einer Anleihe durch Gewährung einer Mindestlaufzeit zu erwecken: «... dat in den

weist in dieselbe Richtung. Die Städte haben kaum versucht, durch kleine Stückelung der Anleihen auch die Bargeldreserven der kleinen Leute anzulocken³⁸², da bei guter Finanzlage dies nicht nötig war, zuweilen auch als politisch unklug beurteilt wurde, und bei Finanzzerrüttung damit auch nichts zu holen war. An vielen Orten wurde das Angebot sogar künstlich verknappert, indem einzelne Käufergruppen vom Markt ausgeschlossen wurden, eine Massnahme, die bei starkem Nachfrageüberhang kaum lange aufrecht zu erhalten gewesen wäre. Betroffen waren davon vor allem Geistliche und kirchliche Institutionen, also eine im allgemeinen sehr potente Anlegergruppe, daneben auch auswärtige Käufer³⁸³. Insgesamt waren diese Massnahmen überall von der Sorge um den

verschryvungen der erffrentbriefe, dat man des anders an den parthyen nyet avegesyn kunde, moegen laissen setzten, die rente bynnen etlichen jaren irer 10 adir 12 nyet afzuloesen, off id wail 5 vamm 100 were.» Köln verpflichtete sich zuweilen, so 1425 und 1435, die Rente erst nach 20 Jahren abzulösen oder das Kapital anderweitig mit gleich guten Sicherheiten unterzubringen. Siehe Knipping (wie Anm. 40), 391. Als im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts eine Rente der Kunigunde von Luternau durch Erbschaft an deren Sohn Hans Rudolf fiel, sicherte ihm die Stadt Zofingen zu «vnn sollent von sonderlicher fruntschaft wegen im bewijßt vnn zuogesagt, darumb er brieff vnn sigel von der statt hat, jr leptag dwyl er unn frouw Barbara geborn von Mulinen, sin elich gemachet oder jr eins nach des andern abgang in der statt Zoffingen mit husheblicher wonung sitzend vnd sind, nit abgeloeset werden, es fuogte sich denn dz die statt eijgen gelt dozwijschen one vffbrechen [d. h. ohne Anleihen zu tätigen] an eynichen ort uberkem, dann oder ob sij dheinest von der stat zugent oder absturbent oder mit der stat in offen vintschafft kement, mag man die losung nach vorbehaltenen worten wol tuon etc.» Stadtarchiv Zofingen 1, Stadtbuch, 47r.

S. auch UB der Stadt Goslar, Bd. 3, Nr. 643 b und c, 1323: Ablösung erst nach zwei Jahren. Menardus, UB des Stiftes und der Stadt Hameln, Bd. 1, Nr. 286: Ablösung nach 3 Jahren. Belege bei Kuske, Schuldenwesen (wie Anm. 5), 36. Dortmunder UB 1, 2, Nr. 525a: Rente nur während 4 Jahren ablösbar.

³⁸² Kleine Stückelung von städtischen Anleihen begegnet fast ausschliesslich bei Leibrenten, so in Regensburg 1377, Inama-Sternegg (wie Anm. 130), 3/2, 493; in Braunschweig, Göttingen, Hannover und Lüneburg im 14. Jahrhundert, Kostanecki (wie Anm. 89), 40; bei Wiederkaufsrenten sind kleine Stückelungen in Douai seit der Mitte des 14. Jahrhunderts durch grosse Renten ersetzt worden, Espinas (wie Anm. 306), 331f. Die Kleinrenten in Köln im 15. Jahrhundert haben wahrscheinlich politische Gründe, Knipping (wie Anm. 40), 380.

³⁸³ Nach einem Erlass vom 22. April 1282 hatten in Douai Geschäfte mit immobilargesicherten Renten vor den Schöffen zu erfolgen und diese verpflichteten sich, an keinen solchen Übertragungen zugunsten der Geistlichkeit mitzuwirken. Espinas (wie Anm. 306), 449f., pièce justificative Nr. 56. In Tulln (Österreich) musste sich das Frauenkloster 1298 verpflichten, ohne Erlaubnis keine Renten von städtischen Gütern zu kaufen, Fontes Rerum Austriacarum 2: Diplomataria et acta, Bd. 1: Diplomatarium miscellum saeculi XIII, hg. von Joseph Chmel, Wien 1849, 282f. Nr. CXVI. In Lübeck war es vor 1296 verboten, Renten und Grundstücke an kirchliche Institutionen und Geistliche aufzulassen, Haberland (wie Anm. 208), 49. In Bremen scheint es schon 1303 verunmöglicht worden zu sein, Renten an Geistliche zu verkaufen, indem die Ausstellung der dazu damals erforderlichen Handfesten auf Geistliche oder auf den Inhaber verboten wurde. 1361 wurde hier ausdrücklich die Weiterbegebung einer Rente an Geistliche und Fremde verboten: «Licebit etiam prefatis Ludero et heredibus suis vendere, obligare civibus nostris quibuscunque voluerint, preter ecclesiasticas personas predictos redditus.» Bremisches UB 3, Nr. 179. Erst in einem Statut von 1407 ist das Verbot solcher Rentengeschäfte direkt ausgesprochen, nachdem 1391 schon der Verkauf an Nichtbürger untersagt worden war, Gätjen (wie Anm. 40), 147f. Gemäss Münchener Stadtrecht von

Erhalt der Steuerkraft motiviert³⁸⁴. Danebe schimmert zuweilen ein antiklerikaler Reflex gegen die auch politisch Einfluss nehmende Kirche durch, etwa in Mainz. Ein zuweilen stark fremdenfeindlicher Einschlag der Bestimmungen gegen den Verkauf von Grund und Boden wie auch von Renten an Auswärtige lässt sich allein von der Steuerfrage her nicht erklären. Oft ist der Zusammenhang mit Amortisationsgesetzen und Einschränkungen der Testierfreiheit gegeben, denn auch auf dem Weg über die Exekution in die Güter infolge Verzugs der Rentenzahlungen konnten Liegenschaften an die tote Hand oder an Fremde fallen³⁸⁵.

Neben allgemeinen Beobachtungen lassen sich auch direkte Belege gegen die These eines ungenügenden Kreditangebotes ins Feld führen. Nach den Stiftungsbestimmungen

1333/34 sollte «niement fuirbaz nimmermer chain haus chain hofstat, chain gilt, wie den genant ist, chainerley garten noch aecker ... chainem closter ... zu chauffen geben.» Wilhelm Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879, 191 Anm. 5. In Mainz hatte der Rat 1382 Veräußerungen von Liegenschaften und Renten an die Kirche untersagt. Er blieb damit erfolglos, Den endgültigen Sieg der Geistlichkeit in dieser Frage brachte die sogenannte Pfaffenrachtung von 1435, Die Chroniken der deutschen Städte 14, Leipzig 1877, Nachdruck Göttingen 1968, CCIV f. und 18, Leipzig 1882, Göttingen 1968, 127f. In Köln wurde es 1385 verboten, an Geistliche, Stifte und Kirchen Renten zu verkaufen, Das Verbot wurde 1437 wiederholt. Erwin Leiber (wie Anm. 14), 123. Die Verbote betrafen natürlich nur Privatrenten. Singulär ist der Beschluss Augsburgs von 1444, Geistliche vom Kauf der damals in Leibrenten ausgegebenen Anleihe von insgesamt 4'000 Gulden auszuschließen, siehe Die Chronik des Burkhard Zink (wie Anm. 379), 177 Anm. 3. Dies hängt möglicherweise mit der vorausgesetzten höheren Lebenserwartung dieser Bevölkerungsgruppe zusammen.

³⁸⁴ Seit 1296 wurde der Grundstück- und Rentenkauf für die Geistlichkeit in Lübeck freigegeben unter der Verpflichtung, dass beim Erwerb die bürgerlichen Lasten mit übernommen wurden, Haberland (wie Anm. 208), 50. In einem Vertrag von 1484 zwischen Stadt und Stift Regensburg wird der unbeschränkte Erwerb von Liegenschaften und Renten den Klöstern gestattet, unter der Bedingung, dass sie gleichzeitig die Steuerpflicht übernehmen. Von Stempell (wie Anm. 1), 29. Wesentlich häufiger als für Renten ist die Erlaubnis für den Gütererwerb Geistlicher nur unter der Bedingung der Übernahme der Steuerpflicht belegt, so schon 1285/86 in Douai, Espinas (wie Anm. 306), 450f., pièce justificative Nr. 58. 1338 darf hier das Kloster Sainte-Trinité ein Haus entgegen den Stadtsatzungen behalten, da es dafür die städtische Steuerpflicht übernimmt, ebda, 476f., pièce justificative Nr. 77. Die gleiche Bedingung wurde in einem Privileg König Wenzels für Dortmund von 1379 vorgesehen, Dortmunder Statuten, hg. von F. Frensdorff, Halle 1882 (Hansische Geschichtsquellen 3), LXXV. In Wien wurde Grundbesitz beim Übergang in nichtbürgerliche Hand erst ins Grundbuch eingeschrieben, wenn der neue Besitzer sich zu einer Entschädigung für Wacht, Robot und Steuer verpflichtete. Otto Brunner, Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert, Wien 1929 (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 1/2), 107. Auch geistliche Stadtherren machten in dieser, oft als kirchenfeindlich bezeichneten Politik keine Ausnahme. Nach dem Stadtrecht von St. Pölten 1338 war es Adligen, Geistlichen und Juden nur mit Einwilligung des Bischofs von Passau und des Rats sowie bei Übernahme von Steuer-, Wacht- und Grabenpflicht erlaubt, städtische Häuser zu erwerben, Winter (wie Anm. 374), 478f., Art. 47, mit den Erläuterungen des Stadtbanntaidings.

³⁸⁵ Amortisationsprivilegien (eigentlich besser Privilegia de *non* amortizando) sind im Reich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt, so für Judenburg 1269, Riva 1272, Erfurt 1273. Siehe F. Merzbacher in HRG 1, 148–150; Wilhelm Kahl (wie Anm. 383); allgemein C. Lea, The dead Hand, Philadelphia 1900.

hätte die Pfründe St. Peter und Paul in Winterthur 600 rheinische Gulden in liegende Güter investieren sollen. Zwei Jahre lang suchte der betreffende Kaplan vergeblich nach einem geeigneten Objekt. Schliesslich erklärte sich die Stadt Winterthur 1435 bereit, ihm für den genannten Betrag eine Wiederkaufsrente von jährlich 25¹/₂ Gulden zu verkaufen, obwohl sie das Geld nicht benötigte und damit bloss eine Umschuldung vornahm: «So haben wir für vins genomen, anderswa abzeloeben vnd der pfruond ze zinsen.» Tatsächlich löste die Stadt mit dem aufgenommenen Geld eine Verpflichtung gegenüber dem Kloster in Diessenhofen ab. In einem Reversbrief des Kaplans liess sie sich bestätigen, das Rentengeschäft, welches gegen die Stiftungsbestimmungen verstosse, sei einzig auf seine Bitte hin zustande gekommen³⁸⁶. Der Vorfall zeigt, dass es oft gar nicht einfach war, Anlagemöglichkeiten für grössere Summen zu finden. 1465 bat eine Magdeburgerin den Rat von Zerbst, die Kündigung ihrer Rente zu widerrufen. Sie sei auch mit einer Verzinsung zu 4 statt 5%, solange sie lebe, zufrieden³⁸⁷. In Basel wurde der Rentsatz bestehender städtischer Renten vom Rat laufend nach unten angepasst, wobei man den Gläubigern für den Fall, dass sie auf dem vertraglich vereinbarten Satz bestehen sollten, die Ablösung anbot oder eher androhte. Die meisten Kreditoren liessen das Kapital zu den geänderten Bedingungen stehen, schossen zum Teil noch neues Geld ein, um die Rente im alten Umfang weiter beziehen zu können³⁸⁸. In Braunschweig, wo der Rat in der finanziell trostlosen Situation in den Jahren nach der grossen Schicht von 1374 beim Verkauf von Wiederkaufrenten Verzinsungen zu 10 bis 11% hatte einräumen müssen, wurden 1396 alle diese Renten gekündigt. Wollte ein Gläubiger sein Geld beim Rat von Braunschweig stehen lassen, so musste er sich mit einer Verzinsung zu bloss 8% begnügen.³⁸⁹ 1397 folgte eine weitere Reduktion auf 7%³⁹⁰, 1399 eine solche auf 6%³⁹¹. Die Reichsstädte Südwestdeutschlands konnten in normalen Zeiten ihre Geldgeber auswählen³⁹². Der Rat von Goslar, wo schon seit 1283 die Ablösbarkeit aller Renten ausser der an die Geistlichkeit geschuldeten vorgeschrieben war, hatte einem seiner

³⁸⁶ Stadtarchiv Winterthur, Urkunde Nr. 733, 24. Juli 1435.

³⁸⁷ Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 26–28: Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, 3 Bde., Halle 1892–1896 3, Nr. 2.

³⁸⁸ Ein erster Beleg für eine solche «Steigerung» (dies der zeitgenössische Terminus, da man nicht an eine Senkung des Rentfusses, sondern an eine Erhöhung des Kapitals im Verhältnis zu einem Gulden Rente dachte) findet sich in den Basler Quellen schon zum Jahr 1385/86. Ein Rentner zahlte damals zum Kapital von 320 Gulden 80 Gulden hinzu, erhielt aber unverändert 20 Gulden als jährliche Rente. Das Verhältnis war also von 16:1 (6,25%) zu 20:1 (5%) «gesteigert» worden. Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 309), 1, 21/73. Solche Steigerungen sind bei Basler Stadtrenten im 15. Jahrhundert immer wieder zu beobachten.

³⁸⁹ Heimliche Rechenschaft, in: Chroniken der deutschen Städte 6, 121–207, 155.

³⁹⁰ Ebda, 156.

³⁹¹ Ebda, 174.

³⁹² B. Kirchgässner, Studien zur Geschichte des kommunalen Rechnungswesens der Reichsstädte Südwestdeutschlands vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: Finances et comptabilité urbaines du XIII^e au XVI^e siècle, Colloque International, Blankenberge 1962, Actes, Pro Civitate 7, 1964, 237–254, bemerkt 246: «Vor allem beim Verkauf von Leibrenten war man geradezu wählerisch in der Auswahl der Geldgeber». Das konnte man natürlich nur bei reichlichem Angebot.

Bürger 1321 zugestanden, dass er seine Rente erst nach Ablösung aller anderen zurückkaufen werde³⁹³.

Man wird bei der Interpretation der gemäss den neueren Untersuchungen recht geringen Marktvolumina ohnehin vorsichtig sein müssen, weil von der angewandten Methode der Quellenauswertung her nur «Binnenmärkte» erschlossen werden konnten. Auf der Angebotsseite ist deshalb mit erheblichen Lücken zu rechnen. Das lässt sich schlagend am Beispiel Basels nachweisen. Hier gelangte eine ganz im Sinne norddeutscher Beispiele angelegte Untersuchung von Füglisters aufgrund der in Basel gerichtlich gefertigten Rentenkäufe zu dem Ergebnis, dass bei einem Gesamtvolumen von 77'500 lb der durchschnittliche Rentenumsatz 1501 bis 1550 jährlich nur etwa 1'550 lb in je etwa 23 Geschäften betragen habe. Das Marktvolumen sei demnach unter Berücksichtigung der sechsfachen Bevölkerungszahl Basels verhältnismässig noch geringer als dasjenige in Buxtehude mit durchschnittlich etwa 9 Geschäften gewesen³⁹⁴. Dieses Ergebnis erstaunt vor allem deshalb, weil Basel dank den Rentenkrediten seiner Bürger schon im 14. und 15. Jahrhundert im Gebiete der heutigen Schweiz der mit weitem Abstand führende, ja überhaupt einzige bedeutende Finanzplatz war³⁹⁵. Basel hat diese Funktion auch im 16. Jahrhundert wahrgenommen³⁹⁶. An die Gesamtsumme sämtlicher nachweisbaren Anleihen aus dem Gebiet der heutigen Schweiz an Städte, Stände, Grafen, Herzöge, Könige und den Kaiser zwischen 1500 und 1600 hat der Basler Finanzplatz aus Kapitalien der Basler und der Einwohner der näheren Umgebung 58,5% beigetragen. An zweiter Stelle folgte weit abgeschlagen Bern mit 10,6%. Nominal betrug der Anteil Basels an die insgesamt an diese Empfängergruppe verliehenen 2'773'300 écus d'or immerhin 1'620'000 écus³⁹⁷, also auf Jahresdurchschnitte umgelegt 16'000 écus. Da der écu d'or gegenüber dem Basler Pfund von einem Kurs von 1,7 im Jahre 1500 sich allmählich auf 2,0 seit 1540 erhöht hat³⁹⁸, ergäbe dies ein jährliches zusätzliches Volumen des Kreditmarktes von 27'540 lb bis 32'400 lb. Wird eine mittlere Zahl von 30'00 lb zugrundegelegt, so beträgt der Basler Kreditmarkt etwa zwanzig mal mehr als in der genannten Untersuchung erfasst wurde. Zieht man Zahlen aus dem 15. Jahrhundert zum Vergleich bei, so ergäben allein die 41'770 Gulden, welche Bern im Jahre 1446 an Basler Gläubiger in Form von Rentenverträgen schuldete bei einem damals geltenden Guldenkurs von 1,15 lb mit über 48'000 lb über 60% des von Füglisters für die ganze Periode 1501 bis 1550 berücksichtigten Gesamtumsatzes³⁹⁹. Solche Renten sind über die Akten der Wohnorte der Gläubiger nicht erfassbar, da die Verträge vom Schuldner

³⁹³ UB der Stadt Goslar, Bd. 3, Nr. 557b: «non licebit nobis remere dictos redditus, nisi prius omnis census redimendus reemptus fuerint et extinctus.» Zitiert bei Kuske, Schuldenwesen (wie Anm. 5), 36.

³⁹⁴ Füglisters (wie Anm. 227), 95.

³⁹⁵ Siehe Gilomen (wie Anm. 378).

³⁹⁶ Martin H. Körner, *Solidarités financières suisses au seizième siècle*, Lausanne 1980 (Bibliothèque historique vaudoise), 331ff. und 440ff.

³⁹⁷ Ebda, 442.

³⁹⁸ Ebda, 468.

³⁹⁹ Gilomen (wie Anm. 378), 52.

ausgestellt wurden, bei diesem darüber Buch geführt wurde und die Urkunden bei Ablösung diesem auch zurückgegeben wurden.

Die Rentenverkäufe der Städte als nicht dem Markt zurechenbar ausscheiden zu wollen mit der Begründung, die städtische Nachfrage sei nicht wirtschaftlich, sondern politisch bedingt⁴⁰⁰, ist kaum vertretbar. Auch das Kreditbedürfnis der Städte hing zum Teil von der wirtschaftlichen Entwicklung ab wegen konjunkturbedingten Veränderungen der städtischen Einnahmen aus Zöllen, Stapelgebühren, Umsatzsteuern und anderen Abgaben, bei anhaltend ungünstiger Entwicklung auch wegen des Absinkens der Vermögenssteuern. Es ist jedoch richtig, dass der grösste Teil der Nachfrage hier in Zeiten politischer bzw. militärischer Krisen anfiel und dass der Entscheid, fehlende Mittel eher über Anleihen als über Steuern zu beschaffen, allemal ein politischer war. Das ändert aber nichts daran, dass selbstverständlich der Markt durch die Nachfrage der Städte beeinflusst wurde. Die Städte mussten sich in das Angebot der Kreditmärkte mit andern Nachfragern teilen. Grosse städtische Anleihen konnten andere Nachfrager vom Markt fegen, also das eintreten lassen, was in der modernen Finanzwissenschaft als crowding out bezeichnet wird, und die Entwicklung des Zinssatzes beeinflussen⁴⁰¹.

Angesichts der Basler Zahlen dürften sich Schlüsse über die wirtschaftliche Stellung einzelner Sozialgruppen, die bloss aufgrund eines kleinen Ausschnittes des Kreditmarkts vom Kaufverhalten her gezogen wurden, doch sehr relativieren. Dies vor allem auch deshalb, weil die kleinen Anleger kaum über den lokalen Bereich hinaustraten und auf den einzelnen städtischen «Binnenmärkten» deshalb überrepräsentiert sind, während weitgespannte Beziehungen sich auf die reichsten, geradezu professionellen Rentengläubiger – zu erinnern ist etwa an Heinrich Göldlin – beschränkten. Dabei ist Basel nur eine Ausnahme in Bezug auf das Gebiet der heutigen Schweiz. Lübeck war zum Beispiel neben den Kreditmärkten von Augsburg, Frankfurt, Köln, Mainz, Nürnberg, Speyer und Strassburg einer der bedeutenderen Finanzplätze mit Beziehungen unter anderem zu Bremen⁴⁰², Hamburg⁴⁰³, Lüneburg⁴⁰⁴, Wismar⁴⁰⁵, Rostock⁴⁰⁶, Dortmund⁴⁰⁷

⁴⁰⁰ Bohmbach (wie Anm. 208); Baum (wie Anm. 133), 116: Stadtanleihen als Geldmarktgeschäfte im Unterschied zu Rentenmarktgeschäften (soll wohl Kapitalmarktgeschäfte heissen). Diese Unterscheidung würde sich aber nur rechtfertigen, wenn es sich bei Stadtanleihen um deutlich kürzerfristige Renten handelte. Siehe Raymond De Roover (wie Anm. 126).

⁴⁰¹ Zu einem modernen Beispiel siehe Lage und Probleme der schweizerischen Wirtschaft, Gutachten 1977/78 der Expertengruppe «Wirtschaftslage», Bern 1977, 256: danach wäre das Zinsniveau in der Schweiz 1975/76 schneller abgesunken, hätte die Eidgenossenschaft den Markt weniger exzessiv beansprucht.

⁴⁰² Hermann Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, Bremen 1930 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen 3), 43.

⁴⁰³ Heinrich Reincke (wie Anm. 325), 506–508; siehe auch Wilhelm Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge 72, 1899, 1–54, 38f.

⁴⁰⁴ Franke (wie Anm. 103), passim.

⁴⁰⁵ Hefenbrock (wie Anm. 238), 27, 32, 35f., 60, 90, 92.

⁴⁰⁶ Ebda, 45, 81, 83, 84, 85, 93.

⁴⁰⁷ Dortmunder Statuten (wie Anm. 384), Einleitung.

und Köln⁴⁰⁸. Allein in Hamburg haben zwischen 1426 und 1453 108 Lübecker ein Rentenskapital von 47'000 Mark bei der Stadt angelegt⁴⁰⁹. Es muss deshalb bei allen Erkenntnissen aus den bisherigen Untersuchungen nicht bloss die Fragwürdigkeit der meist recht künstlich gebildeten Sozialgruppen in Rechnung gestellt, sondern auch berücksichtigt werden, dass nur «Binnenmärkte» – dazu praktisch ausschliesslich solche norddeutscher Hansestädte – bekannt geworden sind und dass die Frage des Rentenskapitalflusses, insbesondere zwischen den Städten, noch weitgehend offen bleibt⁴¹⁰.

Ergebnisse

Die abschliessende Entscheidung, ob die Lehre von der rechtsgeschichtlichen Genese des Rentenkaufs aus der Erbleihe überholt sei, fällt nicht in die Kompetenz des Historikers. Ihm steht es nur zu, die chronologischen Voraussetzungen zu überprüfen im Bewusstsein, dass die aus der Überlieferung abgeleitete Chronologie des Auftretens einzelner Phänomene durchaus nicht immer der tatsächlichen Abfolge entsprechen muss. Immerhin wurden hier so viele Indizien zusammengetragen, dass zumindest einzelne Aspekte der Lehre wohl endgültig fallengelassen werden müssen.

Zwingende Gründe, warum der reine Rentenkauf nicht auch die ursprüngliche Form dargestellt haben sollte, fehlen⁴¹¹. Es ist ja durchaus denkbar, dass der an sich bereits vorhandene wildwüchsige Rentenkauf erst später, angesichts der juristischen Schwierigkeiten in strittigen Fällen, durch die Juristen in Beziehung zur Erbleihe gebracht wurde, dass jene Formen, welche Arnold und seine Nachfolger für seine Genese hielten, nur seine juristische Bändigung darstellten.

Der Rentenkauf ist jedenfalls schon in einer Zeit entstanden, in der solche Geschäfte durch die Beteiligten allein abgeschlossen wurden. Die Instanzen der weltlichen und geistlichen freiwilligen Gerichtsbarkeit, vor denen später diese Verträge ausgestellt wurden, sind erst seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts allmählich geschaffen worden. Die sich später durchsetzende Auffassung und Fertigung beim Verkauf von Renten vor Gericht in gleicher Weise wie beim Verkauf von Grundstücken kann für die Entstehungszeit nicht einfach vorausgesetzt werden⁴¹². Selbst im Spätmittelalter sind

⁴⁰⁸ Knipping (wie Anm. 40), 349; Cremer (wie Anm. 29), 106.

⁴⁰⁹ Reincke (wie Anm. 325), 507.

⁴¹⁰ Siehe dazu bisher Franke (wie Anm. 103), Hefenbrock (wie Anm. 238) und – erstmals unter systematischer Auswertung städtischer Rentenregister – Gilomen (wie Anm. 378).

⁴¹¹ Dies hat die französische Forschung schon immer betont, siehe z. B. Génestal (wie Anm. 24), 107: «A notre avis, il n'y a aucune raison de supposer que la vente de rente nouvelle ne soit pas la forme primitive de l'opération.»

⁴¹² Die Frage, ob Renten zu den Immobilien oder den Mobilien zu rechnen seien, ist im Spätmittelalter unterschiedlich beantwortet worden. In den innerschweizerischen Ständen ist

Rentenverkäufe mit blosser Beurkundung durch die Verkäufer nicht gerade selten gewesen⁴¹³. Zuweilen wurde vom Käufer erst nachträglich eine Fertigung durch eine Gerichtsinstanz verlangt, was erweist, dass diese vor allem der grösseren Sicherheit diene⁴¹⁴. Die Unsicherheit der Terminologie in der Frühzeit des Rentenkaufs zeigt zur Genüge, dass eine streng dogmatische Betrachtung dieser juristisch noch wenig gefestigten Erscheinung nicht angemessen sein kann⁴¹⁵.

Die ländliche Entstehung des Rentenkaufs im kirchlich-adligen Bereich dürfte – nicht nur aufgrund der Chronologie, sondern auch von wirtschaftlichen Überlegungen her – gegeben sein. Der Entwicklungsvorsprung Frankreichs und wohl auch Flanderns und das im Reich frühe Auftreten in Köln, dem Knotenpunkt zwischen Rhein- und Maasgebiet, deuten eher auf eine Übernahme, wohl unter kirchlicher Vermittlung, als auf eine unabhängige Entwicklung im Reichsgebiet. Völlig unwahrscheinlich ist die These, dass zeitverschoben in verschiedenen Gegenden des Reichs über die ohnehin fragwürdigen Stufen der Rentenkauf je einzeln und autonom entwickelt worden sei.

Für die viel gewichtigere Frage nach der wirtschaftlichen Funktion des Rentenkaufs bleibt die Diskussion ihrer juristischen Genese nur sehr eingeschränkt fruchtbar. Insbesondere hat die deutsche Lehrmeinung eines städtischen und geldwirtschaftlichen Ursprungs in eine falsche Richtung gewiesen. Der funktionelle Anschluss an die Zinssatzung und die zunächst noch völlig naturalwirtschaftlich eingebundene Form widersprechen ihr völlig. Es ist nicht bloss eine Ironie der Überlieferung, dass gerade das älteste hier beigebrachte Beispiel eines Rentenkaufs in die Zeit einer ausgeprägten naturalwirtschaftlichen Rückwendung der Abtei Cluny fällt.

Im Gegensatz zur Zinssatzung bot die Rente regelmässige Einkünfte bei minimalem Aufwand. Ihre schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einsetzende rasche Verbreitung hängt wohl eher damit zusammen als mit der Befolgung des kirchlichen Verbots der Zinssatzung. Die Rente war diejenige Einkommensform, die wohl am idealsten dem vor allem im 13. Jahrhundert sich vollziehenden Übergang zur Rentengrundherrschaft entsprach.

Kirche und Adel haben den Rentenkauf entwickelt und haben bei diesem Geschäft über das Mittelalter hinaus eine wesentliche Rolle gespielt. Seit dem Spätmittelalter sind kirchliche Institutionen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten zunehmend auch als

die gerichtliche Fertigung selbst von Liegenschaften im 15. Jahrhundert nicht notwendig gewesen. Siehe Blumer (wie Anm. 111), 436.

⁴¹³ Siehe auch oben Anm. 65.

⁴¹⁴ Beispiel bei von Wyss (wie Anm. 59), 13 Anm. 6.

⁴¹⁵ Die Versuche der Rechtshistoriker, ihre Konstruktionen mit der mittelalterlichen Terminologie abzustützen, müssen wohl als gescheitert bezeichnet werden. Dies lässt sich illustrieren an der angeblichen Unterscheidung der grundherrlichen Zinsen (census) von den gekauften Renten (redditus), welche selbst der vorsichtige Andreas Heusler (wie Anm. 86), 355, behauptet hat. Auch der Versuch, die These des städtischen Ursprungs durch den Hinweis darauf zu stützen, dass die Terminologie von städtischen Institutionen hergeleitet sei, beweist nichts und trifft zudem nur auf Norddeutschland und allenfalls Österreich zu (Renten als Wicbelde, Wortzins, Huszins, Burgrecht bezeichnet). Siehe Stobbe (wie Anm. 1), 182–184, und dagegen schon von Wyss (wie Anm. 59), 7f. Siehe auch Chédeville (wie Anm. 50), 322f.

Rentenverkäufer aufgetreten. Der Rente kam dabei die Funktion zu, das kanonistische Verbot der Veräusserung von Kirchengütern zu überspielen. Kreditaufnahmen zu Investitionszwecken sind von dieser Seite jedoch kaum zu erwarten. Kirche und Adel waren im Spätmittelalter vielfach gar nicht in der Lage und zeigten auch keinerlei Neigung, in die Landwirtschaft kapitalbildend zu investieren, d. h. grössere Beträge für landwirtschaftliche Geräte, Gebäude und permanente Verbesserungen wie Zäune, Drainagen, Strassen, Brücken, Aufbau von Viehherden usw. aufzuwenden. Wo Geld vorhanden war, ging es eher in den Kauf neuer Ländereien oder in denjenigen von Renten. Das Ziel war dabei einzig die Vermehrung der Einkünfte des Investors, nicht die Kapitalbildung⁴¹⁶. Selbst im England des «high-farming» haben jene Grundherren, welche als besonders investitionsfreudig dargestellt worden sind, etwa die Mönche von Peterborough, auch bei Einrechnung des blossen Ersatzes verbrauchter Produktionsmittel jährlich nur etwa 5% der ländlichen Einnahmen wieder im Agrarsektor angelegt⁴¹⁷. Die Traktate über die Güterverwaltung handeln nur von Wahrung und Vergrösserung des Besitzstandes, allenfalls von der Verschätzung ausserordentlicher Profite, nicht von der Steigerung der Produktivität durch Investitionen⁴¹⁸.

Den Bauern fehlte für Investitionen weitgehend das Geld. Die wohlhabenden unter ihnen scheinen gleichfalls ihre Ländereien vergrössert und zum Teil verpachtet zu haben. Ganz vereinzelt erscheinen Bauern auch als Leibrentner von Klöstern⁴¹⁹.

Im Spätmittelalter diente der Rentenkauf ganz wesentlich auch dazu, in der Ausbeutung der Landschaft den Übergang von den adligen und kirchlichen Grundherren zu den Städten zu vermitteln. Der Nachweis der Bedeutung der Naturalform bei städtischen Renten zeigt, dass zunächst direkt, später in der über den Markt vermittelten Geldform Teile des in der Landwirtschaft erarbeiteten Mehrwertes in die Städte umgeleitet wurde. Vor allem aufgrund der ungünstigen Entwicklung des Agrarsektors im 14. Jahrhundert stieg die Verschuldung der Bauern. Ob die Stadtbürger als Erstbeliehene durch Afterleihe sich einen Überzins sicherten oder direkt eine Rente kauften, spielte eine untergeordnete Rolle, weil das städtische Geld nur zum geringsten Teil zur Kapitalbildung oder zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktivität beitrug. Die Angleichung der grundherrlichen Abgaben an die nicht-feudale Rentenform ging teilweise so weit, dass eine praktische Unterscheidung kaum mehr zu treffen war. Allerdings ist diese Entwicklung durch eine feudale Reaktion im 16. Jahrhundert unterbrochen worden.

⁴¹⁶ Ausser wenn durch Güterkäufe eine die Produktion erleichternde Arrondierung bezweckt war.

⁴¹⁷ Eine Nachrechnung der bei David Knowles, *The Religious Orders in England*, Bd. 1, Kapitel 4–7, stark betonten kirchlichen Investitionen durch Hilton (wie Anm. 168), 43–45, ergab eine starke Relativierung. Es wurden wohl noch weniger als 5% der ländlichen Einnahmen reinvestiert. Untersuchungen über kapitalbildende Investitionen in die mittelalterliche Landwirtschaft fehlen bezeichnenderweise fast völlig.

⁴¹⁸ Hilton (wie Anm. 168), 36–38.

⁴¹⁹ So beim Kloster Wilten. Siehe Hans Lentze, *Leibrentenverträge im mittelalterlichen Wilten*, in: *Carinthia 1*, Mitteilungen des Geschichtsvereins für Kärnten 146, Klagenfurt 1956, 536–548, 548. Allerdings werden hier Leibrenten und Leibdinge nicht differenziert. Zu dieser Unterscheidung siehe Ogris (wie Anm. 15), 269ff.

Auch die Wertsteigerung der städtischen Liegenschaften dank dem wirtschaftlichen Wachstum der Städte konnte nicht durch die Grundherren, sondern allein durch die Beliehenen realisiert werden. Über den Rentenkauf hat sich die hauptsächlich im Handel, daneben auch im reinen Finanzgeschäft reich gewordene Schicht einen Teil des gewerblich erarbeiteten Mehrwerts angeeignet.

Die Funktion des Rentencredits in den Städten bleibt trotz einer Reihe neuerer Arbeiten noch sehr unbestimmt. Die Funktion im Handel ist unbestritten. Bei den geringen Expansionsmöglichkeiten des Handwerks dürfte eine (Fremd-)Kapitalbildung aus Rentencredits in diesem Sektor eher selten gewesen sein. Bei den Käufern ist die kurzfristige Geldanlage wohl nur vereinzelt intendiert gewesen. Im allgemeinen dienten die Käufe der Erzielung eines regelmässigen arbeitslosen Einkommens. Profitorientierte Anlagen können seit dem Absinken des Rentsatzes auf 5 % und darunter nicht mehr häufig gewesen sein.

Obwohl die relativ geringen Volumina der städtischen «Binnenmärkte» vor einer Überschätzung warnen, dürfte dem Rentenkauf beim gesellschaftlichem und sozialen Umbruch des Spätmittelalters doch eine beachtliche Bedeutung zugekommen sein, da er in der Umverteilung des Reichtums eine wesentliche Mittlerrolle übernahm.

Zusätze:

Zur Fertigung s. Bauhofer, Stadtgericht, 163

II. Bestrebungen zur strukturellen Veränderung des Rentenmarktes

Die Vorstellung, der Rentenkauf sei allmählich und folgerichtig aus seinen mittelalterlichen Fesseln befreit worden, orientiert sich an einem wirtschaftlichen Fortschrittsdenken, welches in dieser Entwicklung bloss die Anpassung eines schwerfälligen Kreditinstruments an die sich herausbildenden freieren Wirtschaftsformen erkennen will. Die Rente erscheint dabei als Kreditform einer Übergangszeit zwischen den Idealtypen der Natural- und der Geldwirtschaft. Es fragt sich indessen, ob die konkreten Zielsetzungen und Erscheinungsformen der Bestrebungen zur Veränderung der Kreditmarktstrukturen diese Interpretation zu stützen vermögen, ob sich die Einzelercheinungen so leicht in dieses Entwicklungsschema hineinpressen lassen, ob die Entwicklung überhaupt so linear erfolgte. Schliesslich muss auch gefragt werden, welche konkreten Interessenskonflikte bei diesen Versuchen zur Veränderung ausgetragen wurden. Eine Einführung in diese Fragestellung bietet die Argumentation anlässlich eines vergessenen Basler Wucherstreits¹.

1. Der Streit um die Basler Wucherpredigt des Johannes Mulberg. Eine Einführung in die Fragestellung.

Eine ausführliche wissenschaftliche Analyse des Rentenkaufs wurde im Reich erstmals in den 1390er Jahren durch die Schriften der Experten in der Auseinandersetzung um die Ablösungsgesetze Rudolfs IV. geleistet². Diese Diskussion ist sofort auf ein breites

¹ Siehe dazu Hans-Jörg Gilomen, Kirchliche Theorie und Wirtschaftspraxis. Der Streit um die Basler Wucherpredigt des Johannes Mulberg, in: Kirchengeschichte und allgemeine Geschichte in der Schweiz, Itinera 4 Basel 1985, 34–62.

² Zu diesen Schriften liegt eine moderne rechtsgeschichtlich orientierte Untersuchung vor von Winfried Trusen, Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik dargestellt an Wiener Gutachten des 14. Jahrhunderts, Wiesbaden 1961 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 43). Aus marxistischer Sicht hat die Schriften zu wirtschaftsethischen Fragen des Heinrich von Langenstein behandelt Erich Sommerfeld, Ökonomisches Denken in Deutschland vor der frühbürgerlichen Revolution: Der «Tractatus de contractibus» des Heinrich von Langenstein, Diss. Berlin 1969 (hektographiert). Bereits Wilhelm Roscher hatte den Traktat Langensteins behandelt in seiner Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, 18–21. Ausführlich ging darauf dann ein Ernst Karl Winter, Rudolph IV. von Österreich, 2 Bde, Wien 1934–1936, insbesondere Bd. 2, 264–331 und 337–389. Zu Langenstein s. jetzt auch Georg Kreuzer, Heinrich von

Interesse gestossen. Dank der Wirkung der Wiener Universität setzte beinahe schlagartig eine weite Verbreitung der in ihrem Zusammenhang verfassten Traktate ein.

Eine 1394 in Wien geschriebene Handschrift, welche Exzerpte des Traktats *De contractibus* des Heinricus Langenstein de Hassia, verfasst zwischen 1390 und 1392, und eine Abschrift des Traktats mit demselben Titel des Heinricus de Oyta, entstanden zwischen 1391 und 1393, enthielt, fand schon bald den Weg in die Basler Kartause³. Die in diesem Band gleichfalls enthaltene *Quaestio 39 De usura* des Heinrich von Gent von 1276, die den Anschluss zu den Anfängen der Rentendebatte in Frankreich vermittelt, wurde um 1410 oder eher 1411 in Basel zum Streitpunkt, als Johannes Mulberg

Langenstein. Studien zur Biographie und zu den Schismatraktaten unter besonderer Berücksichtigung der *Epistola pacis* und der *Epistola concilii pacis*, Paderborn 1987 (Quellen und Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte NF 6), insbesondere 96–101, und Thomas Hohmann, *Initienregister der Werke Heinrichs von Langenstein*, in: *Traditio* 32, 1976, 399–426.

³ Basel, Universitätsbibliothek, Ms. C V 36. Es handelt sich um eine Sammelhandschrift, die in zwei unterschiedliche Hauptteile zerfällt. Der erste Teil (ff. 3r–94v) trägt von der Hand eines Kartäuserbibliothekars Besitzvermerk und Gesamttitel f. 3r: «Jste liber est fratrum Carthusiensium domus Basilee. Liber de contractibus». Ein zweiter Teil ist – wie am verschmutzten ersten Blatt (f. 96r) sofort erkennbar – erst später mit dem ersten zusammengebunden worden. Er enthält «Privilegia papalia ordinis Carthusiensis pertinentes ad domum Carthusie iuxta Basileam». Der erste Teil, der hier allein interessiert, ist von fünf Händen geschrieben. Eine erste Hand schrieb f. 3r–9r zwei Bullen der Päpste Clemens VI. und Urbans VI. zum Jubeljahr ab. Eine zweite Hand, welche f. 78v auch datiert («Explicit questio quedam de usura, scripta anno domini M ccc xc iiiii Wyenne»), legte den Hauptbestand an, nämlich ff. 10r–18v «Excerpta tractatus de contractibus magistri Henrici de Hassia» (Incipit: «Eo tempore quo homini generis propter commodum vite ...»), ff. 23r–73r «Tractatus de contractibus magistri Henrici de Oyta» (Incipit: «Diligite iustitiam, qui iudicatis terram, Sapientia primo capitulo. Audite hoc omnes gentes, auribus percipite omnes, qui habitatis orbem ...»), ff. 73r–78v «Questio de usura magistri Henrici de Gandavo», («Illa est questio doctoris sollempnis Henrici de Gandavo, primo quodlibeto suo, questione 39, ubi pertractat de usura.» Incipit: «Utrum licet aliquem emere redditus ad vitam ...») Eine dritte Hand, jene des zweiten Basler Kartäuserpriors Johannes Dotzheim, gestorben 1418, fügte hier f. 78v–79r als Zusatz eine Bemerkung über den Vorwurf, der dem Johannes Mulberg gemacht wurde, er stehe auf der Position Heinrichs von Gent, und dessen Antwort an. Ausserdem resümierte Johannes Dotzheim die Bedingungen eines Rentenkaufs der Kartause in Köln (f. 79r). Von seiner Hand sind auch die Abschriften der Responsones von neun Doktoren, je drei Theologen, Kanonisten und Zivilisten der Universität Köln zum Rentenkauf, f. 79r–80r. Von einer vierten Hand folgt f. 80v–81v eine Abschrift der bekannten Bulle Papst Martins V. von 1425 zum Rentenkauf. Von einer fünften Hand stammen f. 85r–89r «Nonnullae alie decisiones doctorum super contractibus» und f. 89v–94v ein Traktat über den Wiederkauf (Incipit: «Cum per multos vertatur in dubium utrum reemptiones sint licite ...»). Auf diese Handschrift bin ich bei der Arbeit am Katalog der datierten Handschriften in der Schweiz im lateinischer Schrift vom Anfang des Mittelalters bis 1550, Bd. 1, Dietikon – Zürich 1977, gestossen. Wohl aufgrund eines Hinweises ebda., 159 Nr. 439, hat auch Bernhard Neidiger den Eintrag der Rechtfertigung Mulbergs in seinem Artikel für das Verfasserlexikon erwähnt, ohne daraus Schlüsse zu ziehen.

öffentlich in der Predigt den Rentenkauf angriff⁴. Mulberg, Sohn eines Kleinbasler Schusters, hatte 1381 an der Universität Prag studiert. Er war bereits Mitglied des Basler Predigerkonvents, als er das Generalstudium der Dominikaner in Köln besuchte⁵. 1391 wurde er Prior in dem Basel benachbarten Colmar. Als eifriger Anhänger der vom Ordensgeneral der römischen Oboedienz Raymund von Capua ausgehenden Ordensreform scheiterte er mit seinen Reformabsichten als Prior in Würzburg, hatte jedoch mehr Erfolg in Nürnberg. Seit 1400 wieder in Basel, stiess er bei der Mehrheit des Konvents mit seiner Absicht, die strenge Observanz einzuführen, nicht auf grosse Begeisterung. Auch in seinem Kampf gegen die Beginen und Franziskanertertiären, durch den er vor allem auch die Franziskaner selbst treffen wollte und den er mit einer gewissen persönlichen Gehässigkeit führte, fand er im eigenen Konvent nur vereinzelt Unterstützung⁶. Auch in Strassburg predigte er 1404 und 1405 gegen die Beginen. Verklagt durch die Franziskaner begab er sich auf Zitation des Papstes Innozenz VII. anfangs 1406 nach Rom, von wo er erst Ende 1410 oder anfangs 1411 zurückkehrte. Der Sieg der Beginengegner in Basel scheint Mulberg in seinen rigoristischen Reformabsichten nur bestärkt zu haben. Im vollbesetzten Münster predigte er vor dem

⁴ Ebd., f. 78v: «Anno domini Mccccx vel circa venerabili domino fratri Johanni Mulberg de ordine predicatorum famoso et egregio predicatori, qui sua predicatione multum fructum fecit in populo pro tunc predicante in Basilea civitate, obiectus fuit ei iste articulus, quia ipsum predicavit, scilicet quod omnis contractus reemptionum sit usurarius et illicitus et quidquid ultra sortem recipitur sit usura.» Die Überlieferung des Streites und vor allem der dem Mulberg vorgehaltenen Quaestio Heinrichs von Gent in einer Kartäuserhandschrift bedeutet nicht, dass die Kartäuser zu seinen Gegnern gezählt haben. Das Gegenteil ist aus obigem verehrungsvollen Eintrag zu schliessen. Ausserdem hatten die Kartäuser Mulberg wahrscheinlich noch vor seiner Reise nach Rom 1406 eingeladen, in ihrem Kloster zu predigen: Universitätsbibliothek Basel, Ms. A VI 28, f. 128vb.

⁵ Zu Mulberg siehe die Zusammenstellung von Quellen und Literatur durch Neidiger (wie Anm. 3).

⁶ Der Basler Konvent verlangte eine am 24. Nov. 1405 abgegebene Erklärung, dass Mulberg das Vorgehen gegen die Beginen und Terziären allein zu verantworten habe. Zum Beginenstreit siehe Georg Boner, Das Prdigerkloster in Basel von der Gründung bis zur Klosterreform 1233–1429, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 33, 1934, 195–303, und 34, 1935, 107–259, hier 34, 137–143 (mit Quellen und älterer Literatur); Brigitte Degler-Spengler, Die Beginen in Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 69, 1969, 5–83, und 70, 1970, 29–118, besonders 69, 32–39; Jean Claude Schmitt, Mort d'une hérésie. L'Eglise et les clercs face aux béguines et aux béghards du Rhin supérieur du XIV^e au XV^e siècle, Paris 1978 (Ecole des Hautes Etudes en Sciences sociales. Civilisations et Sociétés 56), besonders 152–160; Brigitte Degler-Spengler, Der Beginenstreit in Basel, 1400–1411. Neue Forschungen und weitere Fragen, in: Il Movimento Francescano della Penitenza nella società medioevale, Rom 1980, 95–105. Bernhard Neidiger, Mendikanten zwischen Ordensideal und städtischer Realität. Untersuchungen zum wirtschaftlichen Verhalten der Bettelorden in Basel, Berlin 1981 (Berliner Historische Studien 5, Ordensstudien 3). Ute Weinmann, Mittelalterliche Frauenbewegungen. Ihre Beziehungen zur Orthodoxie und Häresie, Pfaffenweiler 1990 (Frauen in Geschichte und Gesellschaft 9), 251–261.

Volk über die Laster der Geistlichkeit und über den Wucher⁷. In diesem Zusammenhang muss er sich auch gegen den Rentenkauf gewandt haben, wie die Datierung des Streits durch den Kartäuserprior Johannes Dotzheim nahelegt⁸. Die Geistlichkeit erhob Einsprache und warf ihm vor, er nehme in der Rentenfrage eine überholte, einst von Heinrich von Gent vertretene Position ein. Mulberg verfügte in seinem Kloster über die neueste Literatur zum Thema aus Wien. Ein Sammelband der Basler Dominikaner enthält von der Hand des Heinrich von Rheinfelden, des Mitstreiters Mulbergs für die strenge dominikanische Observanz und gegen die Beginen, die im April 1394 in Wien abgeschriebene *Quaestio de usura* des *Heinricus Langenstein de Hassia* «*Utrum liceat aliquem emere reditus*»⁹. Langenstein hatte sie gemäss dem Kolophon in der Basler Handschrift bereits 1387 verfasst. Heinrich von Rheinfelden, der sich spätestens seit 1392 in Wien befand, dort 1396 als Lektor an der Universität tätig war und 1400 zum Dr. *theologiae* promovierte, dann 1402 als Regens am Studium des Ordens zu Köln belegt ist, hat die Handschrift wohl selbst mit in den Basler Konvent gebracht, wo er seit Ende 1405 nachweisbar ist¹⁰. In der gleichen Handschrift findet sich eine im November 1398 datierte Abschrift der «*Epistola de contractibus ad cives Wyennenses*», verfasst vom selben *Heinricus Langenstein*¹¹. Der Basler Predigerkonvent besass ausserdem einen Band mit den im Juli 1405 datierten Abschriften des gleichen Traktates sowie des Gutachtens «*De contractibus*» des *Heinricus de Oyta*¹².

Die plötzliche Häufung der brandneuen wissenschaftlichen Literatur zeigt, dass schon kurze Zeit, nachdem die ernsthafte Diskussion um die Frage der Erlaubtheit des Rentenkaufs im Reich eingesetzt hatte, das Problem auch in Basel, durchaus auf dem aktuellen Stand der Lehre, aufgegriffen wurde. Den schroffen Standpunkt Heinrichs von Gent, der schon an der Sorbonne in der Folge fast einhellig abgelehnt worden war¹³, mochte hier selbst Mulberg nicht mehr vertreten. Dem Theologen Heinrich war 1276 an der Pariser Universität die Frage vorgelegt worden, ob Leibrentenkäufe, wie sie durch flandrische Beginen mit den Gewinnen aus ihrer Tuchproduktion oft getätigt wurden, zulässig seien. Heinrich verurteilte in seiner Antwort Leib- und Ewigrenten

⁷ Verzeichnis der Werke Mulbergs bei T. Kaeppli, *Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi*, Bd. 2, Rom 1975, 446–493. Die handschriftliche Überlieferung am vollständigsten bei Neidiger (wie Anm. 3).

⁸ **Siehe oben Anm. 3.**

⁹ Basel, Universitätsbibliothek, Ms O III 9, f. 3v–5v. Siehe Katalog der datierten Handschriften (wie Anm. 3), 219 Nr. 606.

¹⁰ Zu Heinrich von Rheinfelden, gestorben 1433, siehe Boner (wie Anm. 6), Bd. 34, 185–186 (mit älterer Literatur).

¹¹ Basel, Universitätsbibliothek, Ms O III 9, f. 48r–94r.

¹² Basel, Universitätsbibliothek, Ms C III 32. Siehe Katalog der datierten Handschriften (wie Anm. 3), 154 Nr. 426.

¹³ Fabiano Veraja, *Le origini della controversia teologica sul contratto di censo nel XIII secolo*, Roma 1969, mit detailreicher Darstellung der verschiedenen Positionen, wobei die völlige Ablehnung einzig von Ägidius Romanus und nur in Bezug auf den Leibrentenkauf geteilt wurde. Siehe auch Bernhard Schnapper, *Les rentes chez les théologiens et les canonistes du XIII^e au XVI^e siècle*, in: *Etudes d'histoire de droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras*, t. 2, Paris 1965, 965–995.

gleichermaßen¹⁴. Unter anderem führte er aus, die Hingabe eines Kapitals gegen die Verpflichtung, jährlich einen Teil zurückzuzahlen, sei ein *mutuum*. Dieser Vertrag werde schon durch die bloße Hoffnung auf einen Gewinn wucherisch. Beim Leibrentenvertrag hoffe der Käufer aber, so lange zu leben, bis er mehr als das Kapital zurückerhalten habe; der Verkäufer erwarte im Gegenteil, dass die Rente absterbe, ehe die volle Kapitalsumme zurückbezahlt sei. Bei Ewigrenten stehe der Gewinn des Käufers sogar von Anfang an fest. Den Beginnen riet Heinrich deshalb, von Rentkäufen abzustehen, und empfahl ihnen, Häuser zu kaufen und von den Mieterträgen zu leben.

Mulberg wies in seiner Verteidigung den Vorwurf zurück, er habe in seiner Predigt diese Meinung vertreten¹⁵. Er habe über die drei Arten des Rentenkaufs gepredigt. Renten würden nämlich entweder auf ewig (*ad tempus perpetuum*), auf Lebenszeit (*ad tempus vite*) oder auf Wiederkauf (*ad tempus reemptionis*) gekauft. Von den beiden ersten Verträgen habe er gesagt, dass sie erlaubt seien, von den Verträgen der dritten Art dagegen, dass sie in der Form, in der sie allgemein abgeschlossen würden, wie er fürchte, vor dem Gewissen nicht Kauf- oder Wiederkaufsverträge zu nennen seien, sondern Verpfändungs- oder Darlehensverträge (*in foro conscientie ut timerem non essent contractus emptionis vel reemptionis dicendi, sed contractus pignoris vel mutui*). Mulberg legte Gewicht darauf, dass es drei Umstände seien, nämlich die Gewinnabsicht (*spes lucri fecit usurarium in mutuo*¹⁶), die Arglist (*contractus viciatur ex dolo*), der ungerechte Preis (*diminuta quantitas precii presumit contractum dolo et fraude fore circumventum*)¹⁷, welche diese Verträge als unerlaubt erscheinen liessen. Er behauptete nicht und habe nicht behauptet, dass Wiederkaufsverträge, welche unter richtigen Bedingungen abgeschlossen würden, unerlaubt oder wucherisch seien (*contractus reemptionum bene circumstancionatos nec intendo nec intendebam esse illicitos vel usurarios*)¹⁸.

¹⁴ In der oben genannten Quaestio 39 seines Quodlibet 1. S. Anm. 2.

¹⁵ Basel, Universitätsbibliothek, C V 36, f. 78v–79r.

¹⁶ Seit der Dekretale Consuluit Papst Urbans III. (Denzinger-Schönmetzer, *Enchiridion Symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*, Barcelona etc. 1967³⁶, 243 Nr. 764) hatte das Zitat des Herrenwortes aus der Bergpredigt «Date *mutuum* nihil inde sperantes (Lucas 6, 35) eine immense Bedeutung in der Wucherdebatte erlangt. Schon die Dekretale hatte festgehalten, entscheidend dafür, ob Wucher vorliege, sei allein die Absicht, einen Gewinn zu erzielen: «*Huiusmodi homines pro intentione lucri, quam habent, cum omnis usura et superabundantia prohibeatur in lege, iudicandi sunt male agere, et ad ea, quae taliter sunt accepta, restituenda in animarum iudicio efficaciter inducendi.*» Greg. IX Decr. lib. V, tit. 19, c. 10; Friedberg 2, 814.

¹⁷ Dieses Argument, mit dem ein Verstoss gegen die *Iuststia commutativa* gemeint ist, wird verständlich aufgrund der Überlegungen des Heinrich Langenstein und des Heinrich de Oyta, welche beide die Ansicht vertraten, der Preis, d.h. die Kaufsumme der Rente dürfe wegen der Gewährung der Wiederkaufsklausel nicht verringert werden; Heinrich de Hassia, *Tractatus de contractibus habens duas partes*, f. 210ra–b, Heinrich de Oyta, *Tractatus de contractibus*, f. 238vb. Tatsächlich war der Rentfuss für Ewigrenten im 15. Jahrhundert wesentlich geringer, oft halb so hoch wie bei Wiederkaufsrenten.

¹⁸ Hier vertritt Mulberg eine gegenüber Heinrich Langenstein gemässigt Position, wahrscheinlich unter Berücksichtigung der Ansicht Heinrich von Oytas.

Es fällt schwer, in dieser gemässigten Position Mulbergs einen Ansatzpunkt für die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu finden, weshalb sich die Vermutung aufdrängt er müsse in seiner Predigt schärfer gesprochen haben. Sicher ist jedoch, dass es tatsächlich die Frage des Wiederkaufs war, die in Basel damals diskutiert wurde¹⁹. In der genannten Kartäuserhandschrift wird in einer rührenden Sprachmischung ausgeführt: «Redemptio widerloesig/abloesig ist alwege wuocher. Sed reemptio wiederkouf aliud est, quia in una via ist es gottlicher den ewig guot, si fiat recte.»²⁰ Der Schreiber wollte damit die verbreitete kanonistische Ansicht ausdrücken, dass sich bei Wiederkaufsrenten keine Bedenken erheben, wenn ein echter Kauf und ein echter Rückkauf vorlägen, wenn also das Geschäft jeweils als *emptio-venditio* aufzufassen sei.

Mulberg hatte in Übereinstimmung mit Heinrich Langenstein gerade diese Qualität dem Wiederkaufsvertrag absprechen wollen²¹. Er hatte jedoch in Beantwortung der erwähnten Vorhaltungen eine gemässigtere Stellung eingenommen und seine Ablehnung auf die übliche Form dieses Vertrages eingeschränkt, wohl unter Berücksichtigung der abweichenden Position des *Heinricus de Oyta*, der den Vorbehalt des Wiederkaufs deshalb für erlaubt hielt, weil er dem Rentenverkäufer die Möglichkeit eröffne, wieder zu seinem Eigentum zu gelangen²². Die Bemerkung in der Kartäuserhandschrift, der

¹⁹ Über den Wiederkauf gibt es keine moderne monographische Untersuchung. Veraltet ist die Arbeit von Platner, *Der Wiederkauf*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 4, Weimar 1864, 123–167. Nur einen Teilaspekt behandeln die französischen Arbeiten über die «vente à réméré». Siehe dazu die vorzügliche Arbeit von J. Bart, *La vente à réméré en Mâconnais (1450–1560 env.)*, in: *Mémoires de la société pour l'Histoire du Droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 23, 1962, 137–161.

²⁰ Basel, Universitätsbibliothek, C V 36, f. 78v. Die Unterscheidung von *reemere* (*reemptio*) und *redimere* (*redemptio*) scheint einer künstlichen Distinktionsleistung der Theoretiker zu entspringen. 'Redempcio seu reempcio' etwa belegt im *Mecklenburgische Urkundenbuch*, Bd. 6, Schwerin 1870, 589–591 Nr. 4255, 25. Januar 1321; 'reemere seu redimere' ebda., Bd. 7, Schwerin 1872, 591f. Nr. 4951, 22. Juli 1328, Bd. 8, Schwerin 1873, 8–10 Nr. 5017, 17. Januar 1329, Bd. 9, Schwerin 1875, 196f. Nr. 5969, 21. Juni 1339. Indessen ist auf die Urkunde Heinrichs von Mecklenburg vom 22. November 1318 hinzuweisen, wo es heisst: «Redditus quoque expositos et impignoratos prenominati milites, pueri et eorum heredes reemere seu verius redimere potuerunt.» Ebda., Bd. 6, 387–390 Nr. 4025. Ich beschränke die Nachweise auf das *Mecklenburgische Urkundenbuch*, weil sie dort über die ausgezeichneten Register leicht erreichbar sind.

²¹ *Heinricus Langenstein de Hassia, Tractatus de contractibus habens duas partes II, cap. 10, f. 209va–b*: «Contra contractum revenditionis. Obligatio emptoris extorta ad revendendum rem emptam venditori quando voluerit contractui detrahit vere emptionis et venditionis apparet et venditionis apparet quia ratione proprii et veri contractus emptionis neuter obligatur alteri. Ratio est quia vi huiusmodi contractus eque plene res venditoris fit ipsius emptoris sicut econverso pecunia videlicet res emptoris fit possessio venditoris... Clarum est quod ratione contractus in quo iuxta legalem estimationem equale datur vel commutatur pro equali unus non obligatur alteri in aliquo ...» Die Kirche selbst hat natürlich als Rentenschuldner das Wiederkaufsrecht durchaus in Anspruch genommen. Papst Clemens V. hatte es 1311 für Rentenverkäufe kirchlicher Institutionen sogar zwingend vorgeschrieben. *Corpus iuris canonici, Clementinarum lib. 3, tit. 4, cap. 1*.

²² Zusammenfassend schloss *Heinricus de Oyta* auf die Erlaubtheit der Wiederkaufsklausel: «Contractus emptionis et venditionis reddituum vel aliarum rerum ad humanum usum

Wiederkaufsvertrag sei unter Umständen der Ewigrente vorzuziehen, schliesst sich dieser Argumentation an, welche die Interessen der Rentgläubiger berücksichtigte. Es kündigt sich hier bereits jene – meist wesentlich später datierte – Wende in der kanonistischen Behandlung der Wucherfrage beim Rentenkauf an, welche dazu führte, dass statt des Wiederkaufvertrages die Ewigrenten unter Wucherverdacht gerieten²³.

Die Basler Quelle lässt also eine gegenüber Heinrich von Langenstein stark aufgeweichte Position erkennen. Dass die Frage des Wuchers beim Wiederkauf, die eigentlich eine reine Gewissensfrage ist, worauf Mulberg auch hinwies, damit zu einer blossen Frage der Vertragsformulierung werden musste, liegt auf der Hand. Ein weiterer Eintrag derselben Kartäuserhandschrift vollzieht denn auch diesen Schritt. Er berichtet über einen 1410 erfolgten Kauf einer Ewigrente von der Stadt Hamm in Westfalen – 60 fl. perpetuorum reddituum erworben um 1320 fl. – durch die Kartause St. Barbara in Köln. Der Text ist in lateinischer Sprache abgefasst. Nur an einer Stelle wird die deutsche Übersetzung gegeben: «dicti fratres Carthusie ex caritate et dilectione dei et proximi, teutonicum sic habebatur, von liebe und fruntschaft, predictos redditus dabunt eis ad reemendum pro dicta summa pecunie.»²⁴ Dieser Text, scheinbar ein Fremdkörper mitten unter den rein theoretischen Traktaten, ist deshalb in den Band aufgenommen worden, weil er ein Muster, ein Formular für die Vertragsklausel abgibt, welche den Wucherverdacht bei Wiederkaufsrenten ausschliesst. Dies wird erreicht durch den scheinbaren Widerspruch, dass die gekaufte Rente als ewig bezeichnet ist (redditus perpetui), andererseits aber dem Verkäufer das Recht des Wiederkaufs eingeräumt wird. Dies soll die Intention des Käufers, einen endgültigen, unwiderruflichen und damit echten Kauf abzuschliessen, dartun und gleichzeitig verdeutlichen, dass er völlig desinteressiert sei, die Kaufsumme jemals wiederzuerlangen und dass ein allfälliger Rückkauf nur dem Wunsch des Verkäufers entspringe. Das Wiederkaufsrecht ist danach ein besonderes Entgegenkommen des Käufers. Es muss vom Verkäufer nicht durch einen höheren Rentsatz honoriert werden.

Dass das Wiederkaufsrecht noch durchs ganze 15. Jh. häufig ausdrücklich als besondere Gunst des Käufers formuliert wurde, hat seinen Grund in der Wucherlehre zum Rentenkauf. Das Festhalten an dieser Formulierung hat nichts damit zu tun, dass diese

necessarium vel utilium cum conditione et pacto quo obligatur emptor ad revendendum rem emptam venditori per se non est illicitus dummodo debite et rationabiliter servantur substantialia contractus. Et nihil preter conditionem seu pactum illud interveniat quod cadat in fraudem usurarum vel alias viciare possit contractum.» Tractatus de contractibus, f. 238ra–b.

²³ Wilhelm Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts, 2 Bde., Berlin 1874–1883, hier 2, 140, sieht eine Umkehr im Verhältnis der vom Schuldner kündbaren zur unkündbaren Rente: «Während sonst die unkündbare als die natürlichere und beförderungswürdigere Art erschien, musste jetzt, zumal nach der Bulle Pius' V., aber auch de jure naturali, gefragt werden, ob die unkündbare ewige Rente zulässig sei.» Unser Kartäuser hat bereits über 150 Jahre vor der Bulle des Papstes Pius V. (1566–1572) – natürlich nicht selbständig – diese Umkehr vollzogen, wenn er die Wiederkaufsrente als «gotlicher den ewig guot» bezeichnete. Zur Position des Heinrich de Oyta siehe Anm. 21.

²⁴ Basel, Universitätsbibliothek, C V 36, f. 79r.

Verträge einer Entwicklungsstufe des Rentenkaufs angehörten, welche noch näher bei der Erbleihe anzusetzen wäre, wie die Anhänger der Arnoldschen Genese glaubten²⁵.

Mulberg hat für seine Attacke gegen den Wiederkauf, falls es ihm tatsächlich vor allem um eine damit verbundene wucherische Absicht der Rentgläubiger ging, einen wirtschaftlich völlig unsinnigen Zeitpunkt gewählt. Ein scharfer Zerfall des Rentsatzes hatte schon im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts eingesetzt und dauerte in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhundert unvermindert an. In Basel sank der Rentfuss für städtische Rentenverkäufe von bescheidenen 5% im Rechnungsjahr 1411/12 im folgenden Jahr erstmals sogar vereinzelt unter diese Marke, welche andernorts – etwa in Bern – im 15. Jh. kaum je unterschritten wurde. Um 1430 ist in Basel diese Rückbildung des Rentsatzes abgeschlossen. Von verschiedenen Ausnahmen abgesehen pendelte der Rentfuss sich nun zwischen 4 und 5% ein²⁶. Auch die Privatrenten haben den sinkenden Trend mitgemacht. Bei dieser Entwicklung des Rentfusses konnte um 1410 tatsächlich bloss der Rentschuldner auf einen Gewinn aus dem Wiederkauf hoffen, da er bei einem neuen Vertrag einen niedrigeren Satz vereinbaren konnte. Der Rentgläubiger konnte umgekehrt nicht erwarten, eine ertragsmässig gleich gute Rentenanlage für das zurückbezahlte Kapital zu finden. Das völlige Desinteresse des Rentgläubigers am Wiederkauf ergibt sich ohnehin schon daraus, dass er sein Rentenbezugsrecht ohne weiteres an einen Dritten verkaufen konnte, falls er die ursprüngliche Summe flüssig machen wollte. Man wird gegen diese Überlegung nicht einwenden können, der erwähnte Zerfall des Rentfusses sei den Zeitgenossen verborgen geblieben, da er durch kurzfristige, heftige Schwankungen oder einzelne stark abweichende Verträge verdeckt wurde. Auch wird man sie nicht als anachronistisch und für Mulberg nicht nachvollziehbar beiseite schieben können. Schon sein Einwand, dass die Einräumung des Wiederkaufsrechtes häufig zu einem niedrigeren Kaufpreis, also einem höheren Rentsatz, führe und so, wie ergänzt werden darf, das Gebot des *Pretium iustum* bzw. der *Iustitia commutativa* verletzt werde, erweist Mulbergs Wissen darum, dass am Wiederkauf vor allem die Rentschuldner interessiert waren, die nach seinen eigenen Ausführungen bereit waren, aufgrund dieses Rechtes einen höheren Rentfuss zu konzedieren. Es zeigt sich auch hier wiederum deutlich, dass Mulberg die Traktate Heinrich Langensteins und Heinrich von Oytas genau studiert hat, die sich gerade darin einig waren, dass das Wiederkaufsrecht nicht zu einem höheren Rentsatz führen dürfe²⁷.

²⁵ So Etwa Karl Beer, Beiträge zur Geschichte der Erbleihe in elsässischen Städten, Frankfurt 1933 (Schriften des wissenschaftlichen Instituts der Elsass-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, NF 11), 67. Ebenso wenig hat diese Formulierung mit einem besonders günstigen Ablösungssatz zu tun, wie Max Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze (1654), Halle 1865, 238, behauptet.

²⁶ Siehe dazu Hans-Jörg Gilomen, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82, Basel 1982, 5–64, insbesondere 11–16.

²⁷ *Heinricus de Hassia, Tractatus de contractibus habens duas partes*, f. 210ra–b; *Heinricus de Oyta, Tractatus de contractibus*, f. 238vb. Siehe auch Endemann (wie Anm. 23), 2, 139f., der (spätere) kanonistische Überlegungen anführt, die den Preisunterschied rechtfertigen.

Heinrich von Langenstein hielt Rentenverträge mit Wiederkaufsklausel überhaupt für wucherisch²⁸. Seine Position musste auf Mulberg eine besondere Attraktivität deshalb ausüben, weil Langenstein als erster im Zusammenhang mit dem Rentenkauf die Frage des arbeitslosen Einkommens in die Diskussion einführte²⁹. Während die moraltheologisch eindrückliche, nicht durch juristische Spitzfindigkeiten angekränkelte Behandlung des Rentenkaufs in der Quaestio des Theologen Heinrich von Gent, deren Kenntnis bei Mulberg vorausgesetzt werden darf³⁰, nur in einem oberflächlichen Bezug zu dem von Mulberg initiierten Basler Beginnenstreit steht, lässt sich die Argumentation Langensteins auf überraschende Weise zu Mulbergs Angriffen auf die Beginnen in eine gedankliche Verbindung bringen. Mulberg hatte die Beginnen mit der Begründung angegriffen, sie massten sich an, trotz ihres laikalen Standes und obwohl sie nicht durch körperliche Gebrechlichkeit dazu gezwungen seien, von kirchlichen Einkünften und vom Bettel zu leben, statt ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen³¹. Diese Argumentation knüpfte an eine durch die Quaestio de valido mendicante des Guillaume de Saint-Amour 1255 an der Universität Paris ausgebrochene, zunächst gegen die Mendikantenorden gerichtete Polemik an, die seit den 1350er Jahren den ideologischen Hintergrund für eine zunächst dem Arbeitskräftemangel entgegensteuernde, aber zunehmend von der Angst der Besitzenden vor dem wachsenden Pauperismus inspirierten Kriminalisierung und Repression der arbeitsfähigen Bettler durch die städtischen Obrigkeiten abgab³².

²⁸ **Siehe oben Anm. 21.**

²⁹ Trusen (wie Anm. 2), 119–121. In der allgemeinen Wucherlehre war das Thema des arbeitslosen Einkommens bereits eingeführt, so etwa bei Robert de Courçon (gestorben 1218), *Le traité «De usura»*, publié par Georges Lefèvre, Lille 1902 (*Travaux et Mémoires de l'Université de Lille* 10, Mémoire 30), 35: «... ut quilibet laboraret aut spiritualiter aut corporaliter, et ut unusquisque panem suum, id est sui laboris manducaret, sicut praecepit apostolus, et ne aliqui essent curiosi aut otiosi inter nos.» Zur Arbeit bei Albertus Magnus siehe John T. Noonan, *The Scholastic Analysis of Usury*, Cambridge 1957, 47. Siehe auch Jacques Le Goff, *The Usurer and Purgatory*, in: *The Dawn of Modern Banking*, New Haven – London 1979, 25–52, 30–32. Bekanntlich haben verschiedene Forscher der Scholastik überhaupt das Verdienst zugeschrieben, die Arbeit als einzige Quelle des Reichtums und entsprechend als einzige Quelle rechtmässigen Gewinnes erkannt zu haben. Siehe Selma Hagenauer, *Das «justum pretium» bei Thomas von Aquino*. Ein Beitrag zur Geschichte der objektiven Werttheorie, *VSWG* 24, Stuttgart 1931. Aufgrund dieser These hat R. H. Tawney, *Religion and the Rise of Capitalism*, 1926, Neuausgabe Harmondsworth 1972, 48, Karl Marx ironisch als den letzten Scholastiker bezeichnet.

³⁰ Sie war derart bekannt, dass Wilhelm Bont, Professor für kanonisches Recht in Löwen, selbst noch im Jahre 1451 dagegen polemisierte. Siehe Bernhard Schnapper (wie Anm. 13), 977. Langenstein kannte sie von seinem Aufenthalt in Paris her. Wenn Mulberg nicht selbst schon zuvor davon Kenntnis hatte, so ist er sicher von seinem Mitbruder, dem Theologen Heinrich von Rheinfelden, darauf hingewiesen worden.

³¹ Schmitt (wie Anm. 6), 152–160.

³² Grundlegend M. M. Dufeil, *Guillaume de Saint-Amour et la polémique universitaire parisienne 1250–1259*, Paris 1972. Siehe auch Bronislaw Geremek, *La lutte contre le vagabondage à Paris aux XIV^e et XV^e siècles*, in: *Ricerche storiche ed economiche in memoria di Corrado Barbagallo*, vol. 2, Napoli 1970, 213–236; Piero Camporesi, *Introduzione zu Il Libro dei Vagabondi*, Torino 1973 (*Nuova Universale Einaudi* 145); Michel Mollat, *Les pauvres au Moyen*

Heinrich Langenstein hat das Problem des arbeitslosen Einkommens nicht etwa an irgendeiner beliebigen Stelle seines Traktats behandelt, sondern es dadurch zur zentralen Ausgangsfrage gemacht, aus der alles andere folgt, dass er die Erörterungen über die Arbeit ganz an den Anfang seiner Untersuchung stellte. Das erste Kapitel seines Werks trägt den Titel «De iugo laboris originali» und setzt mit dem Wort der Genesis 3, 19 ein: «Im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brot essen³³.» Der wohlverdienten Strafe Gottes für den Sündenfall, dem Joch der Arbeit, so führte Heinrich aus, hätten sich viele Söhne Adams durch unterschiedliche Listen zu entziehen gesucht. Auf unterschiedliche Weise suchten sie in Müsiggang und ohne Arbeit reich zu sein an nützlichen Gütern, durch Diebstahl, Plünderung, Räuberei, Wucher und wucherische Verträge, durch Bettel und Hypokrisie und auf viele andere Weisen³⁴. Heinrich hat hier wucherische Geschäfte, unter die er auch die Wiederkaufsrenten rechnet, im gleichen Atem mit dem (ungerechtfertigten) Bettel aufgezehlt. Der innere gedankliche Zusammenhang, der Mulbergs Auftreten gegen die Beginnen und gegen den Rentenkauf verbindet, ist hier bereits vorgezeichnet³⁵. Heinrich verurteilte den Rentenkauf, weil er arbeitsloses Einkommen ermögliche und dadurch den Müsiggang fördere³⁶.

Age, Paris 1978, 256–352; Giuseppe Cenacchi, *Il lavoro nel pensiero di Tommaso d'Aquino*, Roma 1977 (Pontificia Accademia di S. Tommaso. Studi Tomistici 5); Schmitt (wie Anm. 6), 138 und 188–194, führt die Repression einseitig auf die Absicht zurück, den Arbeitskräftemangel zu steuern, ein Motiv, welches wohl seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kaum mehr bestimmend sein kann und das den heftigen Abwehrreflex kaum zureichend erklärt. Siehe Bronislaw Geremek, *Il pauperismo nell'età preindustriale (secoli XIV–XVII)*, in: *Storia d'Italia Einaudi*, vol. 5/1, Torino 1974, 669–698, insbes. 687; derselbe, *Truands et misérables dans l'Europe modern (1350–1600)*, Paris 1980 (Collection archives), 69–110; Giovanni Ricci, *Naissance du pauvre honteux*, in: *Annales E.S.C.* 1983, 158–177. Bronislaw Geremek, *Geschichte der Armut*, München – Zürich 1988.

³³ Heinricus de Hassia, *Tractatus de contractibus habens duas partes*, F. 185ra: «Capitulum primum de iugo laboris originali. In sudore vultus tui vesceris pane tuo.» K. F. Heilig, *Kritische Studien zum Schrifttum der beiden Heinriche von Hessen*, in: *Römische Quartalschrift* 40, 1932, 105–176, 152f, und nach ihm Ernst Karl Winter, *Rudolph IV. von Österreich*, 2 Bde, Wien 1934–1936, 253, haben darauf hingewiesen, dass der Traktat aus Arbeiten zu einer Vorlesung über das 1. Buch Mose entstanden sei und deshalb die zu kommentierende Genesisstelle an den Anfang setze. S. auch Erich Sommerfeld, wie Anm. 2, 108.

³⁴ Ebda., f. 185rb: «Sic et de filiis Adam aliqui penale iugum laboris a se repellere diversis studuerunt ingeniis, variis conati sunt modis rebus abundare utilibus in ocio sine labore, quidam furtis, quidam rapinis, alii latrocinis, alii usuris et contractibus usurariis, aliqui mendicitate, aliqui hypocrisi et ceteris innumeris modis et adquirendi ingeniis iniquis quibus plurimi filiorum Adam nisi sunt et adhuc nituntur in ocio divitiis abundare.»

³⁵ Schmitt (wie Anm. 6) hat dies übersehen. Er nennt Heinrich Langenstein S. 84 im Zusammenhang mit der Reise des Basler Begarden Nicolaus nach Wien, und zitiert S. 167 ein von Felix Hemmerlin in seinem Traktat *Contra validos mendicantes dem Begarden in den Mund gelegten Angriff auf den Rentenbesitz der Kleriker*, der sich auf Heinrich bezieht, von Hemmerlin aber abgewehrt wird.

³⁶ In seinem Traktat *De contractibus* von 1420 hat Jean Gerson (1363–1429) in der *Consideratio* 13, 15, dieses Argument gegen Gläubiger und Schuldner gleichermassen gewendet: Der Mensch sei gehalten zu arbeiten. Es sei unnatürlich, müssig von Wuchergewinnen zu leben. Aber auch der Schuldner werde durch die Möglichkeit, Geld borgen zu können, zum

Es ist bezeichnend, dass er den Grundgedanken der Arbeit auch im ersten Kapitel des zweiten Teils seines Traktats, also wiederum an auffälliger Stelle, aufnimmt mit der Feststellung, ursprünglich habe man weder Zins noch Rente gekannt, sondern jeder habe sein Auskommen durch Arbeit oder aus seinen Gütern gewonnen³⁷. Wiederum weist Heinrich auf den Sündenfall hin, der die Strafe der Arbeit nach sich zog, wiederum zitiert er Genesis 3, 19, und wirft dann die Frage auf: Warum war es nötig, Zins und Rente einzuführen, von denen die Menschen ohne Arbeit leben, wie kann es gerecht sein, dass einer müssig von der Arbeit eines anderen lebt³⁸? Heinrich wollte deshalb den Rentenkauf auf Alte und Invalide beschränkt wissen. Ausserdem hielt er es für gerechtfertigt, dass die Gemeinschaft (*communitas politica*) den Unterhalt jener durch Renten bestreite, welche ihr weltlich und geistlich vorstehen: Herren, Richter, militärische Führer, Bischöfe, Priester, Doktoren und Prediger. Insbesondere aber seien jene mit Renten auszustatten, welche den Gottesdienst besorgen³⁹. Dies wird damit begründet, dass alle diese Berechtigten wichtige Aufgaben im Dienste des Gemeinwohls wahrzunehmen haben⁴⁰. Von derselben theologischen Begründung der Arbeit her,

Müssiggang verführt. Siehe Noonan (wie Anm. 29), 70. Die Umkehr, durch welche Marx das zur Rechtfertigung des Arbeitszwangs für Arme missbrauchte Wort «Wer nicht arbeitet, braucht auch nicht zu essen» – allerdings ironisch! – gegen die Besitzenden richtete, ist hier bereits vorweggenommen.

³⁷ Tractatus de contractibus habens duas partes II, dap. 1, f. 106va: «... illo tempore quilibet vixit vel de laboribus suis vel de bonis a se possessis nemini obligatis vel censualibus factis ...»

³⁸ Ebda., f. 106va: «Quare oportuit census et redditus introduci quibus viverent homines sine laboribus. Quomodo iustum est unum de laboribus alterius vivere ociose ...»

³⁹ Ebda., cap. 2, f. 206vb: «De his quos censibus vivere expediebat. Bonam vero originem habuerunt vel habere potuerunt si non potentes amplius laborare senii vel infirmitatis constituerunt sibi redditus unde viverent in bonis, que vel heredibus dederunt vel vendiderunt aliis. Item si communitas politica constituit super bonis singulorum pro sustentatione eorum quos ipsis in civilibus et spiritualibus preesse oportebat et expediebat ut sunt principes, iudices, milites, episcopi, sacerdotes, doctores vel verbi predicatorum. Cum enim illorum labores digniores communi populo necessarii pro consequenda felicitate politica in hac vita et beatitudine perpetua post vite huius transitum impedirentur sollicitudinibus et laboribus necessariorum constitutione censuum super possessionibus aliorum videlicet aliis convenientibus modis de communi sustentarentur. Et maxime expediebat ut hi qui ceteris omnibus in his que ad deum pertinent preesse debuerant ac cultui divino vacare redditibus dotarentur quibus sine exteriori labore congruenter eorum statui vivere possent, nam horum labores sunt ad consecutionem vere felicitatis magis necessarii ob hoc maiorem ab exterioribus vacationem requirentes.» Dass Propheten, Apostel und Lehrer, später Bischöfe, Priester und Kleriker berechtigt seien, da sie für alle anderen arbeiteten, auch von diesen unterhalten zu werden, hatten schon die Kirchenväter gelehrt. Man berief sich dabei auf Lucas 10, 7 und 1. Korinther 9, 13f. Die einschlägigen Stellen der Kirchenväter sind zusammengestellt bei Ignaz Seipel, Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter, Wien 1907 (Theologische Studien der Leo-Gesellschaft 18), Neudruck Graz 1972, 133–145: Der Unterhalt der Geistlichen.

⁴⁰ In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass Heinrich den blossen adligen Stand als Begründung für den Müssiggang ablehnt, ebda., f. 207ra: «Non credant ergo, quia si crediderint fallentur, quidam vocati nobiles quasi nobilitati eorum debeatur, ut a rusticis et mechanicis laboribus vacent et de redditibus vel decimis super bonis aliorum constitutis

aufgrund einer vergleichbaren, allerdings stärker ständisch ausgeprägten, funktionell arbeitsteiligen Gesellschaftsauffassung hatte auch Mulberg das Erfordernis der Arbeit ins Feld geführt und den Bettel und die kirchlichen Einkünfte der Beginen angeprangert und bekämpft.

Der stark von den handfesten Interessen der Kirche geprägte Standpunkt Heinrich Langensteins drückt sich auch in seinem Argument gegen die Ablösungsgesetze Rudolfs IV. aus, es sei unmöglich, zum gleichen Preis, zu dem abgelöst werden dürfe, neue Renten zu erwerben⁴¹, wobei er die Mahnung hinzufügte, es könnte zu Unterbrüchen im Gottesdienst kommen, wenn einmal mit der Ablösungssumme keine neuen Renten gekauft werden könnten⁴². Damit versuchte er das naheliegende Argument zu entkräften, die Kirche könne ja ihre Renten trotz Wiederkaufsrecht bzw. Ablösungsgesetzen dadurch verewigen, dass sie mit den zurückfließenden Kaufsummen immer wieder neue erwerbe⁴³. Langensteins Position läuft auf eine Perpetuierung des bei Vertragsabschluss gegebenen Verhältnisses zwischen Kaufpreis und Rente hinaus, was umso problematischer ist, als das Pretium iustum für Renten, wie er selbst darlegt, nicht ein für alle Mal festgelegt werden kann, sondern nach dem inneren Wert durch die verschiedenen Sachradizierungen, nach dem Alter der Rente, nach Ort und Zeit differenziert werden müsse⁴⁴.

Die Basler Kartäuserhandschrift enthält auch jenes Dokument, welches in der Wucherdiskussion um den Wiederkauf eine deutliche Caesur gesetzt hat: die Bulle Regimini universalis Papst Martins V. vom 2. Juli 1425⁴⁵. In Beantwortung einer Anfrage aus der Diözese Breslau stellte der Papst an die Bischöfe von Trier, Lübeck und Olmütz

vivant, non sic sed huiusmodi ab initio tanquam stipendia constituta fuerunt, quibus ad certa opera et servitia ceteris obligantur, et quia bona parentum cum oneribus transeunt in heredes adhuc sibi nobilium obligantur ad eadem.»

⁴¹ Basel, Universitätsbibliothek, O III 9, f. 48r–94r, Henricus de Hassia, Epistola de contractibus ad cives Wyennenses, am Schluss.

⁴² Henricus de Hassia, Tractatus de contractibus habens duas partes, f. 223ra–b. Zur Frage ob der «Markt» tatsächlich zeitweise das Kapitalangebot nicht aufnehmen konnte, **siehe oben S. 82ff.** In der Beurteilung der Folgen der Ablösungsgesetze, für die Kirche stimme ich mit Trusen (wie Anm. 2), 162f., gar nicht überein. Weder mussten die zurückfließenden Kapitalien verbraucht werden, da für sie keine Anlagemöglichkeit bestand, noch hat das Entstehen eines klerikalen «Proletariats» etwas mit den Ablösungsgesetzen zu tun, sehr viel jedoch mit innerkirchlichen Missständen (Pfründenhäufung!), welche einer vernünftigen Verteilung der gewiss nicht gerade unbedeutenden kirchlichen Einkünfte entgegenstanden. Baldus hatte den Grundsatz aufgestellt, dass Bestimmungen, welche den Gläubiger bevorteilen und den Schuldner belasten, unerlaubt seien. Siehe T. P. McLaughlin, The Teaching of the Canonists on Usury (XII, XIII and XIV Centuries), in: Mediaeval Studies 1, 1939, 81–147, und 2, 1940, 1–22, hier 1, 121. Heinrich Langenstein argumentierte jedoch völlig vom Rentkäufer her, im Gegensatz zu Heinrich von Oyta.

⁴³ Trusen (wie Anm. 2), 206.

⁴⁴ Ebda., 157.

⁴⁵ Basel, Universitätsbibliothek, C V 36, f. 80v–81v. Extravagantes communes, lib. III, tit. 5, c. 1. Die Bulle wurde 1455 durch Papst Calixt III., gerichtet an die Bischöfe von Magdeburg, Naumburg und Halberstadt, wiederholt mit Bezug auf die Praxis des Rentenkaufs «in diversis Alemaniae partibus.» Extravagantes communes, lib. III, tit. 5, c. 2 (Friedberg 2, 1271f.).

gerichtet fest, auf Immobilien fundierte Renten zum üblichen Preis mit freiem Wiederkaufsrecht des Verkäufers seien nicht wucherisch⁴⁶. Zwar hatte der Papst damit den Wiederkauf nicht zu einer für die Gültigkeit der Verträge notwendigen Klausel erklärt. Dennoch ist mit dieser Bulle die wiederkaufsfeindliche kanonistische Position praktisch obsolet geworden⁴⁷.

⁴⁶ «... pro qualibet marca annui census X, XI, XIII, XIV marcae, aut plus vel minus, secundum temporis qualitatem, prout ipsi contrahentes tunc inter se convenerant ...» Es ist wohl nicht richtig, was man überall lesen kann, Martin habe nur Renten zum Preis von 10 bis 14 Mark für eine Mark erlaubt. Das «aut plus vel minus» braucht nicht zu bedeuten mehr oder weniger innerhalb der angegebenen Grenzen, sondern es kann sehr wohl eine Überschreitung dieser Grenzen meinen.

⁴⁷ Siehe Paul Ourliac, *La théorie canonique des rentes au XV^e siècle*, in: *Etudes historiques à la mémoire de Noel Didier*, Paris 1960, 231–243, 241. Die Bulle ist in viele Handschriften aufgenommen worden, weil sie als allgemeingültige Entscheidung der Frage der Erlaubtheit des Rentenkaufs galt. In österreichischen Handschriften trägt sie häufig den Titel: «Bulla Martini papae V, quod contractus burgenses vulgariter burgrecht nuncupati, sunt liciti.» Siehe Adolf Bruder, *Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich*, Innsbruck 1886, 95. Als erste lehramtliche Entscheidung der Kirche über die Erlaubtheit der Wiederkaufsrenten ist ein Beschluss einer polnischen Provinzialsynode von Wielun und Kalisz 1420, also schon vor der päpstlichen Entscheidung zu betrachten: «Declaramus, quod reemptionis contractus censeri debeat licitus, dum et quando sicut in emcione, ita et in reempcione empte rei precium adequatur vel modicum plus ascendat, dummodo census constitutus sit in re fructifera, utputa domo, agro, villa, silva, lacu et similibus, et periculo subiaceat emptoris, potestasque reemendi remaneat libera apud primum venditorem et non emptorem ...» Bogdan Lesinski, *Les rentes comme instrument de crédit dans la Pologne médiévale*, in: *Studia Historiae Ōconomicae* 3, 1968, Poznan 1969, 47–61, 50. Obwohl die Frage mit der päpstlichen Bulle eigentlich erledigt war, tauchten auch in der Praxis immer wieder Zweifel auf. So liess sich die Stadt Strassburg noch 1465 ein Gutachten durch drei Juristen über die Zulässigkeit des Rentenkaufs mit Kündigungsrecht des Rentschuldners ausstellen, das bejahend erteilt wurde. Siehe Benedictus von Stempell, *Die ewigen Renten und ihre Ablösung*, Leipzig 1910, 65. Als die Stadt Winterthur am 24. Juli 1449 eine Rente an Ludwig Efinger von Brugg verkaufte, wurden verschiedene Einwendungen oder Entwicklungen, welche die Gültigkeit des Vertrags hätten in Frage stellen können, ausgeschlossen, darunter: «... ob ein gemein concilium semlich koeuffe widerrueffen und abtun wurde ...» Stadtarchiv Winterthur, Urkunde Nr. 889. Der vorsichtige Martin Granter, Cluniazenserprior in Saint-Morand zu Altkirch, hat noch 1469 mit der Möglichkeit gerechnet, der Wiederkauf oder überhaupt der Rentenkauf könnten verboten werden, und liess sich deshalb bei Vertragsabschluss bestätigen: «Were ouch sach, dass der wiederkauf, ablosunge, zins zu gebende verboten, widerrufen vnd abgeton wurdent von bebsten, keyseren, konigen, cardinalen, von bischöfen, von lantvögten, oder von wem dy beschehe ...», so solle das ihm keinen Schaden bringen. Trouillat 5, 844 f., 28. Januar 1469. Gleichfalls in den 1460er Jahren forderte die Stadt Straubing in Niederbayern bei Wilhelmus de Werdena, Professor in Ingostadt, dem römischen Kurienadvokaten Antonio de Cafarelli und dem römischen Konsistorialadvokaten Joachim de Nervia ein Gutachten über dieselbe Frage an. Es erklärte Rentenverkäufe unter dem Vorbehalt des Wiederkaufes für gültig. Siehe Eduard Rosenthal, *Beiträge zur Deutschen Stadtrechtsgeschichte*, Heft 1 und 2: *Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing*, Würzburg 1883, 298f.

Schon diese weiteren Diskussionen und Unsicherheiten über den wucherischen Charakter des Rentenkaufs zeigen m. E. überdeutlich, dass hingegen eine Interpretation, welche in der Bulle

Die Behandlung des Themas am Konstanzer Konzil aufgrund einer Anfrage des Priors der Kölner Kartause von 1416 hatte bloss zu einer Reihe von Stellungnahmen, ausgearbeitet von sachverständigen Doktoren, aber nicht zu einer Entscheidung geführt⁴⁸. Schon diese Experten hielten indessen fast einstimmig die Wiederkaufsrente für erlaubt⁴⁹. Auch das Basler Konzil wurde durch mehrere Anfragen mit diesem Thema befasst, ohne je zu einer Conclusion der Generalkongregation zu gelangen⁵⁰. Das Thema ist zwar auch in der Folgezeit von den Kanonisten eifrig bearbeitet worden. Dabei vollzog sich aber eine allmähliche, bereits in der Kartäuserhandschrift angedeutete⁵¹ Umkehr, indem nicht mehr die Wiederkaufsrenten, sondern die Ewigrenten unter Wucherverdacht gerieten⁵².

Papst Martins V. geradezu die förmliche Abschaffung des Wucherverbotes sehen wollte, völlig undifferenziert daneben greift. Siehe diese Position bei Erich Sommerfeld, *Ökonomisches Denken in Deutschland vor der frühbürgerlichen Revolution: Der «Tractatus de contractibus des Heinrich von Langenstein, Diss. Berlin 1969 (hektographiert), 37, der sich dabei auf K. D. Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter, 2. Teil: Grundverfassung, Bonn 1827, 55, bezieht.*

⁴⁸ Acta Concilii Constanciensis, hg. von Heinrich Finke, Bd. 4, Münster 1928, 708–710. Clemens Bauer, Diskussionen um die Zins- und Wucherfrage auf dem Konstanzer Konzil, in: *Das Konzil von Konstanz, Festschrift Hermann Schäufele, Freiburg – Basel – Wien 1964, 174–186*; E. Steffenhagen, Ein mittelalterlicher Traktat über den Rentenkauf und das Kostnitzer Rechtsgutachten von 1416, in: *Beiträge zur Bücherkunde und Philologie, August Wilms zum 25. März 1903 gewidmet, Leipzig 1903, 355–370.*

⁴⁹ Einzig der Kardinal von Florenz war anderer Meinung. Die Anfrage und die Stellungnahmen sind gedruckt bei Petrus Binsfeld, *Commentarius theologicus et iuridicus in titulum iuris canonici de usuris per quaestiones et conclusiones, Augustae Trevirorum 1593, 297–304: Octava confirmatio.* Nur die Stellungnahmen in Acta Concilii Constanciensis (wie Anm. 48), 708–710. Siehe auch Franciscus Zech, *Dissertationes tres in quibus rigor moderatus doctrinae pontificiae circa usuras ...*, Ingolstadii 1762, *Dissertatio III, sect. 7, § 195.*

⁵⁰ Zwei Anfragen kamen aus dem Reich, eine aus Frankreich. Die Quellen sind gedruckt in *Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, Bd. 8, Basel 1936, 58, 80–83, 101.* In einer dieser Anfragen wird darauf verwiesen, dass die römischen Rotauditoren und der Papst diesen Vertrag dem Vernehmen nach zuließen, ebda., 58: «... cum iste contractus a doctoribus rote in curia Romana approbatus dicitur et per dominum apostolicum confirmatus ...» Die vorsichtige Formulierung könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Decisionensammlungen der Rotarichter geheim waren und deshalb kaum bekannt wurden. Allerdings sind seit dem avignonesischen Schisma eine Reihe von Handschriften aus dem Rota-Bereich nachweisbar verbreitet worden, die wohl im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, Unterlagen für die Ausbildung neuer Amtsinhaber an der Rota zu schaffen, entstanden sind. Vor allem auf diesem Weg haben die Entscheidungen der Rota die Rechtsentwicklung stark beeinflusst. Zwei der Anfragen lassen in der Argumentation deutlich die Tendenz auf eine Billigung des Rentenkaufs erkennen. Die dritte stellt dagegen bündig den Antrag: «Item videndum est de illis communibus contractibus de XX florenis unum, qui secundum doctores sunt usurarii, et nemo considerat pericula.» Ebda., 101.

⁵¹ **Siehe oben S. 84 und Anm. 23.**

⁵² Siehe schon Endemann (wie Anm. 23), 2, 140, zur Datierung des Umschwungs. An modernen Arbeiten bisher nur Ourliac (wie Anm. 47), Schnapper (wie Anm. 13), Noonan (wie Anm. 29), McLaughlin (wie Anm. 42). Eine eingehende moderne Untersuchung über die zahlreichen einschlägigen kanonistischen Traktate des 15. Jahrhunderts, wie sie Trusen für die Wiener Gutachten geleistet hat, fehlt noch.

Die Basler Kartäuserhandschrift ermöglichte es, durch eine codicologische Analyse, bei der die Bedeutung der Texte einer Sammelhandschrift nicht in ihrer Vereinzelung sondern von ihrem Zusammenspiel her untersucht wurde, eine vergessene Basler Wucherdiskussion wenigstens in Umrissen zu rekonstruieren. Es wurde hier auch einmal ganz konkret die Nahtstelle sichtbar zwischen der differenzierten Gedankenarbeit in Auseinandersetzung mit den theoretischen Traktaten und der Umsetzung in die Wirtschaftspraxis, einer Umsetzung, die selbst bei den geistig damals so wachen Basler Kartäusern bloss die zutiefst banale Form einer geschickt abgefassten Vertragsklausel finden konnte und auch gefunden hat⁵³.

Die Rekonstruktion dieses an sich wenig bedeutenden Ereignisses und seine Einordnung in die aktuelle theoretische Diskussion und in die wirtschaftliche Situation gewinnt ihr Interesse daraus, dass sie gleichsam als konkrete Abkürzung für das Verhältnis zwischen kanonistischer Lehre und wirtschaftlicher Praxis des Rentenkaufs stehen kann. Mit Bestimmtheit ist heute die vor allem von Franz Xaver Funk initiierte Auffassung abzulehnen, der bei einem direkten Kausalnexus zwischen Wuchertheorie und Wirtschaftspraxis den bestimmenden Primat der ersteren behauptete⁵⁴. Wenn Max Neumann eine allmähliche Befreiung der Wirtschaft von den Fesseln des kanonischen Rechts postuliert hat, so ist dies im Grundsätzlichen eine Variante dieser Auffassung⁵⁵. Andere haben in der Theorie bloss eine Reaktion auf die konkreten Wirtschaftsverhältnisse gesehen, sei es, dass sich die Kirche durch die Theorie neuen Entwicklungen der Praxis entgegenstemmte⁵⁶, sei es, dass sie diesen nolens volens durch eine Veränderung der Theorie Rechnung tragen musste. Besonders scharf hatte seinerzeit Fedor Schneider betont, dass «alle Theorie des mittelalterlichen Kirchenrechtes nur als Folge der wirtschaftlichen Erscheinungen zu verstehen ist»⁵⁷. Für wiederum

⁵³ Zum Problem der praktischen Anwendung der kirchlichen Theorien siehe John Gilchrist, *The Church and Economic Activity in the Middle Ages*, London 1969, insbesondere 99–121, sowie Hans-Jörg Gilomen, *Wucher und Wirtschaft im Mittelalter*, in: *Historische Zeitschrift* 250, 1990, 265–301.

⁵⁴ Franz Xaver Funk, *Zins und Wucher*, Tübingen 1868.

⁵⁵ Neumann, wie Anm. 25. S. auch oben.

⁵⁶ Diese These ist vor allem in der marxistischen Forschung beliebt, s. z. B. Erich Sommerfeld, *Ökonomisches Denken in Deutschland vor der frühbürgerlichen Revolution: Der «Tractatus de contractibus» des Heinrich von Langenstein*, Diss. Berlin 1969.

⁵⁷ Fedor Schneider, *Neue Theorien über das kirchliche Zinsverbot*, in: *VSWG* 5, 1907, 292–307, 293. Siehe auch Noonan (wie Anm. 29), 12f. S. auch derselbe, *Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis im 13. Jahrhundert*, in: *Festgabe enthaltend vornehmlich vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Heinrich Finke gewidmet*, Münster 1904, 127–167. Eher seltsam ist die globale Versicherung von Robert S. Lopez, *The Dawn of Medieval Banking*, in: *The Dawn of Modern Banking*, New Haven – London 1979, 1–23, 22: «Without minimizing the psychological and practical impact of doctrinal condemnations of interest, I would stress that they never were a major hindrance to the growth of credit institutions. Deep in their hearts [sic] people realized that there was a difference between consumption and business loans ...» Man könnte für letztere Auffassung immerhin auf den Aussenseiter Franciscus de Mayronis OFM (gest. 1327) hinweisen, der am Zinsverbot als göttlich und biblisch gefordert festhielt, bei Darlehen an Kaufleute aber Zweifel anmeldete: «modo usurarius dat 10 pro 12, mercator lucratur sic, quod reddit et vivit de pecunia.» Zitiert bei

andere, so z. B. für Lewin Goldschmidt⁵⁸, bestand der Einfluss des kanonische Rechts auf die Wirtschaft nur darin, dass bestimmte Wirtschaftsinstitutionen gekünstelte Formen annahmen, um rein formal und äusserlich der im kanonischen Recht kodifizierten christlichen Wirtschaftsethik Genüge zu tun. Auf die Lösung des Problems des Wiederkaufs der Renten durch die Basler Kartäuser trifft diese Meinung wohl am besten zu, doch wird man daraus gerade aufgrund der voraufgehenden Auseinandersetzungen nicht den Schluss ziehen dürfen, dass dies das einzig mögliche Verhältnis zwischen Theorie und Praxis im wirtschaftlichen Bereich spiegele.

Es zeigte sich in dieser Auseinandersetzung bereits sehr klar, dass beim Rentenkauf unterschiedliche Interessen aufeinanderstossen. Bedeutsam ist es auch, dass Mulberg mit seiner Kritik über das Medium der Predigt die Öffentlichkeit erreichen wollte. Es ist nicht bekannt, auf welches Echo er beim Kirchenvolk stiess. Auf einige machte er einen geradezu heiligmässigen Eindruck⁵⁹. Beim Basler Rat hat der Angriff auf den Rentenkauf jedenfalls seinem Ansehen nicht geschadet. Vielleicht hat er im Sinne Heinrich Langensteins die städtischen Rentenverkäufe als im öffentlichen Interesse liegend geschont. Als Mulbergs klerikale Gegner seine Vertreibung aus Basel aus kirchenpolitischen Gründen unter der Anklage, er sei ein schismatischer Anhänger des römischen Papstes Gregors XII., durchzusetzen vermochten, als ihm auch Bestrafung durch seinen Orden drohte, da verwendete sich der Basler Rat in einem eindrücklichen Schreiben für ihn. Er bat darin das Provinzialkapitel der dominikanischen Teutonia, Mulberg nicht grundlos zu strafen, damit nicht «sin lere, die uns und alle fromme lüte götlich und gerecht bedunckt syn, abegetan und undergedrucket werde.»⁶⁰ Dass zumindest ein Teil von Basels Bevölkerung Mulbergs Botschaft gern gelauscht hat, ist durch seinen vielfach bezeugten Ruf als hervorragender Prediger zu belegen. Auch sein Angriff auf den Rentenkauf wird ihm in Basel nicht nur Gegner geschaffen haben. 1402, wenige Jahre vor seiner umstrittenen Predigt, kam es in Basel zu einem Aufruhr wegen einer ausserordentlichen Steuer, deren Ertrag zur Abzahlung eines Teils der städtischen Rentenschuld dienen sollte. Die Aufrührer drohten mit einer anderen Zahlungsart. Sie forderten, «dass man gan sölle von huse zu huse, nemlich in der huser, die gulte und

Edmund Schreiber, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas v. Aquin, Jena 1913 (Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie 1), 173. Ein ähnlicher Gedanke findet sich, wenn ich die Stelle richtig verstehe, indessen schon bei Origenes, In psalmum, 36, hom. 3, 11 = PG 12, 1347: «Multi enim peccatores mutuo accipiunt pecuniam et reddunt cum foenore, ita ut et ipsi interdum lucrum ex pecunia, quam sumpserant, ceperint.» Die Stelle ist zitiert und – insbesondere im Hinblick auf das leicht misszuverstehende «peccatores» – kommentiert bei Ignaz Seipel, Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter, Wien 1907 (Theologische Studien der Leo-Gesellschaft 18), Nachdruck Graz 1972. 163. Praktisch bedeutete auch die erlaubte Gewinnbeteiligung von Geldgebern in den verschiedenen Formen der societates-Verträge die Anerkennung der Fruchtbarkeit des investierten Kapitals.

⁵⁸ Lewin Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, Stuttgart 1891 (Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1).

⁵⁹ Siehe dazu die Ausführungen beim Basler Kaplan Niklaus Gerung genannt Blauenstein, in: Basler Chroniken 7, hg. von August Bernoulli, Leipzig 1915, 82f.

⁶⁰ Boner (wie Anm. 6), 115. Mulberg starb am 4. Dez. 1414 im Zisterzienserkloster Maulbronn.

zinse an den reten hettend, und solle man denen ir brieff und ingesigel zer brechen, so bezalte man...»⁶¹ Tatsächlich hat die Wucherdiskussion die für die klerikalen Theoretiker wohl überraschende Folge gehabt, dass sich da und dort die Rentengläubiger weigerten, die Renten weiter zu entrichten, da ja die Verträge wucherisch seien⁶².

2. Die Ablösungsgesetze

Es ist vom aktuellen Anlass der Gesetze Herzog Rudolfs IV. her selbstverständlich, dass in den Wiener Gutachten der Wiederkauf ein Hauptthema bildete, denn die Ablösungsgesetze beinhalteten ja nichts anderes als die – auch rückwirkende – Verallgemeinerung des Wiederkaufs⁶³. Immerhin bleibt zu fragen, warum dieses Thema erst so lange nach dem Erlass der Gesetze einen derart durchschlagenden Erfolg hatte und anschliessend ein so breites und andauerndes Interesse auch an Orten weckte, wo keine Ablösungsgesetze in Kraft traten. Der blosse Hinweis auf die allgemeine Verbreitung der Wiederkaufsklausel im Laufe des 14. Jahrhunderts dürfte als Erklärung weder für den besonderen Fall Österreichs noch für die allgemein reger werdende

⁶¹ StA Basel, Ratsbücher A3, Leistungsbuch 2, f. 40v. Beim Braunschweiger Aufruhr von 1374 haben die Aufrührer die in Basel bloss beabsichtigte Vernichtung der städtischen Rentbriefe nach einer Klageschrift der Vertriebenen tatsächlich vollzogen: Sie überfielen die Häuser ihrer Gegner, brachen deren Truhen auf, suchten nach den Rentbriefen und zerrissen sie. Die Chroniken der deutschen Städte 6, Leipzig 1868, Reprint Göttingen 1962, 347. Siehe auch S. 333. Ich sehe – insbesondere angesichts der klaren Basler Argumentation – keinen Grund, zumindest eine gleiche Absicht, wenn nicht eben doch sogar die Ausführung derselben in Braunschweig in Zweifel zu ziehen oder darin ein «eigenartiges, fast magisches Verhältnis zum Schriftlichen», eine «Beschränktheit» im «Wissen von wirtschaftlichen Zusammenhängen» erkennen zu müssen, wie dies Reinhard Barth, Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters: Lübeck 1403–1408, Braunschweig 1374–1376, Mainz 1444–1446, Köln 1396–1400, Köln–Wien 1976, 164f. und 173, erwägt.

1285 führte in Barcelona ein gewisser Berenguer Oller eine Revolte kleiner Bürger an. Nach dem Bericht des katalanischen Chronisten Bernat Desclod hatte Oller nach seinem (vorläufigen) Sieg die Kirche, den Bischof und die reichen Bürger von Barcelona ihrer Renteneinkünfte («rendes», «sensals») beraubt. Michel Mollat und Philippe Wolff nehmen an, dass viele kleine Handwerker und Kaufleute, Anhänger Ollers, in Form von Rentenverkäufen Geld aufgenommen hatten. Nach Desclod hätte Oller geplant, am bevorstehenden Osterfest Juden, Kleriker und alle Reichen anzugreifen. Die Planung eines Judenpogroms würde einer allgemein wucherfeindlichen Richtung der Aggressivität durchaus entsprechen. Michel Mollat, Philippe Wolff, Ongles Bleus, Jacques et Ciompi. Les révolutions populaires en Europe aux XIV^e et XV^e siècles, Paris 1970, 48–50.

⁶² In einem solchen Zusammenhang steht z. B. auch die oben erwähnte Bulle Regimini universalis Martins V.

⁶³ Zur Unterscheidung von redemptio und reemptio siehe oben Seite ... und Anm. 19.

Diskussion ausreichen⁶⁴. Interessanter ist der Versuch, das Aufflammen der Auseinandersetzungen mit einer ökonomische Kontraktion in Verbindung zu bringen, welche die Rentenbelastung unerträglich werden liess, weshalb Möglichkeiten zur Abhilfe gesucht werden mussten⁶⁵.

Aber dieser Zusammenhang kann nur für die Entstehung der Ablösungsgesetze ins Feld geführt werden. Er erklärt nicht den erst später anzusetzenden Beginn der kanonistischen Diskussion um Ablösungsgesetze und Wiederkauf, die – das ist zu betonen – mit dessen scharfer Ablehnung eingesetzt hat⁶⁶. Dass die Frage, warum diese Verzögerung eintrat, gestellt werden muss, folgt schon aus dem Gutachten des Heinrich von Langenstein, der selbst feststellte, es habe lange gedauert, bis sich die Ansicht verbreitete, die Ablösungsgesetze seien ungerecht⁶⁷. Ein Hinweis darauf, die Antwort müsse von den besonderen Interessen der Rentgläubiger her gesucht werden, ergibt sich schon aus dem oben dargelegten einseitigen Blickwinkel, welcher Heinrichs Argumentation bestimmte⁶⁸.

Es ist anzunehmen, dass der Hauptgrund in einer für die Gläubiger ungünstigen Entwicklung des Rentfusses zu suchen ist. Solange dieser in Österreich bei 12¹/₂% lag, was dem Verhältnis der Ablösungsgesetze Rudolfs IV. (1:8) entsprach, war das Thema nicht besonders brisant. Bei der Ablösung erhielten die Rentengläubiger eine Summe zurück, die sie zu gleichen Bedingungen wieder anlegen konnten. Erst die Rückbildung des Rentsatzes, welcher in Österreich im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts gegen 10% tendierte⁶⁹, trieb die ohnehin inflationsgeplagten Rentenbesitzer zum Widerstand gegen die Anpassung ihrer alten Renten an den inzwischen üblichen Rentsatz. Die durch

⁶⁴ Bauer (wie Anm. 48), 179, hatte in der allgemeinen Verbreitung der Wiederkaufsklausel den Grund gesehen, welcher der Diskussion, ob der Rentenkauf wucherisch sei, Auftrieb gegeben habe.

⁶⁵ Schnapper (wie Anm. 13), 973f.

⁶⁶ Ourliac (wie Anm. 47), will nicht den wiederkaufsfeindlichen Anfang der kanonistischen Diskussion, sondern die wiederkaufsfreundliche Intervention Martins V. bzw. des Konstanzer Konzils für Avignon 1418 in Zusammenhang mit der infolge der wirtschaftlichen Kontraktion unerträglichen Schuldenlast bringen.

⁶⁷ Henricus de Hassia, Epistola ad consules Viennenses de contractibus emtionis et venditionis, cap. 3.

⁶⁸ **Siehe oben Seite 106.**

⁶⁹ Nach Neumann (wie Anm. 25), 266–273 (Rentenfusstabelle) ist in Österreich der Zinssatz von 12¹/₂% seit 1350 bis in die späten 1370er Jahre belegt, dann sinkt er auf 10%. Alois Winiarz, Erleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter, Breslau 1906 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 80), bringt dazu keine weiterführenden Angaben. Alfons Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich, Innsbruck 1865, 122, bedauert den Mangel an Belegen für Preise der Renten von Häusern in österreichischen Städten (im Gegensatz zu Landrentenkäufen) vor 1360, hält jedoch dafür, dass der Ablösungssatz von 1 zu 8 dem damaligen Rentenpreis entsprochen habe. Eine starke Begünstigung der Rentschuldner vermutete dagegen Bruder (wie Anm. 47), 41. Da Heinrich Langenstein in seiner Epistola aber selbst sagt, es habe lange gedauert, bis die Ablösungsgesetze als ungerecht empfunden wurden, halte ich diese Ansicht nicht für stichhaltig.

Rückkauf der hochverzinslichen Altrenten eingehenden Geldsummen konnten nur zu ungünstigeren Bedingungen in Neurenten angelegt werden. Umgekehrt brachten dem Schuldner Neurentenverkäufe zu günstigeren Bedingungen das zur Ablösung der Altrenten notwendige Geld. Da der Zerfall des Rentsatzes im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts sich – zwar auf verschiedenem Niveau – überall vollzog und sich fast überall noch mindestens im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts fortsetzte, erstaunt es nicht, dass die Frage des Wiederkaufs auch überall auf breites Interesse stiess. Die nun von einigen Autoren sehr scharf formulierte Ablehnung des Wiederkaufs setzt sich allerdings dem Verdacht aus, einseitig die Interessen der Rentgläubiger zu vertreten.

Die Verknüpfung der Ablösungsproblematik mit der Frage der Vertragswahrung zeigt zur Genüge, dass das Thema seine Brisanz nicht bloss aus der Sorge um den wucherischen Charakter eines Geschäftes gewann, das durch die Möglichkeit der Ablösung kaum mehr zureichend als echter Kauf definiert werden konnte. Schon die Überlegung Heinrich Langensteins, bei der Festlegung des gerechten Preises müsste auch das Alter der Renten berücksichtigt werden⁷⁰, macht es offensichtlich, dass die inflationsbedingte Entwertung – und hier dachte man sich doch wohl den ursprünglich bezahlten Kaufpreis als ein investiertes Kapital⁷¹ – die Überlegungen stark beeinflusste. Die handfeste Frage der Entwertung wird Besitzer von Renten und potentielle Rentkäufer wie –verkäufer weit mehr beschäftigt haben, als das durch die Zinsentwicklung im Grunde überholte Problem, ob der Rentgläubiger anlässlich der Ablösung einen wucherischen Gewinn einstreiche. Bei abgesehen von kurzfristigen Schwankungen saekular sinkender Tendenz der Rentsätze war ein Gewinn aus der Ablösung weit eher durch den Rentschuldner zu erzielen. Bezeichnend ist ja auch, dass die Erzielung solcher Gewinne bei Weiterverkauf der Renten durch die Gläubiger an Dritte keine entsprechende Diskussion entfachte. In einem wahrscheinlich für Herzog Albrecht V. (gest. 1439) in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts ausgestellten Gutachten, in dem die Stadt Wien ihre Vorschläge für die Reform der Ablösungsgesetze Rudolfs IV. unterbreitete, wird denn auch das Problem der Inflation an den Anfang gestellt: «Item vom ersten ist unser mainung, daz man sölicher gult jerlich zins nur kaufen und verkaufen, handeln und wandeln sol nach gulden in guten Ungern oder Dukaten ... und nicht pfunt, wann die munss der pfenninge hie ... in

⁷⁰ Trusen (wie Anm. 2), 157.

⁷¹ Natürlich nicht in dem Sinne, wie der Kapitalbegriff in der modernen Nationalökonomie eigentlich erst seit Karl Marx eingeführt ist. Selbst ein Antoninus von Florenz (1389–1459), der zusammen mit Bernhardin von Siena einem modernen Kapitalbegriff vielleicht am nahesten gekommen ist, blieb der Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes treu. Siehe August Pfister, *Die Wirtschaftslehre Antonin's von Florenz (1389–1459)*, Diss. Freiburg i. Ue. 1946 (hektographiert), 101 ff. Die Übertragung des Begriffes Kapital auf das Mittelalter, aus dem er letztlich stammt (*capitalis* ist sowohl in der Wortbildung wie im Gebrauch der Urkunden das sprachliche Äquivalent zu «Hauptgut»), ist deshalb problematisch. Im engeren modernen Wortsinn sind die Rentenkaufpreise kein Kapital (also keine Güter, die der Produktion anderer Güter dienen), auch nicht Geldkapital. Ebenso fragwürdig ist auch die Übertragung des mit der Definition des Kapitals eng verknüpften Begriffes der Investition. Siehe dazu Philippe Wolff, *Pouvoir et investissements urbains en Europe occidentale et centrale du treizième au dix-septième siècle*, in: *Revue historique* 524, 1977, 277–311, insbesondere 277f.

den landen nicht ewikleichen in einem werd beleibent ...» Dass hier bloss an eine vor Inflation schützende Goldklausel gedacht war, ergibt sich aus dem Vorschlag, man solle um Gulden «... oder umb als vil Wiener pfenninge, als der Gulden dieselb zeit ... hat» kaufen und verkaufen. Weiter wurde die Bedingung vorgeschlagen, der Preis für einen Gulden jährliche Rente solle nicht weniger als 12 Gulden betragen. Es solle aber auch teurer gekauft werden können. Der hier vorgesehene Höchstretrantsatz betrug also nur noch $8\frac{1}{3}\%$ gegenüber $12\frac{1}{2}\%$ im Jahre 1360. Dies bedeutet, dass sich die Renteneinkünfte aus einem gegebenen Kapital bei angenommener voller Anpassung innert etwa einem halben Jahrhundert nominal – ohne Berücksichtigung der Inflation – um einen Drittel vermindert hätten. Gemäss den Vorschlägen des Wiener Rats sollte das Wiederkaufsrecht dem Verkäufer jederzeit in Höhe der ursprünglichen Kaufsumme zustehen⁷².

⁷² Geschichts-Quellen der Stadt Wien, 1. Abt.: Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, bearb. von J. A. Tomaschek, Bd. 1, Wien 1877, 147. Ganz ähnlich wie es hier in Wien für alle Renten gelten sollte, ist die Währungsfrage bei Zahlung von Stadtrenten in Basel einzelvertraglich gelöst worden. Nach dem Formular einer Stadtrentenurkunde, welche als Mustervertrag benutzt wurde, war der Zins zu bezahlen «In golde oder so vil in werschaft, als der gulden ie zu ziten by vns an offenem wechsel giltet, weders vns fugklich ist.» StA Basel, Finanz AA 4.16, f. 147v–148r, Mustervertrag aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts unter dem Titel: «Forma koffbrief als man sy hie in der statt git.» Daneben kommt in einem anderen Mustervertrag aber auch die Währungsbestimmung vor «fl. rh. [rheinische Gulden] guoter, genger und geber». Ebda., 144rv. «Wir müßen guldin haben und uffbringen, als wir mugen unser schulden, zins und lipting ze richten», schrieb Esslingen in einer finanziellen Notlage im 15. Jahrhundert einmal an seine Bundesgenossen. Siehe Bernhard Kirchgässner, Möglichkeiten und Grenzen in der Auswertung statistischen Urmaterials für die südwestdeutsche Wirtschaftsgeschichte im Spätmittelalter, in: Städteforschung, Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, Reihe A: Darstellungen, Bd. 7: Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung, hg. von Wilfried Ehbrecht, Köln – Wien 1979, 75–100, 94. Tatsächliche Zahlung in Goldgulden lässt sich v. a. aus erhaltenen Zinsquittungen, an denen etwa das Berner Staatsarchiv besonders reich ist, vielfach nachweisen. StA Bern, Fach Zinsquittungen 1326–1576; Unnütze Papiere 24, Zinsquittungen; ausserdem einzelne Quittungen in Unnütze Papiere 30 und 32. Siehe auch Stadtarchiv Zofingen, 862 III, Zinsquittungen. Von besonderem Interesse sind die verschiedenen Reklamationen, wenn in nicht vollwertigen Gulden bezahlt wurde. So schrieb z. B. der für ein Strassburger Gläubigerkonsortium tätige Basler Finanzmakler Konrad zem Haupt am 24. Aug. 1419 nach Winterthur, bei dessen kürzlich erfolgter Rentenzahlung seien auch einige schlechte Gulden enthalten gewesen, und forderte die Stadt auf, den entsprechenden Betrag nachzuzahlen. Stadtarchiv Winterthur, Urk. Nr. 549. Henman Zscheckenbürlin quittierte am 7. April 1405 im Auftrag derselben Strassburger eine Rentenzahlung von 180 Gulden nur mit dem Vorbehalt: «Item an den vorgesagten 180 guldin gebresten noch fünf schilling, als etlich derselben guldin ze licht gewesen sint. Ebda., B 2, 1, Rats-Protokoll 1405–1460, f. Iv. Am 16. Februar schrieben Prior und Konvent der Kartause Torberg an die Stadt Zofingen, da nur eine Teil der Rentenzahlung in Goldgulden erfolgt war: «Doch so habent wir die in soelicher maß empfangen so der rinscher guldinen wenig dar under sind vnd nuitt gantz rinsch guldin nach inhalt des houbt brieff, das in zuokunfft vnsers priors vnd vatters, wie er sich mit der bezalung laust benuegen oder nit, uicz wurde ze erseczen, vins da ze weren, als er den wol kund wurde tuon.» Stadtarchiv Zofingen, 862 III, Zinsquittungen e. Anstände gab es immer wieder, wenn vertraglich in Gold zu entrichtende

Herzog Albrecht hat diese Vorschläge befürwortet. Durch ein Schreiben an den Papst sucht er um dessen Einverständnis nach. Daraus geht hervor, dass das Ablösungsverhältnis 1 zu 8 der Gesetze Rudolfs IV., welches der inzwischen eingetretenen Rentfussentwicklung nie angepasst worden war, mit Berufung auf die Erfordernis des *pretium iustum* als ungerecht denunziert worden war: «Verum pater

Renten in Silbergeld bezahlt wurden. Am 15. Jan. 1477 mahnte z. B. Graf Heinrich von Fürstenberg, Winterthur müsse die ihm zustehende Rente vertragsgemäss in Gold entrichten. Er sei jedoch in diesem Jahr auch mit einer Behahlung von 63 Kreuzern oder 14 Rappen für jeden Gulden zufrieden. Stadtarchiv Winterthur, Urk. Nr. 1406. Auf ihrer Zinsquittung vom 13. April 1405 vermerkte Elsi von Emmerach, Nonne des Basler Klosters Klingental: «Vnd also sagen ich die raette vnd die statt ze Wintertur ledig vnd lois vmb die 30 gulden, wie doch mir nit me worden ist, denn fuir jeden guldin 19 blapphart, aber im andren zinsen so meinÿ ich nit mer so wenig alz ich huir getan han, daz wissent ...» Ebda., B 2,1, Rats-Protokoll 1405–1460, f. 1r. Katharina von Venningen bemerkte in einer Leibrentenquittung vom 28. Februar 1460, sie akzeptiere künftig nur noch Zahlungen in Gold, nicht in Silbergeld, «daran mir mercklich abgang zugestanden.» UB Basel 8, 3f. Nr. 6/17. Oft wurde in Basel das vertraglich in rheinischen Gulden festgesetzte Kapital bei Einzahlung und Ablösung in Silbergeld umgerechnet. Dabei lässt sich das Funktionieren der Währungsklausel besonders gut fassen. Dazu zwei Beispiele aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts und der Wende zum 16. Jahrhundert. Im Rechnungsjahr 1427/28 kaufte Henman Offenburg bei der Stadt eine Rente von 50 Gulden um 1000 Gulden, welche mit 1150 lb bewertet wurden (1 fl. rh. zu 23,33 β). Bei der Ablösung im Rechnungsjahr 1429/30 wurden dafür 1166 lb 13β 4 d eingesetzt (1 fl. rh. zu 23 β). Siehe der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte, hg. von Bernhard Harms, 3 Bde, Tübingen 1909–1913, 1, 118/86 und 2, 178/18. Am 8. Dezember 1497 kaufte der Vogt der beiden Söhne Heinrich Ottendorffs für seine Mündel eine Rente von 16 fl. rh. um 400 fl. bewertet mit 506 lb 13 β 4 d (1 fl. zu 25,33 β). Am 21. Oktober 1525 wurde die Rente an Claus Ottendorff abgelöst mit 533 lb 6 β 8d (1 fl. zu 26,66β). Ebda., 1, 329/98 und 3, 361/92, siehe auch StA Basel, Finanz AA 4.22, 49r. Andererseits gab es in verschiedenen Städten Versuche, den nominalen Rentsatz der Verträge durch die Währungspraxis zu verändern, besonders deutlich in Hamburg, wo die Mark Vertragswährung war. Nach einer Bursprake vom 21. 12. 1454 musste hier das Kapital in den grössten und damit vollwertigsten Geldsorten einbezahlt werden, während die Rente angeblich in minderwertigen Scheidemünzen ausgerichtet wurde. Siehe Heinrich Reincke, Die alte Hamburger Stadtschuld der Hansezeit (1300–1563), in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, 489–512, 495, sowie derselbe, Die Ablösung vom Erbzins nach Hamburger Recht, in: Hansische Geschichtsblätter 63, 1939, 161–166, 165. Das Funktionieren in der Praxis scheint allerdings nicht untersucht zu sein. Man fragt sich, ob Zahlung in kleinen Scheidemünzen bei der relativ grossen Stückelung der Stadrenten praktikabel war. Selbst in Gebieten mit Silbermark-Währung bevorzugte man bei Rentengeschäften zumindest das Rechnen mit den stabileren Gulden. S. Paul Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Kempten 1901, 11: «Man rechnete nach Gulden und zahlte nach dem Curse des Guldens in Silbermünze. So war es, wie sich bei den Rentenkäufen deutlich nachweisen läßt, das beste Mittel, um sich gegen künftige Schmälerung der Rente durch Fallen der Silberwerte zu salvieren, die Renten in Gulden zu fixieren, obgleich sie höchst selten in Gold, meistens in Silber bezahlt wurde.» Zu verschiedenen Methoden der Indexierung von Geldforderungen im 14. Jahrhundert siehe Etienne Fournial, L'indexation des créances et des rentes au XIV^e siècle (Forez, Lyonnais, Dauphiné), in: Le Moyen Age 1963, 583–596. Zur Frage der Vertragswährung siehe auch Gilomen (wie Anm. 26), 8–11.

beatissime hunc contractum plurimi reprehendunt, reputantes non equum pretium esse octo libre pro una libra reddituum.»⁷³

Wenn auch das Gutachten des Wiener Rats die geforderten Änderungen damit begründete, der Rentenkauf solle so ausgestaltet werden, «daz es dem hingeb und dem kauer gotleich, zimleich und an sund wer», so bildeten doch die Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Bedingungen und ein Ausgleich der Interessen von Gläubigern und Schuldern den eigentlichen Zweck. Die Goldklausel wahrte die Interessen der Gläubiger ebenso wie die Bestimmung, dass der Preis beim Rückkauf jenem beim Kauf entsprechen müsse. Eine Erschwerung des Wiederkaufs folgte aus der Bestimmung, dass nicht in Raten, sondern «mit ganzer summ, darumb der verkaufer vormallen verkauft hat» abgelöst werden müsse. Das Mindestverhältnis von 1 zu 12, d.h. der Höchstsatz von $8\frac{1}{3}\%$, konkretisierte das pretium iustum und schützte den Kreditbedürftigen vor Überforderung. Solche Höchstsätze sind bekanntlich in den modernen Wucherbegriff übergegangen. Gleichzeitig wurde ein weiteres Absinken des Rentfusses bereits in die Überlegungen dadurch einbezogen, dass auch höhere Kaufpreise zugelassen wurden.

Die Reformvorschläge haben sich im Wesentlichen darauf konzentriert, den festen Ablösungssatz Rudolfs durch eine flexiblere Lösung zu ersetzen. In älteren Ablösungsgesetzen mochte die Bestimmung eines anzuwendenden Satzes deshalb erwünscht erscheinen, weil bei Ewigrenten häufig der Kaufpreis im Vertrag gar nicht genannt wurde. Zweifellos lag aber darin vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkt her eine gravierende Schwäche, durch die bei sinkenden Rentsätzen das Rentengeschäft stark behindert werden musste. Rudolf IV. hatte im Interesse der Schuldner den Ablösungssatz eher niedrig angesetzt. Dieser wurde in der Folge tendenziell zum Normalsatz auch für die Bestimmung der Höhe der Verzinsung, denn welcher Gläubiger wäre bereit gewesen, sein Geld zu einem geringeren Rentsatz als zu $12\frac{1}{2}\%$ anzulegen, wenn er die Ablösung entsprechend diesem Satz kapitalisiert jederzeit hätte zulassen müssen. Konkret hätte dies dazu führen müssen, dass ein Käufer, der für 100 Mark eine Rente von 10 Mark (10%) kaufte bei von der Rente her im Verhältnis 1 zu 8 kalkulierter Ablösung nach einem Jahr noch 80 Mark und 10 Mark Rente, zusammen also nur noch 90 Mark erhalten hätte. Der fixierte Satz richtete sich dadurch aber auch gegen die Interessen derjenigen, welche Kredite benötigten. Dass der Rentsatz in Österreich bis 1399 nie unter 10% absank⁷⁴, Österreich um 1400 demnach wohl das höchste Zinsniveau im ganzen Reich aufwies, könnte damit zusammenhängen, denn die Massnahmen Rudolfs blieben nicht auf Wien beschränkt, sonder erstreckten sich auf eine ganze Reihe landesfürstlicher Städte.

a) Landesfürstliche Ablösungsgesetze

⁷³ Geschichts-Quellen Wien (wie Anm. 72), 148.

⁷⁴ Neumann (wie Anm. 25), 266–273 (Rentenfusstabelle).

Herzog Rudolf IV. hatte das Ablösungsgesetz vom 28. Juni 1360 für Wien damit begründet, die Stadt sei in grosser Not wegen der Überzinse, die auf den Häusern lägen. Wegen dieser Belastungen seien viele Häuser wüst geworden. Deshalb erlasse er den Rechtssatz, dass alte und neue Überzinse, Burgrechte (Zinsen aus Rentenkäufen) und Dienste an Bischöfe, Äbte, Pröpste, Pfarrer, Kapläne, Deutschherren, Johanniter, Mönche, Nonnen, Bettelorden, Spitäler, Klöster, Kirchen, die Geistlichkeit allgemein, aber auch an Herren, Ritter, Junker, Bürger, Räte und Gemeinschaften in Stadt und Land, auch an Juden⁷⁵, je das Pfund um acht Pfund abgekauft werden könnten. Wüste Häuser und Hofstätten seien innert Jahresfrist instandzustellen⁷⁶. Wo dies nicht geschehe, fielen sie entschädigungslos und unter Verlust aller Überzinse an die Herzoge und die Stadt. Jene wüsten Liegenschaften, die in Bau genommen würden, sollten drei Jahre lang steuerfrei bleiben. Nicht abgelöste Renten müssten die Gläubiger wie andere Bürger ihre Güter versteuern, abgelöste Gülden aber jene, die sie zurückgekauft hätten. Noch im selben Jahr dehnte Rudolf durch eine Urkunde vom 2. August das Recht der Ablösung auch auf Grundrechte (Erbleihezinse) aus⁷⁷. Trotz der scheinbar auf die besonderen

⁷⁵ Es ist bemerkenswert, dass hier auch die Juden als Rentgläubiger genannt werden. Tatsächlich waren sie in Wien vom Liegenschaftserwerb nicht ausgeschlossen. Die Möglichkeit, Liegenschaften zu besitzen und unter Umständen gerichtlich zu beziehen, war eine Grundlage des immobilargesicherten Rentenkredites. Das Beispiel Wiens darf deshalb wohl für die These angeführt werden, dass die Juden unter den Rentenkreditoren nicht deshalb in der Regel fehlten, weil sie für dieses Geschäft kein Interesse zeigten, sondern weil ihre Rentenforderungen völlig ungesichert gewesen wären. Dieser Passus ist unverändert auch ins Formular der Urkunden für die anderen österreichischen Städte (siehe unten) übernommen worden und sagt deshalb über eine Beteiligung der Juden auch am dortigen Rentenkauf nichts aus.

Wo sie Liegenschaften erwerben konnten, finden sich Juden auch als Verkäufer von Renten. So verkaufte in Schaffhausen die Jüdin Rachel genannt Ganser am 18.7.1325 dem Conrad Dörflinger um 9 lb einen jährlichen Zins von 13 β; StASchaffhausen, UR 450. Beim Kauf eines Hauses verpflichtete sich hier 1393 der Jude Lemblin von Katzenstein, der Verkäuferin Mechthild Berchtolt und ihren Nachkommen einen jährlichen Zins von 4 Gulden zu zahlen. Ein Teil des Kaufpreises wurde also als Rente auf die Liegenschaft geschlagen, von der übrigens noch weitere Zinsen durch den Juden zu zahlen waren; ebda., UR 1282, 15.7.1393.

⁷⁶ Geschichts-Quellen Wien (wie Anm. 72), 145f. Nr. 61: «... daz wir angesehen und betrachtet haben die grozzen gepresten, die unserr stat ze Wienne anligent ... vor gar swerer uberzins wegen, die daselbs auf den heusern ligen ... Swaz bei alten oder bei neuen zeiten auf die hofstet oder heuser in der stat und den vorsteten zu Wienne gesetzt und geslagen ist uberzinses und purchrechtes oder dienste, die man piscoefen, aebten, proebsten, pharrern, chaplann, teutschenherren und Sant Johansen, muenichen, nunnen, peteloerden, den spitaln und aller geistlicher und weltlicher phaffheit dient, und ouch die man dient unsern lantherren, ritter, knechten und purgern, und ouch dhainen gotsheusern oder kirichen und ouch dhainen reten und gemeinscheften in den steten und onf dem lande, ..., daz sie dieselben ueberzins und dienst je ein phunt gelts umb acht phunt phenning ze chaufen geben ... Swaz ouch jetzunt ungepauener oder wuester heuser und hofstet in der stat und den vorsteten ze Wienne gelegen sint, die sullen bestiftet und angevangen werden ze pauen inner disen nehsten jarsfrist ...»

⁷⁷ Ebda., 149f. Nr. 62: «... Wer der ist, er sei phaff geistlich oder weltlich, oder laie, edel oder unedel, der auf den heusern, paumgaerten oder hofsteten in der stat oder in den vorsteten ze

Verhältnisse Wiens zugeschnittenen Begründung sind die Massnahmen Rudolfs nicht für diese Stadt spezifisch gewesen. Sie gehörten vielmehr in den Rahmen einer breiter angelegten landesfürstlichen Wirtschaftspolitik, die sich von Anfang an auch auf andere Städte erstrecken sollte. Die Massnahmen sind im Zusammenhang zu sehen mit anderen Anordnungen Rudolfs zur Hebung der landesfürstlichen Städte, so der Aufhebung der Grundgerichtsbarkeit⁷⁸, der Verschärfung der Amortisationsgesetze, der Aufhebung kirchlicher Steuerfreiheit. Insgesamt zielten alle diese Massnahmen vor allem darauf ab, die herzoglichen Steuereinnahmen zu erhöhen⁷⁹ oder vielleicht auch nur, ihr weiteres Absinken zu bremsen. Es wurde nämlich bisher nicht beachtet, dass die Massnahmen auch mit dem Bevölkerungsrückgang im Gefolge der Pestzüge verbunden werden müssen. Die landesfürstlichen Steuern der Städte waren damals noch nicht begrenzt bzw. fixiert⁸⁰. Die zunehmenden finanziellen Schwierigkeiten, welche Rudolfs aufwendige Politik heraufbeschworen und die unter seinen Nachfolgern zu einer Art Bankrott führten, riefen nach einer Steigerung auch dieser Einkünfte⁸¹. Mit der Besteuerung aller bestehenden Renten, auch jener in kirchlichem und adligem Besitz, war vorerst die hier mögliche direkte Hebung der Steuereinkünfte ausgeschöpft⁸². Ob die Renten weiterbestanden war unter diesen Umständen vom Gesichtspunkt der Steuerkraft her gleichgültig. Wenn gleichwohl die Ablösung hier derart eindrücklich gefördert wurde, so wird man der Begründung Glauben schenken müssen, dass nach der Überzeugung der herzoglichen Räte die Überlastung der Liegenschaften eine Erholung der Städte und ihren wirtschaftlichen Aufschwung behinderten. Eine ganze Serie wörtlich gleichlautender Ablösungsgesetze für landesfürliche Städte – Ens⁸³, Klosterneuburg⁸⁴, Krems, Stein⁸⁵

Wienn hat dinst und zins, die man nennet gruntrecht, das der die zu losen und abzekaufen geben sol je ain phunt gelts umb acht phunt phening ... als wir das vormals gepoten und gesatzt haben umb lösung des purkrechts ...»

⁷⁸ Zu Wien siehe ebda.

⁷⁹ Bruder (wie Anm. 47), 14.

⁸⁰ Otto Brunner, Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert, Wien 1929 (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 1/2), 233.

⁸¹ Die Anstrengungen blieben weitgehend erfolglos. Der eigentliche Bankrott tratt aber erst unter Rudolfs Nachfolger Albrecht III. ein. Durch Urkunde vom 9. Juni 1370 übergaben die Herzoge Albrecht und Leopold dem Hans Lichtenstein von Nikolsburg, Reinhart von Vehingen und Jans von Wien wegen ihrer Schulden auf viereinhalb Jahre die Verwaltung aller ihrer Länder. Die Einnahmen sollten zur Schuldentilgung verwendet und den Herzogen davon bloss eine jährliche Renten von 17'000 Wiener Pfund zu ihrem Unterhalt gereicht werden. Siehe E. M. Lichnowski, Geschichte des Hauses Habsburg 4, Wien 1839, Regesten DCLXVIII Nr. 979.

⁸² Die Aufhebung der Steuerprivilegien war auf die Dauer nicht durchzusetzen. Brunner (wie Anm. 80), 79–82.

⁸³ Urkundenbuch des Landes ob der Enns 7, Wien 1876, Rentenablösung 714–717 Nr. DCCXII; Aufhebung der Grundgerichtsbarkeit und Ablösung der grundherrlichen Zinse 712–714 Nr. DCCX.

⁸⁴ Monumenta Clastroneoburgensia III: Urkundenbuch der Stadt Klosterneuburg (1298 bis 1565), hg. von H. J. Zeibig, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 7, 1851, 309–346, Rentenablösung 317f., Aufhebung der Grundgerichtsbarkeit und Ablösung der grundherrlichen Zinse 318–320.

und Wels⁸⁶ – trägt das Datum des 20. August 1360. Die Ausweitung auf diese Städte muss schon gleichzeitig mit den Vorbereitungen zur Urkunde für Wien geplant gewesen sein. Nicht zu dieser Reihe gehört hingegen die bereits am 11. August 1360 an den Burggrafen zu Steyr gerichtete Aufforderung, dafür zu sorgen, dass den Bürgern der Rückkauf bzw. die Ablösung von Zinsen, Diensten und Gütern, welche an Stadtfremde geschuldet, verkauft, verschenkt und versetzt seien, gestattet werde. Die Rückkaufpreise seien durch «erbar leut» festzusetzen⁸⁷.

Gleichfalls ausserhalb der genannten Reihe erfolgte am 11. März 1363 die Erlaubnis, in der Stadt Marburg wie in Wien und anderen österreichischen Städten die Überzinse abzulösen⁸⁸. Vom 3. März 1364 datiert eine gleiche Urkunde für Tulln⁸⁹.

Es ist bekannt, dass Rudolfs IV. Politik mit derjenigen seines Schwiegervaters Karls IV. in manchen Bereichen wetteiferte, ganz besonders in dem Versuch, der Stadt Wien für sein Gebiet eine gleiche Stellung zu verschaffen, wie sie Prag für Böhmen einnahm. Die Stephanskirche wurde mit dem Bau des Veitsdoms in Verbindung gebracht, die angestrebte Stellung von dessen Propst mit jener des Propstes von Wissehrad, der Versuch zur Errichtung eines Wiener Bistums mit der Erhebung Prags zum Erzbistum, die Gründung der Universität Wien mit jener von Prag. Ganz folgerichtig wird Wien in der Urkunde über die Ablösung das «haupt des herzogtums Osterreich» genannt in Aufnahme der alten Formel für Prag⁹⁰. Auch für die Ablösungsgesetze Rudolfs IV. ist schon ein Zusammenhang mit Karls Politik vermutet worden⁹¹. Tatsächlich ist den Luxemburgern die wohl variantenreichste Reihe landesfürstlicher Ablösungsgesetze des 14. Jahrhunderts zuzuschreiben.

Das früheste erhaltene Ablösungsgesetz der Luxemburger wurde durch König Johann in der Form eines Privilegs für die Stadt Znaim im April 1325 erlassen, um die Lage der Stadt zu verbessern und die bürgerlichen Lasten auf alle Schultern zu verteilen, wie es heisst⁹². Bei allen bestehenden aus testamentarischen Vergabungen stammenden

⁸⁵ Krems und Stein in einer einzigen Urkunde *Rerum Austriacarum Scriptorum III, Vindobonae 1794*, Rentenablösung 364–367.

⁸⁶ *Urkundenbuch des Landes ob der Enns 7*, Wien 1876, Rentenablösung 717 Nr. DCCXIII, Aufhebung der Grundgerichtsbarkeit und Ablösung der grundherrlichen Zinse 714 Nr. DCCXI.

⁸⁷ Ebda., 710 Nr. DCCVII: «... Swas der zinse, Dienste oder gueter auzz dem purgfrid datz Steyr hinaus verkouft, verschafft, gegeben oder versatzt sind, daz du schaffest, daz man die hie in unsern purgern daselbs ze Steyr ze kauffend oder ze loesend gebe unuerzogenleich ais erbar leut erchennent und baschaidenlich dunket.»

⁸⁸ Huber (wie Anm. 69), *Regesten* 204 Nr. 429

⁸⁹ Bruder (wie Anm. 47), 35.

⁹⁰ Prag als «caput Bohemiae» schon zum Jahr 1003, siehe Frantisek Graus, Prag als Mitte Böhmens, in: *Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung*, hg. von Emil Meynen, Köln – Wien 1979, 22–47, 22 Anm. 4.

⁹¹ Bruder (wie Anm. 47), 33.

⁹² *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae 6*, Brünn 1854, 216 f. Nr. CCLXXX: «Quod nos cupientes condicionem ciuitatis nostre Znoymensis facere meliorem et onus civilium fatigacionum, quod in genere multos ibidem et alibi consueuit tangere, imponi communiter ferencium humeris ad ferendum ...»

kirchlichen Renten müsse die Ablösung im Verhältnis 1 zu 4 zugelassen werden. Künftige testamentarische Schenkungen von Einkünften aus städtischen Immobilien habe die Geistlichkeit innert Jahresfrist zu verkaufen, und zwar an Einwohner der Stadt und nicht an Fremde. Mit der Begründung, er wolle nicht, dass die Lasten des einen dem andern aufgebürdet würden⁹³, bestimmte Johann weiter, dass künftig auch Adel und Geistlichkeit den bürgerlichen Lasten unterworfen sein sollten⁹⁴. Da es sich bei dieser Urkunde nicht um eine allgemeine Privilegienbestätigung handelte, müssen alle angeordneten Massnahmen in engem Bezug stehen. Wenn deshalb weiter die Freiheit der Stadt festgehalten wird, Neubürger aus allen Gegenden Böhmens und Mährens – allenfalls unter Einholung der Einwilligung ihrer bisherigen Herren – aufzunehmen, so erweist auch diese Förderung der städtischen Bevölkerungszunahme die Absicht, einen Aufschwung der Stadt zu begünstigen. Das Ablösungsgesetz betraf hier nur eine sehr eng begrenzte Gruppe von Einkünften, bei denen der für die Schuldner ausserordentlich günstige Kapitalisierungssatz von 25% in Anwendung kommen sollte. Der Übergang weiterer Einkünfte von städtischen Liegenschaften in Kirchenbesitz durch letztwillige Verfügung sollte durch ein Amortisationsgesetz verhindert werden, wobei jedoch die zukünftige Preisbildung hier der freien Vereinbarung überlassen blieb. Ein Vorkaufsrecht der nächsten Erben, wie es in einer gleichartigen und gleichzeitigen Verordnung für die Stadt Limburg in Nassau vorgesehen ist⁹⁵, wird nicht erwähnt.

Nur indirekt ist ein Privileg König Johanns für Brünn zu erschliessen, das die Ablösbarkeit aller gekauften Renten vorsah. Unter Berufung darauf weigerte sich das Brünner Gericht, die von einer Nonne vorgelegte Kaufurkunde über eine Ewigrente zu registrieren. Wenn der Schuldner die Rente freiwillig ewig geben wolle, so könne er dies tun. Wolle jedoch der Verkäufer oder einer seiner Nachfolger die Mark Rente mit sechs Mark ablösen, dann sei die Nonne oder das Kloster auch gegen den Wortlaut der Urkunde gerichtlich dazu zu zwingen, den Rückkauf zuzulassen⁹⁶. Ob es sich bei dem angegebenen Satz um die

⁹³ Ebda.: «Nolenter quoque, quod alterius oneribus alter quispiam debeat onerari ...»

⁹⁴ Ebda.: «... volumus ut quicumque in ipsa ciuitate nostra Znoymensi alicuius domus vel hospicij seu curie inhabitator uel inhabitatrix uel possessor siue nobilis siue ignobilis, religiosus siue secularis, clericus uel laicus extiterit nullam pretendens sibi competere libertatem cum ipsis nostris ciuibus Znoymonensibus et eorum successoribus exnunc inantea consuetis et necessarijs oneribus ciuilibus debeat subiacere.»

⁹⁵ Verordnung vom 13. Mai 1325, gedruckt bei E. J. Mone, Zur Geschichte der Volkswirtschaft vom 14.–16. Jahrhundert, in: ZGO 10, 1859, 3–96, 129–195 und 257–316, Urkundenanhang 308–309.

⁹⁶ Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, 2 Bde, Prag 1845–1852, 2: Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, hg. von Emil Franz Rössler, Prag 1852, 62 Nr. 119: «Petiuit ergo, quod in registrum civitatis dicta marca sibi et praedicto clastro pro censu perpetuo poneretur. Qui sic per plenum consilium fuit diffinitive responsum, quia dominus rex Johannes in favorem communitatis civitati privilegium dedit, quod nullus in civitate censum perpetuum habeat, si dictus civis censum sponte voluerit solvere perpetuum, potest; in registrum autem civitatis in prejudicium dicti regalis privilegii dictus census scribi non debet, imo, si ipse civis vel quicumque ejus successor cum sex marcis ab ipso se voluerit redimere, monialis seu clastrum non obstantibus literis, quas praetendant, ad talem

Ablösung zum ursprünglichen Kaufpreis dieser bestimmten Renten handelte oder um ein im Privileg vorgeschriebenes allgemein gültiges Verhältnis, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Die Formulierung deutet aber eher auf das Zweite hin. Das Brüner Privileg wäre demnach das früheste Ablösungsgesetz im Gebiete der Luxemburger, das alle gekauften Renten betraf und eine einheitliche Kapitalisierung – hier zu 16²/₃% – vorsah⁹⁷.

Karl IV. hat diese Politik seines Vaters in den 1350er Jahren wieder aufgenommen. In einer Urkunde vom 12. Januar 1351 für seine eigene Neugründung⁹⁸, die Prager Neustadt, bezieht er sich auf die Klagen über die Zinsbelastung der Liegenschaften, die es der Stadt verunmöglichten, sich aus ihrer Armut zu befreien⁹⁹. Die in wenigen Jahren¹⁰⁰ eingetretene Überschuldung dürfte wohl dadurch zu erklären sein, dass eine forcierte private Bautätigkeit vorwiegend mit Fremdkapital betrieben wurde. Karl setzte nun die Ablösbarkeit dieser Renten fest, die auf einmal im ganzen Betrage, oder nacheinander zur Hälfte oder in Vierteln geschehen dürfe¹⁰¹. Dass die ratenweise Ablösung, die, wie oben erwähnt, vom Wiener Rat abgelehnt wurde, einem dringenden Bedürfnis der Rentschuldner entsprach, geht daraus hervor, dass sie in vielen spätmittelalterlichen Rentenverträgen besonders vereinbart wurde.

Eineinhalb Jahre später, am 10. August 1352, folgte ein Statut Karls für Kollin, wonach künftig alle Bürger und auch alle anderen Personen, geistliche und weltliche, die Zinsen und Renten auf Liegenschaften im Gebiete der Stadt besitzen, davon an die Lasten beitragen müssten, wie dies auch in Prag neuerdings üblich sei¹⁰². Weiter sollten alle

recipiendam redemptionem compelli debent justitia mediante.» (Die Interpunktion des letzten Satzes, die im Druck sinnstörend ist, wurde im Zitat berichtigt).

⁹⁷ Zu einem gleichzeitigen Ablösungsgesetz für Prag mit einem Kapitalisierungssatz zu 10%, das nach der Einleitung, ebda., LXXV, anzunehmen wäre, siehe unten Anm. 104.

⁹⁸ Siehe dazu Graus (wie Anm. 90), 24ff.

⁹⁹ Codex juris municipalis regni Bohemiae, hg. von Jaromir Celakovsky, 2 Bde, Prag 1886, 1: Privilegia civitatum Pragensium, 91 f. Nr. 56, (siehe auch Franz Martin Pelzel, Kaiser Karl der Vierte, König in Böhmen, 1. Teil, Prag 1780, Urkundenbuch 63 Nr. LIII): «Insinuatione quaerulosa vestrae fidelitatis ad aures regiae celsitudinis nuper adducta et (bei Pelzel: quod) propter solutiones onerosas diversorum censuum, quibus domus et curiae multorum vestrorum conciuium diversis personis annua pensione obligari noscuntur, vestra civitas non posse (bei Pelzel: possit) a sua sublevari pauperie sine regiae subventionis praesidio singulari ...»

¹⁰⁰ Das Gründungsprivileg datiert vom 8. März 1348, ebda., 79–83 Nr. 49.

¹⁰¹ Ebda., 91. f. Nr. 56: «quod vos et quilibet vestrum civis et habitator dictae Minoris civitatis Pragensis possitis et possit census huiusmodi, quibus (bei Pelzel: quo) domus et areae praefatae gravatae (bei Pelzel: gravari) censentur, totalem, mediam, sive quartam partem disjunctim et successive pro rata ipsius obligationis redimer, ut exemptione (bei Pelzel exemptione) tali domus et hereditates vestrae ad priorem statum redeant et pristina gaudeant libertate ...»

¹⁰² Codex juris (wie Anm. 99), 2: Privilegia regalium civitatum provincialium Bohemiae annorum 1225–1419, 476f. Nr. 328 (siehe auch Pelzel [wie Anm. 99], 128f. Nr. CXXII): «... ut uniuersi et singuli ciues aut alie persone ecclesiastice uel seculares cuiuscumque (bei Pelzel: seu qui minoris) status, dignitatis vel preeminencie existant, habentes census vel pensiones annuas super domibus, ortis, agris, possessionibus, iuribus seu hereditatibus quibuscumque in ipsa

durch Kauf entstandenen Rentenbezugsrechte um die Kaufsumme jederzeit abgelöst werden können¹⁰³. Die teilweise Aufhebung der kirchlichen und adligen Steuerprivilegien erinnert an die Urkunde König Johanns von 1325 für Znaim. Der hier ausgesprochene Grundsatz, dass die Ablösung zum ursprünglichen Kaufbetrag zu erfolgen habe, dürfte auch für Karls Anordnung von 1350 für die Prager Neustadt gegolten haben. Es scheint also, als habe Karl die wirtschaftspolitisch fragwürdige Fixierung des Ablösungsverhältnisses, die sein Vater sicher für Znaim, wahrscheinlich auch für Brünn vornahm, vermieden. Dieser wesentliche Unterschied zu den Ablösungsgesetzen Rudolfs IV. lässt ein direktes Anknüpfen an Karls Politik doch fraglich erscheinen. Erst später ist auch der Luxemburger dazu übergegangen, die Kapitalisierung bei den Ablösungen vorzuschreiben.

Am 10. August 1372 teilte Karl IV. der in Brüx begüterten Geistlichkeit mit, er habe der Bürgerschaft dieser Stadt befohlen, die ihr zustehenden jährlichen Zinse, Renten und Einkünfte von Mühlen, Fleischbänken, Häusern, Gärten und andern Gütern vor und in der Stadt abzulösen¹⁰⁴. Er befehle dem Klerus deshalb, der Lösung im Verhältnis 1 zu 10 keinen Widerstand entgegenzusetzen¹⁰⁵. Zur Begründung führte Karl im wörtlichem Anklang an das Privileg seines Vaters Johann vom April 1325 für Znaim an, er wolle den Zustand der Stadt verbessern¹⁰⁶. Am Schluss der Urkunde umschrieb er jedoch den

civitate Colonie uel extra ad ipsam spectantibus, exnunc inantea de eisdem censibus et pensionibus cum ipsa ciuitate contribuere et soluere debeant equaliter et absque omni contradiccione, iuxta omnem modum, formam et consuetudinem, prout ciues ciuitatis nostre Pragensis de eorum censibus et pensionibus soluere, dare et contribuere cum (bei Pelzel: in) ipsa ciuitate de nouo soliti sunt et consueuerunt.»

¹⁰³ Ebda.: «... vt quicumque ciuium seu incolarum dicte ciuitatis Coloniensis super et in bonis, domibus, hereditatibus et possessionibus suis necessitate forsitan cogente aliquem censum vel pensionem (bei Pelzel: pro summa pecunie) hereditarie vel ad tempora vendidisset, vt isdem (bei Pelzel: idem) dum facultas sibi suppecierit (bei Pelzel: supperuenerit) eundem censum vel pensionem pro summa pecunie capitalis, in qua huiusmodi censum vel pensionem vendidit vel alienauit, libere et licite exsoluere et redimere valeat atque possit ...»

¹⁰⁴ Ebda., 647f., Nr. 452 (siehe auch Beiträge zur Geschichte Böhmens, Abt. IV: Städte-Bücher, Bd. 1: Stadtbuch von Brüx bis zum Jahre 1526, bearbeitet von Ludwig Schlesinger, Prag – Leipzig – Wien 1876, 43f. Nr. 101): «... abbatibus, prepositis sanctimonialibus [sic; sollte wohl heißen sanctimonialium oder dann nach Komma stehen], hospitalariis prioribus [sic] et personis ecclesiasticis et religiosis quorumcunque ordinum, necnon clericis secularibus quibuscunque, qui census, redditus et prouentus annuales in civitate Bruxs siue Pontensi eiusque bonis habere noscuntur ...» «Siehe ebda.: «... ciuibus ibidem ... *iniunximus*, vt vniuersos et singulos census, redditus et prouentus, quos vos et quilibet vestrum in ciuitate eadem habere noscimini, siue super molendinis, macellis, domibus, ortis seu bonis sint, vel alias vbicunque intus et extra ciuitatem sitos pro se et dicta ciuitate a vobis et quolibet vestrum comparare, emere, et exoluere (bei Schlesinger: exsoluere) *debeant*.»

¹⁰⁵ Ebda.: «Quapropter vobis omnibus et cuilibet vestrum presentibus seriose mandamus, omnino volentes, quatenus singulos census, redditus et prouentus huiusmodi dictis ciuibus indilate et sine renitencia qualibet, dando ipsis sexagenam (= einen Schock) census annui pro decem, vendere debeatis.»

¹⁰⁶ Ebda.: «Condicionem dicte nostre ciuitatis Pontensis volentes facere meliorem ...» Im Privileg König Johanns heisst es: «Quod nos cupientes condicionem ciuitatis nostre Znoymensis facere

Zweck der Massnahme näherhin damit, es sei sein Bestreben, dass niemand ausser ihm selbst und den Bürgern Einkünfte aus den Gütern der Stadt haben sollte¹⁰⁷. Dass vor allem die Steuerkraft der Stadt verbessert werden sollte, ergibt sich aus dem etwa einen Monat später erteilten Privileg Karls vom 19. September 1372, durch das er den Brüxern gestattete, ihre Güter und Renten frei, aber nur an Laien zu verkaufen, zu verschenken und testamentarisch zu vermachen¹⁰⁸. Güter untestiert Verstorbener sollten an die Verwandten fallen nach gleichem Recht, wie es in der Prager Altstadt gelte. Das Privileg erstreckte sich aber nur auf jene Bürger und Einwohner, welche Steuern und Lasten der Stadt mittrügen¹⁰⁹. Diese zweite Urkunde rückt die Massnahmen Karls in Brüx noch näher zu jenen Johanns für Znaim. Nach dem Wortlaut erstreckte sich hier die Ablösung nicht nur auf Renten, sondern auf alle Einkünfte der Geistlichkeit an liegenden städtischen Gütern.

Die strikte Befolgung dieser Anordnungen – es ist zu beachten, dass hier erstmals die Ablösung nicht bloss ermöglicht sondern befohlen wurde – hätte die Kirche aus ihrem gesamten Liegenschafts- und Rentenbesitz innerhalb des städtischen Bereiches verdrängt und vermehrte Anlagen kirchlicher Gelder in Landgütern zur Folge gehabt. Die Abschöpfung städtischen Reichtums durch die Geistlichkeit wäre in wohl nicht unbedeutendem Umfang unterbunden worden. Von den Ausgaben kirchlicher Verbraucherhaushalte hätte aber weiterhin die städtische Wirtschaft profitiert. Insgesamt hätte die Massnahme also zu einem verstärkten Zufluss des ländlichen Reichtums in die Stadt, zur Förderung der Stadt auf Kosten des Landes geführt. Aus Prag ist ausser dem Privileg für die Neustadt von 1351 noch ein Schöffenspruch von 1380 bekannt geworden, wonach Rentenverkäufe an Geistliche das Stadtsiegel tragen und eine Ablösungsklausel im Verhältnis 1 zu 10 enthalten mussten¹¹⁰.

In Österreich sind aus der Zeit vor Rudolf IV. bloss zwei Ablösungsgesetze bekanntgeworden. Am 5. März 1327 hatte Friedrich der Schöne den Bürgern von Wiener Neustadt erlaubt, die Überzinse von Geistlichen und Laien abzulösen¹¹¹. Ein fester Satz

meliozem ...» Siehe Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae 6, Brünn 1854, 216 f. Nr. CCLXXX.

¹⁰⁷ Beiträge zur Geschichte Böhmens (wie Anm. 104), 43f. Nr. 101: «Est enim intencionis nostre, vt nemo preter serenitatem nostram in dicta ciuitate et eius pertinenciis, ciuibus duntaxat exceptis, census, redditus et proventus habere debeat quouis modo.»

¹⁰⁸ Ebda., 44: «... cuicumque *seculari duntaxat* homini seu persone vendere, legare, donare, testari et iuxta sue voluntatis arbitrium ordinare ...»

¹⁰⁹ Ebda.: «Graciam huiusmodi ad illos duntaxat cives et incolas Pontenses volentes extendi, qui in solucionibus stewre exaccionum, lozingarum et aliarum contribucionum cum antedicta civitate Pontensi sustinent et sustinebunt temporibus affuturis.»

¹¹⁰ Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, 2 Bde, Prag 1845–1852, 1: Das altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhunderte, herausgegeben von Emil Franz Rössler, 92: «Item der pfaffen brieff sol man sigelen mit der stat sigel, die in selber louten, wan ein man der mag den zins mit X sex. [= Schock] ablasen.» Der Spruch ist meines Erachtens so zu verstehen, dass er nur für Renten der Geistlichkeit gilt, bei diesen aber nicht bloss die künftig abzuschliessenden, sondern auch die bestehenden einbezieht.

¹¹¹ E. M. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg 3, Wien 1838, Regesten CCCXCVII Nr. 725.

war hier nicht vorgesehen, sondern die Ablösung sollte erfolgen «umb so vil guts, als ein ieschliches gesagen mag bei seinen trewen, darumb derselb uberzins verkaufet ist»¹¹². In der Handfeste Bischof Albrechts II. von Passau, Sohn des Herzogs Albrecht von Sachsen-Wittenberg und der Habsburgerin Agnes, für St. Pölten vom 9. September 1338 wurde der Verkauf von Renten auf städtische Häuser, soweit sie grundherrlich dem Bischof zustanden, überhaupt verboten. Bereits bestehende Renten wurden für ablösbar im Verhältnis 1 zu 10 erklärt¹¹³. Dasselbe Stadtrecht enthielt auch die Bestimmung, dass ohne Bewilligung des Bischofs und des Rates keine städtischen Liegenschaften durch Geistliche und Adlige gekauft werden dürften. Wem es erlaubt werde, der müsse auch an Steuer, Wache und Grabenpflicht beitragen wie andere Bürger¹¹⁴. Bemerkenswert ist auch hier – bei einem geistlichen Stadtherrn – die Spitze gegen die Steuerprivilegien der Kirche und daneben des Adels. Es fällt zudem auf, dass der vorgesehene Ablösungsfuss einen wesentlich tieferen Rentsatz von 10% in Niederösterreich über zwanzig Jahre vor den Massnahmen Rudolfs IV. voraussetzt. Das gänzliche Verbot des Rentenkaufs, das hier verfügt wurde, ist zwar nicht völlig einzigartig geblieben¹¹⁵, bildete aber doch eine seltene Ausnahme.

Abgesehen von den Luxemburgern und dem Habsburger Rudolf IV. ist nirgends im Reich der Erlass von Ablösungsgesetzen zu einem Instrument landesfürstlicher Fiskal- und im Ansatz auch Wirtschaftspolitik gemacht worden. Allenfalls wäre noch auf Bayern hinzuweisen, dessen Herzöge vielleicht vereinzelt die Wirtschaftspolitik Rudolfs IV. nachgeahmt haben¹¹⁶. Durch landesfürstliche Privilegien wurde für die Stadt München 1391, 1418 und 1453 die Ablösung der Ewigrenten zum Kaufpreis erlaubt, allerdings jeweils nur für den Zeitraum eines Jahres. Wer innerhalb dieser Frist das Geld nicht aufbringen konnte, blieb vom Rückkauf ausgeschlossen¹¹⁷. 1392 erlaubte Herzog

¹¹² Zitiert nach Huber (wie Anm. 69), 122 f. Anm. 3.

¹¹³ Gustav Winter, Beiträge zur niederösterreichischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte, in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 17, 1883, 120–129, 411–490, hier 479: «und sol auch niemand dhain gelt verkaufn auf den heusern. Was aber gelts darauf leit, daz eemalen darauf verkauft ist, ist es auf vnserm aigen, so sol man ie dez phunt gelts umb zehen phunt ablösen, wer daz tuon wil.»

¹¹⁴ Ebda., 478–479.

¹¹⁵ Siehe oben S. 78 und unten zum Versuch Ulms S. 118–120.

¹¹⁶ Siehe Bruder (wie Anm. 47), 98. Soweit ich sehe, stützt sich diese Meinung vor allem auf eine Stelle in den Annales Matseenses. Hier hat das schlechte Andenken, das Rudolf IV. und vor allem sein Inspirator (er wird als sein «pedagogus» bezeichnet) Ulrich von Schauenberg beim Klerus hauptsächlich wegen dessen Besteuerung hinterlassen hatte, seinen wohl derbsten Ausdruck gefunden. Gleich nachdem der geistliche Verfasser sich darüber gefreut hat, dass Ulrich gerechterweise ohne den Beistand der Kirche gestorben sei («et quia clerum semper studuit molestare, digne meruit eorum postremo solatio non gaudere; et obiit sine omni confessione, contritione et sancta eucharistia ...»), berichtet er über die Besteuerung, welche Herzog Stephan von Bayern anlässlich seiner Heirat ausschrieb, und fügt bei: «Istam exactionem didicit a comite Ulrico de Schawonberch.» MGH SS 9, Annales Matseenses, 823–837, 833.

¹¹⁷ Das Stadtrecht von München nach bisher ungedruckten Handschriften mit Rücksicht auf die noch geltenden Rechtssätze und Rechtsinstitute hg. von Franz Auer, München 1840, Einleitung

Stephan für die Stadt Landsberg die Ablösung der Ewigrenten¹¹⁸. 1420 erliess dann Herzog Johann für alle niederbayrischen Städte eine Ablösungsordnung für Ewigrenten, da die Errichtung derselben «zumal fast wider uns ist». Das Ablösungsverhältnis wurde mit 1 zu 16 (6,25%) festgelegt¹¹⁹. Indessen scheint die Rezeption des Erlasses nicht durchgängig gewesen zu sein oder er wurde bald wieder vergessen. Jedenfalls setzte eine zwischen 1472 und 1481 zusammengestellte Stadtrechtssammlung von Straubing die Erlaubtheit von Ewigrenten voraus, wenn darin bestimmt wurde, dass in Zukunft ablösbare und ewige Gülten ebenso wie Häuser und Grundstücke nicht an Geistliche und Fremde, sondern allein an Bürger verkauft werden dürften, um der Stadt ihr Besteuerungsrecht zu erhalten¹²⁰.

Der Erlass Herzog Johanns scheint erstmals von der Privilegierung einzelner Städte, an der zumindest formal bei den Urkunden Rudolfs IV. noch festgehalten wurde, zur Rechtssetzung für alle Städte seines Gebietes übergegangen zu sein. Vielleicht ist indessen eine Rechtsvereinheitlichung in dieser Frage im Gebiet des Deutschordens schon früher erfolgt, denn der Hochmeister setzte bereits am preussischen Städtetag von 1427 die Ablösbarkeit aller durch freie Leute geschuldeten Renten um das Zehnfache voraus, wobei dies sowohl in den Städten wie auf dem Lande galt. 1438 stand das Ablösungsverhältnis dann 1 zu 12¹²¹. Bereits die Urkunden für Znaim und Steyr deuten darauf hin, dass neben den fiskalischen Interessen noch andere Motive in die Ablösungsgesetze der Landesfürsten eingeflossen sind. Der Zweck der Bestimmung König Johanns für Znaim lässt sich näher fassen durch den Vergleich mit einer gleichzeitigen Urkunde für Limburg.

Das Ablösungsgesetz, das Graf Gerlach V. von Isenburg am 13. Mai 1325 für seine Stadt Limburg an der Lahn erliess, ist in seiner Beschränkung auf Seelgerätstiftungen dem

CXLV–CXLVI. Siehe A. J. Riedl, Das Ewiggeld-Institut in München, München 1819, 16f. sowie Urkundenanhang 1 f.: Privileg der Herzoge Stephan, Friedrich und Johann vom 17. März 1391, erteilt «durch eins gemainen nutz vnd frumen willen armer vnd reicher zu Muenichen.» Geltungsbereich: Ewigrenten der Laien und der Geistlichkeit aus Häusern, Hofstätten, Angern, Gärten, Äckern in der Stadt und ihrem Burgfrieden. Ablösung «nach ganckch vnd gelegenheit der munsse und des wechsels, als die ye zu derzeit, als das egenant gelt vnd guelt gehawft ist, an guldein ist gegangen ...» Befristung bis Georgii des folgenden Jahres. Bei Streitfällen entscheidet der Münchener Rat. Ebda., 10–12, Privileg der Herzoge Ernst und Wilhelm vom 18. Oktober 1418. Wörtliche Wiederholung, aber Befristung bis Michaelis 1419.

¹¹⁸ Bruder (wie Anm. 47), 99.

¹¹⁹ Rosenthal (wie Anm. 47), 298 Anm. 3: «... wo solche gült, zins, dienst, oder wie das genant ist, in unsern stetten und purttingen ligen, es sei auf häusern, wisen, äckern, gärten oder wie das ist, nichts ausgenommen, das dieselbe gülte, zins oder dienst ein iglicher, wer das thun will ... ablösen soll und mag, zu welcher zeit im jor er will, ie 1 lb d. reg. um 16 lb ...»

¹²⁰ Ebda., Anhang: Stadtbuch von Straubing, 331 Nr. XLVI: «Item es sol auch kain burger oder burgerin hie reich oder arm fürbas kain haus oder grunt noch gült daraus weder nach statrechten noch ewig nicht mer verkaufen oder verschaffen weder zu messen, brüderschäften noch kainem gast oder ausman noch zu kainer umbgenten erbschaft, dan alain ainem burger oder burgerin verkaufen, damit gemainer stat ir stewr und scharberch davon gevallen.»

¹²¹ Neumann (wie Anm. 25), 236.

Privileg König Johanns verwandt¹²². In Limburg sollte jedoch das Ablösungsrecht den nächsten Erben, wenn diese zu arm waren, weiter entfernteren Verwandten zustehen. Nur wenn diese es nicht wahrnehmen wollten, durfte der Stadtherr oder derjenige, dem er es erlaubte, solche Renten aus Vergabungen ablösen. Für jede Mark Rente mussten zwölf Mark bzw. für jeden Malter Getreide vier Mark bezahlt werden. Der Kapitalisierungssatz betrug hier also im gleichen Jahr, da Johann für Znaim 25% vorschrieb, nur $8\frac{1}{3}\%$. Auch tritt hier ein Motiv in den Vordergrund, das in der Znaimer Urkunde fehlt. Die Begünstigung galt in Limburg zunächst für die Erben des Vergabers, dessen Testierfreiheit zwar nicht beschnitten, in ihrer Wirkung aber doch abgemildert wurde, indem eine dauernde Zinspflicht vom Erbgut gegenüber der Kirche nicht übernommen werden musste. Es ist selbstverständlich, dass durch jedes Ablösungsrecht an testierten Renten in erster Linie die Erben, die ja im Besitz der belasteten Erbgüter nachfolgten, begünstigt wurden. Hier ist jedoch zusätzlich vorgesehen, dass diese vielleicht von ihrem Recht nicht Gebrauch machen wollten oder konnten. Der Kreis der Berechtigten wurde deshalb ausgeweitet. Der Zweck dieser Massnahme konnte nur darin bestehen, mit allen Mitteln eine Anhäufung von Rentenbesitz in der Toten Hand zu verhindern. Die Belastung der Güter wurde ja durch das Lösungsrecht der im Besitz nicht nachfolgenden Verwandten oder gar des Grafen oder der von ihm Bezeichneten nicht gemildert. Vielmehr bezogen die neuen Gläubiger die Renten anstelle der Geistlichkeit. Im Gegensatz zum Znaimer Privileg wurden indessen hier die Interessen der Kirche durch den hohen Ablösungspreis weitgehend geschont. Die Bereicherung der Kirche durch letztlich simonistische Begräbnisabgaben und durch die zum Teil sicher unter Druck erfolgten letztwilligen Vergabungen¹²³ – bekanntlich wurde in manchen Gebieten untestiert Verstorbenen aus sehr durchsichtigen Gründen das kirchliche Begräbnis verweigert¹²⁴ – hat zweifellos Gegenmassnahmen geradezu provoziert, die im Spätmittelalter zuweilen in der Form spezifischer Ablösungsgesetze, meist in derjenigen von Beschränkungen der Testierfreiheit getroffen wurden.

Während für die österreichische Reihe Rudolfs IV. und für den alle Städte betreffenden Erlass Johanns für Niederbayern eine bewusste landesfürstliche Politik angenommen werden darf, sind bei einzelnen böhmisch-mährischen Gesetzen Zweifel angebracht, ob es sich dabei nicht bloss um je besondere Privilegien handelte, die aufgrund von an die Herrscher herangetragenen Vorstellungen und Wünschen aus den einzelnen Städten

¹²² Gedruckt bei F. J. Mone (wie Anm. 95), 308–310.

¹²³ Von Freiwilligkeit kann etwa bei der Quarta canonica keine Rede sein. **Siehe unten Anm. 340**. Das Problem der Enterbung der Kinder zugunsten von Vergabungen an die Kirche hat schon in der Väterzeit Cyprian behandelt. Seither kehrt es immer wieder. Eine glänzende Satire hat dazu Erasmus von Rotterdam verfasst: Zweierlei Totenbett, in: Ders., Vertraute Gespräche (Colloquia familiaria), übertragen von Hubert Schiel, Köln 1947, Nachdruck Wien o. D., 152–175. **Siehe dazu unten Anm. 409**.

¹²⁴ Die Interpretation, dass Untestierte deshalb nicht kirchlich bestattet worden seien, weil das Testament gewöhnlich bei der letzten Beichte aufgesetzt wurde, wie B. Schimmelpfennig im Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München – Zürich 1980, Art. Begräbnis, Spalte 1808, meint, ist meines Erachtens eine Beschönigung. Man hätte ja dann ohne weiteres direkt auf die letzte Beichte abstellen können.

erteilt wurden. Vollends nur auf städtischen Anstoss hin dürfte die Urkunde Gerlachs V. für Limburg erlassen worden sein. In solche an sich auf rein städtische Initiative zurückzuführende Privilegien konnten natürlich Bestimmungen einfließen, die den spezifischen Interessen des Landesherrn entsprangen. Für die Limburger Urkunde traf dies ebenso zu wie etwa für ein Privileg des Grafen Engelbert III. von der Mark für seine Stadt Hamm von 1358, in dem von dem gewährten Ablösungsrecht aller Renten im Verhältnis 1 zu 12 ($8\frac{1}{3}\%$) die bereits bestehenden Rentenbezugsrechte nicht bloss der Pfarrkirche, sondern auch der Kapelle des gräflichen Hofes ausgenommen wurden¹²⁵.

b) Städtische Ablösungsgesetze

Die Ablösungsgesetzgebung hat im Reich zuerst mit einzelnen Stadtrechtssatzungen eingesetzt, am frühesten im Hansebereich¹²⁶. Nach einem Stadtbrand wurden 1240 in Lübeck künftige Renten (wicbelde ghelt) und neue wie alte Grundzinsen (wortinse) für ablösbar erklärt¹²⁷. Renten sollten zum ursprünglichen Kaufpreis, Grundzinsen die Mark nicht unter 9 Mark Silber¹²⁸, alte Grundzinsen nach Vereinbarung, in strittigen Fällen nach Schätzung durch den Rat wiedergekauft werden¹²⁹. Erstaunlich ist an diesen

¹²⁵ Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte I: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 2: Hamm, bearbeitet von A. Overmann, Münster i.W. 1903, 8 f. Nr. 9, 3. September 1358: «... also dat zey muoghen wederkoeppen eyne juowelike mark geyldes vor twelf mark guoder alyngghen dortmuondescher pennynghen, suonder alleynne utghesproken der gulde, dar unse kergke thom Hamme und unse kapelle up unsem hoeve thom Hamme tho desser tiid zynt mede bewedemet, doe desse breyf ghegheven is, der gulde zal men nicht wederkoeppen, dan al andere gulde magh men wederkoeppen als hyr vorghescreven is.»

¹²⁶ Zu den frühen städtischen Ablösungsgesetzen siehe von Stempell (wie Anm. 47).

¹²⁷ Das alte Lübsche Recht, hg. von Johann Friedrich Hach, Lübeck 1839, 310 Nr. CXXV, CXXVI, CXXVII, siehe auch 455 Nr. CCXXIX. Bloss Varianten in der Graphie bietet die Neuausgabe Norddeutsche Stadtrechte 2: Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen, hg. von Gustav Korlén, Lund – Kopenhagen 1951 (Lunder Germanistische Forschungen 23), 140f. Nr. 197–199.

¹²⁸ Es fragt sich, was dieses Verhältnis bedeutet. Neumann (wie Anm. 25), 235, glaubte, daraus einen Satz von zwischen 5 und 6 % ableiten zu können, da nach dem ältesten lübischen Münzfuss aus der feinen Mark Silber 2 Mark Pfennige geprägt wurden. Das würde allerdings einen für den Gläubiger ausserordentlich günstigen Ablösungsfuss für Grundzinsen ergeben, insbesondere im Verhältnis zu den Rentensätzen. In Lübeck ist der Rentfuss noch zwischen 1285 und 1289 nie, nach 1290 nur ganz vereinzelt unter 6,25 % gesunken. In der Zeit von 1285–1295 wurden 65,3 % das Geschäftsvolumens in Neurenten zu 6,25 %, 32 % zu noch höheren Sätzen bis zu 10 % und nur 2,7% zu niedrigeren Sätzen angelegt. Siehe Helga Haberland, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt in der Zeit von 1285–1313, Lübeck 1974 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B 1), 311, Tabelle XV.

¹²⁹ Das Alte Lübsche Recht (wie Anm. 127), 310: CXXV. «Van wicbelde weder to copende. Dor ene ghemene nut to handes na deme groten brande wart dat rech ghemaket dat al dat wicbelde ghelt dat vord mer to queme men weder kopen muchte io vmme also vele alse it

Stadtrechtssatzungen, sofern die hier gegebene Interpretation zutrifft¹³⁰, dass zwar alle Grundzinsen, aber nur die Neurenten und offenbar nur die auf dem Wege des Kaufes entstandenen erfasst wurden¹³¹. Die bestehenden und aus künftigen Vergabungen resultierenden Ewigrenten wurden wohl mit Rücksicht auf die Geistlichkeit geschont. Ein Teil der alten Renten war sicher ohnehin mit dem Brand untergegangen. Der Wiederaufbau der Stadt war nur mittels Kreditfinanzierungen vorstellbar. Die Möglichkeit, die zu erwartende Zinsbelastung wieder abzubauen, sollte mit dem Ablösungsgesetz offen gehalten werden. Die Entstehung der lübischen Satzung ist demnach ganz klar einem Ereignis zuzuordnen. Die Bewältigung der Folgen desselben liessen eine Veränderung der Kreditstrukturen ratsam erscheinen. So unbekümmert um die Interessen der Gläubiger bestehender Renten und vor allem der Geistlichkeit, wie man bisher angenommen hat, wurde diese Änderung aber nicht vollzogen.

Gleichfalls zum Bereich des lübischen Rechts, in dem allerdings die Rezeption gerade der Ablösungsgesetze doch erstaunlich dünn war, gehört eine Satzung des Hamburger Ordeelbooks von 1270, die aber vermutlich sogar älter ist¹³². Auch hier ist nur von der Ablösung gekaufter Renten die Rede, wobei für jede Mark der Kaufpreis zuzüglich eine Mark zu zahlen war¹³³. Dieser Zuschlag betrug somit unabhängig von der absoluten

gekoft wart.» CXXVI. «Van wortinsze weder to kopende der stades recht. Set auer sic iement thu wortinsze vp enes minschen wort se ne hebben den under tuschen andere uorwort de ghene mach de mark nicht neger weder kopen den umme neghen marc suluers vnde den schillinc vnde den penninc also dar to boret.» CXXVII. «Van oldeme wortinsze. We so auer sit uppe wortinsze dat uor dem brande was vnde dat dho dat recht hadde dat men it nicht weder copen muchte dat schal ok nu uordmer to kopende licghen des scholen auer se under tuschen ouer en dreghen ofte se moghen kunnen se das nicht luer en dreghen men schalet bringe vor den rat so wo it den de rat set under en also schalet stede wesen ane weder rede.»

¹³⁰ Dies hängt von der Bewertung der Formulierung ab, Renten seien ablösbar «vmme also vele also it gekoft wart.» Danach wären bei strikter Auslegung alle bargeldlos konstituierten Renten, v. a. Vergabungen, vom Gesetz nicht berührt. Meines Erachtens ist dies tatsächlich der Sinn der Bestimmung und es ist nicht die Ablösbarkeit aller Renten intendiert, wie bisher allgemein angenommen wurde. Im andern Falle hätte die Geistlichkeit zweifellos sofort diese Lücke entdeckt und es wäre eine schärfere Formulierung notwendig geworden. Der Satz ist aber auch in einer wesentlich späteren Redaktion unverändert stehen geblieben, siehe Das Alte Lübische Recht (wie Anm. 127), 455 Nr. CCXXIX.

¹³¹ Von Stempel (wie Anm. 47) hat dies mit Schweigen übergangen.

¹³² Das Alte Lübische Recht (wie Anm. 127), 471 f. Nr. CCLXIV: Van erue tynse. So wor en man verkoft an syneme erue thyns yd sy luttel edder vele de jenne de den erue thyns vt gheuen schal hulpe eme got dat he de pennynghen wunne ofte dat he syn erue verkoft vnde den erue tyns losen wolde vnde gheue he denne ener marken mer van iuwelker mark wen de erue thyns ghekoft were dar mede schal syn erue vry wesen jssz ouer myn so schal he eme geuen also dar to boret.»

¹³³ Der Irrtum, dass beim Rückkauf die doppelte Kaufsumme habe entrichtet werden müssen, ist richtiggestellt worden von Heinrich Reincke, Die Ablösung vom Erbzins nach Hamburger Recht, in: Hansische Geschichtsblätter 63, 1939, 161–166, 163. Es musste vielmehr beispielsweise eine um 27 Mark gekaufte Rente von 3 Mark um 30 Mark abgelöst werden. Dies hatte schon H. Baumeister, Das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg, 2 Bde, Hamburg 1856, 1, 166, richtig erkannt. Dieser hatte aber in der Satzung bloss eine Regelung für diejenigen Renten gesehen, bei denen der Wiederkauf schon vertraglich vereinbart war.

Rentenhöhe genau einen Jahreszins, was vielleicht auf die Nachbildung einer Handänderungsabgabe hinweist¹³⁴. Der Zuschlag lässt sich im ältesten, 1291 einsetzenden Rentbuch der Stadt noch nachweisen; es kommen hier aber gleichzeitig schon private Vereinbarungen vor, welche ihn ausschliessen. Seit 1294 begegnet das Draufgeld nicht mehr¹³⁵.

Anfangs des 14. Jahrhunderts wurde das genannte Ablösungsverhältnis durch die Bestimmung ersetzt, dass der Wiederkauf in der Höhe des Kaufpreises erfolgen solle¹³⁶.

Keine Beschränkung auf gekaufte Renten kennt dagegen das Privileg, das König Rudolf von Habsburg am 2. Juli 1283 der Stadt Goslar erteilte¹³⁷. Indessen ist hier ausdrücklich nur von Rentenverpflichtungen unter den Bürgern die Rede, weshalb Rentenbezugsrechte geistlicher Institutionen und allgemein der Geistlichkeit nicht in den Geltungsbereich des Privilegs fielen¹³⁸. Das Ablösungsverhältnis wurde mit 1 zu 10 festgelegt. Das Privileg fiel mitten in die Zeit der Auseinandersetzungen zwischen den Bergleuten, zusammengefasst in der Gesellschaft der Montanen und Silvanen, und den Kaufleuten samt einer Anzahl der Gilden. Die Streitigkeiten wurden seit dem Ausscheiden der Ritter aus dem Rat 1269 ausgetragen und führten erst 1290 zu einer von Graf Otto von Ascharien im Auftrag König Rudolfs vermittelten Schlichtung¹³⁹. Eine genauere Einordnung fällt dagegen schwer. Immerhin scheint es, dass die bevorzugte Stellung der Bergleute, die im Vogtamt eine feste Stütze hatten, erst nach dem Erwerb der Vogtei durch die Stadt 1280 erschüttert werden konnte, dass also das Privileg Rudolfs bereits in die Zeit fällt, da Kaufleute und Gilden das Übergewicht an politischem Einfluss erlangt hatten. Bei der Erneuerung des Privilegs durch König Wenzel von 1390 für das inzwischen von Karl IV. zur Reichsstadt erhobene Goslar waren dann auch die Renten der Geistlichkeit betroffen, nur noch Eigentumszinse und bereits bestehende Ewigrenten blieben von der Ablösbarkeit ausgeschlossen¹⁴⁰. Begründet wurde die Massnahme damit,

Die Ewigrenten seien davon nicht betroffen worden. In Hamburg sei der Verkauf von Ewigrenten durch Private vielmehr ohne formelles Gesetz unterbunden worden.

¹³⁴ Der letzte Satz des Gesetzes ist vielfach falsch verstanden worden. H. Baumeister (wie Anm. 133), 166, meinte, es habe im Verhältnis der Münzveränderungen zugelegt werden müssen. Von Stempell (wie Anm. 47) emendierte zu Unrecht: «Is it ouer [ok] myn ...» Der Satz will einfach sagen, dass Zinsteile, die weniger als eine Mark betragen, im gleichen Verhältnis abgelöst werden sollen.

¹³⁵ Reincke (wie Anm. 133), 163f.

¹³⁶ Ebda., 164; von Stempell (wie Anm. 47), 59.

¹³⁷ Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete, Bd. 30: Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar gelegenen geistlichen Stiftungen, bearbeitet von Georg Bode, Halle 1896, 335, Nr. 311: «Placet nostre celsitudini, quod quicumque ex vobis unius marce redditus nomine census in domo sui concivis habeat, illos pro decem marcis restituat domino domus ipsius, quandocumque idem facultatem habuerit redimendi.»

¹³⁸ Rudolfs Urkunde ist gerichtet an: «Consulibus et universis civibus Goslariensibus.»

¹³⁹ Karl Frölich, Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter, in: Hansische Geschichtsblätter 21, 1915, 1–98, insbesondere 16–33.

¹⁴⁰ Die goslarischen Statuten, hg. von Otto Göschen, Berlin 1840, 121–124: «... was aber geistliche lute von eigenthums weggen von alder erbes tzinses ghehat hette, datz blibe bey seinem rechten.»

«uf datz die huser nicht vorvallen unde io der stad note tragen an stever unde an wachte.» Das Ablösungsverhältnis 1 zu 10 sollte dann nicht gelten, wenn der Gläubiger nachweisen konnte, dass er einen höheren Preis bezahlt hatte. Damit wurde die Anpassung an die sinkenden Rentsätze gewährleistet. Die Neubestellung von Ewigrenten an Häusern wurde auch für die Geistlichkeit untersagt¹⁴¹.

Das Privileg Wenzels stand im Zusammenhang mit verschiedenen Anforderungen an die Stadt, unter anderem aufgrund des sogenannten Vogteigeldes, ursprünglich dem Reich zustehenden Abgaben von den inzwischen verwüsteten Erzbergwerken. Wegen dieser Zinsen sei die Stadt in grosse Armut und Verfolgung gekommen «van vil luthen, de nicht anseyn God noch dat rechte, datz umb der vorwustunge willen nicht plichtig ist, unde de selben rad unde burger des ouch ny schuldener gewest syn noch en sein¹⁴².» Goslar hatte durch den Niedergang des Bergbaus am Rammelsberge, der bereits um die Mitte des 14. Jahrhundert einsetzte, einen grossen Bevölkerungsverlust hinnehmen müssen¹⁴³. Im Bestreben, den Verfall aufzuhalten, hatte 1356 die Korporation der Montanen und Silvanen selbst das herzoglich-braunschweigische Lehen der Zehnten und Gerichte des Berges als Pfandschaft übernommen. Die zu tätigen Investitionen überschritten aber die Kräfte der Korporation, die sich beim Rat schwer verschuldete. Zwischen 1366 und 1379 übernahm dieser selbst die Pfandschaft. Spätestens mit dem Untergang der Korporation kurz nach 1379 gingen wohl auch deren in Bezug auf die Pfandschaft eingegangenen Verpflichtungen auf den Rat über. Die Identifizierung des Stadtrats mit dem Vorstand (Sechsmannen) der Korporation in dieser Sache ist für 1379 einwandfrei nachgewiesen, da damals der Rat eine von dentung warls die seine anerkannte¹⁴⁴. Die Gläubiger waren nachweisbar bereits früher gegen die Stadt vorgegangen mit der Begründung, sie zwänge die Sechsmannen nicht zur Zahlung¹⁴⁵. Das Privileg Wenzels ist inhaltlich genau auf diese Lage zugeschnitten. Der König erlaubte dem Rat, einen oder mehrere Beschirmer ihrer Privilegien zu erwählen, und stattete diese mit richterlichen Vollmachten aus¹⁴⁶. Er schützte die Stadt vor Absagen, vor Güter- und Personalarrest

¹⁴¹ Ebda.: «Unde id en sol nummer keyn erbtzinse stein uff der burger huse, ab er wol gereit umb ghelt gekoufft were oder noch ghekoufft worde.»

¹⁴² Ebda., 121. Der Inhalt des Privilegs wurde ins Stadtrecht übernommen: Das Stadtrecht von Goslar, hg. von Wilhelm Ebel, Göttingen 1968, 62f. §§ 46–48.

¹⁴³ Siehe zum Folgenden Karl Frölich (wie Anm. 139), 59–63, der aber die Urkunde Wenzels nicht erwähnt.

¹⁴⁴ Frölich (wie Anm. 139), 63 Anm. 2.

¹⁴⁵ So bat Burghard von Steinberg zunächst den Rat um Vermittlung bei den Sechsmannen, damit diese den Zins bezahlen sollten, und wandte sich dann an Herzog Otto von Braunschweig mit der Klage, der Rat habe nichts unternommen gegen dieselben: «... unde desse sint ein del in deme rade und sint ore borghere mit on in ore stad, dat se orer wol macht hebben, dat se uns unsen tins geven ...»

¹⁴⁶ Die Goslarischen Statuten (wie Anm. 146), 121: «Datz se sollen unde moghen kysen also dicke alse in des note is eynen oder mer, de se unde ire privilegia tewelich beschirmen, vobitten unde vortedgedingen van unsz unde unsen nachkomelingen wegen, alse des heiligen reiches, zu alle irem behöve note unde rechte gen aller meynlichen ...» «... se zu beschirmende ... unde in den sachen zu richtende in voller macht alse unsern unde des heiligen reichs richter, ammechtman oder ammechlude.»

ihrer Kaufleute. Ausserdem bestätigte er einige Rechtssatzungen, darunter das Recht des Rates, einen Drittel der nach auswärts vererbten Güter zuhanden der Stadt einzuziehen, die Testierfreiheit der Bürger, besonders aber das Erwerbsverbot von Erbgütern durch Nonnen und Mönche. In diesem Zusammenhange erfolgte auch die Bestätigung und Modifizierung des Ablösungsprivilegs¹⁴⁷.

Alle erwähnten Ablösungsgesetze des 13. Jahrhundert lassen, wenn die hier vorgeschlagene Interpretation richtig ist, eine weitgehende Schonung der Einkünfte der Geistlichkeit erkennen. Dasselbe trifft auch für eine gleichfalls dem Hansebereich zuzurechnende Stadtrechtssatzung von Brilon zu¹⁴⁸. In geradezu unglaublicher Vernachlässigung jeglicher Quellenkritik wurde sie bisher übereinstimmend ins Jahr 1290 datiert¹⁴⁹. Wie jedoch der Herausgeber der ältesten Stadtrechtssatzungen schon 1839 anmerkte, sind dem ursprünglichen Bestand von 1290 sukzessive neue Bestimmungen beigefügt worden¹⁵⁰. Das Ablösungsgesetz folgt erst nach einem datierten Eintrag von 1330. Da die Sammlung nicht in einem Codex überliefert ist, in dem die Satzungen völlig ungeordnet eingetragen worden wären, sondern auf einem Pergamentbogen, der offenbar allmählich und der Reihe nach gefüllt wurde, gibt das Datum dieses vorausgehenden Eintrags den Terminus a quo für das Ablösungsgesetz. Ohne weiter Begründung werden hier Geldrenten von Häusern mit der Bedingung für ablösbar erklärt, dass der Wiederkauf aufs Mal und auf den Zeitpunkt einer Fälligkeit hin erfolge¹⁵¹. Für jeden Schilling Rente sei eine Mark zu entrichten¹⁵². Die Einschränkung bloss auf gekaufte Renten, die bei den bisher behandelten Satzungen aus dem Zusammenhang

¹⁴⁷ Eine weiter Anordnung Wenzels betraf den Vollzug von Todesstrafen. Schliesslich versicherte er, Goslar werde dem Reich nie entfremdet werden.

¹⁴⁸ Joh. Suibert Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. 2: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 1, Arnsberg 1839, 525–529 Nr. 434, Abschnitt 15.

¹⁴⁹ Diese falsche Datierung schon bei Otto Stobbe, Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufes, in: Zeitschrift für deutsches Recht, 1859, 178–217, 215; dann bei Neumann (wie Anm. 25), 237. Diesem scheinen dann alle Folgenden ohne Prüfung abgeschrieben zu haben, so Bruder (wie Anm. 47), 32; von Stempell (wie Anm. 47), 59; Trusen (wie Anm. 2), 139f.; Helmut Winter, Der Rentenkauf in der freien Reichsstadt Schweinfurt, in: Mainfränkisches Jahrbuch 22, Würzburg 1970, 1–148, 64.

¹⁵⁰ Seibertz (wie Anm. 148), 527 Anm. 562.

¹⁵¹ Ebda., 529: «... quicumque ex nostris opidanis pensionem pecuniam ex suis domibus annuam persolvere tenetur, illam pensionem ipso termino persolutionis vel infra duos immediate ipsum terminum subsequentes dies, reemere potest ... hac conditione tamen coadjuncta, quod hec memorata pensio dictis temporibus integraliter reemi debeat ...»

¹⁵² Von Stempell (wie Anm. 47), 59, behauptet: «Der Ablösungsfuss wird ausdrücklich den Parteien überlassen und nur verlangt, dass die Renten im Ablösungsjahr ordnungsmässig entrichtet wurde.» Der so wiedergegebene Passus heisst im Original: « ... quilibet solidorum pro vna marca in reemendo persolvatur dummodo illo anno cum ipsam pensionem reemerit, ipsa penitus et ex toto prius sit persoluta.» Nach meinem Latein heisst das wörtlich (und deshalb sehr unschön) übersetzt: Jeder der Schillinge soll beim Wiederkauf um eine Mark abbezahlt werden, wenn nur in jenem Jahr, da er [der Schuldner] die Rente ablösen wird, diese zuvor gänzlich und vollständig bezahlt worden sei.

interpretiert werden musste, ist hier ausdrücklich beigefügt: «Et ista electio et institutio in redditibus et pensionibus emptis obseruabitur, in aliis vero minime.»

Auch wenn sich für die insgesamt 199 Städte, deren Kaufleute dauernd oder nur zeitweise zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert die hansischen Privilegien beanspruchten¹⁵³, zweifellos noch eine Reihe von Ablösungssatzungen finden lassen¹⁵⁴, wäre es ein Irrtum anzunehmen, dass das gesetzlich geregelte Rückkaufrecht sich dort, wo der Handel am weitesten entwickelt war, auch am ehesten durchgesetzt habe. In Bremen und Dortmund etwa scheint nur die Ablösung für ganz spezielle Fälle geregelt worden zu sein. Das älteste erhaltene Bremer Stadtrecht von 1303 schrieb die Konstitution von Mauerrenten vor¹⁵⁵, enthielt aber auch das Recht des Schuldners, diese wieder im Verhältnis 1 zu 14 (7,143%) abzulösen¹⁵⁶. Einen Rechtssatz, der die Ablösungsfreiheit aller Renten gesetzlich festgehalten hätte, kannte Bremen im Mittelalter nicht und auch in der Wirtschaftspraxis blieben hier Ewigrenten über das Mittelalter hinaus häufig¹⁵⁷. Ganz ähnlich kannte Dortmund – immerhin ein Vorort der Hanse – nur ein gesetzliches Ablösungsrecht für einen bestimmten Sonderfall. 1340 wurde hier ein Statut erlassen, welches demjenigen die Ablösbarkeit der Rente im Verhältnis 1 zu 20 gewährte, welcher die Brandsicherheit seines Hauses durch bestimmte bauliche Massnahmen verbesserte¹⁵⁸. Der Wiederkauf war erst nach Abschluss der Bauarbeiten gestattet. Insbesondere galt das Recht nicht für Renten aus Häusern, die bereits den angestrebten baulichen Zustand aufwiesen¹⁵⁹. Es handelte sich hier also ebenso wie bei den Mauerrenten Bremens um eine strikt zweckgebundene Massnahme. Köln, gleichfalls ein Vorort der Hanse und bevölkerungsreichste Stadt des Reiches hat bis zum Privileg Karls V. von 1541 keinerlei gesetzliches Ablösungsrecht gekannt¹⁶⁰.

¹⁵³ Philippe Dollinger, *La Hanse (XII^e–XVII^e siècles)*, Paris 1964 (Collection historique), 530f.

¹⁵⁴ Zum Beispiel erfolgte für Stade 1401 eine städtische Verfügung zugunsten genereller Ablösbarkeit um das Zwölffache ($8\frac{1}{3}\%$), *Norddeutsche Stadtrechte 1: Das Stader Stadtrecht vom Jahre 1279*, hg. von Gustav Korlén, Lund – Kopenhagen 1950 (Lunder Germanistische Forschungen 22), 115, XI:12. **Siehe unten Anm. 427.**

¹⁵⁵ Zum Begriff der Mauerrente **siehe oben Seite 50** und Anm. @@@.

¹⁵⁶ Karl August Eckhardt, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen*, Bremen 1931 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen 5). Zum Bremer Recht siehe Carl Haase, *Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter*, Bremen 1953 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen 21).

¹⁵⁷ Joh. Höpken, *Das Bremische Pfandrecht am liegenden Gut*, in: *Bremisches Jahrbuch 7*, Bremen 1874, 68–309, insbesondere 147.

¹⁵⁸ *Dortmunder Statuten und Urtheile*, hg. von F. Frensdorff, Halle 1882 (Hansische Geschichtsquellen 3), Beilage VI, 201f.: «Wey hevet een huos dat nicht ghetymmert en is vor vuor, dat pennink ghulde ghilt, wan hee dat huos ghetymmert hevet vor vuor lidegans unde al ghedecked hevet mit stene, so mach he vryen syn huos unde jo ene mark gheldes umme twintich mark Dortmuondesscher pennicge ...»

¹⁵⁹ Ebd.: «Vortmer een hus dat wol vor voyr ghetimmert is unde ghedecked mit stene, ghilt dat ghulde, dee enmach hee nicht ofkopen, sin tynshere enwelt eme ghunnen.»

¹⁶⁰ **Siehe unten S. 130 und Anm. 281.**

Im 14. und vor allem im 15. Jahrhundert wurde eine grosse Anzahl von stadtrechtlichen Ablösungsgesetzen erlassen, die hier vollständig zu behandeln weder sinnvoll, noch auch beim gegenwärtigen Stand der Quellenerfassung möglich ist¹⁶¹. Methodisch erscheint es deshalb am ergiebigsten, statt einzelne Ablösungsgesetze verschiedener Städte untereinander zu vergleichen, die sukzessive Gesetzgebung in einzelnen Städten zu verfolgen. Indessen stellt sich hier das Problem, dass nur für die wenigsten Städte variantenreiche Reihen entsprechender Erlasse aufzufinden sind. Im folgenden sollen vier solche Reihen – aus Ulm, Freiburg im Üchtland, Basel und Zürich – untersucht werden.

Die am frühesten einsetzende Reihe ist jene der schwäbischen Reichsstadt Ulm¹⁶². Kurz vor 1388¹⁶³ beschloss hier der Rat, dass alle bestehenden Erb- und Rentenzinse auf Liegenschaften innerhalb der Ringmauer von den Schuldnern abgelöst werden könnten¹⁶⁴. Er begründete die Massnahmen damit, der Grossteil der Güter sei überladen, weshalb deren Zerfall gewärtigt werden müsse¹⁶⁵. Das Ablösungsverhältnis wurde für Zinse und Renten, welche innerhalb der letzten 15 Jahre errichtet worden waren, mit je einem Pfund Haller Stadtwährung zu 10 ungarischen oder böhmischen Gulden, für ältere Zinse mit einem Pfund zu zwölf Gulden angegeben, wobei der Wiederkauf zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter Entrichtung des aufgelaufenen pro-rata-Zinses erfolgen durfte. Hier erscheint erstmals ein in zwei verschiedenen Währungen ausgedrücktes Ablösungsverhältnis. Auf die wirtschaftliche Folge dieser Form wird unten im Zusammenhang mit dem Privileg Friedrichs III. für Basel näher eingegangen. Wahrscheinlich sollte der nach dem Alter der Rente unterschiedliche Satz der

¹⁶¹ Zum Stand der Stadtrechtseditionen für das Gebiet des Reichs siehe etwa die (unvollständige) Liste bei Armin Wolf, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten in Europa, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. von Helmut Coing, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, München 1973, 515–803, insbesondere 618–620, siehe auch 606–612. Die älteren Drucke sind verzeichnet bei H. G. Ph. Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen 1852.

¹⁶² Die Amortisationsgesetzgebung Ulms, die mit einem Privileg König Albrechts von 1300 einsetzte, hat sich nur mit Liegenschaften, nicht mit Rentenbesitz der Kirche befasst. Siehe Manfred Kleinbub, Das Recht der Übertragung und Verpfändung von Liegenschaften in der Reichsstadt Ulm bis 1548, Ulm 1961 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 3), 92–95. Erwerbsbeschränkungen für Nichtbürger ebda., 90–92.

¹⁶³ Wahrscheinlich ist der Erlass ins Jahr 1386 zu datieren. Dies ergibt sich aus der Überlegung, dass in der Verordnung von 1391 zur Abänderung des früheren Erlasses die in den letzten zwanzig Jahren neubestellten Renten einem anderen Ablösungssatz unterlagen, während es in der früheren Verordnung die Renten der letzten fünfzehn Jahre waren. Wenn eine konsequenten Fortschreibung in der neuen Ordnung angenommen wird, so müsste sie demnach fünf Jahre nach der alten erlassen sein.

¹⁶⁴ Das rote Buch der Stadt Ulm, hg. von Carl Mollwo, Stuttgart 1904 (Württembergische Geschichtsquellen 8), 86–88 Nr. 168: «... das nuofurbas euwedlich und immer mer alle die zins, die us husern, hofstetten, stadeln, cramen, laden oder garten gand, die in unser stat rinkmuren gelegen sind ... widerkoffen sol und mag ...»

¹⁶⁵ Ebda.: «... danne der mertail aller unser hofstet und hofraitinan in unser stat uiberladen was, und davon wir in kuünftigen ziten grossen vrbuwe der stat und armer und richer hie ze Ulme besorgen und entsitzen muessen ...»

Veränderung des Kurses der Haller Währung in Gulden Rechnung tragen. Gleichzeitig wurde die Wiederkaufssumme für Weihnacht- und Herbsthühner festgelegt und bestimmt, dass Öl, Wachs, Unschlitt und Becher (?) jeweils zum Tagespreis in Geld umzurechnen und dann im genannten Verhältnis abzulösen seien. Es handelt sich hier um den ersten Ansatz zu einer Taxliste für die Kapitalisierung von Naturalabgaben, wie sie dann in ausführlicher Form in den Erlassen von Rottweil 1428¹⁶⁶ und Basel 1527¹⁶⁷ enthalten waren. Schliesslich wagte man in Ulm sogar den Schritt, die Bestellung von Renten einschliesslich Leibrenten an städtischen Liegenschaften generell zu verbieten und unter Strafe zu stellen¹⁶⁸. Einzig heimgefallene Leihegüter sollten wieder um Zins ausgetan werden können. Am 3. April 1388 wurden Güter ausserhalb der Ringmauer im Zehnten der Stadt demselben Beschluss unterworfen¹⁶⁹.

Das Rentenkaufverbot wurde in einer für die Stadt finanziell ausserordentlich schwierigen Zeit erlassen¹⁷⁰. Der schwäbische Städtebund unter Führung Ulms war am 7. April 1372 in offener Schlacht bei Altheim durch Graf Eberhard im Bart besiegt worden. Karl IV., der 1373 für den Erwerb der Mark Brandenburg das Geld überall zusammenkratzte, wo er es finden konnte, schlug sich auf die Seite Eberhards und erpresste von den geschlagenen Städten enorme Summen, mit deren Einzug er den Grafen beauftragte. Bereits am 15. Mai 1373 quittierte Karl Ulmer Zahlungen im Umfang von 18 000 Gulden, zu Beginn des folgenden Jahres stellte Eberhard eine weitere Quittung über 10 000 Gulden aus, die durch eine ausserordentliche Beschatzung den Ulmer Juden abgenommen worden waren¹⁷¹. Um sich gegen weitere Forderungen und vor allem gegen die Verpfändung durch den Kaiser zu schützen, schlossen 1376 vierzehn schwäbische Reichsstädte einen Bund unter den Vororten Ulm und Konstanz und knüpften die Huldigung an König Wenzel an verschiedene Bedingungen, vor allem, dass er sie nicht verpfände und von ihnen keine ausserordentlichen Steuern fordere. Als Karl noch im selben Jahr die Reichsstadt Weil um 40 000 Gulden verpfändete, verweigerten die Städte Wenzel die Huldigung und rüsteten mit Hilfe des jüdischen Finanzmannes Jäcklin auf. Karl erklärte den Juden in die Reichsacht und belagerte Ulm erfolglos. Ein Friede kam 1378 erst zustande, nachdem die

¹⁶⁶ Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil, hg. von Hans Greiner, Stuttgart 1900, 183f. Nr. 236.

¹⁶⁷ **Siehe unten S. 118.**

¹⁶⁸ Das rote Buch (wie Anm. 164), 87:»... das nuo fuirbas nieman kainen zins, lipding noch guilt usser dehainem hus, stadel, hofstat, cramen, laden noch garten hie ze Ulme, in der rinkmuren gelegen weder verkoufen, verschafthen, versetzen noch verordnen sol in dehain weg, und wa daz daruiber bescheh, das sol doch weder kraft noch macht haben und sullen och die selben, die das als uiberfueren, darumb gestrafet und gebessert werden ...»

¹⁶⁹ Ebda., 88 Nr. 169.

¹⁷⁰ Zum Folgenden siehe Konrad Hanneschläger, Ulms Verfassung bis zum Schwörbrief von 1397, in: Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst 35, 1958, 7–93, insbesondere 76–85; Alfons Dreher, Das Ende des grossen Städtekrieges und der Vertrag zu Weingarten vom 15. August 1389, in: Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst 36, 1962, 46–56.

¹⁷¹ Nach der Augsburger Chronik von 1368 bis 1406 (1447) zahlte Ulm insgesamt 72'000 Gulden, dazu die Ulmer Juden 12'000 Gulden. Die Chroniken der deutschen Städte 4, Leipzig 1865, Nachdruck Göttingen 1965m 32f. zum Jahr 1373.

Städte im Mai 1377 ein Heer des Sohnes Eberhards bei Reutlingen geschlagen hatten. Die folgende Zeit brachte zwar die faktische Anerkennung des Bundes, aber gleichzeitig eine schwere Belastung durch Auseinandersetzung der Städte mit den adligen Ritterbünden. Die Hilfe für die von Graf Eberhard bedrängten Bundesglieder Reutlingen und Esslingen führte die Städte dann 1388 unter Führung des Ulmer Patriziers Konrad Besserer in die Katastrophe bei Döffingen. 1389 hob der König in der Folge alle Städtebünde auf.

Schon die Zahlungen des Jahres 1373 hatten zu einem enormen Geldabfluss aus Südwestdeutschland und einer gleichzeitigen starken Kreditnachfrage der Städte geführt, welche die Rentsätze emporschnellen liess. Für Leibrenten wurden 14 bis 20% bezahlt¹⁷². Die unruhige Zeit danach erforderte grosse Mittel für militärische Zwecke. Weiterer Schaden erwuchs den Städten durch die Abwanderung jener Bürger, die nicht gewillt waren, die Last höherer Besteuerung mitzutragen. In Ulm scheint erst 1396 aus diesem Grund jedermann untersagt worden zu sein, die Stadt in den nächsten fünf Jahren ohne besondere Erlaubnis zu verlassen¹⁷³. In Augsburg, jener Stadt also, die 1373 von Karl IV. mit der Zahlung der zweithöchsten Summe bestraft worden war, sind gleichartige Bestrebungen schon wesentlich früher zu belegen. Bereits ein Privileg Karls selbst vom 19. August bestimmte, dass jeder, der die Stadt verlassen wolle, den Betrag von drei Steuern an die städtische Schuld zahlen müssen. Ein Ratsbeschluss vom 27. April 1389 verbot dann den Wegzug ohne Erlaubnis des Rates überhaupt «alle die weil und zeite, daz disin stat in geltschuld ist oder noch darin vallet und nicht vergolten hant...»¹⁷⁴ Am 1. Juli 1399 wurde das Privileg Karls dadurch verschärft, dass statt dreier Steuern künftig ein Zehntel des Besitzes abzuliefern sei¹⁷⁵. 1424 kehrte man zur Regelung des Privilegs zurück und begründete nachträglich den Beschluss von 1399 mit der damaligen hohen Verschuldung¹⁷⁶.

Die allgemeine Geldknappheit in Südwestdeutschland im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts könnte der Grund für das Ulmer Rentenkaufverbot gewesen sein, mit dem man wohl die private Kreditnachfrage vom Markt fernhalten wollte.

Es war jedoch in dieser schroffen Form nicht durchzusetzen. In einem Ratserlass vom 17. April 1391 wurde es zwar zum grössten Teil wörtlich wiederholt, durch einige Änderungen aber entscheidend entschärft. Von der generellen Ablösbarkeit der Erbzinse wurden diejenigen ausgenommen, die den Deutschherren, dem Spital und allgemein den

¹⁷² Ebda., 1 Gulden um 7 Gulden = 14,29%, und Chronik des Burkard Zink, in: Die Chroniken der deutschen Städte 5, Leipzig 1866, Nachdruck Göttingen 1965, 7f., 1 Gulden um 5 Gulden = 20%.

¹⁷³ Hanneschläger (wie Anm. 170), 82.

¹⁷⁴ Die Chroniken der deutschen Städte 5, Leipzig 1866, Nachdruck Göttingen 1965, Beilage V, 388.

¹⁷⁵ Ebda., 389.

¹⁷⁶ Ebda., 389f.: «... das vor zeiten von groß gült und scheden wegen, darinn doczemal die stat was, erkennt ist, das ein yeglicher burger, der hie von der stat ziehen wolt, hinder im der stat den zehenden pfennig ze nachstewrn lassen solt etc.» Schon vor 1433 kehrte man wieder zur Abgabe von 10% zurück.

Altären zustanden¹⁷⁷. Der Rat war also vor dem Widerstand der Geistlichkeit zurückgewichen. Die wesentliche Änderung bestand jedoch in der Aufhebung des Verbots neuer Rentenbestellungen. Zwar wurde dieses wörtlich wiederholt, dann aber beigefügt: «... denne [ausser] daz daz allewegn in der stuir belibe und dem hailigen riche und ouch der stat ze Ulme verstiuret und verdienet werde als ander guote hie ze Ulme.» Der Rentenkauf wurde also wieder zugelassen unter der Voraussetzung, dass die Steuerpflicht übernommen wurde. Den Richtern Ulms wurde unter Strafandrohung verboten, Rentenurkunden zu besiegeln, «ez si denne, daz derselb artikel von der stuir wegen als vorgeschriben stat in demselben brief aigenlichen begriffen si un verschriben stand.» Die rein fiskalische Motivation war damit in den Vordergrund getreten.

1396 wurden die in Würzburgern und Hallern konstituierten Renten der Münzveränderung durch den Rat nach unten angepasst, während Guldenzinse unverändert belassen wurden. Der Beschluss wahrte die Interessen der kleinen Rentschuldner¹⁷⁸. Hingegen erfolgte 1402 die Aufhebung des in den 1380er Jahren festgelegten, 1391 wiederholten Ablösungssatzes deshalb, weil die damals gegebene Kapitalisierung mit den üblichen Zinssätzen nicht mehr in Einklang stand. Da dies zu unredlichen Rentverträgen geführt hatte – die oben angeführten theoretischen Überlegungen zu festen Ablösungssätzen finden hier ihre praktische Bestätigung – wurde nun die Ablösung zum ursprünglichen Kaufpreis vorgeschrieben. Künftig solle dies auch in allen Rentenurkunden schriftlich vereinbart werden¹⁷⁹.

Vielleicht besser als die Rhetorik in den «Arenen» der Ablösungsgesetze erweist eine Ordnung für die Aufgabe von Erbleihgütern von 1407, dass das Problem der Überlastung mit Rentenzinsen in Ulm aktuell blieb¹⁸⁰. Es heisst hier, dass bei Aufgabe von Erbleihgütern zunächst dem Erbzinsherrn, dann dem Afterzinsherrn und schliesslich in der Reihenfolge des Alters der Rentverträge jedem Rentner der Bezug der Güter zustehe, aber unter Übernahme sämtlicher Lasten. Wenn die jüngeren Rentner die Übernahme ablehnen, so verlieren sie ihre Rechte am Rentenbezug¹⁸¹.

¹⁷⁷ Das rote Buch (wie Anm. 164), 88 Nr. 169: «... usgenommen allain der tutschen heren hie ze Ulme, dez spittails und ouch der altaur hie ze Ulme, von den sol man ir zinse, waz bisher nicht von in abgelouset worden ist, furbaz nicht widerloesen noch obkoufen denne mit irem gunst und guoten willen ...»

¹⁷⁸ Ebda., 105 Nr. 187, 6. Dez. 1396.

¹⁷⁹ Ebda., 105 Nr. 188: «... so haben wir gesetzt, waz sidher [seit der Ordnung von 1391] soelicher zinz erkoft sint oder nu fuirbaz mer erkoft wurden, daz man der dehainen fuiruo abloesen noch widerkoffen sol, denn in der wis alz si erkoft worden sint. Und sol och nuo fuirbaz mer dehain unser richter kainen brief anders versigeln, denn darin geschriben stand, wenn man den zins wider erkofen woell, daz man daz denn alweg gestatten sol umb als vil guldin als er ietzo erkoft ist und mit der anzale dez ergangen zins, der sich denn uf die zit ergangen hat.»

¹⁸⁰ Ebda., 143 f. Nr. 260. Ähnliche Ordnungen sind beim Frönungsverfahren aus vielen Städten bekannt.

¹⁸¹ Ebda.: «Welher aber under afterzinsen, die nach dem ersten afterzinse gemacht sind, das zinslehen nit ufnemen woelten, ob es der errzins oder der erst afterzins vor hetten lassen fuirgan, dieselben nachgenden afterzinse soelten iriu recht an demselben zinslehen verloren han, daz man in darum nichtzit mer schuldig were ze richten noch ze geben. Und moecht

Während die Ulmer Reihe durch eine äusserst radikale Satzung eröffnet wurde, die in der Folge abgemildert werden musste, wurde in Freiburg i. Ü. umgekehrt ein zunächst nur für eine genau umschriebene Sondergruppe geltender Ratserslass sukzessive erweitert. Am 16. Dezember 1397 beschloss hier der Rat, dass zum gemeinen Nutzen der Stadt und der Gemeinde¹⁸² alle Renten, welche künftig von liegenden Gütern innerhalb der Stadt und ihres Bannes zum Seelenheil an Geistliche, Kirchen, Priester, Spitaler und Bruderschaften verschenkt wurden, durch die Erben bis einschliesslich zum funften Verwandtschaftsgrad abgelost werden durften und sollten, um die Guter wieder zu entlasten¹⁸³. Der Ablosungssatz wurde mit 1 zu 20 festgelegt, was einer Verzinsung von nur 5% entspricht¹⁸⁴. Die kirchlichen Institutionen wurden angewiesen, die Ablosungssummen auf Zinse aus anderen Gutern anzulegen¹⁸⁵. Auch hier wurde in erstaunlicher Parallelitat zur Limburger Urkunde das Ablosungsrecht als eine Begunstigung der Erben formuliert. Aber ebenso wie dort lag doch der Hauptzweck darin, eine weitere Belastung der stadtischen Liegenschaften zugunsten der Geistlichkeit zu verhindern, Das ergibt sich hier noch weitaus deutlicher aus dem obligatorischen Charakter der Ablosung, aber auch aus der Intention, neue Lasten von den stadtischen auf andere – und das heisst auf landliche – Liegenschaften abzuwalzen. Der Wille des Testators wurde respektiert, die Integritat des Familienbesitzes geschutzt, die Zunahme der kirchlichen Einkunfte nicht behindert, die Belastung aber aufs Land abgeschoben. Bereits bestehende Ewigrenten fielen nicht in den Geltungsbereich des Ratsbeschlusses, der also nicht als Ablosungsgesetz im engeren Sinne, sondern als Verbot von Ewigrenten an die Geistlichkeit zu interpretieren ist.

Eine Abschrift des wortlich gleichen, nur in sprachlichen Formen und der Graphie etwas abweichenden Erlasses datiert vom 15. Dezember 1398¹⁸⁶. Wenn es sich beim Datum nicht um einen Fehler des Kopisten handelt, so wurde demnach die Anordnung schon im folgenden Jahr eingescharft, da sie offenbar nicht befolgt worden war. Der obligatorische

denne der errzins dasselb zinslehen wol zuo sinen handen ziehen, als ferre, daz er den ersten afterzins daraus gaebe; woelt aber der errezinse das niht tuon, so moecht es der erst afterzins tuon, als ferre daz er den errenzins darus gaebe; woelt aber der erste afterzins das och nit tuon, so sol es dem errenzinse beliben, also daz der erst afterzins siniu recht daran och sol verlorn han in allem vorgeschriben rechten.»

¹⁸² Recueil diplomatique du Canton de Fribourg 5, Fribourg 1853, 117 f. Nr. CCCXXV: «... por lo communal profit et vicessiteiz de noutre ville et communitreiz ...»

¹⁸³ Ebda.: «... qui dix or in avant, donrra cens ou aumonne ou anniverser por Deux et por sa arme, soit a religioux, eglise, prevoyres, hospitaal, confrary conception ou autre part sus possessions gisent dident noutre ville et les termenes, que ly hoirs de celluy qui avra doneiz lo dit censensi por Deux jusque ou quinte gras et ly quinte graz puissent et degent cessuy cens et aumone perpetuelmant rembre et rachatir deis dietes persones a cui cel cens seroit doneiz et la possession sus la quele li cens seroit assis deschargier et aquiteir.»

¹⁸⁴ Ebda.: «Cest a savoir chescon xij diniers Losanneiz de cens por lo pris de xx sols Losanneiz.»

¹⁸⁵ Ebda.: «En telles condition adjustee que in facent lo rachat cil qui recevront largent soent intenuz de affetteir lo dit cens et aumonne autre part sus autre possession.»

¹⁸⁶ Ebda., 133f. Nr. CCCXXXII.

Charakter ist auch hier gegeben¹⁸⁷. Er war jedoch nicht durchzusetzen und fehlte deshalb bei einem neuen Ratsbeschluss vom 29. Dezember 1410¹⁸⁸. Der Geltungsbereich des früheren Erlasses wurde nun auch auf ländliche Liegenschaften innerhalb der Freiburger Herrschaft ausgedehnt mit der Begründung, diese Güter gehörten ja auch Stadtbewohnern und es sei deshalb vernünftig, sie gleich zu behandeln wie diejenigen innerhalb der Stadt¹⁸⁹. Die Einwohner in Stadt und Land müssten gleichermassen Gutes und Schlechtes mit der Stadt erleiden und die Ehre von Stadt und Herrschaft verteidigen¹⁹⁰. Der alte Ablösungssatz wurde beibehalten, ebenso die Bestimmung des zur Ablösung berechtigten Personenkreises¹⁹¹. Erneuert wurde auch die Vorschrift, Ablösungssummen an Zins auf andere Güter zu legen¹⁹². Sachlich nicht neu, sondern bloss das bereits geltende Recht erläuternd dürfte die Bestimmung gewesen sein, dass die einzelnen Belastungen nicht ratenweise, sondern auf einmal abgelöst werden müssten¹⁹³.

Einen völlig neuen Ton schlägt die Begründung des Ratsbeschlusses vom 21. Januar 1420 an¹⁹⁴. In Erwägung des Zustandes der Stadt und dessen, dass viele Leute entmutigt seien, ihre Häuser in gutem Bau zu halten, dass viele Häuser deshalb zerfielen, weil sie mit Ewigrenten ohne Wiederkaufsrecht belastet seien¹⁹⁵, habe man angeordnet, dass alle, auch die alten, längst bestehenden Zinse und Renten von Gütern innerhalb der Stadtmauern abgelöst werden dürften¹⁹⁶. Ausgenommen wurde einzig die

¹⁸⁷ Ebda.: «... que ly hoirs ... puissent et *deyvent* celluy cens et aumosnes perpetuelment reymbre et racheter ...»

¹⁸⁸ Recueil diplomatique du Canton de Fribourg 6, Fribourg 1860, 175–177 Nr. CCCCXXVI.

¹⁸⁹ Ebda.: «... considerent et attendent que les heritages et possessions gisent furs de nostre ville, in la segniorie de nostre ville appertiegniont eis habitent de nostre ville, ensi com les autres possessions gisent in nostre ville ...» «... quar reasonable chose nos semble que li cas didant et defurs dege estre egal et que difference non y soit faite ...»

¹⁹⁰ Ebda.: «... cellour habitent et retreissent in nostre ville et segniorie conventeroent sustenir ensemble lo mau et lo biens et maintenir et deffendre lonour de nostre ville et segniorie ...»

¹⁹¹ Ebda.: «... que li prochain hoirs jusque ou Vme gras et li Vme auxi tot cellour heritage, possessions et cense puisse rembre ou regar de chascun xij deniers censaul por xx sols los. ...»

¹⁹² Ebda.: «... que cil qui recevra la renczon, que il cellui argent ensi per cause de rachet receu assigneit solong la tenour de alutre ordinance ...»

¹⁹³ Ebda.: «... ensi que tot cellui legat ou donation lon dege rembre in une fois interement ...»

¹⁹⁴ Recueil diplomatique du Canton de Fribourg 7, Fribourg 1863, 80–83 Nr. CCCCLXIV: «Orduance por rembre et rachta tottes censes anciannes dou temps passa jusque orendroit dehues sus quelle maison ou chesaul ou curtil ou possession quelle que cen soit didant les murallies et murs de la ville de Fribor.»

¹⁹⁵ Ebda.: «... considera et regarder lestat de la ville et coment auconnes gens et plusours sont descoragie de maisonar et maintenir en bon estat lour maisen en tant que auconnes maison sont in chemin de derochie et cheir a terre, et cen a cause de auconne censes perpetueles asises et dehues sain rachat sus telles possession ...»

¹⁹⁶ Ebda.: «... tottes censes, rendes, ou charges censaul quelle que elle soent, per quelle magniere que elle soent appalee ou nommee... didant les murs et murallies de la ville de Fribor ...» Siehe auch oben Anm. 188 den zeitgenössischen Titel der Ordonnanz.

von den Häusern jährlich dem Stadtherrn zu zahlende Abgabe¹⁹⁷ sowie die seit alters an die Pfarrkirche St-Nicolas geschuldeten Zinse¹⁹⁸. Wo sich die Ablösungssumme den alten Verträgen und Aufzeichnungen nicht entnehmen lasse, sei der Satz 1 zu 24 anzuwenden¹⁹⁹. Bei den übrigen sollte die Ablösungssumme offenbar dem ursprünglichen Kaufpreis entsprechen. Der Rückkauf durfte jederzeit erfolgen, aber es musste die ganze Summe aufs Mal bezahlt werden²⁰⁰.

Ergänzt wurde dieser Ratsbeschluss durch einen zweiten, der künftige Konstitutionen von Renten ohne Wiederkaufsklausel von städtischen Liegenschaften verbot²⁰¹. Der Rückkauf sollte zum Preis der Hauptsumme, also dem ursprünglichen Kapital erfolgen²⁰². Da inzwischen der Zinssatz von 5% sich in Freiburg völlig durchgesetzt hatte, wurde diese Bestimmung dahingehend erläutert, der Satz betrage 1 zu 20. Zu diesem Satz seien auch Naturalrenten umgerechnet in Geld ablösbar²⁰³. Der oben erwähnte, für die

¹⁹⁷ Ebda.: «Et in cy fait exeptha les teyses dehues ou seignour de Fribor.»

¹⁹⁸ Ebda.: «Excepta in cy fait et preservaz les censes anciannes dehues a legliese de Sain Nycolai ...»

¹⁹⁹ Ebda.: «... que cillour deis quelles aucon rachat non est ou trovar non se pout, que cillour et un chascun de cillour quel qui saont et qui seront, qui possidessont, tiegniont et possideront cillour possession et tendront, poissent et porront perpetuelmant rembre quant lour voudront et lour vendra de aise telles censes ou charges ensi dehues et trovaes dehues, nommement chascun dix denier de cens por vint solz laus. monnee.»

²⁰⁰ Ebda.: «... in chascun jor de lan... la somme totte ensemble... paeint la rate dou cens soresisuz en celluy anz, ou quel ly rachat sa faret, a la rate dou temps et la faczon deis lettres originaul faites sus telles censes ...»

²⁰¹ Ebda.: «... que dixorevant perpetuelmant auconne persone ... non porra et non devraz assignaz, assetaz, vendre, cedir, mettre, ou donar, ou per aultre magniere que cen soit mettre sus auconne maison, chesaul, curtil, ou possession ... didant les mur et murallies de la ville de Fribor, aucons cens, auconna renda, auconna charge annuual ou censaul, forque per condicion et per privilege et franchis de perpetuel rachat ...» Auch hier scheint die Pfarrkirche St-Nicolas ausgenommen worden zu sein, wenn dies auch im Ratsbeschluss nicht erwähnt wird. Jedenfalls hat am 5. Juni 1437 Jehan de Marly dem Pfarrer und den Kaplänen dieser Kirche eine Ewigrente ohne Rückkaufsvorbehalt von seinem Haus in Freiburg verkauft. Recueil diplomatique du Canton de Fribourg 8, Fribourg 1877, 101–102 Nr. DLXXVII.

²⁰² Recueil diplomatique du Canton de Fribourg 7, Fribourg 1863, 80–83 Nr. CCCCLXIV: «... por sa intiere somme de principaul se puisse et dege rembre de celluy et de cellour ou quel et eis quels telle cens ou charge censaul se devreit.»

²⁰³ Ebda.: «... c'est a savoir chascun xij d. de cens ou autre charge censaul deveir a taxa a causa dargent chascun xij d. censa por vint solz los. monee corsaul in Fribor ...» : Der Rentsatz von 5 % lässt sich in Freiburg erstmals 1341 belegen. Er wurde allmählich vorherrschend. Siehe Emil Franz Josef Müller-Büchi, Geldleihe im mittelalterlichen Freiburg i. Ü. Ein Beitrag zur Geschichte der Zinsfrage, des Wucherer- und des Hehlerrechtes, in: Festgabe für Wilhelm Schönenberger, Freiburg / Schweiz 1968, 69–89, insbesondere 82. Interessant sind inhaltliche Parallelen der Berner Ablösungsgesetzgebung, die vielleicht z. Teil auf eine Übernahme aus Freiburg hindeuten. Bern hatte im Mai 1400 die Ablösbarkeit von Seelgeräten, die von Gütern innerhalb der Ringmauern an Stadtberner Kirchen und Klöster entrichtet wurden, im Verhältnis 1 zu 20 verfügt. SRQ Bern 1/1, 133 Nr. 212. Am 28. April und 14. Mai 1405 verwüsteten zwei Brände die Stadt (siehe dazu Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. 1, Bern 1946, 236–238). Mit Hinweis auf diese Katastrophe erliess der Rat 17 Jahre später (!), im

Schuldner ungünstigere Satz von 1 zu 24 sollte also nur für alte Zinse Geltung haben. Innerhalb von etwa zwei Jahrzehnten hat der Freiburger Stadtrat die früheste und umfassendste Ablösungsgesetzgebung im Gebiete der heutigen Schweiz durchgeführt, der im städtischen Bereich mit Ausnahme der Massnahmen des erst später nachziehenden Basler Rats nichts an die Seite gestellt werden kann.

In Basel hat der Rat zwar 1388 erstmals ordnend in die Rentenablösung eingegriffen. Der Erlass, der wegen der in Basel abgeschlossenen Münzkonvention verschiedener Städte vom 14. September 1387²⁰⁴ notwendig geworden war, betraf jedoch nur das anzuwendende Verhältnis der neuen zur alten Pfundwährung²⁰⁵. Am 7. Juli 1401 verbot der Rat Vermächtnisse und Schenkungen mit Ausnahme der Seelgerätstiftungen im herkömmlichen Rahmen. Es sollte dadurch sichergestellt werden, «daz die rechten erben nit enterbet werdent und inen volge, daz inen bilichen und durch recht werden sol.»²⁰⁶ Die Massnahme richtete sich vor allem gegen die dauernde Belastung der Güter mit vergabten Renten, denn Schenkungen von Bargeld blieben erlaubt. Ebenfalls weiterhin gestattet war die Wiedergutmachung durch letztwillige Verfügung für begangene Übervorteilung (Wucher) oder gar für Diebstahl, jedoch nur an die Benachteiligten selbst, «also daz es cloestern, beginen noch andern, den es nit zuogehoert, nit geben werde», es sei denn mit Einwilligung der Erben. Der Erlass wurde schon am 25. September 1402 erneut eingeschärft²⁰⁷. Zusätzlich wurde beklagt, dass nunmehr schon wiederholt aufgrund letztwilliger Verfügung Geistliche in die Häuser Verstorbener eingedrungen seien und dass sie, was sie dort fanden, weggetragen hätten, ohne Wissen der Erben. Künftig sollten sie abwarten, bis die Erben in die Güter eingesetzt seien und dann ihre Ansprüche vor dem Schultheissengericht geltend machen. Auch hier zeigt sich, dass das Verhalten der Geistlichkeit Gegenmassnahmen geradezu provozierte.

Das erste Ablösungsgesetz ist in Basel erst um 1450 und zunächst nur in der Form eines Verbots künftiger Ewigrenten erlassen worden²⁰⁸, in jenen Jahren also, da die Stadt die Folgen der St.-Jakober-Kriege noch nicht verkräftet hatte, da nach Abschluss des Konzils ein Rückgang der Wohnbevölkerung das überrissene Mietzinsniveau zusammenbrechen liess und ein empfindlicher wirtschaftlicher Rückschlag hingenommen werden musste²⁰⁹. Der Rat begründete seine Massnahme mit der Erwägung, «das die

August 1422, ein Ablösungsgesetz, damit «rich vnd arm dester baß wider gebuwen moegen, dester williger zuo buwen funden vnd vnser stat gebessret werde ...» Alle ewigen Renten und Seelgeräte könnten um das Zwanzigfache abgelöst werden. Bei Ablösungen an die Leutkirche St. Vinzenz sollten mit den eingehenden Geldsummen «ander ewig guilte vßbrunt vnser stat» gekauft werden. Ebenso sollte bei Ablösungen von vergabten Renten verfahren werden, bei deren Stiftung ausdrücklich jede Veräusserung untersagt worden war. SRQ Bern 1/1, 133f. Nr. 313.

²⁰⁴ UB Basel 5, 99–104 Nr. 94.

²⁰⁵ RQ Basel 1, 48 Nr. 45, 25. Jan. 1388.

²⁰⁶ Ebda., 78 Nr. 69.

²⁰⁷ Ebda., 80 f. Nr. 74.

²⁰⁸ Ebda., 140 f. Nr. 143 1.

²⁰⁹ Die Wohnbevölkerung, welche 1446 noch 10'000 bis 11'000 Seelen betragen hatte, sank bis 1454 auf etwa 8'000 ab. Siehe Hektor Ammann, Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft

ligende guetere, es sien hoeffe, huisere und hofstetten, garten, wingarten, acker und matten, zuo beden stetten merren und minren Basel und ußwendig den stetten in twingen und bennen daselbz gelegen, swerlich mit zinsen beladen sint, und hant besorget, soelten soeliche ligende guetere noch me und fuirer beladen und beswert werden, das dadurch hoeffe, huisere und hofstette, wingarten, reben, garten acker und matten in den stetten und davor den langen wege wueste werden und villicht ungebuwen ligen muestent.» Es wurde deshalb verboten, künftig auf solche Güter Renten ohne Wiederkaufsklausel zu schlagen, sei es durch Verkauf, Schenkung oder Vermächtnis²¹⁰. Der Ablösungssatz wurde mit 1 zu 20 vorgeschrieben²¹¹, Zuwiderhandelnden eine Busse in der Höhe des Preises der bestellten Rente angedroht²¹².

Die Anordnung scheint allmählich in Vergessenheit geraten zu sein. Erst 1481 beschlossen die Basler Dreizehner erneut, «das hinfuir keiner sin ligende gütter mit ewigen zinsen beladen sölle, noch jorzitt noch selgerät daruff schlachen²¹³.»

Das erste umfassende Ablösungsgesetz hat Basel 1488 durch kaiserliches Privileg von Friedrich III. erlangt²¹⁴. Danach durften alle bestehenden und künftigen Renten von Liegenschaften in der Stadt abgelöst werden²¹⁵. Erstaunlich ist das hier gegebene Ablösungsverhältnis, das in zwei verschiedenen Währungen ausgedrückt wurde, nämlich ein Pfund zu 20 rheinischen Gulden²¹⁶. Sollte damit die Berechnung für alte, noch in Pfundbeträgen kontrahierte Renten erleichtert werden? Es fragt sich, warum man es unterliess, auch eine Relation für die längst üblichen Guldenrenten zu geben²¹⁷,

Basel am Ausgang des Mittelalters, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 49, 1950, 25–52.

²¹⁰ RQ Basel 1, 140f. Nr. 143 1: « ... das nyemant der iren, er sie edel oder unedel, nu hinnantin dehein guilte uf soelich vorgemelte sin ligende guot slahen oder darauf vergaben noch vermachen solle denne mit gnade eins widerkoufs ...»

²¹¹ Ebda.: «... ein guldin geltz mit zweinzig guldin houptguotz, ein pfund geltz mit zweinzig pfunden und einen Schilling geltz mit zwenzig schillingen, und in der selben forme minder und me nach der marchzal ...»

²¹² Ebda.: « ... die und der soellen den raeten zuo rechter pene und besserung so vil verfallen sin one gnade und ouch von im genommen werden, als der gülden ist, so er also uf son ligende guot geslagen hat gehept.»

²¹³ StA Basel, Protokolle, Öffnungsbuch 6, f. 45v.

²¹⁴ UB Basel 9, 58–62 Nr. 73, Antwerpen 19. August 1488.

²¹⁵ Ebda., 60: «Zuom zehennden, das sy, ir burger und die iren macht und gewalt haben sollen, all und yeglich ewig gulten und zinsz, so geistlichem oder weltlichem, niemand auszgeschiden, auf gemeiner stat Basel oder sundern hewsern daselbst oder iren ligennden guttern, nichtz auszgenommen, versetzt oder verscriben oder auf dieselben gutter zuo jarzeiten und sunst geslagen sind oder kuinfftiglich erkaufft oder geslagen werden, umb ein billich summ geltz abzuokauffen und abzuolosen ...»

²¹⁶ Ebda.: «... einen yeden schilling geltz mit einem guldin und ein pfund geltz mit zweinzig guldin rinischer gemeiner lanndswerung, und also fuir und fuir nach margzal ...»

²¹⁷ Im Ablösungsgesetz der Reichsstadt Rottweil vom 14. November 1428 wurde neben einer Relation von 1 zu 20 Gulden auch eine solche von 1 Pfund Haller zu 14 rheinischen Gulden vorgesehen. Siehe Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil (wie Anm. 166), 183 Nr. 235 und 236.

besonders da dies sehr leicht gefallen wäre. Im Jahre 1488 stand der rheinische Gulden im Kurs von 1,25 Basler Pfund²¹⁸. Das hier so kompliziert ausgedrückte Ablösungsverhältnis betrug also 1 zu 25, was einer Verzinsung zu 4% entspricht. Dieser niedrige Satz mag von den Stadtrenten her erklärbar sein, für die das Ablösungsgesetz aber natürlich nicht galt. Im Rechnungsjahr 1488/89 herrschte hier der Rentsatz von 4% vor. Zuvor und danach wurden aber Renten auch zu 5% verkauft²¹⁹. Dieser höhere Satz war bei Privatrenten damals üblich. Das vorgesehene Ablösungsverhältnis suchte demnach die Gläubiger zu begünstigen und gleichzeitig wohl auch, den Normalrentensatz weiter herabzudrücken. Die Durchführung der Bestimmung hätte sich bei der Ablösung immer stärker zugunsten der Gläubiger ausgewirkt infolge der Inflation des Silbergeldes, gemäss der sich in Basel die Relation des Pfundes zum rheinischen Gulden veränderte. 1501/02 stand der Kurs des rheinischen Guldens auf 1,32 Basler Pfund. Gemäss dem Verhältnis in der Urkunde Friedrich III. hätten bei der Ablösung für 1 Pfund bereits 26,4 Pfund bezahlt werden müssen.

Am 22. Oktober 1504 wurde erneut ein Verbot von künftigen Ewigrenten ausgesprochen²²⁰. Inzwischen scheint das, was man um 1450 bloss befürchtet hatte, eingetreten zu sein. Es wird beklagt, in beiden Städten gebe es eine grosse Zahl baufälliger Häuser²²¹, denn sie seien zugunsten der Geistlichkeit schwer belastet und verfielen deshalb²²². Die Wiederholung des Verbots und die besondere Zielrichtung zeigt, dass wohl vor allem dort, wo die Ewigkeit der Renten vom Stiftungszweck her – eben dem ewigen Seelenheil – gefordert schien, die alte Anordnung sich am wenigsten durchsetzen konnte. Eine Strafe wurde nicht mehr angedroht, sondern bloss die Ungültigkeit solcher Verträge festgestellt²²³. Vielleicht ist es kein Zufall, dass Basel nach längerem Unterbruch die Gesetzgebung auf diesem Gebiet kaum ein Jahr nach der ersten Ablösungsordnung im benachbarten Strassburg wieder aufgenommen hat. Hier waren 1503 alle durch Kauf erworbenen Rentenbezugsrechte für ablösbar zum ursprünglichen Kaufpreis erklärt worden. Wo keine Kaufurkunde vorgelegt werden konnte, sollte im Verhältnis 1 zu 20 (5%), wo in einer Urkunde der Kaufpreis nicht genannt wurde im Verhältnis 1 zu 25 (4%), bei mit Erschatz belasteten Renten sogar im Verhältnis 1 zu 30 (3,33%) abgelöst werden²²⁴.

Am 22. November 1514 wurde in Basel das Verbot von 1504 in einer Ratserkenntnis nochmals erneuert und gleichzeitig behauptet, gemäss dem «teuer erkauften» Privileg

²¹⁸ Der von Josef Rosen, Relation Gold : Silber und Gulden : Pfund in Basel 1360 bis 1535, in: 7. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1977 in Göttingen, Stuttgart 1981, Sonderdruck, 12, angegebene Kurs von 1,23 für 1388/89 trifft nicht zu.

²¹⁹ Siehe Gilomen (wie Anm. 26), 14 Grafik 1.

²²⁰ RQ Basel 1, 236 Nr. 209: «... daz dan hinfür nyemand gestattet werden solle dhein ewig zinß noch jarzyten oder derglich uff hüser oder ligende guetere ze slachen ...»

²²¹ Ebda.: «... alsdenn vil undmacherley buwfellig hüser zuo beden stetten sind ...»

²²² Ebda.: «Nemlich als die geistlichkeit mergklich swere zinß uff den hüseren haben, und so die buwfellig werden, daz sy die nit buwen sondern invallen laßen ...»

²²³ Ebda.: «... wa das darüber beschee, sol die selb slachung kraftloß und nichtlich sin.»

²²⁴ Auguste Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, 2 Bde, Paris 1876 und 1878, 1, 538.

Friedrichs III. seien in Basel alle Ewigrenten ablösbar²²⁵. Es handelte sich dabei um eine extensive, durch den Wortlaut nicht gedeckte²²⁶ Auslegung des entsprechenden Passus in der Urkunde von 1488, die sofort zu Vorstellungen der Geistlichkeit führte. Schon am 21. Februar 1515 beugte sich der Rat diesem Widerstand. Auf Klagen der Klöster hin wurden Erbleihezinse von der Ablösbarkeit ausgenommen²²⁷. Der Versuch die Ablösbarkeit der grundherrlichen Lasten via interpretationis einzuführen, war gescheitert. Rückgang der städtischen Bevölkerung und baulicher Zerfall beschäftigten den Rat aber weiterhin. Allein damit und nicht mit steuerpolitischen Erwägungen begründete er das am 1. Mai 1526 erlassene Verbot des Liegenschaftsbesitzes von Nichtbürgern²²⁸.

1527 – bereits mitten in der Zeit der reformatorischen Bestrebungen – liess der Rat die Rücksicht auf die Sonderinteressen der Geistlichkeit weitgehend fallen. Ausser den Erbleihe- und Afterlehenszinsen an Laien und den Abgaben von der städtischen Allmende sollten alle Ewigzinsen im Verhältnis 1 zu 20 ablösbar sein²²⁹. Erb- und Lehenszinsen, die durch Vergabung in den Besitz geistlicher Institutionen gekommen waren, sollten jedoch von der Ablösbarkeit nicht ausgenommen sein. Ein Katalog für die Kapitalisierung enthielt Angaben über die Bewertung grundherrlicher Erschatzabgaben (Honorarium)²³⁰, der Naturalzinse, darunter der uralten, grundherrlichen Weisungsabgaben in Form von Brotringen und von Pfeffer²³¹, der Heuer- und Mähertagewerke, der Fastnachts- und Zinshühner und der Kapaune. Viele dieser Abgaben, vor allem die Frondienste, waren längst in Geld umgewandelt worden, aber gerade beim Federvieh hatten die Grundherren deshalb zäh an der alten Zahlungsform festgehalten, weil es als Beweis des

²²⁵ StA Basel, Ratsbücher B 2 und 3, Erkenntnisbücher 2 und 3 (zusammengebunden), f. 114r.

²²⁶ **Siehe oben S. 143f.**

²²⁷ StA Basel, Ratsbücher B 2 und 3, Erkenntnisbücher 2 und 3, f. 116r: Zinse von Gütern, die «in erlehens wise verilien» sind, unterstehen in Abänderung des früheren Ratsbeschlusses der Ablösung nicht.

²²⁸ RQ Basel 1, 256 f. Nr. 246: «... demnach ein statt Basel an gebuwen hüsern und burgern in merglichen abgang komen und fürer in groessern abgang komen moecht zuo besorgen, also das vil hof und hüser darinnen, so der frombden und uslendigen, die solche hof und hüser in mißbuw, so sy nit selb darinnen wonen, komen lassen, der statt zuo großem nachteil dienende ...»

²²⁹ StA Basel, Ratsbücher B 4, Erkenntnisbuch 4, f. 24v–25v, 27. Juni 1527.

²³⁰ Zum Erschatz, einer grundherrlichen Handänderungsgebühr, die in Basel einem Jahreszins entsprach, siehe Trouillat 2, Nr. 327, 1286 April 6; dazu die Korrekturen in UB Basel 2, 297 Nr. 519. Siehe auch Wilhelm Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861, 73 ff.; Johannes Schnell, Das Civilrecht, die Gerichte und die Gesetzgebung im vierzehnten Jahrhundert, in: Basel im vierzehnten Jahrhundert, Basel 1856, 305–372, 314; Hans-Jörg Gilomen, Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein, Basel 1977 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 9), 267f. und 407, sowie Registerposition Erschatz.

²³¹ Zur Weisung (revisorium), einer Abgabe für die Revision des geliehenen Gutes durch den Grundherrn, die in Basel in einer Urkunde vom 9. Dez. 1237 (UB Basel 1, 101 f. Nr. 146) erstmals nachweisbar ist, siehe Gilomen (wie Anm. 230), 225.

Obereigentums galt²³². Der Naturalienkatalog umfasste ausserdem Dinkel, Hafer, Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Gerste, Wein, Honig, Öl und Salz. Die Kapitalisierung gemäss der Liste sollte jedoch für jene nicht gelten, welche den Nachweis erbrachten, dass sie die Zinse teurer erkaufte hatten. Einen ähnlichen Bewertungskatalog hatte schon das hundert Jahre früher, am 14. November 1428 erlassene Rottweiler Ablösungsgesetz enthalten²³³. Die Basler Ordnung wurde bereits am 25. November 1527 abgeändert bzw. ergänzt und verdeutlicht²³⁴. Die Begründung der Massnahme wurde schärfer formuliert: Die Zinsherren brächten die in Missbau geratenen Güter nicht wieder zu Ehren, die Stadt müsse aber vor weiterem Abgang von Häusern und liegenden Gütern geschützt werden. Deshalb sollten Ewigzinsen von Gütern, die ohne Einredemöglichkeit des Zinsherrn vom Inhaber versetzt und verkauft werden dürften, künftig ablösbar sein. Nur Zinse von Gütern, die bei Verkauf und Verpfändung dem Zinsherrn aufgegeben werden müssten, ausserdem Abgaben von der Allmend und von Zinsgütern, welche von Adligen verliehen seien, die sie ihrerseits von Fürsten und Herren zu Lehen trügen, unterlagen der Ablösbarkeit nicht. Diese Differenzierungen erinnern sehr an das Ablösungsgesetz Strassburgs von 1503²³⁵, sodass auch hier, wie auf so vielen Gebieten, ein Einfluss der grossen Nachbarstadt vermutet werden darf. Da die Güter der Klöster weitgehend keinen Beschränkungen beim Handwechsel mehr unterlagen²³⁶, waren damit die meisten kirchlichen Grundzinsen ablösbar geworden. So wurde der Erlass von der Geistlichkeit, die sich ihm indessen ohne grosse Gegenwehr unterzog, auch verstanden. Dies geht aus

²³² **Siehe oben I, Anm. 200**, und Gilomen (wie Anm. 230), 223 f. Fastnachtshühner (ablösbar mit 1 lb 10 β) sind übrigens höher bewertet als Zinshühner (ablösbar mit 1 lb).

²³³ Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil (wie Anm. 166), 183–187 Nr. 234–244, insbesondere Nr. 236 (Korn, Väsen, Roggen, Hafer, Gerste, Pfeffer, Wachs, Gänse, Fastnachtshennen, Herbsthühner, Eier usw.). Der Rottweiler Erlass wurde damit begründet, «das von überladung wegen menigfältiger ewiger zynse, die da stand uf hüsern und uff bomgärten, gärten, hofstetten, äckern, wisen, höltzern oder anndern liegenden guoten, wie die genant sind, die hüsere buwfellig und die anndern liegenden guot mercklich buwlose und wuest werden, und auch ir vil bisher buwfellig, buwlose und wuest worden sind ...» Die Ablösung soll bei Wiederkaufsrenten nach dem Inhalt der Urkunden erfolgen; ebda Nr. 234. Alle übrigen Zinse, «darumb kain losungsbrief geben ist, und die usser ligenden guoten gaänd, die hie ze Rotwil und in unnsern zwinngen und bennen ... gelegen sind», im Verhältnis 1 zu 20 (5%); ebda Nr. 235. Auch die Ablösung in Raten wurde geregelt, ebda Nr. 241. Gleichzeitig wurden Neuverkäufe von Ewigrenten untersagt: «... das nun fürohin dehain burger noch burgerin ze Rotwil nyeman dehainen zynns noch gülte, die ewig syen, usser dehainen guoten, die hie ze Rotwil oder in unnsen zwingen und bennen ... gelegen sind, weder ze koffen geben noch kouffen sollen denn uff ablosung ...» Dabei sollte der Kaufpreis in den Urkunden genannt werden, damit später zu diesem abgelöst werden könne; ebda Nr. 244. Nachträglich wurden Zinse der Altäre, welche schon vor der Satzung bestanden hatten, von der Ablösbarkeit ausgenommen; ebda Nr. 245. Siehe dazu auch Nr. 246 und 247 (mit wohl falschem Datum 12. April 1423!), wo dies erläutert wird: nicht ablösbar sind nur Zinsen aus wohlthätigen Stiftungen. Durch Testamente an Pfründen gekommene oder von der Geistlichkeit gekaufte Renten sind dagegen ablösbar.

²³⁴ StA Basel, Ratsbücher B 4, Erkenntnisbuch 4, f. 32v–33v.

²³⁵ Hanauer (wie Anm. 224), 1, 538.

²³⁶ Zu dieser Entwicklung siehe Gilomen (wie Anm. 230).

einer Supplikation des Richard Geissenberg²³⁷, Priors des Cluniazenserklusters St. Alban, an den Rat hervor, in der er darauf Bezug nahm, es sei kürzlich «ein mandat der ablosung halb uszgangenn, das man bodenn-, ewig- unnd onewig zinsz und anders frig und sicher abloesenn moege.»²³⁸. Aufgrund desselben hätten die Kleinbasler Kartäuser die Ablösungssumme für einen Roggenzins, den sie schon mehrfach abkaufen wollten, am Stadtwechsel zuhanden des Priorats deponiert und die Ablösung verkünden lassen. Er glaube nun aber keineswegs, diese zulassen zu müssen, da das Mandat ja ohne Zweifel nicht bezwecke, dass das eine Kloster dem andern ablösen solle. Vielmehr habe der Rat es zugunsten von «burgern unnd hindessaessenn, die mit mancherleig beschwerden der zinsen unnd zehendenn ouch anderm uberladenn» seien, erlassen²³⁹. Er bat deshalb den Rat um Intervention, damit die Kartäuser die Verzinsung wieder aufnahmen.

Tatsächlich hatte die Kartause nach einer Bemerkung des Mönches Georg Carpentarius in seiner Fortsetzung der Klosterchronik des Heinrich Arnoldi von Alfeld²⁴⁰ bereits seit langem versucht, den erwähnten Zins zurückzukaufen, wie man überhaupt bemüht war, sich sämtlicher Zins- und Rentenverpflichtungen zu entledigen²⁴¹. Es zeigt sich hier, dass die Interessen der Geistlichkeit in der Ablösungsfrage keineswegs völlig einheitlich waren. Vor allem die jüngeren Klöster waren durchaus bestrebt, ihre zum Teil erheblichen Lasten gegenüber den Häusern der älteren Orden abzutragen, wobei im allgemeinen eine gütliche Übereinkunft, zuweilen in der Form der Übertragung der Zinspflicht auf die Liegenschaften eines frommen Förderers, gewährt wurde, im hier vorliegenden Fall aber auch ein allgemeines Ablösungsgesetz unverzüglich genutzt wurde.

Der Erlass von 1527 enthielt ausserdem Bestimmungen mit dem Zweck, die Schuldner vor einer Übervorteilung durch die Zinsherren aufgrund einer bereits 1377 eingetretenen Spaltung der Basler Pfundwährung in Zinspfennige und neue Pfennige, die sich wie zwei

²³⁷ Zu Geissenberg siehe Gilomen (wie Anm. 230), 375, und passim gemäss Registerposition Basel, Klöster, St. Alban, Prioren.

²³⁸ Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, Bd. 2, Basel 1933, 737 Nr. 762 (undatiert).

²³⁹ Diese Argumentation wirkt etwas gezwungen, wenn man bedenkt, dass derselbe Geissenberg das Ablösungsgesetz vom 27. Juni 1527 sofort dazu genutzt hat, eine ganze Reihe kleiner Zinse abzulösen, welche das Kloster St. Alban dem städtischen Spital schuldete. StA Basel, Klosterarchiv St. Alban Urkunde 558 vom 11. November 1527.

²⁴⁰ Zu Arnoldi siehe Hans-Jörg Gilomen, Zum Lebenslauf des Heinricus Arnoldi von Alfeld, Priors der Basler Kartause, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 76, 1982, 63–70.

²⁴¹ *Continuatio chronicorum Carthusiae in Basilea minori, auctore fratre Georgio Carpentarii de Brugg eiusdem domus monacho professo, 1480–1526*, in: *Basler Chroniken 1*, Leipzig 1872, 307–425, 331: «Item domus nonnullis censibus annuis perpetuis onerata fuit, utpote circa decem libras denariorum ad diversa loca. prout in antiquis patet domus registris, quos idem pater Jacobus [= Prior Jacobus Louber] redemit, pro quibus exposuit circa ducentos aureos Renenses. Remanserunt autem adhuc et alii census perpetui, pro quibus idem non potuit habere redimendi consensum. De quibus postea eius successor Hieronymus [= Prior Hieronymus Zscheckenbürlin] redemit, et adhuc pauci saltem in pecunialibus restant. Si etiam posset domus aliquando exonerari censu de siligine annuo monasterii sancti Albani debito cum eorundem consensu, ad id omnis conatus esset adhibendus.»

zu eins verhielten²⁴², zu schützen²⁴³. In dieser Form wurde die Ablösungssatzung dann in die Gerichtsordnung von 1539 aufgenommen²⁴⁴ allerdings ergänzt um eine vom 3. Mai 1537 datierte Erläuterung, welche bei der Ablösbarkeit der Grundzinsen wieder eine entscheidende Einschränkung brachte. Nicht mehr nur Erbleihezinse von den wenigen Gütern, welche bei Handänderung dem Grundherrn aufgegeben werden mussten, blieben der Ablösbarkeit entzogen, sondern neu auch alle jene Zinse, bei denen der erbleiherechtliche Charakter aufgrund von Urkunden, Urbaren oder Berainen dargetan werden konnte: «Waß aber von ligenden gueteren mit gloubwirdigen briefen, siglen, urbaren oder guoten redlichen bereinen bewyßt mag werden, daß die gueter, darab sollich zinß gond, den zinßhern oder gotshuseren recht eigenthumb hievur zuoerb verlyhen sigen», das solle «wie andere lehen und unwiderkeufige zinß on intrag verzinset werden...»²⁴⁵ Was hier als Begünstigung der Zinsherren und Gotteshäuser ausgegeben wurde, schützte in Wirklichkeit bloss die Interessen der städtischen Obrigkeit. Inzwischen waren nämlich die Kirchengüter säkularisiert worden²⁴⁶.

Im Gegensatz zur konsequenten Ablösungsgesetzgebung in dem wesentlich kleineren, wirtschaftlich allerdings dank seiner Wollproduktion und der Lederverarbeitung nicht unbedeutenden Freiburg, dessen Bürger, wie sich zeigen wird, auch im regionalen Rentengeschäft eine gewisse Rolle gespielt haben, wirkt diejenige in dem bedeutenderen Basel zögern und kontinuierlos. Der Beschluss von 1450 scheint bald in Vergessenheit geraten zu sein. Auf einen neuen Anlauf in den 1480er Jahren folgte wiederum ein langer Unterbruch. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts, wahrscheinlich unter dem Eindruck des Strassburger Vorbilds, setzte ein neuer Vorstoss ein, der 1514 äusserst ungeschickt mit einer unhaltbaren Interpretation des kaiserlichen Privilegs von 1488 weiter vorangetrieben werden sollte, aber am Widerstand der Geistlichkeit scheiterte. Erst im Klima der aufkeimenden Reformation hat sich der Basler Rat mit einer einigermaßen umfassenden Lösung durchgesetzt, die dann erneut, diesmal im Interesse des Rats als Rechtsnachfolger der geistlichen Grundherren, in Bezug auf die Grundzinsen eingeschränkt wurde. Die Wirkung der Reformation in der Ablösungsfrage ist zwar schon immer differenziert gesehen worden²⁴⁷, man meinte aber doch, «auf dem Wege der

²⁴² Siehe dazu Gilomen (wie Anm. 230), 120–122.

²⁴³ StA Basel, Ratsbücher B 4, Erkenntnisbuch 4, f. 32v–33v: «Doch so ist hierin zuo mercken, demnach die zinsspfennig, so nit me denn das halb bedeutend, also wo ein pfund zinsspfennig stat, ist es nit mee dann zehen schilling nuwer pfennigen, sidhar dem erbidem [von 1356], grossem brand vnnd andern treffenlichen vrsachen vfferstanden, da vilicht die zinsherren vermeinen möchten, das man ein jedes pfund zinsspfennig mit zwentzick pfunden nüwer pfennigen ablösen solte etc., da haben vnserre herren lutter erkandt vnnd wellend, das solche zinsspfennig, vmb die man dhein brieff, wie die anfangs erkoufft darzethund hat, glich wie sy nun das halb bedeutend, also ouch mit dem halben hauptguot, das ist alwegen ein pfund zinsspfennig mit zehen pfund nuwer pfennigen hauptgutz, abgelösst werden sollen.»

²⁴⁴ RQ Basel 1, 370–373 Nr. 165 a–f.

²⁴⁵ RQ Basel 1, 374–375 Nr. 264, 167.

²⁴⁶ Karl Lichtenhahn, Die Secularisation der Klöster und Stifter Basels, in: Beiträge zur Geschichte Basels 1, Basel 1839, 94–139.

²⁴⁷ Arnold (wie Anm. 230), 296; Neumann (wie Anm. 25), 494.

geistigen Befreiung auch auf diesem Gebiete war ihr ein grosser Anteil an der Umgestaltung im Sinne der Überwindung des kanonistisch verstandenen Wucherverbots und der Entwicklung zum freien Zinsdarlehen beschieden²⁴⁸.» Diese Ansicht ist schon deshalb fragwürdig, weil inzwischen die kanonistische Lehre den Ewigrenten skeptisch gegenüberstand. Eine noch zu leistende Untersuchung des Rentenkaufs in der Neuzeit müsste den Nachweis erst erbringen, dass die Entwicklung in den reformierten Gebieten anders verlaufen ist als in den katholischen.

Die ersten Ratserlasse Zürichs über die Ablösung sind im Zusammenhang mit Münzordnungen herausgegeben worden und betrafen bloss die Regelung des Wiederkaufs innerhalb der einzelvertraglichen Bestimmungen²⁴⁹. In Einzelfällen hatte der Rat allerdings schon zuvor eingegriffen. So intervenierte er im Jahre 1335 zugunsten des einflussreichen Ritters Johannes Mülner²⁵⁰ beim Kapitel des Fraumünsters, damit dieses die Ablösung einer Jahrzeit von Mülners Haus zulasse²⁵¹. Auf das Verbot seiner Eidgenossen von Schwyz, Zug und Glarus, Güter und Renten an Auswärtige zu verkaufen²⁵², das sich eindeutig gegen Zürich richtete, reagierte der Stadtrat 1412 mit einer gleichartigen Beschränkung für sein Gebiet²⁵³. 1418 nahmen die Räte den Verzicht auf das Erwebsverbot für liegende Güter durch die Geistlichkeit in Aussicht, das schon seit dem 13. Jahrhundert bestand und in den Richtebrief von 1304 übernommen worden war²⁵⁴, und traten gleichzeitig mit dem Chorherrenstift in Verhandlungen betreffend eine künftige Besteuerung²⁵⁵. Als rein finanzwirtschaftliche Massnahme zur Mittelbeschaffung für den Stadthaushalt und zur Vereinfachung der Verwaltung ist es zu verstehen, wenn Zürich 1421 den Bauern im Maschwander Amt die Ablösung von Getreiderenten und – zinsen, welche diese der Stadt schuldeten, zubilligte, während es an der Zahlung der Geldzinse festhielt²⁵⁶. Diesen eher vereinzelt eingriffen in das Rentengeschäft folgte

²⁴⁸ Von Stempell (wie Anm. 47), 77.

²⁴⁹ Zum Beispiel 1336 Regelung, wie lange noch mit alten Pfennigen abgelöst werden dürfe. Siehe Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hg. von H. Zeller-Werdmüller, Bd. 1, Leipzig 1899, 100 Nr. 251/III. Siehe auch 177 Nr. 358/III, 1351; 207f. Nr. 413/III, 18. Juli 1369; 256 Nr. 53/XIII, 16. April 1376.

²⁵⁰ Er war schon 1312–1366 Ratsmitglied. Der Brunsche Umsturz stärkte seinen Einfluss noch. Sein Verwandter Gottfried Mülner wurde schon als der «eigentliche Wegbereiter» der Brunschen Umwälzung bezeichnet. Siehe Anton Largiadèr, Bürgermeister Rudolf Brun und die Revolution von 1366, Zürich 1936 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 31/5), 38–39, und Inhaltsverzeichnis S. III.

²⁵¹ Die Zürcher Stadtbücher (wie Anm. 249), 1, 123 Nr. 265.

²⁵² **Siehe oben I, S. 39.**

²⁵³ Die Zürcher Stadtbücher (wie Anm. 249), Bd. 2, Leipzig 1901, 5–6 Nr. 5, 16. Juli 1412; auch in Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede 1, Lucern 1874, 132 Nr. 292.

²⁵⁴ Der Richtebrief der Burger von Zürich, mitgeteilt von Friedrich Ott, in: Archiv für Schweizerische Geschichte 5, 1847, 149–291, insbesondere 215 f. Nr. 11–14 mit Amortisationsgesetz.

²⁵⁵ Die Zürcher Stadtbücher (wie Anm. 249), Bd. 2, Leipzig 1901, 100f. Nr. 129, 9. März 1418.

²⁵⁶ Ebda., 143 Nr. 169, 24. Juni 1421.

erst 1480 die erste eigentliche Ablösungssatzung²⁵⁷. Sie betraf nur Zinse und Renten, welche der Geistlichkeit an Pfründen, Jahrzeiten, Vigilien, Brüderschaften und an den Kirchenbau geschenkt worden waren, galt aber nicht für Vergabungen zum Zwecke der Armenpflege. Das Ablösungsverhältnis betrug bei Geldrenten 1 zu 20; ausserdem wurden besondere Sätze für die Kapitalisierung von Getreide- und Weinrenten vorgeschrieben²⁵⁸.

Dem Zwecke einer rationelleren Güterverwaltung sollte eine weitere, in ihre Geltung beschränkte Massnahme von 1525 dienen. Damals wurden die von der Stadt ernannten Verwalter von Frau- und Grossmünster erfolgreich vorstellig mit der Bitte, man möge die Ablösung der vielen kleinen Zinse, die unter einem Mütt betrogen, zulassen, da ihr Einzug mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden sei. Ein Zeitgenosse hat diese Begründung des Erlasses glossiert mit der Bemerkung: «Dise erkanntnüss kam ouch uss der amptlueten und schaffeneren grosser fuolkeyt.»²⁵⁹

Reformatorische Argumentation setzte sich in der Verordnung des Rats vom 9. Oktober voll durch, die für Stadt und Landschaft Geltung hatte²⁶⁰. Obwohl Gott seit einigen Jahren seine heilsame und wahre Botschaft durch gelehrte Praedikanten habe an den Tag kommen lassen, sei daraus keine grosse Besserung erfolgt, «dann das ... der gemein arm mensch in statt und land für und für mit unlidenlichen beschwerlichen zinsen, ouch unzimlichen mergkten, koufen und verkoufen verheft, beladen und zu grund gericht wird ...» Als christliche Obrigkeit wolle man hier zur Ehre Gottes ordnend eingreifen. Man sähe es zwar lieber, wenn jedermann aus christlicher Liebe Geld leihen und helfen würde, da aber Geiz und Unredlichkeit überhand genommen hätten, «dardurch die armen übel getrukt und groß not erliden müssend», lasse man es zur Hilfe der Armen zu, dass weiterhin Renten zu 5% gekauft werden dürften. Neue Naturalrenten wurden dagegen vollständig verboten, bei bereits bestehenden sollten künftig die Renten in Geld entrichtet werden. Der Rat nahm hier einen Gedanken auf, der bereits in der spätmittelalterlichen Wucherdiskussion aufgetaucht war und der auch Ulrich Zwingli beschäftigte.

Wegen der kurzfristig stark schwankenden Preise war das Wertverhältnis der jährlichen Zahlungen zum Kaufpreis bei Naturalrenten nicht genau zu bestimmen. Renten, die bei niedrigen Preisen im Verhältnis 1 zu 20 (5%) gekauft worden waren, konnten eine reale

²⁵⁷ Die Zürcher Stadtbücher (wie Anm. 249), Bd. 3, hg. von Hans Nabholz, Leipzig 1906, 229 Nr. 147, 21. August 1480.

²⁵⁸ Siehe zudem die Erläuterung zu dieser Satzung vom 17. Oktober 1480, ebda 229f. Nr. 148.

²⁵⁹ Ebda., 230 Nr. 149, 4. Februar 1525. In späteren Ratsverhandlungen wurde darauf hingewiesen, es seien einst «uf selbs anruefen der stiften und klöstern, als si sich beklagt, dass si die kleinen zinsli mit grosser unkuemmlichkeit inbringen mienten, mine Herren inen ze willen worden und ein lösung uf sölich ... gesetzt.» Siehe Walter Claassen, Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis, Weimar 1899 (Socialgeschichtliche Forschungen. Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte 4), 110.

²⁶⁰ Friedrich Ott. Rechtsquellen des Cantons Zürich, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 3, 1854, 61–130; 4, 1855, 1–198, hier 4, 47–52; auch in Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, hg. von Emil Egli, Zürich 1879, 681–684 Nr. 1612.

Verzinsung von 10 bis 15% abwerfen. Der säkulare Preistrend, der seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert die Getreidepreise aus der spätmittelalterlichen Stagnation hinausführte, bedeutete für alle bestehenden Getreiderenten eine ganz wesentliche Aufwertung. Zwingli stellte denn auch fest, der Grossteil der bäuerlichen Naturalrenten sei mehr wert, als es einer Verzinsung des Kaufpreises zu 5% entsprechen würde; sie seien deshalb «mit grossem nachteil und beschwerd des armen manns erkouft.» Als Lösung in der Frage des Rentsatzes schlug er eine an die Entwicklung der Ernteerträge gebundene Quotenablieferung vor. Wurde der Wert eines Gutes auf 100 Gulden geschätzt, so sollte der Inhaber einer um 50 Gulden gekauften Rente jeweils die Hälfte der Erträge dieses Gutes erhalten, bei einer Rente um 25 Gulden einen Viertel usw. «... so radt ich, dass alle, die Zins habend, die Summe des Guotes... daruff sy es habent, ließend schetzen, und nemend demnach jährlich nach der Anzal des gelihnen Geltes ein Teil der Früchten.» Nach Ansicht Zwinglis erhielt der Bauer für diesen Teil der Erträge nicht einmal einen Arbeitslohn: «Denn welcher Zins auf seine Güter legt, was thut er anderes, weder dass er seine Arbeit einem anderen verkauft; er will arbeiten und, was seine Arbeit gewinnt, einem anderen geben.» Ganz ungerecht sei es, dass einer Zins zahlen müsse unabhängig davon, ob ihm überhaupt Frucht gedeihe oder nicht²⁶¹. Zwinglis Lösung hätte eine aufwendige Überwachung der Ernteerträge erfordert.

Zürich hat – ebenso wie Bern im Jahre 1530²⁶², später 1552 die württembergische, 1553 die bayerische Landesordnung – die einfachere Konsequenz eines Verbots der Naturalrenten gezogen. Gleichzeitig wurden diese Renten in Zürich um den Kaufpreis für ablösbar erklärt. Beide Bestimmungen sollten auch Geltung haben für Renten, die an Auswärtige geschuldet waren²⁶³. Weder die Ablösung noch die Umwandlung in Geld galten aber für Grund-, Erbleihe- und Handleihezinsen, wobei in strittigen Fällen dieser Charakter der Abgaben durch Zeugen, Urkunden oder «gloubhaften schyn» vom Gläubiger nachgewiesen werden musste.

²⁶¹ Huldrich Zwingli, Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit, in: Zwingli, Hauptschriften, Bd. 7: Zwingli der Staatsmann, bearb. von Rudolf Pfister, Zürich 1942, 31–103, hier 92, 94. Claassen (wie Anm. 259), 99, gibt Zwinglis Argument nicht richtig wieder.

²⁶² Als Bern 1530 Naturalrenten verbot, hat es ähnlich argumentiert: «Fürre belangend die ablösigen kernen, weytzen, rogken, dinckel, haber, wingult und zinß und ander der glichen, deß der mensch geläben mag, so mitt gelt erkofft, da aber je nach fruchtbarkeyt und missgewächß jedes jars am getreyt uff und ab gatt, und aber die, so söllich gult und zinß erkoufft, lutt ir brieff und sigel zuo allen zyten glich bezallt wöllend sin, das getreyt sye thur oder wollfeyll, das doch uns unbillich bedunckt, alls es ouch ist, harumb wir mit dieser unser erkantnuß sölliches wellend abgestellt und versechen haben ...» SRQ Bern I/7/1, 273–284 Nr. 24, hier 276.

²⁶³ Actensammlung (wie Anm. 260), 682: «Und sonderlich soll sölich unser gebott, ordnung und ansehen obernämpter zinsen und früchten halb dienen und sich strecken uf alle diejenigen, so in unsern oder andern oberkeiten, herrligkeiten, gerichtten und gebieten gesessen sind, ouch frömbden und heimschen in diesem fal glich vil gelten und recht sin.» Bereits im Juni 1530 schrieben Ammann und Rat von Zug in dieser Sache nach Zürich, man zahle den Zuger Bürgern ihre Renten aus dem Zürcher Landgebiet statt in Naturalien nur noch im Verhältnis 1 zu 20 in Geld. Das betreffende Mandat sei doch nicht für auswärtige Gläubiger gültig. Beschwerden in Knonau seien aber abgewiesen worden. SRQ Zug 1, 558 Nr. 1051.

Ein ähnliches Problem der Wertveränderung stellte sich in Bezug auf die Vertragswährung. Die auf rheinische Gulden gestellten Verträge unterlagen der Inflation weit weniger als das Silbergeld, obwohl auch der Goldgulden ständig an Edelmetallgehalt verlor. Dies wurde als Benachteiligung der Rentenschuldner empfunden: «Deß rynischen golds halb, diewil demselben stäts ufgadt [gemeint ist im Verhältnis zum Pfund], und der gemein arm mensch über das gewöhnlich houptguot mergklich beschwärt und gesteigert, zuo dem das sunst ouch darzuo grosser vorteil, gfaar und eigennützigkeit durch die geselschaften, wächsler und andere getriben und gebrucht wirt, will uns gebüren, solichs abzustellen und darin ein cristenlichs und nodwendigs insechen zethuon.» Für Geldrentenzahlungen wie für Ablösungen wurde deshalb die Entrichtung in Silbergeld, und zwar im Verhältnis von 16 $\frac{1}{2}$ Schweizerbatzen bzw. 2 Pfund 1 β 3 d Zürcher Währung je Gulden vorgeschrieben. Allerdings wagte der Rat es nicht, dieser Bestimmung auch für Zahlungen an auswärtige Gläubiger Geltung zu verschaffen, da hier zweifellos mit heftigem Widerstand und mit Retorsionsmassnahmen gerechnet werden musste. Er setzte deshalb in dieser Frage seine «hoffnung zuo gott dem allmechtigen, er werde sin göttlich gnad und heilsam wort für und für in der christgloubigen menschen herzen dermassen lassen pflanzen und würgken, das man sich mit der zyt söllich und anderer beschwärlichkeiten wol möge verglichen.» Künftige Rentenverträge in rheinischen Gulden wurden dagegen völlig verboten. Die noch ausstehenden Renten in dieser Währung sollten jedoch noch vertragsgemäss entrichtet werden²⁶⁴.

Eine Kontrolle über die Vertragsabschlüsse suchte der Rat dadurch zu ermöglichen, dass er die Ausfertigung der Rentenurkunden geschworenen Schreibern, die Besiegelung derselben in der Stadt den Bürgermeistern und Zunftmeistern, auf dem Land den Obervögten vorbehielt. Damit sollte insbesondere sichergestellt werden, dass dem Rentenschuldner tatsächlich die volle Kaufsumme ausbezahlt wurde, dass also der Zinssatz nicht ausservertraglich und gesetzwidrig erhöht werde²⁶⁵. Die Schreiber sollten Register der Urkunden führen, in die sie die Kaufpreise und Unterpfänder einzutragen hatten.

Die reformatorische Rhetorik, der im Mittelalter in solchem Zusammenhang kein vergleichbares christliches Pathos an die Seite gestellt werden kann²⁶⁶, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass zumindest zu Lebzeiten Zwinglis tatsächlich die Zürcher

²⁶⁴ Ott (wie Anm. 254), 4, 47–52: «Wir wellend ouch hiemit verboten und abgestrikt haben, das hinfür niemands der usern kein rynisch gold mer ufnemen, noch ander lüten, frömbden oder heimbschen, geistlichen oder weltlichen personen umb zins fürsetzen, ufbrechen noch entlächnen keinswegs, doch ist darneben users gfallens, das ein jeder dem andern die zins deß rynischen golds halb vor dato diser unser erkantnyß und verbesserung uferloufen nach vermog brief und siglen abzetragen schuldig sin sölle.»

²⁶⁵ Ebda.: «... und ouch kein burgermeister, zunftmeister noch obervogt nit siglen, er sige dann selbs by der ußlichung deß gelts gesin, oder sunst gloublich bericht, das das houptgut vom ußlicher also in ganzer summ one einichen nachteil und alafanz dem zinsenden dargezelt und überantwort syge.»

²⁶⁶ Hingegen ist ein Ablösungsgesetz Berns vom 23.2.1530 z.T. wörtlich oder ähnlich formuliert, SRQ Bern 1, 7, 1, S. 274 Nr. 24.

Reformation den Problemen der abhängigen bäuerlichen Landbevölkerung ein ungewöhnliches Verständnis entgegengebracht hat.

In der Zürcher Ratserkenntnis wurden städtische und bäuerliche Rentenschuldner, «der gemein arm mensch in statt und land», nicht bloss gleichgestellt, sondern die Verringerung der bäuerlichen Rentenbelastung stand sogar bei den angestrebten Zielen im Vordergrund. Am deutlichsten ist dies fassbar bei den Bestimmungen über die Naturalrenten, bei denen noch ausdrücklich hinzugefügt wurde, sie gälten ganz besonders für die Landgebiete²⁶⁷. Wahrscheinlich ist indessen gerade das Naturalrentenverbot von den Bauern eher als Bevormundung empfunden worden. Gegen ein vergleichbares Verbot, welches Bern am 27. Februar 1530 vielleicht aufgrund des Zürcher Vorbildes erliess, erhoben die Landbewohner vergeblich Einsprache, da es ihnen verunmöglichte, überhaupt noch Kredite über den Rentenverkauf aufzunehmen²⁶⁸.

Bereits am 2. März 1530 wurde eine Erläuterung des Zürcher Ablösungsgesetzes gegeben, welche materiell keine Änderungen brachte, jedoch den Gläubigern beim Nachweis des grundherrlichen bzw. leihrechtlichen Charakters ihrer Zinse, der für deren Ausnahme von der Ablösbarkeit, aber auch von der Umwandlung in Geld notwendig war, stark entgegenkam²⁶⁹.

Wie sich erst aus den Beratungen einer Ratskommission von 1553 ergibt, muss schon wenige Jahre später ein neues Gesetz erlassen worden sein, das den Wiederkauf auf die kleinen Renten unter einem Stück beschränkte. Auch kleine Leihezinsen bis zum genannten Betrag sollten abgelöst werden können, doch wurde die zweite Bestimmung bald wieder aufgehoben. Das Ablösungsverhältnis für Renten unter einem Stück wurde auf 1 zu 30 heraufgesetzt²⁷⁰.

Noch in der ersten Hälfte der 1530er Jahre und nur kurz nach Zwinglis Tod waren damit die wesentlichen Zugeständnisse an die Schuldner betreffend den Wiederkauf der ewigen Renten rückgängig gemacht worden. Die Ablösbarkeit der kleinen Renten blieb nur bestehen, weil einige Gläubiger aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung darauf drängten. Dieses Ergebnis entspricht demjenigen, das man auch in anderen reformierten Städten beobachten kann, so etwa in Basel und in Nürnberg.

Das sich in den landesfürstlichen Ablösungsgesetzen der Luxemburger und in den städtischen Verordnungen Freiburgs, Basels und Zürichs abzeichnende Muster einer Ausweitung der ursprünglich nur für Renten aus testamentarischen Vergabungen im Interesse der Erben bzw. für vergabte Renten überhaupt erlassenen Ablösbarkeit auf alle Renten und schliesslich auf die Grundzinse lässt sich nicht im Sinne eines «Fortschritts» verallgemeinern. In vielen Städten sind bis in die Neuzeit keinerlei Vorschriften in dieser

²⁶⁷ **Siehe oben Anm. 260.**

²⁶⁸ SRQ Bern 7/1, 273–284 Nr. 24.

²⁶⁹ Ott (wie Anm. 254), 4, 44–47; siehe auch Actensammlung (wie Anm. 260), 698–701 Nr. 1650, 1651 und 1652. Hier sind auch die Anfragen der städtischen Pfleger der Klöster gedruckt, auf die hin das Mandat erlassen wurde.

²⁷⁰ Actensammlung (wie Anm. 260), 864 f. Nr. 1971, 25. August 1533. Vielleicht handelt es sich dabei aber nur um die Ablösung im Rahmen der Satzung von 1525.

Richtung erlassen worden²⁷¹, in einigen sind die Renten der Geistlichkeit länger geschont worden als diejenigen anderer Gläubiger, in vielen Städten ist man nie über eine Regelung des Wiederkaufs bei Seelgeräten hinausgekommen, obwohl die anderwärts angeführten Begründungen solcher Massnahmen an sich auch zugetroffen hätten. So hat etwa der Rat der Stadt Zofingen 1426 Natural- und Geldrenten aus Jahrzeitstiftungen von Gütern innerhalb seiner Gerichtsherrschaft für ablösbar im Verhältnis von 1 zu 20 erklärt²⁷². Die verheerende Feuersbrunst vom 16. Oktober 1462 führte zwar zwei Jahre später dazu, dass sich der Rat selbst ein Verbot auferlegte, wonach er künftig keinerlei Renten im Namen der Stadt zur Kreditbeschaffung für Dritte verkaufen dürfe²⁷³. Eine Begünstigung des Wiederaufbaus durch ein allgemeines Ablösungsgesetz unterblieb jedoch. Im Gegenteil scheint auch die Ablösbarkeit der Seelgerätstiftungen wieder in Vergessenheit geraten zu sein. Als man sie im 16. Jahrhundert erneuern wollte, setzten sich die Chorherren des Zofinger Kollegiatstiftes St. Mauritius heftig zur Wehr. Das von den Parteien angerufene Bern entschied in dem Streit, der auch um die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts ausgefochten wurde, am 24. April 1525 zugunsten der Stadt, die durch ihre Vertreter vorgetragen hatte, «wie sy mitt den selgraettenn der stiffdt vnnd kilchenn daselbs vast beschwaertt, dann gar nach alle huiser acher matten vnnd guetter darmitt by inenn beladen syent, mit begaer, inenn eins zimlichenn abkouffs vnnd losung semlicher seelgeraeten zuo uergoennen.»²⁷⁴ Die Bitte nahm keinerlei Bezug auf das Ablösungsgesetz von 1426. Schultheiss und Rat von Bern erlaubten die Ablösung im Verhältnis 1 zu 20²⁷⁵, fügten aber die Erläuterung bei: «Vnnd sol dise vnnser erkanntnuisß allein die seelgeraet vnnd annder vffrecht bodenn- vnnd ewig zinse nitt beruerenn.»

²⁷¹ Julius Landmann, Zur Entwicklungsgeschichte der Formen und der Organisation des öffentlichen Kredites, in: Finanz-Archiv, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen 29/1, 1912, 1–69, 18 behauptet: «... im Gebiete des Deutschen Reiches ist schon im 13. Jahrhundert die Ablösbarkeit der Renten durchgängig stadtrechtlich befohlen.» Das ist einfach falsch und wird auch nicht besser durch die damit nicht zu vereinbarende Weiterführung: «Wo das Gesetz sie nicht ausdrücklich vorschreibt, wird sie fast immer durch spezielle Vereinbarung mit dem Käufer festgesetzt.»

²⁷² SRQ Aargau 1/5: Das Stadtrecht von Zofingen, Aarau 1914, 102–103 Nr. 71: «Wer ein jarzit beseczen wil mit korn gelt oder mit pfennig gelt, der mag ein malter korn gelcz abloessen mit xx gl. oder so vil, als er denn verschaffet, er oder wem sin guot wirt, vnd ein pfunt gelcz mit xx pfuinden abzeloessen, ovch als es sich denn trifft an der suimme. Es sig ab ackren matten huisren oder warab daz ist, daz in vnsern gerichtten lit.»

²⁷³ Ebda., 151 f. Nr. 99, 10. Oktober 1464.

²⁷⁴ Ebda., 196–198 Nr. 125a.

²⁷⁵ Ebda.: «... wellent wir, das alle die, so desß von den gedachtten herren der stiffdt begaerennt, sy syennt inner oder vsserhalb der burgern zil zuo Zoffingenn gesaessenn, je ein pfund geltz soelicher seelgeraetenn mit zweintzig pfunden vnnser muintz vnnd die schilling vnnd pfenning ouch nach marchzal desselbenn zuo rechnenn, vnnd denne die korngyilltt nach dem vnnd so sunnst, wenn man sy nach gemeinem louff kouffen oder verkouffenn soelltte, gullttennt, wol ablosenn mogennt ...»

Im Elsass, einer gewiss wirtschaftlich nicht gerade abseits liegenden Landschaft, sind Ablösungsgesetze erst im 16. Jahrhundert erlassen worden, in Strassburg 1503²⁷⁶, in Colmar 1516²⁷⁷, in Mulhouse 1523²⁷⁸, in Schlettstadt 1526²⁷⁹. Ein allgemeines Ablösungsgesetz brachte hier erst die französische Revolution am 29. Dezember 1790²⁸⁰.

-
- ²⁷⁶ Hanauer (wie Anm. 224), 1, 538. Ablösbarkeit aller Renten zum Kaufpreis, bei Fehlen von Urkunden um das Zwanzigfache (5%). Wenn die Urkunden keinen Kaufpreis nennen 1 zu 25 (4 %). Mit Erschatz belastete Renten 1 zu 30. Nicht ablösbar blieben Grund- und Lehenzins: «Noch sollen die ewigen zins, noch erb- und mannehen, auch erblehen, hierin nit vergriffen, sonder als ein guetlich und rechtmässig zins zugelassen sein.»
- ²⁷⁷ Durch Privileg Kaiser Maximilians I., Oberrheinische Stadtrechte III: Elsässische Stadtrechte 3: Colmarer Stadtrecht 1, bearbeitet von Paul Willem Finsterwalder, Heidelberg 1938, 246–248 Nr. 197, Hagenau, 6. Dez. 1516. Die Vertreter Colmars hätten geklagt: «... das der gedachten Clostern, Gotsheusern und andern bisher vil ligende gutter und ewige zins, als weren korn und pfennigult, dermassen verheftet und versetzt werden, und fuir und fuir beswert wuirden, das ir burgerschafft zu erleidigung der selben fueglicher weise nit kumen konten, daraus jren und irer burgerschafft verderblicher unuberwindlicher schade erwachsen ...» Alle Wein-, Getreide- und Geldzinsen und -renten können zum ursprünglichen Kaufpreis abgelöst werden. Wo dieser nicht mehr zu ermitteln ist, gilt das Verhältnis 1 zu 25 (4 %). Dieser Ablösungssatz wird als «bei inen und uns ... gemainer alnndsprauch und herkomen» bezeichnet. Für Naturalrenten wurde eine Taxliste gegeben, umfassend Korn, Gerste, Wein. Mit demselben Privileg wurde auch gestattet, dass der Rat Pfründner kirchlicher Institutionen zu den bürgerlichen Lasten heranziehen dürfe.
- ²⁷⁸ Der Rat von Mulhouse hatte schon 1498 Ewigrenten zu gestatten. Dessen Reskript vom 9. Juli 1498 empfahl den Gläubigern, den Rückkauf um das Zwanzigfache zuzulassen. Am 7. Januar 1523 erklärte der Rat dann selbständig die Ablösbarkeit der Ewigrenten zum Kaufpreis, in Zweifelsfällen um das Zwanzigfache. Die Bestellung neuer Ewigrenten wurde untersagt. Siehe Marcel Moeder, Rentes et prêts à Mulhouse au Moqen Age, in: Revue d'Alsace 92, 1953, 133–138, 136.
- ²⁷⁹ Durch Privileg Karls V., Oberrheinische Stadtrechte III: Elsässische Stadtrechte 1: Schlettstadter Stadtrechte, bearb. von Joseph Gény, Heidelberg 1902, 192–194 Nr. 164, Granada, 30. Juni 1526. Das Privileg wird damit begründet, «das die stat und gemeine burgerschafft zu Schletstat gegen stiften, clostern und andern personen in- und auswendig der stat mit ewigen zinsen so hoch und dermassen seyen belsetift, das vill ligender und varender gueter als hewser, hof, veld, rebacher und anders in der stat und auf dem veld solcher beschwerden der ewigen zynß halben zu mißpaw und abgang kumen und ungepawen ligen beleiben und vergeend, also das wo inen hierinnen nit fursehen werde, der stat Schletstat an iren gefellen, damit die stat in wesen und eern gehalten werden solle, ein merklicher abgang und mynderung beschehe, dardurch sy nit allain uns und dem hl. reiche ir gewondlich statstewr und gepurlich dienst wie bisher nit raichen, thun und erzaigen, sonder gantz verderben uns sich daselbst nti erhalten mugen.» Ablösungsrecht zum Kaufpreis; wo dieser nicht mehr bekannt ist, im Verhältnis 1 zu 25. Naturalrenten sind für die Ablösung zum Tagespreis umzurechnen.
- ²⁸⁰ Beer (wie Anm. 25), 73.

Selbst in Köln, der grössten Stadt des Reichs, die zudem im Bodenrecht und im Rentenkauf sehr früh «fortschrittliche» Formen entwickelte und übernahm, wurde das erste Ablösungsgesetz erst 1541 durch Privileg Karls V. gegeben²⁸¹.

Der Versuch eines Augsburger Reichstagsabschieds von 1530, sämtliche Privilegien und Satzungen über den Wiederkauf für null und nichtig zu erklären, da die Ablösung der Ewigrenten «Churfürsten, Fürsten und Stände beschwert, aus Ursachen, dass solches wider Recht, Billigkeit, alt Herkommen und Gebrauch, und zu Schmälerung nicht allein der Oberkeiten, sondern auch sondern Personen Gerechtigkeit reichet», blieb weitgehend ohne Erfolg²⁸². Immerhin hat er z. B. in den jahrzehntelangen Streitigkeiten des Frankfurter Rates um die Ablösbarkeit eine gewisse Rolle gespielt²⁸³.

c) Ländliche Ablösungsgesetze

Den städtischen vergleichbare ländliche Ablösungsgesetze waren selten, fehlen aber nicht völlig. 1416 hat die Stadt Bern im Landrechtsbrief für ihre Herrschaftsleute im Obersimmental das Recht bestätigt, Güter und Renten an die Geistlichkeit zu vergaben, mit der zusätzlichen Bestimmung, auf Liegenschaften geschlagene Seelgeräte sollten künftig um das Zwanzigfache ablösbar sein²⁸⁴. Der Nidwaldner Landsgemeindebeschluss von 1432, der bereits in anderem Zusammenhang erwähnt wurde²⁸⁵, verband die

²⁸¹ Otto Cremer, *Der Rentenkauf im mittelalterlichen Köln, Würzburg 1936, Urkundenanhang 11–113, Regensburg, 12. Juli 1541. Begründung: «... daß dardurch viell alter heuser, gebeu unndt erbe in der statt Collen gelegen, der maßen mit hohen undt großen jährlichen erbzinsen undt gulden, etlich auff ewig, undt ein theiß auff wiederkauff, undt sonsten in andere weg beschwert undt verpfändt undt umb ein ring geldt verkaufft, auch durch testament undt andere weg auff dieselben häuser gewachsen undt komen weren, daß deßhalben von solchen hauseren gemelt zinß nit woll gereicht oder bezalt undt die häuser ferrer nit gebaut verfallen undt gantz geödt werden, daß dan gemelter statt Collen zu nachteill reiche, undt auch viell unziere ahn den heuseren undt straßen gebiere undt bringe.»* Bisher habe die Stadt es unterlassen, selbst eine Regelung zu treffen, und zwar «zu verheutung irrung undt zweytragt». Ablösung aller Renten, Zinsen und Gefälle zum Kaufpreis; wo dieser nicht bekannt ist im Verhältnis 4 zu 100.

²⁸² Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, ... (hg. von Senckenberg und Schmaus), 4 Teile in 2 Bden., Frankfurt am Main 1747, Teil 2, 315f. § 63.

²⁸³ Siehe dazu Wilhelm Lühe, *Die Ablösung der ewigen Zinsen in Frankfurt a.M. in den Jahren 1522–1562*, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 23, 1904, 36–72, 229–272.

²⁸⁴ SRQ Bern 2/1/1, *Das Statutarrecht des Simmentales (bis 1798)*, 22–26 Nr. 9, 31. Oktober 1416: «... Doch also was selgeretes uff ligende stûk geleit oder geschlagen wirt, das man da einen schilling geltes mit einem pfunt pfenningen loefflicher müntz wol wider abköffen mug, wem dz denne zuo gehoert, ane menglichs widerrede.» Die Bestimmung wurde im Freiheitsbrief des Johann von Raron für seine Herrschaftsleute im Simmental vom 24. November 1418 übernommen. Ebd., 27 Nr. 10.

²⁸⁵ **Siehe oben I, S. 39.**

obligatorische und generelle Rentenablösung innert acht Jahren mit einem daraus zwingend folgenden Verbot neuer Rentenbestellungen. In Schwyz wurden Ewigrenten 1502 untersagt²⁸⁶. Diese letzte Form ist durchaus der inzwischen auch in den Städte vermehrt üblichen an die Seite zu stellen. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde die gesetzliche Regelung des Wiederkaufs auch in den Städten nicht mehr in der Regel als Recht zur Ablösung, sondern vermehrt als Verbot der Ewigrenten formuliert, was zwar inhaltlich beinahe auf dasselbe hinauslief, aber doch eine verstärkt obrigkeitliche Prägung der Satzungen erkennen lässt²⁸⁷ und zudem wohl auch von der Entwicklung der kanonistischen Wucherlehre beeinflusst war, die in geradem Gegensatz zu älteren Positionen eher der Ewigrente wucherischen Charakter zuschrieb als der Wiederkaufsrente.

Entsprechend der herrschaftlichen Strukturierung wurde im allgemeinen auf dem Land nicht das Ablösungsrecht, sondern Erlaubnis oder Verbot des Rentenkaufs überhaupt geregelt, zunächst vorwiegend als grundherrliche Leihebedingung, wobei offene Duldung oder Verbot in Weistümern festgeschrieben oder die Erlaubnis stillschweigend gewährt bzw. via facti erzwungen werden konnte. Im 15. Jahrhundert sind grundherrliche Verbote häufig von den Trägern der sich herausbildenden Landeshoheit unterstützt worden²⁸⁸.

Eine straffe obrigkeitliche Kontrolle sämtlicher Rentengeschäfte seiner Untertanen suchte beispielsweise Herzog Eberhard I. von Württemberg schon durch eine Ordnung von 1495 durchzusetzen. Danach waren Rentenverkäufe bewilligungspflichtig durch die Gerichte, die auch eine Ablösungsfrist zu setzen hatten und über deren Einhaltung Buch führen sollten. Alle Gerichte und Gemeinden, aber auch alle Privatpersonen sollten die vor der Neuordnung verkauften Renten innert fünf Jahren ablösen²⁸⁹.

²⁸⁶ J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien, Bd. 1, St. Gallen 1850, 457f.

²⁸⁷ Siehe z. B. die Konstanzer Satzung vom 26. Mai 1473: «Uff mittwochen nach sant Urbans tag anno domini [14] 73 hât ain grosser und clainer râ setz und geordenott, das hinfuir kain burger noch burgerin ab sinen guotten, wie die namen haben, kainen ewigen zins verkoffen noch verschaffen sol. Wer des überfert, der oder die sollen von yedem ß d insonders, den sy also in die ewikaitt verkoffen, 1 lb zuo buos verfallen sin.» Konstanzer Stadtrechtsquellen I: Das Rote Buch, hg. von Otto Feger, Konstanz 1949, 90 Nr. 54; im Freiburger Stadtrecht von 1520 heisst es: «Jtem unser inwoner sollent hinfüro ire hüser und ander ligende güter, in unser statt gebieten und obrikeiten gelegen, dheine ußgenummen, mit ewigen onwiderlösigen zinsen nit beschweren; welcher das übertritt, der sol uns zu straff und pen zehen pfund pfennig verfallen und dannocht derselb contract nichtig und von unwürden sin, aber zins und gülden mit dem siderkouf, wie zimblich und landloufig, ist einem yeden uff das sin uffzenemen onverpotten ...» Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, hg. von Wolfgang Kunkell und Hans Thieme, Bearb. von Franz Beyerle, Bd. 1, Weimar 1936–1938, 241–323, insbesondere 322f., IV/1,8.

²⁸⁸ Siehe dazu oben S. 12 f.

²⁸⁹ Christian Friderich Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, Bd. 5, Ulm 1768, Urkundbeilage 59–69 Nr. 16, insbesondere 65. Dass selbst Bauerngemeinden Renten verkauften ist im Gebiet der Schweiz für 1492 auch für das Dorf Wülflingen belegt. Stadtarchiv Winterthur, Urkunde Nr. 1717.

Vor allem seit dem 16. Jahrhundert ist das Ablösungsrecht in der nun üblichen Form des Verbots von Ewigrenten in die Landrechte eingeflossen²⁹⁰.

Von den Verboten des Rentenverkaufs im ländlichen Bereich her sind die oben erwähnten stadtrechtlichen Bestimmungen von St. Pölten 1338²⁹¹ und Walldürn 1492²⁹² erst richtig einzuordnen. Hier wurden Vorbehalte des bäuerlichen Erbleihrechts, die seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vielfach eine gewisse Lockerung erfuhren, gegen Ende des 15. Jahrhunderts aber oft wieder eingeschränkt wurden, auf städtische Verhältnisse übertragen. Das Verbot von St. Pölten bezog sich ausdrücklich auf jene Güter, die grundherrlich dem Bischof von Passau unterstanden. Noch deutlicher ist dieser Zusammenhang im Falle des erzbischöflich mainzischen Walldürns, das wirtschaftlich einen völlig ländlichen Charakter aufwies, und wo der erzbischöfliche Kellerer herrschaftliche Funktionen ausübte, die an dörfliche Verhältnisse erinnern. Das Verbot war hier völlig von grundherrlichen Interessen inspiriert. Eine Verbesserung des baulichen Zustandes der Stadt wurde mit dem Verbot nicht bezweckt, da diese Frage entsprechend dem herrschaftlichen Charakter des Walldürner Stadtrechts bereits auf anderem Wege geregelt war. Im gleichen Stadtrecht von 1492 heisst es nämlich: «Item, were ein bawfellig hauß hat, soll das bessern und bawen, und wo iemants erfunden wurde, der das nit thett, so soll er gestreft werden mit der stadt buß, so oft er das gebott veracht. Und wo er die gebott der burgermeister uberfure zum dritten male, soll er vom keller von unsers gnedigsten herren wegen gestraft werden.»²⁹³ Es ist bezeichnend, dass in Walldürn zu Beginn des 16. Jahrhunderts sogar das Abzugsrecht der Bürger verloren ging und dass diese sich mit dem Erzbischof «umb erledigung der leibeigenschaft vertragen» mussten wenn sie wegziehen wollten²⁹⁴. Das Rentenverbot Walldürns ist eindeutig der krass grundherrlichen Struktur des dortigen Stadtrechts zuzuordnen.

Die Vorstellungen der Bauern selbst finden in dieser Frage – wie in so vielen anderen – in den Quellen kaum Ausdruck. Ein Nebeneffekt der klerikalen Aufwertung der Arbeit und der Bekämpfung des Müssiggangs war die seit dem 14. Jh. gelegentlich fassbare

²⁹⁰ Zum Beispiel im Landrecht der Grafschaft Solms und Herrschaft Mintzenberg 1571, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 287), 173–254, 207, II/14,5: «Doch wollen wir, daß hinfüran kein ewige gült oder pension mehr gemacht, sonder alle soche pensiones und gülten, so umb ein namhafte summa gelts erkaufft werden, ablösig und widerkauflich sein sollen.» Siehe auch das Landrecht des Fürstentums Württemberg von 1554, ebda., Teil 2, Weimar 1938, 79–172, hier 123.

²⁹¹ **Siehe oben S. 104.**

²⁹² Oberrheinische Stadtrechte I: Fränkische Rechte 3: Mergentheim. Lauda, Ballenberg und Krautheim. Amorbach, Wlldürn, Buchen, Kilsheim und Tauberbischofsheim, Heidelberg 1897. Stadtordnung vom 27. Juli 1492, 248–272 [82106], hier 252 [86] Nr. 28: «Item niemant so ein burger gut, er sei geistlich, edel oder unedel, mit zinsen besweren, bi der straff 5 pfunt.»

²⁹³ Ebda., 250 [84] Nr. 14. Zu beachten ist auch die hier geltende grundherrliche Kontrolle der Liegenschaftsübertragung: «Item ein ieder, er sei recht geistlich, edel, amptknecht oder burger, soll kein erbut verkeuffen, das unserm gnedigsten hern zinset, er laß sich danne inwendig vier wochen auß und einschreiben, bei der straff des kellers von unsers gnedigsten herrn wegen.»

²⁹⁴ Stadtordnung des Erzbischofs Albrecht von Mainz von 1527, ebda., 273–277 [107–111], hier 275 [109] Nr. 10.

Aggressivität der Bauern gegen den Müssiggang der Geistlichkeit. So berichtete etwa der Zeitgenosse Konrad Derrer zum Armladeraufstand von 1336–1338, die Bauern hätten alle umbringen wollen, welche müssiges Brot ässen, wie Bischöfe, Kleriker, Mönche, Nonnen und Scholaren.²⁹⁵ Dies hängt natürlich mit der Abgabenbelastung der Bauern zusammen. Das Problem der Belastung der bäuerlichen Wirtschaft auch mit Rentenzahlungen war aber bestimmt dringend und ist dann vor allem in den frühneuzeitlichen Bauernunruhen und im Bauernkrieg in den Zielen der Aufrührer thematisiert worden. Im Schlettstadter Bundschuh von 1493, der allgemein eine ausgeprägt antiklerikale Tendenz aufwies, dabei aber zum Teil Missstände aufgriff, die auch in der innerkirchlichen Diskussion seit langem durch Geistliche angeprangert wurden, soll nach der 1493 im Prozess zu Oberehnheim gegen einige der Beteiligten vorgebrachten Anklage eines der Ziele gewesen sein, «allen priestern und der priesterschaft zu nemen ir zins und gulte bicze an ein moße und zale, die geoffenet ist Ulman und dem Ziegeler, und das uberige, das geordnet ist an die cristeliche kirchen, under sich zu teilen²⁹⁶.» Wenn die Anklage die Ziele der Bauern richtig wiedergibt, wo wurden nur Renten und Grundzinse der Geistlichkeit angegriffen. Radikalere Ziele schrieb Johannes Trithemius dem Bundschuh von Untergrombach 1502 zu²⁹⁷. Erst im Bundschuh zu Lehen 1513 und im Armen Konrad zu Bühl 1514 tauchte ein Gedanke auf, der aus der kanonistischen Wucherlehre stammte und letztlich auf die oben dargelegte Argumentation beim kirchlichen Zinssatzungsverbot von 1163 zurückging²⁹⁸. Es wurde hier nämlich die Forderung aufgestellt, alle jene Rentenverträge, aus denen die Gläubiger bereits Renten in Höhe des Kaufpreises bezogen hätten, sollten aufgehoben sein und die Urkunden den Schuldnern zurückgegeben werden²⁹⁹. Hier wurden – wie dies auch in

²⁹⁵ Georg Leidinger, Aus dem Geschichtenbuch des Magisters Konrad Derrer von Augsburg, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 31, 1904, 24f. : «... quod circa Renum in Alsacia coniurabant 1500 rusticorum, quod vellent occidere omnes comedentes panem otiosum ut episcopos, clericos, monachos, moniales, scolares ... »

²⁹⁶ Albert Rosenkranz, Der Bundschuh. Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493–1517, 2 Bde, Heidelberg 1927 (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsass-Lothringer im Reich), 2: Quellen, 32–45 Nr. 31, hier 36. Vgl. ebda., 1–2 Nr. 1, wo in einer Strassburger Chronik lakonisch mitgeteilt wird, die Bauern hätten «niemand nicht umb ir schulden geben» wollen.

²⁹⁷ Ebda., 89–92 Nr. 1, besonders 91: «Decimo confessi sunt, quod principalis intentio eorum fuerit contra monasteria, ecclesias cathedrales et collegiatas %diese detaillierte Aufzählung – wie der ganze Bericht – tönt nicht gerade nach der Sprache der Bauern !] omnemque clerum, quos et bonis omnibus spoliare decreverant et dominium eorum supprimere, censusque et decimas dare de caetero neque clero neque principibus, sed neque nobilibus intenderant. Undecimo sunt confessi, quod concluderint inter se bello et armis libertatem sibi vindicare omnimodam, et deinceps nullius pati dominium: non dare censum alicui, non decimas, non precarias principibus, non vectigal, nec alium quicquam, sed velint ab omni tributorum gravamine penitus esse liberati.»

²⁹⁸ **Siehe oben S. 21–23.**

²⁹⁹ Bundschuh zu Lehen, Rosenkranz (wie Anm. 296), 2, 125–128 Nr. 1 (Freiburger Aufzeichnungen nach dem Geständnis von Beteiligten): «zum dritten alle zins, die solange genossen weren, das es sich dem hoptgut verglichen mochte, die solten ab sin und die briefe gerusgäben werden.» Ebda., 186–188 Nr. 66 (Simon Strüblins Geständnis): «Und an welchem

anderen Zusammenhängen oft geschehen ist – Argumente der kanonistischen Wucherlehre gegen die Interessen auch und gerade der Kirche gewendet. Die zeitgenössischen Kanonisten, die vor lauter Distinktionen Verbindendes nicht mehr zu erkennen vermochten, mögen diese ungebildete, den Kaufcharakter des Rentengeschäfts verkennende Übertragung der Abnennung des Kapitals von der einen Vertragsart auf eine andere als unzulässig eingestuft haben.³⁰⁰ Völlig singulär war sie jedoch nicht. Mit derselben Begründung hatte z. B. der Rat von Lüneburg 1389 die Einstellung der Sülzrentenzahlungen angedroht, hatte Mainz 1447 die Anrechnung der Zinsen ans Kapital von den Rentgläubigern gefordert³⁰¹. Auch in Zürich gibt es Spuren dieser Auffassung, wenn sich ein Leibrentner der Stadt 1386 urkundlich versichern liess, sie werde niemals vor seinem Tode die Rentenzahlung einstellen, «das hoptguot, das wir herumb empfangen haben, were lang abgenossen und vil mer darzuo und solte darumb ledig und verfallen sin³⁰².» Dieselbe Zusicherung enthielt auch ein Vertrag über eine Wiederkaufsrente der Stadt Winterthur von 1416³⁰³.

Selbst kirchlichen Kreisen scheint der Gedanke keineswegs völlig fremd gewesen zu sein. Im Rechnungsjahr 1425/1426 legte Rudolf Graf, Provinzial der Augustinereremiten, beim Basler Rat 100 Gulden an, von denen jährlich 10 Gulden zurückbezahlt werden sollten bis zur Erfüllung der Hauptsumme³⁰⁴. Im Rechnungsjahr 1428/1429 zahlte er unter gleichen Bedingungen nochmals 50 Gulden ein³⁰⁵. Einen vergleichbaren, allerdings stärker vom Vorbild der Leibrenten geprägten Vertrag schloss der Priester Hans Wibel 1489 mit der

zins das hoptgutt einest oder mer verzinst wer, der selbig zins sölt tod und absin und nit mer geben werden ...» Ebda., 190–197 Nr. 69 (Geständnisse des Jakob Huser und des Kilian Meiger): «Zum fünften daz all zins, die so lang werent geben, daz die sich dem hauptgut hetten verglicht, so wolltent si gemacht und geordnet haben, daz die personen, so solich zins geben hetten, darnach fri gewesen und furer von solichen hauptgut ze zinsen dheins wegs schuldig noch pflichtig.» «Zum dritten, das alle zins, die so lang genossen weren, das si sich dem hauptgut verglichen möchtent, solltent absin und die brief harusgegeben werden.» Zur selben Forderung im buhler Armen Konrad ebda., 243–246 Nr. 10: «Zum siebenden: die gultbrief beruren wer ir meinung: so ein brief so lang gestanden, das hauptgut abgenutzt, solt derselb brief tot und absin.»

³⁰⁰ Auch beim jüdischen Darlehen kommt sie vor. Als spätmittelalterliches Beispiel aus dem Gebiet der Schweiz nenne ich die Juden von Stein, die 1489 in einer Urfehde versprachen, sich mit der Rückforderung allein des Kapitals von den Schuldner zufriedenzugeben: «Vnd ob die schuld hoptgutt mit dem wucher bezalt were, sol derselb unser dhainen nichtz mer schuldig verbunden noch pflichtig sin kains wegs.» M. Kirchhofer, Beitrag zur Geschichte der Juden in der Schweiz. In: Der Schweizerische Geschichtsforscher 4, 1821, 343–349, 348.

³⁰¹ **Siehe oben I, Anm. 103.**

³⁰² Walter Frey, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter, Zürich 1910, 162.

³⁰³ Stadtarchiv Winterthur, Urk. Nr. 512, 1. Juni 1416, REntenurkunde für Verena von Eptingen: «Wir söllen öch nit sprechen noch fuirziechen an geistlichen noch an weltlichen gericht, dz sich dz hoptguot mit dem zins abgnossen hab oder dz vins von vnserm heiligen vatter em bapst, dem römschen keyser oder kuing erlopt sye, den zins fuir hoptguot ze haben ...»

³⁰⁴ Der Stadthausalt Basels (wie Anm. 72), 1, 111/66.

³⁰⁵ Ebda., 121/97: «... sol man im alle jar fuinf guldin widergeben uncz das er der bezalt wird.»

Stadt Winterthur ab³⁰⁶. Die beiden unter den Basler Stadtrenten völlig einzigartigen Geschäfte wie auch der Winterthurer Vertrag können nur als praktische Anwendung der Abniessung auf den Rentenkauf erklärt werden.

An ein Verbot des Rentenkaufs scheinen die Bauern indessen nicht gedacht zu haben. Eine weitere Forderung ging dahin, dass alle Renten, die zu einem höheren Satz als 5% verzinst worden waren, als erloschen erklärt werden sollten³⁰⁷. Daraus darf wohl auch geschlossen werden, dass die Bauern Rentenkäufe zu günstigeren Bedingungen nicht grundsätzlich bekämpften, schon deshalb nicht, weil sie sich damit jeder Möglichkeit der Kreditaufnahme beraubt hätten. Ist diese Annahme richtig, so zeigt sich aber in den Forderungen der Bauern eine merkwürdige Inkonsistenz, denn die Verwirklichung des Gedankens, dass das Kapital durch die Verzinsung abgenossen werden müsse, hätte dem Rentenkauf die wirtschaftliche Grundlage entzogen. Erst im Bundschuh von 1517 ist in der Rentenfrage eine radikalere Haltung der Bauern erkennbar, wenn sie die Aufhebung sämtlicher Renten und Zinse forderten³⁰⁸. Im Bauernkrieg ist dann auch vereinzelt die Ablösbarkeit der Renten verlangt worden³⁰⁹.

Exkurs: Zur Interpretation der Überlinger Ablösungsgesetze und der vierten Rachtung von Worms.

³⁰⁶ Er zahlte 750 lb Basler Währung an die Stadt, die sich verpflichtete, ihm oder nach seinem Tode der Margareta Studer während 20 Jahren jährlich 37¹/₂ lb derselben Währung zu zahlen. Der erste Zins sollte 1489, der letzte 1508 ausgerichtet werden. Beim Tode beider Berechtigten fiel jede Verpflichtung der Stadt dahin. Es handelte sich hier also um eine Leibrente, die durch die Rentenzahlung abgenossen wurde. Der Vertrag wurde indessen 1494 abgeändert. Stadtarchiv Winterthur B 2, 2, Ratsprotokoll 1460–1533, 37v–39v.

³⁰⁷ Rosenkranz (wie Anm. 296), 186–188 nr. 66 (Geständnis des Simon Strüblin): «Und was zins weren, do nit zwainzig umb ein weren, sölten och nit mer geben werden, sunder absin.» Ebda., 190–197 Nr. 69 (Geständnisse des Jakob Huser und des Kilian Meiger), insbesondere S. 194: «Zum vierden was zinses erkouft, da ein gulden gelts under zwenzig guldin houptguts gestanden were, darin wolltent sie gehandelt haben, was das gotlich recht anzoigt und sie underwisen hett.»

³⁰⁸ Ebda., 308f. Nr. 48 (Geständis des Klaus Fleckenstein): «Item das renten, zins und gulden tod und abe sein solten.»

³⁰⁹ So in den Artikeln der Rapperswiler Bauern, siehe Wilhelm Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, Leipzig 1900 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 18, Heft 4), 50, Anm. 1: «Dass hinfüro kain zins mer gegeben werden soll anderst dann von zwaintzigen ain, auch darmit ablösen.» Noch wesentlich weiter ging der Heilbronner Verfassungsentwurf für das Reich von Wendelin Hipler, der die Ablösung aller Bodenzinse zum zwanzigfachen Jahreszins forderte. Ferdinand Friedrich Öchsle, Beiträge zur Geschichte Deutschlands, Beiträge zur geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grnezländern, Heilbronn 1830, 285: «Jtem das alle boden zins mit XX pfenning i pfenning moge abgelost werden.» Daneben wurde auch wieder das Begehren laut, Renten müssten durch die jährlichen Zahlungen abgenossen werden, so etwa in den Beschwerden der Bauern an der Etsch. Bruder (wie anm. 46), 100.

Überlingen

Unzutreffend dürften bisher zwei Satzungen des Überlinger Stadtrechts der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts interpretiert worden sein. Weder handelte es sich bei der ersten um ein generelles Verbot des Rentenkaufs³¹⁰, noch bei der andern um die Regelung der Ablösung nur innerhalb der Vertragsbestimmungen³¹¹, was ja nebeneinandergestellt ziemlich unsinnig wäre. Dieser zweite Irrtum ist vielleicht dadurch erklärbar, dass der Herausgeber einen an sich schon verdorbenen Text noch zusätzlich durch falsche Interpretation entstellt hat. Da die Satzung des 14. Jahrhunderts im späteren Stadtrecht (um 1400) mit bloss einer wesentlichen Abänderung wörtlich wiederholt wurde, bietet es jedoch keine unüberwindbaren Schwierigkeiten, den älteren Text zu verstehen:

Stadtrecht I § 35³¹²

Wir hant ouch gisezt eweclich, das allermaenglich, es sigint burger oder gest, die gekouften zinsgelt hant, von huisern oder fum hofstetten, es sigi in der stat oder vor der stat, die an den stetten ligent, die mit uins stuinrd, die zinsherren sont den zins wider gen ze loesen iren zinsguilton umb das houpguot, da der zins umb kouft wart, also das die zinsloeser das houpguot den zinsherren zu sant Jacobes dult gelten sont; ist aber, das die zins herren das houpguot verspriechent und es mitniemen went, darnach sint die zins; loeser uimmirme ledig von dem zins doch sint sui des houpguotes den zinsherren gebunden.

Ist aber, das die zinsloeser das houpguot bringend nach sant Jacobes tag, so sont sui den zins desselben iares mit dem houpguot den zinsherren bringen

Stadtrecht II § 118³¹³

(Wie man die zinsguilt namlich 1 β umb 15 β d loesen mag.)

Wir hand ouch gesetzt eweclich, daz allermenglich, es sien burger oder gest, die koufte zinsgelt hand, von huisern oder von hoffstetten, es si in der statt, oder vor der statt, die an den stetten ligend, die mit uns stuirend, die zinsherren sont den zins wiedergeben ze loesen iren zinsguiltten, 1 d umb 15 d, 1 s umb 15 s d, alz es sich gebuirt nauch der vili, also daz die zinsloeser daz den zinsherren ze sant Jaucobs dult geben sont. Ist aber daz die zinsherren daz versprechent und es nit nemen wend, darnauch sint die zinsloeser iemerme ledig von dem zins, doch sind si des hobtguotz den zinsherren gebunden. Ist aber daz die zinsloeser daz hobtguot bringent nauch sant Jaucobs tag, so sont si den zins desselben jaures mit dem hobtguot den zinsherren bringen.

Es wurden hier demnach alle durch Kauf entstandenen Geldrenten von Häusern und Hofstätten im städtischen Steuerbereich für ablösbar erklärt, im ersten Stadtrecht um die Kaufsumme, im zweitem im Verhältnis 1 zu 15. Unentgeltlich konstituierte Renten fielen ausserhalb des Geltungsbereichs. Weigerten sich die Rentgläubiger, die

³¹⁰ Von Stempel (wie Anm. 47), 69.

³¹¹ Ebda., 60 f.

³¹²

³¹³

Ablösungssumme, die auf Jacobi zu präsentieren war, entgegenzunehmen, so hörte die Verzinsung auf, das Kapital verfiel jedoch nicht. Wer die Ablösungssumme erst nach Jacobi bezahlte, sollte auch noch den Zins des laufenden Jahres entrichten. Die etwas merkwürdige Verschränkung der Regelung bei verweigerter Annahme der Ablösungssumme mit derjenigen des laufenden Zinses mag zur Verwirrung beigetragen haben. Die hier vorgeschlagene Interpretation lässt sich durch eine Satzung über die Ablösung von Weinrenten von 1432 erhärten. Hier heisst es: «Wer winzins in unserm etter haut, das der nu fuirbaßme ain aimer abzuoloesen geben sol umb fuinf pfund pfenning; doch in dem etter und nit davor, und sol man den zins aun den win abloesen vor sant Jacobs tag, und nach sant Jacobs tag mit dem zins und als daz umb den pfennig zins gewonlich ist.»³¹⁴

Rentenbezugsrechte der Geistlichkeit aus Vergabungen scheinen in Überlingen nicht ablösbar gewesen zu sein. Hingegen enthielt schon das erste Stadtrecht ein Amortisationsgesetz für städtische Liegenschaften und Grundzinse, welche von der Kirche innert Jahresfrist an einen Bürger verkauft werden mussten³¹⁵. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden Verkauf und Vergabung von Eigengütern innerhalb des Etters an Kirchen, Altäre, Sanmlungen, Spitäler und Feldsiechen (Leprosen) überhaupt verboten. Auch als Mitgift für die Kinder bei Klostereintritt durften Eigengüter nicht gegeben werden³¹⁶. Im übrigen wurde hier für Messtiftungen 1432 bestimmt, dass diese mindestens 50 Gulden betragen müssten und dass damit Einkünfte «usserhalb ainer halben mil» gekauft werden sollten³¹⁷. Auch in Überlingen war der Rat bemüht, die Rentenbelastung aufs Land abzurängen.

Die Behauptung, in Überlingen sei der Rentenkauf generell verboten worden, stützt sich auf eine weitere Satzung des ersten Stadtrechts³¹⁸, die gleichfalls im zweiten wiederholt wurde³¹⁹: «Wir hant ouch gesezset: es sien wingarten, oder wisan, oder aekker, oder hofstet, das die nieman fuiro sol swaerren mit kaim zins, es sie denne als verre, das er es verlihen welle ze huisern, so haut er gewalt, das er sui wol verlihen mag; waer aber, das dui huiser abbrunnen oder abgebrunnen waerent, so haut er nit gewalt, fuiro uf die hofstet zu schlahenne kain zins ze marktrecht, er haut nit gewalt, kain hus fuiro zu swaerene mit kaim zins. Swer aber das briht, der riht der stat drui phunt und dem amman sin geriht.» Hier wurde nicht der Rentenkauf generell, sondern ausdrücklich das verboten, was es nach der herrschenden rechtsgeschichtlichen Lehre, dass Renten nur an der Besserung bestellt werden konnten, ohnehin nicht gab: die Rentenkonstitution an den Hofstätten, an Gärten und Äckern selbst. Renten auf die Häuser – eben auf die Besserung – zu schlagen, war weiterhin gestattet, und gerade diese Renten fielen dann in den Geltungsbereich des bereits behandelten Ablösungsgesetzes. Es fragt sich sogar, ob hier nicht bloss ein Verbot von neuen Rentenbestellungen durch die Inhaber des

³¹⁴ Ebda., 89 Nr. 134.

³¹⁵ Ebda., 19 Nr. 76; siehe Stadtrecht 2, 71 Nr. 80.

³¹⁶ Ebda., 19 Nr. 77; siehe stadtrecht 2, 71f. Nr. 81.

³¹⁷ Ebda., 89 Nr. 133.

³¹⁸ Ebda., 21 Nr. 82.

³¹⁹ Ebda., 74 Nr. 86.

Eigentums gemeint sei, die bei Heimfall der Güter diese bei erneuter Leihe nicht mit einem zusätzlichen Rentenzins belasten durften.

Worms

Völlig falsch als Bestimmung über die Ablösung bestehender Renten ist ein Abschnitt der sogenannten vierten Rachtung von Worms durch von Stempell interpretiert worden³²⁰. Die vierte Rachtung war eine Schlichtung zwischen Bischof Johann I. und der Stadt Worms, gestiftet 1366 durch Rupprecht, Pfalzgraf bei Rhein, und durch die Städte Mainz und Speyer³²¹. Es heisst hier: «Ez ist auch geretd, daz alle stifte und die pafheit ir hove, husere, ackere, wyngarten oder wyesen losen mogent, wa sie lehen herren sint und ir eygenschaft verkauft wurde, glich andern burgern zuo Wormes, ane geverde³²².» Die Bestimmung hat mit dem Rentenkauf nicht das geringste zu tun. Was hier geregelt wird ist meines Erachtens das Vorkaufsrecht des Eigentümers, des Leiheherren, beim Verkauf der Güter durch den Beliehenen. Im Augenblick des Verkaufes kann der Leiheherr intervenieren und die Güter – zweifellos zum gleichen Preis – an sich selbst lösen.

Wäre hier eine generelle Ablösbarkeit der Renten gemeint, so müssten künftige Verträge über Ewigrenten ausgeschlossen sein. Schon im folgenden Jahr ist aber vor den Richtern des Wormser Hofes ein solches Geschäft abgeschlossen worden³²³. Ein Hennekinus dictus Wener verkaufte am 3. Februar 1367 mit seiner Mutter und seiner Frau an den Vikar der Katharinenpfründe in der Wormser Martinskirche «super domo ipsorum et ortis eidem adjacentibus ... annuos et perpetuos redditus sive census unius libre hall. usualis pagamenti pro decem et octo libris hall.» Dass es sich dabei nicht etwa um den Verkauf eines Grundzinses handelte, ergibt sich aus der Beifügung: «Asserunt eciam memorati venditores prescriptos domum et ortos non nisi in redditibus XVI hallensium et uno cappone annui censu fore censualem.» Am 4. März 1371 wurde hier sogar eine Ewigrente auf eine Wiederkaufsrente «fundiert»³²⁴.

Eine andere Interpretation hat Arnold vorgeschlagen, der den Passus der vierten Rachtung mit einer Bestimmung einer weiteren Schlichtung von 1407 parallel setzte. Dort heisst es: «Es sollen ouch die burger zu Worms die hüser, die sie der paffheit in der

³²⁰ Von Stempell (wie Anm. 47), 24, mit Bezug auf Arnold (wie Anm. 230), 297, wo aber nichts dergleichen steht. Siehe auch Bruder (wie Anm. 47), 99; Karl Theodor von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Teil 2, Leipzig 1901, 469; Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus, 2 Bde, München und Leipzig 1924⁶, 1, 648.

³²¹ Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 2: Urkundenbuch der Stadt Worms, hg. von Heinrich Boos, 2 Bde, Berlin 1886 und 1890, 2, 392–396 Nr. 607, 25. Jan. 1366.

³²² Ebda., 394 Art. 12. Die Interpunktion wurde im Zitat verbessert.

³²³ Ebda., 410 Nr. 632. Ich nenne nur diesen Fall, weil er eindeutig ist. Schon in zwei Urkunden über Rentenverkäufe vom 10. und 15. Dez. 1366 ist kein Wiederkaufsrecht erwähnt, ebda., 407f. Nr. 628 und 408f. Nr. 629.

³²⁴ Ebda., 431f. Nr. 669: «... vendit annuos redditus et perpetuos unius maldri siliginis ... super redditus quinque librarum hall., quos se habere dicebat super domo dicta zuo dem Morlebecker ..., qui reemendi sunt ut dicebat cum sexaginta libris hall. ...»

zwietracht für die almunden verkoufft hant, widdergeben.»³²⁵ Die Gleichsetzung des Sinnes liesse sich zur Not dann behaupten, wenn man das «verkauft wurde» der Rachtung von 1366 als passives Imperfekt im Indikativ verstünde (verkauft ward), statt als futurisch gemeintes «verkauft [werden] würde»³²⁶. Diese Interpretation ist aber meines Erachtens auch deshalb unwahrscheinlich, weil sie impliziert, dass die Geistlichkeit sich 1366 bereitgefunden hätte, entfremdetes Gut mit barem Geld zurückzukaufen, ganz im Gegensatz zu 1407, wo von einfacher Restitution die Rede ist. Auch nach der Arnoldschen Interpretation hatte die Bestimmung indessen nichts mit dem Rentenkauf zu tun. Die Ablösbarkeit aller Zinsen und Renten der Kirche wurde in Worms erst nach einem Aufstand in einem Vergleich von 1526 durch die Geistlichkeit anerkannt. Zum Schutz ihrer Gefälle zahlte sie danach jährlich 150 Gulden an die Stadt. Alle Renten, Zinse und Gefälle sollten künftig im Verhältnis 1 zu 20 ablösbar sein³²⁷.

d) Zur Begründung der Ablösungsgesetze

Im gesamten Untersuchungsraum und über die gesamte Untersuchungszeit sind es, abgesehen von einigen Sonderfällen, immer dieselben Motive gewesen, die zur Begründung des Erlasses von Ablösungsgesetzen angeführt wurden: die Folgen der Überlastung von Liegenschaften mit Rentenkrediten und die Minderung der Steuereinnahmen.

Wüstung der Güter infolge Überlastung

Am häufigsten wurde in den Begründungen über den Zerfall überlasteter Güter geklagt, den aufzuhalten man mit den Ablösungsgesetzen bezweckte. Dass der grundgesicherte Kredit vielfach überzogen wurde, zeigte schon die sehr häufige Zahlungsunfähigkeit der Schuldner. So waren zum Beispiel in Hamburg allein in den Jahren 1396 –1403 insgesamt 149 Zwangsvollstreckungen an Häusern «pro censu non soluto» zu verzeichnen³²⁸. Zuweilen finden sich Angaben über zu hoch belastete Häuser in Anniversaraufzeichnungen, wenn die entsprechenden Zinszahlungen eingestellt wurden³²⁹.

³²⁵ Arnold (wie Anm. 230), 298.

³²⁶ In diesem futurischen Sinn ist die Form etwa im Ablösungsgesetz Ulms von 1402 gegeben, wo es heisst: «... waz sidhar soelicher zinz erkoft sint oder nu fuirbaz mer erkoft wurden ...»
Siehe oben Anm. 179.

³²⁷ Arnold (wie Anm. 230), 298.

³²⁸ Siehe Hans-Peter Baum, Hochkonjunktur und Wirtschaftskrise im spätmittelalterlichen Hamburg. Hamburger Rentengeschäfte 1371–1410, Hamburg 1976 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 11), 224, Grafik 7.

³²⁹ Siehe die Beispiele für Basel bei Paul Bloesch, Das Anniversarbuch des Basler Domstifts (Liber vite ecclesie Basliensis) 1334/38–1610, 2 Bde, Basel 1975 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 7), Bd. 1, 34 Anm. 4: «Vacat quia domus Havenbrunn ante contractum

Die Begründung, dass vielfach die Überlastung zum Zerfall der Liegenschaften führe, dürfte schon deshalb nicht bloss vorgeschoben gewesen sein, weil diese Folge für jedermann in situ leicht überprüfbar war. Indessen lässt sich diese Erscheinung die offenbar sehr verbreitet war³³⁰, nur selten beziffern, da auch die nach längerem Stillstand wieder aufgenommenen Forschungen zur städtischen Topographie auf diesen Aspekt kaum eingehen³³¹. Es ist jedoch bekannt, dass in Frankfurt die Zahl der wüsten Liegenschaften und baufälligen Häusern von 165 im Jahre 1420 auf 128 um 1428 und auf 403 im Jahre 1463 anstieg³³². Diese langfristige Erscheinung kann gerade in der prosperierenden Messestadt kaum auf spezifische wirtschaftliche Schwierigkeiten zurückgeführt werden. Nicht bloss dieser Einzelfall spricht gegen eine Interpretation der Ablösungsgesetze einzig aufgrund je individueller städtischer Wirtschaftsentwicklungen und – probleme, sondern vor allem die weite zeitliche und räumliche Verbreitung dieses Symptoms verfallender Häuser, das nicht bloss durch Ablösungsgesetze, sondern auch auf anderem Weg – meist ohne dauernden Erfolg – bekämpft wurde.³³³ Andererseits konnte oben gezeigt werden, dass Ablösungsgesetze häufig tatsächlich in Zeiten akuter,

presentis census erat aliis censibus onerata plus quam suffere poterat.» «... domus... in tantum onerate et obligate censibus, quod nulla est spes nec de censu nec de principali summa.»

- ³³⁰ Diese m.E. von der Kreditstruktur her zu erklärende Erscheinung blieb natürlich nicht auf das hier besonders behandelte Reichsgebiet beschränkt. Der französische König hat z. B. für Paris 1441 mit der Begründung, die überlasteten Häuser seien am zerfallen, Renten um das Zwölfwache für ablösbar erklärt. Die Massnahme wurde 1553/54 auf alle französischen Städte ausgedehnt. Siehe *Traité des rentes foncières, suivant l'ordre de Ponthier et d'après les principes de la législation nouvelle*, par Foelix et Henrion, Paris 1828.
- ³³¹ Siehe Dietrich Denecke, *Sozialtopographie und sozialräumliche Gliederung der spätmittelalterlichen Stadt. Problemstellungen, Methoden und Betrachtungsweisen der historischen Wirtschafts- und Sozialgeographie*, in: *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter*, hg. von Josef Fleckenstein und Karl Stackmann, *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse, 3. Folge Nr. 121*, Göttingen 1980, 161–202, mit Literaturangaben. Siehe auch Dietrich Denecke, *Social Status and place of residence in pre-industrial German towns: recent studies in social topography* in: ders. (Hg.), *Urban Historical Geography. Recent Progress in Britain and Germany*, Cambridge 1988, 125–140.
- ³³² Lühe (wie Anm. 283), 42.
- ³³³ So im Falle der österreichischen Städte zur Zeit Rudolfs IV. durch den Einzug der betreffenden Liegenschaften bei gleichzeitigem Erlöschen der Belastung, – so vielfach durch städtische Satzungen, die das Aufhören jener nachgeordneten Renten vorsahen, deren Besitzer nicht zur Übernahme der Liegenschaften mit sämtlichen Lasten bereit waren, – so durch städtische Befehle an individuelle Liegenschaftseigner zur Sanierung unter Bussandrohung, wie oben für Walldürn erwähnt. Die Beispiele liessen sich leicht vermehren. so befahl Friedrich II. 1459, die leerstehenden Häuser in Gumpoldskirchen zu besetzen und die Brandstätten innert Jahresfrist zu bebauen, siehe Lichnowsky (wie Anm. 81), Bd. 7, 1843, Regesten S. 272. 1468 befahl derselbe dem Bürgermeister und Rat von Krems und Stein, dafür zu sorgen, dass öde Häuser nicht verlassen bleiben. Das Ablösungsgesetz Rudolfs IV. hat demnach hier keine Abhilfe geschaffen. Dasselbe trifft für Wien zu. Auch hier wurde 1494 über die vielen Brandstätten und verödeten Häuser geklagt, worauf so viele Renten der Geistlichkeit lasteten, dass sie niemand übernehmen wolle. *Geschichts-Quellen Wien* (wie Anm. 72). Nr. CLXXIII.

jeweils einzeln und spezifisch begründbarer wirtschaftlicher Schwierigkeiten erlassen worden sind, besonders augenfällig in Goslar, Ulm und Basel. Mit diesem Befund deckt sich die oben öfters festgestellte Kontinuitätslosigkeit der Gesetzgebung, aber vor allem auch der Durchführung einmal erlassener Satzungen. Es scheint so, als sei die Überlastung der Liegenschaften ein längerfristiges und strukturelles, nicht ein konjunkturelles Problem gewesen, das – was bereits die Zeitgenossen wohl richtig gesehen haben – von der Kreditstruktur her angegangen werden musste. Dennoch scheint aber der Wille, sich mit grundsätzlichen Massnahmen dem hier zu erwartenden Widerstand zu stellen nur dann aufgebracht worden zu sein, wenn die an sich dauernd missliche Situation durch besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten verschärft wurde.

In den frühen Ablösungsgesetzen und vereinzelt auch noch später³³⁴ wurden die Renten der Geistlichkeit geschont. Dies dürfte nur zum Teil damit zusammenhängen, dass der Widerstand von dieser Seite besonders gefürchtet wurde. Man wird sich auch der Überlegung nicht verschlossen haben, dass wenn überhaupt für irgendeinen Zweck die Ewigkeit des Rentenbezugsrechtes funktionell vertretbar erscheine, dies am ehesten auf die gleichfalls als ewig vorgestellten Gebets- und Liturgieleistung aus vergabten Renten zutreffe.

Es ist jedoch bezeichnend, dass sich später eine nicht zufällige Verschiebung in jenen Ablösungsgesetzen ausdrückte, in denen nur noch die um bares Geld von der Geistlichkeit erworbenen bzw. die für die Armenfürsorge reservierten vergabten Renten von der Ablösbarkeit ausgenommen wurden³³⁵. Es zeigte sich darin eine Auffassung, welche in der kirchlichen Liturgieleistung kein echtes Äquivalent für den Rentenbezug mehr zu erblicken vermochte, während in Bezug auf die gekauften Renten die Geistlichkeit weltlichen Gläubigern durchaus gleichgestellt wurde. Hingegen sah man angesichts des ansteigenden städtischen Pauperismus³³⁶ in der über kirchliche Institutionen vermittelten privaten Armenfürsorge noch einen sinnvollen Beitrag zum allgemeinen Nutzen. Es ist indessen nicht zu übersehen, dass schon seit dem 14. Jahrhundert eine zunehmende «Laisierung» der Armenfürsorge eingesetzt hatte, die sich deshalb verstärkte, weil einerseits die kirchlichen Institutionen immer weniger Mittel für diese Aufgabe aufwandten³³⁷, andererseits aber auch dem Selbstverständnis der sich

³³⁴ Darauf wurde oben mehrfach hingewiesen. Ausserdem z. B. im Stadtrecht von Ofen (Redaktion zwischen 1403 und 1439), nach dem alle gekauften Renten um das Zehnfache abgelöst werden konnten, mit Ausnahme derjenigen im Besitz der Kirche. Das Ofner Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn, hg. von Karl Mollay, Budapest 1959 (Monumenta Historica Budaepetinsensia I), 136 Nr. 225: «... So mag der man des puergerchten ap loßenn, als vil vnnd er wil eynen gulden Ir mit czehen gulden, als das dy stat prieff hat ...» Dagegen ebda., 143 Nr. 249: «Kirchen purg schoel man yn aller weiß zalen vnnd ap lassen, aber nicht ap lossen ...»

³³⁵ Etwa in Zürich, wie oben erwähnt.

³³⁶ Bronislaw Geremek, *Les Marginaux parisiens aux XIV^e et XV^e siècles*, Paris 1976; ders., *Truands* (wie Anm. 32); ders., *Il pauperismo* (wie Anm. 31); ders. *Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa*, München – Zürich 1988.

³³⁷ Siehe dazu Robert Hugh Snape, *English Monastic Finances in the Later Middle Ages*, Cambridge 1926 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 6), 111 f., der versuchte,

herausbildenden Obrigkeiten eine möglichst direkte Kontrolle und Verwaltung der diesbezüglich einzusetzenden Mittel zunächst über Kirchenpfleger, bevorzugt aber über städtische Institutionen – etwa Spitäler³³⁸ – besser entsprach³³⁹.

Die Steuerfrage

Eine jede Ablösungsgesetzgebung musste sich aber schliesslich notwendig gegen die Geistlichkeit wenden, bei der sich Zins- und Rentenrechte anhäuferten, wenn auch das kirchliche Veräusserungsverbot häufig genug durchbrochen wurde. An die Stelle alter Orden, die aus den verschiedensten Gründen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten, nicht zuletzt auch wegen des Ausbleibens von Vergabungen, welches ihre auf ständige unentgeltliche Mittelzufuhr angewiesene Wirtschaft kollabieren liess, traten immer neue. Zum Teil durch Reliquienkult und Ablässe regelrecht inszenierte religiöse Moden und mehr oder weniger sanfter Druck bis hin zu offenen Drohungen³⁴⁰ sorgten dafür, dass die

die Aufwendungen einiger Klöster für die Armenpflege ins Verhältnis zu deren Gesamteinnahmen zu setzen, und dabei zum Ergebnis kam, dass im allgemeinen für das Spätmittelalter 5% eher zu hoch gegriffen erscheinen. Die grosse Abtei Saint-Ouen in Rouen brachte es beispielsweise 1338 auf nur 3,7%. Siehe auch Nicole Gonthier, *Lyon et ses pauvres au moyen âge (1350–1500)*, Lyon 1978. Ein Beispiel für einen solchen Rückzug bildet die Aufgabe des Spitals von St. Alban in Basel. S. Hans-Jörg Gilomen, *Grundherrschaft* (wie Anm. 230), 78–81. Das Beispiel zeigt auch, dass schon seit dem Hochmittelalter die Klage durchaus in den Orden selbst erhoben wurde, die Klöster verwendeten die für die Armenpflege bestimmten Mittel zu anderen Zwecken. Dass die Mönche sich selbst als jene Armen betrachteten, für welche die Mittel bestimmt seien, wird im Wiener Schottenkloster als Bemerkung zu einer jährlichen Stiftungseinnahme zugunsten der Armen anfangs 16. Jahrhundert formuliert: «Sed nunc sacristanus totum recipit pro conventu, quia etiam et nos monachi pauperes sumus in domino ...», MGH *Necr.* 5, 307, zitiert bei Gerhard Jaritz, *Religiöse Stiftungen als Indikator der Entwicklung materieller Kultur im Mittelalter*, in: *Materielle Kultur und religiöse Stiftungen im Spätmittelalter*, Wien 1990 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde 12), 13–35, hier 20.

³³⁸ Im Reich sind die Spitäler im allgemeinen schon früh in die städtische Verwaltung übergegangen. Auch städtische Gründungen begegnen hier schon früh (beides schon Ende 12. Jahrhundert). In Frankreich blieb dieser Bereich wesentlich länger privater und kirchlicher Initiative überlassen. Siehe Wolff (wie Anm. 71), 299. Häufig ist in den Städten des Reichsgebiets das Spital zur zentralen Verwaltungsstelle für die Armenfürsorge geworden.

³³⁹ Ich möchte dies aber nicht «Verstaatlichung» (auch nicht in Anführungszeichen) nennen, wie Ingomar Bog, *Über Arme und Armenfürsorge in Oberdeutschland und in der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 34/35, Festschrift für Gerhard Pfeiffer, Neustadt (Aisch) 1975, 983–1001, 985.

³⁴⁰ Siehe z. B. SRQ Aargau 1/5: *Das Stadtrecht von Zofingen*, bearb. von Walther Merz, Aarau 1914, 47 Nr. 23, 31. März 1317: Exekutorenmandat des Bischofs Gerhard von Konstanz an die Pfarrer von Reiden und Altshofen: «... mandamus quatenus ad oppidum Zovingensem personaliter accedentes omnibus incolis et habitatoribus eiusdem loci sub pena excommunicationis arcus iniungatis, vt ad minus quartam partem huiusmodi legatorum reseruent ecclesie parrochiali. «Vielfach reagierten die städtischen Behörden auf die Klagen gegen den Klerus wegen Erbschleicherei mit dem Erfordernis, dass Testamente zur Gültigkeit der Beurkundung oder Besiegelung durch die Stadt bedürften. Beispiele bei Wilhelm Kahl, *Die deutschen Amortisationsgesetze*, Tübingen 1879, 46–48, Anm. 68. Die Strassburger

Kirche in den Testamenten nicht vergessen wurde³⁴¹. In Frankfurt soll die Geistlichkeit bereits 1376 einen Drittel des gesamten städtischen Grund und Bodens besessen haben³⁴², ganz abgesehen von den vielen Rentenbezugsrechten. In der Altstadt von Freiburg i. Br. besaßen die Klöster und andere geistliche Institutionen um 1450 einen Sechstel (ca. 40 000 m²), um 1500 über einen Fünftel (ca. 5300 m²) des überbauten Bodens. Der Zuwachs ist nachweislich vielfach auf Frönungen wegen Zinssäumnis zurückzuführen, wobei die Güter oft unter ihrem Wert an die tote Hand kamen³⁴³. Zwar hatte sich

Franziskaner mussten dem Rat 1283 ausdrücklich geloben, keinerlei Erbschleicherei zu treiben: «So globen wir in ouch, daz wir nieman underwisent sullent noch schaffen underwisent an sinem totbette, daz uns burger oder burgerin zuo Strazburg ir eygen oder ir erbe gebent oder besetztent, also daz die rechten erben damit verderbet und enterbet sint.» Ausgewählte Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte 1: Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, hg. von F. Keutgen, Berlin 1901, 474f. Nr. 379, 9. Juli 1283.

³⁴¹ Dies scheint mir ein Aspekt zu sein, der in den modernen Arbeiten zum derzeit beliebten Thema der sozialgeschichtlich orientierten Testamentsauswertung fehlt. Siehe die neueren Arbeiten von Robert Folz, *L'esprit religieux du testament bourguignon au moyen âge*, in: *Mémoires de la Société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands*, Dijon 1955, 7–27; Marguërite Gonon, *Les institutions et la société en Forez au XIV^e siècle d'après les testaments*, Mâcon 1960; Louis de Charrin, *Les testaments dans la région de Montpellier au moyen âge*, Ambilly 1961; Marguërite Gonon, *La vie familiale au Forez au XIV^e siècle et son vocabulaire d'après les testaments*, Paris 1961; Marie-Thérèse Lorcin, *Les clauses religieuses dans les testaments du plat Lyonnais aux XIV^e et XV^e siècles*, in: *Le Moyen Age* 2, 1972, 287–323; Ahasver von Brandt, *Mittelalterliche Bürgertestamente*, 1973 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1973/3); Michelle Bastard-Fournié, *Mentalités religieuses aux confins du Toulousain et de l'Albigeois à la fin du Moyen Age*, in: *Annales du Midi* 85, 1973 267–287; Marie-Thérèse Lorcin, *Les campagnes de la région Lyonnaise aux XIV^e et XV^e siècle*, Lyon 1974, insbesondere 185–225; Philippe Ariès, *La famille dans les testaments et les tombeaux*, in: *Essais sur l'histoire de la mort en Occident*, Paris 1975, 132–142; M.-S. de Nucé de Lamothe, *Piété et charité publique à Toulouse de la fin du XIII^e siècle au milieu du XV^e siècle d'après les testaments*, in: *Annales du Midi* 76, 1964, 5–39; M. de la Soudière, *Les testaments et actes de dernière volonté à la fin du Moyen Age*, in: *Ethnologie française* 5, Paris 1975, 57–80; Jean Lartigaut, *Honneurs funèbres et legs pieux à Figeac au XV^e siècle*, in: *Annales du Midi* 89, 1977, 457–469; Kathryn L. Reyerson, *Changes in Testamentary Practice at Montpellier on the Eve of the Black Death*, in: *Church History* 47, 1978, 253–269; Monique Zerner, *Une crise de mortalité au XV^e siècle à travers les testaments et les rôles d'imposition*, in: *Annales E.S.C.*, 34, 1979, 566–585. Gabriele Schulz, *Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet*, Bonn 1976 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 27); Gerhard Jaritz, *Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung der städtischen Lebensformen des Spätmittelalters*, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus*, 1984, 249–264; Paul Baur, *Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im Spätmittelalterlichem Konstanz, Sigmaringen* 1989.

³⁴² Lühe (wie Anm. 283), 37.

³⁴³ Hermann Flamm, *Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert*, Karlsruhe 1905 (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen 8, Ergänzungsband 3), 118–120. Siehe auch Tom Scott, *Freiburg and the Breisgau. Town-Country Relations in the Age of Reformation and Peasants' War*, Oxford 1986, v. a. 120–124

Wilhelm von Rappoltstein, österreichischer Landvogt, im Auftrag Erzherzog Sigismund 1479 vor allem an die Geistlichkeit Freiburgs, daneben auch an den Adel und andere gewandt und unter Hinweis «vff den mergklichen abgang der hüser und buw» verlangt, dass die Ablösung der Erwigrenten um das Zwanzigfache oder um den Kaufpreis zugelassen werde³⁴⁴, ein Erfolg scheint aber ausgeblieben zu sein.

In Bezug auf die geistlichen Rentenbezugsrechte verband sich die Sorge um den baulichen Zerfall, der als Symptom wirtschaftlichen Niedergangs gedeutet wurde, mit jener um die Erhaltung der Steuerkraft. Die kirchliche Steuerfreiheit³⁴⁵ wurde derart zäh und mittels Bann und Interdikt durch Bischöfe und Papsttum verteidigt, dass der direkte Angriff darauf doch häufig gescheut wurde. Auch der Weg über gütliche Vereinbarungen mit einzelnen Klöstern, der häufig begangen wurde, weil dabei ein Interessensausgleich durchaus erreichbar schien, war grundsätzlich fragwürdig, da Papst Bonifaz VIII. 1296 in der Bulle Clericis laicos auch jene kirchlichen Personen eo ipso exkommuniziert hatte, welche ohne Einwilligung des apostolischen Stuhles zu solchen Abmachungen Hand böten oder aufgrund bereits bestehender derartiger Verpflichtungen Zahlung leisteten³⁴⁶.

³⁴⁴ Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, hg. von Heinrich Schreiber, Bd. 2/1, Freiburg 1828, 560 f. Nr. 737, 27. August 1479. Die Urkunden Kaiser Maximilians I. vom 26. Februar und 8. März 1491 betrafen dagegen bloss die Ablösung der Stadtrenten, ebda., 585–588 Nr. 756 und 757.

³⁴⁵ Eugen Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalen-Gesetzgebung, Stuttgart 1916 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 88); Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Die katholische Kirche, Weimar 1950, 325f. mit Literatur. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang, dass selbst Nicolas Oresme, der gewiss die üblen Folgen von Münzveränderungen helllichtig geschildert hat, dennoch diese Form der Abgabenerhebung unter bestimmten Umständen für günstig hielt, da sie die gerechteste insofern sei, als davon die Reichsten am stärksten betroffen würden und als sie allgemein sei, «car ni le clerc ni le noble ne s'en peuvent exempter par privilège ou autrement, comme beaucoup veulent le faire des autres contributions, ce qui crée de l'envie, des dissensions, des procès, des scandales et maints autres maux qui ne peuvent résulter d'une telle mutation de la monnaie.» Nicolas Oresme, *Traité des monnaies et autres écrits monétaires du XIVe siècle* (Jean Buridan, Bartole de Sassoferrato), Textes réunis par Claude Dupuy, traduits par Frédéric Chartrain, Lyon 1989, Kapitel 22, 81f.

³⁴⁶ Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, hg. von Carl Mirbt, Tübingen 1911³, 161: «... quicumque praelati ecclesiasticaeque personae, religiosae vel saeculares quorumcunque ordinum, conditionis seu status, collectas vel tallias, decimam, vicesimam seu centesimam suorum et ecclesiarum proventuum vel bonorum laicis solverint vel promiserint, vel se solutores consenserint, aut quamvis aliam quantitatem, portionem aut quotam ipsorum proventuum vel bonorum aestimationis vel valoris ipsorum, sub adiutorii, mutui, subventionis, subsidii vel doni nomine, seu quovis alio titulo, modo vel quaesito colore absque auctoritate sedis eiusdem, nec non imperatores, reges seu principes, duces, comites vel barones, potestates, capitanei, vel officiales vel rectores, quocunque nomine censeantur, civitatum, castrorum seu quorumcunque locorum, constitutorum ubilibet, et quivis alii cuiuscunque praeeminentia, conditionis et status, qui talia imposuerint, exegerint vel receperint, aut apud aedes sacras deposita ecclesiarum vel ecclesiasticarum personarum ubilibet arrestaverint, saisiverint seu occupare praesumpserint, vel arrestari, saisiri vel occupari mandaverint, aut occupata, saisita seu arrestata receperint, nec non omnes, qui scienter dederint in predictis auxilium, consilium vel favorem publice vel occulte, eo ipso

Die Einstellung der Zahlungen unter Berufung auf die päpstliche Anordnung schien deshalb jederzeit möglich.

Dennoch sind im 14. und 15. Jahrhundert solche Vereinbarungen mit einzelnen Klöstern, auch mit dem gesamten Klerus einer Stadt, häufig bloss von Fall zu Fall unter Einwilligung des zuständigen Bischofs, abgeschlossen worden, wobei der bereits mehrfach festgestellte innere Zusammenhang zwischen Amortisationsgesetzen, Erwerbsverboten für die Geistlichkeit und Steuerprivilegien zuweilen ganz offen in die Verhandlungen eingebracht wurde³⁴⁷.

Das Problem der kirchlichen Steuerfreiheit wurde besonders aktuell, als die Städte selbst vielfältige Aufgaben übernahmen, die zuvor von den Stadtherren wahrgenommen worden waren, und dazu auch ausreichender Mittel bedurften. Da die direkten städtischen Steuern in aller Regel abgesehen von einem geringen Kopfsteuerbetrag allein vom Vermögen erhoben wurden teilweise in der frühen Zeit sogar als reine

sententiam excommunicationis incurrant. Universitates quoque, quae in his culpabiles fuerint, ecclesiastico supponimus interdicto ...» «... quodque praetextu cuiuscunque obligationis, promissionis et confessionis factarum hactenus vel faciendarum in antea, priusquam huiusmodi constitutio, prohibitio seu praeceptum ad notitiam ipsorum pervenerit, nil solvant ... Et si solverint ... excommunicationis sententiam incidant ipso facto.»

[Überprüfen: Schon am 3. Laterankonzil 1179 war die Besteuerung von Kirche und Klerus grundsätzlich untersagt worden, doch blieben bei echter Not Sondersteuern geduldet. Eine Verschärfung brachte das 4. Laterankonzil 1215. In jedem Falle war nun der Papst für solche Ausnahmen zuständig. Mack (wie Anm. 345), 15–42. Einer Steuerpflicht bzw. alternativer Amortisation städtischer Kirchengüter widersetzte sich 1256 Papst Alexander IV.; Mack, 143. Nach dem Höhepunkt der Bulle Clericis laicos von 1296 trat unter Papst Benedikt XI. eine Milderung ein. Clemens V. hob die Bulle auf. Dennoch hielt die Kirche am Anspruch auf Steuerfreiheit fest.]

³⁴⁷ Es wäre z. B. auf die reichen Quellenbestände Zürichs zu dieser Frage hinzuweisen. Siehe die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts 2/1: Steuergesetzgebung von 1401–1470, Steuerrödel von 1401–1450, bearb. von Hans Nabholz und Edwin Hauser, Zürich 1939, 4–5: Steuerverordnung vom 8. Okt. 1412: «Item umb die pfaffen und die geistlichen lut hand die zweyhundert dien raeten enpfolt, mit dien von der stur wegen zu thuond, das si das best dunket.» Ebda 5–6, Steuerverordnung 5. Juli 1417: «Dar zuo so sùllent burgermeister und die raet gewalt haben, die gotzhûser und die cloester, die dann in ûnsern gebieten gelegen sint oder ûnser burger sind, ze bitten und an ze komen, dass sy ûns ouch die stûren helffen tragen.» Ebda., 7, Beschluss vom 9. März 1418, auf das Gütererwerbsverbot der toten Hand zurückzukommen, falls sich mit dem Chorherrenstift eine Einigung über die Besteuerung der Güter erzielen lasse. Ebda., 8, Ratsbeschluss vom 2. Juli 1421, mit dem Bischof von Konstanz über die Besteuerung der Geistlichkeit im Hinblick auf den Hussitenzug zu verhandeln. Ebda., 9, Steuerverordnung vom 12. Mai 1425: Man soll «aebbt, cloester, pfaffen und nunden, geistlich und weltlich, so dann in unsern gebieten gelegen oder mit burgrecht ald schirm zuo uns gehaft sind, bitten umb bescheiden hilff ...» Bei Aufnahme von einzelnen Geistlichen ins Bürgerrecht sind mit diesen oft Steuerpauschalen – ganz ähnlich wie bei Juden und Lombarden! – vertraglich festgelegt worden. Siehe ebda., Bd. 7: Steuerrödel von 1470 und 1471, Nachträge zu Band 2, bearb. von Edwin Hauser und Werner Schnyder, Zürich 1952, 261 Nr. 59; siehe ausserdem ebda., 254 Nr. 43, 44; Nr. 50; 258, Nr. 57; 262f. Nr. 65, 66; 265 Nr. 67, 68; 266 Nr. 69; 267 Nr. 71, 72; 268 ff. Nr. 74–78; 273ff. Nr. 81–85; 278 Nr. 87, 88; 279 Nr. 90, 91; 283 Nr. 98; 288 Nr. 101; 289f. Nr. 104, 105; 296f. Nr. 110, 111.

Grundsteuern ausgestaltet waren³⁴⁸, wurde der Zuwachs des steuerfreien Kirchenvermögens zunächst an Grund und Boden, teilweise auch an Rentenbezugsrechten, durch Einschränkung der Testierfreiheit bzw. städtische Kontrolle der Testamenterrichtung und durch Verkaufsverbote an den Klerus – daneben auch an den steuerprivilegierten Adel und an Fremde – unterbunden³⁴⁹.

Die Eindämmung des Anwachsens geistlichen Besitzes wurde mit jener obersten Maxime und zugleich ideologisch verfärbten Legitimation der städtischen Obrigkeit begründet: der Förderung des gemeinen Nutzens³⁵⁰.

[Beispiele]

Wie dringlich diese Frage verantwortungsbewussten Zeitgenossen erschien, zeigt das Testament des einflussreichen Braunschweiger Rats Herrn Hermann von Vechelde, der sich nach dem Fiskalaufbruch von 1374 am Ende des 14. Jahrhunderts besondere Verdienste um die Sanierung der finanziellen Lage seiner Stadt erworben hat³⁵¹. Hermann führte aus, ihm scheine, Vergabungen, durch die der Stadt viele Einkünfte abgingen, seien keine guten Almosen. Er wies deshalb seine Frau an, ihre frommen Stiftungen dereinst so anzuordnen, dass der Stadt an Steuern und Abgaben nichts abgebrochen werde³⁵².

Einen Erlass von 1413, der es jedermann, er sei gesund oder krank, verbot, an Geistliche oder andere Vergabungen von Gütern zu machen oder solche dafür zu belasten, begründete der Luzerner Rat glasklar, «vmbe dz vnsre stat nit gantz eigen der pfaffen werde»³⁵³.

³⁴⁸ Die Literatur zu den städtischen Steuern des Mittelalters ist kaum mehr zu überblicken. Zusammenfassende Arbeiten sind jedoch meist schon veraltet, so Karl Zeumer, *Die deutschen Städtesteuern*, insbesondere die städtischen Reichsteuern in 12. und 13. Jahrhundert, Leipzig 1878 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen I/2); Bruno Moll, *Zur Geschichte der Vermögenssteuern*, Leipzig 1911. Siehe auch *L'impôt dans le cadre de la ville et de l'état*, Colloque International Spa 1964, Actes, Pro Civitate 13, Brüssel 1966 (Collection Histoire 13); Jean Favier, *Finances of fiscalité au bas Moyen Age*, Paris 1971 (Regards sur l'histoire 15).

³⁴⁹ Siehe dazu Kahl (wie Anm. 340); Henry Charles Lea, *The Dead Hand*, Philadelphia 1900; Anton Störmann, *Die städtische Gravamina gegen den Klerus*, Münster i.W. 1916 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 24–26). Die Amortisationsgesetze beginnen schon etwas früher als die Ablösungsgesetze, so in Goslar 1219, Lübeck 1220/1226, Altenburg 1256, Lindau 1270, Boppard 1274, Erfurt 1281, Ulm 1300.

³⁵⁰ Winfried Eberhard, *Kommunalismus und Gemeinnutz im 13. Jahrhundert. Zur Ausbildung einer Stadträson und ihrer Bedeutung in der Konfrontation mit der Geistlichkeit*. In: *Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag*, hg. von Ferdinand Seibt, München 1988, Bd. 1, 271–294, insbesondere 282: 1307 schränkte der Rat von Hannover das Vermögen der toten Hand «in utilitatem omnium burgensium» ein. Keutgen, 295 Nr. 215.

³⁵¹ Siehe dazu H. L. Reimann, *Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig*, Braunschweig 1962 (Braunschweiger Werkstücke 28), 80f.

³⁵² *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, 6: *Die Chroniken der niedersächsischen Städte*, Braunschweig, Bd. 1, Göttingen ..., 129.

³⁵³ StALuzern RP 1.1 Ratsprotokolle, 380v. Der Eintrag ist durchgestrichen.

Gegenüber den Erwerbsverboten und den Amortisationserlassen, die den Verkauf vergebter Güter innert einer gesetzten Frist vorschrieben, erscheinen jene Ablösungsgesetze, welche bloss zukünftige Renten betrafen als innerlich zwar verwandte, aber doch stark abgemilderte Massnahme. Während bei Einhaltung der Frist die Amortisation wohl zuweilen unter dem Wert der Güter erfolgen musste, weil ein besseres Angebot nicht abgewartet werden konnte, während die Amortisation vor allem zwingend durchgeführt werden musste, blieb die Ablösung eine vage Möglichkeit, die vom Schuldner vielleicht erst nach langer Zeit, vielleicht nie wahrgenommen wurde. Zudem bestand für kirchliche Rentgläubiger immer die Möglichkeit, mit mehr oder weniger sanftem Druck auf den je einzelnen Ablösungswilligen abschreckend einzuwirken³⁵⁴. Die Obstruktion der Geistlichkeit selbst gegen das einzelvertraglich zugesicherte Wiederkaufsrecht ging z. B. in Frankfurt so weit, dass sich der Rat 1515 darüber beklagte, viele ursprünglich ablösbare Renten seien von Klerikern durch Vorenthaltung der Urkunden und andere Machenschaften in ewige umgewandelt worden³⁵⁵. Dort, wo die Amortisation nur Grund und Boden selbst erfasste, bedeutete die Ablösungsgesetzgebung eine potentielle Ausweitung auch auf den Rentenbesitz der Kirche. Tatsächlich ist diese Abfolge in manchen Städten auch chronologisch zu beobachten.

Spätestens seit sich die direkten städtischen Steuern von Grund- zu allgemeinen Vermögenssteuern entwickelt hatten, unterlagen auch die ohnehin in der Regel³⁵⁶ zu den Immobilien gerechneten Renten der Steuerpflicht. Dabei lassen sich bei der Veranlagung drei verschiedene Möglichkeiten beobachten. Es konnte der Kaufpreis der Renten als Vermögensbestandteil dem Liegenschaftsbesitz gleichgestellt werden. Dies ist z. B. in Augsburg 1291³⁵⁷, Hildesheim 1342³⁵⁸, Köln 1474³⁵⁹ geschehen. Es handelte sich dabei um die eleganteste Lösung, da dadurch alle Vermögensbestandteile zunächst aufgerechnet und dann zusammen zu einem einheitlichen Satz veranlagt werden konnten. Der Mangel bestand darin, dass häufig der ursprüngliche Kaufpreis bei älteren Renten nicht belegbar, oft wohl auch gar nicht mehr bekannt war, weshalb auf die Schätzung des Wertes durch die Rentenbesitzer abgestellt werden musste. Dies entsprach indessen der auch sonst üblichen Selbsteinschätzung durchaus³⁶⁰.

³⁵⁴ **Siehe unten S. 186 und 189.**

³⁵⁵ Lühe (wie Anm. 283), 67. Die Geistlichkeit, welche für ihre Bucheinträge gerichtliche Beweiskraft beanspruchte, konnte bei der Registrierung die Erwähnung des Wiederkaufsrechtes «vergessen», dann im Streitfall den Verlust der Originalurkunden behaupten und ein Urteil nach dem eigenen Register verlangen.

³⁵⁶ Aber nicht immer. Insbesondere wurden oft Ewigrenten zu den Immobilien, Wiederkaufsrenten zu den Mobilien gezählt. In diesem Unterschied liegt auch der Sinn der zeitgenössischen Ansicht, durch das Ablösungsrecht würden die Ewigrenten «mobilisiert». **Siehe unten Anm. @@@.**

³⁵⁷ Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 340), 266f. Nr. 211.

³⁵⁸ Huber (wie Anm. 72), 136.

³⁵⁹ Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 340), 265 Nr. 209, 2. Dez. 1474.

³⁶⁰ Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert, Tübingen 1879, 134, insbesondere Anm. 1

Dem konnte dadurch begegnet werden, dass die Berechnung des Steuerwertes von der jährlichen Rente ausging, indem diese zu einem vorgeschriebenen Satz kapitalisiert werden musste. Dieses Verfahren wurde zum Beispiel in München³⁶¹ und Braunschweig³⁶² im 14. Jahrhundert, in Bern 1458³⁶³, auch bei der Pfennigordnung von 1495 für die Reichssteuer (Gemeiner Pfennig)³⁶⁴ angewandt, und zwar auch für Leibrenten, bei denen der Kaufcharakter durch die endgültige Hingabe des Kapitals besonders ausgeprägt war. Eine dritte Möglichkeit bestand darin, die jährlichen Renteneinkünfte direkt zu veranlagen, wobei für diese dann allerdings ein besonderer Steuersatz vorgesehen werden musste, der von demjenigen für die übrigen Vermögensbestandteile wesentlich nach oben abwich. Dieses komplizierte Verfahren wurde z. B. in Göttingen 1375 und 1380³⁶⁵, in Nürnberg 1427, 1438 und 1440³⁶⁶, in Basel 1451³⁶⁷, in Frankfurt 1475³⁶⁸ gewählt³⁶⁹. Der Steuersatz berücksichtigte dabei meist bereits eine Kapitalisierung der Rente. So wurden in Nürnberg die Barschaft und Fahrhabe mit 1,66 %, Ewigrenten mit 16,66 % und Leibrenten mit 8,33 % besteuert. Daraus ergibt sich, dass Ewigrenten zu 5 %, Leibrenten zu

³⁶¹ Das Stadtrecht von München (wie Anm. 117), 295 Nr. 101, § 5: 1 Pfund Ewigrente von Landgütern ist als 7 Pfund (14,29%), 1 Pfund Häuserrente als 5 Pfund (20 %), 1 Pfund Leibrente als 3 Pfund ($33\frac{1}{3}$ %) Vermögen zu versteuern.

³⁶² Otto Fahlbusch, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem grossen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425, Breslau 1913 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 116), 116: Zeitweise wurden bei Leibrenten für die Mark Rente 8 Mark (12,5%) angesetzt.

³⁶³ SRQ Bern 1/9, 811 f. Nr. 320, Tellordnung vom 5. Mai 1458. Wiederkaufsrenten sind zu 5 % zu kapitalisieren, Leibrenten zu 10 %.

³⁶⁴ Peter Johannes Schuler, Die Bevölkerungsstruktur der Stadt Freiburg im Spätmittelalter, in: Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, Reihe A 7, Köln – Wien 1979, 143: 1000 Gulden Vermögen bzw. 50 Gulden jährliche Rente werden gleich besteuert. Die Renten wurden also zu 5 % kapitalisiert.

³⁶⁵ A. von Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter, Leipzig 1889 (Staats- und socialwissenschaftliche Forschung 9/1), 41.

³⁶⁶ Endres Tuchers Memorial 1421 bis 1440, in: Die Chroniken der deutschen Städte 2, Leipzig 1864, Nachdruck Göttingen 1961, Anm. 16. Siehe auch Die Chroniken der deutschen Städte 1, Leipzig 1862, 263–296: Beilage XII: Nürnbergs Stadthaushalt und Finanzverwaltung, 283; Paul Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431 bis 1440, Leipzig 1902, 337 (Tabelle).

³⁶⁷ Schönberg (wie Anm. 360), 260 (4) und 268: 4 d je lb. Rente bzw. je 2 Vierzel Korn oder 2 Saum Wein.

³⁶⁸ Wilhelm Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge 17, 1899, 1–54, 19: Fahrhabe mit 1,4 %, Leibrenten mit 4,63 %, Häuserrenten, Grundzinse, Erbleihegefälle usw. 9,26 % besteuert.

³⁶⁹ Dieses Verfahren begegnet auch in Frankreich häufig, so in Tours 1358/59, siehe Otto Gierke, Stadtrechnungen von Tours, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N.F. 4, 1882, 174–192; in Arras 1392, siehe Jules Marie Richard, Une conversion de rentes à Arras en 1392, in: Bibliothèque de l'École des Chartes 41, 1880, 518–538, insbesondere 518 und 530: Ewigrenten mit 12,5 %, Leibrenten mit 10 %, Mobilien mit 1,66 % besteuert.

10 % kapitalisiert wurden, aber nur einer halb so hohen Besteuerung unterlagen wie die Fahrhabe. Noch wesentlich günstiger war hier der Satz für Getreiderenten, der sich nur auf etwa $12\frac{1}{2}\%$ stellte. Selbst bei dieser dritten Veranlagungsform ist es demnach nicht durchwegs richtig, dass man im Spätmittelalter wegen des Kaufcharakters bei der Besteuerung allein auf die jährliche Rente abgestellt und nicht auf das ursprünglich angelegte Kapital zurückgerechnet hätte³⁷⁰.

Vor allem gegenüber der Fahrhabe und dem Barvermögen zeigte sich häufig eine ausgesprochene steuerliche Begünstigung des Rentenbesitzes³⁷¹. Oft boten Renten, welche der Stadtrat selbst verkauft hatte, noch besondere steuerliche Vorteile. Insbesondere genossen Leibrenten der Städte zuweilen völlige Steuerfreiheit, so etwa in Breslau³⁷² und Braunschweig³⁷³ im 14. Jahrhundert, in Göttingen nach den Statuten von 1340³⁷⁴. Häufig wurde die Steuerfreiheit individuell in den städtischen Leibrentenverträge gewährt³⁷⁵. In Basel wurden bedeutende Rentenkäufer zuweilen von der Pflicht, der Stadt Pferde zu militärischen Zwecken zu stellen, dazu auch von Wach- und Kriegsdienst befreit³⁷⁶.

Ein beachtlicher Teil der Renten dürfte der Steuerpflicht auch deshalb entgangen sein, weil er überhaupt nicht deklariert wurde. Ständische Gültbücher, welche auf Selbsteinschätzung beruhten, wurden im allgemeinen nicht vor dem 15. und 16. Jahrhundert angelegt. Ihre spätere Überprüfung durch landesfürstliche Beamte ergab z. B. in Böhmen, dass über ein Drittel der Einkünfte hinterzogen worden war³⁷⁷. An andern Orten wird die Steuermoral kaum besser gewesen sein.

Andererseits unterlagen Rentenkäufe vielfach nicht nur der Vermögensbesteuerung. In einigen Städten wurde zusätzlich auch bei Vertragsabschluss eine einmalige Steuer erhoben, so in Basel 1451³⁷⁸, in Hildesheim zu Beginn des 15. Jahrhunderts³⁷⁹. Für

³⁷⁰ So die Meinung von Karl Bücher, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922, 305 f.

³⁷¹ Besonders krass z. B. in München, siehe oben Anm. 343.

³⁷² Otto Beyer, Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert, Breslau 1901, 20.

³⁷³ Fahlbusch (wie Anm. 362), 173.

³⁷⁴ Von Stempell (wie Anm. 47), 24.

³⁷⁵ Beispiele aus Rostock, Hildesheim, Kalkar, Augsburg bei Werner Ogris, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts, Wien – München 1961 (Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten VI), 128f.

³⁷⁶ So z. B. 1385/86, siehe, Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 72), 1, 21/73: «... und sol er [der Käufer] und sin sun Hen.[man] die wile si lebet reysendes, pheriten und wachendes lidig sin.» Ähnliche StA Basel, Finanz AA 4.16, 63v, 64r, 81v, 144rv (hier in einer Urkundenabschrift, die als Formular diente: «Forma lipding in der Stat»). 1448 wurde einem Rentenkäufer das Bürgerrecht geschenkt, ebda 66v.

³⁷⁷ Th. Mayer, Geschichte der Finanzwissenschaft vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hg. von W. Gerloff und F. Neumark, Bd. 1, Tübingen 1952, 236–272, 252.

³⁷⁸ Schönberg (wie Anm. 360), 267: Vom Käufer zu zahlen je angelegtes Pfund 4 Pfennige, also immerhin 1,5 % vom Kapital.

³⁷⁹ Huber (wie Anm. 72), 63. Hier wurde die Abgabe, die etwa 2 % des Kaufpreises betrug und vom Verkäufer zu zahlen war, «Litkaufpfennige» genannt.

Anleihen in Strassburg musste Basel im 15. Jahrhundert Pfundzoll im Betrag von etwa 1 % der aufgenommenen Summen zahlen³⁸⁰. Selbstverständlich unterlagen Renten wie andere Vermögensbestandteile der Sonderbesteuerung beim Wegzug. Zuweilen wurde die Abzugssteuer auch beim Verkauf von Rentenbezugsrechten an Auswärtige fällig, obwohl der Verkäufer in der Stadt wohnhaft blieb³⁸¹.

Das kirchliche Steuerprivileg wurde durch landesfürstliche Erlasse und städtische Satzungen auf unterschiedliche Weise bekämpft. Ein frühes Beispiel für die Kombination von Besteuerungsregelung, Amortisation und Erwerbsverbot im Vertragswege bietet eine Urkunde vom 28. Juli 1287, welche die Grafen Conrad und Heinrich von Vaihingen dem Dominikanerinnenkonvent von Pforzheim ausstellten³⁸². Die Grafen erlaubten dem Kloster, in Vaihingen eine Hofstatt zum Bau eines Hauses mit Scheune und Gaden, also eines Stadthofs³⁸³, zu erwerben. Für die Hofstatt selbst wurde Steuerfreiheit gewährt. Sollte das Kloster jedoch andere Güter bebauen, so müsse davon die Bete entrichtet werden. Jeglicher Güterkauf ohne Einverständnis der Grafen blieb untersagt und vergabte Güter mussten innert Jahresfrist an einen Bürger verkauft werden.

Das Erwerbsverbot wurde vereinzelt schon früh vertraglich auch auf Renten ausgedehnt. So mussten sich die Nonnen des Predigerinnenklosters von Tulln 1298 dazu verpflichten, ohne Erlaubnis der Bürger keine Renten von Gütern innerhalb der Stadt zu kaufen³⁸⁴. Bereits vor 1296 war es in Lübeck verboten, Renten und Grundstücke an die Geistlichkeit aufzulassen³⁸⁵, und auch die Bremer Statuten von 1303 enthielten ein allgemeines Verbot des Verkaufs und der Vergabung von Renten an den Klerus³⁸⁶. Ähnliche Verbote folgten in andern Städten im Verlaufe des 14. Jahrhunderts³⁸⁷.

³⁸⁰ Zum Beispiel 1475/76, *Der Stadthaushalt Basels* (wie Anm. 72), 2, 388/1, 7¹/₂ Gulden für 700 Gulden; 1483/83, ebda., 440/39, 20 Gulden für 2'000 Gulden.

³⁸¹ Georges Espinas, *Les finances de la commune de Douai des origines au XV^e siècle*, Paris 1902, 477f., pièce justificative No 78, März 1346. Ein Jehand Barres hatte auf sein Leben und das seines Sohnes eine Leibrente erworben. 1346 wurde von den Schöffen die Schenkung der Leibrente an eben diesen Sohn, der inzwischen Mönch in einem auswärtigen Kloster geworden war, ausgefertigt und gleichzeitig bestätigt, «que li dis Jehan Barres a fait ... paiement a le ville de l'issue de cestuy don.»

³⁸² *Urkundenarchiv des Klosters Herrenalb*, in: ZGO 1, 1850, 92–128, 224–256, 476–498; 2, 1851, 99–128, 216–255, 356–383, 449–481, hier 2, 237f.

³⁸³ Ebda.: «... daz sie in der houereit ir zehenden, ir wagen vnd ir karreche mugen gestellen ...» Zur Bedeutung der Stadthöfe der Klöster (hier insbesondere der Zisterzienser) Winfried Schich, *Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Handel und Gewerbe*, in: *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit*, Bonn 1980 (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10), 217–236, insbesondere 224–230.

³⁸⁴ *Fontes rerum Austriacarum II: Diplomataria et acta*, Bd. 1: *Diplomatarium miscellum seculi XIII*, hg. von Joseph Chmel, Wien 1849, 282f. Nr. CXVI, 6. Dez. 1298.

³⁸⁵ Haberland (wie Anm. 128), 49.

³⁸⁶ «Nen borghere ofte nen borgnersche scal gheven ofte vorkopen ofte to pande setten wichbelethe gheystlichen luden ether papen.» Bernhard Gätjen, *Der Rentenkauf in Bremen*, Bremen 1928 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Bremen 1), 147f.

³⁸⁷ München 1333/34, Mainz 1382, Köln 1385 und 1437, siehe I, Anm. 372.

Die Erhaltung des bürgerlichen Besitzstandes wurde nicht nur gegen die Geistlichkeit, sondern auch gegen den Adel und gegen Auswärtige verteidigt. Der schon den Zeitgenossen durchaus bewusste Zusammenhang zwischen Ablösung und Amortisation drückte sich etwa auch in einem Privileg Karls IV. für Schweinfurt vom 28. Januar 1362 aus, in dem der Verkauf von Gütern und Renten an Auswärtige nicht – wie sonst häufig – verboten, sondern unter der Bedingung gestattet wurde, dass der Wiederkauf vorbehalten sei³⁸⁸.

[An sich konnte man versuchen, den Grundsatz «res transit cum onere» durchzusetzen³⁸⁹. Dieser Grundsatz war ja dem Kirchenrecht durchaus in einem für die Kirche positiven Sinn geläufig. Gerade die Kirche selbst hatte schon längst darauf insistiert, dass bei Erwerb zehntpflichtiger Güter die Juden den Zehnt an die Kirche weiterhin entrichten müssten³⁹⁰. Diese Analogie haben die Zeitgenossen indessen nicht gesehen.]

Es gab in Bezug auf die Renten indessen auch die Möglichkeit, der Stadt die Besteuerung dadurch zu sichern, dass die Steuerpflicht beim Rentschuldner verblieb. So wurde die direkte Steuer (Schoss) von Rentenkaptialien der Kirche in Braunschweig seit den 1380er Jahren in der Regel vom Rentschuldner entrichtet, der das entsprechende Steuerbetreffnis dann von seiner zu zahlenden Rente in Abzug brachte³⁹¹. Die Steuer wurde hier also doch wieder auf die Rentgläubiger überwält. Der Sinn dieser Form der Erhebung lag darin, dass bei formaler Wahrung der kirchlichen Steuerprivilegien die Geistlichkeit auf diesem Umweg doch zur Versteuerung ihres Rentenbesitzes herangezogen werden konnte. 1404 wurde hier dann in einer Übereinkunft mit den kirchlichen Institutionen deren Steuerfreiheit auch formal aufgehoben³⁹². In Lübeck erreichte man dasselbe dadurch, dass der kirchliche Rentenerwerb über bürgerliche Treuhänder erfolgen musste, welche für die Schosspflicht einstanden³⁹³. In Olmütz³⁹⁴, Frankfurt³⁹⁵ und Köln³⁹⁶ brachte die Besteuerung der Renten beim Schuldner diesem jedoch eine zusätzliche Belastung, da keine anschließende Überwälzung vorgesehen war.

Zumindest ausnahmsweise scheint es auch möglich gewesen zu sein, dort, wo die Pflicht zur Versteuerung stadtrechtlich beim Gläubiger lag, diese vertraglich dem Schuldner zu überbinden. Nach dem Münchener Stadtrecht wurden Renten steuerlich beim Gläubiger

³⁸⁸ Helmut Winter (wie Anm. 149), 65.

³⁸⁹ Mack (wie Anm. 345), 165–170.

³⁹⁰ @@@

³⁹¹ Fahlbusch (wie Anm. 362), 113f.

³⁹² Ebda., 115.

³⁹³ J. Hartwig, Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit, Lübeck 1903, 114.

³⁹⁴ E. Bischof, Deutsches Recht in Olmütz, Wien 1855, Urkundenanhang 18.

³⁹⁵ Karl Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen, in: Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig, Leipzig 1894, 126; auch in: derselbe, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922, 300–328, 302 Anm. 2.

³⁹⁶ Jos. Hansen, Steuerlisten des Kirchspiels St. Columba in Köln vom 13. bis 16. Jahrhundert, Köln 1902 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 12), XXII.

erfasst³⁹⁷. 1485 klagte aber der Kaplan Ulrich Ramer vor dem Stadtrichter, er habe für den Thomas–Altar in der Pfarrkirche von München eine Wiederkaufsrente von 10 β um 25 Pfund gekauft³⁹⁸. Im Vertrag von 1469 stehe ausdrücklich, dass die Rente steuerfrei sein solle³⁹⁹. So interpretierte er jedenfalls die Klausel: «Es en sol auch der benant ewig gelt weder durch fewr fewl winds wassers alters paws stewr noch von kainerlay ander sachen und schadens wegen der daran not beschäh nu fürpas an siner jaerlichen werung und zalung kain entgeltnuß haben und gewuennen.» Der derzeitige Inhaber der verhafteten Liegenschaft habe jedoch die Steuer nicht bezahlt, so dass er sie selbst habe geben müssen. Sein Widerpart Gilg Reicher fasste denselben Vertragspassus aber so auf, dass weder die genannten Schadenfälle, noch die Versteuerung der Liegenschaft, die er ja leiste, der Rentenzahlung Abbruch tun solle. Der Münchener Stadtrichter pflichtete dieser zweiten Interpretation zu, doch wurde sein Urteil durch das Hofgericht Herzog Albrechts in zweiter Instanz kassiert und Gilg Reicher zur Bezahlung der Rentensteuer verurteilt⁴⁰⁰.

Von besonderem Interesse ist die Entwicklung der direkten Besteuerung in Hamburg. Dort wurde der Schoss ursprünglich vom bürgerlichen Erbbesitz an Liegenschaften und von den Renten (beim Gläubiger) erhoben. Es handelte sich also um eine erweiterte Grundsteuer. Später ging man zur Besteuerung des gesamten Vermögens über. Einzig in der sogenannten Collecta clericorum blieb der alte Charakter erhalten: bei der Geistlichkeit wurden nur Renten aus bürgerlichen Liegenschaften besteuert, wobei für die Bezahlung die weltlichen Besitzer hafteten⁴⁰¹. Die Collecta clericorum erbrachte 1461–1521 durchschnittlich immerhin knapp unter 7 %, 1522–1562 etwas über 9% der gesamten Schosseinnahmen⁴⁰².

Die Besteuerung des Kirchenvermögens bzw. einzelner Vermögensteile setzte sich in vielen einzelnen Städten bis zum Ende des Mittelalters durch, eine allgemein gültige Lösung hat diese Frage jedoch nicht gefunden.

Völlig singulär und nur von der besonderen Formung des Stadt–Land–Verhältnisses her erklärbar dürfte es sein, dass sich die Zuger Landschaft in einem jahrelangen Streit einen Anteil an der städtischen Besteuerung der Renten zu erkämpfen vermochte. Wie schon die von geistlichen Stadtherren erlassenen Amortisationsgesetze und Erwerbsverbote für die tote Hand zeigten, dass eine Erklärung der Steuerkonflikte aus wie auch immer begründetem antiklerikalem Neid zu kurz greifen würde, so vermag der Zuger

³⁹⁷ Das Stadtrecht von München (wie Anm. 117), Anhang VII, 295 Nr. 101§ 5.

³⁹⁸ A.J. Riedl, Das Ewiggeld-Institut in München, München 1819. Urkundenanhang 28–36. Es handelt sich dabei wohl um «lange Schillinge», von denen 8 auf ein Pfund gingen. Die Verzinsung betrug also 5 (nicht 2) %

³⁹⁹ Ebda.: «... mit verdingtem kauf vnd ausgedruckten Worten stee in seiner verschreibung, das derselb ewig gelt soell stewr frey sein ...»

⁴⁰⁰ Nach Auer soll diese Entscheidung ganz unrichtig gewesen sein. Siehe Das Stadtrecht von München (wie Anm. 117).

⁴⁰¹ Heinz Potthoff, Der öffentliche Haushalt Hamburgs im 15. und 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 16, 1911, 1–85, 28f.

⁴⁰² Errechnet nach der Tabelle ebda., 29.

Gültenstreit von einer völlig anderen Seite her zu erhellen, dass für die Zeitgenossen hier die Frage der gerechten Verteilung der Lasten nicht nur in Bezug auf die Kirche gestellt war. Aus einem Schiedsspruch zwischen der Stadt Zug und den beiden Gemeinden von Ägeri und am Berg im äusseren Amt, den Vertreter aus Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden 1447 fällten, geht hervor, dass die Landgemeinden verlangt hatten, es sei ihnen die Besteuerung von Renten der Städter aus Gütern innerhalb ihrer Gemarkungen zu gestatten. Der Schied räumte ihnen ein, dass sie bei Erhebung von Kriegssteuern eine Abgabe im halben Steuerbetrag fordern dürften⁴⁰³. Der Streit zog sich aber weiter hin. In einem zweiten Schiedsspruch wurde 1448 zusätzlich bestimmt, dass künftig die Steuerpflicht auch dann erhalten bleiben solle, wenn die Renten in Kirchenbesitz übergangen⁴⁰⁴.

Zweifellos wurde die Besteuerung der Renten mit ihrer zunehmenden Verbreitung im Spätmittelalter für die Städte immer wichtiger. Dort, wo eine jährliche direkte Vermögenssteuer durchgeführt wurde, kalkulierte man bei städtischen Rentenverkäufen wohl zum vornherein die durch den Rückfluss über die Besteuerung gegebene Kreditverbilligung ein, die sich immerhin in der Grössenordnung eines Zinsprozentes bewegen konnte⁴⁰⁵. Je dringlicher die Erschliessung neuer Finanzquellen für die Städte wurde, von denen eine beachtliche Zahl gegen Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Zahlungsunfähigkeit verschuldet war⁴⁰⁶, um so unerträglicher erschien die kirchliche

⁴⁰³ SRQ Zug 1, 555 Nr. 1046, 25. Mai 1447. Es wurde ausgenommen, «ob yeman brieff hette, das man im sin gült wearen soelte für stür und brüch, oder das man im die weren soelte avn sinen kosten und schaden, oder das recht gotzgaben werent ...»

⁴⁰⁴ Ebda., 556 Nr.1047, 17. Juni 1448.

⁴⁰⁵ Bei übersichtlicher Administration und wo überhaupt eine Kontrolle der abgelieferten Steuerbeträge stattfand war die Steuerhinterziehung bei Renten der eigenen Stadt wohl schwieriger als das Verschweigen von Barschaft und von Anlagen bei fremden Städten, falls solche überhaupt der Steuerpflicht unterlagen. Zur mangelnden Kontrolle der Steuerzahlung siehe z. B. betreffende Nürnberg Hildegard Weiss, Lebenshaltung und Vermögensbildung des 'mittleren' Bürgertums. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Reichsadt Nürnberg zwischen 1400–1600, München 1980 (Zeitschrift für Bayrische Landesgeschichte, Beiheft 14, Reihe B), 15f.

⁴⁰⁶ Dazu einige Beispiele: In *Arras* konnten 1392 nicht mehr alle Schuldzinsen bezahlt werden. Es wurde deshalb eine Zwangsanleihe und eine Rentenkonversion durchgeführt. Man klagte u. a.: «... et deja pour cause des dites charges s'en est parti grant nombre des bourgeois et habitans d'icelle ville, et se departent les autres de jour en jour, et sont alez et vont demourer en l'empire et hors de notre royaume ...» Siehe Richard (wie Anm. 369). *Basel* kam nie in gravierende Schwierigkeiten. Immerhin musste es 1400/1401 die Rentenzinse schuldig bleiben und hat deshalb sofort eine ausserordentliche Steuer aufgelegt, «vmb daz man den zinse, den man schuldig beliben ist von der fronuasten, die verlüffen ist, vnd den zins, den man ze dirre nechsten künftigen fronuasten schuldig wirt nüt muessen vffnaemen vmb ander zins ...» StABasel, Steuerakten A 1. Als Gründe der Verschuldung wurden die Zahlungen zur Sühne der sogenannten Bösen Fastnacht an Österreich und dessen Anhänger, die Aufwendungen für den Mauerbau angesichts der österreichischen Bedrohung, die Ausgaben im Städtekrieg und die Kosten für den Erwerb Klein-Basels und der Siggauer Herrschaften genannt. Tatsächlich war die Gesamtschuld von etwa 72'000 Gulden 1395/96 auf etwa 96'000 Gulden 1400/1401 gestiegen. Nach den Steuereingängen stand sie 1403/04 immer noch auf

etwa 87'000 Gulden. Siehe Der Stadthaushalt Basels (wie Anm. 72), 2, 89/87. In *Bern* häuften sich in den 1380er Jahren, nach den Kiburger Kriegen, die Mahnungen um Zinszahlung. Die Renten an Basler Gläubiger konnten teilweise nicht mehr ausgerichtet werden. Die Stadt nahm Zuflucht zu Darlehen der Juden und Lombarden. Siehe Gilomen (wie Anm. 26), 9–11 und 50f. In den 1380er Jahren stellte auch *Braunschweig* die Rentenverzinsung teilweise ein. 1388 war der Höhepunkt der Verschuldung mit etwa 29'500 Mark erreicht. Bis 1406 konnte sie auf etwa 9'000 Mark abgetragen werden, doch war Braunschweig schon 1445 wieder völlig überschuldet. Siehe Kostanecki (wie Anm. 365), 45–54. *Breslau* schuldete um 1418 etwa 70'000 Mark und konnte den Schuldendienst nur durch Aufnahme neuer Anleihen aufrechterhalten. Siehe Beyer (wie Anm. 372), 28–32. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war *Brügge* zahlungsunfähig. Siehe J. de Smet, Notes (wie oben), hier 348, und De Roover (wie oben S. 70), hier 97. *Dortmund* wurde in den 1390er Jahren durch seine Gläubiger in Interdikt und Reichsacht gebracht. Nach dem Umsturz von 1399 mussten die einheimischen Gläubiger ihre Forderungen abschreiben. Die Stadt blieb aber weiter zahlungsunfähig und kam 1404 in die Acht des Heidelberger Hofgerichts. Siehe Dortmunder Statuten (wie Anm. 158), CVI–CXII. Für *Douai* ist nach beginnenden Schwierigkeiten in den 1290er Jahren die erste langdauernde Finanzkrise bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts belegt. Man suchte ihr 1302 durch eine Zwangsanleihe zu begegnen. 1310 gewährte Philippe le Bel der bankrotten Stadt einen einjährigen Zahlungsaufschub. 1322 sagte ihr der König für ein Jahr Steuerfreiheit zu. Nach kurzer Erholung verschärfte sich die Lage in den 1360er Jahren erneut. 1366 konnte man die Schuldzinsen nicht bezahlen und war gezwungen, Ämter und Einkünfte an die Meistbietenden zu verkaufen. 1388 willigte Philippe le Hardi in eine Rentenkonversion ein, deren Gewinn zur Schuldentilgung verwendet werden musste. Siehe Espinas (wie Anm. 381), 303–309, 334, sowie Pièces justificatives 461f. Nr. 69, 465 Nr. 73, 465f. Nr. 74, 467f. Nr. 75, 484ff. Nr. 84, 491f. Nr. 87, 503–505 Nr.91 und 92. Um 1400 war *Zülpich* zahlungsunfähig, 1401 konnte *Duisburg* die geschuldeten Leibrenten nicht bezahlen, 1471 stellte *Düren* die Zinszahlungen teilweise ein. Siehe Richard Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 13, 1894, 340–397, 340. In *Hildesheim* brachen die städtischen Finanzen 1344 mitten in einem Aufruhr nach langjährigen Schwierigkeiten endgültig zusammen. Die Stadt stellte die Zinszahlungen ein. Eine Konsolidierung im letzten Drittel des Jahrhunderts führte dann bis 1413 zur praktischen Schuldenfreiheit. Siehe Huber (wie Anm. 72), 135–139 und 142. Infolge der Lüneburger Erbfolgekriege, innerer Unruhen und dem Rivalitätskampf mit Braunschweig kam *Lüneburg* in den 1370er Jahren in eine Finanzkrise, die letztlich nur dank dem Rückgriff auf die gewaltigen Einkünfte aus der Salzgewinnung gemeistert werden konnte. 1373 wurden Schuldzinsen nicht mehr bezahlt, der Höhepunkt der Verschuldung wurde aber erst 1388 mit etwa 173'000 Mark lün. erreicht. Die Schuldentilgung gelang dann 1396–1414 dank Verträgen mit den Sülzberechtigten. Siehe Kostanecki (wie Anm. 365), 26–35, und Gerhard Franke, Lübeck als Geldgeber Lüneburgs. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Schuldenwesens im 14. und 15. Jahrhundert, Neumünster i.H. 1935 (Abhandlungen zu Handels- und Seegeschichte 4), 25–58. *Mainz* war seit 1430 bankrott. 1429 hörte der Rat auf, fällige Renten an Frankfurter Gläubiger zu bezahlen, und erklärte, für Schuldverschreibungen des alten Rates nicht haftbar zu sein. Die Stadt brachte ihren Haushalt nie mehr selbständig ins Lot. Einen Schlusstrich zog hier erst Erzbischof Adolf von Nassau, der nach der Eroberung der Stadt am 28. Oktober 1462 alle Schulden kurzerhand annullierte. Siehe Joachim Fischer, Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz (1332–1462), Mainz 1958 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 15), insbesondere 28 und 60; Chronik von alten Dingen der Stadt Mainz 1332–1452, in: Die Chroniken der deutschen Städte 17, Leipzig 1881, Nachdruck Göttingen 1968. Der Stadt *Neuenburg* am Rhein gewährte Kaiser Maximilian am 1. Juli 1496 das Recht, in den kommenden zehn Jahren geschuldete Zinsen und Renten nur zur

Steuerfreiheit insbesondere auch in Bezug auf die Anhäufung von Rentenbezugsrechten in der toten Hand. Die Geistlichkeit, die in der Folge des spätmittelalterlichen Ausbaues des kirchlichen Abgabewesens zu vielfältigen Zahlungen nach Rom und Avignon, an die Ordinarien bzw. an die Ordenszentralen herangezogen wurde, empfand andererseits diesbezügliche Forderungen der weltlichen Gewalten nicht völlig zu unrecht als eine Art doppelter Besteuerung⁴⁰⁷.

Hälfte auszuzahlen. Siehe Oberrheinische Stadtrechte II: Schwäbische Rechte 3: Neuenburg am Rhein, bearb. von Walther Merk, Heidelberg 1913, 81–83 Nr. 52. *Rapperswil* konnte 1391 den Bankrott nur deshalb abwenden, weil die Städte Aarau, Baden und Brugg sich zu seinen Gunsten bei verschiedenen Basler Rentengläubigern um insgesamt 2590 Gulden verschrieben. Winterthur, Frauenfeld, Radolfzell, Bremgarten, Sursee, Mellingen, Lenzburg, Waldshut und Säkingen verpflichteten sich ihrerseits, den genannten drei Städten einen allfälligen Verlust tragen zu helfen. Es handelte sich also um eine gemeinsame Aktion der österreichischen Städte im Aargau und Thurgau. Siehe Stadtarchiv Winterthur, Urk. Nr. 299, 29. Nov. und 8. Dez. 1391. In *Wetzlar* setzte die Anleihewirtschaft erst 1351 ein und führte innert nur 18 Jahren zum Bankrott von 1369, von dem sich die Stadt bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nie mehr erholte. Seit 1369 war sie mit kurzen Unterbrüchen dauernd in Acht und Bann, zeitweise auch im Interdikt. Auch das Basler Konzil hat die Stadt wegen einer unbezahlten Schuld von 1367 (!), die erst 1441 beglichen wurde, noch 1437/38 gebannt. Siehe A. Schoenwerk, Der Bankrott der Reichsstadt Wetzlar 1369, in: Geschichtliche Landeskunde, Mitteilungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, Rheinische Heimatblätter 4, 1927, 519–522. *Winterthur*, das sich seit dem 14. Jahrhundert und bis einige Jahre nach dem Übergang an Zürich (1467) ständig am Rande des Bankrotts befand, kam seit 1459 wegen unbezahlter Rentenschulden mehrfach in die Reichsacht. Siehe Stadtarchiv Winterthur, Urk. Nr. 1003, 20. April 1459; Nr. 1010, 24. Nov. 1459; siehe auch Nr. 1017, 1. März 1460; Nr. 1025, 7. Juni 1460; Nr. 1046, 3. März 1461; Nr. 1047, 9. März 1461 (Androhung des Bannes durch den Offizial von Konstanz); Nr. 1105, 11. Mai 1464; Nr. 1141, 6. Mai 1466; Nr. 1267, 1472–1474, 24 Stücke, darunter die Befreiung aus der Acht; Nr. 1267, mehrere Stücke, darunter 23. Mai 1477 Befreiung aus der Acht des Rottweiler Gerichts. Zu einem wichtigen Teilaspekt der Winterthurer Verschuldung siehe Kaspar Hauser, Winterthurs Strassburger Schuld (1314–1479), in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 28, 1903, 1–59. Diese Arbeit bedarf allerdings einiger Korrekturen und Ergänzungen. Der Stadt *Wien* bewilligte Herzog Albrecht 1375 und 1382 Sondersteuern wegen der grossen Schuldenlast. Die finanzielle Bedrängnis erreichte hier dann nach der Mitte des 15. Jahrhunderts einen neuen Höhepunkt. 1459 behalf man sich mit einer Zwangsanleihe, 1461 – als Absagen unbefriedigter Gläubiger einlangten – erwog man die Einführung einer Verbrauchs- und Umsatzsteuer nach italienischem Vorbilde. Siehe Brunner (wie Anm. 80), 95ff., 437, 452. 1340 mahnten Strassburg, Speyer und Worms die Stadt *Würzburg*, verfallene Leibrenten an die Bürger von Mainz endlich zu bezahlen. Siehe Fischer (wie oben), 6. Zur Einstellung der Zinszahlungen in *Hamburg*, *Noyon* und *Senlis* siehe Josef Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 1: Mittelalter, München – Berlin 1928 (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. III), 338f. sowie E. B. und M. M. Fryde, Public Credit, with Special Reference to North-Western Europe, in: The Cambridge Economic History of Europe, vol. 3, Cambridge 1965, 430–553, insbesondere 535f. Zum Bankrott von *Gent*, *Brügge* und *Ypern* am Ende des 13. Jahrhunderts, ebda., 538–540.

⁴⁰⁷ Über die Auswirkung der päpstlichen Steuern in einem einzelnen Bistum siehe z. B. Johann Baptist Villiger, Das Bistum Basel zur Zeit Johannes XXII., Benedikts XII. und Klemens VI. (1316–1352), Roma – Luzern 1939 (Analecta Gregoriana 15), 285–328.

Die Ablösungsgesetze gehörten als vergleichsweise milde Massnahme in den Zusammenhang der Bemühungen der Städte, ein leistungsfähiges Substrat für die Besteuerung zu erhalten. Ein zweites Motiv klingt daneben an in der ausdrücklichen Begünstigung der nächsten Verwandten, in ihrem Schutz vor Enterbung durch allzu freigütige Vergabungen an die Kirche. Grundsätzlich antiklerikale Motive sind dagegen kaum festzustellen.

Eine Antwort des Klerus

Heinricus de Hassia hat in seinem *Tractatus de contractibus* die Argumente der Befürworter von Ablösungsgesetzen referiert und darauf eine Antwort vom kirchlichen Standpunkt aus erteilt⁴⁰⁸.

Ausgehend von der Frage, ob es den weltlichen Gewalten erlaubt sei, den Sterbenden zu verbieten, Güter dem Klerus und den Kirchen zu vermachen, erwähnte Heinrich zunächst das Argument, dass durch die Vergabungen allmählich sämtliche Güter an die Geistlichkeit fallen müssten, da sie aus kirchlichem Besitz nicht mehr in die Hände von Laien zurückkehren könnten. Die Gemeinschaften würden dadurch derart verarmen, dass sie die Lasten, die ihnen und den Fürsten auferlegt seien, nicht mehr tragen könnten, da die Kleriker von Steuern und andern notwendigen Lasten für das gemeine Wohl eben befreit seien. Wenn Fürsten und Gemeinschaften es zuliessen, dass jeder seine Liegenschaften der Kirche zinsbar machen könne, so würden bald alle Häuser derart belastet, dass sie den Besitzern unnützlich wären. Durch hohe Mieten würden die Armen bedrückt und viele Häuser blieben schliesslich leer. Durch solche Gründe und Ratschläge seien wohl einige Fürsten dazu bewogen worden anzuordnen, dass bei allen Renten von Liegenschaften die Ablösung zuzulassen sei.

Auch Heinricus de Hassia ging davon aus, dass die Ablösungsgesetze – hier ganz konkret vor allem jene Rudolfs IV. – wegen der Steuerfrage und wegen des Problems der Überlastung der Liegenschaften erlassen worden seien. Seine Antwort auf dieses «dubium motum» kleidete er in sechs *Conclusiones*:

1. Jedermann ist in seinem Leben und Sterben frei, von seinen Gütern einen Teil den Armen zu geben, einen anderen der Kirche oder den Klerikern anzuweisen zum

⁴⁰⁸ Henricus de Hassia, *Tractatus de contractibus habens duas partes*, II, cap. 14–17, f. 211r–212v. Heinrich wird hier als Sprecher des Klerus nicht bloss in Anknüpfung an den oben besprochenen Basler Wucherstreit besonders berücksichtigt, sondern auch deshalb, weil er als führender Geist seiner Zeit gefeiert wird und gerade in der Rentenfrage als Autorität über das Mittelalter hinaus galt. Der wesentlich versöhnlichere Heinricus de Oyta wurde dagegen von den Kanonisten der Folgezeit kaum zitiert. Siehe Wilhelm Endemann (wie Anm. 23), 2, 109. Theologen, welche die Erlaubtheit des Wiederkaufs vertraten, beriefen sich gewöhnlich auf Leviticus 25, 23–55: «Terra quoque non vendetur in perpetuum, quia mea est, et vos advenae et coloni mei estis. Unde cuncta regio possessionis vestrae sub redemptionis condicione vendetur. Si attenuatus frater tuus vendiderit possessionunculam suam et voluerit propinquus eius, potest redimere quod ille vendiderat ... Qui vendiderit domum intra urbis muros, habebit licentiam redimendi donec unus impleatur annus ...»

Gottesdienst und zu seinem und anderer Seelenheil, denn vom Überfluss fromme Werke zu tun, gehört zu den Geboten.

2. Es ist nicht jedermann erlaubt, Christus zum Erben aller seiner Güter zu machen oder einen beliebigen Teil davon für sein Seelenheil zu verschenken, denn viele sind verpflichtet, einen Teil den Kindern und Erben zu hinterlassen und so für die bedürftigen Verwandten zu sorgen⁴⁰⁹. Dies ist besser für das Seelenheil des Sterbenden, als wenn er unter Vernachlässigung der Verwandten alles der Kirche gäbe, was ja auch Gott nicht will.
3. Es ist der weltlichen Gewalt nicht erlaubt, den Laien zu verbieten, den Kirchen und den Klerikern von ihren Gütern anzuweisen, oder ihnen Art oder Ausmass der Vergabungen vorzuschreiben. Das erste ergibt sich schon aus der ersten Konklusion. Das Gegenteil würde die göttliche Ehre und das Heil der Gläubigen beeinträchtigen. Das Zweite ist offensichtlich daraus, dass Vorschriften über Art und Ausmass der geistlichen Gewalt zukommen, welche beim Papst und den Bischöfen steht. An sie müssen sich die Laien wenden, wenn Einzelne zum Schaden der Gemeinschaft

⁴⁰⁹ Schon Augustin hatte die Christen gemahnt, Christus ebensoviel zu vermachen, wie jedem einzelnen Sohn, s. Eberhard Friedrich Bruck, Kirchenväter und soziales Erbrecht. Wanderungen religiöser Ideen durch die Rechte der östlichen und westlichen Welt, Berlin – Göttingen – Heidelberg 1956, 84ff. Auf die Frage, ob durch übertriebene Almosen Familie und Kinder gefährdet werden könnten, hatte schon Cyprian die Antwort erteilt, Gott selbst werde der beste Anwalt der Kinder sein. Der heilige Hieronymus hat das kaiserliche Verbot an Geistliche und Mönche, Erbschaften anzunehmen, als leider aufgrund von deren Habsucht nicht unbegründet bezeichnet; s. Ignaz Seipel, Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter, Wien 1907 (Theologische Studien der Leo-Gesellschaft 18), Neudruck Graz 1972, 142f. Das Problem wurde zu einem stehenden Thema der Moraltheologie. Siehe Ernst Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, in: ders., Gesammelte Schriften 1, Tübingen 1912, 119. Auch von weltlicher Seite ist die Frage sozialpolitisch schon früh als Problem empfunden worden. So wandte sich schon Karl d. Gr. im Jahre 811 an die Bischöfe und Äbte in der Frage der kirchlichen Bereicherung, durch welche unter Verheissung himmlischen Lohnes oder Androhung von Hölle die rechtmässigen Erben um ihr Erbe gebracht würden, sie in Not gestürzt und damit zu Diebstahl und Raub veranlasst würden: *Inquirendum etiam, si ille seculum dimissum habeat, qui cotidie possessiones suas augere quolibet modo, qualibet arte non cessat, suadendo de coelestis regni beatitudine, comminando de aeterno supplicio inferni, et sub nomine Dei aut cuiuslibet sancti tam divitem quam pauperem, qui simpliciores natura sunt et minus docti atque cauti inveniuntur, sic rebus suis expoliant et legitimos heredes eorum exheredant, ac per hoc plerosque ad flagitia et scelera propter inopiam, ad quam per hoc fuerint devoluti, perpetranda compellunt, ut quasi necessario furta et latrocinia exerceant, cui paternarum hereditas, ne ad eum perveniret, ab alio praerepta est.*» MG LL Cap. 1, 162 Nr. 72, cap. 5. Jack Goody, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, Berlin 1986 sieht hier – allerdings m. E. in Überzeichnung – eine kohaerente selbstsüchtige Erwerbspolitik der Kirche, auf die sich die Betonung der christlichen Kernfamilie ebenso zurückführen lasse wie die scharfen und weitreichenden Verbote der Verwandtenheirat. Zum Problem der Enterbung der Kinder zugunsten von Vergabungen an die Kirche hat Erasmus von Rotterdam eine glänzende Satire verfasst: Zweierlei Totenbett, in: Ders., Vertraute Gespräche (Colloquia familiaria), übertragen von Hubert Schiel, Köln 1947, Nachdruck Wien o.D., 152–175.

(reipublice) oder der Erben und anderer testamentarisch masslos über ihre Güter verfügen.

4. Weder königliche noch kaiserliche Macht vermag einst der Kirche aus Frömmigkeit gewährte Zins- und Gütervergaben aufzuheben. Dies folgt aus dem Vorausgehenden, denn es ist noch ungerechter, geschenkte und lange besessene Zinsen wegzunehmen als die Vergabung neuer zu verbieten. Eine solche Anordnung eines Fürsten würde den Gottesdienst, das Seelenheil und die Armenfürsorge schmälern, denn wenn Renten und Zinse, mit denen Klöster, Altäre, Kapellen und Spitäler zum Seelenheil der Toten ausgestattet sind, weggenommen werden, dann würde der Totendienst aufhören, dann würden die Kirchen verschwinden, Priester würden zu Bettlern, Mönche zu Herumstreichern, die Nonnen würden zerstreut in die Welt zurückkehren und dort verderben.
5. Es kommt einem Fürsten oder irgendeiner weltlichen Gewalt nicht zu, die Kleriker zu verpflichten, dass sie rechtmässig besessene Zinsen und Renten um eine vorgeschriebene Summe ablösen lassen. Dies ist offensichtlich deshalb, weil daraus die bereits genannten Übel folgen müssten. Ausserdem würden die auf ewig errichteten Ausstattungen von Altären, Kapellen, Klöstern zeitlich beschränkt und unsicher. Es stünde in der Macht der Laien und Unfrommen, alle genannten Institutionen an Gütern zu schwächen und sie völlig zu zerstören. Es könnte keine ewige Stiftung für Gottesdienst und fromme Werke mehr errichtet werden. Der Fürst kann ja auch nicht anordnen, dass jemand z. B. seinen Weinberg zu einem vorgeschriebenen Preis einem andern verkaufen muss, denn von Gesetzes wegen darf niemand zum Verkauf gezwungen werden, selbst wenn der festgesetzte Preis gerecht ist⁴¹⁰. Wenn gar der Preis ungerecht ist, dann ist es auch völlig ungerecht und verdammenswert, dass jemand seine Güter oder Zinse einem andern, der sie kaufen oder wiederkaufen will, geben muss. Wenn man zum selben Preis gleich gute und sichere Güter und Einkünfte nicht kaufen kann, so ist der vorgeschriebene Preis sicher ungerecht⁴¹¹.

Wenn die fürstliche Gewalt schon den ihr unterworfenen Laien die Renten nicht wegnehmen kann, so gilt dies, nach dem, was Petrus über die Bindegewalt verheissen worden ist, im vorliegenden Fall noch viel mehr. Es ist völlig sicher, dass

⁴¹⁰ Dass ein Kaufvertrag nur aufgrund freier Willensentscheidung zustandekommen könne, ist ein Grundprinzip der scholastischen Erwägungen zur Wirtschaftsethik. S. dazu z. B. Luca Marazzi, *Das iustum pretium im Tractatus de emptio et venditione des Petrus Ioannis Olivi*, Zürich 1990 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 20), 25f.

⁴¹¹ Hier führt Heinrich Matthäus 15 und 17 an. Besonders die zweite Stelle gehört zum Grundbestand der theologischen Argumentation für die kirchliche Steuerfreiheit. In seinem ersten Quodlibet, Quaestio I, von 1282 über diese Frage argumentierte Berthaud de Saint-Denys folgendermassen: «Praeterea ipsemet Christus, Matth. XVII, sic arguit: 'Ergo filii liberi sunt'; sed filii sunt clerici, qui primogeniti, ut dictum est, quare etc.» Die genannte Quaestio enthält eine Auseinandersetzung mit den meisten für die Diskussion wesentlichen Texten. Siehe Jean Leclercq, *Deux questions de Berthaud de Saint-Denys sur l'exemption fiscale du clergé*, in *Etudes d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras*, t. I, Paris 1965, 607–617 (610–617 Edition der beiden ersten Quaestiones des Quodlibet).

ein Fürst keine Macht hat, Zinsen und Güter der Kirche für käuflich zu erklären, da Anordnungen darüber der geistlichen Gewalt zukommen, welche beim Papst und bei den Bischöfen steht. Gegen einen derartigen, völlig ungerechten (iniquissimam) Erlass stehen Bestimmungen des kaiserlichen und kirchlichen Rechts, die ohne Todsünde kein Fürst übertreten kann. Es folgt daraus, dass der Erlass nicht aus dem Konsens der Untergebenen hervorgegangen ist, daraus nicht hervorgegangen sein kann, da er ihm offensichtlich zuwiderläuft⁴¹²; auch nicht aus dem Konsens der Laien, weil kein vernünftiger Mensch, der Ewigzinsen besitzt, ohne Zwang einwilligen würde, dass seine alten Renten mobilisiert⁴¹³ werden durch den Wiederkauf um acht Pfund, für die er keine gleichwertigen Ewigzinsen kaufen kann. Der Zwang ist deshalb völlig ungerecht.

6. Wie die Ratgeber, die für einen solchen Erlass verantwortlich sind, tödlich gesündigt haben, so begehen diejenigen eine Todsünde, welche ihn aufrechterhalten, und auch alle jene, die, obwohl sie über seine Ungerechtigkeit unterrichtet sind, dennoch aufgrund desselben Zinse zurückkaufen, denn sie tun es gegen die Gerechtigkeit, die Frömmigkeit und die göttliche Ehre. Die Laien brauchen nicht zu befürchten, dass alle Güter in den Besitz der Geistlichkeit übergehen könnten, denn die Ausstattung des Klerus und der Kirche durch die einst eifrig frommen Fürsten und Gläubigen hat längst aufgehört. Wenn nur die Temporalia der Geistlichkeit durch die Unfrömmigkeit der modernen Mächtigen und Reichen (*modernorum potentum et diutum indeuotio*) nicht verringert und usurpiert würden, so wären Kirche und Klerus mit dem Ihren zufrieden. Selbst wenn aller weltliche Besitz an die Kirche gelangte, so würde und dürfte sie ihn nicht behalten, sondern würde ihn zurückgeben zur Unterstützung der bedürftigen Laien und zur Verteidigung, Erhaltung und Verbesserung der Gemeinschaft. Dass durch Vergabungen alle Güter an den Klerus fallen, ist aber nicht zu befürchten, und es wird in anderen Gegenden, wo doch der Klerus unvergleichlich zahlreicher und die Frömmigkeit der Laien gleich gross ist, auch nicht befürchtet. In Wirklichkeit müssen nicht die Laien befürchten, dass alle Güter an den Klerus kommen, sondern der Klerus, dass dereinst durch die gewaltige Habsucht der Laien die Geistlichkeit und die Kirche allen weltlichen Besitz verlieren werden, wie man in einigen Weissagungen findet⁴¹⁴.

⁴¹² So verstehe ich den Gedankengang: «Unde apparet quod dicta constitutio non procedit ex consensu subditorum et omnino non poterat procedere ex consensu tali cum manifeste preiudicialis sibi esset.»

⁴¹³ Der Ausdruck ist quellengerecht. Es heisst hier: «... consentiret nisi coactus quod redditus sui antiqui *mobiles* fierent ...» Das ganze Kapitel steht unter dem Titel: «Inuehitur contra constitutionem omnes redditus pro determinato precio *mobiles* facientem.»

⁴¹⁴ Über das Interesse Heinrichs von Langenstein an Weissagungsliteratur siehe Georg Kreuzer (wie Anm. 2), Heinrich von Langenstein. Studien zur Biographie und zu den Schismatraktaten unter besonderer Berücksichtigung der Epistola pacis, Paderborn 1987 (Quellen und Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte NF 6), 59, 63, 72–74. Heinrichs Traktat «Epistola de futuris periculis ecclesiae ex dictis Sancte Hildegardis» ist gedruckt bei Gustav Sommerfeldt, Die Prophetien der heiligen Hildegard von Bingen in einem Schreiben des Magisters Heinrich von Langenstein (1383) und Langensteins Trostbrief über den Tod eines

Heinrich bestritt demnach ganz einfach, dass überhaupt ein Problem, das einer Lösung bedürfe, vorliege. Zur Hauptsache suchte er die Unerlaubtheit der Ablösungsgesetze aus der Lehre von den zwei Gewalten abzuleiten. In seiner zweiten Konklusion anerkannte er zwar die Beschränkung der Testierfreiheit, soweit dadurch bloss die Verwandtschaft des Erblassers vor Bedürftigkeit geschützt werden sollte. Das Urteil über das zulässige Ausmass von Vergabungen an die Kirche wollte er aber der geistlichen Gewalt vorbehalten wissen. Die Ablösungsgesetze erschienen ihm vergleichbar einer Beraubung der Kirche, denn aus ihnen folgten die gleichen Übel wie aus der Aufhebung von bestehenden Zins- und Rentenrechten. Die Ewigkeit der geistlichen Institutionen erfordere auch ewige Einkünfte. Anordnungen über die Kirchengüter zu treffen, komme allein der geistlichen Gewalt zu. Da Heinrichs Anliegen vor allem den kirchlichen Renten galt, wirken die vertragsrechtlichen Einwände als völlig nebensächliche Zutaten. So ergibt sich für ihn der besonders verwerfliche Charakter der Ablösungsgesetze daraus, dass das Erfordernis des gerechten Preises, der für ihn hier mit dem gerade üblichen Kaufpreis zusammenfällt, nicht erfüllt werde. Die Umkehrung dieses Arguments in dem Sinne, die Schuldner müssten eine zu hohe, weil nicht mehr marktkonforme, also ungerechte Verzinsung leisten, kam für ihn wohl deshalb gar nicht in Betracht, weil er die Rentenbezugsrechte gemäss dem Kauf-(Vergabungs-)Charakter des Geschäftes völlig vom Kaufpreis trennte, sich diesen nicht als verzinstes Kapitel dachte. In dem Gedanken, dass zum selben Preis gleich hohe Einkünfte nicht mehr gekauft werden könnten, floss dann aber die Beziehung zwischen Kapital und Zins doch wieder in seine Überlegungen ein.

Schliesslich rekurrierte Heinrich auch auf die Konsentstheorie, indem er den ungerechten Zwang der Ablösungsgesetze aus dem aufgrund vernünftiger Annahmen offensichtlich mangelnden Konsens der Untergebenen ableitete⁴¹⁵. Die sich unter anderem auf den römisch-rechtlichen⁴¹⁶, ins kanonische Recht⁴¹⁷ übernommenen Satz «Quod omnes tangit, ab omnibus iudicetur» stützende⁴¹⁸, aus antiker Philosophie und Patristik⁴¹⁹ gespiesene und durch die Rezeption der aristotelischen Staatslehre verstärkte Gesellschaftsauffassung als Vertrag zwischen Herrscher und Untergebenen, hat zunächst vor allem in Bezug auf die Ekklesiologie seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert in

Bruders des Wormser Bischofs Eckard von Ders (um 1384), in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 30, 19.9, 43–61 und 279–307, hier 46–61.

⁴¹⁵ Zum Grundsatz, dass keiner sich bewusst selber schade, siehe z. B. Marsilius von Padua, *Defensor pacis* I, 12, 5–6, hg. von Richard Scholz, Hannover 1933, 65–67.

⁴¹⁶ *Corpus iuris civilis*, Cod. Iustinianus V, 59, 5, 2.

⁴¹⁷ *Corpus Iuris Canonici*, Sexti Decr. lib. V, tit. 12, in fine: De regulis iuris, regula 29: «Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari.»

⁴¹⁸ Gaines Post, A Romano-Canonical Maxime «Quod omnes tangit, in: *Traditio* 4, 1964, 197–251. Yves Congar, Quod omnes tangit, in: *Revue d'histoire de droit français et étranger* 35, 1958, 210–259, jetzt auch in: *Wege der Forschung* 196, Darmstadt 1980, 115–182. Arthur P. Monahan, Consent, Coercion and Limit. The Medieval Origins of Parliamentary Democracy, Kingston – Montreal 1987 (Mc Gill Queen's Studies in the History of Ideas 10), 97–111.

⁴¹⁹ K. Öhler, Der consensus omnium als Kriterium der Wahrheit in der antiken Philosophie und Patristik, in: *Antike und Abendland* 10, 1961, 103–129, auch in derselbe, *Antike Philosophie und byzantinisches Mittelalter*, München 1969, 235–271.

kirchlichen Kreisen grosse Aufmerksamkeit gefunden und ist insbesondere in die Thesen des sogenannten Konziliarismus eingeflossen⁴²⁰. Im weltlichen Recht ist durchgängig seit dem Frühmittelalter bei Anordnungen der Herrscher dem formalen Konsenserfordernis meist in der Form des Konsiliums der Fürsten als Vertreter der Gesamtheit Rechnung getragen worden⁴²¹. Darin spiegelte sich die Auffassung, dass der Herrscher an den gegebenen Rechtszustand gebunden sei und diesen nur mit allgemeiner Zustimmung fortbilden könne. Aus dem Grundsatz, das wohlerworbene Privateigentum auch des einzelnen Untergebenen dürfte durch einseitige administrative Verfügungen nicht beeinträchtigt werden, ergab sich auch die Unzulässigkeit der Enteignung⁴²².

Formal ist diese Konsens-Bedingung indessen auch in den Ablösungsgesetzen Herzog Rudolfs IV. in üblicher Weise beobachtet worden⁴²³, was Heinrich offenbar nicht gelten liess, womit er implizit höhere Anforderungen an die Repräsentativität der Konsentierenden stellte.

Daraus, dass die Ablösungsgesetze nach weltlicher und kirchlicher Rechtsauffassung unerlaubt seien, zog Heinrich den vorsichtig persönlich formulierten⁴²⁴ Schluss, nicht bloss diejenigen, welche zum Erlass der Ablösungsgesetze geraten hätten (vom gesetzgebenden Herrscher, konkret also von Rudolf IV., ist bezeichnenderweise in diesem Zusammenhang nicht die Rede), sondern auch alle, die zur Durchführung beitrügen, indem sie das ihnen ungerechterweise eingeräumte Wiederkaufsrecht wahrnahmen, verfielen in Todsünde. Damit gab er dem kirchlichen Widerstand gegen die Durchführung der Ablösungsgesetze das brutalste geistliche Abschreckungsmittel in die Hand: die Drohung mit ewiger Verdammnis.

⁴²⁰ Brian Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism*, Cambridge 1955 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought NS 4). Werner Krämer, *Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus*, Münster/Westfalen 1980 (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters, N.F. 19). Erich Meuthen, *Konsens bei Nikolaus von Kues und im Kirchenverständnis des 15. Jahrhunderts*, in: *Politik und Konfession, Festschrift Konrad Repgen*, Berlin 1983, 11–29.

⁴²¹ Die alte Interpretation dieses Konsenses als Selbstbindung durch Zustimmung bei Otto Brunner ist neuerdings dahingehend kritisiert worden, es gehe hier vielmehr den Vasallen darum, den Herrn zu binden und festzulegen. S. J. Hannig, *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches*, Stuttgart 1982, 24f. und 299ff.

⁴²² Fritz Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie*, Leipzig 1914, Darmstadt 1967⁴, insbesondere 129 und 269–276, mit Angabe der älteren Literatur. Siehe auch *Herrschaftsverträge des Spätmittelalters*, bearb. von Werner Näf, Bern 1951 (Quellen zur Neueren Geschichte 17).

⁴²³ *Geschichts-Quellen der Stadt Wien* (wie Anm. 72), 145 Nr. LXI: «... nach rat unsers rates, mit guter vorbetrachtung, haben wir an statt und in namen unser selbs und unserr liben brueder Friedreichs, Albrechts und Leupolts, herzogen, fuersten und herren mitsampt uns in den egenanten landen ...»

⁴²⁴ Henricus de Hassia (wie Anm. 408), f. 112r: «Secundum opinionem mihi verisimiliorem ...»

3. Der Wiederkauf

Das Wiederkaufsrecht trat ursprünglich als vertragliche Vereinbarung auf, dass der Verkäufer die verkaufte Sache – meist um den Kaufpreis – zurückerwerben könne. Es spielte dabei juristisch keine Rolle, ob unter dieser Bedingung der Verkauf überhaupt erst abgeschlossen wurde oder ob das Recht nachträglich im selben oder in einem zusätzlichen Vertrag vom Käufer als besondere Gunst dem Verkäufer eingeräumt wurde. Das Recht konnte ewige Geltung haben oder zeitlich auf ein oder mehrere Jahre beschränkt werden mit der Folge, dass nach unbenützter Frist das Geschäft unwiderruflich wurde. Andererseits konnte der Käufer auch ausbedingen, dass der Wiederkauf erst nach Ablauf einer vereinbarten Mindestfrist bzw. nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist wahrgenommen werden durfte. In der Regel gingen das Wiederkaufsrecht bzw. die Verpflichtung, den Wiederkauf zuzulassen, auf die Rechtsnachfolger der Geschäftsparteien über, ohne dass neue Urkunden darüber ausgestellt werden mussten⁴²⁵.

Der Wiederkauf ist bereits sehr früh belegt. Früher als bei Kaufgeschäften ist dieser Vorbehalt bei Vergabungen an die Kirche verbreitet gewesen. Er begegnet bereits im 8. und 9. Jahrhundert, insbesondere im alemannischen Bereich, aber auch im Gebiete Frankreichs, im Zusammenhang mit Schenkungen, aber auch schon mit sehr unterschiedlichen Kaufgeschäften⁴²⁶.

Nach allgemeiner, einem wirtschaftlichen Fortschrittsdenken verhafteter Annahme ist der Wiederkauf erst spät auf das Rentengeschäft angewandt worden⁴²⁷. Dem widersprechen

⁴²⁵ Platner (wie Anm. 19).

⁴²⁶ Ruth Vögeli, *Das Leibding*, Frauenfeld 1949, 32–36. Sogar ein Wiederkaufsrecht mit Orderklausel ist bereits für das Jahr 838 nachzuweisen, ebda 33. Belege aus dem 8. Jahrhundert bei Platner (wie Anm. 19), 126f. Anm. 7. Beleg für Frankreich, wo die «vente à réméré» zu einem eigentlichen Kreditgeschäft entwickelt wurde, das sich schon im 9. Jahrhundert mit der Zinssatzung vermengte, siehe André Chedeville, *Le rôle de la monnaie et de l'apparition du crédit dans les pays de l'Ouest de la France (XI^e–XIII^e siècles)*, in: *Cahiers de Civilisation médiévale* 17, 1974, 305–325, 318. Die Meinung von Rudolf Hübner, *Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht*, Breslau 1888 (*Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte* 26), 135ff., die Rückkaufsbestimmungen seien eine Besonderheit des alemannischen Rechts, ist herrschende Lehrmeinung der deutschen Rechtsgeschichte geworden.

⁴²⁷ Von Stempell (wie Anm. 47), 24, resümierte 1910, der Ablösungsvorbehalt seitens des Schuldners begegne allgemeiner mit dem 15., in Basel schon im 14. Jahrhundert. Dasselbe lineare Fortschrittsdenken, wenn auch angesichts der Quellen vorsichtiger formuliert, ist herrschend geblieben. Siehe z. B. Hermann Kellenbenz, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 1, München 1977, 207: In Köln sei der Rentenrückkauf schon um 1300 üblich gewesen. «Von hier aus scheint er sich auf die anderen Städte verbreitet zu haben, im 15. Jahrhundert war er allgemein üblich.» Nach Bauer (wie Anm. 48), 179, ist die Wiederkaufsklausel schon im 14. Jahrhundert «fast allgemein» geworden. Im Folgenden wird der Wiederkauf bei Leibrenten nicht behandelt. Er bildet eine seltene Ausnahme. Allerdings stimme ich der Interpretation von Ogris (wie Anm. 375), 205–210, nicht völlig bei. Bei privaten Leibrenten kommt der Wiederkauf nur ganz vereinzelt vor. Bei Stadtrenten ist er z. B. in Braunschweig (1306),

indessen schon die oben erwähnten frühen Ablösungsgesetze des 13. Jahrhunderts, die sich gewiss auf eine bereits vorhandene Vertragspraxis stützten. Auch deshalb erstaunt diese Ansicht, weil der Rückkauf gerade bei Seelgerüststiftungen, die als Wurzel des Rentenkaufs gelten, längst gebräuchlich war. So fehlte die Wiederkaufsklausel in keiner einzigen der frühen Seelzinsschenkungen der Kölner Schreinsurkunden zwischen 1172 und 1178⁴²⁸. Auch bei Rentenkauf ist in Köln der Wiederkauf fast von Anfang an zu belegen, erstmals im Jahre 1225. Die Ablösung von bestehenden alten Renten durch neue, also durch einen Realersatz, begegnet sogar schon im 12. Jahrhundert⁴²⁹. Alle erwähnten Ausformungen des Rechtes können in den Kölner Schreinsbüchern schon im 13. Jahrhundert nachgewiesen werden⁴³⁰. Auch in der Franche Comté und in Flandern erscheint die Wiederkaufsklausel spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts häufig. Im Namurois sind Renten mit befristetem Rückkaufsrecht seit 1262 belegt⁴³¹. In der Gegend von Paris und in der Normandie kann die Wiederkaufsklausel jedoch erst später nachgewiesen werden⁴³². Bereits mit dem Beginn der Rentenüberlieferung oder kurz

Augsburg (1373, 1391), Köln (1416 und Ende des 15. Jh.), Hildesheim (1421), Mainz (1437) belegt. Siehe Knipping (wie Anm. 406), 358; Bruno Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter, Tübingen 1904 (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft 12), 25; Christian Meyer, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter, in: VSWG 1, 1903, 562–570, 569; Erwin Leiber, Das kanonische Zinsverbot in den deutschen Städten des Mittelalters, Überlingen 1926, 116; Friedrich Blendinger, Münchener Bürger, Klöster und Stiftungen als Gläubiger der Reichsstadt Augsburg im 14. und 15. Jahrhundert, in: Archive und Geschichtsforschung. Studien zur fränkischen und bayerischen Geschichte, Festschrift Fridolin Solleder, Neustadt a. d. Aisch 1966, 80–109, 81; Helmut Winter (wie Anm. 149), 76.

⁴²⁸ Cremer (wie Anm. 281), 22. Formulierung z. B.: «Si vero heredes sui [des Schenkers] redimere voluerint, ex consilio ecclesie 3 marcas exsolvant pro alia hereditate comparanda.» Neuanlage der Rückkaufssumme gemäss dem «ewigen» Zweck der Stiftung.

⁴²⁹ Ebda., 78.

⁴³⁰ Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts, hg. von Hans Planitz und Thea Buyken, Weimar 1937. Z. B. Nr. 294 (1225) 695 (1235 ?), 427 (1244), 385 (1245), 545 (um 1250), 805 (1270), 1037 (1272), 1532 (1277), 1378 (1280 ?), 1635 (1287), 1316 (1293), 1453 und 1493 (1299).

⁴³¹ Leopold Genicot, L'Économie rurale Namuroise au bas Moyen Age (1199–1429), Louvain 1943, 189 Anm. 1.

⁴³² Pierre Petot, La constitution de rente aux XII^e et XIII^e siècles dans les pays coutumiers, in: Publications de l'Université de Dijon 1, Dijon – Paris 1928, 59–81, 72 Anm. 30; Schnapper (wie Anm. 13), 967. Städtische Ablösungsgesetze, welche sämtliche Renten betreffen, scheinen im französischen Gebiet etwas später anzusetzen zu sein als im Reich. Das älteste könnte dasjenige von Lille 1293 gewesen sein. Siehe Le livre Roisin. Coutumier Lillois de la fin du XIII^e siècle, par Raymond Monier, Paris – Lille 1932 (Documents et travaux publiés par la Société d'Histoire du droit des Pays Flamands, Picards et Wallons 2) 56f., Nr. 75: «Sacent tout qu'il est ordonet et establit à tenir à tous jours par Jehan d'Assenghiem, bailliu de Lille, par eschevins, par le consel et par plenté dou commun de le ville, que tout chil et toutes chelles qui sont tenuit maintenant de rente escangier, et pour yretage qu'il aront arenté le puent racater pour xviii mars, le marc, soit demi marc ou plus ou mains au cop, ensi que li escangemens eskiera. Et en quel tamps del an que il vorront racater le rente, faire le puent, sauf chou que on doit payer le rente al avenant dou tamps ...»

danach ist der Wiederkauf etwa auch zu belegen in Basel (1245)⁴³³, im Mecklenburgischen (1278)⁴³⁴, in Schweinfurt (seit Beginn des 14. Jahrhunderts alle Renten wiederkäufig)⁴³⁵, in Stade (spätestens seit 1300)⁴³⁶, in Zürich (Anfang 14. Jahrhundert)⁴³⁷, in Polen (Anfang 14. Jahrhundert)⁴³⁸, in Franken (1. Hälfte 14. Jahrhundert)⁴³⁹. Bestimmungen über den Rentenverkauf durch kirchliche Institutionen, welche Papst Clemens V. am Konzil von Vienne 1311 erliess, setzten das Wiederkaufsrecht voraus, ja schrieben diesen vertraglichen Vorbehalt für solche Geschäfte der Geistlichkeit bindend vor⁴⁴⁰.

Besonders das Beispiel Stades vermag zu illustrieren, dass die Vorstellung einer linearen Entwicklung, einer allmählichen Befreiung des Rentenkaufs von seinen mittelalterlichen Fesseln, den Erscheinungen wohl nicht gerecht wird. In Stade wurde noch im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts den Rentenschuldnern ein Rückkaufsrecht in den meisten Fällen eingeräumt (42 von insgesamt 49 Renten, d.h. etwa 86%), wenn es auch meist auf einige Jahre befristet war. Im zweiten Jahrzehnt begegnet die Klausel nur noch bei einem Viertel (16 von 65 Renten), im dritten Jahrzehnt bei einem Sechstel der Renten (12 von 74 Renten). In den folgenden vier Jahrzehnten wurde dieses Recht nur noch ganz vereinzelt erwähnt. 1369 setzte dann schlagartig die Wiederkaufsklausel wieder ein. 14 von 24 Verträgen dieses Jahres enthielten sie. Im Zeitraum 1370–1374 waren es bereits 113 (78%) von insgesamt 145 Renten⁴⁴¹. Eine befriedigende lokalgeschichtliche

⁴³³ UB Basel 1, 130 Nr. 186.

⁴³⁴ Martin Hefenbrock, Lübecker Kapitalsanlagen in Mecklenburg bis 1400, Heide 1929, 22f.

⁴³⁵ Helmut Winter (wie Anm. 149), 64.

⁴³⁶ Jürgen Ellermeyer, Stade 1300–1399 – Liegenschaften und Renten in Stadt und Land, Stade 1975, 89.

⁴³⁷ Friedrich von Wyss, Die Gült und der Schuldbrief nach Zürcherischem Rechte, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 9, 1861, 3–67, 19 (die erste Rente hier 1282 nachgewiesen).

⁴³⁸ Lesinski (wie Anm. 47).

⁴³⁹ In Franken stellte Stuart Jenks für die Zeit von 1300–1350 insgesamt 44 Verkäufe von Ewigrenten mit Rückkaufsrecht fest. Siehe Stuart Jenks, Judenverschuldung und Verfolgung von Juden im 14. Jahrhundert: Franken bis 1349, in: VSWG 65, 1978, 309–356, insbesondere 353–355.

⁴⁴⁰ Corpus iuris canonici, Clementinarum lib. III, tit. IV, cap. 1: «Monasteriorum, et aliarum administrationum regularium dispendiis occurrere cupientes, perpetuo prohibemus edicto ne quis religiosus, monasterio, prioratui, ecclesiae, seu administrationi cuius praesidens, iura, redditus aut possessiones eiusdem, alicui ad vitam eius seu ad aliud tempus, pecunia etiam inde recepta, quovis modo concedat: nisi necessitas aut utilitas monasterii, prioratus, ecclesiae aut administrationis huiusmodi hoc exposcat, conventus sui, aut si conventum non habeat, praelati proprii, adsensu ad hoc nihilominus accedente. Si quis autem contra hoc fecerit, poenam suspensionis ab officio eo ipso incurrat: nec ex concessione ipsius recipientis aliquod adquiratur. Verum praemissa ad locationes vel etiam reddituum aut fructuum venditiones, *ad tempus modicum faciendas*, declaramus ullatenus non extendi.»

⁴⁴¹ Nach Tabelle 45 bei Ellermeyer (wie Anm. 436), 308. Es handelt sich dabei um alle gehandelten Alt- und Neurenten. Ellermeyer zieht aus seinem Befund keinerlei Schlüsse, sondern vertritt die gängige Entwicklungsthese. Das Fehlen der Wiederkaufsklausel bedeutet natürlich nicht, dass solche Renten nie abgelöst wurden, sondern bloss, dass dies nur mit Einwilligung des Gläubigers geschehen konnte. Verschiedene Fälle in Stade siehe ebda., 276.

Erklärung für diesen Befund fehlt. Ellermeyer glaubt, dass die Aufnahme von Juden, welche 1349 in Stade erfolgte⁴⁴², ein «Kompromiss des kaufmännisch orientierten und doch noch vom erzbischöflichen Stadtherrn abhängigen Rates» gewesen sei. Damit habe man den für die Kreditbedürfnisse ungenügenden Rentenmarkt ergänzen wollen, ohne die vor allem von der Kirche verteidigten Ewigrenten aufzugeben. Die Judenverfolgung nach der Pest habe diese Lösung vereitelt, weshalb die ablösbaren Renten hätten eingeführt werden müssen⁴⁴³. Dies vermag aber nicht zu überzeugen. Ganz abgesehen davon, dass Juden in Stade schon vor 1349 nachgewiesen sind und dass eine Judenverfolgung zu dieser Zeit dort nicht belegt werden kann, erscheint diese Erklärung schon von der Chronologie her unwahrscheinlich. Insbesondere kann aber der klein gestückelte, hochverzinsliche jüdische Pfandleihkredit kaum dieselben wirtschaftlichen Funktionen übernommen haben wie der Rentenkauf. Dass zwischen diesen beiden Geschäftsarten kein Konkurrenzverhältnis bestand, erweisen jene Städte, in denen neben einem von Wiederkaufsrenten dominierten Rentenmarkt durchaus lombardische und jüdische Pfandleiher ihren Geschäften nachgingen⁴⁴⁴.

1401 schrieb dann eine stadtrechtliche Satzung in Stade die Ablösbarkeit aller Renten um das Zwölffache (8 1/3 %) vor⁴⁴⁵. Im Jahrzehnt 1390 – 1399 waren noch knapp 4 % aller gehandelten Neu- und Altrenten (30 von 772) ohne Wiederkaufsklausel⁴⁴⁶, was zumindest für diesen Einzelfall die Bedeutung der Ablösungsgesetzgebung doch erheblich relativiert.

Das Beispiel Stades lässt sich aber gewiss nicht unbesehen verallgemeinern. Zum einen sind hier die Naturalrenten nicht berücksichtigt, zum anderen lässt sich, wie oben gezeigt, an anderen Orten ein wesentlich grösserer Anteil der Ewigrenten feststellen. Ohne dieses Beispiel allzu sehr zu pressen, wird man aber doch davon ausgehen dürfen, dass die Praxis der Einzelverträge, die sicher auch durch die fast ausnahmslos ablösbaren Stadrenten beeinflusst wurde, für die Verbreitung des Wiederkaufs eine viel grössere Bedeutung gehabt hat, als die Ablösungsgesetze⁴⁴⁷.

⁴⁴² Juden sind in Stade schon 1344 und wieder (oder noch) 1355 belegt, ebda. 103 f. Anm. 364.

⁴⁴³ Ebda., 104.

⁴⁴⁴ Zu nennen wäre etwa Freiburg i. Ü. Zur Tätigkeit der Lombarden und Juden in dieser Stadt siehe J.J. Amiet, Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 1, 1876, 177–255, und 2, 1877, 141–328, insbesondere 2, 211–263; Paul Äbischer, Banquiers, commerçants, diplomates et voyageurs italiens à Fribourg (Suisse) avant 1500, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 7, 1927, 1–59, passim; Müller-Büchi (wie Anm. 203), passim.

⁴⁴⁵ Norddeutsche Stadtrechte 1 (wie Anm. 154), 115, XI: 12: «Anno domini MCCCCI, Were dat Iement vnser borghere erue ghulde hadde in des anderen erue in desser stat. de mach me wedder losen. de mark gheldes vor XII mark. vnde de ghulde des iares tho voren. Were ok de mark gheldes durer koft wen XII mark. dat men bewisen mochte als men van rechte scal. de mach me wedder kopen also also se koft wart. vnde de ghulde des iares tho voren. Vnde na desser tyd en schal sik nene ghulde meer voriaren in desser stat. Siehe auch XI: 13.

⁴⁴⁶ Ellermeyer (wie Anm. 436), 308, Tabelle 45.

⁴⁴⁷ Auch die Bulle Regimini universalis Papst Martins V. vom 2. Juli 1425 (Corpus Iuris Canonici, Extravagantes communes, lib. III, tit. 5, c. 1) setzte den Wiederkauf als bereits längst völlig herrschend voraus. «... et semper in ipsis contractibus expresse ipsis venditoribus data fuit

Die Ablösungsgesetze richteten sich, auch wenn sie allgemein formuliert wurden, hauptsächlich gegen den Ewigrentenbesitz der Kirche, die daran zäh festhielt. Eine völlig lineare Entwicklung hin zu immer freieren und mobileren Formen scheint es weder in der juristischen Ausformung, noch in der quantitativen praktischen Anwendung des Wiederkaufs bei den Renten gegeben zu haben. Nürnberg hat den Wiederkauf am Ende des 14. Jahrhunderts, vielleicht aufgrund der kanonistischen Angriffe, sogar rundweg verboten⁴⁴⁸.

4. Das Kündigungsrecht des Rentgläubigers

Die hier vertretene These, dass zuvor bereits vorhandene und benützte Rechtsformen des Rentenkaufs im Verlauf des 14. Jahrhunderts verdrängt oder zumindest zurückgebunden worden seien und erst wesentlich später wieder zur Anwendung kamen, lässt sich durch die Entwicklung des Kündigungsrechts des Rentgläubigers eindrücklich ergänzen.

Seit Stobbe gilt es allgemein als gesichert, dass der Rentenkäufer die Ablösung «bis in späte Zeiten hinein» nicht verlangen konnte. Als Ausnahme, «bei welcher die Grundsätze vom Darlehen ihren Einfluss geäussert haben mögen», erwähnte Stobbe nur eine Ratserkenntnis Zürichs von 1419⁴⁴⁹. Dies entspricht der These, der Rentenkauf habe sich ans Darlehen angeglichen, sei schliesslich mit diesem zusammengefallen, eben durch die Einführung des Kündigungsrechtes⁴⁵⁰. Im allgemeinen wurde das Auftreten der

facultas atque gratia, quod ipsum annuum censum in toto vel in parte pro eadem summa denariorum, quam ab ipsis emtoribus receperunt quandocumque vellent libere ... possent extinguere et redimere.

⁴⁴⁸ Sofern die Satzung tatsächlich auch für Renten Geltung hatte. Siehe Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert, hg. von Werner Schultheiss, Nürnberg 1966 (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 3, Nürnberger Rechtsquellen 3), 313f.: «Ez sol fuerbaz dhein unser burger noch burgerin noch niemant von iren wegen dhein aygen, erb, lehen, leipding noch dheinerley ander sach uff dem lande und in der stat uff dheinen widerkauff noch widerlosung niht kauffen. Wer daz uberfur, der must geben den vierden pfennig ze puzz an die stat umb als vil geltz, als er dann umb sulch kauff getan het; und dazu solt derselb kauff ab sein und niht fur sich geen und darzu muegen sie die burger straffen an leib und an gut als sie ze rat werden. – Auch sol ein ieglicher, der vorher sulch keuff getan hat, ez sey an aygen, an erb, an lehen, leipding oder wie daz genant ist, als vorgeschriben stet, derselben keuff abkomen und wider zekauffen oder ze losen geben, so er schirst kan oder mag, bey dem ayde, den er der stat geschworn hat an alles geverde.» Rentenverkäufe an Juden und Fremde waren in Nürnberg verboten; gestiftete Renten unterlagen der Amortisation innert Jahresfrist. Ebda., 68 und 158.

⁴⁴⁹ Stobbe (wie Anm. 149), 215; an neueren Arbeiten etwa zu nennen Landmann (wie Anm. 271), 18.

⁴⁵⁰ Zum Beispiel von Inama-Sternegg (wie Anm. 320), Bd. III/2, Leipzig 1901, 470: «Dennoch ist, spätestens im 15. Jahrhundert, der Rentenvertrag auch für den Gläubiger kündbar gemacht, zuerst nur vertragsmässig und als besondere Vergünstigung durch den Rentenverkäufer, in der Folge aber als einfache Konsequenz der allgemeinen Ablösbarkeit der

Kündigungsklausel ins 15. Jahrhundert datiert, was zu der schönen Abfolge führte, dass der ursprünglich ewige Rentenkauf durch den Wiederkauf des Schuldners im 14. Jahrhundert und durch das Kündigungsrecht des Gläubigers im 15. Jahrhundert ganz folgerichtig mobilisiert und den Bedürfnissen der sich vervollkommnenden Geld- und Kreditwirtschaft angepasst wurde.⁴⁵¹ Insbesondere führte das lineare Entwicklungsdenken zu der Vorstellung, wo einmal die Kündigung durch den Gläubiger sich durchgesetzt habe, da sei an dieser «fortschrittlichen» Form auch festgehalten worden⁴⁵².

Dass hier zumindest chronologisch etwas nicht stimmen konnte, ist bereits Ahasver von Brandt aufgefallen, der auf mehrere Beispiele für das Kündigungsrecht des Gläubigers in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Lübeck hinwies, aber dem Entwicklungsdenken doch völlig verhaftet blieb⁴⁵³. Weitere vertragliche Kündigungsklauseln hat Fritz Rörig in Lübeck im Zeitraum 1284–1315 festgestellt⁴⁵⁴. Das Kündigungsrecht verschwand hier um 1370⁴⁵⁵.

Auch in Bremen konnte ein Kündigungsrecht des Gläubigers schon im 13. Jahrhundert vertraglich vereinbart werden. Es scheint als Äquivalent für das Ablösungsrecht des Schuldners aufgefasst worden zu sein. In einem Rentenkauf von 1295 z. B. waren beide Rechte auf vier Jahre befristet. Danach wurde die Rente zur Ewigrente⁴⁵⁶. Gemäss der Bremer Statutensammlung von 1303 war es allgemein geltendes Recht, dass nur dort, wo dem Schuldner das Wiederkaufsrecht zukam, auch der Gläubiger ein Kündigungsrecht haben konnte. Beide wurden als befristet vorausgesetzt. Das Kündigungsrecht wurde indessen bereits im genannten Statut jeden Inhalts beraubt, da als einzige Folge der Nichtzahlung durch den Schuldner die ohnehin vertraglich vorgesehene Verewigung der Rente eintreten sollte: «...he [der Schuldner] scal eme gheven sine penninge, unde deyt hes nicht, so scal it wesen en ewelic tins, wanne de tit sleten is also dhe hantfeste sprict⁴⁵⁷.» Wahrscheinlich war dies ein erster stadtrechtlicher Schritt, um das

Renten, wodurch das Geschäft ganz auf die Grundlage des zinsbaren Darlehens gestellt worden ist.»

⁴⁵¹ So schon Franz Xaver Funk, *Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes*, Tübingen 1876 (Tübinger Universitätsschriften), 47; differenzierter dagegen Kuske (wie Anm. 427), 39: «... häufig blieb die Entwicklung des Kündigungsrechtes im Mittelalter ganz aus. Auch zeitlich ist sie verschieden eingetreten, in Goslar schon im 14., an anderen Orten erst im 15. Jahrhundert.» Landmann (wie Anm. 271), 22, datiert das Kündigungsrecht des Gläubigers erst ins 16. Jahrhundert.

⁴⁵² **Siehe Anm. 426 und 427.**

⁴⁵³ Ahasver von Brandt, *Der Lübecker Rentenmarkt von 1320–1350*, Kiel 1935, 11–12.

⁴⁵⁴ Fritz Rörig, *Kündigungsrecht des Rentners beim Rentenkauf?* in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, german. Abt.* 57, 1937, 451–457, 452, zitiert zwei Fälle von 1293 und einen von 1305. Ausserdem erwähnt er drei weitere Fälle. Schliesslich weist er auf mehrere Hauskaufrenten mit Rückzahlungspflicht des Schuldners hin (1298 zwei Fälle, 1302, 1309).

⁴⁵⁵ *Ebda.*, 457, ein letztes Beispiel von 1365.

⁴⁵⁶ Gätjen (wie Anm. 386), 155.

⁴⁵⁷ Eckhardt (wie Anm. 156), 65 Nr. III/30.

Kündigungsrecht zu beseitigen, wobei man diese vorsichtige Form wählte, um nicht auch das äquivalent gedachte Ablösungsrecht des Schuldners zu gefährden.

In Hamburg sind für den Zeitraum 1291 – 1330 insgesamt 126 private Neurenten nachgewiesen worden, die beiderseitig (91) oder einseitig durch den Gläubiger gekündigt werden konnten. Das war immerhin ein Zehntel aller erfassbaren privaten Neurenten (1250). Bei den Stadrenten war sogar ein Viertel durch den Gläubiger kündbar (17 von 68 Renten)⁴⁵⁸. Noch im Verlauf des 14. Jahrhunderts ist in Hamburg das Kündigungsrecht des Gläubigers verschwunden⁴⁵⁹.

In Stade sind im 14. Jahrhundert insgesamt 2456 private Rentengeschäfte mit Neu- und Altrenten zu belegen. Bei 570 Renten (23 %) bestand ein Kündigungsrecht des Gläubigers. Diese verteilten sich aber nicht gleichmässig über den genannten Zeitraum. Während im Jahrzehnt 1300 – 1309 bei etwas über 8 % der Renten die Kündigungsklausel auftritt, fehlt sie anschliessend bis 1369 völlig. Im Jahrzehnt 1370–1379 ist sie bei etwa 3 1/2 % der Renten zu beobachten, im folgenden Jahrzehnt sind bereits 20 % der Renten kündbar, im Jahrzehnt 1390–1399 sogar 57%⁴⁶⁰. Auch in Stade scheint das Kündigungsrecht um 1300 als Äquivalent zum Wiederkauf empfunden worden zu sein⁴⁶¹. Anders als in Lübeck, Bremen und Hamburg hat sich diese Verbindung hier aber offenbar sehr zäh behaupten können, denn das Kündigungsrecht erschien zur selben Zeit wieder in den Verträgen wie das Ablösungsrecht⁴⁶². Wie in Bremen so war auch in Stade am Ende des 14. Jahrhunderts als Strafe für den Schuldner, der auf erfolgte Kündigung hin die Kaufsumme nicht zurückzahlte, bloss die Verewigung der Rente, d.h. der Verlust seines Ablösungsrechtes vorgesehen, was dem Gläubiger

⁴⁵⁸ Klaus Richter, Untersuchungen zur Hamburger Wirtschafts- und Sozialgeschichte um 1300, unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Rentengeschäfte 1291–1330, Hamburg 1971 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 6), 128f., Tabellen 1 und 2a. Trotz dieses Befundes hat Hans-Joachim Wenner, Handelskonjunkturen und Rentenmarkt am Beispiel der Stadt Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts, Hamburg 1972 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 9), 40f., behauptet, die Rückzahlung aufgrund einer Rückforderung des Gläubigers «dürfte in der Anfangsphase des betrachteten Zeitraumes nicht in Frage gekommen sein, da die Kündigung im allgemeinen nur dem Schuldner zustand.»

⁴⁵⁹ Für die Periode 1371–1410 wird das Kündigungsrecht des Gläubigers bezeichnenderweise überhaupt nicht mehr erwähnt. Siehe Baum (wie Anm. 328).

⁴⁶⁰ Ellermeyer (wie Anm. 436), 308, Tabelle 45.

⁴⁶¹ In einem Rentenvertrag von 1300 heisst es: «... si redditus dictos redimere voluerit [der Schuldner] ut intimationem in die Jacobi publicam ejusdem faciet et sic in festo Martini sine aliqua dilacione pecuniam persolvat. Preterea si dicti pueri [die Gläubiger] spe boni futuri redditus alias emere cupiunt, similimodo dicto Wichmanno [dem Schuldner] in die Jacobi intimare debent ut in festo Martini dictam pecuniam sic persolvat ...» In einem Vertrag von 1304: «Set si processu temporis dictus Willikinus [Gläubiger] cuperet rehabere suam pecuniam, vel quod ipsi fratres [Schuldner] sibi cuperent dictam pecuniam solvere, quandocunque pars ab alia vellet separari, alii parti semper dimidium annum antea significare tunc deberet ...» Zitiert nach Ellermeyer (wie Anm. 436), 313, der hier auf Wenner (wie Anm. 458), 46, verweist, völlig zu Unrecht, denn dort ist nicht vom Kündigungsrecht des Gläubigers, sondern vom Ablösungsrecht des Schuldners die Rede.

⁴⁶² [Siehe oben S. 182.](#)

zunächst in seinem Bestreben, zu seinem Geld zu kommen, auch nichts nützte. Anders als in Bremen 1303 bedeutete der drohende Verlust eines nun aber unbefristeten Rückkaufsrechts für den Schuldner eine echte Strafe und damit für den Gläubiger ein Druckmittel. Für diesen war damit vielleicht auch ein Gewinn verbunden, da Ewigrenten gesucht waren und leichter, vielleicht auch teurer an Dritte verkauft werden konnten⁴⁶³. Gleichsam schon beim Kauf vom Gläubiger gekündigt waren jene Renten, welche gemäss den Kaufurkunden vom Schuldner nach einer bestimmten Laufzeit zurückbezahlt werden mussten. Sie sind in Bremen, Hamburg, Hannover und Lübeck schon seit 1285 belegt⁴⁶⁴. Das Kündigungsrecht des Gläubigers bei Privatrenten ist auch im Mecklenburgischen schon 1293⁴⁶⁵, in Schweinfurt 1384⁴⁶⁶ bezeugt. In Hildesheim wurden nachweislich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts beidseitig kündbare Rentenbeträge zwischen Privaten abgeschlossen⁴⁶⁷.

Da liegendes und fahrendes Gut erbrechtlich vor allem in Bezug auf die Ansprüche der Witwe an die Hinterlassenschaft des Ehemannes meist unterschiedlich behandelt wurde, war die Zuordnung der verschiedenen Rententypen zu einer dieser Güterkategorien notwendig⁴⁶⁸. Einer stadtrechtlichen Regelung dieser Frage von 1419 kann entnommen

⁴⁶³ Die Polemik von Ellermeyer (wie Anm. 436), 315, gegen Gätjen (wie Anm. 386) scheint mir umso weniger gerechtfertigt, als er diesen Unterschied zu Bremen nicht erkannt hat und selbst auch keine Erklärung für die – soweit ich sehe – singuläre Verbreitung des Kündigungsrechtes in Stade im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts geben kann. Auch wirft er weder die wichtige Frage auf, wie es sich damit im 15. Jahrhundert verhält, noch verschwendet er einen Gedanken an das kanonistische Verbot der Kündigung. Auch Ellermeyer geht – trotz seines Befundes! – von der These einer schrittweisen, ununterbrochenen «Entwicklung des Rentenkaufs hin zum dinglich gesicherten Zinsdarlehen» aus. Ebda., 318.

⁴⁶⁴ Fritz Rörig (wie Anm. 454), 454f., nennt dies eine «Einkleidung von Darlehn in das Gewand eines Rentenkaufs.»

⁴⁶⁵ Hefenbrock (wie Anm. 434), 28: 1293 kaufte Heinrich Constantin vom Ritter Johann von Zernin eine Rente, welche die Bauern von Gross Görnow jährlich zahlen mussten. Johann konnte jederzeit ablösen. Nach vier Jahren stand es aber auch Heinrich frei, die Rente zu kündigen.

⁴⁶⁶ Helmut Winter (wie Anm. 149), 67.

⁴⁶⁷ So verkaufte z. B. am 2. Januar 1328 der Ritter Johannes de Oberghe den Brüdern Borchardus und Johannes Bussen eine Rente, «tali adjecta conditione, quod hujusmodi ex utraque parte habebimus optionem, videlicet, cum ego vel heredes mei, inter festum assumptionis beate Marie virginis [15.8.] et festum beati Michahelis [29.9] reemptionem eis intimaverimus vel ipsi inter jam dicta duo festa reemptionem a me vel meis heredibus postulaverint, tunc in festo nativitatis domini [25.12.] proxime secuturo ego et heredes mei tam pensionem quam triginta marcas eis finaliter persolvemus ...» Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. von Richard Doebner, Bd. 1, Hildesheim 1881, 433f. Nr. 785.

⁴⁶⁸ Nur beiläufig kann hier auf das grosse Thema der erbrechtlichen Bedeutung des Rentenkaufs hingewiesen werden, das nicht nur für die Stellung der Frau wichtig ist. Vor allem durch Leibrentenkäufe konnten auch die Erbaussichten der Kinder verändert werden. Vereinzelt ist die Gesetzgebung der Städte auf dieses Problem besonders eingegangen. So heisst es z. B. im Tübinger Stadtrecht von 1493: «Item die sigler, den der stat secret befolhen ist, söllend führohin flyssig uffmercken haben uff die, so iren wybern und künden ire gütere

werden, dass vom Gläubiger kündbare Renten in Zürich zu diesem Zeitpunkt durchaus als gängiges Geschäft galten. Ewigrenten wurden im Zürcher Erlass nicht behandelt, da ihre Zuordnung zum liegenden Gut unbestritten war. Bei den übrigen Renten wurden drei Typen von Verträgen unterschieden, nämlich solche ohne Kündigungsrecht des Gläubigers, aber mit Wiederkaufsrecht des Schuldners⁴⁶⁹, solche mit Kündigungsrecht des Gläubigers⁴⁷⁰ und solche, bei denen ein Termin für den obligatorischen Rückkauf von vornherein festgelegt war⁴⁷¹. Deutlich wurden hier die beiden zuletzt genannten Gruppen der einfachen Schuldverschreibung, die ja durchaus auch grundgesichert sein konnte und sich dann vor allem durch den mangelnden Kaufcharakter unterschied, an die Seite gestellt. Damit ist ein Hinweis darauf gegeben, dass die private kündbare Rente wohl meist auch funktionell eher der Schuldverschreibung zuzuordnen ist.

Das frühe Kündigungsrecht bei Privatrenten dürfte jeweils spezifischen wirtschaftlichen Funktionen entsprochen haben. So tritt es etwa bei der Anlage von Mündelgeldern auf, weil man den Waisen die Verfügungsmöglichkeit über ihr Vermögen nicht durch ewige Verträge endgültig beschneiden wollte⁴⁷². Die Kündigung liess ihnen freie Hand, beim Erreichen der güterrechtlichen Volljährigkeit neu zu disponieren. Bei Hauskäufen wurde häufig ein Teil des Kaufpreises in Rentenform kreditiert. Das Kündigungsrecht an solchen Renten lässt erkennen, dass dem Käufer damit bloss die Zahlungsfrist für den Restbetrag auf absehbare Zeit erstreckt werden sollte.

Das Kündigungsrecht des Gläubigers war indessen nicht auf Privatrenten beschränkt. Auch bei Stadrenten kam es schon früh vor. Bereits Kuske hat auf verschiedene Beispiele aus Goslar (1311 bis 1323), Lüneburg (14. Jahrhundert)⁴⁷³ und Braunschweig

unnotturftigklich oder umb üpigs oder unnotturftigs vertuens willen mit gülden, zinßen, versetzen oder in ander wege beschwearent oder sünst verkoufent, vertuschent oder vermertzlent ...» Die Tübinger Stadtrechte von 1388 und 1493, hg. von Reinhold Rau und Jürgen Sydow, Tübingen 1964 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen 2, 27 Nr. 95.

⁴⁶⁹ Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hg. von H. Zeller-Werdmüller, Bd. 2, Leipzig 1901, 116–119 Nr. 146: «... dar jnn der, so dz gelt licher und die gült kouft umb dz hauptguot oder den widerkovf nit manen mag, wie wol doch der verkouffer den widerkoff und die losung tuon mag ...» Auch hier klingt vielleicht noch an, dass Kündigungsrecht und Wiederkauf äquivalent gedacht wurden. Diese Renten wurden zum liegenden Gut gerechnet.

⁴⁷⁰ Ebda.: «... der so dz gelt licher jm selben vorbehept umb sin hauptguot und den widerkouf ze manen, und man im dz gebunden were ze geben ...» Diese Renten wurden als fahrendes Gut eingestuft und gewöhnlichen Schuldverschreibungen gleichgesetzt: «... es gange jn kouffes wise zuo oder suss ...»

⁴⁷¹ Ebda.: «Was ouch guotes gelichen und gult kouft wirt, dar jnn verzikt tag werden gemacht ...» Auch diese Renten rechnete man zum fahrenden Gut. Sie wurden Schuldscheinen mit fester Verfallzeit gleichgestellt.

⁴⁷² Siehe etwa das Beispiel bei Rörig (wie Anm. 454), 452: «Notum sit quod Johannes Piscis et Wiscelus Olde et Johannes de Uhlen emerunt a Gerardo de Bremis ... 27 β wicbeldes, reemendas quamlibet marcam pro 16 m. d. Sed anno devoluto, si volunt, quod ipse Gerardus reemat ipsos redditus, tunc eos reemere tenetur, nam ipsos redditus emerunt ad usus puerorum fratris Ecberti Schildere, scilicet Lutberti.»

⁴⁷³ Franke (wie Anm. 406), 91f., Muster einer städtischen Rentenverschreibung mit folgender Kündigungsklausel: «Des gelikes mach he [der Gläubiger] ok edder syne erven uns edder unse nakoemelingen en iar to voren to seggen, so scolle we und willen dessen vorsproken

hingewiesen. Er sah darin eine früher als üblich einsetzende «Entwicklung der Wiederkaufsrente zum beiderseits kündbaren Darlehen⁴⁷⁴.» In Braunschweig waren jene Wiederkaufsrenten, welche die Stadt in der Zeit ihrer grössten finanziellen Bedrängnis nach der sogenannten «Grossen Schicht» von 1374 verkaufte, beidseitig kündbar. Bei der Konversion dieser Renten seit 1396 legte der Rat dann grossen Wert darauf, das Kündigungsrecht der Gläubiger zum verschwinden zu bringen⁴⁷⁵.

Diese Beispiele stehen indessen nicht allein. In Hamburg kamen beiderseits kündbare Stadtrenten von Anfang an vor. Sie wurden als «*redditus temporales*» den durch die Stadt ablösbaren «*redditus perpetui*» und den «*redditus vitalicii*» (Leibrenten) als besondere Gruppe gegenübergestellt⁴⁷⁶. Wie erwähnt, war hier im Zeitraum 1291 – 1330 ein Viertel der Stadtrenten vom Gläubiger kündbar. Später ist dieses Recht verschwunden.

In Hildesheim wurden in den frühen städtischen Schuldverzeichnissen von 1326 – 1343 dieselben drei Rentengruppen gesondert ausgewiesen. Der Anteil der städtischen Schuld in Renten, welche von den Gläubigern gekündigt werden konnten, sank hier von etwa 45 % im Jahre 1326 auf 25 % im Jahre 1335 und auf nur noch 15 % im Jahre 1343. Später ist von dieser Vertragsform nicht mehr die Rede⁴⁷⁷.

renthe wedder kopen, wanne dat jar umme komen is, und geven eme edder sinen erven 300 M. Lüb. binnen der stat Lubeke in aller wise alze vorscreven is.» In Lüneburg waren Stadtrenten im 14. Jahrhundert regelmässig beiderseits kündbar.

⁴⁷⁴ Kuske (wie Anm. 427), 39.

⁴⁷⁵ Heimliche Rechenschaft, in: Die Chroniken der deutschen Städte 6, 121–207, 155 Zeile 24f.; 157, Zeile 2; 174 Zeile 20.

⁴⁷⁶ Heinrich Reincke, Die alte Hamburger Stadtschuld der Hansezeit (1300–1563), in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, 489–512, 495. Ebda., 493, ein Beispiel von 1307: «*Verum cum suos denarios rehabere voluerint, predicent nobis ad 4 septimanas, et simili modo faciemus eis.*»

⁴⁷⁷ Errechnet nach Tabellen bei Huber (wie Anm. 72), 133. Die älteste erhaltene städtische Rentenschuldenrechnung Hildesheim von 1327 ...die drei Rentenarten

a) «*que post mortem emptorum soluta erit civitati*» [=Leibrenten]

b) «*que debet reemi secundum conditionem*»

c) «*que potest reemi, quando consulibus placuerit*» [=Wiederkaufrenten] .

Danach könnte man vermuten, dass unter der Gruppe b) gar nicht beiderseitig kündbare, sondern von vornherein auf einen bestimmten Rückzahlungstermin hin abgeschlossene Renten zu verstehen seien. Diese Interpretation ist jedoch auszuschliessen, da in dieser Rentengruppe in der Schuldenrechnung des Jahres 1332 gesagt wird: «*debent reemere, cum per alterutrum intimatum fuerit.*» Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. von Richard Doebner, Bd. 1, Hildesheim 1881, 430–432 Nr. 784. Siehe auch ib. 494–499 Nr. 873, Rentenschuldenrechnungen 1333–1344, wo die erwähnte klare Formulierung für die Gruppe b) verwendet wird daneben auch noch klarer gesagt wird «*quarum optio reemendi in arbitrio utrorumque tam emptorum quam consulum permanebit*». Gruppe c) wird dagegen abgehoben: «*quam reemendi consules habuerant solum modo optionem*», bzw. «*cujus optio reemendi in ratione consulum permanebit.*»

Bei Berner Stadttrenten findet sich die Kündigungsklausel in einer ganzen Reihe von Verträgen der 1370er und 1380er Jahre⁴⁷⁸. Die Stadt verpflichtet sich dabei meist, bei Nichtzahlung Geiselschaft⁴⁷⁹ an einem anderen Ort zu leisten. Hier erhielten die Gläubiger vertraglich also ein echtes und für die Stadt kostspieliges Druckmittel. Im 15. Jahrhundert ist die Kündigungsklausel dann hingegen eine Seltenheit in den Berner Rentenverträgen⁴⁸⁰.

In Köln scheint es eine völlig vereinzeltete Ausnahme gewesen zu sein, dass bei einer Rentenanleihe 1377 bei Mainzer Bürgern diesen ein Kündigungsrecht eingeräumt wurde. Als Strafe bei Nichtzahlung wurde die Verewigung der betreffenden Renten festgelegt⁴⁸¹.

Der Befund widerspricht der gängigen Vorstellung einer linearen Entwicklung. Vielmehr scheint das Kündigungsrecht im nordisch-hansischen Bereich schon seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, an andern Orten etwas später einen Rückschlag erlitten zu haben.

Es wäre verlockend, darin eine Auswirkung der Wucherlehre zu sehen, da diese im allgemeinen das Kündigungsrecht des Gläubigers vorbehaltlos als «species usurae» verwarf⁴⁸². Man wird die Wirkung der Kanonistik aber gerade in dieser Frage nicht überschätzen dürfen⁴⁸³.

⁴⁷⁸ Fontes rerum Bernensium 9, 461f. Nr. 962 (1375): «... es ist och harinne berett und gedingot, wenne von dishin der egenent Heintzman von Baden oder sin erben uns, die von Berne oder unser nachkomen, manent mit briefen, mit botten oder under ougen, inen die vorg. funfhundert guldin hoptguotes wider ze gebenne und ze geltenne, so sullen ouch wir inen die vorg. funfhundert guldin hoptguotes indrunt einem halben jahre nach ir manunge mit dem versessen zinse, ob dehein zinse noch unvergoltene were, und den zinse als sich an dem jare denne verluffen hetti und sich dem zitte gezeige, gar, und gentzlich gelten und bezalen, ane allen furzug und widerrede.» Widrigenfalls muss Bern in Solothurn Geiselschaft leisten. Weitere Beispiele 463 Nr. 966 (1375), 473f. Nr. 984 (1375), 517 Nr. 1067 (1376), 549f. Nr. 1137 (1377), 579f. Nr. 1194 (1378); 10, 212f. Nr. 415 (1383), 266 Nr. 530 (1384), 279 Nr. 568 (1384), 302f. Nr. 627 (1385), 311f. Nr. 652 (1385), 379 Nr. 813 (1386), 397f. Nr. 865 (1386), 513f. Nr. 1085 (1389).

⁴⁷⁹ Zur Geiselschaft siehe Adolf Lechner, *Das Obstadium oder die Geiselschaft nach schweizerischen Quellen*, Bern 1906; Peter R. Walliser, *Das Bürgschaftsrecht in historischer Sicht dargestellt im Zusammenhang mit der Entwicklung des Schuldrechts in den schweizerischen Kantonen Waadt, Bern und Solothurn bis zum 19. Jahrhundert*, Basel – Stuttgart 1974, insbesondere 282–370.

⁴⁸⁰ Die Befristungen, welche Bern jenen Schuldner zur Rückzahlung setzte, für die es sich als Hauptschuldner in Rentenverträgen verpflichtet hatte, stehen in einem völlig anderen funktionellen Zusammenhang. Siehe Gilomen (wie Anm. 26), 29–49.

⁴⁸¹ Knipping (wie Anm. 406), 387.

⁴⁸² Endemann (wie Anm. 23), 2, 141f.

⁴⁸³ Es ist bekannt, dass die Wucherlehre etwa für die Zinsverbote der Städte eine grosse Rolle gespielt hat. Siehe Leiber (wie Anm. 427). In Nürnberg, einem der bedeutendsten Kapitalmärkte des Reiches im 15. Jahrhundert, war gemäss Stadtrecht von 1479 und sogar noch 1564 jeglicher Zins bei Geldleihe verboten. Siehe Werner Schultheiss, *Beiträge zu den Finanzgeschäften der Nürnberger Bürger vom 13. bis 17. Jahrhundert*, in: *Archive und Geschichtsforschung*, Festschrift Fridolin Solleder, Neustadt a.d. Aisch 1966, 50–79, 69. Vielfach haben die Städte in ihrem Finanzgebahren zumindest Verschleierungstaktiken angewandt, wenn sie Wucherzinsen an ihre Gläubiger bezahlten. So tarnte Breslau im

Abgesehen von dem Sonderfall, dass über das Kündigungsrecht der Gläubiger den Schuldner in den Bankrott treiben und sich dessen Güter aneignen konnte, bestand für die Rentner kein wirtschaftlicher Grund mehr, an diesem Recht festzuhalten, wenn sie das angelegte Geld auch auf anderem Weg ohne grosse Umtriebe wieder flüssig machen konnten. Die Voraussetzungen dazu – freies Veräusserungsrecht der Renten und tendenziell von Kapitalüberangebot geprägte Märkte – waren im 14. Jahrhundert im allgemeinen gegeben bzw. wurden in dessen Verlauf geschaffen.

In den Rentenverträgen des 14. Jahrhunderts setzten sich besondere Klauseln betreffend die Übertragung der Forderungen rasch durch. Solche Klauseln – etwa die Orderklausel – waren sehr alt⁴⁸⁴, aber erst im Spätmittelalter sind sie vor allem in Rentenverträgen so stereotyp formuliert worden, dass die Rechtsgeschichte vier verschiedene Formen mit verschiedener juristischer Bedeutung glaubte feststellen zu können⁴⁸⁵. In der jüngeren rechtsgeschichtlichen Literatur ist die juristische Reichweite der verschiedenen Klauseln jedoch wieder umstritten. Man unterscheidet neuerdings Stellvertretungs- und Begebungsklausel (Orderklausel) einerseits, Inhaberklausel andererseits. Bei der Entscheidung, was gemeint sei, auf den Wortlaut abzustellen, wird als unbefriedigend bezeichnet⁴⁸⁶. Immerhin konnte auch ein mittelalterliches Gericht auf nichts anderes abstellen, und mit dem Wortlaut ist auch nachweislich gerade in Bezug auf die Übertragbarkeitsklausel in einem Rentenprozess, den Basel in den 1440er Jahren ausfocht, argumentiert worden⁴⁸⁷. Die Frage an die Rechtsgeschichte wäre also, wie die verschiedenen Gerichte in den je üblichen Interpretationen der verschiedenen Klauseln voneinander abwichen. Sie ist nicht gelöst. Immerhin ist auch vom Wortlaut her vielfach doch eine Entscheidung möglich. So meint «ei vel suo certo nuncio» mit Bestimmtheit bloss die Stellvertretung. Gerade diese Klausel tritt jedoch in den Rentenverträgen selten im Zusammenhang mit der Bestimmung auf, an wen zu zahlen sei, sondern

beginnenden 14. Jahrhundert die Aufnahme verzinslicher Darlehen als Tuchkäufe. Siehe Otto Beyer, *Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Verschuldung durch Rentenverkauf*, Breslau 1900, 7–10.

⁴⁸⁴ Vögeli (wie Anm. 426), 33, bringt Beispiele von 813–816, 838 und 897.

⁴⁸⁵ So, vor allem Heinrich Brunner, *Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes*, Stuttgart 1894, 632ff. Siehe Andreas Heusler, *Institutionen des Deutschen Privatrechts*, Bd. 1, Leipzig 1885, 213:

1. Exactions- oder Ordreklausel: tibi aut cui hoc scriptum dederis ad exigendum (NN. oder wer diesen Brief mit seinem Willen inne hat).
2. Stellvertretungsklausel: tibi aut cui hoc scriptum vice tua in manu paruerit (NN. oder wer diesen Brief (mit seinem Willen) von seinetwegen inne hat).
3. Alternative Inhaberklausel: tibi aut cui hoc scriptum in manu paruerit (NN. oder wer diesen Brief inne hat).
4. Reine Inhaberklausel: ad hominem, apud quem hoc scriptum in manu paruerit (der Inhaber, der Vorweiser dieses Briefs).

⁴⁸⁶ Ogris (wie Anm. 375), 229–231, mit Literatur. Nachzutragen wäre Bernhard Kirchgässner, *Zur Geschichte und Bedeutung der Order-Klausel am südwestdeutschen Kapitalmarkt im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege I: Mittelmeer und Kontinent*, Festschrift für Hermann Kellenbenz, 1978, 373–386.

⁴⁸⁷ StABasel, Finanzakten AA 8.

vielmehr im Zusammenhang mit dem Zahlungsort. Ebenso klar sind Bestimmungen, die dem Gläubiger das Recht geben, die Rente zu «vorsetzen, verkopen unde anders laten»⁴⁸⁸. Fraglich sind jedoch Formulierungen wie: «... deme vorbenomeden N.N., sinen erven edder deme hebbere desses breves myd syneme willen»⁴⁸⁹; «N.N. oder sinen erben, ob er nüt were, und mit namen dem, der disen brief von sinen wegen mit sinem willen und gunst inne hat»⁴⁹⁰, «N.N. edder synen erven edder dem iennan, de dessen breff hebben mit erem willen edder dem holder desses breves mit erem willen»⁴⁹¹. Die letzte Form scheint zwischen neuen Eigentümern (de dessen breff hebben mit erem willen) und einer blossen Stellvertretung (edder dem holder desses breves mit erem willen) zu unterscheiden, wenn denn die doppelte Beifügung einen Sinn haben soll. Wenn von diesem Beispiel auf die anderen ein Schluss gezogen werden darf, so wäre auch dort nicht eine blosser Stellvertretungs-, sondern zumindest eine Begebungsklausel anzunehmen, d.h. wenigstens dem Käufer selbst stünde die einmalige Übertragung frei⁴⁹².

⁴⁸⁸ Hermann Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, Bremen 1930 (Veröffentlichung aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen 3), 47 (14. Jh. oft). Ebenso klar ist etwa die Klausel in einer Hannoveraner Rentbrief von 1351: «Si quoque praefati [Rentenkäufer] aut praesentes litteras cum ipsorum voluntate habentes pecuniae suae capitalis interim indiguerint, extunc poterunt dictam pensionem sub innovacione huius litterae alteri, cuicunque voluerint vendere seu dimittere.» A. von Kostanecki (wie Anm. 365), 92.

⁴⁸⁹ Reincke (wie Anm. 476), 494 (1362). Ähnlich Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 340), 268f. (1368).

⁴⁹⁰ UB Basel 4, 356f. Nr. 368 (1373).

⁴⁹¹ Franke (wie Anm. 406), 80 (1380er Jahre).

⁴⁹² Dies würde an sich auch der Logik der Formulierung entsprechen, die zuerst von den Erben und dann von ander Erwerbem des Rentenbezugsrechts spräche. So stereotyp, wie die Rechtsgeschichte Glauben macht, waren die Klauseln ohnehin nie. Ich füge hier einige Beispiele aus den Basler und Winterthurer Quellen an, die vielleicht doch auch als Interpretationshilfe dienen können. In einer Urkunde vom 4. Juni 1359 heisst es bloss lakonisch, die Rente sei zu zahlen «ir [der Käuferin Elsbeth Rot von Basel] vnd dem der dis briefs gewaltig ist.» Stadtarchiv Winterthur, Urk. Nr. 144. Ebda., Urk. Nr. 490, 3. Mai 1414 heisst es bei einem Rentenkauf vom Käufer Jacob Froeweler von Basel: «... der jn namen sin selbes, aller siner erben vnd ouch des, der disen brieffe mit sinem guoten willen vnd wissent inne hat von vns [der Stadt Winterthur] gekoufft hett ...» Zwei Jahre später ist eine Rente geschuldet «... frow Verenen von Eptingen vnd jren erben vnd dem, so disen brieff mit jr willen vnd verkünd geistliches ald weltlichs gerichtz jnne hät ...» Ebda., Urk. Nr. 512, 1. Juni 1416; fast gleichlautend etwa Nr. 726, 21. Juni 1434. Im Formular eines Basler Mustervertrages («Forma eyns kouffbriefes ...») des 15. Jahrhunderts heisst es, die Rente sei den Käufern zu zahlen und allen, «die disen brief mit irem willen vnd wissen jn habende werdent vnd des ein erber redelich vngeuarlich kuntschafft hettent von geistlichen oder weltlichen gerichtten.» StABasel, Finanz AA 4.16, 146v–147r. Bei der 1424 abgeschlossenen Leibrente, welche die Stadt Basel dem St. Galler Mönch Steffan Balstair schuldet, wird vermerkt: «Vnd were sach, ob dehein persone den briefe mit sinem willen innhette oder haben wurde vnd des kuntschaft hette von geistlichem oder weltlichem gerichtte, derselben personen sol man desselben brüder Steffans leptagen vnn nit fürer gehorsam sin dz egebagten lipding in vnser statt ze gebende vnn ze werende.» StABasel, Finanz AA 4.16,

Glücklicherweise lässt sich die Frage, ob Renten an Dritte veräussert werden konnten von der Wirtschaftspraxis her eindeutiger beantworten. In Douai wurden Ewig- und Leibrenten schon im 13. Jahrhundert gehandelt⁴⁹³, in Reims konnten Häuserrenten zur selben Zeit verkauft, getauscht, verschenkt und vermacht werden⁴⁹⁴. Um 1240 verkaufte ein Berthold von Ulm eine Naturalrente, welche er von einem Dillingischen Ministerialen erworben hatte, weiter an Abt und Konvent von Kaisersheim⁴⁹⁵. In Worms wurde eine zuvor vererbte, dann durch die Erben verkaufte Rente von der Witwe des Käufers schliesslich 1266 an die Zisterze Schönau geschenkt⁴⁹⁶. In Lübeck heisst es schon in einer Rentenurkunde von 1280: «... concedimus potestatem, ut ipsos redditus sicut suas res mobiles et merces dare, legare, vendere vel alienare possit ...»⁴⁹⁷.

Aufgrund dieser frühen Beispiele stellt sich die Frage, ob das Recht nicht schon längst bestand, ehe es regelmässig durch eine besondere Klausel auch in den Verträgen abgesichert wurde, denn an vielen Orten drang die Begebungsklausel erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in diese ein⁴⁹⁸. In Köln wurde sie sogar erst seit 1417 regelmässiger Bestandteil der Erbrentenverträge der Stadt⁴⁹⁹. Die Leibrenten waren hier seit 1313 zu zahlen an den Rentner oder den «conservator presencium nomine suo.» Später lautete die Klausel: «off deme beheldere des brieffs mit sinem willen.» Dies ist eine jener geradezu klassischen Formulierungen, welche als blosser Stellvertreter für den Einzug der Zahlungen gedeutet werden. Tatsächlich hat Köln zwischen 1340 und 1390 einmal versucht, die Weiterveräusserung von Leibrenten zu beschränken bzw. zu kontrollieren: «Item haint unse heren overdragen, dat sij nyemant gonnen en sollen, sijne lijfftzucht, die hee an der steyde hait, an eyliche andere personen zo wenden off zo

100v. Während man beim ersten Beispiel ohne weiteres eine blosser Stellvertretungsklausel annehmen möchte, zeigen die beiden folgenden Formulierungen meines Erachtens doch, dass das Innehaben mit Wissen und Willen des ursprünglichen Käufers auch eine Begebung meint. Beim dritten und vierten Beispiel müsste man ja andernfalls annehmen, dass selbst für die blosser Stellvertretung beim Zahlungseinzug eine gerichtliche Beurkundung notwendig gewesen wäre. Vollends klar ist das letzte Beispiel, wo die besondere Festlegung, dass die Zahlungspflicht beim Tode des ursprünglichen Leibrentners erlösche, nur dann einen Sinn hat, wenn mit dem Voranstehenden gemeint ist, das Rentenbezugsrecht sei an einen Dritten veräussert worden. Die blosser Exaktionsklausel heisst dagegen in Basel etwa: «... im oder sinem machtbotten, der vns des von im sinen quitbrieff bringt ...» StA Basel, Finanz AA 4.17, 106v, Leibrente vom 28. April 1452 des Lütticher Klerikers Reinhart Reuerot.

⁴⁹³ Espinas (wie Anm. 381), 338.

⁴⁹⁴ Pierre Desportes, Reims et les Rémois aux XIII^e et XIV^e siècles, Paris 1979, 119.

⁴⁹⁵ Ulmisches Urkundenbuch, hg. von Friederich Pressel, Bd. 1, 854–1314, Stuttgart 1873, 66f. Nr. 50.

⁴⁹⁶ Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 340), 424 Nr. 326.

⁴⁹⁷ Kuske (wie Anm. 427), 87.

⁴⁹⁸ So im Südwesten des Reichs, siehe Kirchgässner (wie Anm. 486), 374; zu Lüneburg (seit den 1380er Jahren bei Stadrenten) siehe Franke (wie Anm. 406), 80. Das Formular für Hamburger Stadrenten enthält sie regelmässig seit spätestens 1362, siehe Reincke (wie Anm. 476), 494. In Berner Stadrenten begegnet sie 1379, Fontes rerum Bernensium 10, Nr. 14. In Basel 1373, UB Basel 4, 356ff. Nr. 368.

⁴⁹⁹ Knipping (wie Anm. 406), 388.

keren in eyncherleye wijse, id en were dan myt wist ind willen unser heren,» angeblich ohne Erfolg⁵⁰⁰. Wesentlich ist, dass damit die Praxis des Weiterverkaufs von Leibrenten trotz der vertraglichen Fassung als erwiesen gelten muss. Die Stelle ist ja wohl kaum so zu interpretieren, dass bloss die Anweisung einer einzelnen Annuität hier verboten werden sollte. Aus naheliegenden Gründen⁵⁰¹ hat sich überall die Verkäuflichkeit von Leibrenten erst später durchgesetzt als diejenige der Ewig- und Wiederkaufsrenten⁵⁰². Es besteht also Grund zur Annahme, Kölner Erbrenten seien lange vor Erscheinen der Begebungsklausel in den Verträgen durchaus veräusserlich gewesen.

Das spezifische Verbot des Weiterverkaufs von Renten an Auswärtige in den Bremer Statuten von 1303 hätte keinen Sinn, wenn der Verkauf an Bewohner Bremens nicht möglich gewesen wäre⁵⁰³. Auch die Dortmunder Statuten von 1346 setzten die Verkäuflichkeit ganz selbstverständlich voraus, wenn sie bestimmten, die Rente müsse dem Schuldner zum selben Preis angeboten werden wie einem anderen Kaufinteressenten⁵⁰⁴. Als Wetzlar 1368 bankrott war, übertrugen einige seiner Gläubiger ihre Rentenbezugsrechte auf Geistliche und kirchliche Institutionen, da man durch die Androhung kirchlicher Strafen von dieser Seite einen grösseren Druck auf die Stadt ausüben wollte⁵⁰⁵. Der Handel mit Altrenten hat nach neueren Untersuchungen im 14. Jahrhundert bereits einen beträchtlichen Umfang angenommen⁵⁰⁶.

Insgesamt wird man deshalb heute in Erwägung der angeführten Belege, die noch vermehrt werden könnten, davon ausgehen dürfen, dass Renten im Verlauf des 14. Jahrhunderts überall zumindest für den Erstgläubiger verkäuflich wurden⁵⁰⁷.

⁵⁰⁰ Ebda., 389f.

⁵⁰¹ Die Kontrolle, ob die Rente überhaupt zurecht bestehe, war schwieriger, als wenn derjenige, auf den sie lautete, sie auch selbst bezog.

⁵⁰² Schon 1323 begegnet eine vollverkäufliche Leibrente der Stadt Regensburg, Monumenta Boica 53, Regensburger Urkundenbuch 1, München 1912, 253–255 Nr. 454, 25. Mai 1323: «... daz er daz vorgeschriben gelt daz er auf sinen vorbenanten chint verschriben hat, verchauen und hin verschaffen mach, swem er wil bei lebentigem und an sinem tode, daz in den selben sinen chint [auf deren Leben die Rente lautet] nihtes dar an irren schueln noch muegen. Und swer auch den hantvest inne hat, dem schueln wir beden umb hauptguot und umb den schaden allez daz laisten und volfueren, daz vor stett geschriben.» Das Weiterveräusserungsrecht wurde hier ganz selbstverständlich vorausgesetzt. Eine besondere Klausel erschien dem Käufer nur deshalb notwendig, damit er an diesem Recht durch seine Kinder, auf welche die Rente lautet, nicht behindert werde. Nach Schoenwerk (wie Anm. 406), 520, waren Leibrenten Wetzlars schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts frei übertragbar.

⁵⁰³ Albers (wie Anm. 488). 51.

⁵⁰⁴ Dortmunder Statuten (wie Anm. 158), 201 Nr. VI.

⁵⁰⁵ Schoenwerk (wie Anm. 406), 521.

⁵⁰⁶ In Hamburg machte der Handel mit Altrenten schon 1291–1330 21 % aller getätigten Geschäfte (Anzahl) aus, siehe Richter (wie Anm. 458), 40. Im Zeitraum 1331–1370 waren zwischen 15,3 und 37,6 % des Umsatzes aus Altrentengeschäften, siehe Wenner (wie Anm. 458), 67 Tabelle VI. In Stade betrug der Umsatzanteil der Altrenten im 14. Jahrhundert dagegen nur 9,25 %, siehe Ellermeyer (wie Anm. 436), 132, Tabelle 14.

⁵⁰⁷ Siehe Anm. 463 und 473.

Dass beim Weiterverkauf der Renten ein einfaches Indossament nicht genügte, sondern ein Willebrief des Verkäufers ausgestellt werden musste, dass an vielen Orten das Geschäft sogar in Gerichtsregister oder städtischen Schuldbücher eingetragen werden musste, verursachte erträgliche Spesen, behinderte aber die Verkäufer nicht besonders stark⁵⁰⁸.

Mit dem Verbot des Kündigungsrechts hat die Kirche den Rentgläubigern somit kein wirtschaftliches Opfer abverlangt. Die Kündigung ist auch kaum wegen des Verbots im 14. Jahrhundert zurückgedrängt worden, sondern sie verlor ihre wirtschaftliche Funktion. Bei Kapitalüberangebot und Begebungsrecht, spätestens seit dem 15. Jahrhundert sogar ungehindertem Weiterverkauf, waren die Gläubiger jederzeit in der Lage, das angelegte Geld zu verflüssigen. Hingegen hat das Fehlen des Kündigungsrechts wahrscheinlich die Rentenverschuldung gefördert, da die Verkäufer eine Kündigung nicht gewärtigen mussten, was sie zu grösserer Vorsicht und Zurückhaltung bei solchen Geschäften angehalten hätte. Ob und aus welchen Gründen die – reichsrechtlich auch im 16. Jahrhundert verbotene – Kündigung beim Rentenkauf in der Neuzeit tatsächlich eine weite Verbreitung fand, müsste erst noch untersucht werden.

Ergebnisse

Der Rentenkauf, das quantitativ bedeutendste Kreditinstrument des Mittelalters überhaupt, kam bereits im 13. Jahrhundert nicht bloss in Einzelfällen ausgestattet mit vertraglichen Vereinbarungen vor, die ihm eine ausserordentliche Liquidität und Flexibilität verliehen: Wiederkauf, Kündigungsrecht und Veräusserungsrecht des Gläubigers. Es handelte sich dabei – besonders deutlich beim Wiederkauf – um Übertragung wesentlich älterer juristischer Formen auf dieses Geschäft.

Das Kündigungsrecht ist im 14. Jahrhundert entbehrlich geworden, da ein genügendes Kapitalangebot die Umwandlung der Rententitel in Bargeld jederzeit auch ohne Rückgriff auf den Inhaber der verhafteten Güter gestattete. Auch bei Stadtrenten verschwand das Kündigungsrecht. Eine ganze Reihe von Städten hat bis weit ins 14. Jahrhundert hinein in bedeutender Anzahl Renten verkauft, die vom Gläubiger gekündigt werden konnten. Dies wäre an sich gut mit der These zu verbinden, die Städte hätten Funktionen von Sparkassen für kleine Leute wahrgenommen. Aber diese – vor allem von Sohm überzogene⁵⁰⁹ – These trifft gerade auch in diesem Punkt sicher nicht zu. Das

⁵⁰⁸ Zum Beispiel in Lübeck, Lüneburg, Stralsund, Riga, Hamburg wurden ja auch Schulden des kaufmännischen Verkehrs im 13. und 14. Jahrhundert in städtische Schuldbücher eingetragen. In Lübeck entsprachen den Niederstadtbüchern, in denen private Handelsschulden registriert wurden, die Oberstadtbücher, in denen man ganz analog Rentenschulden verzeichnete. Siehe Erich von Lehe, Die Schuldbücher von Lübeck, Riga und Hamburg – ihr Quellenwert zur hansischen Frühgeschichte, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rösig, Lübeck 1953, 165–177.

⁵⁰⁹ Rudolph Sohm, Städtische Wirtschaft im fünfzehnten Jahrhundert, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 34, 1879, 253–266, 265. Vorsichtiger zu diesem Thema etwa Knipping (wie Anm. 406), 380; Potthoff (wie Anm. 401), 56; Max Weber in seiner Rezension von Kostanecki (wie Anm. 365), in: Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht 37, 1890, 592–598, 594; Dieter Kreil, Der Stadthaushalt von Schwäbisch Hall im 15./16. Jahrhundert,

Kündigungsrecht ist auch bei Stadtrenten schon zu einer Zeit verschwunden, da kleine Anleger unter den städtischen Gläubigern in der Regel noch völlig fehlten, vor allem deshalb, weil sich für sie die relativ grosse Stückelung städtischer Anleihen prohibitiv auswirkte.

Gerade der hohe Liquiditätsgrad der Renten vermochte der in den sozialen Gegebenheiten tiefverwurzelten Liquiditätspräferenz des Hochmittelalters entgegenzukommen und die Tradition der weitgehenden Verschätzung von Ersparnissen zu brechen. Da jegliche institutionalisierte Alters- und Krankenvorsorge⁵¹⁰, jede Absicherung gegen verschiedenste Wechselfälle des Lebens fehlte, bestand ein zwingender Anreiz zu individuellem Horten während der einkommensintensiven Jahre. Auch kirchliche Institutionen konnten sich gegen alle möglichen Schadenfälle nur durch Schatzbildung absichern, da ihnen die Veräusserung von Gütern – zumindest dem Rechte nach – versagt war.

Bei der Entschätzung zum Zwecke des Rentenerwerbs spielten Erwartungen betreffend Zinssatzentwicklungen dagegen keine Rolle. Obwohl im ganzen Spätmittelalter – abgesehen von kurzfristigen Ausnahmeerscheinungen – die Rentenzinsen sinkende Tendenz aufwiesen, weitete sich das Rentenmarktvolumen kontinuierlich aus. Durch die freie Veräusserlichkeit erschienen Renten zur Vorsorge ebenso geeignet wie Bargeld. Rententitel konnten jederzeit verflüssigt werden, sie konnten sogar anstelle von Bargeld an Zahlung gegeben werden⁵¹¹. Auch die Anweisung von Forderungen Dritter auf Rentenzahlungen war möglich geworden⁵¹². Bei besonders potenten Anlegern trat im Alter anstelle des Erwerbs- das relativ problemlos zu verwaltende Vermögenseinkommen aus Renten. Unter Verlust der Substanz boten Leibrenten auch weniger Begüterten ein arbeitslosen Einkommen.

Schwäbisch Hall 1967 (Forschungen aus Württembergisch Franken 1). Über diese Frage im 16. und 17. Jh. s. Gerd Wunder, Die Stadt als Darlehenskasse am Beispiel der Reichsstadt Hall im 16. und 17. Jahrhundert, in: Stadt und wirtschaftliche Selbstverwaltung, hg. von Bernhard Kirchgässner und Eberhard Naujoks, Sigmaringen 1987 (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 12).

⁵¹⁰ Der Kauf einer Pfründe mit dem angesparten Geld bildete funktionell wie auch vertragsrechtlich den Vorläufer des Leibrentenkaufs. Ogris (wie Anm. 375), 95. Dieses Geschäft war indessen sowohl mit dem endgültigen Verzicht auf die Kaufsumme, wie auch meist mit einem drastischen Wandel des Lebensstils durch Eintritt in eine Institution, welche die Pfründe ausrichtete, verbunden.

⁵¹¹ Siehe z. B. das recht bedeutende Geschäft gemäss Die Urkunden des Stadtarchivs Baden im Aargau, hg. von Friedrich Emil Welti, 2 Bde, Bern 1896 und 1899, 2, 832f. Nr. 813, 5. Juni 1476: Mathis Eberler von Basel kauft von Kunrat am Stad einen Badebetrieb mit 160 Betten. Der Preis beträgt 5'150 Gulden. Davon zahlt Eberler 1'850 Gulden durch Übergabe von drei Rentbriefen (250 Gulden auf das Johanniterhaus Wädenswil, 800 Gulden auf die Stadt Bern und 800 Gulden auf das Land Schwyz lautend) an am Stad, «den zinse hin fuer jerlich, so der falt, davon inzenemen als sin eigentlich quott.»

⁵¹² Zum Beispiel sind im Stadtarchiv Winterthur, Urkunde Nr. 839, mehrere Briefe aus den 1470er Jahren des Thüring von Ringoltingen bzw. seiner Gläubiger erhalten, durch welche die Stadt angewiesen wird, an wen sie die ihm zustehende Rente auszahlen solle.

Während auf der Seite der Gläubiger vor allem der hohe Liquiditätsgrad die Attraktivität der Renten erklärt, ist es auf der Seite der Schuldner neben den im Verhältnis zu andern Kreditformen günstigen und sich laufend verbessernden Zinskonditionen hauptsächlich das Wiederkaufsrecht. Davor, ein Gut endgültig zu veräussern – sofern dies güterrechtlich überhaupt möglich war – oder es dauernd zu belasten, mochte mancher zurückschrecken, der eine Kreditaufnahme mit der Aussicht einer späteren Ablösung für vertretbar hielt.

Das Wiederkaufsrecht ist durch die Ablösungsgesetze nicht geschaffen worden. Durch sie wollte man es bloss auf jene Renten ausdehnen, bei welchen es vertraglich nicht vorgesehen worden war. Die Motive der Gesetzgeber waren dabei überwiegend fiskalischer, daneben allgemein wirtschaftlicher Natur. Durchgängig wurden die Gesetze als aus der wirtschaftlichen Notlage heraus sich aufdrängende Massnahmen deklariert, eine Begründung, deren Fundiertheit von Vertretern des Klerus bestritten wurde. Tatsächlich scheinen jedoch weitverbreitete Folgeerscheinungen der Überziehung des grundgesicherten Kredites und der Verschuldung gegenüber der Geistlichkeit nicht ernsthaft in Zweifel zu ziehen zu sein.

Ablösungsgesetze sind oft dann erlassen worden, wenn besondere lokale oder regionale Entwicklungen die an sich dauernd missliche Situation noch verschärften. Meist ist eine Kontinuität in der Gesetzgebung und vor allem in der Durchführung der Anordnungen indessen zu vermissen. Dennoch wiesen die Gesetze wohl in die richtige Richtung einer Veränderung der Kreditstrukturen. Sicher haben schon die Zeitgenossen richtig erkannt, dass insbesondere die Verzinsung angehäufter unablösbarer Ewigrenten schliesslich zu einer unerträglichen Belastung werden müssten, sofern nicht eine kräftige Expansion die wirtschaftliche Wertschöpfung ständig ausweitete. Dass die Kredite nicht kapitalbildend investiert, sondern für den Konsum aufgenommen wurden, zu dem wirtschaftlich gesehen auch der Erwerb von liturgischen Diensten des Klerus gezählt werden muss, bedeutete die Belastung späterer Generationen mit dem Konsum der Gegenwart. Pointiert könnte man Seelgerätstiftungen als Konsum über den Tod hinaus beschreiben. Da nach den verschiedenen Einkommenshypothesen⁵¹³ die Konsumausgaben einer laufenden Periode im Wesentlichen von Einnahmen ebenderselben Periode abhängen, wurde somit eine absolut und bei wirtschaftlicher Stagnation auch verhältnismässig steigende Quote des möglichen Konsums aus dem erzielten Einkommen der Lebenden durch die Toten aufgezehrt. In Wirklichkeit waren es aber natürlich diejenigen, welche sich gegen Bezahlung um das Seelenheil der Toten kümmerten, eben der Klerus, dem diese Quote zur Hauptsache zufloss; in wesentlich geringerem Ausmass hatten auch die von den Verstorbenen bedachten Armen Anteil daran. Die Verzinsung des Renten«kapitals» musste in der Folge jeweils durch die gegenwärtige Wirtschaftsleistung erarbeitet werden und sie wurde durch die jeweils gegenwärtigen Konsumenten verzehrt, worunter sich dann wiederum mitbedachte Arme befanden.

Aus einem völlig gleichartigen Sachverhalt – den man natürlich mit ganz anderen konzeptuellen Mitteln begriff – hatten gerade religiöse Kreise längst entsprechende

⁵¹³ Sie gehen letztlich alle auf die sogenannte absolute Einkommenshypothese von John Maynard Keynes zurück.

Folgerungen gezogen. Die materiellen Gedächtnisleistungen der Cluniazenser für ihre verstorbenen Mitbrüder waren schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Abt Petrus Venerabilis strikt begrenzt worden⁵¹⁴.

Die Ablösungsgesetze wollten auch den Laien die Möglichkeit eröffnen, einst eingegangene Verpflichtungen wieder rückgängig zu machen.

Diese gegen die ewigen Einkünfte des Klerus gewandte Zielrichtung der Ablösungsgesetze seit dem 14. Jahrhundert ist dort, wo sie nicht ohnehin ausdrücklich formuliert wurde, vor allem aus ihrer Einordnung in den Zusammenhang anderer Massnahmen gleicher Tendenz ersichtlich: der Amortisationsgesetze und der Erwerbsverbote für die Geistlichkeit. Es ist bezeichnend, dass häufig Amortisations- und Ablösungsgesetze gleichzeitig erlassen, dass sie häufig in Stadtrechtssammlungen nebeneinandergestellt wurden, weil man darin eine einheitliche Materie erblickte.

Bei den Begründungen der Ablösungsgesetze fällt auf, dass der Beitrag der Kirche zur städtischen Wirtschaft offenbar nur negativ gesehen wurde, obwohl doch über die kirchlichen Einkünfte auch ländlicher Reichtum in die Städte floss, kirchliche Aufträge und Konsum der Geistlichkeit zur städtischen Prosperität beitrugen⁵¹⁵. Immerhin mögen bei jenen Ablösungsgesetzen, welche Renten der Geistlichkeit schonten, neben rein religiösen Motiven auch Überlegungen über die Bedeutung klerikaler Verbraucherhaushalte für die Wirtschaft der Städte mitberücksichtigt worden sein. Noch deutlicher wird dies in jenen Erlassen, die völlig egoistisch diesen Nutzen der Stadt zu erhalten, die entsprechenden Lasten aber auf Land abzuwälzen suchten. Diesem Stadt-Land Gegensatz in der Ablösungsfrage ist trotz unüberhörbarem Protest der Bauern gegen die Überlastung – abgesehen von Einzelfällen – erst durch die landesfürstliche bzw. in den städtischen Territorien durch die obrigkeitliche Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts da und dort entgegengewirkt worden.

Bei der Festlegung des Ablösungsverhältnisses ist im allgemeinen schon vom Zweck der Massnahmen her damit zu rechnen, dass der Rückkaufpreis eher niedrig angesetzt wurde, um einen zusätzlichen Anreiz zur Schuldentilgung zu schaffen. Ein zu niedriger Preis konnte indessen das weitere Absinken des Rentfusses blockieren, während ein

⁵¹⁴ Statuts, chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny, t. 1, Paris 1965, 20–40 Nr. 4, Statuten des Petrus Venerabilis, zwischen 1132–1146, insbesondere 29, Abschnitt 32: «Statutum est, ut defunctis fratribus nostris, universis scilicet professis, die anniversarii, quo recitari nomina eorum a lectore, sicuti mos est, in capitulo solent, quinquaginta prebende dentur, tali conditione, ut sive plura sint sive minus, quam quinquaginta, ultra numerum jam dictum nec augeantur prebende, nec minuantur. Causa instituti hujus fuit, mira virtutum discretio, quia difficile visum est et etiam importabile, ut si multiplicitas defunctorum usque ad octogenarium et centenarium, aut forte infinitum numerum, assidue decedentibus fratribus se extenderet, quod pari modo prebendarum numerus. *Nullius enim monasterii substantia, si a prioribus institutus mos servaretur, diu ab [sic] hoc sufficere posset.* Raris tamen adhuc diebus defunctorum fratrum nomina usque ad quinquegenarium numerum perveniunt.»

⁵¹⁵ Siehe Hektor Amman, Klöster in der städtischen Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters, in: Festschrift Otto Mittler, Argovia 72, Aarau 1960, 102 ff.; derselbe, Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte des Oberrheinraumes II: Das Kloster Salem in der Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters, in ZGO 110, 1962, 371–404; Gilomen (wie Anm. 230), 320–344.

überhöhter diese Tendenz verstärkte. So ist in Stade der Zinsfuß bald auf $8 \frac{1}{3}$ % abgesunken, nachdem eine städtische Satzung von 1401 den Ablösungspreis mit 1 zu 12 etwas hoch festgelegt hatte. In Basel hat man wohl dasselbe 1488 mit dem Verhältnis 1 zu 25 bezweckt, aber nicht erreicht. Im 17. Jahrhundert hat hier dann die Obrigkeit den «göttlichen Zins» von 5 % gegen ein weiteres Abbröckeln zu verteidigen gesucht⁵¹⁶. Die für die Schuldner günstig angesetzten Ablösungsbedingungen mussten, wenn sie vom Rentsatz überholt wurden, angepasst werden, wie dies mehrfach zu beobachten war.

Es erscheint selbstverständlich, dass sich die Besitzer bestehender hochverzinslicher Renten gegen niedrige Ablösungssummen zur Wehr setzten, da sie mit dem zurückbezahlten Kapital eine gleich hohe Rendite nicht mehr erzielen konnten. Vielfach wurde darauf insofern Rücksicht genommen, dass bei Nachweis eines höheren Kaufpreises zu diesem abgelöst werden musste. Dennoch erstaunt es, dass in den Quellen fast nur der Widerstand der Geistlichkeit fassbar wird. Es mag dies einerseits damit zusammenhängen, dass die Laien individuell sehr oft sowohl als Gläubiger wie als Schuldner am Rentenmarkt beteiligt waren, andererseits auch damit, dass bei ihnen überhaupt weit weniger Ewigrentenbesitz vorhanden war⁵¹⁷. Schon die frühe Vorstellung von Kündigungs- und Wiederkaufsrecht als Äquivalenzen zeigt vor allem eine völlig andere funktionale Einordnung des Rentenkaufs durch die Laien an, als sie der Geistlichkeit möglich war, die das Geschäft vom ewigen Zweck der Stiftungen und von der Ewigkeit kirchlicher Institutionen her beurteilte. In aller Regel waren Laien, die am Rentenmarkt auftraten, relativ wohlhabend und brachten deshalb dem Anliegen, Erbschaften möglichst ungeschmälert in den Familien zu erhalten, grosses Verständnis entgegen. Mehrfach konnte in den Ablösungsgesetzen diese Argumentation gefasst werden. Demgegenüber war das Sonderinteresse der Kirche an ewigen Renten wesentlich ausgeprägter, wenngleich – wie gezeigt wurde – auch die Kleriker, sobald sie in der Rolle des Schuldners auftraten, auf das Wiederkaufsrecht insistierten.

Die Besitzer alter Renten verloren natürlich auch, wenn ihnen die Kaufsumme in stark verschlechtertem Geld zurückerstattet wurde. Über die Bewertung alter, z. B. in Silbermark stipulierter Renten ist es denn auch verschiedentlich zu langwierigen Auseinandersetzungen gekommen. Der Übergang zu relativ harten Währungen – v.a. den verschiedenen Guldensorten – in den Verträgen, hing, wie insbesondere das Beispiel Wiens gezeigt hat, mit dem Wiederkauf zusammen. Allerdings unterlag auch der Gulden einer gewissen Entwertung, da er mit sinkendem Goldgehalt ausgeprägt wurde. Während der Wiener Vorschlag des beginnenden 15. Jahrhunderts noch im Rahmen eines Ausgleichs der Interessen von Gläubigern und Schuldnern die Goldwährungsklausel vorsah, hat man später in dieser Währung eine einseitige Begünstigung der Gläubiger gesehen. An einigen Orten versuchte man, die Rentekapitalien aufgrund einer blossen Rechnungswährung in Gulden, die an den Wert des Silbergeldes gebunden war, der Inflation zu unterwerfen. Die weitreichendsten Pläne einer Schuldentilgung durch

⁵¹⁶ Hanauer (wie Anm. 224), 542.

⁵¹⁷ Dies scheint v. a. das Beispiel Stades zu belegen, wo im Jahrzehnt vor dem Ablösungsgesetz von 1401 nur noch 4 % der gehandelten Renten keine Wiederkaufsklausel aufwiesen. Es ist zu beachten, dass die kirchlichen Ewigrenten kaum am Markt erschienen.

Rentenkonversionen unter Ausnützung dieser Voraussetzung wurden 1490 in Köln entworfen, aber nicht in die Tat umgesetzt⁵¹⁸. Andererseits wären durch die Ablösungsbestimmungen des Privilegs von 1488 für Basel auch in Pfundwährung stipulierte Rentenkaufsummen der Inflation entzogen worden. Am deutlichsten hat Zürich 1529 die Benachteiligung der Rentschuldner durch die Goldwährung denunziert und daraus die Konsequenz des Verbots der Guldenwährung beim Rentenkauf gezogen.

Die im 15. Jahrhundert im südwestdeutschen Gebiet teilweise feststellbare Spaltung des Rentenmarktes in Goldwährung für grössere, Silberwährung für kleinere Renten, bedeutete auch eine Benachteiligung der kleinen gegenüber den grossen Anlegern. Besonders krass war indessen die Benachteiligung der Bauern als Schuldner von Naturalrenten, seit dem endenden 15. Jahrhundert die Getreidepreise anzogen und damit der Wert der mengenmässig fixierten Rentenzahlungen stieg.

Nach vereinzelt Vorläufern im 13. Jahrhundert sind seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts reihenweise Ablösungsgesetze erlassen worden. Beachtlich war auf diesem Gebiet vor allem die landesfürstliche Tätigkeit der Luxemburger Johanns und Karls IV. sowie des Habsburgers Rudolfs IV. Erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde die Gesetzgebung eindeutig nochmals intensiviert, was mit dem Bauernkrieg und der Reformation zusammenhängt. Indessen sind die «Fortschritte» des ersten reformatorischen Schwungs oft sofort wieder annulliert worden. Sowohl in Basel wie besonders deutlich in Zürich sind die damals erlassenen Ablösungsgesetze bald wieder entschärft worden. Ganz ähnlich wurden in Nürnberg mit der Einführung der Reformation 1525 alle Ewig- und Gatterzinse für ablösbar erklärt, doch waren schon 1532, im Jahre des ersten Religionsfriedens, Ewigzinsen wieder zulässig⁵¹⁹.

Man wird die Wirkung von Amortisations- und Ablösungsgesetzen nicht überbewerten dürfen. Die Amortisation scheint von den zuständigen Stadträten eher nachlässig überwacht worden zu sein. Schon im Zürcher Richtebrief von 1304 wurde der Rat bei seinem Eid an diese Pflicht gemahnt⁵²⁰. Auch Ablösungsgesetze scheinen gerne in Vergessenheit geraten zu sein. Andererseits konnten wohl Rentengläubiger auch dort, wo sie überhaupt fehlten, durch Renitenz der Schuldner so mürbe gemacht werden, dass sie schliesslich in die Ablösung einwilligten.

Wie wenig die Ablösungsgesetze in den Raster eines wirtschaftlichen Fortschrittsdenken hineinpassen, zeigt sich auch darin, dass so unbedeutende Städte wie Hamm und Stade, ganz zu schweigen von den österreichischen Landstädten, schon früh entsprechende Erlasse kannten, während sie etwa in Köln, Nürnberg und Strassburg erst im 16. Jahrhundert begegnen.

Die Bedeutung der Auseinandersetzungen um die Ablösungsgesetze für den Historiker liegt darin, dass sich ihm hier die divergierenden Interessen um den Rentenkauf am besten erschliessen.

⁵¹⁸ Knipping (wie Anm. 406), 373 f. Knipping hat allerdings diese Finanzvorschläge des Gerhard von Wesel m.E. nicht völlig richtig interpretiert.

⁵¹⁹ Bruder (wie Anm. 47), 100.

⁵²⁰ Der Richtebrief der Burger von Zürich (wie Anm. 254), 215.

Chronologie der erwähnten Ablösungsgesetze

| Jahr | Ort | Ablösung | betroffene Renten |
|-------------------|-----------------|---|--|
| 1240 | Lübeck | Kaufpreis | künftige gekaufte Geldrenten |
| 1270 | Hamburg | Kaufpreis und Aufgeld (seit 1294 nur Kaufpreis) | gekaufte Geldrenten |
| 1283 | Goslar | 1 : 10 | alle (Geistlichkeit ausgenommen) |
| 1293 | Lille | 1 : 18 | alle |
| 1303 | Bremen | 1 : 14 | nur Mauerrenten |
| 1325 | Limburg | 1 : 12 | testierte Seelrenten |
| 1325 | Znaim | 1 : 4 | testierte Seelrenten |
| 1327 | Wiener Neustadt | Kaufpreis | alle |
| nach 1330 | Brilon | 1ß : 1 Mark | gekaufte Renten |
| 1338 | St. Pölten | 1 : 10 | gekaufte Renten |
| 1346 | Dortmund | 1 : 20 | nur Sonderfälle |
| 1. Hälfte 14. Jh. | Brünn | 1 : 6 | gekaufte Renten |
| 1. Hälfte 14. Jh. | Überlingen | Kaufpreis | gekaufte Renten |
| 1351 | Prager Neustadt | Kaufpreis | alle |
| 1352 | Kollin | Kaufpreis | alle |
| 1358 | Hamm | 1 : 12 | alle |
| 1360 | Wien | 1 : 8 | alle |
| 1360 | Ens | 1 : 8 | alle |
| 1360 | Klosterneuburg | 1 : 8 | alle |
| 1360 | Krems | 1 : 8 | alle |
| 1360 | Stein | 1 : 8 | alle |
| 1360 | Wels | 1 : 8 | alle |
| 1363 | Marburg | 1 : 8 | alle |
| 1364 | Tulln | 1 : 8 | alle |
| 1372 | Brüx | 1 : 10 | nur Renten der Geistlichkeit |
| 1380 | Prag | 1 : 10 | künftige Renten der Geistlichkeit |
| 1386 | Ulm | 1 lb : 10 Gulden bzw. 1 lb : 12 Gulden | alle |
| 1388 | Ulm | 1 lb : 10 Gulden bzw. 1 lb : 12 Gulden | (Erweiterung auf Güter ausserhalb der Mauern) |
| 1390 | Goslar | 1 : 10 bzw. höherer Kaufpreis | alle künftigen Renten |
| 1391 | München | nach Vereinbarung | alle (beschränkt auf ca. 1 Jahr) |
| 1391 | Ulm | wie 1386 | |
| 1392 | Landsberg | - | alle |
| 1397 | Freiburg i. Ue. | 1 : 20 | gestiftete Renten |
| 1398 | Freiburg i. Ue. | wie 1397 | |

| | | | |
|------------------------|------------------------|----------------------------------|--|
| um 1400 | Überlingen | 1 : 15 | gekaufte Renten |
| 1400 | Bern | 1 : 20 | Seelgeräte |
| 1401 | München | wie 1391 | |
| 1401 | Stade | 1 : 12 bzw. höherer Kaufpreis | alle |
| 1402 | Ulm | Kaufpreis | alle (Ausnahmen zugunsten der Geistlichkeit) |
| zwischen 1403 und 1439 | Ofen | 1 : 10 | alle, ausser kirchliche |
| 1410 | Freiburg i. Ue. | 1 : 20 | Seelgeräte |
| 1416 und 1418 | Obersimmental | 1 : 20 | Seelgeräte |
| 1420 | Freiburg i. Ue. | 1 : 20 bzw. 1 : 24 | alle |
| 1420 | Niederbayrische Städte | 1 : 16 | alle |
| 1422 | Bern | 1 : 20 | alle |
| 1426 | Zofingen | 1 : 20 | gestiftete Renten |
| vor 1427 | Deutschordensland | 1 : 10 | alle |
| 1428 | Rottweil | 1 : 20 | alle |
| 1432 | Nidwalden | 1 : 20 | alle |
| vor 1438 | Deutschordensland | 1 : 12 | alle |
| 1439 | Breslau | Transportpreis | alle |
| 1441 | Paris | 1 : 12 | Häuserrenten |
| 1450 | Basel | 1 : 20 | künftige Renten |
| 1480 | Zürich | 1 : 20 | an Geistliche vergabte Renten |
| 1481 | Schaffhausen | 1 : 20 | alle ¹ |
| 1488 | Basel | 1 : 25 | alle |
| 1492 | Bern | - | ohne Bewilligung auf grundherrliche Güter geschlagene Renten |
| 1495 | Württemberg | - | alle |
| 1502 | Schwyz | 1 : 20 | alle |
| 1503 | Strassburg | Kaufpreis bzw. 1 : 20 und 1 : 25 | gekaufte Renten |
| 1514 | Basel | - | alle |
| 1515 | Basel | - | alle |
| 1516 | Colmar | Kaufpreis bzw. 1 : 25 | alle |
| 1523 | Mulhouse | Kaufpreis bzw. 1 : 20 | alle |
| 1525 | Nürnberg | - | alle |
| 1525 | Zofingen | 1 : 20 | Seelgeräte |
| 1525 | Zürich | - | nur Sonderfälle |
| 1526 | Schlettstadt | Kaufpreis bzw. 1 : 25 | alle |

¹ Im Text nicht erwähnt. Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 4, 251, 10. Juni 1481. Ich danke Eric Pizzol für den Hinweis auf diese Stelle.

| | | | |
|------|--------|----------------------------------|------|
| 1526 | Worms | 1 : 20 | alle |
| 1527 | Basel | 1 : 20 oder höherer Kaufpreis | alle |
| 1529 | Zürich | Kaufpreis | alle |
| 1537 | Basel | wie 1527 | |
| 1541 | Köln | Kaufpreis bzw. 1 : 25 | alle |

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Basel, Staatsarchiv

- Finanz* AA 1 Einzelne Geldaufnahmen und Anleihen 1448–1796
 AA 3, 1–3 Rechnungsbücher über Zahlung von Zinsen und Leibgedingen 1423–1477
 AA 4, 1–23 Zins- und Leibgedingsbücher, 15. und 16. Jh.
 AA 6, 1–2 Quittungen über Zinse und Leibgedinge 1428–1653
 AA 8 Prozess mit Arnold zem Gelthus und Heinz Dulin von Mainz wegen Leibding (unter dieser Signatur sind auch einige andere Akten eingeordnet)

Klosterarchiv

St. Alban

Pergamenturkunden

- D Kleinbasler Zinsbuch 1363
 E Zinsbuch 1366
 J Urbar 1489

Kartaus

- L Liber benefactorum

Privatarchive

- 62 Handlungsbuch des Ulrich Meltinger

Protokolle

Oeffnungsbücher 6 und 7, 1478–1530

Ratsbücher

- A 3 Leistungsbuch 2
 B 1–4 Erkenntnisbücher 1482–1544

Steuerakten

- A 1

Bern, Staatsarchiv

Fach Zinsquittungen

Missiven E

Unnütze Papiere 24, 30, 32

Luzern, Staatsarchiv

RP 1.1 Ratsprotokolle

Winterthur, Stadtarchiv

Urkunden

| | |
|--------------|--------------------------------|
| Akten AJ 116 | Kapitalien, Darlehen 1455–1797 |
| B 2 | Ratsprotokoll 1405–1510 |
| B 4,1 | Missiven 15. Jh. |

Zofingen, Stadtarchiv

| | |
|---------------|----------------------------|
| Akten 1 | Stadtbuch |
| 70 | Missiven |
| 539, 1. Fasz. | Schuldbücher der Ungelster |
| 862/I | Städtische Schulden |
| 863/III | Zinsquittungen |

Basel, Universitätsbibliothek

| | |
|--------------|---|
| Ms. A VI 28 | Johannes Mulberg, Tractatus sermonum de septem sacramentis et pluribus aliis materiis. |
| Ms. C III 32 | Sammelhandschrift; enthält u.a. Epistola de contractibus ad Wiennenses Henrici de Hassia; De contractibus Henrici de Oyta |
| Ms. C V 36 | Sammelhandschrift; enthält u.a. Excerpta tractatus de contractibus Henrici de Hassia; Tractatus de contractibus Henrici de Oyta; Questio de usura Henrici de Gandavo sowie kleinere Schriften zum Rentenkauf. |
| Ms. O III 9 | Sammelhandschrift; enthält u.a. Questio de usura Henrici de Hassia; Epistola de contractibus ad cives Wyennenses Henrici de Hassia. |

Gedruckte Quellen

Quelleneditionen, bei denen sich die Zitierung unter dem Namen des Herausgebers nicht eingebürgert hat, erscheinen unter dem ersten Substantiv im Nominativ des Titels. Für die weitere Einordnung ist ein folgender Dativ oder Genitiv bzw. ein zugeordnetes Adjektiv massgebend.

Acta Concilii Constanciensis, hg. von Heinrich Finke, 4 Bde., Münster i.W. 1896–1928.

Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, hg. von Emil Egli, Zürich 1879.

Actes du Parlement de Paris, par M. E. Boutaric, sér. 1, t. 1, Paris 1863.

Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, hg. von Emil Dürr und Paul Roth, 6 Bde., Basel 1921–1950.

Annales Matseenses, in: MGH SS 9, ed. Georgius Heinrichus Pertz, Hannoverae 1851, 823–837.

Augsburger Chronik von 1368 bis 1406 (1447), in: Die Chroniken der deutschen Städte 4, Leipzig 1865, Nachdruck Göttingen 1965.

Basler Chroniken 6, bearb. von August Bernoulli, Leipzig 1902.

Baur Paul, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz, Sigmaringen 1989.

Beaumanoir, Philippe de, Coutumes de Beauvaisis, publié par Am. Salmon, 2 vol., Paris 1899–1900, réimpression Paris 1970, t. 3: Commentaire historique et juridique par Georges Hubrecht, Paris 1974.

von Beinheim, Heinrich, Die Chronik Heinrichs von Beinheim 1315–1452, sammt Fortsetzung 1465–1473, in: Basler Chroniken 5, Leipzig 1895, 329–469.

Beiträge zur Geschichte Böhmens, Abt. IV: Städte-Bücher, Bd. 1: Stadtbuch von Brüx bis zum Jahre 1526, bearb. von Ludwig Schlesinger, Prag – Leipzig – Wien 1876.

Bernat de Puigcercos O.P., Quaestio disputata de licitudine contractus emptionis et venditionis censualis cum conditione revenditionis, hg. von Josep Hernando, in: Acta historica et archaeologica mediaevalia 10, Barcelona 1989, 9–87.

Bibliotheca Cluniacensis, ed. Martinus Marrier et Andreas Quercetanus, Lutetiae Parisiorum 1614, 2. Aufl., Bruxelles – Paris 1915.

Binsfeld, Petrus, Commentarius theologicus et iuridicus in titulum iuris canonici de usuris per quaestiones et conclusiones resolutorius, Augustae Trevirorum 1593.

Boos, Heinrich (Hg.), Urkundenbuch der Landschaft Basel, 2 Teile, Basel 1881–1883.

Das rote Buch der Stadt Ulm, hg. von Carl Mollwo, Stuttgart 1904 (Württembergische Geschichtsquellen 8).

- Carpentarii, Georgius, *Continuatio chronicorum Carthusiae in Basilea minori*, auctore fratre Georgio Carpentarii de Brugg eiusdem domus monacho professo, 1480–1526, in: *Basler Chroniken 1*, Leipzig 1872, 307–425.
- Chronik von alten Dingen der Stadt Mainz 1332–1452, in: *Die Chroniken der deutschen Städte 17*, Leipzig 1881, Nachdruck Göttingen 1968.
- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, 35 Bde., Leipzig 1862ff.
- Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae*, hg. von P. Ritter von Chlumecky, redigiert von Joseph Chytil, 15 Bde., Olomycii, dann Brünn 1836–1903.
- Codex juris municipalis regni Bohemiae*, hg. von Jaromir Celakovsky, 2 Bde., Prag 1886.
- Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, 3. Aufl., Bologna 1973.
- Concilium Basiliense*, Studien und Dokumente, hg. von Johannes Haller u. a., 8 Bde., Basel 1896–1936.
- Corpus iuris canonici*, hg. von A. Friedberg, 2 Bde., Leipzig 1879–1891.
- Corpus iuris civilis*, *Corps de droit Civil romain en latin et en français*, réimpression de l'édition de Metz 1803–1811, 14 vol. et 3 vol. supplémentaires, Aalen 1979.
- Coutumiers de Normandie*, publiés par Ernest-Joseph Tardif, t. 2, *La Summa de legibus Normannie in curia laicali*, Rouen – Paris 1896.
- Denkmäler des Münchner Stadtrechts*, bearb. von P. Dirr, München 1934–1936 (Bayerische Rechtsquellen 1).
- Denzinger-Schönmetzer, *Enchiridion Symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum*, 36. Auflage, Barcelona etc. 1967.
- Dortmunder Statuten und Urtheile*, hg. von F. Frensdorff, Halle 1882 (Hansische Geschichtsquellen 3).
- Eckhardt, Karl August, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen*, Bremen 1931 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen 5).
- Fontes Rerum Austriacarum 2: Diplomataria et acta*, Bd. 1, *Diplomatarium miscellum saeculi XIII*, hg. von Joseph Chmel, Wien 1849.
- Fontes rerum Bernensium*. Berns Geschichtsquellen im Mittelalter, 10 Bde., Bern 1883–1956.
- Geschichts-Quellen der Stadt Wien*, hg. von Karl Weiss, 1. Abt.: *Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien*, bearb. von J. A. Tomaschek, Bd. 1, Wien 1877.
- Hansen, Jos., *Steuerlisten des Kirchspiels St. Columba in Köln vom 13. bis 16. Jahrhundert*, Köln 1902 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 12).

- Heinricus de Hassia, *Tractatus de contractibus habens duas partes*, in: *Opera Johannis Gersonis*, 4 Bde., hg. von Johann Koelhoff, Coloniae 1483–1484, Bd. 4, 1484, f. 185r–223v.
- Heinricus de Oyta, *Tractatus de contractibus*, ebda, f. 224r–253v.
- Hemmerlin, Felix, *De emptione et venditione unius pro viginti*, in: *Clarissimi viri juris-que doctoris Felicis Hemmerlin cantoris quondam Thuricensis varie oblectationis opuscula et tractatus*, Ex Basilea Idibus Augusti M CCCC XCVII, f. 153v–159v.
- Herrschaftsverträge des Spätmittelalters, bearb. von Werner Näf, Bern 1951 (Quellen zur Neueren Geschichte 17).
- Herrschaftsverträge des Spätmittelalters, bearb. von Werner Näf, Bern 1951 (Quellen zur Neueren Geschichte 17).
- Leclercq, Jean, *Deux questions de Berthaud de Saint-Denys sur l'exemption fiscale du clergé*, in: *Etudes d'histoire et de droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras*, t. 1, Paris 1965, 607–617.
- Die Leibdingbücher der Freien Reichsstadt Augsburg 1330–1500, hg. von Albert Haemmerle, München 1958.
- Lichnowsky, Eduard Maria, *Geschichte des Hauses Habsburg*, 8 Bde., Wien 1836–1844.
- Le livre Roisin, *Coutumier Lillois de la fin du XIII^e siècle*, par Raymond Monier, Paris – Lille 1932 (Documents et travaux publiés par la Société d'Histoire du droit des Pays Flamands, Picards et Wallons 2).
- Mansi, Johannes Dominicus (Hg.), *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio ...*, 31 Bde., Florentiae, Venetiis, Parisiis 1759–1798, Supplementa (Bde. 31b–53) Parisiis 1901–1927.
- Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag. Quellen zur Geschichte von Gewerbe, Industrie und Handel des 14. und 15. Jahrhunderts aus den Notariatsregistern von Freiburg im Uechtland, hg. von Hektor Ammann, Bd. 1, Aarau 1942–1954.
- Monumenta Claustroneoburgensia III: *Urkundenbuch der Stadt Klosterneuburg (1298 bis 1565)*, hg. von H. J. Zeibig, in: *Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen* 7, 1851, 309–346.
- MGH DD Friedrich I., Bd. 2, *Die Urkunden Friedrichs I. 1158–1167*, hg. von Heinrich Appelt, Hannover 1979.
- Ott, Friedrich, *Rechtsquellen des Cantons Zürich*, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 3, 1854, 61–130 und 4, 1855, 1–198.
- Pelzel, Franz Martin, *Kaiser Karl der Vierte, König in Böhmen*, 1. Teil, Prag 1780, *Urkundenbuch im Anhang*
- Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, hg. von Karl Mirbt, 3. Aufl., Tübingen 1911.

Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 2: Urkundenbuch der Stadt Worms, hg. von Heinrich Boos, 2 Bde., Berlin 1886–1890.

Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, hg. von Wolfgang Kunkel und Hans Thieme, 2 Bde., Weimar 1936–1969.

Das alte Lübische Recht, hg. von Johann Friedrich Hach, Lübeck 1839.

Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil, hg. von Hans Greiner, Stuttgart 1900.

Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, hg. von Emil Franz Rössler, 2 Bde., Prag 1845–1852.

Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, 2 Bde., Basel 1856–1865.

Recueil diplomatique du Canton de Fribourg en Suisse, 8 vol., Fribourg 1839–1877.

Regensburger Urkundenbuch 1, München 1912 (Monumenta Boica 53, NF 7).

Les Registres d'Innocent IV (1243–1254), ed. E. Berger, 4 vol., Paris 1884–1921 (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e série).

Deutsche Reichstagsakten, Bd. 10, Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Abt. 4: 1431–1433, hg. von Hermann Herre, München 1906.

Das älteste Kieler Rentebuch (1300–1487), hg. von Christian Reuter, Kiel 1891–1893 (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 9–11).

Das zweite Kieler Rentenbuch (1487–1569), hg. von Moritz Stern, Kiel 1904 (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 21).

Rerum Austriacarum Scriptores III, ed. Adrianus Rauch, Vindobonae 1794.

Der Richtebrief der Burger von Zürich, mitgeteilt von Friedrich Ott, in: Archiv für Schweizerische Geschichte 5, 1847, 149–291.

Riedl, A. J., Das Ewiggeld-Institut in München, München 1819 (mit Urkundenanhang).

Robert de Courçon, Le traité «De usura», publié par Georges Lefèvre, Lille 1902 (Travaux et Mémoires de l'Université de Lille 10, Mémoire 30).

Rosenkranz, Albert, Der Bundschuh. Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493–1517, 2 Bde., Heidelberg 1927 (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsass-Lothringer im Reich).

Rosenthal, Eduard, Beiträge zur Deutschen Stadtrechtsgeschichte, Heft 1 und 2: Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubig, Würzburg 1883 (Anhang: Stadtbuch von Straubig).

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede 1, Die Eidgenössische Abschiede aus dem Zeitraum von 1245 bis 1420, bearb. von Anton Philipp Segesser, Lucern 1874.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern,

1. Teil: Stadtrechte,

1. Bd.: Das Stadtrecht von Bern (1218–1539), hg. von Friedrich Emil Welti, Aarau 1902

7. Bd./1: Das Stadtrecht von Bern VII, Zivil-, Straf- und Prozessrecht, hg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1963.
9. Bd./2: Das Stadtrecht von Bern IX 2, Gebiet, Haushalt, Regalien, bearb. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1967.
2. Teil: Rechte der Landschaft,
1. Bd./1: Das Statutarrecht des Simmentales (bis 1798) 1: Das Obersimmental, hg. von Ludwig Samuel von Tschärner, Aarau 1912
- VIII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zug,
1. Bd.: Grund- und Territorialherren, Stadt und Amt, bearb. von Eugen Gruber, Aarau 1971.
- X. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn,
1. Bd.: Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von den Anfängen bis 1434, hg. von Charles Studer, Aarau 1949.
- XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau,
1. Teil: Stadtrechte,
2. Bd.: Die Stadtrechte von Baden und Brugg, hg. von Friedrich Emil Welti und Walther Merz, Aarau 1899.
- Bd. 5: Das Stadtrecht von Zofingen, hg. von Walther Merz, Aarau 1914.
- Bd. 7: Das Stadtrecht von Rheinfelden, hg. von Friedrich Emil Welti, Aarau 1917.
2. Teil: Rechte der Landschaft,
1. Bd.: Amt Arburg und Grafschaft Lenzburg, hg. von Walther Merz, Aarau 1923.
- Sattler, Christian Friedrich, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, Bd. 5, Ulm 1768, Urkundenbeilage.
- Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert, hg. von Werner Schultheiss, Nürnberg 1966 (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 3, Nürnberger Rechtsquellen 3).
- Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts, hg. von Hans Planitz und Thea Buyken, Weimar 1937.
- Seibert, Joh. Suibert, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. 2: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 1, Arnsberg 1839.
- Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, 3 Bde., hg. von H. Zeller-Werdmüller und Hans Nabholz, Leipzig 1899–1906.
- Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte, hg. von Bernhard Harms, 3 Bde., Tübingen 1909–1913.
- Das Stadtrecht von Goslar, hg. von Wilhelm Ebel, Göttingen 1968.
- Das Ofner Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn, hg. von Karl Mollay, Budapest 1959 (Monumenta Historica Bvdapestinensia I).

- Das Stadtrecht von München, nach bisher ungedruckten Handschriften mit Rücksicht auf die noch geltenden Rechtssätze und Rechtsinstitute, hg. von Franz Auer, München 1840.
- Norddeutsche Stadtrechte 1: Das Stader Stadtrecht vom Jahre 1279, hg. von Gustav Korlén, Lund-Kopenhagen 1950 (Lunder Germanistische Forschungen 22).
- Norddeutsche Stadtrechte 2: Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen, hg. von Gustav Korlén, Lund – Kopenhagen 1951 (Lunder Germanistische Forschungen 23).
- Oberrheinische Stadtrechte I: Fränkische Rechte 3: Mergentheim. Lauda, Ballenberg und Krautheim. Amorbach, Walldürn, Buchen, Kilsheim und Tauberbischofsheim, Heidelberg 1897,
- Oberrheinische Stadtrechte II: Schwäbische Rechte 2: Überlingen, bearb. von Fritz Geier, Heidelberg 1908; Schwäbische Rechte 3: Neuenburg am Rhein, bearb. von Walther Merk, Heidelberg 1913.
- Oberrheinische Stadtrechte III: Elsässische Stadtrechte 1: Schlettstadter Stadtrechte, bearb. von Joseph Gény, Heidelberg 1902; Elsässische Stadtrechte 3: Colmarer Stadtrecht 1, bearb. von Paul Willem Finsterwalder, Heidelberg 1938.
- Die Tübinger Stadtrechte von 1388 und 1493, hg. von Reinhold Rau und Jürgen Sydow, Tübingen 1964, (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen 2).
- Konstanzer Stadtrechtsquellen I: Das Rote Buch, hg. von Otto Feger, Konstanz 1949.
- Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, ed. Josephus Maria Canivez, 8 vol., Louvain 1933–1941 (Bibliothèque de la Revue d'Histoire ecclésiastique, fasc. 9–14B).
- Die Goslarischen Statuten, hg. von Otto Göschen, Berlin 1840.
- Statuts, chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny, par Gaston Charvin, 9 vol. et 2 annexes, Paris 1965–1982.
- Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, 7 Bde., Zürich 1918–1952.
- Ulman Stromer's Püchel von meim geslechet und von abentewr 1349–1407, in: Die Chroniken der deutschen Städte 1, Leipzig 1862, Nachdruck Göttingen 1961, 1–312.
- Trouillat, J., Monuments de l'ancien évêché de Bâle, 5 Bde., Porrentruy 1852–1867.
- Endres Tuchers Memorial 1421–1440, in: Die Chroniken der deutschen Städte 2, Leipzig 1864, Nachdruck Göttingen 1961, 1–53.
- Aargauer Urkunden 3: Die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden, hg. von Friedrich Emil Welti, Aarau 1933.
- Aargauer Urkunden 4: Die Urkunden der Johanniter-Kommende Rheinfelden und die Rheinfelder Urkunden des Deutschordenshauses Althausen, hg. von Friedrich Emil Welti, Aarau 1933.

- Aargauer Urkunden 5: Die Urkunden des Stifts St. Martin in Rheinfelden, hg. von Friedrich Emil Welti, Aarau 1935.
- Aargauer Urkunden 9: Die Urkunden des Stadtarchivs Aarau, hg. von Georg Boner, Aarau 1942.
- Die Urkunden der historischen Abteilung des Stadtarchivs Thun, hg. von C. Huber, Thun 1931.
- Ausgewählte Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte 1: Urkunden zur Städtischen Verfassungsgeschichte, hg. von Friedrich Keutgen, Berlin 1901.
- Die Urkunden des Stadtarchivs Baden im Aargau, hg. von Friedrich Emil Welti, 2 Bde., Bern 1896–1899.
- Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen, hg. von Walther Merz, Aarau 1915.
- Urkundenarchiv des Klosters Herrenalb, in: ZGO 1, 1850, 92–128, 224–256, 476–498; 2, 1851, 99–128, 216–255, 356–383, 449–481.
- Bremisches Urkundenbuch, hg. von D. R. Ehmeke und W. von Bippen, 6 Bde., Bremen 1873–1940.
- Freiburger Urkundenbuch, 3 Bde., bearb. von F. Hefele, Freiburg i. Br., 1940–1957.
- Urkundenbuch des Landes ob der Enns, hg. vom Verwaltungs-Ausschuss des Museums Francisco-Carolinum zu Linz, 11 Bde., Wien 1852–1956.
- Mecklenburgisches Urkundenbuch, 25 Bde., Schwerin 1863–1936.
- Rappoltsteinisches Urkundenbuch, hg. von K. Albrecht, 5 Bde., Colmar 1891–1898.
- Urkundenbuch der Stadt Basel, bearb. von Rudolf Wackernagel, Rudolf Thommen und August Huber, 11 Bde., Basel 1890–1910.
- Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, hg. von Heinrich Schreiber, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1828–1829.
- Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, bearb. von Georg Bode, Halle 1896 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete 30).
- Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. von Richard Doebner, Bd. 1, Hildesheim 1881.
- Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, 3 Bde., Halle 1892–1896 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 26–28).
- Urkundenbuch der Stadt Strassburg, 7 Bde., Strassburg 1879–1900 (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg Abt. 1).
- Ulmisches Urkundenbuch, hg. von Friedrich Pressel, Bd. 1: Die Stadtgemeinde von 854–1314, Stuttgart 1873; Bd. 2, hg. von Gustav Veese Meyer und Hugo Bazing, 2 Teile, Ulm 1898 und 1900.
- Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Rechtsquellen, Westfälische Stadtrechte 1: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 2: Hamm, bearbeitet von A. Overmann, Münster i.W. 1903.
- The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis, Books VII and VIII, ed. Marjorie Chibnall, Oxford 1973 (Oxford Medieval Texts).

- Zasius, Ulrich, Neue Stadtrechte und Statuten der Stadt Freiburg im Breisgau, Faksimiledruck der Ausgabe 1520, Aalen 1968.
- Zech, Franciscus, Rigor moderatus doctrinae pontificiae circa usuras, Ingolstadii 1751.
- Die Chronik des Burkard Zink, in: Die Chroniken der deutschen Städte 5, Leipzig 1866, Nachdruck Göttingen 1965.
- Zwingli, Huldreich, Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit, in: Zwingli, Hauptschriften, Bd. 7: Zwingli der Staatsmann, bearb. von Rudolf Pfister, Zürich 1942, 31–103.

Literatur

- Abel, Wilhelm, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, Berlin 1935.
- Aebischer, Paul, Banquiers, commerçants, diplomates et voyageurs italiens à Fribourg (Suisse) avant 1500, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 7, 1927, 1–59.
- Albers, Hermann, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, Bremen 1930 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen 3).
- Alix, E. und Génestal, Robert, Les opérations financières de l'abbaye de Troarn en Normandie du XII^e au XIV^e siècle, in: VSWG 2, 1904, 616–640.
- Amiet, J. J., Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 1, 1876, 177–255; 2, 1877, 141–328.
- Ammann, Hektor, Die Diesbach-Watt-Gesellschaft. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des 15. Jahrhunderts, St. Gallen 1928 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 37/1).
- Ammann, Hektor, Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Basel am Ausgang des Mittelalters, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 49, 1950, 25–52.
- Ammann, Hektor, Klöster in der städtischen Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters, in: Festschrift Otto Mittler, Argovia 72, 1960, 102–133.
- Ammann, Hektor, Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte des Oberrheinraumes II: Das Kloster Salem in der Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters, in: ZGO 110, 1962, 371–404.
- Ariès, Philippe, La famille dans les testaments et les tombeaux, in: Essais sur l'histoire de la mort en Occident, Paris 1975, 132–142.
- Arnold, Wilhelm, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861.
- d'Avenel, Georges, Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis 1200 jusqu'à l'an 1800, 7 vol., Paris 1894–1923.
- Bachmann, Karl, Die Rentner der Lüneburger Saline (1200–1370), Hildesheim 1983 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung an der Universität Göttingen 21).
- Bart, J., La vente à réméré en Mâconnais (1450–1560 env.), in: Mémoires de la société pour l'Histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands 23, 1962, 137–161.
- Barth, Reinhard, Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters: Lübeck 1403–1408, Braunschweig 1374–1376, Mainz 1444–1446, Köln 1396–1400, Köln – Wien 1976.
- Bastard-Fournier, Michelle, Mentalités religieuses aux confins du Toulousain et de l'Albigeois à la fin du Moyen Age, in: Annales du Midi 85, 1973, 267–287.

- Bauer, Clemens, Diskussionen um die Zins- und Wucherfrage auf dem Konstanzer Konzil, in: Das Konzil von Konstanz, Festschrift Hermann Schäufele, Freiburg – Basel – Wien 1964, 174–186.
- Baum, Hans-Peter, Hochkonjunktur und Wirtschaftskrise im spätmittelalterlichen Hamburg. Hamburger Rentengeschäfte 1371–1410, Hamburg 1976 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 11).
- Baumeister, H., Das Privatrecht der freien Hansestadt Hamburg, 2 Bde., Hamburg 1856.
- Becker, Heinrich, Der Haushalt der Stadt Zerbst 1460–1510, Diss. Dessau 1905 (Mitteilungen für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde 10).
- Beer, Karl, Beiträge zur Geschichte der Erbleihe in elsässischen Städten, Frankfurt 1933 (Schriften des wissenschaftlichen Instituts der Elsass-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, NF 11).
- Bennet, M. K., British Wheat Yields per Acre for Seven Centuries, in: Economic History III, A Supplement to the Economic Journal 1934–1937, 12–29.
- Beveridge, W., The Yield and Price of Corn in the Middle Ages, in: Economic History I, A Supplement to the Economic Journal 1926–1929, 155–167.
- Beyer, Otto, Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Verschuldung durch Rentenverkauf, Diss. Breslau 1900, auch erweitert Breslau 1901.
- Beyerle, Franz, Die ewigen Renten des Mittelalters, in: VSWG 9, 1911, 401–406.
- Bittmann, Markus, Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500, Stuttgart 1991 (VSWG Beiheft 99).
- Blaschke, Karlheinz, Steuer, Geldwirtschaft und Staat in vorindustrieller Zeit, in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege, Festschrift für Hermann Kellenbenz, I: Mittelmeer und Kontinent, o. O. 1978, 31–42.
- Blendinger, Friedrich, Münchener Bürger, Klöster und Stiftungen als Gläubiger der Reichsstadt Augsburg im 14. und 15. Jahrhundert, in: Archive und Geschichtsforschung, Festschrift Fridolin Solleder, Neustadt a.d. Aisch 1966, 80–109.
- Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Bd. 1: Das Mittelalter, St. Gallen 1850.
- Bog, Ingomar, Über Arme und Armenfürsorge in Oberdeutschland und in der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 34/35, Festschrift für Gerhard Pfeiffer, Neustadt (Aisch) 1975, 983–1001.
- Bohmbach, Jürgen, Umfang und Struktur des Braunschweiger Rentenmarktes 1300–1350, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 41/42, 1969/1970, 119–133.
- Bois, Guy, Crise du féodalisme. Economie rurale et démographie en Normandie orientale du début du 14^e siècle au milieu du 16^e siècle, Paris 1976 (Cahiers de la fondation nationale des sciences politique n^o 202).

- Boner, Georg, Das Predigerkloster in Basel von der Gründung bis zur Klosterreform 1233–1429, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 33, 1934, 195–303; 34, 1935, 107–259.
- Brandt, Ahasver von, Der Lübecker Rentenmarkt von 1320–1350, Kiel 1935.
- Brandt, Ahasver von, Mittelalterliche Bürgertestamente, Heidelberg 1973, (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1973/3).
- Bruder, Adolf, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358–1365), Innsbruck 1886.
- Brunner, Heinrich, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, Stuttgart 1894.
- Brunner, Otto, Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jh., Wien 1929 (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 1/2).
- Bücher, Karl, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen, in: Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig, Leipzig 1894 (auch in Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922, 300–328).
- Bücher, Karl, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922.
- Buomberger, Ferdinand, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg (im Uechtland) um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik 36, 1900, 205–255.
- Burckhardt-Finsler, Albert, Geschichte Klein Basels bis zum grossen Erdbeben 1356, in: Historisches Festbuch zur Basler Vereinigungsfeier, Basel 1892, 43–72.
- Buszello, Horst, «Wohlfeile» und «Teuerung» am Oberrhein 1340–1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen, in: Bauer, Reich und Reformation, Festschrift für Günther Franz, Stuttgart 1982, 18–42.
- Caillemer, R., Les formes et la nature de l'engagement immobilier dans la région lyonnaise (X^e–XIII^e siècles), in: Festschrift H. Brunner, Weimar 1910, 279–307.
- Camesina, Albert von (Hg.), Das Gültenbuch der Stadt Wien vom Jahre 1418, in: Notizenblatt der Akademie der Wissenschaften, 4. Jg., 1854, 395ff.
- Camporesi, Piero, Introduzione zu Il libro dei Vagabondi, Torino 1973 (Nuova Universale Einaudi 145).
- Cenacchi, Giuseppe, Il lavoro nel pensiero di Tommaso d'Aquino, Roma 1977 (Pontificia Accademia di S. Tommaso. Studi Tomistici 5).
- de Charrin, Louis, Les testaments dans la région de Montpellier au moyen âge, Ambilly 1961.
- Chédeville, André, Le rôle de la monnaie et l'apparition du crédit dans les pays de l'Ouest de la France (XI^e–XIII^e siècles), in: Cahiers de Civilisation médiévale, X^e–XIII^e siècles 17, 1974, 305–325.
- Claassen, Walter, Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis, Weimar 1899 (Socialgeschichtliche Forschungen. Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 4).
- Congar, Yves, Quod omnes tangit, in: Revue d'histoire de droit français et étranger 35, 1958, 210–259.

- Cremer, Otto, *Der Rentenkauf im mittelalterlichen Köln, Würzburg 1936.*
- Degler-Spengler, Brigitte, *Die Beginen in Basel*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 69, 1969, 5–83; 70, 1970, 29–118.
- Degler-Spengler, Brigitte, *Der Beginenstreit in Basel, 1400–1411. Neue Forschungen und weitere Fragen*, in: *Il Movimento Francescano della Penitenza nella società medioevale*, Roma 1980, 95–105.
- Denecke, Dietrich, *Sozialtopographie und sozialräumliche Gliederung der spätmittelalterlichen Stadt. Problemstellungen, Methoden und Betrachtungsweisen der historischen Wirtschaft- und Sozialgeographie*, in: *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter*, hg. von Josef Fleckenstein und Karl Stackmann, *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse, 3. Folge Nr. 121*, Göttingen 1980, 161–202.
- De Roover, Raymond, *Le marché monétaire au Moyen Age et au début des temps modernes. Problèmes et méthodes*, in: *Revue historique* 495, 1970, 5–40.
- De Roover, Raymond, *The Concept of the Just Price: Theory and Economic Policy*, in: *The Journal of Economic History* 18, 1958, 418–438.
- De Roover, Raymond, *La doctrine scolastique en matière de monopole et son application à la politique économique des communes italiennes*, in: *Studi in onore di Amintore Fanfani*, 3 Bde., Milano 1962, 1, 149–179.
- Des Marez, Guillaume, *Etude sur la propriété foncière dans Les villes du Moyen Age et spécialement en Flandres*, Gand 1898 (*Recueils de travaux publiés par la Faculté de philosophie et lettres de Gand* 20).
- Desportes, Pierre, *Reims et les Rémois aux XIII^e et XIV^e siècles*, Paris 1979.
- Dirlmeier, Ulf, *Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert)*, Heidelberg 1978 (*Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Jahrgang 1978, Abhandlung 1*).
- Dollinger, Philippe, *Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIV^e siècle*, in: *Revue d'Alsace* 90, 1950/1951, 52–82.
- Dollinger, Philippe, *La Hanse (XII^e–XVII^e siècles)*, Paris 1964.
- Dreher, Alfons, *Das Ende des grossen Städtekrieges und der Vertrag zu Weingarten vom 15. August 1389*, in: *Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 36, 1962, 46–56.
- Duby, Georges, *Economie domaniale et économie monétaire – Le budget de l'abbaye de Cluny entre 1080 et 1155*, in: *Annales E.S.C.*, 1952, 155–171.
- Duby, Georges, *Un inventaire des profits de la seigneurie clunisienne à la mort de Pierre le Vénérable*, in: *Petrus Venerabilis*, Roma 1956 (*Studia Anselmiana* 40), 128–140.
- Duby, Georges, *L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'Occident médiéval*, 2 vol., Paris 1962.
- Georges Duby, *La société aux XI^e et XII^e siècle dans la région mâconnaise*, Paris 1971 (Reprint 1982).

- Duby, Georges, *Le Monachisme et l'économie rurale*, in: *Il monachesimo e la riforma ecclesiastica (1049–1122)*, Milano 1971 (Pubblicazioni dell'Università cattolica del Sacro Cuore, Miscellanea del Centro di Studi medioevali 6), 336–350.
- Duby, Georges, *Hommes et structures du moyen âge*, Paris – La Haye 1973 (Ecole Pratique des Hautes Etudes, VIe section, Le savoir historique 1).
- Duncker, Ludwig, *Die Lehre von den Reallasten in ihren Grundzügen dargestellt*, Marburg 1837.
- Ebeling, Dietrich und Irsigler, Franz, *Getreideumsatz, Getreide- und Brotpreise in Köln, 1368–1797*, Köln – Wien 1976–1977 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 65, 66).
- Eberhard, Winfried, *Kommunalismus und Gemeinnutz im 13. Jahrhundert. Zur Ausbildung einer Stadträson und ihrer Bedeutung in der Konfrontation mit der Geistlichkeit*, in: *Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag*, hg. von Ferdinand Seibt, München 1988, Bd. 1, 271–294.
- Eberhardt, Ilse, *Von des stades wegene utgeven unde betalt. Städtischer Alltag im Spiegel der Stadtrechnungen von Osnabrück 1459–1519*, Osnabrück 1996 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 37)
- Eichhorn, Karl Friedrich, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, 5. Aufl., Göttingen 1843–1844.
- Ellermeyer, Jürgen, *Stade 1300–1399 – Liegenschaften und Renten in Stadt und Land. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialstruktur einer Hansischen Landstadt im Spätmittelalter*, Stade 1975 (Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins 25).
- Ellermeyer, Jürgen, *Grundeigentum, Arbeits- und Wohnverhältnisse. Bemerkungen zur Sozialgeschichte spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Städte*, in: *Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte 4*, Bonn 1980, 71–95.
- Elsas, M. J., *Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, 3 Bde., Leiden 1936–1951.
- Elsener, Ferdinand, *Vom Seelgerät zum Geldgeschäft. Wandlungen einer religiösen Institution*, in: *Festschrift Johannes Bärmann*, hg. von M. Lutter, München 1975, S. 85 ff.
- Endemann, Wilhelm, *Studien in der romanistisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts*, 2 Bde., Berlin 1874–1883.
- Endemann, Wilhelm, *Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1*, 1863, 26–48, 154–181, 310–367, 537–576, 679–730.
- Escher, Arnold, *Zur Geschichte des zürcherischen Fertigungsrechts*, in: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 32*, 1907, 91–138 **[einarbeiten]**.
- Espinass, Georges, *Les Finances de la Commune de Douai des origines au XV^e siècle*, Paris 1902.

- Fahlbusch, Otto, Die Bevölkerungszahl der Stadt Braunschweig am Anfang des 15. Jahrhunderts, in: *Hansische Geschichtsblätter* 18, 1912, 249–256.
- Fahlbusch, Otto, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem grossen Aufstande im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425, Breslau 1913 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 116).
- Favier, Jean, *Finances et fiscalité au bas Moyen Age*, Paris 1971 (Regards sur l'histoire 15).
- Feine, Hans Erich, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: Die katholische Kirche, Weimar 1950.
- Feller, Richard, *Geschichte Berns*, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1516, Bern 1946.
- Felschow, Eva-Maria, *Wetzlar in der Krise des Spätmittelalters*, Darmstadt – Marburg 1985 (Quellen und Forschungen zur Hessischen Geschichte 63).
- Fengler, Georg, *Untersuchungen zu Einnahmen und Ausgaben der Stadt Greifswald im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert (besonders nach dem Kämmereibuch von 1361–1411)*, Greifswald 1936 (Greifswalder Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters 7).
- Fischer Joachim, *Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz (1332–1462)*, Mainz 1958 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 15).
- Flamm, Hermann, *Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert*, Karlsruhe 1905 (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen 8, Ergänzungsband 3) zugleich Diss. Freiburg i. Br., Karlsruhe 1905.
- Foelix et Henrion, *Traité des rentes foncières, suivant l'ordre de Bonthier et d'après les principes de la législation nouvelle*, par Foelix et Henrion, Paris 1828.
- Folz, Robert, *L'esprit religieux du testament bourguignon au moyen âge*, in: *Mémoires de la Société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands*, Dijon 1955, 7–27.
- Fournial, Etienne, *L'indexation des créances et des rentes au XIV^e siècle (Forez, Lyonnais, Dauphiné)*, in: *Le Moyen Age* 1963, 583–596.
- Franke, Gerhard, *Lübeck als Geldgeber Lüneburgs. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Schuldenwesens im 14. und 15. Jahrhundert*, Neumünster i.H. 1935 (Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte 4).
- Franken, Alex, *Geschichte des französischen Pfandrechts*, Bd. 1: Das französische Pfandrecht im Mittelalter, Abt. 1: Das Engagement und sein Verhältnis zu der sogenannten älteren Satzung des deutschen Rechts, Berlin 1879 (Germanistische Untersuchungen).
- Franz, Günther, *Der deutsche Bauernkrieg*, München – Berlin 1933, 12. Auflage Darmstadt 1984.
- Freiburg, Hubert, *Agrarkonjunktur und Agrarstruktur in vorindustrieller Zeit. Die Aussagekraft der säkularen Wellen der Preise und Löhne im Hinblick auf die Entwicklung der bäuerlichen Einkommen*, in: *VSWG* 64, 1977, 289–327.
- Frey, Walter, *Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter*, Zürich 1910.

- Fritze, Konrad, Probleme der Stadt-Land-Beziehungen im Bereich der wendischen Hansestädte nach 1370, in: *Hansische Geschichtsblätter* 85, 1967, 38–57.
- Frölich, Karl, Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 21, 1915, 1–98.
- Fryde, E. B. und M. M., Public Credit, with Special Reference to North-Western Europe, in: *The Cambridge Economic History of Europe*, vol. 3, Cambridge 1965, 430–553.
- Fryde, E. B., The Financial Policies of the Royal Governments and Popular Resistance to them in France and England c. 1270–c. 1420, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 57, 1979, 824–860
- Füglister, Hans, Handwerksregiment. Untersuchungen und Materialien zur sozialen und politischen Struktur der Stadt Basel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Basel – Frankfurt am Main 1981 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 143).
- Fuhrmann, Bernd, Der Haushalt der Stadt Marburg in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (1451/52–1622), St. Katharinen 1996 (Sachüberlieferung und Geschichte 19).
- Fuhrmann, Bernd, Die öffentliche Verschuldung der Stadt Marburg 1451–1525, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 42, 1992, 103–115.
- Funk, Franz Xaver, Zins und Wucher, Tübingen 1869.
- Funk, Franz Xaver, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1876 (Tübinger Universitätsschriften).
- Furió, Antoni, Juan Vicente García Marsilla, Antonio José Mira, Salvador Vercher, Pau Viciano, Endeutament i morositat en una comunitat rural. El censal a Sueca a finals del segle XV, in: *Actes de la V assemblea d'història de la Ribera*, Almussafes 1988, 119–165.
- Furió, Antoni, Credito y endeudamiento: el censal en la sociedad rural valenciana (siglos XIV–XV), , in: *Señorío y feudalismo en la península ibérica ss. XII–XIX*, Zaragoza 1993, 501–534.
- Gabrielsson, Peter, Struktur und Funktion der Hamburger Rentengeschäfte in der Zeit von 1471 bis 1490. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der nordwestdeutschen Stadt, Hamburg 1971 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 7).
- Gädechens, Cipriano Frank, Die in Grundstücken eingeschriebenen Renten, in: *Zeitschrift für Hamburgische Geschichte* 7, 1883, 429–452.
- Galvin, M. Credit and parochial charity in fifteenth-century Bruges, in: *Journal of Medieval History* 28, 2002, 131–154.
- García Marsilla, Juan V., Vivir a crédito en la Valencia medieval. De los orígenes del sistema censal al endeudamiento del municipio, Valencia 2002.
- Garzella, Gabriella, La «Moneta sostitutiva» nei documenti pisani dei secoli XI e XII: Un problema risolto?, in: *Studi sugli strumenti di scambio a Pisa nel Medioevo*. (Biblioteca del Bollettino storico Pisano 20), 3–45.
- Gass, Sylvester Francis, Ecclesiastical Pensions. An historical Synopsis and Commentary, Washington 1942 (Canon Law Studies 157).

- Gätjen, Bernhard, Der Rentenkauf in Bremen, in: Schriften der Bremer wissenschaftlichen Gesellschaft, Reihe A*: Veröffentlichungen aus dem Bremischen Staatsarchiv, Heft 1, Bremen 1928, 112–195.
- Geissert, Christine, Les rentes constituées de l'œuvre Saint-Georges Haguenau (XIV^e–XVII^e siècles), in: Archives de l'église d'Alsace 41, 1982, 1–41.
- Généstal, Robert, Rôle des monastères comme établissements de crédit, étudié en Normandie du XI^e à la fin du XIII^e siècle, Paris 1901.
- Gengler, H. G. Ph., Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen 1852.
- Genicot, Léopold, L'Économie rurale Namuroise au bas Moyen Age (1199–1429), Louvain 1943.
- Genicot, Léopold, Une source mal connue de revenus paroissiaux: les rentes obituares. L'exempla de Frizet, Louvain 1980.
- Geremek, Bronislaw, I salari e il salariato nelle città del basso medio evo, in: Il problema storico dei salari, Rivista Storica italiana 78, fasc. 2, 1966, 368–386.
- Geremek, Bronislaw, Le salariat dans l'artisanat parisien aux XIII^e–XV^e siècles. Etude sur le marché de la main d'œuvre au moyen âge, Paris – La Haye 1968 (Ecole Pratique des Hautes Etudes, VI^e section, Industrie et artisanat 5).
- Geremek, Bronislaw, La lutte contre le vagabondage à Paris aux XIV^e et XV^e siècles, in: Ricerche storiche ed economiche in memoria di Corrado Barbagallo, vol. 2, Napoli 1970, 213–236.
- Geremek, Bronislaw, Il pauperismo nell'età preindustriale (secoli XIV–XVII), in: Storia d'Italia Einaudi, vol. 5/1, Torino 1974, 669–698.
- Geremek, Bronislaw, Les Marginaux parisiens aux XIV^e et XV^e siècles, Paris 1976.
- Geremek, Bronislaw, Truands et misérables dans l'Europe moderne (1350–1600), Paris 1980 (Collection archives).
- Geremek, Bronislaw, Geschichte der Armut, München – Zürich 1988.
- Gierke, Otto, Stadtrechnungen von Tours, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, NF 4, 1882, 174–192.
- Gilchrist, John, The Church and Economic Activity in the Middle Ages, London 1969.
- Gilomen-Schenkel, Elsanne, Henman Offenburg (1379–1459), ein Basler Diplomat im Dienste der Stadt, des Konzils und des Reichs, Basel 1975 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 6).
- Gilomen, Hans-Jörg, Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein, Basel 1977 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 9).
- Gilomen, Hans-Jörg, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82, 1982, 5–64.
- Gilomen, Hans-Jörg, Zum Lebenslauf des Heinricus Arnoldi von Alfeld, Priors der Basler Kartause, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 76, 1982, 63–70.
- Gilomen, Hans-Jörg, Kirchliche Theorie und Wirtschaftspraxis. Der Streit um die Basler Wucherpredigt des Johannes Mulberg, in: Itinera 4, 1986: Kirchengeschichte und

- allgemeine Geschichte in der Schweiz. Referate gehalten am Schweizerischen Historikertag 1985, Basel 1986, 34–62.
- Gilomen, Hans-Jörg, Kredit, Geldhandel und Buchgeld im Mittelalter, in: *uni zürich* 7, 1988, 6–9.
- Gilomen, Hans-Jörg, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: *Historische Zeitschrift* 250, 1990, 265–301.
- Gilomen, Hans-Jörg, Das Motiv der bäuerlichen Verschuldung in den Bauernunruhen an der Wende zur Neuzeit, in: *Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für Frantisek Graus*. Hg. von Susanna Burghartz, Hans-Jörg Gilomen, Guy P. Marchal, Rainer C. Schwinges, Katharina Simon Muscheid, Sigmaringen 1992, 173–189.
- Gilomen, Hans-Jörg, Der Traktat «De emptione et venditione unius pro viginti» des Magisters Felix Hemmerlin. In: *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift Erich Meuthen*, hg. von Johannes Helmrath und Heribert Müller, München 1994, 583–605.
- Gilomen, Hans-Jörg, Renten und Grundbesitz in der toten Hand. Realwirtschaftliche Probleme der Jenseitsökonomie, in: Peter Jezler (Hg.), *Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Katalog zur Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich und des Schnütgen-Museums in Köln* 1994, Zürich 1994, 135–148.
- Gilomen, Hans-Jörg, Anleihen und Steuern in der Finanzwirtschaft spätmittelalterlicher Städte, Option bei drohendem Dissens, in: Sébastien Guex, Martin Körner, Jakob Tanner (Hg.), *Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.) – Financement de l'Etat et conflits sociaux (14^e–20^e siècles)*, Zürich 1994 (*Schweizerischen Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 12), 137–158.
- Gilomen, Hans-Jörg, Artikel Rente, -nkauf, -nmarkt, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, München – Zürich 1995, Spalten 735–738.
- Gilomen, Hans-Jörg, L'endettement paysan et la question du crédit dans les pays d'Empire au Moyen Age, in: *Endettement Paysan et Crédit Rural dans l'Europe médiévale et moderne*, Toulouse 1998 (*Actes des XVII^{es} Journées Internationales d'Histoire de l'Abbaye de Flaran*, Septembre 1995), 99–137.
- Gilomen, Hans-Jörg, Artikel Wucher, in: *Lexikon des Mittelalters*, Band 9, München 1998, Spalten 341–345.
- Gilomen, Hans-Jörg, La prise de décision en matière d'emprunts dans les villes suisses au 15^e siècle, in: *Urban Public Debts. Urban Government and the Market for Annuities in Western Europe (14th–18th centuries)*, Turnhout 2003 (*Studies in European Urban History* 3), 127–148.
- Gilomen, Hans-Jörg, Städtische Anleihen im Spätmittelalter: Leibrenten und Wiederkaufsrenten, in: Christian Hesse, Beat Immenhauser, Oliver Landolt, Barbara Studer (Hg.), *Personen der Geschichte. Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag*, Basel 2003, 165–185
- Gilomen, Hans-Jörg, Wirtschaftliche Eliten im spätmittelalterlichen Reich, in: Rainer C. Schwinges, Christian Hesse, Peter Moraw (Hg.), *Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur*, München 2006 (*Historische Zeitschrift Beiheft* 40), 357–384.

- Gobbers, Joseph, Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des 12.–14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt. 4, 1883, 130–214.
- Gonon, Marguërite, Les institutions et la société en Forez au XIV^e siècle d'après les testaments, Mâcon 1960.
- Gonon, Marguërite, Le vie familiale au Forez au XIV^e siècle et son vocabulaire d'après les testaments, Paris 1961.
- Gonthier, Nicole, Lyon et ses pauvres au moyen âge (1350–1500), Lyon 1978.
- Goy, Joseph, et Emmanuel Le Roy Ladurie, Hg., Les fluctuations de la produit de la dîme, Paris – Den Haag 1972.
- Graus, Frantisek, Das Spätmittelalter als Krisenzeit. Ein Literaturbericht als Zwischenbilanz, Praha 1969 (Mediaevalia Bohemica I – Supplementum).
- Graus, Frantisek, Prag als Mitte Böhmens, in: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, hg. von Emil Meynen, Köln – Wien 1979, 22–47.
- Graus, Frantisek, Pest – Geissler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen 1987 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86).
- Guerreau, Alain, Douze doyennés clunisiens, in: Annales de Bourgogne 52, 1980, 83–128.
- Haase, Carl, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter, Bremen 1953 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen 21).
- Haberland, Helga, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt in der Zeit von 1285–1315, Lübeck 1974 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B 1).
- Hagenauer, Selma, Das «justum pretium» bei Thomas von Aquino, Ein Beitrag zur Geschichte der objektiven Werttheorie, Stuttgart 1931 (VSWG Beiheft 24).
- Hanauer, Auguste, Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, 2 Bde., Paris 1876–1878.
- Hanneschläger, Konrad, Ulms Verfassung bis zum Schwörbrief von 1397, in: Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst 35, 1958, 7–93.
- Hartwig, J., Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit, Lübeck 1903.
- Hauschild, Ursula, Studien zu Löhnen und Preisen in Rostock im Spätmittelalter, Köln 1973 (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, Neue Folge 19).
- Häuser, Karl, Abriss der geschichtlichen Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft, in: Handbuch der Finanzwissenschaft 1, 3. Auflage, Tübingen 1977, 3–51.
- Hauser, Kaspar, Winterthurs Strassburger Schuld (1314–1479), in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 28, 1903, 1–59.
- Hazeltine, Harold Dexter, Die Geschichte des englischen Pfandrechts, Breslau 1907 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 92).
- Hefenbrock, Martin, Lübecker Kapitalsanlagen in Mecklenburg bis 1400, Heide 1929.

- Heilig, Konrad Josef, Kritische Studien zum Schrifttum der beiden Heinriche von Hessen, in: Römische Quartalschrift 40, 1932, 105–176.
- Held, Wieland, Die Land- und Grundrentenerwerbungen sowie die Bemühungen um ländliche Gerichtsrechte von seiten des Rates und der Bürger der Stadt Erfurt vom 12. Jahrhundert bis 1400, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1979, 149–168.
- Herman, Shael, Medieval Usury and the Commercialization of Feudal Bonds, Berlin 1993 (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 11).
- Heusler, Andreas, Institutionen des Deutschen Privatrechts, 2 Bde., Leipzig 1885–1886.
- Hilton, Rodney Howard, Rent and Capital Formation in Feudal Society, in: Deuxième Conférence internationale d'histoire économique, Aix-en-Provence 1962, Bd., 2, Paris – La Haye 1965 (Ecole Pratique des Hautes Etudes, Sixième Section, Congrès et Colloques 8), 35–68.
- Hohmann, Thomas, Initienregister der Werke Heinrichs von Langenstein, in: Traditio 32, 1976, 399–426.
- Homer, Sidney / Sylla, Richard, A history of interest rates, 4th ed., Hoboken, N. J. 2005.
- Höpken, Joh., Das Bremische Pfandrecht am liegenden Gut, in: Bremisches Jahrbuch 7, Bremen 1874, 68–309.
- Huber, Alfons, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich, Innsbruck 1865.
- Huber, Paul, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts, Kempten 1901 (auch erschienen als Heft 1 der Volkswirtschaftlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen, Leipzig 1901).
- Hübner, Rudolf, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig 1930.
- Hübner, Rudolf, Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht, Breslau 1888 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 26).
- L'impôt dans le cadre de la ville et de l'état, Colloque International Spa 1964, Actes, Pro Civitate 13, 1966.
- von Inama-Sternegg, Karl Theodor, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde., Leipzig 1879–1901.
- Jaeger, Otto, Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Strassburg, Strassburg 1888.
- Jaritz, Gerhard, Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung der städtischen Lebensformen des Spätmittelalters, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 8, 1984, 249–264.
- Jenks, Stuart, Judenverschuldung und Verfolgung von Juden im 14. Jahrhundert: Franken bis 1349, in: VSWG 65, 1978, 309–356.
- Kaeppli, T., Scriptorum Ordinis Praedicatorum Medii Aevi, Bd. 2, Roma 1975.
- Kahl, Wilhelm, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879.

- Katalog der datierten Handschriften in der Schweiz in lateinischer Schrift vom Anfang des Mittelalters bis 1550, Bd. 1, Dietikon – Zürich 1977.
- Kaufmann, Rudolf, Die bauliche Entwicklung der Stadt Basel, 126. und 127. Neujahrsblatt der Guten und Gemeinnützigen Gesellschaft, Basel 1948 und 1949.
- Kellenbenz, Hermann, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, München 1977.
- Kern, Fritz, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, Leipzig 1914, 4. Aufl. Darmstadt 1967.
- Keyser, Erich, Die Einkünfte der niederen Geistlichkeit an den Hamburger Kirchen am Anfang des 16. Jahrhunderts, in: Festschrift Heinrich Reincke, Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 41, 1951, 214–226.
- Kirchgässner, Bernhard, Heinrich Göldlin. Ein Beitrag zur sozialen Mobilität der oberdeutschen Geldaristokratie an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, in: Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands, Festschrift für Erich Maschke, Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 85, Stuttgart 1975, 97–109.
- Kirchgässner, Bernhard, Zur Geschichte und Bedeutung der Order-Klausel am südwestdeutschen Kapitalmarkt im 14. und 15. Jahrhundert, in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege I: Mittelmeer und Kontinent, Festschrift für Hermann Kellenbenz, o. O. 1978, 373–386.
- Kirchgässner, Bernhard, Möglichkeiten und Grenzen in der Auswertung statistischen Urmaterials für die südwestdeutsche Wirtschaftsgeschichte im Spätmittelalter, in: Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, Reihe A: Darstellungen, Bd. 7: Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung, Hg. von Wilfried Ehbrecht, Köln – Wien 1979, 75–100.
- Kirchgässner, Bernhard, Nach Speyrer Recht und Gewohnheit. Von Struktur und Funktion des Speyrer Kapitalmarktes im Spätmittelalter, in: Festschrift zum 100jährigen Bestehen der Pfälzischen Hypothekenbank, 1886–1986, Teil II: Beiträge zur Pfälzischen Geld- und Finanzgeschichte, hg. von Hans Ammerich und Otto Roller, Speyer 1986, S. 47–69.
- Kirchner, Gero, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern. Landflucht und bäuerliches Erbrecht, in: Zeitschrift für Bayrische Landesgeschichte 19, 1956, 1–94.
- Kirshner, Julius, Pursuing Honor while avoiding Sin. The Monte delle doti of Florence, Milano 1978 (Quaderni di Studi Senesi 41).
- Klein-Bruchschwaiger, F., Artikel Erbleihe, in: HRG 1, Berlin 1964, 968–971.
- Kleinbub, Manfred, Das Recht der Übertragung und Verpfändung von Liegenschaften in der Reichsstadt Ulm bis 1548, Ulm 1961 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 3).
- Knipping, Richard, Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 13, 1894, 340–397.
- Knipping, Richard, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, 2 Bde., Bonn 1897–1898 (Publicationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 15).

- Knipping, Richard, Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln, Beiträge zur Geschichte Kölns 1895.
- Koelner, Paul, Die Safranzunft zu Basel, Basel 1935.
- Kohler, J., Pfandrechtliche Forschungen, Jena 1882.
- Königshoven, Jacob von, Die Alteste Teutsche so wol Allgemeine Als insonderheit Elsassische und Strassburgische Chronicke von Jacob von Königshoven ..., hg. von Johann Schiltern, Strassburg 1698.
- Körner, Martin H., Solidarités financières suisses au XVI^e siècle. Contribution à l'histoire monétaire, bancaire et financière des cantons suisses et des Etats voisins, Lausanne 1980 (Bibliothèque historique vaudoise).
- Kostanecki, A. von, Der öffentliche Kredit im Mittelalter nach Urkunden der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg, Leipzig 1889 (Staats- und Socialwissenschaftliche Forschungen 9, 1. Heft).
- Krämer, Werner, Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus, Münster/Westfalen 1980 (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters, NF 19).
- Kreil, Dieter, Der Stadthaushalt von Schwäbisch Hall im 15./16. Jahrhundert, Schwäbisch Hall 1967 (Forschungen aus Württembergisch Franken 1).
- Kreuzer, Georg, Heinrich von Langenstein. Studien zur Biographie und zu den Schismatraktaten unter besonderer Berücksichtigung der Epistola pacis und der Epistola concilii pacis, Paderborn 1987 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, NF 6).
- Kulischer, Josef, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 1: Mittelalter, München – Berlin 1928 (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. III).
- Kuske, Bruno, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter, Tübingen 1909 (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft 12).
- Kuske, Bruno, Die Entstehung der Kreditwirtschaft und des Kapitalverkehrs, in: Köln, der Rhein und das Reich, Leipzig 1927, Neuabdruck Köln – Graz 1956 (Kölner Vorträge 1).
- Lage und Probleme der schweizerischen Wirtschaft, Gutachten 1977/78 der Expertengruppe «Wirtschaftslage», Bern 1977.
- Lamprecht, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde., Leipzig 1885–1886.
- Landmann, Julius, Zur Entwicklungsgeschichte der Formen und der Organisation des öffentlichen Kredites, in: Finanz-Archiv 29/1, 1912, 1–69.
- Landmann, Julius, Geschichte des öffentlichen Kredites, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 3, 2. Aufl., Tübingen 1968, 1ff.
- Landolt, Oliver, Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter, Ostfildern 2004 (Vorträge und Forschungen 48).
- Largiadèr, Anton, Bürgermeister Rudolf Brun und die Revolution von 1336, Zürich 1936 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 31/5).

- Lartigaut, Jean, Honneurs funèbres et legs pieux à Figeac au XV^e siècle, in: *Annales du Midi* 89, 1977, 457–469.
- Lea, Henry Charles, *The Dead Hand*, Philadelphia 1900.
- Le Bras, Gabriel, Artikel Usure II, in: *Dictionnaire de théologie catholique*, Paris 1950, 15/2 coll. 2336–2372.
- Lechner, Adolf, *Das Obstadium oder die Giselgesellschaft nach schweizerischen Quellen*, Bern 1906.
- Le Goff, Jacques, *The Usurer and Purgatory*, in: *The Dawn of Modern Banking*, New Haven – London 1979, 25–52.
- von Lehe, Erich, *Die Schuldbücher von Lübeck, Riga und Hamburg – ihr Quellenwert zur hansischen Frühgeschichte*, in: *Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig*, hg. von A. v. Brandt und W. Koppe, Lübeck 1953, 165–177.
- Leiber, Erwin, *Das kanonische Zinsverbot in den deutschen Städten des Mittelalters*, Überlingen 1926.
- Lentz, Matthias, *Schmähbriefe und Schandbilder als Medien aussergerichtlicher Konfliktbewältigung. Von der sozialen Sanktion zur öffentlichen Strafe (14.–16. Jahrhundert)*, in: Hans Schlosser, Dietmar Willoweit (Hg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung*, Köln usw. 1999, 55–81.
- Lentze, Hans, *Leibrentenverträge im mittelalterlichen Wilten*, in: *Carinthia 1*, Mitteilungen des Geschichtsvereins für Kärnten 146, Klagenfurt 1956, 536–548.
- Lesinski, Bogdan, *Les rentes comme instrument de crédit dans la Pologne médiévale*, in: *Studia Historiae Oeconomicae* 3, 1968, 47–61.
- Lichtenhahn, Karl, *Die Secularisation der Klöster und Stifter Basels*, in: *Beiträge zur Geschichte Basels 1*, Basel 1839, 94–139.
- Liver, Peter, *Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums*, Separatdruck aus *Zeitschrift für schweizerisches Recht*, Neue Folge 65, 1946.
- Lopez, Robert S., *The Dawn of Medieval Banking*, in: *The Dawn of Modern Banking*, New Haven – London 1979, 1–23.
- Lorcin, Marie-Thérèse, *Les clauses religieuses dans les testaments du plat Lyonnais aux XIV^e et XV^e siècles*, in: *Le Moyen-Age* 2, 1972, 287–323.
- Lorcin, Marie-Thérèse, *Les campagnes de la région lyonnaise aux XIV^e et XV^e siècles*, Lyon 1974.
- Lorenzen-Schmidt, Klaus-J., *Umfang und Dynamik des Hamburger Rentenmarktes zwischen 1471 und 1570*, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 65, 1979, 21–52.
- Luc, Pierre, *Vie rurale et pratique juridique en Béarn aux XIV^e et XV^e siècles*, Toulouse 1943.
- Lühe, Wilhelm, *Die Ablösung der ewigen Zinsen in Frankfurt a. M. in den Jahren 1522–1562*, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 23, 1904, 36–72, 229–272.
- Lüthi, Alfred, Boner, Georg, Edlin, Margareta, Pestalozzi, Martin, *Geschichte der Stadt Aarau*, Aarau 1978.

- Mack, Eugen, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung, Stuttgart 1916 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 88).
- Maidhoff, Adam, Das Passauer Gültwesen, Passau 1927.
- Martin, Olivier, Histoire de la Coutume de la prévôté et vicomté de Paris, 2 Bde., Paris 1922–1930.
- Maschke, Erich, Das Berufsbewusstsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns, in: Beiträge zum Berufsbewusstsein des mittelalterlichen Menschen, Berlin 1964 (Miscellanea Mediaevalia 3), 306–334.
- Maschke, Erich, La mentalité des marchands européens au moyen âge, in: Revue d'histoire économique et sociale 42, 1964, 457–484.
- Mayer, Th., Geschichte der Finanzwissenschaft vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hg. von W. Gerloff und F. Neumarkt, Bd. 1, Tübingen 1952, 236–272.
- McLaughlin, Terence P., The Teaching of the Canonists on Usury (XII, XIII and XIV centuries), in: Mediaeval Studies 1, 1939, 81–147, und 2, 1940, 1–22.
- Mertens, J. A. und Verhulst, A. E., Yield-Ratios in the Fourteenth Century, in: The Economic History Review, 2nd series 19, 1966, 175–182.
- Meuthen, Erich, Konsens bei Nikolaus von Kues und im Kirchenverständnis des 15. Jahrhunderts, in: Politik und Konfession, Festschrift Konrad Repgen, Berlin 1983, 11–29.
- Meyer, Christian, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter, in: VSWG 1, 1903, 562–570.
- Meyer, Friedrich Ernst, Über das Schuldrecht der deutschen Schweiz in der Zeit des 13.–17. Jahrhunderts, Breslau 1913 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 115).
- Meyer, Friedrich Ernst, Zur Geschichte des Immobilienrechts der deutschen Schweiz im 13. bis 15. Jahrhundert, Breslau 1921 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 131).
- Miskimin, Harry A., Money, Prices and Foreign Exchange in XIVth Century France, New Haven 1963 (Yale Studies in Economics 15).
- Moeder, Marcel, Rentes et prêts à Mulhouse au moyen âge, in: Revue d'Alsace 92, 1953, 133–138.
- Moll, Bruno, Zur Geschichte der Vermögenssteuern, Leipzig 1911.
- Mollat, Michel, Les pauvres au Moyen Age, Paris 1978.
- Monahan, Arthur P., Consent, Coercion and Limit. The Medieval Origins of Parliamentary Democracy, Kingston and Montreal 1987 (Mc Gill-Queen's Studies in the History of Ideas 10).
- Mone, Franz Joseph, Über Zinsfuss und Ablösung im Mittelalter am Oberrhein, in: ZGO 1, 1850, 26–36.
- Mone, Franz Joseph, Zur Geschichte der Volkswirtschaft vom 14.–16. Jahrhundert, in: ZGO 10, 1859, 3–96, 129–195, 257–316.

- Müller-Büchi, Emil Franz Josef, Geldleihe im mittelalterlichen Freiburg i. Ue. Ein Beitrag zur Geschichte der Zinsfrage, des Wucherer- und des Hehlerrechtes, in: Festgabe für Wilhelm Schönenberger, Freiburg (Schweiz), 1968, 69–89.
- Müller, Walter, Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Grundstücksübereignung, Sigmaringen 1976 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 22).
- Nagel, August, Zur Geschichte des Grundbesitzes und des Credits in oberhessischen Städten, ein Beitrag zur Geschichte der Institute des Immobiliarsachenrechts in deutschen Städten, in: Dritter Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Localgeschichte, Giessen 1883, 3–53.
- Neidiger, Bernhard, Mendikanten zwischen Ordensideal und Städtischer Realität. Untersuchungen zum wirtschaftlichen Verhalten der Bettelorden in Basel, Berlin 1981 (Berliner Historische Studien 5, Ordensstudien 3).
- Neumann, Gerhard, Hinrich Castorp. Ein Lübecker Bürgermeister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Lübeck 1932.
- Neumann, Max, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze (1654), Halle 1865.
- Neveux, Hugues, Bonnes et mauvaises récoltes du XIV^e au XIX^e siècle, in: Revue d'Histoire économique et sociale 53, 1975, 177–192.
- Noonan, John Thomas, The Scholastic Analysis of Usury, Cambridge 1957.
- Nübling**, Eugen, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters (1378–1556): Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte, Ulm 1904. **[beurteilt Finanzsituation anders]**
- de Nucé de Lamothe, M.-S., Piété et charité publique à Toulouse de la fin du XIII^e siècle au milieu du XV^e siècle d'après les testaments, in: Annales du Midi 76, 1964, 5–39.
- Oechsle, Ferdinand Friedrich, Beiträge zur Geschichte Deutschlands, Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs in den schwäbisch-fränkischen Grenzländern, Heilbronn 1830.
- Oehler, K., Der consensus omnium als Kriterium der Wahrheit in der antiken Philosophie und Patristik, in: Antike und Abendland 10, 1961, 103–129 (auch in: Antike Philosophie und byzantinisches Mittelalter, München 1969, 234–271).
- Ogris, Werner, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag, Wien – München 1961 (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 6).
- Ohlau, Jürgen Uwe, Der Haushalt der Reichsstadt Rothenburg o. T. in seiner Abhängigkeit von Bevölkerungsstruktur, Verwaltung und Territorienbildung (1350–1450), Diss. Erlangen 1965.
- Ohler, Norbert, Quantitative Methoden für Historiker, München 1980 (Beck'sche Elementarbücher).
- Ourliac, Paul, La théorie canonique des rentes au XV^e siècle, in: Etudes historiques à la mémoire de Noel Didier, Paris 1960, 231–243.

- Pauli, Carl Wilhelm, Die sog. Wieboldsrenten oder die Rentenkäufe des lübischen Rechts, Lübeck 1865 (Abhandlungen aus dem lübischen Rechte 4).
- Perrin, Charles-Edmond, Le grand domaine en Allemagne, in: Recueils de la Société Jean Bodin 4: Le domaine, Wetteren 1949, 115–147.
- Perroy, Edouard, Revisions in Economic History 14: Wage Labour in France in the Later Middle Ages, in: The Economic History Review, 2nd series 8, London 1955, 232–239.
- Peters, Inge-Maren, Das mittelalterliche Zahlungssystem als Problem der Landesgeschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112, 1976, 139–183, und 113, 1977, 141–202.
- Petot, Pierre, La constitution de rente aux XII^e et XIII^e siècles dans les pays coutumiers, in: Publications de l'Université de Dijon, Fascicule 1, Dijon – Paris 1928, 59–81.
- Pfister, August, Die Wirtschaftslehre Antonin's von Florenz (1389–1459), Diss. Freiburg i. Ue. 1946 (hektographiert).
- Phelps Brown, E. H. und Sheila V. Hopkins, Seven Centuries of Building Wages, in: Economica, new series 22, London 1955, 195–206.
- Phelps Brown, E. H. und Sheila V. Hopkins, Seven Centuries of the Prices of Consumables compared with Builders Wagerates, in: Economica, new series 23, London 1956, 296–314.
- Platner, Der Wiederkauf, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 4, Weimar 1864, 123–167.
- Post, Gaines, A Romano-Canonical Maxime «Quod omnes tangit», in: Traditio 4, 1964, 197–251.
- Postan, Michael, Credit in Medieval Trade, in: The Economic History Review 1, 1927/1928, 234–261.
- Potthoff, Heinz, Der öffentliche Haushalt Hamburgs im 15. und 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 16, 1911, 1–85.
- Prien, Hans-Jürgen, Luthers Wirtschaftsethik, Göttingen 1992.
- Ranft, Andres, Der Basishaushalt der Stadt Lüneburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1987 (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 84).
- Raum, Walter L., Untersuchungen zur Entwicklung der Flurformen im südlichen Oberrheingebiet, Berlin 1982 (Berliner geographische Studien 11).
- Rehme, P., Das Lübecker Ober-Stadtbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsquellen und des Liegenschaftsrechtes, Hannover 1895.
- Reimann, H. L., Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig, Braunschweig 1962 (Braunschweiger Werkstücke 28)
- Reincke, Heinrich, Die Ablösung vom Erbzins nach Hamburger Recht, in: Hansische Geschichtsblätter 63, 1939, 161–166.

- Reincke, Heinrich, Die alte Hamburger Stadtschuld der Hansezeit (1300–1563), in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, 489–512.
- Renouard, Yves, Les relations des papes d'Avignon et des compagnies commerciales et bancaires de 1316 à 1378, Paris 1941 (Bibliothèque des Ecoles française d'Athènes et de Rome 151).
- Reyerson, Kathryn L., Changes in Testamentary Practice at Montpellier on the Eve of the Black Death, in: Church History 47, 1978, 253–269.
- Ribaillier, Jean, Artikel Henri de Gand, in: Dictionnaire de Spiritualité, t. 7/1, Paris 1969, 197–210.
- Ribbe, Wolfgang, Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Agrarwirtschaft, in: Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, Bonn 1980 (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10), 203–216.
- Ricci, Giovanni, Naissance du pauvre honteux: entre l'histoire des idées et l'histoire sociale, in: Annales E.S.C. 38, 1983, 158–177.
- Richard, Jules-Marie, Une conversion de rente à Arras en 1392, in: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 41, 1880, 518–538.
- Riche, Denyse, La société laïque et le temporel des prieurés clunisiens de Marcigny et de Salles (XI^e–XIV^e siècle), in: Les religieuses dans le cloître et dans le monde des origines à nos jours, Saint-Etienne 1994 (CERCOR Travaux et Recherches), 691–711.
- Richter, Klaus, Untersuchungen zur Hamburger Wirtschafts- und Sozialgeschichte um 1300 unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Rentengeschäfte 1291–1330, Hamburg 1971 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 6).
- Rietschel, Siegfried, Die Entstehung der freien Erbleihe, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 22, 1901, 181–244.
- Romano, Ruggiero, Versuch einer ökonomischen Typologie, in: Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen, Frankfurt 1980 (Edition Suhrkamp 991 = Übersetzung aus Storia d'Italia Einaudi), 22–75.
- Rörig, Fritz, Kündigungsrecht des Rentners beim Rentenkauf, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 57, 1937, 451–457.
- Rosen, Josef, Relation Gold : Silber und Gulden : Pfund in Basel 1360 bis 1535, in: 7. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1977 in Göttingen, Stuttgart 1981.
- Rosenthal, Eduard, Geschichte des Eigentums in Würzburg, Würzburg 1878.
- Rosenthal, Eduard, Beiträge zur Deutschen Stadtrechtsgeschichte, Heft 1 und 2: Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing, Würzburg 1883.
- Rowan, Steven W., Suggestion. The Common Penny (1495–99) as a Source of German Social and Demographic History, in: Central European History, Atlanta 1977, 148–161.
- Rübel, Karl, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen 1: Das 14. Jahrhundert, Dortmund 1892.

- Sabeau, David Warren, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs, Stuttgart 1972 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 26).
- Samsonowicz, Henryk, Untersuchungen über das Danziger Bürgerkapital in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Weimar 1969 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 8).
- Sander, Paul, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431 bis 1440, Leipzig 1902.
- Schalk, Karl, Die niederösterreichischen weltlichen Stände des 15. Jahrhunderts nach ihren spezifischen Eigentumsformen, in: MIOG, 2. Ergänzungsband, 1888, 421–454.
- Scherner, K.O., Artikel Auflassung, in: Lexikon des Mittelalters 1, München – Zürich 1980, 1205f.
- Schich, Winfried, Zur Rolle des Handels in der Wirtschaft der Zisterzienserklöster im nordöstlichen Mitteleuropa während der zweiten Hälfte des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: Zisterzienserstudien IV, Berlin 1979, 133–168.
- Schich, Winfried, Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Handel und Gewerbe, in: Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, Bonn 1980 (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10), 217–236.
- Schindler, Margarete, Buxtehude, Studien zur mittelalterlichen Geschichte einer Gründungsstadt, Wiesbaden 1959 (VSWG Beiheft 42).
- Schlüer, Ulrich, Untersuchungen über die soziale Struktur von Stadt und Landschaft Zürich im fünfzehnten Jahrhundert, Zürich 1978.
- Schmitt, Jean Claude, Mort d'une hérésie. L'Eglise et les clerics face aux béguines et aux béghards du Rhin supérieur du XIV^e au XV^e siècle, Paris 1978 (Ecole des Hautes Etudes en sciences sociales. Civilisations et Sociétés 56).
- Schmitz, H.-J., Faktoren der Preisbildung für Getreide und Wein in der Zeit von 800 bis 1350, Stuttgart 1968 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 20).
- Schnapper, Bernard, Les baux à vie (X^e au XVI^e siècle), in: Revue historique de droit français et étranger, 4^e série 35, 1957, 347–375.
- Schnapper, Bernard, Les rentes au XVI^e siècle. Histoire d'un instrument de crédit, Paris 1957 (Ecole pratique des Hautes Etudes, 6^e section, Affaires et Gens d'affaires 12).
- Schnapper, Bernard, Les rentes chez les théologiens et les canonistes du XIII^e au XVI^e siècle, in: Etudes d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras, t. 2, Paris 1965, 965–995.
- Schneider, Fedor, Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis im 13. Jahrhundert, in: Festgabe enthaltend vornehmlich vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Heinrich Finke gewidmet, Münster 1904, 127–167.
- Schneider, Fedor, Neue Theorien über das kirchliche Zinsverbot, in: VSWG 5, 1907, 292–307.
- Schnell, Johannes, Das Civilrecht, die Gerichte und die Gesetzgebung im vierzehnten Jahrhundert, in: Basel im vierzehnten Jahrhundert, Basel 1856.
- Schoenfelder, W., Die wirtschaftliche Entwicklung Kölns von 1370 bis 1513, Köln 1970.

- Schoenwerk, A., Der Bankrott der Reichsstadt Wetzlar 1369, in: Geschichtliche Landeskunde, Mitteilungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, Rheinische Heimatblätter 4, 1927, 519–522.
- Schönberg, Gustav, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert, Tübingen 1879.
- Schönberg, Leo, Die Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter, Stuttgart 1910 (Münchener volkswirtschaftliche Studien 103).
- Schreiber, Otto, Die Geschichte der Erbleihe in der Stadt Strassburg im Elsass, in: Beyerles' deutschrechtliche Beiträge 3, Heft 3, Heidelberg 1909.
- Schuler, Peter Johannes, Die Bevölkerungsstruktur der Stadt Freiburg im Spätmittelalter, in: Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, Reihe A 7: Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung, hg. von Wilfried Ehbrecht, Köln – Wien 1979, 139–176.
- Schulz, Gabriele, Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet, Bonn 1976 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 27).
- Schultheiss, Werner, Beiträge zu den Finanzgeschäften der Nürnberger Bürger vom 13. bis 17. Jahrhundert, in: Archive und Geschichtsforschung, Festschrift Fridolin Solleder, Neustadt an der Aisch 1966, 50–79.
- Scott, Tom, Freiburg and the Breisgau. Town-Country Relations in the Age of Reformation and Peasant's War, Oxford 1986.
- von Segesser, Anton Philipp, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 4 Bde., Lucern 1851–1858.
- Shank, M. H., Unless You Believe, You shall not understand. Logic, University and Society in Late Medieval Vienna, Princeton 1988 [betr. Langenstein und Oyta]
- Sidler, Otto, Die Gült nach Luzerner Recht, Luzern 1897.
- Simon, Volker A., Der Wechsel als Träger des internationalen Zahlungsverkehrs in den Finanzzentren Südwestdeutschlands und der Schweiz, Stuttgart 1974 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 12).
- Slicher von Bath, B. H., Yield ratios: 810–1820, Wageningen 1963 (Afdeling agrarische Geschiedenis, bijdragen 10, Landbouwhoogeschool te Wageningen).
- Snape, Robert Hugh, English Monastic Finances in the Later Middle Ages, Cambridge 1926 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 6).
- Sohm, Rudolf, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 34, 1879, 253–266.
- Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, 2 Bde., 6. Auflage, München – Leipzig 1924.
- Sommerfeldt, Gustav, Die Prophetien der hl. Hildegard von Bingen in einem Schreiben des Magisters Heinrich von Langenstein (1383) und Langensteins Trostbrief über den Tod eines Bruders des Wormser Bischofs Eckard von Ders (um 1384), in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 30, 1909, 43–61, 297–307.

- de la Soudière, M., Les testaments et actes de dernière volonté à la fin du Moyen Age, in: *Ethnologie française* 5, 1975, 57–80.
- Specker**, Hans-Eugen, Ulm: Stadtgeschichte, Ulm 1977. [?]
- Sprandel, Rolf, Der städtische Rentenmarkt in Nordwestdeutschland im Spätmittelalter, in: *Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, hg. von Hermann Kellenbenz, Stuttgart 1971 (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 16), 14–23.
- Sprandel, Rolf, Das mittelalterliche Zahlungssystem nach hansisch-norddeutschen Quellen des 13.–15. Jahrhunderts, Stuttgart 1975 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 10).
- Sprandel, Rolf, Neue Forschungen über Vermögensverhältnisse in Hansischen Städten, in: *Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster. Reihe A: Darstellungen*, Bd. 7: Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung, Hg. von Wilfried Ehbrecht, Köln – Wien 1979, 129–138.
- Sprandel, Rolf, Zahlungsströme im hansisch-nordischen Raum, in: *Nordisk Numismatisk Arsskrift* 1981, 30–46.
- Steffen, G. F., Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, Bd. 1, Stuttgart 1901.
- Steffenhagen, E., Ein mittelalterlicher Traktat über den Rentenkauf und das Kostnitzer Rechtsgutachten von 1416 in: *Beiträge zur Bücherkunde und Philologie*, Festschrift August Wilmanns, Leipzig 1903, 355–370.
- von Stempell, Benedictus, Die ewigen Renten und ihre Ablösung, Borna – Leipzig 1910.
- Stieda, Wilhelm, Städtische Finanzen im Mittelalter, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 3. Folge 72, 1899, 1–54.
- Stobbe, Otto, Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufs, in: *Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft* 19, 1859, 178–217.
- Stolze, Wilhelm, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, Leipzig 1900 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 18, Heft 4).
- Störmann, Anton, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus, Münster i.W. 1916 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 24–26).
- Strieder, Jakob, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, Leipzig 1904.
- Stromer, Wolfgang von, Die oberdeutschen Geld- und Wechselmärkte. Ihre Entwicklung vom Spätmittelalter bis zum Dreissigjährigen Krieg, in: *Scripta Mercaturae* 10, 1976, 23–51.
- Stromer, Wolfgang von, Hartgeld, Kredit und Giralgeld. Zu einer monetären Konjunkturtheorie des Spätmittelalters und der Wende zur Neuzeit, in: *Atti della Settima Settimana di studio Francesco Datini, 1975: La Moneta nell' economia europea secoli XIII–XVIII*, Firenze 1982, 105–125.
- Stüve, Johann Carl Bertram, Verzeichnis der Renten der Stadt Osnabrück, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins für Osnabrück* 16, 1891, 1–22.

- Tawney, Richard Henry, *Religion and the Rise of Capitalism*, London 1926, Neuauflage Harmondsworth 1972.
- Tierney, Brian, *Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism*, Cambridge 1955 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought NS 4).
- Titow, J. Z., *Winchester Yields: A Study in Medieval Agricultural Productivity*, Cambridge 1972.
- Tits-Dieuaide, Marie-Jeanne, *La formation des prix céréalières en Brabant et en Flandre au XV^e siècle*, Bruxelles 1975.
- Trusen, Winfried, *Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik dargestellt an Wiener Gutachten des 14. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1961 (VSWG Beiheft 43).
- Trusen, Winfried, *Zum Rentenkauf im Spätmittelalter*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel*, Bd. 2, Göttingen 1972, 140–158.
- Van der Wee, Herman, *Prices and Wages as Development Variables. A Comparison between England and the Southern Netherlands, 1400–1700*, in: *Acta Historiae Neerlandicae* 10, 1978, 58–78.
- Van der Wee, Herman, und Van Cauwenberghe, Eddy, Hg., *Productivity of Land and Agricultural Innovation in the Low Countries (1250–1800)*, Leuven 1978.
- Van Werveke, Hans, *Le mort-gage et son rôle économique en Flandre et en Lotharingie*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 8, 1929, 53–91.
- Van Werveke, Hans, *Monnaie, lingots, ou marchandises? Les instruments d'échange aux XI^e et XII^e siècles*, in: *Annales d'histoire économique et sociale* 4, 1932, 452–468.
- Veraja, Fabiano, *Le origini della controversia teologica sul contratto di censo nel XIII secolo*, Roma 1960 (*Storia ed economia* 7).
- Villiger, Johann Baptist, *Das Bistum Basel zur Zeit Johannes XXII., Benedikts XII. und Klemens VI. (1316–1352)*, Roma – Luzern 1939 (*Analecta Gregoriana* 15).
- Viollet, Paul, *Histoire du droit civil français*, Paris 1905, réimpression de la 3^e édition du *Précis de l'histoire du droit français*, Aalen 1966.
- Vögeli, Ruth, *Das Leibding. Erscheinungs- und Entwicklungsformen nach thurgauischen und zürcherischen Quellen von den Anfängen bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts*, Frauenfeld 1949.
- Vuhrer, A., *Histoire de la Dette publique en France*, Paris 1866.
- Wackernagel, Eduard, *Geschichte der öffentlichen Anleihen der Stadt Basel und ihrer rechtlichen Formen 1200–1830*, Basel s. d. [1927] (maschinenschriftlich).
- Walliser, Peter R., *Das Bürgschaftsrecht in historischer Sicht dargestellt im Zusammenhang mit der Entwicklung des Schuldrechts in den schweizerischen Kantonen Waadt, Bern und Solothurn bis zum 19. Jahrhundert*, Basel – Stuttgart 1974.
- Weinmann, Ute, *Mittelalterliche Frauenbewegungen. Ihre Beziehungen zur Orthodoxie und Häresie*, Pfaffenweiler 1990 (*Frauen in Geschichte und Gesellschaft* 9).

- Weiss, Hildegard, Lebenshaltung und Vermögensbildung des «mittleren» Bürgertums. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Nürnberg zwischen 1400 und 1600, München 1980 (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Beiheft 14, Reihe B).
- Wenninger, Markus J., Geldkreditgeschäfte im mittelalterlichen Erfurt, in: Ulman Weiss (Hg.), Erfurt. geschichte und Gegenwart, Weimar 1995, 439–458
- Wenner, Hans Joachim, Handelskonjunkturen und Rentenmarkt am Beispiel der Stadt Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts, Hamburg 1972 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 9).
- Whitney, Milton, The Yield of Wheat in England during Seven Centuries, in: Science 1923, 320–324.
- Wiegand, R., Zur sozialökonomischen Struktur Rostocks im 14. und 15. Jahrhundert, in: Hansische Studien 8, 1961.
- Wiegandt**, Herbert, Ulm: Geschichte einer Stadt, Ulm 1985. [?]
- Winiarz, Alois, Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter, Breslau 1906 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 80).
- Winter, Gustav, Beiträge zur niederösterreichischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte, in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 17, **1883**, 120–129, 411–490.
- Winter, Helmut, Der Rentenkauf in der freien Reichsstadt Schweinfurt, in: Mainfränkischen Jahrbuch 22, Würzburg 1970, 1–148.
- Wolf, Armin, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten in Europa, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. von Helmut Coing, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, München 1973, 515–803.
- Wolf, Armin, Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten, 2. überarb. und erweiterte Aufl., München 1996
- Wolff, Philippe, Pouvoir et investissements urbains en Europe occidentale et centrale du XIII^e au XVII^e siècle, in: Revue historique 524, 1977, 277–311.
- Wunder, Gerd, Die Stadt als Darlehenskasse am Beispiel der Reichsstadt Hall im 16. und 17. Jahrhundert, in: Stadt und wirtschaftliche Selbstverwaltung, hg. von Bernhard Kirchgässner und Eberhard Naujoks, Sigmaringen 1987 (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 12).
- von Wyss, Friedrich, Die Gült und der Schuldbrief nach Zürcherischem Rechte, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 9, 1861, 3–67.
- Zerner, Monique, Une crise de mortalité au XV^e siècle à travers les testaments et les rôles d'imposition, in: Annales E.S.C. 34, 1979, 566–585.
- Zeumer, Karl, Die deutschen Städtesteuern, Leipzig 1878 (Staats und sozialwissenschaftliche Forschungen 1/2).

